

Dieses Dokument (das "**Dokument**") enthält

die ZUSAMMENFASSUNG und die WERTPAPIERBESCHREIBUNG vom 3. Mai 2013

für einen dreiteiligen Basisprospekt für Nichtdividendenwerte gemäß Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission in ihrer jeweils gültigen Fassung („**EU-Prospektverordnung**“) vom 29. April 2004 in deutscher Sprache; zusammen mit dem Registrierungsformular vom 3. Mai 2013 (das „**Registrierungsformular**“) im Folgenden der „**Prospekt**“ der DekaBank Deutsche Girozentrale (im Folgenden auch „**DekaBank**“, „**Bank**“ oder „**Emittentin**“ genannt und zusammen mit ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch „**DekaBank-Konzern**“ oder „**Konzern**“ genannt) unter dem



EMISSIONSPROGRAMM FÜR INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN (das „Programm**“)**

Der Prospekt wurde gemäß dem luxemburgischen Gesetz betreffend den Prospekt über Wertpapiere vom 10. Juli 2005 in seiner jeweils gültigen Fassung (*loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*) (das „**Luxemburger Prospektgesetz**“) von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**“) als der zuständigen Behörde in Luxemburg (die „**Zuständige Behörde**“) gemäß dem Luxemburger Prospektgesetz gebilligt. Die Emittentin hat zusammen mit dem Antrag auf Billigung des Prospekts eine Notifizierung des Prospekts in die Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) sowie in die Republik Österreich („**Österreich**“) beantragt und hat in diesem Zusammenhang bei der CSSF in ihrer Funktion als Zuständige Behörde ersucht, der zuständigen Behörde in Deutschland und Österreich für diesen Prospekt eine Bescheinigung über die Billigung entsprechend Artikel 19 des Luxemburger Prospektgesetzes zu übermitteln („**Notifizierung**“). Die Emittentin kann während der Gültigkeit des Prospekts Notifizierungen in weitere Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (jeweils ein „**Mitgliedstaat**“ und zusammen die „**Mitgliedstaaten**“) bei der CSSF beantragen.

Die in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) sind und werden auch in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „**Securities Act**“) oder irgendwelcher bundesstaatlicher Wertpapiergesetze registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechts. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Besitzungen oder an oder für Rechnung oder zugunsten von einer U.S. Person (wie in Regulation S zum Securities Act oder dem U.S. Internal Revenue Code of 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung definiert) direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder geliefert werden.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
Zusammenfassung des Prospekts	Z - 1	bis Z - 49
Wertpapierbeschreibung eines dreiteiligen Basisprospekts	W - 1	bis W - 377

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

Zusammenfassung des dreiteiligen Basisprospekts vom 3. Mai 2013 der



unter dem

EMISSIONSPROGRAMM FÜR INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "entfällt" eingefügt.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Punkt		
A.1	Warnhinweise	<p>Warnhinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Zusammenfassung sollte nur als Einleitung zum Prospekt verstanden werden;• Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den gesamten Prospekt stützen;• Anleger, die wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen wollen, müssen nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften ihrer Mitgliedstaaten möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor ein Verfahren eingeleitet werden kann; und• zivilrechtlich haftet die Emittentin für die von ihr vorgelegte und übermittelte Zusammenfassung nur, falls diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder, verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts, wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, fehlen.

A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Erklärung zur Prospektnutzung:</p> <p>[Jeder Platzeur und/oder jeder weitere Finanzintermediär, der die Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt den Prospekt,</p> <p>[[a)] in der Bundesrepublik Deutschland [und][,]]</p> <p>[[b)](a)] in Luxemburg [und]]</p> <p>[[c)](b)] in Österreich]</p> <p>für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während der Angebotsfrist zu verwenden, vorausgesetzt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Wertpapierprospektgesetzes (<i>Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières</i>), welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, noch gültig ist.]</p> <p>[Die Emittentin hat die in Teil C. 1.3 der Wertpapierbeschreibung erteilte generelle Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in Deutschland für diese Serie von Schuldverschreibungen widerrufen.]</p> <p>[Die Emittentin hat gegenüber den nachfolgend genannten Finanzintermediären die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen widerrufen</p> <p>[in Deutschland]:[Name],[Adresse][[]]</p> <p>[Die Emittentin hat den [nachfolgend genannten] Finanzintermediären die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen erteilt:</p> <p>[in Österreich]: [Name], [Adresse][[]]</p> <p>[in Luxemburg]: [Name], [Adresse][[]]</p> <p>[in Deutschland]: [Name], [Adresse][[]]]</p> <p>[Diese Einwilligung für den späteren Weiterverkauf und die endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen ist den folgenden Bedingungen unterworfen:</p> <p>[Bedingungen einfügen]]</p> <p>[Diese Einwilligung für den späteren Weiterverkauf und die endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen ist auf den [Angebotszeitraum] [Zeitraum vom [] bis zum []] zeitlich beschränkt.]</p> <p>[Die oben dargestellte Zustimmung setzt voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Wertpapierprospektgesetzes (<i>Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières</i>), welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, noch gültig ist.]</p> <p>Der Prospekt darf potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. [Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite [der Wertpapierbörse Luxemburg</p>
-----	--	--

		<p>((www.bourse.lu)] [der Emittentin www.dekabank.de] eingesehen werden.]</p> <p>Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Platzeur und/oder jeweiliger weiterer Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften und die geltenden Verkaufsbeschränkungen beachtet.</p> <p>Für den Fall, dass ein Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen.</p>
--	--	---

Abschnitt B – DekaBank als Emittentin

Punkt		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Firma (gesetzlicher Name): DekaBank Deutsche Girozentrale Kommerzieller Name: DekaBank
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht, Land der Gründung Die DekaBank Deutsche Girozentrale ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die nach deutschem Recht in der Bundesrepublik Deutschland errichtet wurde und ihren eingetragenen Sitz in Frankfurt am Main und Berlin hat.
B.4b	Trends	Aussichten Die DekaBank rechnet mit keiner durchgreifenden Verbesserung der Rahmenbedingungen. Da Privatanleger weiterhin sicherheitsorientiert agieren, werden keine wesentlichen nachfrageseitigen Impulse für das Fondsgeschäft erwartet. Darüber hinaus hat das Kapitalmarktumfeld einen dämpfenden Effekt auf die Ertragsplanung im Kapitalmarktgeschäft. Für 2013 werden bereits erste Ergebnisse aus den Initiativen im Rahmen der Weiterentwicklung des Geschäftsmodells erwartet. Im Nicht-Kerngeschäft setzt die DekaBank die Strategie des vermögenswahrenden Abbaus fort.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Organisationsstruktur / Konzernstruktur Die DekaBank ist die Muttergesellschaft des DekaBank-Konzerns. In den Konzernabschluss 2012 sind neben der Muttergesellschaft insgesamt elf inländische und acht ausländische Tochterunternehmen sowie vierzehn Spezialfonds, deren Eigentümer ausschließlich Gesellschaften der DekaBank sind, sowie ein Publikumsfonds, einbezogen, die alle gemäß IAS 27 und SIC-12 zu konsolidieren sind.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Gewinnprognosen oder -schätzungen Entfällt; es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen Entfällt; die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main hat für das am 31. Dezember 2012 und das am 31. Dezember 2011 beendete Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

B.12

**Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen des DekaBank-Konzerns
gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS)**

		31.12.2012	31.12.2011
Bilanzkennzahlen			
Bilanzsumme	Mio €	129.744	133.738
Forderungen	Mio €	62.690	71.200
– an Kreditinstitute	Mio €	32.336	39.597
– an Kunden	Mio €	30.624	31.603
Verbindlichkeiten	Mio €	61.025	57.287
– gegenüber Kreditinstituten	Mio €	37.691	32.870
– gegenüber Kunden	Mio €	23.334	24.417
Kennzahlen zum Fondsgeschäft			
Assets under Management (AMK und AMI)	Mio €	158.339	150.995
Depotanzahl	Tsd	4.149	4.382
		01.01. - 31.12.2012	01.01. - 31.12.2011
Nettovertriebsleistung (AMK und AMI)	Mio €	-231	-5.861
Ergebniskennzahlen			
Summe Erträge	Mio €	1.434,4	1.301,6
– davon Zinsergebnis	Mio €	431,1	371,1
– davon Provisionsergebnis	Mio €	946,1	976,7
Summe Aufwendungen	Mio €	915,1	918,5
– davon Verwaltungsaufwand (inkl. Abschreibungen)	Mio €	906,5	917,7
Wirtschaftliches Ergebnis	Mio €	519,3	383,1
Ergebnis vor Steuern	Mio €	442,9	376,6
Relative Kennzahlen			
Return on Equity ¹	%	15,6	9,3
Cost-Income-Ratio ²	%	55,6	64,7
		31.12.2012	31.12.2011
Aufsichtsrechtliche Kennzahlen			
Eigenmittel	Mio €	3.836	3.923
Kernkapitalquote (inkl. Marktrisikopositionen)	%	14,0	11,6
Harte Kernkapitalquote ³	%	11,6	9,4
Eigenmittelquote	%	16,2	15,6
Risikokennzahlen			
Gesamtrisikotragfähigkeit	Mio €	5.118	4.694
Konzernrisiko (Value-at-Risk) ⁴	Mio €	2.345	2.660
Auslastung der Risikotragfähigkeit	%	45,8	56,7
Mitarbeiter		4.040	3.957

1) Der Return on Equity (RoE vor Steuern) entspricht dem Wirtschaftlichen Ergebnis bezogen auf das Eigenkapital zu Beginn des Geschäftsjahres inklusive atypisch stille Einlagen.

2) Cost-Income-Ratio (CIR) entspricht dem Quotienten der Summe der Aufwendungen (ohne Restrukturierungsaufwendungen) zu der Summe der Erträge (vor Risikovorsorge).

3) Bei der harten Kernkapitalquote wurden 552 Mio. Euro stille Einlagen nicht berücksichtigt.

4) Konfidenzniveau: 99,9%, Haltedauer: 1 Jahr.

	<p>Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung</p>	<p>Erklärung zu den Aussichten</p> <p>Es haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2012) keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.</p>
	<p>Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind</p>	<p>Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind</p> <p>Seit dem Stichtag (31. Dezember 2012) des letzten veröffentlichten und geprüften Jahres- und Konzernabschlusses sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DekaBank-Konzerns eingetreten.</p>
<p>B.13</p>	<p>Ereignisse aus der jüngsten Zeit</p>	<p>Geschäftsgang</p> <p>Der Verwaltungsrat der DekaBank hat im Januar 2013 Martin K. Müller mit Wirkung zum 1. Mai 2013 zum weiteren Mitglied des Vorstands bestellt. Mit seinem Eintritt geht eine Änderung des Geschäftsverteilungsplans (Neugliederung und Umbenennung) einher.</p> <p>Die DekaBank führt im Rahmen der Strategie zum Wertpapierhaus der Sparkassen-Finanzgruppe Akquisitionsgespräche u.a. mit Bezug auf die Landesbank Berlin Invest GmbH sowie das kundenorientierte Kapitalmarktgeschäft der Landesbank Berlin AG.</p>

B.14	Die nachstehenden Informationen bitte zusammen mit Punkt B.5 lesen.	
	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe Entfällt; die DekaBank ist die Muttergesellschaft des DekaBank Konzerns.
B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Geschäftstätigkeit (Haupttätigkeiten)</p> <p>Die DekaBank dient den Zwecken der deutschen Sparkassenorganisation und der ihr nahestehenden Kreditinstitute und Einrichtungen. Die DekaBank betreibt im Rahmen ihrer Aufgaben Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen.</p> <p>Die DekaBank ist zentraler Asset Manager der Sparkassen-Finanzgruppe und wird zum Wertpapierhaus der Sparkassen-Finanzgruppe um- und ausgebaut. Das Geschäft wird aus der Zentrale in Frankfurt am Main gesteuert. Hier sind auch die meisten inländischen Kapitalanlage- und Beteiligungsgesellschaften angesiedelt. Die DekaBank hat ihr Geschäft in Geschäftsfelder gebündelt, aktuell Asset Management Kapitalmarkt (AMK), Asset Management Immobilien (AMI) und Corporate Markets (C&M). Im Rahmen der Weiterentwicklung des Geschäftsmodells wurde beschlossen, die Geschäftsfeldstruktur und die Bezeichnungen anzupassen. Die DekaBank wird voraussichtlich ab Mitte 2013 auf der Basis von vier statt bisher drei Geschäftsfeldern gesteuert:</p> <p>Geschäftsfeld Wertpapiere (bisher Asset Management Kapitalmarkt (AMK)), Geschäftsfeld Immobilien (bisher Asset Management Immobilien (AMI)), Geschäftsfeld Kapitalmarkt (bisher Markets - Teilgeschäftsfeld von Corporates & Markets) Geschäftsfeld Finanzierungen (bisher Credits - Teilgeschäftsfeld von Corporates & Markets)</p> <p>Das bisherige Teilgeschäftsfeld Treasury aus Corporates & Markets geht unter Beibehaltung der bisherigen Bezeichnung in die übergreifende Banksteuerung ein. Die bisherigen Corporate Center werden in Zentralbereiche umbenannt.</p> <p>Das Geschäftsfeld Asset Management Kapitalmarkt (AMK), künftig Wertpapiere, deckt die gesamte Wertschöpfungskette für das Wertpapierfondsgeschäft einschließlich Produktentwicklung, Portfoliomanagement sowie Fonds- und Depotservices ab (seit dem Jahreswechsel 2012/13 einschließlich dem bisher von C&M verantworteten ETF-Geschäft). Der Vertrieb Private Banking sowie die Einheit Institutionelle Kunden sind organisatorisch ebenfalls AMK zugeordnet. Im Geschäftsfeld Asset Management Immobilien (AMI), künftig Immobilien, sind das Immobilienfondsgeschäft und die gewerbliche Immobilienfinanzierung (Real Estate Lending, REL) gebündelt. Im Geschäftsfeld Corporates & Markets (C&M), künftig aufgeteilt in Kapitalmarkt und Finanzierungen, sind die Kapitalmarkt- und Finanzierungsaktivitäten und das Konzern-Treasury (künftig Teil der übergreifenden Banksteuerung) angesiedelt. Der Vertrieb Sparkassen sowie die Corporate Center (künftig Zentralbereiche), unterstützen die Geschäftsfelder übergreifend. Geschäftsaktivitäten, die nicht weiter verfolgt werden sollen, sind seit 2009 im Nicht-Kerngeschäft zusammengefasst. Die Weiterentwicklung des Geschäftsmodells kann sich zukünftig auf die einzelnen Tätigkeiten in den Geschäftsfeldern auswirken.</p>

B.16	Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	<p>Anteilseignerstruktur</p> <p>Die Sparkassen werden wie alleinige Eigentümer der DekaBank behandelt. Die Anteilseignerstruktur in Bezug auf das Kapital (in Form direkter und atypisch stiller Beteiligungen) ist wie folgt:</p> <p>39,4 % DSGV ö.K.</p> <p>39,4 % Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG (die "Sparkassen-Erwerbsgesellschaft")</p> <p>21,2 % Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH</p> <p>Sämtliche Rechte der von der Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft der DekaBank, erworbenen Anteile ruhen, insbesondere Stimm- und Gewinnbezugsrechte sowie das Recht auf einen Liquidationserlös. Der 100-prozentige Stimmrechtsanteil der Sparkassenverbände besteht mittelbar über die Sparkassen-Erwerbsgesellschaft und den DSGV ö.K.</p>									
B.17	Ratings für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden	<p>Ratings</p> <p>Die Emittentin hat von den Rating-Agenturen S&P und Moody's Ratings für Verbindlichkeiten erhalten. *) Zum Datum dieses Prospekts sind dies die folgenden Ratings:</p> <table data-bbox="544 787 1161 924"> <thead> <tr> <th></th> <th>S&P</th> <th>Moody's</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Langfristrating</td> <td>A</td> <td>A1</td> </tr> <tr> <td>Kurzfristrating</td> <td>A-1</td> <td>P-1</td> </tr> </tbody> </table> <p>*) Moody's Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, („Moody's“), und Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, UK (Niederlassung Deutschland), Frankfurt am Main, („S&P“) haben ihren Sitz in der Europäischen Union, sie sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen registriert und auf der Liste der Ratingagenturen genannt, die in Übereinstimmung mit dieser Verordnung registriert sind und die unter www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs veröffentlicht wurde.</p>		S&P	Moody's	Langfristrating	A	A1	Kurzfristrating	A-1	P-1
	S&P	Moody's									
Langfristrating	A	A1									
Kurzfristrating	A-1	P-1									

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt								
C.1	<p>Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennnummer</p>	<p>Gattung / Art</p> <p>Schuldverschreibungen [mit][ohne] [referenzsatzabhängiger] [basiswertabhängiger] [und] [kreditereignisabhängiger] [fester][wechselnder] Zinskomponente und mit [[referenzsatzabhängiger] [basiswertabhängiger] [kreditereignisabhängiger] Rückzahlungskomponente] [festem Rückzahlungsbetrag] (die „Schuldverschreibungen“).</p> <p>[Im Fall von einzelnen Emissionen einfügen:</p> <p>Bezeichnung: [•]</p> <p>Serie: [•]</p> <p>[+ #Im Fall von Aufstockungen einfügen Tranche: [•]; diese Tranche bildet zusammen mit den bereits begebenen Tranchen eine einheitliche Serie und erhöht das Emissionsvolumen entsprechend + #-Ende]</p> <p>Wertpapierkennnummer</p> <p>ISIN: [•] [WKN: [•]]</p> <p>[Common Code: [•]] [Andere: [•]]</p> <p>[+ #Im Fall von Aufstockungen einfügen, sofern für diese Zwecke erforderlich:</p> <p>Wertpapierkennnummer (Interims)</p> <p>ISIN: [•] [WKN: [•]] [Common Code: [•]] [Andere: [•]]]</p> <p>[Im Fall von Serien-Emissionen für alle Serien einfügen:</p> <table border="1" data-bbox="532 1136 1352 1318"> <thead> <tr> <th>[Bezeichnung (kurz)]</th> <th>Serie [/ Tranche]</th> <th>ISIN / [WKN] [Common Code] / [Andere: [•]]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[•]</td> <td>[•]/[•]</td> <td>[•] [/•] [/•] [/•]</td> </tr> </tbody> </table> <p>]</p>	[Bezeichnung (kurz)]	Serie [/ Tranche]	ISIN / [WKN] [Common Code] / [Andere: [•]]	[•]	[•]/[•]	[•] [/•] [/•] [/•]
[Bezeichnung (kurz)]	Serie [/ Tranche]	ISIN / [WKN] [Common Code] / [Andere: [•]]						
[•]	[•]/[•]	[•] [/•] [/•] [/•]						
C.2	<p>Währung</p>	<p>Festgelegte Währung:</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind in [•] begeben. [(auch die „Emissionswährung“)]</p> <p>[In Bezug auf die Zinszahlungen: [•]][(auch die „Zins-Währung“)]</p> <p>[In Bezug auf die Rückzahlung bzw. andere Zahlungen auf das Kapital: [•] („Rückzahlungs-Währung“)]</p>						
C.5	<p>Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere</p>	<p>Beschränkungen der freien Übertragbarkeit</p> <p>Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.</p>						

<p>C.8</p>	<p>Mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte</p>	<p>Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte</p> <p>Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.</p> <p>Jeder Gläubiger hat das Recht von der Emittentin die gemäß den Emissionsbedingungen fälligen [Zahlungen von Zinsen] und Zahlungen von Kapital [bzw. die Lieferung von Basiswerten] zu verlangen [(wie in Gliederungspunkt [C. 10] [und] [C.15] dargestellt)].</p> <p>Vorzeitige Rückzahlung</p> <p>[Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.] [Die Schuldverschreibungen sehen gemäß den Emissionsbedingungen die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung [(Automatische Beendigung)] vor (wie in Gliederungspunkt C.15 dargestellt).]</p> <p>[Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Ausübung [eines Kündigungswahlrechts (Ordentliches Kündigungsrecht)] [und/oder] [eines der Sonderkündigungsrechte ((Steuerliche Gründe)[,] [Rechtsänderungen][,] [Absicherungsstörungen][,] [Erhöhung der Absicherungskosten][,][Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf den Basiswert])] zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen sind für die Gläubiger grundsätzlich nicht vorzeitig kündbar.] [Dem Gläubiger steht ein vorzeitiges Einlösungsrecht zu.]</p> <p>Im Fall von Berichtigungen von Fehlern oder Unrichtigkeiten durch die Emittentin steht dem Gläubiger ein Sonderkündigungsrecht zu.</p> <p>Die Emittentin ist im Fall von Fehlern oder Unrichtigkeiten berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Anfechtung vorzeitig zurückzuzahlen.</p> <p>Rangfolge der Schuldverschreibungen (Status)</p> <p>Die Schuldverschreibungen stellen unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.</p> <p>Einschränkungen der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte</p> <p>Die Emittentin ist unter den in den Emissionsbedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der Wertpapiere und zu Anpassungen der Emissionsbedingungen berechtigt.</p> <p>[Die Emittentin ist gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt, bei Eintritt bestimmter Ereignisse [die für die Wertfeststellung relevanten Tage zu verschieben oder Werte alternativ festzusetzen (z.B. einer Marktstörung)] [sowie] [die Emissionsbedingungen anzupassen] [(z.B. bei einem Anpassungsereignis beim Basiswert)] [(z.B. bei einem Nachfolgeereignis)].]</p>
-------------------	--	--

C.9

Bitte Punkt C.8. zusammen mit den unten stehenden Informationen lesen.

Nominalzinssatz, Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine, sowie, wenn der Zinssatz nicht festgelegt ist, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt, Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren, sowie Angaben der Rendite und Name der Vertreter von Schuldtitelinhabern

Verzinsung

[Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.]

[Die Schuldverschreibungen werden mit einem [Abschlag][Aufschlag] auf den Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit begeben. Es erfolgen keine Zinszahlungen, die Schuldverschreibungen sind zinsfrei.]

[Im Fall verzinslicher Schuldverschreibungen einfügen:]

Allgemeines

Die Schuldverschreibungen werden verzinst. Die [etwaigen] Zinszahlungen erfolgen nachträglich am Zinszahlungstag.

[[Zinssatz][Zinsbetrag][,] Zinsperiode (einschließlich Verzinsungsbeginn), Zinszahlungstag [und Zinsfestlegungstag]]

[Zinsmodelle und Zinsmodell-Wechsel: [•]]

[Zinssatz: [•]] [Zinsbetrag: [•]]

[Zinsperiode: [•]]

[Zinszahlungstag: [•]]

[Zinsfestlegungstag: [•]]

[Beschreibung des variablen Zinses: [•]]

[alternative tabellarische Darstellungen der anwendbaren vorstehenden Angaben einfügen]

[[Die endgültigen Werte werden][Der endgültige Wert wird] von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.]]

[Basiswert der Schuldverschreibungen [und seine Bestandteile]:

[Ist [der][die] folgende [Referenzsatz][Basiswert][Korb] [Referenzschuldner[/][Referenzverbindlichkeit]]:]

[Sind die folgenden [Referenzsätze][Basiswerte][Körbe] [Referenzschuldner[/][Referenzverbindlichkeiten]]:]

[Korb[1]][•]:	[•]
[Referenzsatz [1]][•]:	[•]
[Basiswert [1]][•]:	Art: [Aktie][Index][Anteile an [Fonds][ETFs]] Bezeichnung: [•] [ISIN: [•]] [•]
[Referenzschuldner[1]][•] [/ Referenzverbindlichkeit [/Gewichtungsfaktor]:	[•]

]

Fälligkeitstag und Vereinbarungen für die Tilgung der

	<p>Schuldverschreibungen:</p> <p><i>[Im Fall von Schuldverschreibungen ohne referenzsatz- bzw. basiswertabhängiger Rückzahlungskomponente einfügen:</i></p> <p>[Fälligkeitstag: [•]]</p> <p>[Vereinbarungen für die Tilgung: [•]]</p> <p>[Rückzahlungsverfahren: [•]]</p> <p><i>[Im Fall von Schuldverschreibungen mit referenzsatz- bzw. basiswertabhängiger Rückzahlungskomponente einfügen:</i></p> <p>Siehe hierzu die Ausführungen unter C.15, C.16 und C.17.]</p> <p>Sonstige Angaben:</p> <p>[Rendite:] [Emissionsrendite:] [•] % <i>per annum.</i>] [Entfällt, kann aufgrund der derivativen Komponente nicht ermittelt werden]</p> <p>Name des Vertreters eines Gläubigers: Entfällt. In den Emissionsbedingungen ist kein gemeinsamer Vertreter bestimmt.</p>		
C.10	<p>Bitte Punkt C.9. zusammen mit den unten stehenden Informationen lesen.</p> <table border="1" data-bbox="245 890 1427 1873"> <tr> <td data-bbox="245 890 526 1873"> <p>Derivative Komponente bei der Zinszahlung</p> </td> <td data-bbox="526 890 1427 1873"> <p>Derivative Komponente bei der Zinszahlung</p> <p>[Entfällt. Die Zinszahlung weist keine derivative Komponente auf.]</p> <p>[Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit [referenzsatzabhängiger] [basiswertabhängiger] [und] [referenzschuldnerabhängiger] Verzinsung. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die jeweilige variabel verzinsliche Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag, gemäß [der folgenden Formel][[und][der nachfolgend unter „Beschreibung der Beeinflussung der Verzinsung der Schuldverschreibungen durch den Basiswert“ gemachten Angaben ermittelt] [unter Berücksichtigung des [Mindestzinssatzes] [und] [des Höchstzinssatzes];:] [unter Berücksichtigung des [Mindestzinssatzes] [und] [des Höchstzinssatzes];:] festgelegt,[:]</p> <p>[•]</p> <p>[Der Zinsbetrag je festgelegter Stückelung in festgelegter Währung wird [unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses] ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient [auf den Nennbetrag angewendet werden.][auf den Gesamtnennbetrag der Serie (zum Zeitpunkt der Zinszahlung) angewendet werden geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen.]]</p> <p>[Die Zahlung eines bestimmten Zinsbetrags wird nicht garantiert; der Zinsbetrag kann auch Null betragen.]</p> <p>[Beschreibung der Beeinflussung der Verzinsung der Schuldverschreibung durch den Basiswert</p> </td> </tr> </table>	<p>Derivative Komponente bei der Zinszahlung</p>	<p>Derivative Komponente bei der Zinszahlung</p> <p>[Entfällt. Die Zinszahlung weist keine derivative Komponente auf.]</p> <p>[Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit [referenzsatzabhängiger] [basiswertabhängiger] [und] [referenzschuldnerabhängiger] Verzinsung. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die jeweilige variabel verzinsliche Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag, gemäß [der folgenden Formel][[und][der nachfolgend unter „Beschreibung der Beeinflussung der Verzinsung der Schuldverschreibungen durch den Basiswert“ gemachten Angaben ermittelt] [unter Berücksichtigung des [Mindestzinssatzes] [und] [des Höchstzinssatzes];:] [unter Berücksichtigung des [Mindestzinssatzes] [und] [des Höchstzinssatzes];:] festgelegt,[:]</p> <p>[•]</p> <p>[Der Zinsbetrag je festgelegter Stückelung in festgelegter Währung wird [unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses] ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient [auf den Nennbetrag angewendet werden.][auf den Gesamtnennbetrag der Serie (zum Zeitpunkt der Zinszahlung) angewendet werden geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen.]]</p> <p>[Die Zahlung eines bestimmten Zinsbetrags wird nicht garantiert; der Zinsbetrag kann auch Null betragen.]</p> <p>[Beschreibung der Beeinflussung der Verzinsung der Schuldverschreibung durch den Basiswert</p>
<p>Derivative Komponente bei der Zinszahlung</p>	<p>Derivative Komponente bei der Zinszahlung</p> <p>[Entfällt. Die Zinszahlung weist keine derivative Komponente auf.]</p> <p>[Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit [referenzsatzabhängiger] [basiswertabhängiger] [und] [referenzschuldnerabhängiger] Verzinsung. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die jeweilige variabel verzinsliche Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag, gemäß [der folgenden Formel][[und][der nachfolgend unter „Beschreibung der Beeinflussung der Verzinsung der Schuldverschreibungen durch den Basiswert“ gemachten Angaben ermittelt] [unter Berücksichtigung des [Mindestzinssatzes] [und] [des Höchstzinssatzes];:] [unter Berücksichtigung des [Mindestzinssatzes] [und] [des Höchstzinssatzes];:] festgelegt,[:]</p> <p>[•]</p> <p>[Der Zinsbetrag je festgelegter Stückelung in festgelegter Währung wird [unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses] ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient [auf den Nennbetrag angewendet werden.][auf den Gesamtnennbetrag der Serie (zum Zeitpunkt der Zinszahlung) angewendet werden geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen.]]</p> <p>[Die Zahlung eines bestimmten Zinsbetrags wird nicht garantiert; der Zinsbetrag kann auch Null betragen.]</p> <p>[Beschreibung der Beeinflussung der Verzinsung der Schuldverschreibung durch den Basiswert</p>		

[Für Zinsmodell [] gilt:]

[Der [Zinssatz] [Zinsbetrag] ist abhängig von der Wertentwicklung [sowohl (i)] [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]][des Korbes [Nr. einfügen]] [als auch (ii) [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [[des Referenzsatzes [Nr. einfügen]][des Korbes [Nr. einfügen]]]

[Der [Zinssatz] [Zinsbetrag] ist abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des [Zinssatzes] [Zinsbetrags] auf den Maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und [dem [Zinsfestlegungstag] [Beobachtungstag] der ersten Zinsperiode und dann im Folgenden zwischen dem [Zinsfestlegungstag] [Beobachtungstag] der jeweiligen Zinsperiode und [dem [Zinsfestlegungstag] [Beobachtungstag] der vorangegangenen Zinsperiode] [dem Anfänglichen Bewertungskurs]] [dem Letzten Bewertungskurs] am [geringsten][höchsten] ist (der „Maßgebliche Basiswert“). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:

[Die Wertentwicklung entspricht der Differenz zwischen (1) dem Quotienten aus dem Bewertungskurs am jeweiligen Zinsfestlegungstag geteilt durch den Anfänglichen Bewertungskurs und (2) der Zahl 1.]

[Die Wertentwicklung entspricht der Differenz zwischen (1) dem Quotienten aus dem Bewertungskurs am Zinsfestlegungstag der jeweiligen Zinsperiode geteilt durch den Bewertungskurs am Zinsfestlegungstag der vorangegangenen Zinsperiode und (2) der Zahl 1.]

[Die Wertermittlung entspricht der Differenz zwischen (1) dem Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs geteilt durch den Anfänglichen Bewertungskurs und (2) der Zahl 1.]

]

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des [Zinssatzes] [Zinsbetrags] auf alle Basiswerte Bezug genommen wird, sind die jeweiligen [Referenzkurse][Bewertungskurse] sämtlicher in C.9. genannter Basiswerte maßgeblich.]

]

Der [Zinssatz] [Zinsbetrag] wird [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] wie folgt ermittelt:

[Für die Zinsperiode[n] [Nummer(n) einfügen] gilt:]

[Variabel verzinsliche, referenzsatzabhängige Zinskomponente

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard:

[Der Zinssatz entspricht der [Summe aus] [Differenz zwischen] dem Referenzsatz und der Marge.]

[Der Zinssatz entspricht dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz.]

[Der Zinssatz entspricht der [Summe aus] [Differenz zwischen] dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz und der Marge.]

[Der Zinssatz entspricht der mit dem Faktor multiplizierten [Summe aus] [Differenz zwischen] dem Referenzsatz und der Marge.]

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Spread:

[Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen (1) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (2) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2 [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge.]

[Der Zinssatz entspricht der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2 [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse:

[Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen dem Basissatz und dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse Spread:

[Der Zinsbetrag entspricht der Differenz zwischen (1) dem Basissatz und (2) der Differenz zwischen (a) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (b) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2 [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge.]

[Der Zinsbetrag entspricht der Differenz zwischen (1) dem Basissatz und (2) der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2 [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse Memory:

Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen dem Basissatz (i) und dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorrangegangenen Zinsperiode [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse Memory Spread:

[Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen (1) dem Basissatz (i) und (2) der Differenz zwischen (a) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (b) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2, [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

[Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen (1) dem Basissatz (i) und (2) der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2, [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge.]

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorrangegangenen Zinsperiode [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Lock-In:

Der Zinssatz entspricht dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz, jedoch mindestens dem Basissatz (i), [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge.

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorrangegangenen Zinsperiode

zuzüglich einer Marge.]

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Lock-In Spread:

[Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen (1) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (2) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2, jedoch mindestens dem Basissatz (i), [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

[Der Zinsbetrag entspricht der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2, jedoch mindestens dem Basissatz (i), [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

]

[Variabel verzinsliche, basiswertabhängige Zinskomponente

[Basiswertabhängiger Floater – Standard:

[Der Zinsbetrag entspricht dem mit dem Faktor multiplizierten Bewertungskurs des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag.]

]

[Kreditereignisabhängige Zinskomponente

[CLN (mit Referenzschuldnerabhängigkeit Single):

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen hängt [zusätzlich] vom Eintritt eines in § 5 der Emissionsbedingungen beschriebenen Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner ab. Wie in § 5 der Emissionsbedingungen näher dargelegt, führt der Eintritt eines Kreditereignisses dazu, dass der Anspruch auf Verzinsung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag erlischt.

[CLN (mit Referenzschuldnerabhängigkeit Basket):

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen hängt [zusätzlich] vom Eintritt eines in § 5 der Emissionsbedingungen beschriebenen Kreditereignisses in Bezug auf die Referenzschuldner ab. Wie in § 5 der Emissionsbedingungen näher dargelegt, führt der Eintritt eines Kreditereignisses dazu, dass der Anspruch auf Verzinsung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag reduziert wird und beim Eintritt von Kreditereignissen im Hinblick auf alle im Korb enthaltenen Referenzschuldner erlischt.

[Die vorstehende Marge ergibt sich dabei anfänglich als Mittelwert der den jeweiligen Referenzschuldnern zugeordneten Einzelspreads.]]

]

[Variabel verzinsliche Digital-Zinskomponenten

[Digital-Floater – referenzsatzabhängiger Standard (Stichtag):

Liegt der Referenzsatz [Nr. einfügen] am Zinsfestlegungstag [über] [auf oder über] dem Basissatz, wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] wie folgt bestimmt:

Zinsperiode	[Zinssatz][Zinsbetrag][je Festgelegte Stückelung][je
-------------	--

[lfd Nr. i]	Schuldverschreibung[im Nennbetrag von][mit einem Festbetrag von]]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

Liegt der Referenzsatz am Zinsfestlegungstag [auf oder unter] [unter] dem Basissatz,

[beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die jeweilige Zinsperiode Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung.]
[entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag].]
[

Zinsperiode [lfd Nr. i]	[Zinssatz][Zinsbetrag][je Festgelegte Stückelung][je Schuldverschreibung[im Nennbetrag von][mit einem Festbetrag von]]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]]

[Digital-Floater – referenzsatzabhängiger Standard Spread (Stichtag):

Ist die Differenz zwischen dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2 am Zinsfestlegungstag [größer] [gleich oder größer] dem Basissatz, wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] wie folgt bestimmt:

Zinsperiode [lfd Nr. i]	[Zinssatz][Zinsbetrag][je Festgelegte Stückelung][je Schuldverschreibung[im Nennbetrag von][mit einem Festbetrag von]]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der

anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

Ist die Differenz zwischen dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2 am Zinsfestlegungstag [gleich oder kleiner] [kleiner] dem Basissatz, [beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die jeweilige Zinsperiode Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung.] [entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag].]

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Zinssatz][Zinsbetrag][je Festgelegte Stückelung][je Schuldverschreibung[im Nennbetrag von][mit einem Festbetrag von]]]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]]

[Digital-Floater – barriereabhängig (Stichtag):

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] am Zinsfestlegungstag [über] [auf oder über] der jeweiligen Barriere, wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] wie folgt bestimmt:

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Zinssatz][Zinsbetrag][je Festgelegte Stückelung][je Schuldverschreibung[im Nennbetrag von][mit einem Festbetrag von]]]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] am Zinsfestlegungstag [auf oder unter] [unter] der jeweiligen Barriere, [beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die jeweilige Zinsperiode Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung]

[entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag].]

[

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Zinssatz][Zinsbetrag][je Festgelegte Stückelung][je Schuldverschreibung[im Nennbetrag von][mit einem Festbetrag von]]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]]

[Digital-Floater – barriereabhängig (Stichtag) mit Lock-In-Ereignis (Laufzeit):

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] am jeweiligen Zinsfestlegungstag [über] [auf oder über] der jeweiligen Barriere oder ist während der bisherigen Laufzeit der Anleihe ein Lock-In-Ereignis eingetreten, lag also der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] an einem der Beobachtungstage über der jeweiligen Lock-In-Schwelle, wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] wie folgt bestimmt:

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Zinssatz][Zinsbetrag][je Festgelegte Stückelung][je Schuldverschreibung[im Nennbetrag von][mit einem Festbetrag von]]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] am Zinsfestlegungstag [auf oder unter] [unter] der jeweiligen Barriere und ist während der bisherigen Laufzeit der Anleihe kein Lock-In-Ereignis eingetreten, [beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die Zinsperiode Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung] [entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag].]

[

Zinsperiode	[Zinssatz][Zinsbetrag][je Festgelegte Stückelung][je Schuldverschreibung[im Nennbetrag von][mit einem
--------------------	--

[(lfd Nr. i)]	Festbetrag von]]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]]

[Digital-Floater Standard - barriereabhängig (Periodenbezug - Beobachtungstage):

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] an allen Beobachtungstagen in der jeweiligen Zinsperiode [über] [auf oder über] der jeweiligen Barriere, wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] wie folgt bestimmt:

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Zinssatz][Zinsbetrag][je Festgelegte Stückelung][je Schuldverschreibung][im Nennbetrag von][mit einem Festbetrag von]]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] an mindestens einem Beobachtungstag in der jeweiligen Zinsperiode [auf oder unter] [unter] der jeweiligen Barriere, [beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die Zinsperiode Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung] [entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag].]

[

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Zinssatz][Zinsbetrag][je Festgelegte Stückelung][je Schuldverschreibung][im Nennbetrag von][mit einem Festbetrag von]]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der

**anwendbaren
variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder
basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]**

]

[Digital-Floater – Express Standard:

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] an einem Beobachtungstag [über] [auf oder über] der jeweiligen Tilgungsschwelle, wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] wie folgt bestimmt:

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Zinssatz][Zinsbetrag][je Festgelegte Stückelung][je Schuldverschreibung[im Nennbetrag von][mit einem Festbetrag von]]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Höchstzinssatz] [Mindestzinssatz] [Höchstzinssatz] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] an einem Beobachtungstag [auf oder unter] [unter] der jeweiligen Tilgungsschwelle, [beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die Zinsperiode Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung]

[entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinssatz].]

[

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Zinssatz][Zinsbetrag][je Festgelegte Stückelung][je Schuldverschreibung[im Nennbetrag von][mit einem Festbetrag von]]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Höchstzinssatz] [Mindestzinssatz] [Höchstzinssatz] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

[Digital-Floater – Express Chance Plus:

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] an allen Barriere-Beobachtungstagen während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume [über] [auf oder über] der jeweiligen Barriere, wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] wie folgt bestimmt:

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Zinssatz][Zinsbetrag][je Festgelegte Stückelung][je Schuldverschreibung[im Nennbetrag von][mit einem Festbetrag von]]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] an mindestens einem Barriere-Beobachtungstag während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums oder eines der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume [auf oder unter] [unter] der jeweiligen Barriere, [beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die Zinsperiode Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung] [entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag].]

[

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Zinssatz][Zinsbetrag][je Festgelegte Stückelung][je Schuldverschreibung[im Nennbetrag von][mit einem Festbetrag von]]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

[Digital-Floater – Express Memory:

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an einem Beobachtungstag [über] [auf oder über] der jeweiligen Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen Zinsbetrag, der sich als Summe der Expressprämien aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge ermittelt. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [eines Basiswerts] an einem Beobachtungstag [auf oder unter] [unter] der jeweiligen Barriere, [beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die Zinsperiode Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung]

[entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag].]

[

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Zinssatz][Zinsbetrag][je Festgelegte Stückelung][je Schuldverschreibung[im Nennbetrag von][mit einem Festbetrag von]]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

[Der Zinssatz entspricht [mindestens der Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Der Zinsbetrag entspricht [mindestens dem Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens dem Höchstzinsbetrag].]

[Der Zinssatz entspricht [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz], sofern nicht die Bedingungen [des Mindestzinsbetrags („Global-Floor“)] [oder] [des Höchstzinsbetrags („Global-Cap“)] zur Anwendung kommen und diese zu einer Anpassung des Zinssatzes führen.]

[Für die [Nr. einfügen] Zinsperiode gilt abweichend:

[Zinssatz (i) = [Zahl oder Spanne einfügen] [Der Zinssatz wird von der Emittentin am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt.] [Anwendbare Formel einfügen] [, mindestens der Mindestzinssatz] [und] [höchstens der Höchstzinssatz][.]]

[Zinsbetrag (i) = [Zahl oder Spanne einfügen] [Der Zinsbetrag wird von der Emittentin am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt.] [Anwendbare Formel einfügen] [, mindestens der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens der Höchstzinsbetrag][.]]

[Besondere Regelungen des Zinstagequotienten

[Range Accrual:

[Der Zinstagequotient entspricht der Anzahl der Tage im Zinsbeobachtungszeitraum, an denen der [Referenzsatz] [der Bewertungskurs am Zins-Beobachtungstag] [über] [auf oder über] [unter] [auf oder unter] [dem Basissatz] [der Barriere] liegt, geteilt durch die Anzahl der Tage des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums.][Der Zinstagequotient entspricht der Anzahl der Tage im Zinsbeobachtungszeitraum, an denen der [Referenzsatz] [der Bewertungskurs am Zins-Beobachtungstag] [innerhalb] [außerhalb] des Korridors liegt, geteilt durch die Anzahl der Tage des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums.]]

]]

C.11	<p>Antrag auf Zulassung zum Handel, um die Wertpapiere an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind</p>	<p>[Es ist vorgesehen für die Schuldverschreibungen einen Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel im regulierten Markt an der/den folgenden Wertpapierbörsen zu stellen:]</p> <p>[Es ist vorgesehen für die Schuldverschreibungen einen Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr an der/den folgenden Wertpapierbörsen zu stellen:]</p> <p>[Luxemburger Wertpapierbörse] [Frankfurter Wertpapierbörse] [(Scoach)] [•]</p> <p>Marktsegment: [•]</p> <p>[Entfällt. Die Emittentin beabsichtigt nicht, einen Antrag auf [Zulassung zum] Handel der Schuldverschreibungen an einer Börse zu stellen.]</p> <p>[Nach dem Tag der Begebung kann die Schuldverschreibung in der Regel ein mal bankarbeitstäglich [bei Ordererteilung bis spätestens [16:00][•] Uhr] außerbörslich über die Emittentin gekauft oder verkauft werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich bankarbeitstäglich zum Marktpreis möglich.]</p>
C.15.	<p>Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100 000 EUR</p>	<p>Beschreibung der Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente</p> <p>[Entfällt, die Wertpapiere haben eine Stückelung von [100.000 EUR][•]]</p> <p>[Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden Schuldverschreibungen - vorbehaltlich einer Marktstörung - am Fälligkeitstag zu ihrem Rückzahlungsbetrag [bzw. durch Lieferung von Basiswerten] getilgt.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden in mehreren Raten zurückgezahlt. Die Zahlung der letzten Rate erfolgt planmäßig am Fälligkeitstag, soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor außerplanmäßig zurückgezahlt, angekauft oder entwertet wurden. [Die [letzte][] Rate ist abhängig vom Basiswert und wird orientiert an nachfolgender Darstellung ermittelt[, wobei [Nennbetrag][Festbetrag] der, der jeweiligen Rate zugeordnete Teil des [Nennbetrags][Festbetrags] (Maßgeblicher [Nennbetrag][Festbetrag]) ist.]]</p> <p>[Der Rückzahlungsbetrag [ist] [bzw. die Anzahl der zu liefernden Basiswerte] [sind] abhängig von der Wertentwicklung [sowohl (i) [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Korbes [Nr. einfügen]] [als auch (ii) [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Korbes [Nr. einfügen]].]</p> <p>[Der Rückzahlungsbetrag [ist] [bzw. die Anzahl der zu liefernden Basiswerte sind] abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.</p> <p>[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. bei der Lieferung von Basiswerten] auf den Maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am [geringsten][höchsten] ist (der „Maßgebliche Basiswert“). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:</p> <p>Die Wertermittlung entspricht der Differenz zwischen (1) dem Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs geteilt durch den Anfänglichen Bewertungskurs und (2) der Zahl 1.</p> <p>]</p> <p>[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. bei der</p>

Lieferung] auf alle Basiswerte Bezug genommen wird, sind die jeweiligen [Referenzkurse][Bewertungskurse] sämtlicher in [C.9.][C.20] genannter Basiswerte maßgeblich.]

]

Der Rückzahlungsbetrag [wird] [bzw. die Anzahl der zu liefernden Basiswerte werden] [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] wie folgt ermittelt:

[Aktienanleihe Standard:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [über] [auf oder über] dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder unter] [unter] dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Aktienanleihe Plus:

- (1) Liegt der Referenzkurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung stets [über] [auf oder über] der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung mindestens einmal [auf oder unter] [unter] der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], gilt:

[Der Gläubiger erhält den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], jedoch maximal in Höhe des Nennbetrags.]

[Der Gläubiger erhält [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags, sofern der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [über] [auf oder über] dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt.][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten, sofern der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder unter][unter] dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt.]

]

[Aktienanleihe Pro, Aktienanleihe Optizins:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [über] [auf oder über] der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem

Nennbetrag.

- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder unter] [unter] der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Aktienanleihe Reverse:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [unter] [auf oder unter] dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder über][über] dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nennbetrag und der mit dem Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Differenz aus (i) dem Oberem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und (ii) dem Letztem Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts], mindestens jedoch Null.

]

[Aktienanleihe Optizins Plus:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [über][auf oder über] der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] oder ist während der Laufzeit der Anleihe ein Lock-In-Ereignis eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder unter] [unter] der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] und ist während der Laufzeit der Anleihe kein Lock-In-Ereignis eingetreten, erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Aktienanleihe mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder über][über] dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [unter][auf oder unter] dem Caplevel [des

Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] [über][auf oder über] dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] und der positiven Wertentwicklung des [Maßgeblichen Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen Basiswerten].

- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder unter][unter] dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

[Aktienanleihe mit Mindestrückzahlungsbetrag ohne Cap:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [über][auf oder über] dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] und der positiven Wertentwicklung des [Maßgeblichen Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen Basiswerten].

- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder unter][unter] dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

]

[Bonus-Zertifikat Standard:

- (1) Liegt der Referenzkurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung stets [über] [auf oder über] der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts], mindestens aber dem Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].

- (2) Liegt der Referenzkurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung mindestens einmal [auf oder unter] [unter] der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag, der nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem mit dem Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] entspricht]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen Basiswerten].

]

[Bonus-Zertifikat mit Cap:

- (1) Liegt der Referenzkurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung stets [über] [auf oder über] der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts], mindestens aber dem Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts] und maximal dem Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der Referenzkurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung mindestens einmal [auf oder unter] [unter] der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts], sondern es gilt:
 - (a) Wenn der mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierte Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] größer oder gleich dem [jeweiligen] Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts] ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
 - (b) Wenn der mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierte Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] kleiner als der [jeweilige] Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts] ist, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Letzten Bewertungskurses [des Maßgeblichen Basiswerts] oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.

]

[Bonus-Zertifikat Reverse:

- (1) Liegt der Referenzkurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung stets [auf oder unter] [unter] der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Festbetrag multiplizierten Differenz aus (i) der Zahl Zwei und (ii) dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], mindestens aber dem Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts] und maximal dem rechnerischen Höchstbetrag (d.h., dem mit der Zahl 2 multiplizierten Festbetrag).
- (2) Liegt der Referenzkurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [Mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung mindestens einmal [über] [auf oder über] der [jeweiligen] Barriere [des

Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts], sondern der mit dem Festbetrag multiplizierten Differenz aus (i) der Zahl Zwei und (ii) dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], mindestens Null und maximal dem rechnerischen Höchstbetrag.

]

[Bonus-Zertifikat Reverse mit Cap:

- (1) Liegt der Referenzkurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung stets [auf oder unter] [unter] der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts] und maximal dem Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der Referenzkurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung mindestens einmal [über] [auf oder über] der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]. Liegt dann der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]
 - (a) unter dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], partizipiert das Zertifikat positiv an der negativen Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts maximal bis zum Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
 - (b) auf dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Investor eine Rückzahlung in Höhe des Festbetrags.
 - (c) über dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], partizipiert das Zertifikat negativ an der positiven Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts.

Sofern kein Bonus- bzw. Capbetrag gezahlt wird, wird [in Bezug auf den Maßgeblichen Basiswert] der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel berechnet:

[Festbetrag x (2 – Letzter Bewertungskurs/Basispreis)]

[Bezugsverhältnis x (Reverselevel – Letzter Bewertungskurs)]

]

[Opti-Zertifikat:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder über][über] der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der Expressprämie [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [unter][auf oder unter] der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert

durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Express-Zertifikat Standard, Express Zertifikat Pro, Express Zertifikat Memory, Epress-Zertifikat mit Airbag:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [über] [auf oder über] der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder unter] [unter] der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Express-Zertifikat Plus:

- (1) Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an den Barriere-Beobachtungstagen stets [über] [auf oder über] der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.
- (2) Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den Barriere-Beobachtungstagen mindestens einmal [auf oder unter] [unter] der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], gilt:
 - (a) Wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [über] [auf oder über] dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.
 - (b) Wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder unter] [unter] dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Express-Zertifikat Memory Premium:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [über] [auf oder über] der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem

Festbetrag.

- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder unter] [unter] der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], gilt folgende Unterscheidung:
- (a) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an mindestens einem Barriere-Beobachtungstag [über] [auf oder über] der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] lag, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.
 - (b) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an allen Barriere-Beobachtungstagen [auf oder unter] [unter] der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] lag, erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Höchststands-Zertifikat Standard:

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts [über] [auf oder über] dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen diesem höchsten Bewertungskurs und dem Basispreis, geteilt durch den Basispreis.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts [auf oder unter] [unter] dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Festbetrag multiplizierten Quotienten aus diesem höchsten Bewertungskurs an den Beobachtungstagen und dem Basispreis.

]

[Höchststands-Zertifikat Standard mit Cap:

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts [über] [auf oder über] dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen diesem höchsten Bewertungskurs und dem Basispreis, geteilt durch den Basispreis, höchstens jedoch der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) dem Capfaktor.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts [auf oder unter] [unter] dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit

dem Festbetrag multiplizierten Quotienten aus diesem höchsten Bewertungskurs an den Beobachtungstagen und dem Basiskurs.

]

[Höchststands-Zertifikat Pro:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [über] [auf oder über] der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs und dem Basispreis, geteilt durch den Basiskurs.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [auf oder unter] [unter] der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basiskurs.

]

[Höchststands-Zertifikat Pro mit Cap:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [über] [auf oder über] der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs und dem Basispreis, geteilt durch den Basiskurs, höchstens jedoch der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) dem Capfaktor.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [auf oder unter] [unter] der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basiskurs.

]

[Höchststands-Zertifikat mit Mindestrückzahlungsbetrag:

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts [über] [auf oder über] dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen diesem höchsten Bewertungskurs und dem Basispreis, geteilt durch den Basiskurs.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts [auf oder unter] [unter] dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.

]

[Höchststands-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlungsbetrag:

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts [über] [auf oder über] dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen diesem höchsten Bewertungskurs und dem Basispreis, geteilt durch den Basiskurs, höchstens jedoch der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) dem Capfaktor.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts [auf oder unter] [unter] dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.

]

[Höchststands-Zertifikat Pro mit Mindestrückzahlungsbetrag:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [über] [auf oder über] der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs und dem Basispreis, geteilt durch den Basiskurs.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [auf oder unter] [unter] der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.

]

[Höchststands-Zertifikat Pro mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [über] [auf oder über] der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs und dem Basispreis, geteilt durch den Basiskurs, höchstens jedoch der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) dem Capfaktor.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [auf oder unter] [unter] der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.

]

[Wachstums-Zertifikat Standard:

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als Null [oder][und] liegt der Letzte Bewertungskurs [über] [auf oder über] dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis, geteilt durch den Basiskurs, oder (y) dem mit dem Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist.

- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor Null [oder][und] liegt der Letzte Bewertungskurs [auf oder unter] [unter] dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basiskurs.

]

[Wachstums-Zertifikat Standard mit Cap:

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als Null [oder][und] liegt der Letzte Bewertungskurs [über] [auf oder über] dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis, geteilt durch den Basiskurs, oder (y) dem mit dem Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nach dem, welcher Betrag der höhere ist, begrenzt jedoch auf das Produkt aus dem Festbetrag und dem Capfaktor.
- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor Null [oder][und] liegt der Letzte Bewertungskurs [auf oder unter] [unter] dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basiskurs.

]

[Wachstums-Zertifikat mit Mindestrückzahlungsbetrag:

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als Null [oder][und] liegt der Letzte Bewertungskurs [über] [auf oder über] dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis, geteilt durch den Basiskurs, oder (y) dem mit dem Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist.
- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor Null [oder][und] liegt der Letzte Bewertungskurs [auf oder unter] [unter] dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.

]

[Wachstums-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlungsbetrag:

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als Null [oder][und] liegt der Letzte Bewertungskurs [über] [auf oder über] dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Letzten Bewertungskurs und dem

Basispreis, geteilt durch den Basiskurs, oder (y) dem mit dem Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist, begrenzt jedoch auf das Produkt aus dem Festbetrag und dem Capfaktor.

- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor Null [oder][und] liegt der Letzte Bewertungskurs [auf oder unter] [unter] dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.

]

[Sprint-/Airbag-Zertifikat Standard:

- [(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [unter][auf oder unter] dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Verhältnis zwischen Letztem Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und Unterem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]) multiplizierten Festbetrags][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder über][über] dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs mindestens eines Basiswerts] [unter][auf oder unter] dem [jeweiligen] Mittleren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.

- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder über][über] dem [jeweiligen] Mittleren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs mindestens eines Basiswerts] [unter][auf oder unter] dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts (Letzter Bewertungskurs abzüglich Mittlerer Basispreis geteilt durch den Anfänglichen Bewertungskurs).

- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder über][über] dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].]

- [(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [unter][auf oder unter] dem [jeweiligen] Mittleren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Verhältnis zwischen

Letztem Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und Mittlerem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Letzter Bewertungskurs[des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch Mittleren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]) multiplizierten Festbetrags)[die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder über][über] dem [jeweiligen] Mittleren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs mindestens eines Basiswerts] [unter][auf oder unter] dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts (Letzter Bewertungskurs abzüglich Mittlerer Basispreis geteilt durch den Anfänglichen Bewertungskurs).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder über][über] dem Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].]

]

[Sprint-/Airbag-Zertifikat Plus:

- [(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [unter][auf oder unter] dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], gilt folgende Unterscheidung:
- (a) Wenn der Referenzkurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung stets [über][auf oder über] der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] lag, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Festbetrags.
- (b) Wenn der Referenzkurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung mindestens einmal [auf oder unter] [unter] der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] lag, erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Festbetrag multiplizierten Verhältnisses zwischen Letztem Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und Unterem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]) [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder über][über] dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs mindestens eines Basiswerts] [unter][auf oder unter] dem [jeweiligen] Mittleren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der

Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.

- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder über][über] dem [jeweiligen] Mittleren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs mindestens eines Basiswerts] [unter][auf oder unter] dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts (Letzter Bewertungskurs abzüglich Mittlerer Basispreis geteilt durch den Anfänglichen Bewertungskurs).
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [über][auf oder über] dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].]
- [(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [unter][auf oder unter] dem [jeweiligen] Mittleren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], gilt folgende Unterscheidung:
- (a) Wenn der Referenzkurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung stets [über][auf oder über] der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] lag, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Festbetrags.
 - (b) Wenn der Referenzkurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung mindestens einmal [auf oder unter][unter] der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] lag, erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Festbetrag multiplizierten Verhältnis zwischen Letztem Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts] und Unterem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch Unterem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts])] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder über][über] dem [jeweiligen] Mittleren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs mindestens eines Basiswerts] [unter][auf oder unter] dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts (Letzter Bewertungskurs abzüglich Mittlerer Basispreis geteilt durch den Anfänglichen Bewertungskurs).

- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder über][über] dem Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].]

]

[Airbag-Zertifikat Pro Partizipation:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [[auf oder unter] [unter] der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Letzten Bewertungskurses [des Maßgeblichen Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [über] [auf oder über] der Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] und [auf oder unter] [unter] dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Anfänglichen Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [über] [auf oder über] dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Summe aus (i) dem Anfänglichen Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und (ii) der mit der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts (Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] abzüglich Anfänglicher Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]).

]

[Zertifikat mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [über] [auf oder über] dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder unter] [unter] dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] [über] [auf oder über] dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Festbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] und der positiven Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [auf oder unter] [unter] dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.

]

[Zertifikat mit Mindestrückzahlungsbetrag ohne Cap:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [über] [auf oder über] dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Festbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] und der positiven Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder unter] [unter] dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.

]

[Discount-Zertifikat:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [über] [auf oder über] dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder unter] [unter] dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Letzten Bewertungskurses [des Maßgeblichen Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf einen Referenzschuldner:

- (1) Ohne Kreditereignis entspricht der Rückzahlungsbetrag 100% des Nennbetrags je Schuldverschreibung.
- (2) Im Falle eines Kreditereignisses wird die Schuldverschreibung am Barausgleichstag zum Barausgleichsbetrag, der durch Multiplikation des Nennbetrags mit dem Endkurs ermittelt wird, gegebenenfalls vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Die Schuldverschreibung hat eine begrenzte Laufzeit. Eine Verlängerung der Laufzeit kann dann erfolgen, wenn am Vorgesehenen Fälligkeitstag noch nicht feststeht, ob während des Kreditereigniszeitraums ein Kreditereignis eingetreten ist oder eintreten wird oder wenn die Bestimmung des Endkurses am Vorgesehenen Fälligkeitstag noch nicht erfolgt ist.]

[Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner:

- (1) Ohne Kreditereignis entspricht der Rückzahlungsbetrag 100% des Nennbetrags je Schuldverschreibung.

- (2) Im Falle eines Kreditereignisses entspricht der Rückzahlungsbetrag einem gegenüber dem anfänglichen Nennbetrag reduzierten Nennbetrag. Die Reduktion erfolgt dabei gleichmäßig entsprechend dem Anteil des Referenzschuldners an der Gesamtheit der Referenzschuldner. Im Hinblick auf den ausgefallenen Referenzschuldner erfolgt zusätzlich die Zahlung eines Barausgleichsbetrags, ermittelt durch Multiplikation des auf den ausgefallenen Referenzschuldner entfallenden Anteils am anfänglichen bzw. bereits reduzierten Nennbetrags mit dem Endkurs. Sofern jedoch der Eintritt des Ereignis-Feststellungstages zu einer Reduzierung des Nennbetrags auf Null führt, gelten alle ausstehenden Schuldverschreibungen als beendet und die Schuldverschreibung werden durch Zahlung des etwaigen Barausgleichsbetrags am Barausgleichstag getilgt.

Die Schuldverschreibung hat eine begrenzte Laufzeit. Eine Verlängerung der Laufzeit kann dann erfolgen, wenn am Vorgesehenen Fälligkeitstag noch nicht feststeht, ob während des Kreditereigniszeitraums ein Kreditereignis eingetreten ist oder eintreten wird oder wenn die Bestimmung des Endkurses am Vorgesehenen Fälligkeitstag noch nicht erfolgt ist.]

]

[Automatische Beendigung gemäß § 5(4):

Für den Fall, dass ein Beendigungsereignis eintritt, gelten alle ausstehenden Schuldverschreibungen als automatisch beendet und werden von der Emittentin durch Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrages am Automatischen Beendigungstag (jeweils entsprechend der Emissionsbedingungen) eingelöst; es erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung am Automatischen Beendigungstag. Zu einer Automatischen Beendigung kommt es, wenn folgendes Beendigungsereignis vorliegt:

[Automatische TARN-Beendigung - Standard

[Die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die relevante Zinsperiode berechneten Zinsbetrags liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag rechnerisch auf oder über der Tilgungsschwelle.]

[Die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die [laufende] [nächst folgende] Zinsperiode ermittelten Zinsbetrags liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag rechnerisch auf oder über der Tilgungsschwelle.]

[Maßgeblich ist in Bezug auf die [laufende] [nächst folgende] Zinsperiode der Zinsbetrag, der auf der Grundlage des gemäß vorstehender Formel festgestellten Zinssatzes vor einer etwaigen Anpassung aufgrund von Bedingungen [des Mindestzinsbetrags][und][des Höchstzinsbetrags] ermittelt wurde.]

]

[Automatische Express-Beendigung - Standard:

[Der Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt [am Beobachtungstag (t)] [Automatischen Beendigungsbewertungstag (t)] (der nicht der Letzte Bewertungstag ist) [über] [auf oder über] [unter] [auf oder unter] der

		<p>[jeweiligen] Tilgungsschwelle (t) [des Maßgeblichen Basiswerts].]</p> <p>[Der [Referenzsatz][für die relevante Zinsperiode ermittelte Zinssatz] liegt [am Zinsfestlegungstag (i)] [Automatischen Beendigungsbewertungstag (t)] (der nicht der Letzte Bewertungstag ist) [über] [auf oder über] [unter] [auf oder unter] der [jeweiligen] Tilgungsschwelle (t) [des Maßgeblichen Basiswerts].]</p> <p>/</p> <p>]</p>
C.16.	<p>Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin</p>	<p>Fälligkeitstermin</p> <p>Fälligkeitstag: [•] [(vorgesehener Fälligkeitstag)]</p> <p>[[jeder] Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag: [•]]</p> <p>[[jeder] Vorzeitige Rückzahlungstag: [•]]</p> <p>[[jeder] Automatische Beendigungstag: [•]]</p> <p>Ausübungstermin</p> <p>[Ausübungstag[e]: [•]] [Ausübungsfrist: [•]]</p> <p>[Kündigungstermin: [•]]</p> <p>[Entfällt, für die Schuldverschreibung ist kein Ausübungstermin definiert.]</p> <p>Letzter Referenztermin:</p> <p>[Der Letzte Bewertungstag] [sowie [ggf. jeder Automatische Beendigungs-Bewertungstag] [, jeder Beobachtungstag] [und] [der letzte Zinsfestlegungstag]]</p> <p>[Letzter Bewertungstag: [•]]</p> <p>[Automatischer Beendigungs-Bewertungstag: [•]]</p> <p>[Letzter Zinsfestlegungstag: [•]]</p> <p>[Beobachtungstag: [•]]</p> <p>[Entfällt, für die Schuldverschreibung ist kein Letzter Referenztermin definiert.]</p>
C.17.	<p>Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere</p>	<p>Abrechnungsverfahren</p> <p>Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen grundsätzlich an das Clearings-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber von ihrer Leistungspflicht befreit.</p> <p>[Die Lieferung von Basiswerten auf die Schuldverschreibungen erfolgt grundsätzlich an das Clearings-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Depots der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems. Die Emittentin wird durch Lieferung an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Depots der jeweiligen Kontoinhaber von ihrer Leistungspflicht befreit.]</p> <p>[Die Lieferung von Basiswerten erfolgt über die Lieferungsstelle an die Gläubiger oder deren Order durch Gutschrift solcher Basiswerte auf ein durch den Gläubiger am oder vor dem Lieferungstag zu benennendes Wertpapier-Depotkonto.]</p>

C.18.	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren [Zinszahlungen erfolgen in bar.] [Zahlung des Rückzahlungsbetrages in bar und/oder Lieferung des Basiswerts und Zahlung ggf. des Zusätzlichen Geldbetrages in bar an die jeweiligen Gläubiger bei Fälligkeit.] [Zahlung des Rückzahlungsbetrages in bar an die jeweiligen Gläubiger bei Fälligkeit.]								
C.19.	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Ausübungspreis und endgültiger Referenzpreis des Basiswerts [Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Bewertungstag.] [Referenzkurs des Basiswerts: [•]] [Bewertungszeitpunkt: [•]] [Bewertungstag: [•]] [Entfällt; die Wertpapiere werden zu einem festen Betrag ohne Bezugnahme auf einen Ausübungspreis oder endgültigen Referenzpreis des Basiswerts zurückgezahlt (siehe C.9.).]								
C.20.	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Basiswert der Schuldverschreibungen [und seine Bestandteile] [Ist der unter C.9. genannte Basiswert] [Sind die unter C.9. genannten Basiswerte] [Ist der im folgenden genannte [Korb][Referenzsatz][Basiswert]:] [Sind die im folgenden genannten [Körbe][Referenzsätze][Basiswerte]:] <table border="1" data-bbox="537 1121 1377 1503"> <tr> <td data-bbox="537 1121 867 1171">[Korb[1]][•]:</td> <td data-bbox="872 1121 1377 1171">[•]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="537 1171 867 1222">[Referenzsatz [1]][•]:</td> <td data-bbox="872 1171 1377 1222">[•]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="537 1222 867 1381">[Basiswert [1]][•]:</td> <td data-bbox="872 1222 1377 1381"> Art: [Aktie][Index][Anteile an [Fonds][ETFs]] Bezeichnung: [•] [ISIN: [•]] [•] </td> </tr> <tr> <td data-bbox="537 1381 867 1503">[Referenzschuldner[1]][•] [/Referenzverbindlichkeit] [/Gewichtungsfaktor]:</td> <td data-bbox="872 1381 1377 1503">[•]</td> </tr> </table>] <p>Informationsquelle betreffend den Basiswert:</p> Informationen zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung des Basiswerts und zu seiner Volatilität sind [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter www.[dekabank.de] [•]] [sowie auf den für die im Basiswert enthaltenen Wertpapiere oder Bestandteile angegebenen [Bloomberg-] [oder Reuters-]Seiten erhältlich.] [in den Geschäftsstellen von [Adresse/Telefonnummer einfügen]][auf Anfrage bei der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten] erhältlich.]]	[Korb[1]][•]:	[•]	[Referenzsatz [1]][•]:	[•]	[Basiswert [1]][•]:	Art: [Aktie][Index][Anteile an [Fonds][ETFs]] Bezeichnung: [•] [ISIN: [•]] [•]	[Referenzschuldner[1]][•] [/Referenzverbindlichkeit] [/Gewichtungsfaktor]:	[•]
[Korb[1]][•]:	[•]									
[Referenzsatz [1]][•]:	[•]									
[Basiswert [1]][•]:	Art: [Aktie][Index][Anteile an [Fonds][ETFs]] Bezeichnung: [•] [ISIN: [•]] [•]									
[Referenzschuldner[1]][•] [/Referenzverbindlichkeit] [/Gewichtungsfaktor]:	[•]									
C.21.	Angabe des Markts, an dem die Schuldverschreibung	Angabe des Markts, an dem die Schuldverschreibungen künftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde								

	n künftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde	Informationen in Bezug auf den Markt, sind unter Punkt C.11. angegeben.
--	---	---

Abschnitt D – Risiken

Punkt		
D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind</p>	<p>Risiken in Bezug auf die Emittentin</p> <p>Die folgenden Faktoren könnten einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und des DekaBank-Konzerns haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rating-Veränderungen bei der DekaBank, als Folge von Veränderungen der Bewertung der Fähigkeit, Verbindlichkeiten u.a. aus Schuldverschreibungen zu erfüllen; • Neuschaffung oder Änderungen rechtlicher bzw. regulatorischer Rahmenbedingungen bzw. Vorschriften oder deren Anwendung u.a. allgemeine bankaufsichtsrechtliche Bestimmungen sowie auf die Geschäftstätigkeit anwendbarer Gesetze, die neue oder geänderte Anforderungen z. B. an Produkte und/oder interne Prozesse mit sich bringen; • nationale und internationale Finanzmarktkrisen, insbesondere solche, die über ihren „Ursprung“ hinaus negative Wirkungen entfalten und verschiedene Marktteilnehmer, Teilmärkte und Staaten global in unterschiedlicher Weise beeinflussen; • Entwicklungen im Bankensektor insbesondere in Deutschland und Luxemburg u.a. vor dem Hintergrund der EU-Gesetzgebung und von EU-Kommissionsentscheidungen speziell für den öffentlich-rechtlichen Bereich und in Verbindung mit der Zugehörigkeit des DekaBank-Konzerns zur Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen; • Veränderungen des konjunkturellen und politischen Umfelds – schwerpunktmäßig im Gebiet der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion – sowie zunehmend auch in anderen internationalen Märkten; • generelle Marktrisiken aufgrund des Eingehens von Handels- und Anlagepositionen auf den Aktien-, Renten-, Devisen- und Derivatemärkten auf der Basis von Einschätzungen und Erwartungen der zukünftigen Entwicklungen; • eine durch irgendeinen Grund eintretende zeitliche Verzögerung bzw. Aufwandserhöhung bei der strategischen Weiterentwicklung bzw. Schärfung des Geschäftsmodells, die verhindert, dass die Emittentin und der DekaBank-Konzern rechtzeitig die Voraussetzungen u.a. für die geplante Weiterentwicklung des Geschäftsmodells schaffen und die vorgesehenen Maßnahmen umsetzen; • unerwartet hohe Aufwendungen oder nicht erkannte oder falsch eingeschätzte Risiken bei Akquisitionsaktivitäten, die dazu führen, dass die Integration neuer Einheiten und eine damit verbundene Strategie nicht erfolgreich bzw. nicht umsetzbar ist, die Erwartungen nicht erfüllt werden, Profitabilität und Wachstumsmöglichkeiten nicht gegeben sind und/oder Eigenkapitalbelastungen entstehen; und/oder • ein mögliches Versagen des Risikomanagement- und Risikosteuerungssystems, welches zur Überwachung und Kontrolle u. a. des

		<p>Marktpreisrisikos, Kreditrisikos, operationellen Risikos, Liquiditätsrisikos, Geschäftsrisikos, Beteiligungsrisiko sowie des Immobilien- und Immobilienfondsrisikos dient.</p>
D.3	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<p>Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen</p> <p>Schuldverschreibungen stellen möglicherweise kein geeignetes Investment für alle Anleger dar</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind unter Umständen nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. Jeder potentielle Anleger in Schuldverschreibungen muss die Geeignetheit dieser Investition unter Berücksichtigung seiner eigenen Lebensverhältnisse einschätzen.</p> <p>Ratings spiegeln unter Umständen nicht alle Risiken wider</p> <p>Ratings reflektieren nicht immer alle Risiken, welche den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen</p> <p>Risiken eingeschränkter Marktgängigkeit (Sekundärmarkt) und Liquidität</p> <p>Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für Schuldverschreibungen entstehen wird, oder sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu veräußern, kann darüber hinaus aus landesspezifischen Gründen eingeschränkt sein.</p> <p>Marktpreis von Schuldverschreibungen</p> <p>Der Gläubiger von Schuldverschreibungen ist dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise seiner Schuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich verwirklichen kann, wenn dieser Gläubiger seine Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußert.</p> <p>FATCA</p> <p>Die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen können der U.S. Quellensteuer gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (üblicherweise bezeichnet als "FATCA") unterliegen.</p> <p>Finanzmarkturbulenzen, Restrukturierungsgesetz und sonstige hoheitliche Eingriffe</p> <p>Finanzmarkturbulenzen, das Restrukturierungsgesetz und sonstige hoheitliche Eingriffe können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin haben, was sich wiederum nachteilig auf die Schuldverschreibungen auswirken kann.</p> <p>Risiken im Zusammenhang mit der Einführung zukünftiger Regelungen eines "Resolution Regime" und "Bail In-Regelungen" für Kreditinstitute</p> <p>Schuldverschreibungen könnten zukünftigen Regelungen, einschließlich der EU-Krisenmanagement-Richtlinie und deren Umsetzung in deutsches Recht, unterworfen sein, welche die zuständigen Aufsichtsbehörden ermächtigen, bestimmte Abschreibungs- (<i>write down</i>) und Abwicklungsinstrumente (<i>resolution tools</i>) gegenüber Kreditinstituten anzuwenden. Dies schließt die Herabsetzung oder Wandlung von Kapitalinstrumenten, und im Fall des sogenannten "Bail-In" auch von nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (soweit es sich nicht um</p>

ausgenommene Verbindlichkeiten handelt), eines Kreditinstituts in Eigenkapital mit ein, sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Diese Regelungen und aufsichtsbehördlichen Maßnahmen könnten die Gläubiger der Schuldverschreibungen wesentlich in ihren Rechten beeinträchtigen, was im Fall des Eintritts einer Nichttragfähigkeit (*non-viability*) oder Abwicklung (*resolution*) der Emittentin auch zum Verlust des gesamten Investments führen könnte. Negative Auswirkung auf den Marktwert der Schuldverschreibungen könnten bereits vor Eintritt der Nichttragfähigkeit oder der Abwicklung eintreten.

Wechselkursrisiko/Währungsrisiko

Der Gläubiger von Schuldverschreibungen, die auf eine fremde Währung lauten ist dem Risiko ausgesetzt, dass Wechselkursschwankungen die Rendite solcher Schuldverschreibungen beeinflussen können.

Potenzielle Interessenkonflikte

Es können Konflikte zwischen den Interessen der an einer Emission beteiligten Parteien entstehen, die sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Juristische Risiken

Der Erwerb der Schuldverschreibungen könnte für bestimmte Anleger unzulässig sein. Ferner können sich Risiken aufgrund möglicher Unterschiede, zwischen dem anwendbaren Recht der Schuldverschreibungen und der Jurisdiktion, in der der Gläubiger ansässig ist, bestehen. Schließlich können rechtliche Rahmenbedingungen bestimmte Investitionen beschränken und es können Risiken aufgrund der individuellen Besteuerung der Anleger bestehen;

Kreditfinanzierter Erwerb

Wenn der Erwerb der Schuldverschreibungen durch Darlehen finanziert wurde besteht das Risiko, dass die Erträge der Schuldverschreibungen nicht ausreicht, um Zahlungen von Zinsen und Kapital unter dem Darlehen zu leisten.

Risikoeinschränkende oder –ausschließende Geschäfte

Es kann für Anleger nicht möglich sein, sich durch entsprechende Geschäfte gegen die Risiken aus den Schuldverschreibungen abzusichern.

Zuwendungen

Im Zusammenhang mit der Platzierung und dem Angebot von Schuldverschreibungen sowie deren Börsenzulassung können von der Emittentin gegebenenfalls Zuwendungen gewährt werden, die den Preis der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Transaktionskosten

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Schuldverschreibungen können neben den mit dem Preis abgegoltenen Kosten weitere Entgelte bzw. Kosten (z.B. Depot- oder Börsengebühren) anfallen und das Gewinnpotential der Schuldverschreibungen erheblich negativ beeinflussen.

Risiken aufgrund der Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfers, Zahlungen und Kommunikation

Durch die Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfers, Zahlungen und

Kommunikation sind Anleger von diesen Abhängig und deren Regeln unterworfen.

[Falls festverzinsliche Schuldverschreibungen: Festverzinsliche Schuldverschreibungen]

Der Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt.]

[Falls variabel verzinsliche Schuldverschreibungen: Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen]

Der Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen.]

[Falls Nullkupon-Schuldverschreibungen: Nullkupon-Schuldverschreibungen]

Der Gläubiger von Nullkupon-Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt.]

[Falls Gegenläufige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen: Gegenläufige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen]

Der Gläubiger von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass diese volatiler sind, da die Erhöhung des Referenzsatzes nicht nur eine Reduzierung des Zinssatzes der Schuldverschreibung bewirkt, sondern auch eine Erhöhung der maßgeblichen Zinssätze, die in der Zukunft den Marktpreis der Schuldverschreibung negativ beeinflussen können. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, die Rendite von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen.]

[Falls Fest-zu-Variabel- und Variabel-zu-Fest-verzinsliche Schuldverschreibungen: Fest-zu-Variabel- und Variabel-zu-Fest-verzinsliche Schuldverschreibungen]

Der Gläubiger von Fest-zu-Variabel- und Variabel-zu-Fest-verzinsliche Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Möglichkeit der Emittentin, die Verzinsung zu wandeln den Marktwert der Schuldverschreibungen beeinflusst. Bei einem Wechsel von einem festen zu variablen bzw. variablen zu festen Zinssatz durch die Emittentin kann der Gläubiger in der Regel davon ausgehen, dass durch diesen Wechsel entweder der neue variable bzw. feste Zinssatz niedriger als aktuell vorherrschende Zinssätze von Schuldverschreibungen mit vergleichbarer Restlaufzeit und Ausstattung sein wird.]

[Falls Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung: Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung]

Der Gläubiger von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung ist dem Risiko ausgesetzt, dass, vorbehaltlich einer in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vereinbarten Mindestverzinsung, die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts dazu führt, dass in einzelnen oder allen Zinsperioden gar

keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.]

[Falls Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen und zum Teil variablen Zinssätzen in den verschiedenen Zinsperioden: Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen und zum Teil variablen Zinssätzen in den verschiedenen Zinsperioden

Der Gläubiger von Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen und zum Teil variablen Zinssätzen in den verschiedenen Zinsperioden ist dem Risiko ausgesetzt, dass in den verschiedenen Zinsperioden unterschiedliche Zinsmodelle zur Anwendung kommen, wodurch es zu starken Schwankungen der Zinserträge kommen kann. Diese können auch Null sein. Außerdem können die Gläubiger die endgültige Rendite der Schuldverschreibungen (sofern es eine solche gibt) zum Erwerbszeitpunkt noch nicht feststellen, so dass auch ein Renditevergleich mit anderen Anlagen im Vorhinein nicht möglich ist.]

[Falls Schuldverschreibungen mit Höchstverzinsung: Schuldverschreibungen mit Höchstverzinsung

Der Gläubiger von Schuldverschreibungen mit Höchstverzinsung ist dem Risiko ausgesetzt, dass die maximal erzielbare Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen von vornherein begrenzt ist. Die über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen erzielbare Rendite (sofern es eine solche gibt) kann unter der erzielbaren Rendite für vergleichbare Anlagen ohne Höchstverzinsung liegen.]

[Falls Schuldverschreibungen mit besonderen Regelungen zum Zinstagequotienten: Schuldverschreibungen mit besonderen Regelungen zum Zinstagequotienten

Der Gläubiger von Schuldverschreibungen mit besonderen Regelungen zum Zinstagequotienten ist dem Risiko ausgesetzt, dass von der Emittentin unter Umständen für einzelne oder alle Tage bestimmter Zinsperioden keine Zinsen gezahlt werden. Hierdurch ist es nicht möglich, die Rendite der Schuldverschreibungen zum Erwerbszeitpunkt zu bestimmen und mit anderen Anlagen zu vergleichen.]

[Falls eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen möglich ist, einzufügen: Risiko der Vorzeitigen Rückzahlung

Falls die Schuldverschreibungen auf Grund eines Ereignisses, wie sie in den Emissionsbedingungen ausgeführt sind oder nach Wahl der Emittentin, vorzeitig getilgt werden, trägt der Gläubiger der Schuldverschreibungen das Risiko, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung kann unter dem Ausgabepreis oder dem individuellen Kaufpreis des Gläubigers liegen und somit einen Verlust eines Teils oder des gesamten eingesetzten Kapitals zur Folge haben. Außerdem wird es einem Gläubiger unter Umständen nicht möglich sein, die aus der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen erhaltenen Beträge in eine hinsichtlich der Höhe der effektiven Verzinsung vergleichbare Anlageform zu reinvestieren. Zudem besteht die Möglichkeit, dass zwischen der Kündigung einer Schuldverschreibung und deren Rückzahlung ein Wertverlust eintritt.]

[Falls eine basiswertabhängige Rückzahlung vorgesehen ist, einzufügen:

Basiswertabhängige Rückzahlung

Die Höhe des Rückzahlungsbetrages steht im Vorhinein nicht fest, sondern hängt primär [von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte] [vom Kreditrisiko des Referenzschuldners] ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Rückzahlungsbetrag deutlich unter dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen gezahlten individuellen Kaufpreis liegt oder sogar Null beträgt.]

[Falls Höchstrückzahlungsbetrag bzw. Höchstanzahl zu liefernder Basiswerte vorgesehen ist, einzufügen: Höchstrückzahlungsbetrag bzw. Höchstanzahl zu liefernder Basiswerte

Der maximal erzielbare Rückzahlungsbetrag und somit die Partizipation an einer Wertsteigerung (sofern es eine solche gibt) des bzw. der Basiswerte ist bei Schuldverschreibungen, bei denen der basiswertabhängige Rückzahlungsbetrag bzw. die Anzahl zu liefernder Basiswerte auf einen Höchstrückzahlungsbetrag bzw. eine Höchstzahl zu liefernder Basiswerte festgelegt ist, von vornherein entsprechend begrenzt. Die über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen erzielbare Wertsteigerung (sofern es eine solche gibt) kann dann unter Umständen unter der erzielbaren Wertsteigerung für vergleichbare Anlagen liegen bzw. unter der mit einer Direktanlage in den bzw. die Basiswert(e) erzielbaren Wertsteigerung.]

[Falls basiswertabhängige Verzinsung und/oder Rückzahlung: Basiswertabhängige Verzinsung und/oder Rückzahlung

Eine Anlage in Schuldverschreibungen, bei denen Zinszahlungen, Kapitalrückzahlungen und gegebenenfalls sonstige Prämien- oder Bonuszahlungen (sofern es solche gibt) von einem Basiswert oder mehreren Basiswerten (wie z.B. Aktien, Indizes, Währungen, Waren, Fonds, Kreditrisiko, Zinssätzen oder anderen Vermögensgegenständen) oder damit zusammenhängenden Formeln direkt oder mittelbar abhängig gemacht werden, ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einem Erwerb von herkömmlichen Schuldverschreibungen nicht bestehen. Insbesondere (und abgesehen von Fällen, in denen eine Einlösung der Schuldverschreibungen durch Lieferung von Basiswerten vorgesehen ist) vermittelt eine Anlage in derartige Schuldverschreibungen den jeweiligen Inhabern keine unmittelbaren Rechte an dem Basiswert bzw. den jeweiligen Basiswerten. **[Falls Hebelprodukte:** Die wirtschaftlichen Auswirkungen von Veränderungen bei dem jeweiligen Basiswert werden für die Gläubiger der Schuldverschreibungen noch verstärkt. Durch eine für den Anleger ungünstige Wertentwicklung des Basiswerts entstehen überproportionale Verluste in der Schuldverschreibung.] Die sich aus einer Anlage in Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung tatsächlich ergebende Rendite (sofern es eine solche überhaupt gibt) kann im Zweifel erst nach der Veräußerung bzw. Rückzahlung der Schuldverschreibungen bestimmt werden. Der Preis basiswertabhängiger Schuldverschreibungen wird von Faktoren beeinflusst, die auf komplexe Art miteinander zusammenhängen, u.a. auch durch die Preise auf den Märkten für derivative Finanzinstrumente. Den an der Börse bekanntgegebenen Preisen liegen nicht immer Transaktionen zu Grunde, so dass sie nicht notwendig den rechnerischen Wert der Schuldverschreibung widerspiegeln müssen. Geschäfte der Emittentin und/oder mit ihr verbundener Unternehmen in den jeweiligen Basiswerten können einen Einfluss auf den Wert

des Basiswerts bzw. der Basiswerte und damit auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.]

[Falls Emittentin Ermessen ausüben kann: Ausübung von Ermessen durch die Emittentin

Die Emittentin kann, in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen, bei bestimmten Feststellungen, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die Erträge der Gläubiger haben können, eigenes Ermessen ausüben. Es kann hierbei vorkommen, dass die Gläubiger nicht in der Lage sind nachzuvollziehen, ob die Ausübung des Ermessens der Emittentin sachgerecht war.]

[Falls Abhängigkeit von Informationen Dritter: Abhängigkeit von Informationen Dritter

Den für die Feststellung der von der Emittentin zu erbringenden Leistungen erforderlichen Berechnungen liegen in der Regel Informationen zu Grunde, welche von dritten Personen erstellt werden. Die Richtigkeit dieser Informationen ist im Zweifel einer Nachprüfbarkeit durch die Berechnungsstelle entzogen, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben dieser dritten Personen in den Berechnungen und Festlegungen der Berechnungsstelle fortsetzen.]

[Falls Marktstörungen und Laufzeitverlängerungen sowie Anpassungen und Ersatz Basiswerte: Marktstörungen und Laufzeitverlängerungen sowie Anpassungen und Ersatz Basiswerte

Die Emissionsbedingungen können Regelungen vorsehen, wonach beim Eintritt der dort beschriebenen Marktstörungen Verzögerungen bei der Abrechnung der Schuldverschreibungen auftreten oder gewisse Änderungen an den Emissionsbedingungen vorgenommen werden können. Verzögerungen können dazu führen, dass sich die Laufzeit über den ursprünglichen Fälligkeitstag hinaus verlängern. Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen Regelungen enthalten, wonach beim Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf den jeweiligen Basiswert, die auch vor dem Tag der Begebung liegen können, Anpassungen bezüglich dieses Basiswerts und/oder der Emissionsbedingungen und/oder ein Austausch des jeweiligen Basiswerts („Ersatz-Basiswert“) durch einen anderen Basiswert und/oder, sofern derartige Anpassungen nicht möglich oder gegebenenfalls ausgeschlossen sind, sogar eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin erfolgen können. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann von der Liquidität des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte abhängig sein und die Emittentin kann das Recht haben, die Rückzahlung der Schuldverschreibungen aufgrund einer Illiquidität des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte zu beschränken und die Schuldverschreibungen auf einer von ihr nach ihrem Ermessen festgelegten Grundlage zurückzuzahlen.]

[Falls physische Lieferung: Risiken bei physischer Lieferung von Basiswerten

Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung, dass sie die Basiswerte entsprechend den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Praktiken tatsächlich liefern oder liefern lassen kann. Für die Gläubiger besteht das Risiko, dass die empfangenen Basiswerte unter Umständen nur eingeschränkt veräußerbar oder im ungünstigsten Fall sogar wertlos sein können.]

[Falls basiswertabhängige Schuldverschreibungen: Informationen zu Basiswerten

Die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Platzeure bzw. die Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte erhalten. Keine der vorgenannten Personen hat eine Verpflichtung, diese Informationen an die Gläubiger der Schuldverschreibungen oder an irgendeinen anderen Beteiligten weiterzugeben. Ferner können diese Personen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Research-Berichte oder Empfehlungen in Bezug auf die jeweiligen Basiswerte der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung publizieren. Diese Tätigkeiten können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.]

[Falls Aktien Basiswert: Spezifische Risiken in Bezug auf Aktien

Aktien sind mit bestimmten Risiken wie z.B. einem Insolvenzrisiko des jeweiligen Aktienemittenten, einem Kursänderungsrisiko oder einem Dividendenrisiko verbunden, auf welche die Emittentin im Zweifel keinen Einfluss hat. Die Wertentwicklung von Aktien hängt ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden.]

[Falls Indizes Basiswert: Spezifische Risiken in Bezug auf Indizes

Bei einem zu Grunde liegenden Index können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen wesentliche Änderungen eintreten, z.B. hinsichtlich der Zusammensetzung des Index oder auf Grund von Wertschwankungen seiner Bestandteile. Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen, aber auch verstärkt werden. Indexgebundene Schuldverschreibungen werden grundsätzlich in keiner Weise vom jeweiligen Index-Sponsor oder dem Lizenznehmer des jeweiligen Index gefördert, unterstützt oder beworben. Der Index-Sponsor bzw. der Lizenznehmer gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung jedweder Art ab, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, in Bezug auf die Ergebnisse, die aus dem Gebrauch des Index erzielt werden, und/oder bezüglich des Index-Standes zu einem bestimmten Zeitpunkt. Kein Index-Sponsor oder Lizenznehmer eines Index übernimmt im Hinblick auf Verwaltung, Marketing oder Handel mit den Schuldverschreibungen irgendeine Verpflichtung oder Haftung. Der Index-Sponsor oder der Lizenznehmer eines Index übernimmt keinerlei Verpflichtung oder Haftung für die Anpassungen des Index, die von der Berechnungsstelle vorgenommen werden.]

[Falls Basiswert Fonds: Spezifische Risiken in Bezug auf Fonds

Eine Investition in fondsgebundene Schuldverschreibungen kann ähnliche Risiken mit sich bringen wie eine direkte Investition in den Fonds. Zu den spezifischen Risiken von Fonds zählen insbesondere die Risiken, welche mit dem Erwerb der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände (wie z.B. Aktien, andere Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an anderen Fonds, Derivate sowie Beteiligungen an Grundstücken und Grundstücksgesellschaften) verbunden sind. Hinzu können Risiken aus einer etwaigen Börsennotierung (u.a.

Exchange Traded Funds), Fremdwährungsrisiken, allgemeine politische und wirtschaftliche Risiken, Risiken bezüglich der Liquidität der Vermögensgegenstände sowie bestimmte aufsichtsrechtliche und steuerliche Risiken kommen.]

[Falls Körbe als Basiswert: Spezifische Risiken in Bezug auf Körbe von Basiswerten

Die Zusammensetzung eines Korbes kann sich in Folge von Verschmelzungen oder anderen Ereignissen in Bezug auf einen oder mehrere Korbbestandteile durch Ersetzung der betroffenen Korbbestandteile ändern. Die Gläubiger tragen jegliches erhöhtes Risiko, das sich aus einer solchen Ersetzung ergibt. Der Einfluss des Eintritts eines für die Schuldverschreibungen relevanten Ereignisses in Bezug auf einen Korbbestandteil auf den gesamten Korb kann vom Grad der Diversifikation der Korbbestandteile abhängen. Wechselwirkungen zwischen den Korbbestandteilen können den Preis von Schuldverschreibungen beeinflussen, die an einen Korb von Referenzwerten gebunden sind. Gläubiger können, abhängig vom genauen Typ der Schuldverschreibungen, auch dann empfindliche Verluste im Hinblick auf die angelegten Mittel erleiden oder ihren Anspruch auf Zinszahlungen verlieren wenn ein Ereignis nur im Hinblick auf einen einzelnen Korbbestandteil eingetreten ist.]

[Falls mehrere Basiswerte: Spezifische Risiken in Bezug auf mehrere Basiswerte (auch „Multi“)

Gläubiger können Verluste erleiden oder ihren Anspruch auf Zinszahlungen verlieren, wenn ein Ereignis im Hinblick auf alle Basiswerte eingetreten ist. Die Rückzahlung und/oder Verzinsung der Schuldverschreibung kann aber auch von nur einem der Basiswerte abhängen (der Maßgebliche Basiswert). Dieser kann etwa derjenige sein, dessen Wertentwicklung im maßgeblichen Zeitraum am geringsten bzw. am höchsten ist. In diesen Fällen können negative Wertentwicklungen einzelner Basiswerte nicht durch positive Wertentwicklungen anderer Basiswerte kompensiert werden. Bei bestimmten Typen von Multi-Varianten können entsprechende Wechselkursrisiken, wie oben für Körbe beschrieben, zusätzlich bestehen.]

[Falls Kreditereignisabhängige Schuldverschreibung: Spezifische Risiken in Bezug auf das Kreditrisiko eines Referenzschuldners als Basiswert

Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen (*Credit Linked Notes*) sind an das Kreditrisiko eines oder mehrerer Referenzschuldner gebunden. Der Anleger ist dabei unmittelbar dem Kreditrisiko des Referenzschuldners ausgesetzt. Der Handel und die Preisbestimmung von Kreditrisiko als Basiswert von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kann weniger transparent sein, als dies etwa bei Aktien der Fall ist. Sollte ein Kreditereignis eintreten, können Anleger ihren Zinsanspruch und ihren Kapitalrückzahlungsanspruch ganz oder zum Teil verlieren, unabhängig davon, ob das Kreditereignis andauert.]

[Falls Doppel- oder Mehrwährungs-Schuldverschreibungen: Doppel-oder Mehrwährungs-Schuldverschreibungen

Der Inhaber von Doppel- oder Mehrwährungs-Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass es zu Veränderungen in den Wechselkursen kommt, die den Zins- und/oder Rückzahlungsbetrag solcher Schuldverschreibungen beeinflussen können.]

		<p>[Falls Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit: Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit</p> <p>Bei Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit ist zu beachten, dass diese entweder von der Emittentin oder vom Gläubiger (vorausgesetzt es besteht ein entsprechendes Kündigungs-/Einlösungsrecht für ihn) gekündigt oder vom Gläubiger auf einem Sekundärmarkt verkauft werden müssen, damit er seine Anlage realisieren kann. Die Liquidität einer Anlage in die Schuldverschreibungen ist für den Gläubiger in einem solchen Fall auf die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch den Gläubiger vorgesehenen Zeitpunkte und Bedingungen (bzw. auf einen funktionierenden Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen) beschränkt.]</p> <p>[Falls Reverse Struktur: Reverse Struktur</p> <p>Die Schuldverschreibungen (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung der Schuldverschreibungen maßgeblichen Faktoren) verlieren dann an Wert, wenn der Referenzkurs des Basiswerts steigt. Hängt die Rückzahlung der Schuldverschreibung mit Reverse Struktur von der Wertentwicklung des Basiswerts ab, entwickelt sich der Rückzahlungsbetrag also grundsätzlich entgegengesetzt zur Entwicklung des Referenzkurses des Basiswerts. Der Rückzahlungsbetrag wird gewöhnlich bereits bei einer Verdopplung des Referenzkurses des Basiswerts Null betragen und ist gewöhnlich auf maximal 200% des Nennbetrags bzw. Festbetrags beschränkt.]</p> <p>[Falls Raten-Struktur: Raten-Struktur</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden in mehreren Raten zurückgezahlt. Eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen bezieht sich demnach nicht während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen auf die gesamte festgelegte Stückelung, sondern auf den in der jeweiligen Zinsperiode maßgeblichen, d.h. noch nicht zurückgezählten Teil der festgelegten Stückelung.]</p>
D.6.	<p>Risikohinweis, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte</p>	<p>Bitte Punkt D.3 zusammen mit den untenstehenden Informationen lesen.</p> <p>Risikohinweis;</p> <p>[Der Anleger kann trotz des Mindestrückzahlungsbetrages seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren, wenn sich das Emittentenrisiko verwirklicht.]</p> <p>[Der Anleger kann seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.]</p>

Abschnitt E – Angebot

Punkt		
E.2b	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse	<p>Die Gründe für das Angebot sind folgende:</p> <p>[Entfällt. Die Gründe für das Angebot liegen in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken]</p> <p>[•]</p>
E.3	Angebotskonditionen	<p>Beschreibung der Angebotskonditionen:</p> <p>[Ausgabepreis: [•]]</p> <p>[Ausgabeaufschlag: [•]]</p> <p>[Kleinste handelbare Einheit: [•]]</p> <p>[Freibleibendes öffentliches Angebot ab [•]]</p> <p>[Die Zeichnungsfrist dauert von [•] bis [•]. Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder verkürzt werden.] [Danach erfolgt das Angebot freibleibend.]</p> <p>[Mindestzeichnungsvolumen: [•]]</p> <p>[Höchstzeichnungsvolumen: [•]]</p> <p>[Mitteilungsmethode: [•]]</p> <p>[•]</p>
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	<p>Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen:</p> <p>[Entfällt; es gibt keine derartigen Interessen.] [•]</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Geschätzte Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden:</p> <p>[Entfällt; die Emittentin selbst stellt keine Ausgaben in Rechnung. Es können jedoch andere Kosten, wie etwa Depotentgelte anfallen.] [•]</p>

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

EMISSIONSPROGRAMM FÜR INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN

Diese

WERTPAPIERBESCHREIBUNG
vom 3. Mai 2013
(die „Wertpapierbeschreibung“)

ist zusammen mit

- (A) dem Registrierungsformular vom 3. Mai 2013, gegebenenfalls in der durch zukünftige Nachträge ergänzten Fassung und einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente (das „**Registrierungsformular**“), und
- (B) der Zusammenfassung vom 3. Mai 2013, gegebenenfalls durch zukünftige Nachträge zum Prospekt ergänzt (die „**Zusammenfassung**“),

und einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente Bestandteil des dreiteiligen Basisprospekts für Nichtdividendenwerte gemäß Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission in ihrer jeweils gültigen Fassung („**EU-Prospektverordnung**“) vom 29. April 2004 in deutscher Sprache zusammen im Folgenden der „**Prospekt**“ der DekaBank Deutsche Girozentrale (im Folgenden auch „**DekaBank**“, „**Bank**“ oder „**Emittentin**“ genannt und zusammen mit ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch „**DekaBank-Konzern**“ oder „**Konzern**“ genannt).

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

INHALTSVERZEICHNIS DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

<i>Teil A Inhaltsverzeichnis der Wertpapierbeschreibung</i>	W - 2
<i>Teil B Risikofaktoren - Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen</i>	W - 10
B.1. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	W - 11
Die Schuldverschreibungen stellen möglicherweise kein geeignetes Investment für alle Anleger dar	W - 11
Emittentenrisiko / Bonitätsrisiko	W - 11
Ratings spiegeln unter Umständen nicht alle Risiken wider	W - 11
Risiken eingeschränkter Marktgängigkeit (Sekundärmarkt) und Liquidität	W - 12
Marktpreis von Schuldverschreibungen	W - 12
Schuldverschreibungen können in bestimmten Fällen einer U.S. Quellensteuer unterliegen	W - 13
Finanzmarkturbulenzen, Restrukturierungsgesetz und sonstige hoheitliche Eingriffe	W - 13
Risiken im Zusammenhang mit der Einführung eines zukünftigen Abwicklungsverfahrens und zukünftiger "Bail-in Regelungen" für Kreditinstitute	W - 14
Wechselkursrisiko / Währungsrisiko	W - 15
Potenzielle Interessenkonflikte	W - 15
Rechtmäßigkeit des Erwerbs	W - 16
Gesetzesänderungen	W - 16
Verschiedene Jurisdiktionen	W - 16
Rechtliche Rahmenbedingungen können bestimmte Investitionen beschränken	W - 16
Besteuerung	W - 16
Kreditfinanzierter Erwerb	W - 16
Risikoeinschränkende oder –ausschließende Geschäfte	W - 17
Zuwendungen	W - 17
Transaktionskosten	W - 17
Risiken aufgrund der Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfers, Zahlungen und Kommunikation	W - 17
B.2. Besondere Risiken im Hinblick auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen	W - 18
Allgemeine Zinssatzrisiken	W - 18
Nullkupon-Schuldverschreibungen	W - 18
Festverzinsliche Schuldverschreibungen	W - 18
Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen	W - 18
Gegenläufige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen	W - 19
Fest-zu-Variabel- und Variabel-zu-Fest-verzinsliche Schuldverschreibungen	W - 19
Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung	W - 19
Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen und zum Teil variablen Zinssätzen in den verschiedenen Zinsperioden	W - 19
Schuldverschreibungen mit Höchstverzinsung	W - 19
Schuldverschreibungen mit besonderen Regelungen zum Zinstagequotienten	W - 19
Schuldverschreibungen mit Raten-Strukturen	W - 19

B.3. Besondere Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung der Schuldverschreibungen	W - 20
Risiken bei einer vorzeitigen Rückzahlung von Schuldverschreibungen	W - 20
Schuldverschreibungen mit Raten-Strukturen	W - 20
Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung	W - 21
Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag bzw. mit einer Höchstanzahl zu liefernder Basiswerte	W - 21
B.4. Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung	W - 22
Allgemeine Risiken	W - 22
Abhängigkeit von Basiswerten	W - 22
Reverse Struktur	W - 22
Preisfeststellung	W - 23
Einfluss von Absicherungsgeschäften der Emittentin	W - 23
Ausübung von Ermessen durch die Emittentin	W - 23
Abhängigkeit von Informationen Dritter	W - 23
Marktstörungen und Laufzeitverlängerungen sowie Anpassungen und Ersatz Basiswerte	W - 23
Risiken bei physischer Lieferung von Basiswerten	W - 24
Informationen zu Basiswerten	W - 24
B.5. Spezifische Risiken in Abhängigkeit von der Art des Basiswertes	W - 25
Spezifische Risiken in Bezug auf Aktien	W - 25
Spezifische Risiken in Bezug auf Indizes	W - 25
Spezifische Risiken in Bezug auf Fonds	W - 26
Spezifische Risiken in Bezug auf das Kreditrisiko eines Referenzschuldners als Basiswert	W - 26
Spezifische Risiken in Bezug auf mehrere Basiswerte (auch „Multi“) oder Körbe von Basiswerten	W - 26
B.6. Besondere zusätzliche Risiken in Bezug spezielle Ausstattungsmerkmale spezielle Arten von Schuldverschreibungen	W - 28
Spezielle Ausstattungsmerkmale	W - 28
Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen	W - 28

Teil C Wichtige Hinweise und allgemeine Informationen	W - 32
C.1. Wichtige Hinweise	W - 32
1. <i>Verantwortliche Personen</i>	W - 32
2. <i>Verbreitung und Verwendung des Prospekts</i>	W - 32
3. <i>Einwilligung zur Nutzung des Prospekts</i>	W - 33
4. <i>Billigung und Notifizierung</i>	W - 34
5. <i>Stabilisierung</i>	W - 34
6. <i>Bestimmte Definitionen</i>	W - 34
C.2. Allgemeine Beschreibung des Programms	W - 36
1. <i>Emissionsverfahren</i>	W - 36
2. <i>Programmvolumen</i>	W - 37
3. <i>Genehmigung</i>	W - 37
4. <i>Verwendung des Emissionserlöses</i>	W - 37
5. <i>Platzierung von Schuldverschreibungen</i>	W - 37
6. <i>Börsennotierung und Zulassung zum Börsenhandel von Schuldverschreibungen</i>	W - 38
7. <i>Clearing-Systeme</i>	W - 38
C.3. Verkaufsbeschränkungen	W - 40
1. <i>Vereinigte Staaten von Amerika</i>	W - 40
2. <i>Europäischer Wirtschaftsraum</i>	W - 42
3. <i>Vereinigtes Königreich</i>	W - 43
4. <i>Luxemburg</i>	W - 43
5. <i>Japan</i>	W - 43
6. <i>Allgemeines</i>	W - 44
C.4. Andere Allgemeine Informationen	W - 46
1. <i>Einsehbare Dokumente</i>	W - 46
2. <i>Prospekt, Nachträge zu diesem und Endgültige Bedingungen</i>	W - 46
3. <i>Veröffentlichung und Verfügbarkeit</i>	W - 47
4. <i>Sprache</i>	W - 47
5. <i>Rating</i>	W - 47

Teil D Informationen zu den Schuldverschreibungen

<i>D.1. Allgemeine Informationen zu Funktionsweisen und zu optionalen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen</i>	W - 50
<i>1. Allgemeine Informationen</i>	W - 50
<i>1.1. Wertpapiertyp und Status der Schuldverschreibungen</i>	W - 50
<i>1.2. Wahrung</i>	W - 50
<i>1.3. Stuckelung</i>	W - 50
<i>1.4. Verbriefung</i>	W - 50
<i>1.5. Laufzeit</i>	W - 51
<i>1.6. Quellensteuer/Kapitalertragsteuer</i>	W - 51
<i>1.7. Rendite und Renditeberechnungsmethode</i>	W - 51
<i>1.8. Methode der Preisfestlegung</i>	W - 51
<i>2. Referenzsatze und Basiswerte</i>	W - 52
<i>2.1. Allgemeines</i>	W - 52
<i>2.2. Referenzsatze</i>	W - 52
<i>2.3. Aktien</i>	W - 52
<i>2.4. Indizes</i>	W - 52
<i>2.5. Anteile an Fonds oder ETFs</i>	W - 52
<i>2.6. Kreditrisiko eines Referenzschuldners</i>	W - 52
<i>3. Funktionsweise der optionalen Ruckzahlungskomponenten bei Falligkeit der Schuldverschreibungen (Auszahlungsprofile gema § 5(1)) der Emissionsbedingungen) nach Produktgruppen</i>	W - 53
<i>3.1. Uberblick uber optionale Ruckzahlungskomponenten.</i>	W - 53
<i>3.2. Zinsprodukte</i>	W - 55
<i>3.3. Aktienanleihen</i>	W - 56
<i>3.3.1. Einleitung</i>	W - 56
<i>3.3.2. Aktienanleihe Standard</i>	W - 56
<i>3.3.3. Aktienanleihe Plus</i>	W - 56
<i>3.3.4. Aktienanleihe Pro</i>	W - 57
<i>3.3.5. Aktienanleihe Reverse</i>	W - 57
<i>3.3.6. Aktienanleihe Optizins</i>	W - 57
<i>3.3.7. Aktienanleihe Optizins Plus</i>	W - 57
<i>3.3.8. Aktienanleihe mit Mindestruckzahlungsbetrag und Cap</i>	W - 58
<i>3.3.9. Aktienanleihe mit Mindestruckzahlungsbetrag ohne Cap</i>	W - 58
<i>3.4. Bonus-Zertifikate</i>	W - 59
<i>3.4.1. Einleitung</i>	W - 59
<i>3.4.2. Bonus-Zertifikat Standard</i>	W - 59
<i>3.4.3. Bonus-Zertifikat mit Cap</i>	W - 59
<i>3.4.4. Bonus-Zertifikat Reverse</i>	W - 60
<i>3.4.5. Bonus-Zertifikat Reverse mit Cap</i>	W - 60
<i>3.4.6. Opti-Zertifikat</i>	W - 61

3.5. Express-Zertifikate	W - 62
3.5.1. Einleitung	W - 62
3.5.2. Express-Zertifikat Standard	W - 62
3.5.3. Express-Zertifikat Pro	W - 62
3.5.4. Express-Zertifikat Plus	W - 63
3.5.5. Express-Zertifikat Memory	W - 63
3.5.6. Express-Zertifikat Memory Premium	W - 63
3.5.7. Express-Zertifikat mit Airbag	W - 64
3.6. Höchststands-Zertifikate	W - 65
3.6.1. Einleitung	W - 65
3.6.2. Höchststands-Zertifikat Standard	W - 65
3.6.3. Höchststands-Zertifikat Standard mit Cap	W - 65
3.6.4. Höchststands-Zertifikat Pro	W - 66
3.6.5. Höchststands-Zertifikat Pro mit Cap	W - 66
3.6.6. Höchststands-Zertifikat mit Mindestrückzahlungsbetrag	W - 66
3.6.7. Höchststands-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlungsbetrag	W - 67
3.6.8. Höchststands-Zertifikat Pro mit Mindestrückzahlungsbetrag	W - 67
3.6.9. Höchststands-Zertifikat Pro mit Cap und mit Mindestrückzahlungsbetrag	W - 67
3.7. Wachstums-Zertifikate	W - 69
3.7.1. Einleitung	W - 69
3.7.2. Wachstums-Zertifikat Standard	W - 69
3.7.3. Wachstums-Zertifikat Standard mit Cap	W - 69
3.7.4. Wachstums-Zertifikat mit Mindestrückzahlungsbetrag	W - 70
3.7.5. Wachstums-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlungsbetrag	W - 70
3.8. Sprint-/Airbag-Zertifikat	W - 71
3.8.1. Einleitung	W - 71
3.8.2. Sprint-/Airbag-Zertifikat Standard	W - 71
3.8.2.1. Untervariante mit unterem Basispreis	W - 71
3.8.2.2. Untervariante ohne unteren Basispreis	W - 72
3.8.3. Sprint-/Airbag-Zertifikat Plus	W - 72
3.8.3.1. Untervariante mit unterem Basispreis	W - 72
3.8.3.2. Untervariante ohne unteren Basispreis	W - 73
3.8.4. Airbag-Zertifikat Pro Partizipation	W - 73
3.8.5. Zertifikat mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap	W - 74
3.8.6. Zertifikat mit Mindestrückzahlungsbetrag ohne Cap	W - 74
3.9. Discount Zertifikat	W - 75
3.9.1. Einleitung	W - 75
3.9.2. Discount-Zertifikat	W - 75

3.10. Bonitätsanleihen (CLN) (kreditereignisabhängige Rückzahlungskomponente)	W - 76
3.10.1. Einleitung	W - 76
3.10.2. Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf einen Referenzschuldner	W - 76
3.10.3. Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner	W - 76
4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen.	W - 77
4.1. Überblick über optionale Zinskomponenten	W - 79
4.2. Zinsmodell-Wechsel	W - 79
4.2.1. Einleitung	W - 79
4.2.2. Abweichende vorangehende Zinskomponente	W - 79
4.2.3. Fest definierter Zinsmodell-Wechsel	W - 79
4.2.4. Optionaler Zinsmodell-Wechsel nach Wahl der Emittentin	W - 79
4.2.5. Bedingungsabhängiger Zinsmodell-Wechsel	W - 79
4.3. Festverzinsliche Zinskomponenten einschließlich Nullkupon	W - 80
4.3.1. Einleitung	W - 80
4.3.2. Nullkupon-Komponente	W - 80
4.3.3. Einheitliche Verzinsung (einschließlich Varianten mit Referenzschuldnerabhängigkeit)	W - 80
4.3.4. Variierende Verzinsung (einschließlich Stufenzinsvarianten) (einschließlich Varianten mit Referenzschuldnerabhängigkeit)	W - 80
4.4. Variabel verzinsliche, referenzsatzabhängige Zinskomponenten	W - 81
4.4.1. Einleitung	W - 81
4.4.2. Referenzsatzabhängiger Floater-Standard	W - 81
4.4.3. Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Spread	W - 81
4.4.4. Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Reverse	W - 81
4.4.5. Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Reverse Spread	W - 82
4.4.6. Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Reverse Memory	W - 82
4.4.7. Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Reverse Memory Spread	W - 82
4.4.8. Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Lock-In	W - 83
4.4.9. Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Lock-In Spread	W - 83
4.5. Variabel verzinsliche basiswertabhängige Zinskomponenten	W - 84
4.5.1. Einleitung	W - 84
4.5.2. Basiswertabhängiger Floater-Standard	W - 84
4.6. Variabel verzinsliche Digitale Zinskomponente	W - 85
4.6.1. Einleitung	W - 85
4.6.2. Digital-Floater – referenzsatzabhängig Standard (stichtagsbezogen)	W - 85
4.6.3. Digital-Floater – referenzsatzabhängig Standard Spread (stichtagsbezogen)	W - 85
4.6.4. Digital-Floater – barriereabhängig (stichtagsbezogen)	W - 86
4.6.5. Digital-Floater – barriereabhängig (stichtagsbezogen) mit Lock-In-Ereignis (laufzeitbezogen)	W - 86
4.6.6. Digital-Floater Standard – barriereabhängig (periodenbezogen – Stichtagsbetrachtung)	W - 86
4.6.7. Digital-Floater – Express Standard	W - 86
4.6.8. Digital-Floater – Express Chance Plus	W - 86
4.6.9. Digital-Floater – Express Memory	W - 87

4.7. Variabel verzinsliche TARN-Zinskomponenten	W - 88
4.7.1. Einleitung	W - 88
4.7.2. Floater –TARN Global-Floor	W - 88
4.7.3. Floater –TARN Global-Cap	W - 88
4.7.4 Floater – TARN Global-Cap und -Floor	W - 88
4.8. Floater – mit besonderer Regelung des Zinstagequotienten	W - 89
4.8.1. Einleitung	W - 89
4.8.2. Floater – referenzsatzabhängiger Range Accrual - Standard	W - 89
4.8.3. Floater – basiswertabhängiger Range Accrual - Standard	W - 89
4.8.4. Floater – referenzsatzabhängiger Range Accrual - Korridor	W - 89
4.8.5. Floater – basiswertabhängiger Range Accrual - Korridor	W - 89
4.9. Kreditereignisabhängige Zinskomponenten	W - 90
4.9.1. Einleitung	W - 90
4.9.2. CLN (mit Referenzschuldnerabhängigkeit Single)	W - 90
4.9.3. CLN (mit Referenzschuldnerabhängigkeit Basket)	W - 90
5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten	W - 91
5.1. Automatische Beendigung gemäß §5(4) der Emissionsbedingungen (einschließlich der Rückzahlung bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages)	W - 91
5.1.1. Einleitung	W - 91
5.1.2. Automatische TARN-Beendigung – Standard	W - 91
5.1.3. Automatische Express Beendigung – Standard	W - 91
5.1.4. Vorzeitige Beendigung bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen	W - 92
5.2. Emittentenkündigungsrechte gemäß § 5(2) und Anfechtungsrecht gemäß § 14 (2)(a) der Emissionsbedingungen	W - 92
5.3. Gläubigerkündigungsrecht gemäß § 5(3), § 9 und § 14 (2)(b) der Emissionsbedingungen.	W - 92
6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale	W - 94
6.1. Raten-Optionen	W - 94
6.2. Multi-Optionen	W - 94
6.3. Korb-Optionen	W - 94
6.4. Lieferung als Tilgungs-Option	W - 95
6.5. Laufzeitoption – Open End	W - 95

D.2. Muster der Endgültigen Bedingungen	W- 96
D.3.Emissionsbedingungen	W - 140
A. Grundbedingungen	W - 141
A.1. Option I	W - 141
Satz der Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen, die keine Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind	
A.2. Option II	W - 204
Satz der Emissionsbedingungen für Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen	
B. Technischer Annex für Option I und II („Annex A“)	W - 265
Teil E Steuern	W - 366
E.1. Bundesrepublik Deutschland	W -366
E.2. Großherzogtum Luxemburg	W - 370
E.3. Republik Österreich	W - 372
E.4. EU Zinsrichtlinie	W - 374
E.5. United States Foreign Account Tax Compliance Act	W - 375
Teil F Per Verweis einbezogene Dokumente	W - 376
Adressen-Liste	W - 377

RISIKOFAKTOREN

Der folgende Abschnitt enthält allgemeine Erläuterungen von bestimmten Risiken, welche die Fähigkeit der DekaBank, ihre Verbindlichkeiten aus emittierten Wertpapieren zu erfüllen, beeinflussen können, und welche in Verbindung mit dem Kauf und dem Besitz von Schuldverschreibungen stehen. Die DekaBank erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich der Nennung aller Risiken, die in Bezug auf die Entscheidung über den Kauf von Schuldverschreibungen relevant sind. Insbesondere wird das spezielle Wissen und/oder Verständnis jedes einzelnen Anlegers über die typischen Risiken der DekaBank und den Kauf und Besitz von Schuldverschreibungen, falls solche durch Erfahrung, Training oder in anderer Weise erlangt wurden, oder auch das Fehlen eines solchen spezifischen Wissens und/oder Verständnisses sowie die speziellen Umstände, die bei jedem einzelnen Anleger zu berücksichtigen sind, nicht berücksichtigt. Die meisten Faktoren sind Eventualfälle, die eintreten können oder auch nicht. Die Emittentin ist nicht in der Lage, eine Aussage zur Wahrscheinlichkeit des Eintretens dieser Eventualfälle abzugeben.

Potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen sollten vor dem Kauf der Schuldverschreibungen die folgenden Informationen über die Risiken zusammen mit allen anderen im Prospekt (einschließlich der Informationen in etwaigen Nachträgen zum Prospekt und allen Dokumenten, die per Verweis in den Prospekt einbezogen sind) und in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen sorgfältig prüfen. Potenziellen Käufern der Schuldverschreibungen wird ferner empfohlen, sich von ihrem eigenen Steuerberater, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer oder anderen geeigneten Beratern über die mit einem Kauf, dem Halten oder Verkaufen der Schuldverschreibungen einschließlich der Auswirkungen des Rechts des jeweiligen Landes, in dem sie ansässig sind, beraten zu lassen. Sollte ein potenzieller Käufer der Schuldverschreibungen diese im Rahmen seiner Funktion als Treuhänder für eine dritte Person erwerben wollen, so sollte er besondere Rücksicht auf die Verhältnisse der Person nehmen, für deren Rechnung die Schuldverschreibungen erworben werden sollen.

Der Kauf von bestimmten Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, ist mit wesentlichen Risiken verbunden und nur für Anleger geeignet, die das Wissen und die Erfahrung in den finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten haben, die notwendig sind und die sie dazu befähigen, solche Risiken einzuschätzen und die mit der Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken zu beurteilen. Alle Anleger sollten beachten, dass die Aussicht auf Erträge über dem Durchschnittsniveau typischerweise mit einem erhöhten Investmentrisiko einhergeht und außerdem mit einer langfristigeren Bindung von eingesetztem Kapital oder eingeschränkter Liquidität verbunden sein kann. Bestimmte Schuldverschreibungen können unter dem Programm ohne Kapitalgarantie begeben werden, und folglich gibt es keine Garantie für Gläubiger, am Fälligkeitstag das eingesetzte Kapital zurück zu erhalten. Dadurch kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals für Anleger kommen.

Darüber hinaus müssen potenzielle Anleger berücksichtigen, dass die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren zusammenwirken und sich dadurch verstärken können.

Teil B Risikofaktoren

B.1. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

B.1. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen stellen möglicherweise kein geeignetes Investment für alle Anleger dar

Jeder potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Bedingungen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jeder potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die ihn in die Lage versetzen, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen zu diesem Dokument und dem Registrierungsformular enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potenziellen Käufers verschieden ist;
- (iv) ein genaues Verständnis der Bedingungen der konkreten Schuldverschreibungen und des Verhaltens der einschlägigen Indices und Finanzmärkte haben; und
- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die möglicherweise eine Auswirkung auf seine Investition und seine Fähigkeit haben, das sich daraus ergebende Risiko zu tragen.

Einige Schuldverschreibungen sind komplexe Finanzinstrumente. Erfahrene risikobewusste Anleger nutzen komplexe Finanzinstrumente grundsätzlich nicht als alleinige Investition, sondern als Möglichkeit zur Risikoreduktion oder Renditeerhöhung im Zusammenhang mit einer verständigen, ausgewogenen und angemessenen Hinzufügung von Risiken und Absicherungen (*Hedge*) zu ihrem Gesamtportfolio. Daher sollte ein potenzieller Käufer der Schuldverschreibungen, der kein professioneller Anleger ist, nicht in solche Schuldverschreibungen investieren, die komplexe Finanzinstrumente sind, wenn er nicht selbst oder zusammen mit einem Finanzberater über entsprechende Kenntnisse verfügt, um beurteilen zu können, wie sich die Schuldverschreibungen unter wechselnden Bedingungen entwickeln und welche Auswirkungen dies auf den Wert der Schuldverschreibungen hat und damit, welche Auswirkungen eine solche Investition auf das gesamte Investmentportfolio des potenziellen Käufers hat.

Ein potenzieller Käufer sollte sich bei seiner Beurteilung der oben dargestellten Themen und im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Schuldverschreibungen nicht auf die Emittentin oder die Platzeure bzw. die Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen verlassen.

Emittentenrisiko / Bonitätsrisiko

Die Schuldverschreibungen sind mit einem Emittentenrisiko, auch Bonitätsrisiko genannt, verbunden. Hierunter ist die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, d.h. ihre Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen zu verstehen. **Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann dann nicht ausgeschlossen werden.** Die Risiken in Bezug auf die Emittentin sind dem Registrierungsformular zu entnehmen.

Ratings spiegeln unter Umständen nicht alle Risiken wider

Eine oder mehrere unabhängige Rating-Agenturen können Ratings im Hinblick auf die Schuldverschreibungen abgeben. Die Ratings spiegeln unter Umständen nicht die möglichen Auswirkung aller Risiken, die mit der Struktur, dem Markt, anderen Risikofaktoren und den weiteren Faktoren, die den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen können, wider. Ein Rating ist keine Empfehlung, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann zu jeder Zeit von der Rating-Agentur angepasst oder zurückgenommen werden.

Risiken eingeschränkter Marktgängigkeit (Sekundärmarkt) und Liquidität

Einige Schuldverschreibungen, die unter dem Programm begeben werden, sind nicht weit verbreitet, und es ist kein aktiver Handel vorhanden. Die Liquidität der Schuldverschreibungen hängt u.a. auch von der Anzahl der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen ab. Sollten wenige Schuldverschreibungen einer Tranche im Umlauf sein, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Schuldverschreibungen haben. Wenn die Schuldverschreibungen nach ihrer Erstbegebung gehandelt werden, kann dies zu einem Preis sein, der in Abhängigkeit vom aktuellen Zinsniveau, dem Markt für gleichartige Wertpapiere, allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und der finanziellen Situation der Emittentin unterhalb des anfänglichen Ausgabepreises liegt. Obgleich der Antrag auf Börsennotierung zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) der Luxemburger Börse und der Antrag auf Zulassung zum geregelten Markt bei der Luxemburger Börse (*Bourse de Luxembourg*) sowie die Zulassung zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse oder zu einem weiteren oder anderen geregelten Markt einer Börse (wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt) in Bezug auf Schuldverschreibungen gestellt werden bzw. erfolgen kann, ist dies keine Sicherheit dafür, dass ein solcher Antrag auch für jede einzelne Serie an Schuldverschreibungen akzeptiert wird und dass sich aufgrund der Börsenzulassung ein aktiver Handel entwickelt. Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistrade-Regeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistrade-Antrag stellen kann, um Geschäfte in einer gehandelten Schuldverschreibung aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Dies kann unter Umständen nachteilige wirtschaftliche Folgen für den betroffenen Anleger haben. Im Fall, dass Schuldverschreibungen überhaupt nicht an einer Börse notiert sind, kann es passieren, dass Gläubiger nicht in der Lage sind, ihre Schuldverschreibungen zum von ihnen gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen, weil unter Umständen keine Gegenpartei vorhanden ist.

Eine Einlösmöglichkeit für die Gläubiger vor Fälligkeit besteht nur dann, wenn dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibung vorgesehen ist. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen können die Schuldverschreibungen von den Gläubigern nur zu bestimmten Terminen vor Fälligkeit oder erst am Fälligkeitstag eingelöst werden. Dies ist insbesondere auch dann für die Gläubiger von Bedeutung, wenn es sich um Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit handelt und diese nur infolge einer Kündigung durch die Emittentin oder – soweit ein entsprechendes Kündigungsrecht (Einlösungsrecht) in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist – auch durch die Gläubiger eingelöst werden können.

Die Emittentin ist ferner berechtigt, für eigene oder fremde Rechnung Schuldverschreibungen zu kaufen und zu verkaufen sowie weitere Schuldverschreibungen zu begeben, die gegebenenfalls im Wettbewerb zu bereits begebenen Schuldverschreibungen stehen. Dies kann negative Einflüsse auf die Kursentwicklung sowie die Liquidität der Schuldverschreibungen haben. Während sich die Emittentin verpflichtet hat, laufend für einige Schuldverschreibungen Kurse zu stellen (*market making*) kann sie jedoch nicht gewährleisten, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für einen Handel mit den Schuldverschreibungen entwickeln wird oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, bestehen bleibt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, für die Schuldverschreibungen *market making* zu betreiben. Insbesondere kann die Emittentin das *market making* schon vor der Endfälligkeit der Schuldverschreibungen einstellen. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die Schuldverschreibungen jederzeit zu einem angemessenen Preis weiterveräußert werden können. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Gläubiger sein, den Wert der Schuldverschreibungen vor etwaigen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Einlösungsterminen zu realisieren.

Marktpreis von Schuldverschreibungen

Der Marktpreis der Schuldverschreibungen wird durch die Bonität der Emittentin und durch eine Vielzahl zusätzlicher Faktoren beeinflusst, wie u.a. den Wert oder die Volatilität eines Basiswerts (z.B. Aktie, Index, Fonds, falls vorgesehen) oder Dividenden für Wertpapiere bzw. die Bonität der Emittenten dieser Wertpapiere, welche Basiswert bzw. Bestandteil eines relevanten Index oder Korbes sind, Marktzinssätze und Renditen sowie die Restlaufzeit bis zum Fälligkeitstag. Der Marktpreis von Schuldverschreibungen, die mit einem wesentlichen Abschlag (Discount) oder Aufschlag (Agio) begeben werden, tendiert bei generellen Zinsänderungen im Vergleich zu herkömmlich verzinslichen Schuldverschreibungen zu stärkeren Preisänderungen. Grundsätzlich gilt, je länger die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen ist, desto größer ist die Volatilität ihres Marktpreises im Vergleich zu herkömmlichen, verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer vergleichbaren Laufzeit/Fälligkeit.

Der Wert der Schuldverschreibungen und (im Fall von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung) des Basiswerts bzw. der Basiswerte hängt im Allgemeinen von einer Vielzahl von sich auch gegenseitig beeinflussenden Faktoren ab, einschließlich volkswirtschaftlicher, ökonomischer, politischer Ereignisse in Deutschland oder andernorts und von Faktoren, die grundsätzlich auf den Kapitalmarkt und die Börsen Einfluss haben, an denen die Schuldverschreibungen, die Basiswerte oder die Wertpapiere, die Bestandteil z.B. in einem Korb oder in einem Index sind, gehandelt werden. Der Preis, zu dem der Gläubiger einer Schuldverschreibung diese vor Fälligkeit verkaufen kann, kann erheblich unter dem Preis liegen, zu dem er die Schuldverschreibung gekauft hat.

Schuldverschreibungen können in bestimmten Fällen einer U.S. Quellensteuer unterliegen.

Für einen Anleger, der kein Finanzinstitut ist, könnte es erforderlich werden, Informationen zu liefern, die zur Ermittlung, ob es sich bei ihm um eine U.S.-Person handelt oder ob er im Wesentlichen im Eigentum von U.S.-Personen steht, beitragen. Dies erfolgt um feststellen zu können, ob er von der Quellesteuerpflicht nach dem Gesetz, das allgemein als "FATCA" (Foreign Account Tax Compliance Act) bekannt ist, befreit ist. FATCA wird Inhabern von Bankkonten und Wertpapierdepots (*financial accounts*), wie in den FATCA-Regelungen definiert, neue Meldepflichten (*information reporting requirements*) auferlegen. Wenn ein Finanzinstitut eine relevante Zahlung an einen Kontoinhaber leistet, der (i) nicht die nach den Regelungen erforderlichen Informationen für eine Befreiung von den Meldepflichten zur Verfügung gestellt hat, (ii) soweit erforderlich einer Offenlegung seiner Informationen gegenüber der U.S.-Steuerbehörde *Internal Revenue Service* ("IRS") nicht zugestimmt hat oder wenn (iii) der Zahlungsempfänger oder der Intermediär, durch den die Zahlung abgewickelt wird, ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut ist (das nicht anderweitig befreit ist), kann der Zahlende verpflichtet sein, 30% des gesamten Betrages oder eines Teils davon einzubehalten.

Gemäß FATCA können Nicht-U.S.-Finanzinstitute Verträge mit dem IRS schließen. Dadurch sollen Bankkonten und Wertpapierdepots, die von U.S.-Personen oder Rechtsträgern, die in wesentlichem U.S.-Beteiligungsbesitz stehen, gehalten werden, sowie Konten anderer "Finanzinstitute", die nicht selbst an dem FATCA Meldesystem (*reporting regime*) teilnehmen (oder anderweitig befreit sind) identifiziert werden. Für diese Zwecke umfasst der Begriff "Finanzinstitute" unter anderem Banken, Versicherungen und Fonds, deren hauptsächlicher Geschäftsbetrieb in der Investition, Reinvestition oder in dem Handel insbesondere mit Wertpapieren liegt. Die von der IRS veröffentlichten Leitlinien deuten die Absicht an, Vorschriften zu erlassen, wonach beispielsweise die von einem teilnehmenden Finanzinstitut gezahlten Zins- und Tilgungsbeträge einer 30%-igen Quellensteuer unterliegen, jedoch nur in dem Verhältnis des Wertes des direkten und indirekten U.S.-Vermögens des Finanzinstituts gegenüber seinem Gesamtvermögen. Gegenwärtig ist beabsichtigt, diese Quellensteuer nicht vor dem 1. Januar 2017 zu erheben.

Die Quellensteuerpflicht hinsichtlich eines nicht teilnehmenden Finanzinstituts gilt unabhängig davon, ob das Finanzinstitut Zahlungen im eigenen Namen oder im Namen eines Dritten empfängt. Wenn von Zinszahlungen, Kapitalzahlungen oder anderen Zahlungen im Hinblick auf die Schuldverschreibungen aufgrund von FATCA ein Teil abgezogen oder einbehalten wird, besteht keine Verpflichtung der Emittentin, zusätzliche Beträge oder andere Entschädigungen für Abzüge oder Einbehalte an Anleger zu zahlen. Folglich besteht das Risiko für Anleger, dass sie, falls FATCA so wie gegenwärtig vorgesehen in Kraft tritt, weniger Zinsen oder Kapital erhalten, als sie erwartet haben. Ein Anleger, der die Vergünstigungen eines Doppelbesteuerungsabkommens (*income tax treaty*) zwischen seinem Heimatstaat und den Vereinigten Staaten von Amerika geltend machen kann, kann einen Rückerstattungsanspruch in Höhe des gemäß den FACTA-Regelungen einbehaltenen Betrags haben. Dafür müsste der Anleger jedoch eine U.S.-Steuererklärung abgeben und hätte gegen den IRS keinen Zinsanspruch für den Zeitraum vor der Rückerstattung. Es ist noch unklar, wie diese Regelung für den Quellensteuereinbehalt auf Zahlung von Nominalkapital (*principal proceeds*) oder Verkaufserlösen (*disposition proceeds*) Anwendung findet.

Die Vereinigten Staaten von Amerika und andere Staaten einschließlich Deutschland verhandeln gegenwärtig zwischenstaatlichen Verträge zur Umsetzung von FATCA, die die oben dargestellten Meldepflichten und Quellensteuereinbehaltungsregelungen modifizieren kann. FATCA ist ein besonders komplexes Gesetzgebungsvorhaben und seine Anwendung auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleger ist noch ungewiss. Anleger sollten daher ihre eigenen Berater hinsichtlich der Anwendung von FATCA konsultieren, insbesondere falls sie als Finanzinstitute im Sinne der FATCA-Regelungen eingestuft werden können oder ein Anleger sind, bei dem es sich um eine U.S.-Person im Sinne der FATCA-Regelungen handeln könnte oder sie sich im Wesentlichen im Eigentum von U.S.-Personen befinden.

Finanzmarkturbulenzen, Restrukturierungsgesetz und sonstige hoheitliche Eingriffe

Turbulenzen an den weltweiten Finanzmärkten können die Inflation, Zinssätze, den Kurs von Wertpapieren, die Teilhabe anderer Anleger und damit fast alle Anlageformen beeinträchtigen und zu erheblichen staatlichen Eingriffen führen. Die strukturellen und/oder aufsichtsrechtlichen Veränderungen, die sich aufgrund der gegenwärtigen und zukünftigen Marktbedingungen ergeben können, können grundsätzlich ebenso wenig vorhergesagt werden wie die Frage, ob diese Veränderungen für die Schuldverschreibungen und gegebenenfalls ihre Basiswerte erhebliche nachteilige Auswirkungen haben können. Der deutsche Gesetzgeber hat allerdings als ein Teil seiner Reaktion auf die im Jahre 2007 begonnene Finanzmarktkrise das Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung einer Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung – Restrukturierungsgesetz eingeführt. Die Emittentin unterliegt als deutsches Kreditinstitut dem Restrukturierungsgesetz, welches am 01. Januar 2011 spezielle Restrukturierungsregelungen für deutsche Kreditinstitute eingeführt hat, es beinhaltet folgende Maßnahmen: (i) das Sanierungsverfahren gemäß der §§ 2 ff. des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz – "**KredReorgG**", (ii) das Reorganisationsverfahren gemäß der §§ 7 ff. des KredReorgG und (iii) die Übertragungsordnung gemäß der §§ 48 a ff. des Kreditwesengesetzes.

Während ein Sanierungsverfahren grundsätzlich die Rechte eines Gläubigers nicht beeinträchtigt, kann ein Reorganisationsplan, der entsprechend einem Reorganisationsverfahren, erstellt wurde, Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger von Kreditinstituten beeinflussen sowie die bestehenden Ansprüche oder Zahlungsaussetzungen einschränken. Die Maßnahmen, die in einem Reorganisationsplan vorgeschlagen werden, sind abhängig von einem Mehrheitsbeschluss der Kreditgeber und Aktionäre des jeweiligen Kreditinstituts. Darüber hinaus sieht das KredReorgG detaillierte Regelungen für das Abstimmungsverfahren und die erforderlichen Mehrheitsverhältnisse vor, sowie Regelungen, in welchem Umfang Gegenstimmen nicht berücksichtigt werden. Maßnahmen nach dem KredReorgG werden auf Antrag des jeweiligen Kreditinstitutes und nach entsprechender Genehmigung durch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – "BaFin" hin ergriffen.

Ist das Kreditinstitut in seinem Bestand gefährdet (Bestandsgefährdung) und gefährdet dies seinerseits die Stabilität des Finanzsystems (Systemgefährdung), kann die BaFin eine Übertragungsanordnung erlassen, nach welcher das Kreditinstitut gezwungen wird Geschäftstätigkeiten oder Vermögenswerte ganz oder zum Teil an eine sogenannte "Brückenbank" (*bridge-bank*) zu übertragen.

Die Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber können durch den Reorganisationsplan, welcher durch Mehrheitsbeschluss angenommen werden kann, beeinträchtigt werden. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung, kann der Primärschuldner der Schuldverschreibung durch einen anderen Schuldner ersetzt werden. Alternativ kann der Anspruch dem ursprünglichen Schuldner verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Bonität nicht mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen könnte.

Risiken im Zusammenhang mit der Einführung eines zukünftigen Abwicklungsverfahrens und zukünftiger "Bail-in Regelungen" für Kreditinstitute

Zusätzlich hat die Europäische Kommission am 6. Juni 2012 einen bislang noch nicht verabschiedeten Vorschlag für eine neue Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "Krisenmanagement-Richtlinie") veröffentlicht. Ihr Inhalt ist Gegenstand des laufenden Richtliniengebungsverfahrens.

Die Krisenmanagement-Richtlinie sieht zum einen das sog. "Abschreibungsinstrument", welches es der zuständigen Aufsichtsbehörde erlauben würde, bestimmte Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts abzuschreiben oder in Eigenkapital umzuwandeln und zum anderen bestimmte „Abwicklungsinstrumente“ (einschließlich des sog. „Bail-In Instruments“) vor. Das Abschreibungsinstrument und die Abwicklungsinstrumente könnten eingesetzt werden, wenn die zuständigen Aufsichtsbehörden feststellen, dass das Kreditinstitut nicht länger bestandsfähig ist oder wenn eine Entscheidung getroffen wurde, das Kreditinstitut mit außerordentlichen öffentlichen Hilfen zu unterstützen.

In rechtmäßiger Anwendung dieser Instrumente hätten die zuständigen Aufsichtsbehörden das Recht, bestehende Anteile zu entwerten und gewisse Verbindlichkeiten eines in seiner Bestandsfähigkeit bedrohten Kreditinstituts abzuschreiben oder solche Verbindlichkeiten zu bestimmten Umwandlungssätzen in Eigenkapital umzuwandeln, um die finanzielle Situation des Kreditinstituts zu verbessern und die Weiterführung des Geschäftsbetriebs, vorbehaltlich angemessener Restrukturierungsmaßnahmen, fortzuführen. Die zuständigen Aufsichtsbehörden müssten zunächst das Abschreibungsinstrument anwenden, bevor das Abwicklungsinstrument angewandt werden kann.

Nach der Krisenmanagement-Richtlinie gelten sämtliche Abschreibungen (oder Umwandlungen) nach dem Bail-In Instrument oder dem Abschreibungsinstrument nicht als Kündigungsgrund im Sinne der Bedingungen der betroffenen Produkte. Aus diesem Grund sind alle Beträge, die so abgeschrieben wurden, unwiederbringlich verloren und Inhaber solcher Produkte würden ihre Ansprüche aus diesen Produkten unabhängig davon, ob die finanzielle Position des Kreditinstituts wiederhergestellt wird, verlieren. Die Behörden müssten sicherstellen, dass die Gläubiger eines Kreditinstituts durch die Anwendung des Abwicklungsinstruments keine größeren Verluste erleiden, als sie erlitten hätten, wenn das Kreditinstitut im Rahmen eines normalen Insolvenzverfahrens abgewickelt worden wäre.

Umsetzungstermin für die Krisenmanagement-Richtlinie wäre nach aktuellem Stand der 1. Januar 2015. Allerdings würden Bestimmungen zur Umsetzung des Bail-In Instruments erst ab dem 1. Januar 2018 durch die Mitgliedstaaten angewandt werden müssen. Die Krisenmanagement-Richtlinie enthält den Mindestumfang an Abwicklungsinstrumenten. Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus in gewissen Grenzen nationale Instrumente und Befugnisse für den Umgang mit zusammenbrechenden Kreditinstituten festlegen.

Die genannten rechtlichen Bestimmungen und/oder Verwaltungsmaßnahmen können die Rechte von Gläubigern erheblich beeinträchtigen und können, auch im Vorfeld der fehlenden Bestandsfähigkeit oder Abwicklung, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.

Wechselkursrisiko / Währungsrisiko

Wechselkurse zwischen Währungen werden von Faktoren des Angebots und der Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten beeinflusst, die von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen, Interventionen von Zentralbanken und staatlichen Stellen (einschließlich Auferlegung von Währungskontrollen und Beschränkungen) abhängen. Potenzielle Gläubiger müssen sich darüber im Klaren sein, dass Anlagen in Schuldverschreibungen mit Wechselkursrisiken, Risiken von Währungsabwertungen und anderen währungsbezogenen Risiken (einschließlich Währungsreformen) verbunden sein können bzw. im Fall von Doppelwährungs-Schuldverschreibungen verbunden sind. Die Schuldverschreibungen können in einer Währung begeben sein, die von der Währung der Heimat-Jurisdiktion des Gläubigers abweicht bzw. von der Währung abweicht, in der er seine Finanzaktivitäten hauptsächlich tätigt. Entsprechend besteht ein Risiko von wirtschaftlichen Verlusten des Gläubigers, wenn die Währung der Heimat-Jurisdiktion des Gläubigers oder die Währung, in der er seine Finanzaktivitäten hauptsächlich tätigt, im Vergleich zur Währung, in der die Schuldverschreibungen begeben werden aufgewertet wird oder umgekehrt letztere im Vergleich zu ersteren abgewertet wird.

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung bestehen zusätzliche Risiken, wenn der bzw. die jeweiligen Basiswerte in einer anderen Währung notiert oder geführt werden, als die Währung der Schuldverschreibungen und die Währung bzw. der Wechselkurs, der bei der Ermittlung des Zins- und/oder Rückzahlungsbetrages berücksichtigt wird. Sehen die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen keine ausdrückliche Währungsabsicherung vor, können Wertsteigerungen des Basiswertes bzw. der Basiswerte durch eine ungünstige Entwicklung der Währung(en) des Basiswertes bzw. der Basiswerte vollständig aufgezehrt oder sogar übertroffen werden. Eine negative Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte kann durch eine negative Wertentwicklung der Währung(en) dieser Basiswerte sogar noch verstärkt werden. Darüber hinaus können Basiswerte oder andere lieferbare Wertpapiere geliefert werden, die in einer anderen Währung gehandelt werden bzw. denominiert sind als die Schuldverschreibungen selbst.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Emittentin, die Berechnungsstelle, die etwaigen Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können sich gegenwärtig oder zukünftig für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit dem Basiswert oder den Basiswerten (einschließlich anderer Verbindlichkeiten oder Wertpapiere, an welche die Schuldverschreibungen gebunden sind bzw. einschließlich zu liefernder Verbindlichkeiten oder Wertpapiere) der Schuldverschreibungen in Verbindung stehen (einschließlich von Absicherungsgeschäften im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin unter den Schuldverschreibungen), oder mit den Emittenten oder Sponsoren des Basiswertes bzw. der Basiswerte in einer Geschäftsbeziehung stehen. In Bezug auf kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bedeutet dies, dass sie Geschäftsbeziehungen mit Referenzschuldnern unterhalten und diejenigen Maßnahmen ergreifen und Schritte einleiten, die sie für erforderlich oder angemessen halten, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren, ohne dabei die Auswirkungen auf die Gläubiger zu berücksichtigen.

Außerdem können die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen jederzeit (i) Handel mit bereits begebenen Schuldverschreibungen sowie im Fall von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen auch in den Basiswerten (z.B. Aktien, Fonds) sowie im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit allen Verbindlichkeiten der Referenzschuldner, einschließlich der Verbindlichkeit, die in den jeweiligen Emissionsbedingungen von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen als "Referenzschuldverschreibung" bezeichnet ist, treiben, und sich bei diesen Geschäften so verhalten, als existierten die Schuldverschreibungen der Emittentin nicht und (ii) Finanzinstrumente begeben, die sich auf den oder die gleichen Basiswerte beziehen, wie die von der Emittentin bereits begebenen Schuldverschreibungen. Derartige Transaktionen und Geschäfte können zu möglichen Interessenkonflikten zwischen den eigenen Interessen der genannten Personen und den Interessen der Gläubiger führen und unter Umständen negative Auswirkungen auf den Wert des jeweiligen Basiswertes bzw. der jeweiligen Basiswerte und den der Schuldverschreibungen haben.

Mögliche Interessenkonflikte können sich auch aus der Tätigkeit der Emissionsstelle, der Berechnungsstelle oder der Zahlstelle (u.a. im Hinblick auf bestimmte Ermessensausübungen, Festlegungen und Entscheidungen, welche diese Emissionsstelle, Berechnungsstelle oder Zahlstelle unter den Emissionsbedingungen trifft und welche die Höhe der von der Emittentin unter den Schuldverschreibungen zu erbringenden Leistungen beeinflusst) zwischen den eigenen Interessen der Emittentin und/oder der Emissions-, der Berechnungs- oder der Zahlstelle und den Interessen der Gläubiger ergeben. Ein möglicher Interessenkonflikt zwischen den Interessen der Gläubiger und den eigenen Interessen der Emittentin, der Emissions-, der Berechnungs- und/oder der Zahlstelle kann insbesondere dann auftreten oder verstärkt werden, wenn eine Stelle mehrere Funktionen wahrnimmt (z.B. die Emittentin zugleich Emissionsstelle, Berechnungsstelle und/oder Zahlstelle ist oder eine andere Stelle Emissionsstelle und Berechnungsstelle ist).

Rechtmäßigkeit des Erwerbs

Weder die Emittentin, noch einer der Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen übernimmt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs von Schuldverschreibungen durch einen potenziellen Gläubiger, und zwar weder unter der Rechtsordnung, in der er seinen Sitz hat, oder der Rechtsordnung, in der er seine Geschäfte betreibt (sofern abweichend), noch für die Übereinstimmung mit den Gesetzen, Bestimmungen und regulatorischen Grundsätzen, die auf den zukünftigen Gläubiger anwendbar sind.

Gesetzesänderungen

Die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen und die in diesem Dokument enthaltenen Darstellungen basieren auf den Gesetzen zum Zeitpunkt des Datums des jeweiligen Dokuments. Es kann keine Zusicherung hinsichtlich möglicher Auswirkungen aufgrund möglicher juristischer Entscheidungen oder Änderungen der Gesetze oder der Verwaltungspraxis nach dem Datum des Prospekts bzw. der Endgültigen Bedingungen gegeben werden.

Verschiedene Jurisdiktionen

Das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht kann ein geringeres oder anderweitig unterschiedliches Schutzniveau für den Gläubiger oder eine schlechtere oder anderweitig unterschiedliche Durchsetzbarkeit seiner Ansprüche vorsehen als die Jurisdiktion des Landes, in dem der Gläubiger ansässig ist, oder der der Gläubiger im Übrigen unterliegt.

Rechtliche Rahmenbedingungen können bestimmte Investitionen beschränken

Die Anlageaktivitäten einiger Anleger unterliegen investitionsbezogener Gesetzgebung und Regelwerken oder der Überprüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte seinen Rechtsberater konsultieren, um zu bestimmen, ob und zu welchem Umfang (1) Schuldverschreibungen rechtlich gültige Anlagen für ihn sind, (2) die Schuldverschreibungen als Sicherheit für verschiedene Typen von Darlehen verwendet werden können und (3) andere Beschränkungen im Hinblick auf den Erwerb oder die Verpfändung von Schuldverschreibungen Anwendung finden. Finanzinstitutionen sollten ihre Rechtsberater oder die einschlägigen Regulierungsbehörden konsultieren, um die erforderliche Behandlung der Schuldverschreibungen unter Betrachtung jedweder risikobezogener Kapitalregeln oder dergleichen zu bestimmen.

Besteuerung

Zu den möglichen steuerlichen Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen zählen unter anderem das Risiko der Doppelbesteuerung, Unsicherheiten bei der steuerlichen Behandlung von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung und besondere Regelungen zu Spekulationsfristen. Potenzielle Käufer und Verkäufer von Schuldverschreibungen müssen sich bewusst sein, dass sie verpflichtet sein können, Steuern oder andere Verwaltungsgebühren gemäß der Gesetze und Verwaltungspraxis der Länder, in welche die Schuldverschreibungen transferiert werden, oder anderer Rechtsordnungen zu zahlen. In einigen Rechtsordnungen existieren keine offiziellen Verlautbarungen von Finanzverwaltungen oder sind keine Gerichtsentscheidungen zu innovativen Finanzprodukten, worunter auch bestimmte Schuldverschreibungen fallen können, ergangen. Potenziellen Gläubigern wird geraten, nicht auf die in diesem Dokument oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen zusammenfassenden Angaben zu Steuern zu vertrauen, sondern sich von ihrem eigenen Steuerberater bezogen auf ihre individuelle steuerliche Situation in Bezug auf den Erwerb, den Verkauf und die Fälligkeit der Schuldverschreibungen beraten zu lassen. Nur diese Berater sind in der Lage, die spezifische Situation des potenziellen Gläubigers ordnungsgemäß zu berücksichtigen. Diese Anlageerwägungen sollten in Verbindung mit Teil E „Steuern“ dieses Prospekts und den zusätzlichen Steuerabschnitten, die gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind, gelesen werden.

Kreditfinanzierter Erwerb

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit einem Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder sinkt der Kurs der Schuldverschreibungen erheblich, muss der Gläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, dass Zins- und Rückzahlung eines Kredits aus Gewinnen eines Geschäftes finanziert werden kann.

Risikoeinschränkende oder –ausschließende Geschäfte

Ein Gläubiger darf nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Schuldverschreibung Geschäfte abschließen zu können, durch die er die Risiken aus der Schuldverschreibung ausschließen oder einschränken kann. Solche Geschäfte können möglicherweise nicht oder nur zu einem für den Gläubiger verlustbringenden Preis getätigt werden.

Potenzielle Gläubiger, die sich mit einem Kauf der Schuldverschreibungen gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer risikomäßig gegenläufigen Position in den möglichen Basiswerten bzw. anderer Verbindlichkeiten oder anderen lieferbaren Wertpapieren eines oder mehrerer Emittenten bzw. Schuldner dieser Verbindlichkeiten absichern möchten, sollten insbesondere berücksichtigen, dass der Wert der Schuldverschreibungen nicht notwendig unmittelbar an den Wert möglicher Basiswerte bzw. anderer Verbindlichkeiten oder lieferbarer Wertpapiere eines oder mehrerer Emittenten bzw. Schuldner dieser Verbindlichkeiten gekoppelt ist. Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann - unter anderem wegen möglicher Angebots- und Nachfrageschwankungen - keine Gewähr für eine parallele Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen zu möglichen Basiswerten bzw. anderer Verbindlichkeiten oder lieferbaren Wertpapieren eines oder mehrerer Emittenten bzw. Schuldner dieser Verbindlichkeiten übernommen werden.

Zuwendungen

Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen kann auf internen Preisfindungsmodellen der Emittentin oder des jeweiligen Platzeurs bzw. der jeweiligen Vertriebsstelle basieren und kann über deren Marktwert liegen. Der Kaufpreis für die Schuldverschreibungen kann Ausgabeaufschläge enthalten, deren Höhe und Rahmen in den Endgültigen Bedingungen angegeben wird. Des Weiteren können im Zusammenhang mit der Platzierung und dem Angebot der Schuldverschreibungen sowie deren Börsenzulassung von der Emittentin bestimmte Zuwendungen an Wertpapierdienstleistungsunternehmen (oder intern) gewährt werden. Hierzu zählen unter anderem Platzierungsprovisionen, umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen und gegebenenfalls Abschläge auf den Emissionspreis.

Transaktionskosten

Schuldverschreibungen können in Form eines Festpreisgeschäfts oder im Rahmen eines Kommissionsgeschäfts erworben werden. Bei Vereinbarung eines festen oder bestimmbaren Preises („Festpreisgeschäft“) werden für den Erwerb und die Veräußerung keine zusätzlichen Entgelte und fremden Kosten berechnet. Diese sind mit dem Festpreis abgegolten. Im Kommissionsgeschäft können für den Erwerb oder die Veräußerung neben dem aktuellen Preis verschiedene Entgelte der jeweiligen depotführenden Bank anfallen. Wenn Mindestentgelte berechnet werden, können die Transaktionskosten bei geringen Ordervolumina prozentual zum investierten Kapital höher sein. Daneben können weitere Kosten, wie zum Beispiel Börsengebühren, anfallen. Diese Kosten können das Gewinnpotential der Schuldverschreibungen erheblich negativ beeinflussen.

Risiken aufgrund der Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfers, Zahlungen und Kommunikation

Unter dem Programm begebene Schuldverschreibungen werden in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben. Die Globalurkunden werden bei einem Clearing-System und/oder im Fall von Euroclear und/oder Clearstream Luxembourg bei der maßgeblichen gemeinsamen Verwahrstelle (im Fall einer CGN) bzw. bei einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) (im Fall einer NGN) verwahrt und geführt. Das Clearing-System wird die Unterlagen über die Rechte aus der Globalurkunde führen. Gläubiger können ihre Ansprüche nur über das entsprechende Clearing-System geltend machen.

Die Emittentin wird ihre Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen mit schuldbefreiender Wirkung an das Clearing-System oder die gemeinsame Verwahrstelle (im Fall einer CGN) oder an die gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) (im Fall einer NGN) für das Clearing-System zur Weiterleitung an deren Konto- bzw. Depotinhaber leisten; im Fall eines Ausfalls dieser Stellen erfolgt daher keine erneute Zahlung an die Gläubiger. Die Gläubiger sind auf die Verfahren des maßgeblichen Clearing-Systems angewiesen, um die auf die Schuldverschreibung entfallenden Zahlungen und/oder Lieferungen zu erhalten. Die Emittentin übernimmt außerdem keine Verantwortung und keine Haftung für die Unterlagen in Bezug auf die Rechte an der Globalurkunde oder die Zahlungen, die in Bezug auf diese erfolgen.

B.2. Besondere Risiken im Hinblick auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen

B.2. Besondere Risiken im Hinblick auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen

Allgemeine Zinssatzrisiken

Schuldverschreibungen können ohne Verzinsung, ohne periodische Verzinsung, mit für die gesamte Laufzeit festgelegtem Zinssatz bzw. Zinsbetrag oder mit variierenden bzw. variablen Zinssätzen bzw. Zinsbeträgen ausgestattet sein, die im Fall von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung zusätzlich von einem Basiswert oder mehreren Basiswerten abhängen.

Eine Anlage in Schuldverschreibungen beinhaltet das Risiko von nachträglichen Änderungen der Marktzinssätze, die den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen können. Die Art und Weise der Einflussnahme von Zinsänderungen auf den Wert der jeweiligen Schuldverschreibungen ist abhängig von ihren konkreten Ausstattungsmerkmalen, die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt sind (vergleiche hierzu auch die Risiken in Bezug auf spezielle Arten und spezielle Ausstattungsmerkmale von Schuldverschreibungen).

Nullkupon-Schuldverschreibungen

Nullkupon-Schuldverschreibungen gewähren keine laufenden Zinsen, sondern werden gewöhnlich mit einem Discount (Abschlag) auf ihren Nennwert oder auf der Basis akkumulierter Zinsen begeben. Anstelle von periodischen Zinszahlungen beinhaltet die Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis und dem Ausgabepreis Zinseinkünfte bis zur Fälligkeit und gibt so den Marktzinssatz wieder. Ein Gläubiger von Nullkupon-Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Änderungen im Marktzinssatz fällt. Preise von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatil als Preise von festverzinslichen Schuldverschreibungen und reagieren grundsätzlich stärker auf Marktpreisänderungen als zinstragende Schuldverschreibungen mit der gleichen Fälligkeit.

Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Eine Anlage in Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz ist mit dem Risiko verbunden, dass sich im Nachhinein die Marktzinssätze verändern, was einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der Schuldverschreibungen haben kann.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind üblicherweise mit einem Zinssatz ausgestattet, der auf einem sich verändernden Satz beruht: (i) einem Referenzsatz (wie z.B. EURIBOR, LIBOR oder ein CMS-Satz) und (ii) je nach Einzelfall abzüglich oder zuzüglich einer Marge (zum Teil auch Spread genannt) hierauf. Typischerweise wird die relevante Marge bei herkömmlichen Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Schuldverschreibung nicht neu festgelegt, es gibt jedoch – entsprechend der Festlegung in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen – periodische Anpassungen des Referenzsatzes (z.B. alle drei oder sechs Monate) an die aktuellen Marktbedingungen. Folglich sind variabel verzinsliche Schuldverschreibungen bei Änderungen der Marktzinssätze in Bezug auf den Referenzsatz insbesondere im kurzfristigen Bereich volatil. Diese Veränderung kann erst bei der Anpassung für die nächste Periode berücksichtigt werden.

Der Gläubiger einer variabel verzinslichen Schuldverschreibung ist dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen.

Sind im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zum Beispiel einzelne Formelbestandteile (wie z.B. der Basis(zins)satz, die Marge oder Faktoren) zusätzlich von Basiswerten abhängig, sind die nachfolgenden Risiken in Bezug auf basiswertabhängige Schuldverschreibungen zusätzlich zu berücksichtigen.

Gegenläufige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Gegenläufige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind üblicherweise mit einem Zinssatz ausgestattet, der auf einem Vergleich mit einem gegenläufigen veränderlichen Satz beruht: (i) ein fester Zinssatz abzüglich (ii) eines Referenzsatzes (wie z.B. EURIBOR, LIBOR oder ein CMS-Satz). Der Marktpreis solcher Schuldverschreibungen ist grundsätzlich volatil als der Marktpreis von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, die auf dem gleichen Referenzsatz basieren (und auch andere vergleichbare Bedingungen haben). Gegenläufige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind volatil, da die Erhöhung des Referenzsatzes nicht nur eine Reduzierung des Zinssatzes der Schuldverschreibung bewirkt, sondern auch eine Erhöhung der maßgeblichen Zinssätze, die in der Zukunft den Marktpreis der Schuldverschreibung negativ beeinflussen können. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, die Rendite von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen.

Fest-zu-Variabel- und Variabel-zu-Fest-verzinsliche Schuldverschreibungen

Fest-zu-Variabel- und Variabel-zu-Fest-verzinsliche Schuldverschreibungen werden üblicherweise mit einem Zinssatz verzinst, der von der Emittentin nach ihrer Wahl von einem festen zu einem variablen bzw. von einem variablen zu einem festen Zinssatz gewandelt werden kann. Die Möglichkeit der Emittentin, die Verzinsung zu wandeln, beeinflusst den Sekundärmarkt und den Marktwert der Schuldverschreibungen von dem Zeitpunkt an, zu dem die Emittentin es für wahrscheinlich hält, dass sie durch einen Wandel geringere Gesamtkosten erwarten kann. Bei einem Wechsel von einem festen zu variablen bzw. variablen zu festen Zinssatz durch die Emittentin kann der Gläubiger in der Regel davon ausgehen, dass durch diesen Wechsel entweder der neue variable bzw. feste Zinssatz niedriger als aktuell vorherrschende Zinssätze von Schuldverschreibungen mit vergleichbarer Restlaufzeit und Ausstattung sein wird.

Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung steht, vorbehaltlich einer in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vereinbarten Mindestverzinsung, die Höhe der Zinszahlungen (sofern es solche gibt) im Vorhinein noch nicht fest, sondern hängt primär von der Wertentwicklung des bzw. der jeweiligen Basiswerte bzw. der Erträge dieser Basiswerte z.B. in Form von Ausschüttungen oder Dividenden oder ähnlichen Faktoren oder im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vom Nichteintritt eines Kreditereignisses ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen oder allen Zinsperioden gar keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt „Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung“ zu entnehmen.

Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen und zum Teil variablen Zinssätzen in den verschiedenen Zinsperioden

Sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass bezüglich der Verzinsung der Schuldverschreibungen in den verschiedenen Zinsperioden unterschiedliche Zinsmodelle zur Anwendung kommen, kann es zu starken Schwankungen der Zinserträge kommen. Diese können auch Null sein. Außerdem können die Gläubiger die endgültige Rendite der Schuldverschreibungen (sofern es eine solche gibt) zum Erwerbszeitpunkt noch nicht feststellen, so dass auch ein Renditevergleich mit anderen Anlagen im Vorhinein nicht möglich ist.

Schuldverschreibungen mit Höchstverzinsung

Auch wenn für die Verzinsung der Schuldverschreibungen ein veränderlicher Zinssatz vereinbart ist, kann zusätzlich vorgesehen sein, dass die Verzinsung in einzelnen oder in allen Zinsperioden einen bestimmten Höchstzinssatz bzw. Höchstzinssbetrag nicht überschreiten wird. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können in diesem Zusammenhang auch vorsehen, dass die Laufzeit der Schuldverschreibungen automatisch endet (weitere Informationen hierzu im Abschnitt „Risiken bei einer vorzeitigen Rückzahlung von Schuldverschreibungen“), wenn die Summe der von der Emittentin geleisteten Zinszahlungen einen bestimmten Betrag erreicht hat. In allen diesen Fällen ist die maximal erzielbare Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen von vornherein entsprechend begrenzt. Die über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen erzielbare Rendite (sofern es eine solche gibt) kann dann unter Umständen unter der erzielbaren Rendite für vergleichbare Anlagen ohne Höchstverzinsung liegen.

Schuldverschreibungen mit besonderen Regelungen zum Zinstagequotienten

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Anzahl der Tage während einer Zinsperiode (Zinstage), für die unter den Schuldverschreibungen Zinsen fällig werden, von der tatsächlichen Anzahl der in dieser Zinsperiode verstrichenen Tage abweichen kann. Die Anzahl der Zinstage, die bei diesen besonderen Zinstagequotienten in die Berechnung einfließen ist von Bedingungen abhängig (z.B. referenzsatz- oder basiswertabhängig). Nur die Tage einer Zinsperiode werden als Zinstage gezählt, an denen die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beim Zinstagequotienten definierte Bedingung erfüllt ist. Dies kann dazu führen, dass kein Tag innerhalb der Zinsperiode verzinst wird und der Zinstagequotient, somit der Zinsbetrag für die Zinsperiode Null sein kann. Hierdurch ist es ferner nicht möglich, die Rendite der Schuldverschreibungen zum Erwerbszeitpunkt zu bestimmen und mit anderen Anlagen zu vergleichen.

Schuldverschreibungen mit Raten-Strukturen

Bei Schuldverschreibungen mit Raten-Struktur ist zu beachten, dass die Schuldverschreibung in mehreren Raten zurückgezahlt wird. Eine etwaige Verzinsung der Wertpapiere bezieht sich demnach während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibung nur auf den noch nicht zurückgezahlten Teil der Schuldverschreibung.

B.3. Besondere Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung der Schuldverschreibungen

B.3. Besondere Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Risiken bei einer vorzeitigen Rückzahlung von Schuldverschreibungen

In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können verschiedene Möglichkeiten der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vereinbart sein. Ein Risiko für den Gläubiger ergibt sich insbesondere auch dann, wenn die vorzeitige Rückzahlung nicht von ihm zu beeinflussen ist. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungswahlrecht der Emittentin oder automatische Beendigungsgründe vorsehen oder im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ein bzw. mehrere Kreditereignisse eintreten. Ferner kann eine optionale Rückzahlungsmöglichkeit den Marktwert der Schuldverschreibungen begrenzen.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen auf der Grundlage eines Rückzahlungswahlrechts der Emittentin zu bestimmten Zeitpunkten vorzeitig zurückgezahlt werden können. Die Emittentin wird dieses Wahlrecht zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen im Zweifel dann ausüben, wenn dies aufgrund ihrer Einschätzungen für sie vorteilhaft bzw. erforderlich ist. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Verzinsung der Schuldverschreibung im Vergleich zum aktuellen Marktzinsniveau hoch ist.

Die Emittentin kann ferner berechtigt sein, die Schuldverschreibungen aufgrund verschiedener Sonderkündigungsrechte zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Sie kann berechtigt sein, aus steuerlichen Gründen zu kündigen und die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, sofern sie infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerlichen Vorschriften in Deutschland oder ihrer Anwendung oder Auslegung z.B. verpflichtet wäre, im Zusammenhang mit Zahlungen, die unter den Schuldverschreibungen fällig werden, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

Darüber hinaus können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig kündigen und an die Gläubiger zurückzahlen kann, wenn bestimmte rechtliche Veränderungen oder bestimmte Ereignisse in Bezug auf die von der Emittentin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen vorgenommenen Absicherungsgeschäfte eintreten. Ferner können bei basiswertabhängigen Schuldverschreibungen besondere Beendigungsgründe beim Basiswert vorliegen. Insbesondere wenn im Zusammenhang mit Anpassungsereignissen oder Marktstörungen beim Basiswert eine Anpassung der Schuldverschreibungen bzw. ihre Fortsetzung im Ermessen der Emittentin nicht mehr sinnvoll möglich ist, können diese gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden. Schließlich können, insbesondere bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen Ereignisse definiert sein, die zu einer automatischen Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen. Im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist dies beim Eintritt eines oder mehrerer Kreditereignisse der Fall.

Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann dazu führen, dass die Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen (sofern es eine solche gibt) geringer ausfällt als vom Gläubiger erwartet. Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung ist, soweit in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht die Zahlung eines bestimmten Betrages zugesichert ist, auch der vorzeitige Rückzahlungsbetrag primär von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte und im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vom Kreditrisiko des Referenzschuldners abhängig. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt „Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung“ zu entnehmen. In allen Fällen einer vorzeitigen Rückzahlung kann der vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung unter dem Ausgabepreis oder dem individuellen Kaufpreis des Gläubigers liegen und somit einen Verlust eines Teils oder des gesamten eingesetzten Kapitals zur Folge haben. Außerdem wird es einem Gläubiger unter Umständen nicht möglich sein, die aus der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen erhaltenen Beträge in eine hinsichtlich der Höhe der effektiven Verzinsung vergleichbare Anlageform zu reinvestieren. Zudem besteht die Möglichkeit, dass zwischen der Kündigung einer Schuldverschreibung und deren Rückzahlung ein Wertverlust eintritt.

Schuldverschreibungen mit Raten-Strukturen

Bei Schuldverschreibungen mit Raten-Struktur ist zu beachten, dass die Schuldverschreibung in mehreren entweder festgelegten oder basiswertabhängigen Raten zurückgezahlt wird. Bei basiswertabhängigen Raten sind die speziellen Risikofaktoren im Abschnitt „Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung“ zu beachten..

Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung steht, vorbehaltlich eines in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vereinbarten Mindest- oder Höchstrückzahlungsbetrages, die Höhe des Rückzahlungsbetrages im Vorhinein nicht fest, sondern hängt primär von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte und im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vom Kreditrisiko des Referenzschuldners ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Rückzahlungsbetrag deutlich unter dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen gezahlten individuellen Kaufpreis liegt oder sogar Null beträgt. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt „Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung“ zu entnehmen.

Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag bzw. mit einer Höchstanzahl zu liefernder Basiswerte

Auch wenn für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ein basiswertabhängiger Rückzahlungsbetrag bzw. die Anzahl zu liefernder Basiswerte maßgeblich ist, können diese ferner vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag oder ein etwaiger vorzeitiger Rückzahlungsbetrag einen bestimmten Höchstrückzahlungsbetrag (z.B. Capbetrag oder Höchstbetrag genannt) bzw. eine Höchstzahl zu liefernder Basiswerte nicht überschreiten wird. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können in diesem Zusammenhang auch vorsehen, dass die Laufzeit der Schuldverschreibungen automatisch endet, wenn bestimmte Bedingungen eingetreten sind (siehe hierzu auch den Abschnitt „Risiken bei einer vorzeitigen Rückzahlung von Schuldverschreibungen“). In allen diesen Fällen ist der maximal erzielbare Rückzahlungsbetrag und somit die Partizipation an einer Wertsteigerung (sofern es eine solche gibt) des bzw. der Basiswerte von vornherein entsprechend begrenzt. Die über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen erzielbare Wertsteigerung (sofern es eine solche gibt) kann dann unter Umständen unter der erzielbaren Wertsteigerung für vergleichbare Anlagen liegen bzw. unter der mit einer Direktanlage in den bzw. die Basiswert(e) erzielbaren Wertsteigerung.

B.4. Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung

B.4. Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung

Allgemeine Risiken

Eine Anlage in Schuldverschreibungen, bei denen Zinszahlungen, Kapitalrückzahlungen und gegebenenfalls sonstige Prämien- oder Bonuszahlungen (sofern es solche gibt) von einem Basiswert oder mehreren Basiswerten (wie z.B. Aktien, Indizes, Währungen, Waren, Fonds, Kreditrisiko, Zinssätzen (Referenzsätze) oder anderen Vermögensgegenständen) oder damit zusammenhängenden Formeln direkt oder mittelbar abhängig gemacht werden, ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einem Erwerb von herkömmlichen Schuldverschreibungen nicht bestehen. Eine solche Anlage ist nicht mit einem Direkterwerb des Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte gleichzusetzen. Insbesondere vermittelt eine Anlage in derartige Schuldverschreibungen den jeweiligen Inhabern keine unmittelbaren Rechte an dem Basiswert bzw. den jeweiligen Basiswerten. Obwohl der Wert solcher Schuldverschreibungen durch den Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte beeinflusst wird, können Veränderungen des Werts dieses bzw. dieser Basiswerte ungleich stärkere Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben. Zu beachten ist auch, dass anders als bei einem Direkterwerb die Gläubiger an eventuellen Ausschüttungen des Basiswerts bzw. der Basiswerte nicht partizipieren, sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen. Ferner hat der Käufer von basiswertbezogenen Schuldverschreibungen – unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts – das Ausfallrisiko der Emittentin zu tragen.

Es besteht das Risiko, dass die unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Zins- und Rückzahlungsbeträge im Vergleich zu herkömmlichen Schuldverschreibungen zur gleichen Zeit niedriger sind oder im Extremfall sogar Null betragen. **Für den Gläubiger besteht ferner das Risiko, sein ganzes oder wesentliche Teile seines eingesetzten Kapitals zu verlieren und/oder einen geringeren oder gar keinen Zinsertrag zu erhalten.**

Abhängigkeit von Basiswerten

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung kann die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte von einer Vielzahl verschiedener Faktoren abhängen, wie z.B. volkswirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen oder politischen Ereignissen. Falls die Formel zur Ermittlung der fällig werdenden Zahlungen ein Bezugsverhältnis oder andere Multiplikatoren (z.B. Reverselevel oder Partizipationsfaktor genannt) enthält, das größer als „1“ ist, werden die wirtschaftlichen Auswirkungen von Veränderungen bei dem jeweiligen Basiswert für die Gläubiger der Schuldverschreibungen noch verstärkt, dies ist insbesondere auch bei gehebelten Produkten der Fall. Der Anleger muss bei solchen Produkten beachten, dass durch eine für ihn ungünstige Wertentwicklung des Basiswerts überproportionale Verluste in der Schuldverschreibung entstehen. Die historische Entwicklung eines Basiswerts kann nicht als aussagekräftig für dessen künftige Entwicklung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen angesehen werden. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen übernehmen eine Zusage, dass die Wertentwicklung des bzw. der jeweiligen Basiswerte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen in einer für die Gläubiger günstigen Weise verläuft oder dass durch eine Anlage in die Schuldverschreibungen eine positive Rendite erzielt werden kann. Die sich aus einer Anlage in Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung tatsächlich ergebende Rendite (sofern es eine solche überhaupt gibt) kann daher im Zweifel erst nach der Veräußerung bzw. Rückzahlung der Schuldverschreibungen bestimmt werden. Zu beachten ist außerdem, dass der Marktwert von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung während ihrer Laufzeit aufgrund des Einflusses von allgemeinen Marktfaktoren unter Umständen die Wertentwicklung des bzw. der jeweiligen Basiswerte nicht vollständig widerspiegelt. Ferner können Betrug und andere schädigende Handlungsweisen von Marktteilnehmern Basiswerte beeinträchtigen und im Hinblick auf sie unternommene Due Diligence Bemühungen unterlaufen. Fälle von Finanzbetrug können außerdem, wenn sie aufgedeckt werden, zur Volatilität des Gesamtmarktes beitragen, wodurch die Basiswerte negativ beeinflusst werden können.

Reverse Struktur

Die Rückzahlung oder Verzinsung der Schuldverschreibung hängt entgegengesetzt (reverse) von der Wertentwicklung eines Basiswerts ab, d.h. der Rückzahlungsbetrag und/oder Zinsbetrag erhöht sich, wenn der Referenzkurs des Basiswerts fällt und verringert sich, wenn der Referenzkurs des Basiswerts steigt. Der Rückzahlungsbetrag wird gewöhnlich bereits bei einer Verdopplung des Referenzkurses des Basiswerts Null betragen und ist gewöhnlich auf maximal 200% des Nennbetrags bzw. Festbetrags beschränkt. Der Zinsbetrag kann auch den Wert Null betragen und ist gewöhnlich maximal auf den Basiszinssatz beschränkt.

Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Struktur ist daher zu beachten, dass die Schuldverschreibungen dann an Wert verlieren, wenn der Referenzkurs des Basiswerts steigt (entgegengesetzt abhängig).

Preisfeststellung

Da derartige Schuldverschreibungen üblicherweise bestimmte derivative Strukturen beinhalten, haben Anleger unter Umständen keine Möglichkeit, einen rechnerischen Wert für diese Schuldverschreibungen zu bestimmen. Der Preis wird von Faktoren beeinflusst, die auf komplexe Art miteinander zusammenhängen, u.a. auch durch die Preise auf den Märkten für derivative Finanzinstrumente. Den an der Börse bekanntgegebenen Preisen liegen nicht immer Transaktionen zu Grunde, so dass sie nicht notwendig den rechnerischen Wert der Schuldverschreibung widerspiegeln müssen. Ein Vergleich mit anderen strukturierten Wertpapieren kann wegen des Fehlens von Produkten mit vergleichbaren Ausstattungsmerkmalen schwierig sein.

Einfluss von Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs Geschäfte in den Basiswert bzw. die Basiswerte von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung tätigen. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen von Zeit zu Zeit Transaktionen tätigen, mit denen die aus der Begebung der Schuldverschreibungen resultierenden Risiken abgesichert werden sollen. Diese Aktivitäten können einen Einfluss auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte und damit auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.

Ausübung von Ermessen durch die Emittentin

Die Emittentin kann, in Übereinstimmung mit den jeweiligen Emissionsbedingungen, bei bestimmten Feststellungen, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die Erträge der Gläubiger haben können, eigenes Ermessen ausüben. Insbesondere die Preisfeststellung kann vom Ermessen der Emittentin abhängen.

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Bestimmung von Preisen und Berechnungsgrundlagen auf Angeboten beruhen, welche die Emittentin von Dritten bezogen hat. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Kriterien mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Ermessens angewandt hat. Aus diesem Grund kann es sein, dass die Gläubiger nicht in der Lage sind nachzuvollziehen, ob die Ausübung des Ermessens der Emittentin sachgerecht war.

Abhängigkeit von Informationen Dritter

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung liegen den für die Feststellung der von der Emittentin zu erbringenden Leistungen erforderlichen Berechnungen in der Regel Informationen zu dem Basiswert bzw. den Basiswerten zu Grunde, welche von dritten Personen erstellt werden. Die Methode der Gewinnung dieser Daten durch die jeweiligen Dritten (etwa Händler oder Datenlieferanten) kann sich von der Methode vergleichbarer Dritter unterscheiden und die Ausübung von Ermessen umfassen. Die Richtigkeit dieser Informationen ist im Zweifel einer Nachprüfbarkeit durch die Berechnungsstelle entzogen, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben dieser dritten Personen in den Berechnungen und Festlegungen der Berechnungsstelle fortsetzen.

Im Falle von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen gilt dies für die Bestimmung des Wertes von Verbindlichkeiten der jeweiligen Referenzschuldner.

Weder die Emittentin, noch die Berechnungsstelle übernimmt für einen solchen Fall eine Haftung, sofern es sich nicht um eigenes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten handelt.

Marktstörungen und Laufzeitverlängerungen sowie Anpassungen und Ersatz Basiswerte

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, die keine kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind, enthalten die Emissionsbedingungen Regelungen, wonach beim Eintritt der dort beschriebenen Marktstörungen Verzögerungen bei der Abrechnung der Schuldverschreibungen auftreten oder gewisse Änderungen an den Emissionsbedingungen vorgenommen werden können. Verzögerungen können dazu führen, dass sich die Laufzeit über den ursprünglichen Fälligkeitstag hinaus verlängern. Im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen können entsprechend der Emissionsbedingungen Verzögerungen und Laufzeitverlängerungen zur Feststellung eines Kreditereignisses bzw. Barausgleichsbetrags auftreten.

Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen Regelungen enthalten, wonach beim Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf den jeweiligen Basiswert Anpassungen bezüglich dieses Basiswerts und/oder der Emissionsbedingungen und/oder ein Austausch des jeweiligen Basiswerts („Ersatz-Basiswert“) durch einen anderen Basiswert und/oder, sofern derartige Anpassungen nicht möglich oder gegebenenfalls ausgeschlossen sind, sogar eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin erfolgen können. Entsprechend den Emissionsbedingungen können sich auch Ereignisse vor dem Tag der Begebung auf die Schuldverschreibungen auswirken und die Emittentin kann entsprechend der Emissionsbedingungen berechtigt aber nicht verpflichtet sein, Maßnahmen in ihrem eigenen Ermessen vorzunehmen, wenn und soweit sie nicht von der Emission Abstand nimmt.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann von der Liquidität des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte abhängig sein und die Emittentin kann das Recht haben, die Rückzahlung der Schuldverschreibungen aufgrund einer Illiquidität des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte zu beschränken und die Schuldverschreibungen auf einer von ihr nach ihrem Ermessen festgelegten Grundlage zurückzuzahlen.

Risiken bei physischer Lieferung von Basiswerten

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen statt Barzahlung eine Lieferung von Basiswerten vorsehen, übernimmt die Emittentin keine Gewährleistung, dass sie diese Basiswerte entsprechend den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Praktiken tatsächlich liefern oder liefern lassen kann. Für die Gläubiger besteht das Risiko, dass die empfangenen Basiswerte unter Umständen nur eingeschränkt veräußerbar oder im ungünstigsten Fall sogar wertlos sein können. Zudem muss beachtet werden, dass bei einer Lieferung von Basiswerten bis zur tatsächlichen Übertragung in das Depot des Gläubigers weitere Kosten anfallen und Wertverluste eintreten können.

Informationen zu Basiswerten

Die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Platzeure bzw. die Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte (wie z.B. Aktien, Indizes, Fonds, Referenzschuldner und Referenzschuldverschreibungen) erhalten, die für die betreffenden Schuldverschreibungen wesentlich sind oder sein können. Die Emission von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung begründet für keine der vorgenannten Personen eine Verpflichtung, diese Informationen an die Gläubiger der Schuldverschreibungen oder an irgendeinen anderen Beteiligten weiterzugeben (unabhängig davon, ob sie vertraulich sind oder nicht). Die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können außerdem während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Research-Berichte oder Empfehlungen in Bezug auf die jeweiligen Basiswerte der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung publizieren. Diese Tätigkeiten können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

B.5. Spezifische Risiken in Abhängigkeit von der Art des Basiswertes

B.5. Spezifische Risiken in Abhängigkeit von der Art des Basiswertes

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung ist die Höhe der von der Emittentin zu erbringenden Zahlungen (sofern nicht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bestimmte Mindestzahlungen zugesichert sind) primär von der Wertentwicklung eines Basiswertes, mehrerer Basiswerte, Körben aus Basiswerten, von einem Wert oder mehreren Werten aus einer bestimmten Auswahl von Basiswerten oder von einer Formel bzw. im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vom Kreditrisiko eines oder mehrerer Referenzschuldner, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Formel, abhängig. Die Basiswerte können selbst erhebliche Kreditrisiken, Zinsänderungsrisiken und andere Risiken beinhalten. Sie bergen in Abhängigkeit von ihrer Art, wie nachstehend beispielhaft für Aktien, Indizes und Fonds angegeben, spezifische Risiken, die den Wert der Schuldverschreibung wesentlich beeinflussen und dazu führen können, dass der Rückzahlungsbetrag einschließlich etwaiger von der Emittentin gezahlter Zinsen insgesamt wesentlich unter dem Ausgabepreis oder, im Falle eines späteren Erwerbs der Schuldverschreibung durch einen Gläubiger, unter seinem Erwerbspreis liegen oder auch Null sein kann, mit der Folge, dass der **Gläubiger der Schuldverschreibung somit sein gesamtes eingesetztes Kapital verlieren kann**.

Spezifische Risiken in Bezug auf Aktien

Aktien sind mit bestimmten Risiken wie z.B. einem Insolvenzrisiko des jeweiligen Aktienemittenten, einem Kursänderungsrisiko oder einem Dividendenrisiko verbunden, auf welche die Emittentin im Zweifel keinen Einfluss hat. Die Wertentwicklung von Aktien hängt ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung unterliegen unter Umständen noch höheren Risiken (z.B. im Hinblick auf ihre Volatilität oder das Insolvenzrisiko) als dies bei Aktien größerer Unternehmen der Fall ist. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit geringer Kapitalisierung aufgrund geringer Handelsumsätze äußerst illiquide sein.

Spezifische Risiken in Bezug auf Indizes

Bei einem zu Grunde liegenden Index können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen wesentliche Änderungen eintreten, z.B. hinsichtlich der Zusammensetzung des Index oder auf Grund von Wertschwankungen seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung des Index sowie diejenigen Faktoren, die den Wert seiner Bestandteile beeinflussen können, beeinflussen auch den Wert des Index und damit auch die Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen, aber auch verstärkt werden. Zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung der Bestandteile eines Index können nicht getroffen werden. Die vergangene Wertentwicklung kann keinesfalls als zwingender Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung angesehen werden. Unter Umständen kann ein Index, auf den die Schuldverschreibungen bezogen sind, nicht während der gesamten vorgesehenen Laufzeit der Schuldverschreibungen fortgeführt werden.

Indexgebundene Schuldverschreibungen werden grundsätzlich in keiner Weise vom jeweiligen Index-Sponsor oder dem Lizenznehmer des jeweiligen Index gefördert, unterstützt oder beworben. Der Index-Sponsor bzw. der Lizenznehmer gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung jedweder Art ab, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, in Bezug auf die Ergebnisse, die aus dem Gebrauch des Index erzielt werden, und/oder bezüglich des Index-Standes zu einem bestimmten Zeitpunkt. Der jeweilige Index wird ausschließlich vom jeweiligen Index-Sponsor oder Lizenznehmer ohne Rücksichtnahme auf den Emittenten oder auf die Schuldverschreibungen bestimmt, zusammengesetzt und berechnet. Keiner der Index-Sponsoren oder der Lizenznehmer ist weder für die Festlegung des Timing, der Preise oder Anzahl der emittierten Schuldverschreibungen verantwortlich bzw. daran beteiligt, noch für die Bestimmung oder Berechnung der Gleichung, auf deren Grundlage die Schuldverschreibungen in Barmittel umgerechnet werden. Kein Index-Sponsor oder Lizenznehmer eines Index übernimmt im Hinblick auf Verwaltung, Marketing oder Handel mit den Schuldverschreibungen irgendeine Verpflichtung oder Haftung. Der Index-Sponsor oder der Lizenznehmer eines Index übernimmt keinerlei Verpflichtung oder Haftung für die Anpassungen des Index, die von der Berechnungsstelle vorgenommen werden.

Spezifische Risiken in Bezug auf Fonds

Eine Investition in fondsgebundene Schuldverschreibungen kann ähnliche Risiken mit sich bringen wie eine direkte Investition in den Fonds und Gläubiger sollten sich dementsprechend beraten lassen. Zu den spezifischen Risiken von Fonds zählen insbesondere die Risiken, welche mit dem Erwerb der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände (wie z.B. Aktien, andere Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an anderen Fonds, Derivate sowie Beteiligungen an Grundstücken und Grundstücksgesellschaften) verbunden sind. Hinzu können Risiken aus einer etwaigen Börsennotierung (u.a. Exchange Traded Funds), Fremdwährungsrisiken, allgemeine politische und wirtschaftliche Risiken, Risiken bezüglich der Liquidität der Vermögensgegenstände sowie bestimmte aufsichtsrechtliche und steuerliche Risiken kommen. Die wirtschaftliche Entwicklung eines Fonds hängt von der erfolgreichen Umsetzung der verfolgten Anlagestrategie durch den jeweiligen Portfolio-Manager und dabei entscheidend von den für die Anlage verantwortlichen Personen ab. Außerdem kann ein Gläubiger dem Risiko ausgesetzt sein, dass das Management des oder der Fonds nachlässig oder arglistig handeln kann. Die (positive oder negative) Entwicklung eines als Basiswert der Schuldverschreibungen verwendeten Fonds kann einen direkten Einfluss auf die fondsgebundene Schuldverschreibung haben.

Spezifische Risiken in Bezug auf das Kreditrisiko eines Referenzschuldners als Basiswert

Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen (*Credit Linked Notes*) sind an das Kreditrisiko eines oder mehrerer Referenzschuldner gebunden. Der Anleger ist dabei unmittelbar dem Kreditrisiko des Referenzschuldners ausgesetzt. Wenn ein Kreditereignis (etwa Insolvenz, Zahlungsausfall, Restrukturierung oder Nichtanerkennung/Moratorium) in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eintritt, kann der Betrag, der gemäß den Emissionsbedingungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zurückzahlen ist und die Verzinsung, reduziert sein **oder sogar null betragen**.

Das Kreditrisiko eines Referenzschuldners als Basiswert von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist nicht vergleichbar mit Aktien als Basiswert. Aktien sind typischerweise an einer Börse notiert oder können an einer Börse gehandelt werden. Aus diesem Grund folgen die Preisbestimmung und die Bewertung vorherbestimmten Regeln. Demgegenüber kann der Handel und die Preisbestimmung von Kreditrisiko als Basiswert von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen weniger transparent sein.

Spezifische Risiken in Bezug auf mehrere Basiswerte (auch „Multi“) oder Körbe von Basiswerten

Die Verzinsung und/oder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann von mehreren Basiswerten abhängig sein, wobei für einzelne Bestimmungen die Wertentwicklung aller Basiswerte ausschlaggebend sein kann (Multi-Variante, bei der alle Basiswerte betrachtet werden) oder aber auch nur eines Basiswerts, der entsprechend der Bestimmungen der Emissionsbedingungen als der Maßgebliche Basiswert für den jeweiligen Tag bzw. die relevante Ermittlung ausgewählt wird (Multi-Variante, bei der z.B. nur der Basiswert mit der höchsten, niedrigsten Wertentwicklung betrachtet wird). Darüber hinaus können mehrere Basiswerte Bestandteile eines Korbs sein und die Schuldverschreibung von der Wertentwicklung des Korbes, also aller Basiswerte gemeinsam, abhängig sein. Dabei können die Basiswerte in einem Korb gleichgewichtet sein oder gegebenenfalls entsprechend dem Gewichtungsfaktor unterschiedlich gewichtet werden.

Die Zusammensetzung eines Korbes bzw. der verschiedenen der Schuldverschreibung zugrundeliegenden Basiswerte (Multi-Variante) kann sich in Folge von Verschmelzungen oder anderen Ereignissen in Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte durch seine bzw. ihre Ersetzung ändern. Eine solche Ersetzung kann zu dem Risiko führen, dass der Korb von Basiswerten bzw. die Zusammensetzung der Basiswerte bei einer Multi-Variante in wirtschaftlicher Hinsicht nicht mehr mit dem Korb bzw. der Zusammensetzung der Basiswerte von vor der Ersetzung verglichen werden kann. Eine solche Änderung kann zu einer Erhöhung der Konzentration von Korbbestandteilen bzw. einzelnen Basiswerten im Rahmen der Multi-Variante mit denselben Eigenschaften und dadurch zu einer Erhöhung von einzelnen Risiken in Bezug auf den Basiswert führen.

Wechselwirkungen zwischen Korbbestandteilen können den Preis von Schuldverschreibungen beeinflussen, die an einen Korb von Basiswerten gebunden sind. In diesem Zusammenhang bezeichnet "Wechselwirkung" die Wahrscheinlichkeit, dass der Eintritt eines für die Schuldverschreibungen relevanten Ereignisses in Bezug auf einen Korbbestandteil das Risiko des Eintritts desselben Ereignisses in Bezug auf einen anderen Korbbestandteil erhöht oder verringert. Der Einfluss des Eintritts eines für die Schuldverschreibungen relevanten Ereignisses in Bezug auf einen Korbbestandteil auf den gesamten Korb kann dabei vom Grad der Diversifikation der Korbbestandteile abhängen. Zum Beispiel ist die Wahrscheinlichkeit des Eintritts weiterer solcher Ereignisse größer, wenn ein Ereignis im Hinblick auf einen Korbbestandteil eingetreten ist, der dieselben Eigenschaften aufweist (etwa derselbe Industriezweig), als wenn die Korbbestandteile verschiedene Eigenschaften haben. Die Wechselwirkungen können sich mit der Zeit verändern, wodurch sich der Marktwert von Schuldverschreibungen negativ verändern kann. Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen unterschiedliche Gewichtungen oder Gewichtungsbeträge im Hinblick auf die einzelnen Korbbestandteile vorsehen. Daraus kann, abhängig von der Gewichtung des betroffenen Korbbestandteils im Korb eine Erhöhung der Auswirkungen eines Ereignisses in Bezug auf diesen Korbbestandteil sowohl für die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals als auch für

Zinszahlungen resultieren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gläubiger auch dann Verluste erleiden oder ihren Anspruch auf Zinszahlungen verlieren, wenn ein Ereignis nur im Hinblick auf einen einzelnen Korbbestandteil eingetreten ist.

Gläubiger können außerdem im Fall einer Multi-Variante, abhängig vom Typ der Schuldverschreibungen, Verluste erleiden oder ihren Anspruch auf Zinszahlungen verlieren, wenn ein Ereignis nur im Hinblick auf einen einzelnen Basiswert eingetreten ist. Es ist möglich, dass die Rückzahlung und/oder Verzinsung einer Schuldverschreibung mit mehreren Basiswerten von nur einem dieser Basiswerte abhängt; der Maßgebliche Basiswert kann dabei, je nach konkreter Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, etwa derjenige sein, dessen Wertentwicklung im maßgeblichen Zeitraum am geringsten bzw. am höchsten ist. In Fällen der Auswahl eines Maßgeblichen Basiswerts können ausschließlich die für diesen definierten verzinsungs- bzw. rückzahlungsbestimmenden Schwellen, Barrieren oder sonstigen Werte für die Ermittlung ausschlaggebend sein. In diesen Fällen können negative Wertentwicklungen einzelner Basiswerte nicht durch positive Wertentwicklungen anderer Basiswerte kompensiert werden. Bei bestimmten Typen von Multi-Varianten können entsprechende Wechselkursrisiken, wie oben für Körbe beschrieben, zusätzlich bestehen.

B.6. Besondere zusätzliche Risiken in Bezug auf spezielle Ausstattungsmerkmale bzw. spezielle Arten von Schuldverschreibungen

6. Besondere zusätzliche Risiken in Bezug auf spezielle Ausstattungsmerkmale bzw. spezielle Arten von Schuldverschreibungen

Spezielle Ausstattungsmerkmale

Doppel-/Mehrwährungs-Schuldverschreibungen

Doppel-Mehrwährungs-Schuldverschreibungen sind dadurch gekennzeichnet, dass die festgelegte Währung für die Emission („**Emissionswährung**“) von der für die Zinszahlung („**Zins-Währung**“) und/oder für die Rückzahlung („**Rückzahlungs-Währung**“) voneinander abweichen. Zusätzlich kann die Zins- und Rückzahlungs-Währung voneinander abweichen, so dass insgesamt drei Währungen für die Schuldverschreibungen relevant sein können. Der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist dem besonderen Risiko ausgesetzt, dass es zu Veränderungen in den Wechselkursen kommt, die den Zins- und/oder Rückzahlungsbetrag solcher Schuldverschreibungen beeinflussen können. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt „Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen - Wechselkursrisiko / Währungsrisiko“ zu entnehmen. Ferner sind die weiteren vorstehenden Risikofaktoren unter Berücksichtigung dieser Besonderheit mehrerer Währungen und Wirtschaftsgebiete zu lesen.

Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit

Bei Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit ist zu beachten, dass diese entweder von der Emittentin oder vom Gläubiger (vorausgesetzt es besteht ein entsprechendes Kündigungs-/Einlösungsrecht für ihn) gekündigt oder vom Gläubiger auf einem Sekundärmarkt verkauft werden müssen, damit er seine Anlage realisieren kann. Die Liquidität einer Anlage in die Schuldverschreibungen ist für den Gläubiger in einem solchen Fall auf die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch den Gläubiger vorgesehenen Zeitpunkte und Bedingungen (bzw. auf einen funktionierenden Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen) beschränkt.

Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängige Schuldverschreibung ist eine besondere Form der basiswertabhängigen Schuldverschreibungen, deren Basiswert das Kreditrisiko eines oder mehrerer Referenzschuldner ist. Diese Schuldverschreibungen sind mit zusätzlichen spezifischen Risiken verbunden:

Abhängigkeit von dem Nichteintritt eines Kreditereignisses

Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen (*Credit Linked Notes*) unterscheiden sich von herkömmlichen Schuldtiteln dadurch, dass der nach den Emissionsbedingungen gegebenenfalls zu zahlende Zins- und Rückzahlungsbetrag davon abhängt, ob ein Ereignis, wie etwa Insolvenz, Zahlungsausfall, Restrukturierung oder Nichtanerkennung/Moratorium (jeweils ein "**Kreditereignis**") in Bezug auf eine oder mehrere Unternehmen oder Staat(en) (jeweils ein "**Referenzschuldner**") eingetreten ist. Falls ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner eintritt, werden die Gläubiger von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, falls überhaupt, einen Betrag erhalten, der sich aus den jeweiligen Emissionsbedingungen ergibt und der niedriger sein wird, als der Ausgabepreis bzw. der individuelle Kaufpreis der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen. Gläubiger von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen können, im Falle eines Kreditereignisses, sogar einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden.

Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen werden nicht von einem Referenzschuldner besichert.

Tritt ein Ereignis ein, das sich negativ auf die Bonität eines der Referenzschuldner auswirkt, kann der Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sinken. Folglich können Gläubiger, die ihre kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt verkaufen, einen erheblichen Verlust erleiden.

Kreditereignisse können vor dem Tag der Begebung eintreten

Entsprechend der anwendbaren Emissionsbedingungen kann ein Kreditereignis unter einer kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung jederzeit während ihrer Laufzeit oder sogar vor dem Tag der Begebung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eintreten. In diesem Fall ist ein Gläubiger von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass ein Kreditereignis bereits vor dem Tag der Begebung eingetreten ist. Dies kann dazu führen, dass ein Gläubiger von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen unmittelbar nach dem Tag der Begebung einen Totalverlust erleidet.

Nach dem Eintritt eines Kreditereignisses kann der Anspruch auf Zinszahlungen reduziert werden oder erlöschen

Sofern die Emissionsbedingungen von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen Zinszahlungen vorsehen, können diese Zinszahlungen in Folge eines oder mehrerer Kreditereignisse entfallen oder reduziert werden.

Im Falle von einzelnen Referenzschuldern werden nach dem Eintritt eines Kreditereignisses grundsätzlich keine Zinsen mehr auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen gezahlt, sofern in den Emissionsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Gläubiger haben nach Eintritt eines Kreditereignisses keinen Anspruch mehr auf weitere Zinszahlungen (entweder vom Tag an, dem ein Kreditereignis den Gläubigern der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bekanntgegeben wird einschließlich oder ab und einschließlich der Zinsperiode in der das Kreditereignis eingetreten ist). Der Anspruch auf Zinszahlungen lebt auch dann nicht wieder auf, wenn der Umstand, der das Kreditereignis ausgelöst hat später wegfällt oder behoben wird.

Im Fall eines Korbes von Referenzschuldern wird nach dem Eintritt eines Kreditereignisses nicht mehr der gesamte Nennbetrag der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen verzinst sondern nur noch ein reduzierter Nennbetrag, darüber hinaus kann es auch zu einer Reduzierung des Zinssatzes kommen.

Kreditereignis als dauerhafter Faktor

Gläubiger müssen sich darüber im Klaren sein, dass das Kreditereignis bestehen bleibt, auch wenn die Tatsachen, die das Kreditereignis ausgelöst haben, nur vorübergehend sind oder sie behoben werden können. Daher erleiden die Gläubiger selbst dann Verluste, wenn die negativen wirtschaftlichen Umstände, die das Kreditereignis ausgelöst haben, für den Referenzschuldner nur von vorübergehender Natur sind.

Ersetzung von Referenzschuldern

Im Falle eines Nachfolgeereignisses kann ein Referenzschuldner der Nachfolger eines anderen Referenzschuldners werden. Eine solche Ersetzung kann zu dem Risiko führen, dass der Referenzschuldner in wirtschaftlicher Hinsicht nicht mehr mit dem Referenzschuldner von vor der Ersetzung verglichen werden kann. Falls vor dem Nachfolgeereignis hinsichtlich eines solchen Nachfolgers ein Kreditereignis bereits eingetreten und bekanntgemacht worden ist, ist nicht ausgeschlossen, dass im Hinblick auf den Nachfolger weitere Kreditereignisse eintreten. Die Gläubiger tragen jegliches Risiko, das sich aus einer solchen Ersetzung ergibt.

Feststellung von Kreditereignissen und des Rückzahlungsbetrags und der Nachfolge eines Referenzschuldners durch die International Swaps and Derivatives Association; Mitwirkung der Emittentin

Die Emittentin kann den Eintritt eines Kreditereignisses und den Betrag, der im Hinblick auf ein solches Kreditereignis zu zahlen ist und eine Nachfolge eines Referenzschuldners durch Bezugnahme auf Feststellungen der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) bestimmen. Diese Feststellungen unterliegen ihren eigenen Regeln und können von Abstimmungen von Komitees, welche von der ISDA eingesetzt wurden (jeweils ein "**Credit Derivatives Determinations Committee**") abhängen.

Jeder Rückzahlungsbetrag, der in Bezug auf ein Kreditereignis berechnet wird, wird typischerweise im Rahmen einer Auktion ermittelt, die in Übereinstimmung mit den internationalen ISDA Standards und Feststellungen, die von dem jeweiligen Credit Derivatives Determinations Committee getroffen werden, erfolgt. Die Emittentin ist ein Mitglied von ISDA und ähnlichen Branchenverbänden. In dieser Eigenschaft kann die Emittentin am Verfahren der Preisfeststellung und Bewertung beteiligt sein.

Die jeweiligen Mitgliedsinstitutionen eines Credit Derivatives Determinations Committees haben gegenüber den Gläubigern keinerlei Verpflichtungen und die Gläubiger haben keine Möglichkeit, juristisch gegen Handlungen einer Mitgliedsinstitution vorzugehen

Ausübung von Ermessen durch die Emittentin

Die Emittentin kann bei bestimmten Feststellungen, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die Erträge haben können, wie etwa die Feststellung jeglichen Betrags, der in Bezug auf den Referenzschuldner zu zahlen ist, oder Feststellungen in Bezug auf den Eintritt eines Kreditereignisses eigenes Ermessen ausüben. Die Emittentin haftet weder den Gläubigern noch sonstigen Dritten für das Tätigen oder das Unterlassen von Benachrichtigungen in Bezug auf den Eintritt eines Kreditereignisses.

Die Emissionsbedingungen von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen können vorsehen, dass die Bestimmung von Preisen auf Angeboten beruhen, welche die Emittentin von Dritten bezogen hat, und dass der Preis der jeweiligen Verbindlichkeit als null angesehen werden darf, falls eine solche Bewertung durch Dritte nicht oder nicht sachgerecht an oder vor einem bestimmten Datum vorgenommen wurde. In einem solchen Fall liegt es im Ermessen der Emittentin, wann die nächsten Schritte einzuleiten sind, um eine Bewertung von Dritten zu erhalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Kriterien offenzulegen, die sie bei der Ausübung ihres Ermessens angewandt hat. Aus diesem Grund kann es sein, dass die Gläubiger nicht in der Lage sind nachzuvollziehen, ob die Ausübung des Ermessens der Emittentin sachgerecht war.

Ferner kann die Emittentin den Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner als nicht eingetreten ansehen, obwohl das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee ein Kreditereignis festgestellt hat. Daher führt das Vorliegen eines Kreditereignisses unter einem Kreditderivat nicht automatisch zur Feststellung eines Kreditereignisses unter kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die sich auf diesen Referenzschuldner beziehen.

Verlängerung der Laufzeit von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Falls ein Kreditereignis im Bezug auf den Referenzschuldner während der Laufzeit der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen festgestellt wurde, kann dies zum Totalverlust der Investition in kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen führen. Die Emittentin kann in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen die Laufzeit von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen über den ursprünglichen Fälligkeitstag (der "**Ursprüngliche Fälligkeitstag**") hinaus verlängern, um festzustellen, ob ein Kreditereignis vor dem Ursprünglichen Fälligkeitstag eingetreten ist oder ob ein möglicher Zahlungsausfall welcher vor dem Ursprünglichen Fälligkeitstag eintritt, zu einem Kreditereignis führen wird. Aus diesem Grund kann ein Kreditereignis sogar nach dem Ursprünglichen Fälligkeitstag eintreten oder festgestellt werden und der Gläubiger kann sogar nach dem Ursprünglichen Fälligkeitstag einen Totalverlust seines ursprünglichen Investments erleiden.

Komplexität der Preisfeststellung; Unterschiede zu dem Markt für Kreditderivate

Der Preis der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen wird von Faktoren beeinflusst, die auf komplexe Art miteinander zusammenhängen. Insbesondere kann der Marktpreis der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch Änderungen der Preisfeststellungslevels auf dem Markt für Kreditderivate in Bezug auf die Referenzschuldner beeinflusst werden. Dabei können die Preisänderungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen jedoch von etwaigen Änderungen im Preis der entsprechenden Kreditderivate abweichen.

Der Preis von Kreditderivaten hängt unter anderem vom Angebot und der Nachfrage nach einer Absicherung gegen den Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf die entsprechenden Referenzschuldner ab. Angebot und Nachfrage können dabei von makro-ökonomischen Bedingungen beeinflusst werden. Eine Änderung dieser makro-ökonomischen Bedingungen kann deshalb eine nachteilige Auswirkung auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen haben, auch wenn sich das Risiko eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner nicht geändert hat.

Die Emittentin kann das Vorliegen eines Kreditereignisses beruhend auf der Feststellung des jeweiligen Credit Derivatives Determinations Committee treffen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Auktionsmechanismus nach einem Kreditereignis

Falls "Auktionsmechanismus" für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen anwendbar ist und eine Auktion von dem Credit Derivatives Determinations Committee abgehalten wird, werden die Beträge, die unter den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu zahlen sind auf der Basis des finalen Preises berechnet, der in der Auktion ermittelt wurde, die im Hinblick auf den betreffenden Referenzschuldner abgehalten wurde. Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass der finale Preis, der im Rahmen einer Auktion ermittelt wurde zu einem geringeren ökonomischen Wert (*recovery value*) führt, als wenn der finale Preis auf Grundlage einer alternativen Abwicklungsmethode ermittelt worden wäre (etwa die Bestimmung des finalen Preises durch die Emittentin auf Basis von Marktbewertungen).

Keine Zusicherungen im Hinblick auf den Referenzschuldner

Weder die Emittentin noch die mit ihr verbundenen Unternehmen geben in irgendeiner Weise eine Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf einen Referenzschuldner, einschließlich der Bonität des Referenzschuldners oder der Wahrscheinlichkeit, mit der ein Kreditereignis eintritt oder nicht eintritt, ab. Dies gilt sowohl für den Zeitpunkt, zu dem die Schuldverschreibungen emittiert werden, als auch für die Zeit danach.

Kein Rückgriff gegen die Referenzschuldner

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen gewähren dem Anleger keinerlei Rechte gegenüber einem Referenzschuldner. Insbesondere haben die Anleger kein Rückgriffsrecht gegenüber einem Referenzschuldner wegen eines Verlustes, den sie aus dem Eintritt eines Kreditereignisses bezüglich dieses Referenzschuldners erleiden.

Keiner der Referenzschuldner ist an der Emission der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen beteiligt. Die Referenzschuldner sind in keiner Weise verpflichtet, die Interessen der Gläubiger zu berücksichtigen, wenn er gesellschaftsrechtliche Maßnahmen ergreift, die sich auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auswirken können.

Komplexität der Bedingungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Da der Kreditderivatemarkt sich in einer ständigen Weiterentwicklung befindet, ist es möglich, dass ISDA die Definitionen und Regeln, die üblicherweise für Kreditderivate gelten, in der Zukunft ändern wird. Jede Änderung in der Auslegung der Bestimmungen der Standardbedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente kann sich in den Entscheidungen der Emittentin, wie zum Beispiel ob ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner eingetreten ist, widerspiegeln und sich negativ auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und damit auf die Anleger auswirken.

Obwohl ISDA Standardbedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente veröffentlicht hat, um Geschäfte im Kreditderivatemarkt zu vereinfachen, können unterschiedliche Auslegungen der Definitionen und Regeln, die für Kreditderivate gelten, bestehen. Deshalb besteht zusätzlich zu den übrigen hier aufgeführten Risiken auch das Risiko, dass sich die Auslegung der Bestimmungen der Standardbedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente ändert und sich (indirekt) nachteilig auf die Gläubiger auswirkt.

WICHTIGE HINWEISE

1. Verantwortliche Personen

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Informationen, die im Prospekt enthalten oder in ihn einbezogen sind. Sie erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass nach ihrem besten Wissen die im Prospekt enthaltenen Angaben zutreffend und keine wesentlichen Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern könnten.

Die CSSF übernimmt keine Verantwortung für die wirtschaftliche und finanzielle Tragfähigkeit der Transaktionen, die unter diesem Programm begeben werden, oder für die Qualität oder Bonität der Emittenten gemäß der Bestimmungen des Artikels 7(7) des Luxemburger Prospektgesetz.

2. Verbreitung und Verwendung des Prospekts

Der Prospekt ist mit allen etwaigen Nachträgen und allen Dokumenten, die per Verweis in diesen Prospekt einbezogen wurden (siehe Teil F „*Per Verweis einbezogene Dokumente*“) zu lesen. Der Prospekt ist auf der Grundlage gestaltet und zu lesen, dass die per Verweis einbezogenen Dokumente Bestandteil des Prospekts sind.

Vollständige Informationen zur Emittentin und zu den Schuldverschreibungen sind nur auf der Basis des Prospekts (einschließlich des Registrierungsformulars) jeweils zusammen mit etwaigen Nachträgen und den maßgeblichen endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) erhältlich.

Der Prospekt und alle etwaigen Nachträge sowie alle Endgültigen Bedingungen geben jeweils den Stand zu dem Tag wieder, auf den sie datiert sind. Weder die Aushändigung des Prospekts, eines Nachtrags (falls vorhanden) oder von Endgültigen Bedingungen noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen sind dahingehend auszulegen, dass die Informationen in einem solchen Dokument nach dem Datum des jeweiligen Dokuments noch richtig und vollständig sind und dass keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in der Vermögens- und Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe seit dem Datum des jeweiligen Dokuments oder seit dem Datum des Dokuments mit den Angaben, die im Zusammenhang mit dem Prospekt nachgetragenen wurden, bzw. sofern abweichend mit dem Datum, das für diese Angaben in dem jeweiligen Dokument bezeichnet ist, eingetreten ist.

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emission und dem Verkauf von Schuldverschreibungen andere als in dem Prospekt enthaltene Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben worden sind, dürfen sie nicht als von der Emittentin oder einem der Platzeure genehmigt angesehen werden. Die Bezeichnung "**Platzeur(e)**" im Prospekt umfasst auch etwaige Vertriebsstellen, die von Zeit zu Zeit unter diesem Programm benannt werden.

Weder der Prospekt, etwaige Nachträge zu seinen Bestandteilen noch die Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot bzw. eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Schuldverschreibungen der oder namens der DekaBank bzw. der Platzeure dar.

Die Verbreitung des Prospekts und das Angebot bzw. der Vertrieb der Schuldverschreibungen kann in einigen Jurisdiktionen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in Besitz des Prospekts kommen, sind von der Emittentin und den etwaigen Platzeuren aufgefordert, sich über die für sie geltenden Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Die Schuldverschreibungen wurden nicht und werden nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz (wie in „*Verkaufsbeschränkungen*“ in Teil C.3. definiert) registriert und sind Inhaberschuldverschreibungen, die den Bestimmungen des US-Steuerrechts unterliegen. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Schuldverschreibungen nicht in den Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Eine Erläuterung bestimmter Beschränkungen für das Angebot und den Verkauf von Schuldverschreibungen und für den Vertrieb dieses Prospekts siehe „*Verkaufsbeschränkungen*“ in Teil C.3. Weder der Prospekt noch ein anderes Dokument, auf das im Prospekt Bezug genommen wird, darf von irgendjemandem für die Zwecke eines Angebots oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots in einer Jurisdiktion verwendet werden, in dem ein solches Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots verboten ist, oder gegenüber einer Person, gegenüber der ein solches Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines solchen rechtswidrig ist.

Kein Platzeur gibt ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung ab oder übernimmt eine Verantwortung in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit irgendwelcher Informationen im Prospekt. Weder der Prospekt noch irgend ein anderes Dokument, welches in diesen per Verweis einbezogen wurde, ist als Basis für eine Bonitätsbeurteilung oder eine andere Beurteilung geeignet und darf nicht als Empfehlung der Emittentin oder der Platzeure an die Empfänger des Prospekts oder jedweder anderen Dokumente, die in den Prospekt per Verweis einbezogen wurden, zum Kauf von Schuldverschreibungen verstanden werden. Jeder potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen sollte für sich selbst die Bedeutung der Informationen, die im Prospekt und etwaigen Nachträgen enthalten sind, beurteilen und einen Kauf von Schuldverschreibungen nur auf der Grundlage eigener Nachforschungen, die er für erforderlich hält, vornehmen. Jeder Anleger, der einen Kauf von Schuldverschreibungen in Erwägung zieht, sollte seine eigene, unabhängige Analyse der finanziellen Umstände und Angelegenheiten und der eigenen Beurteilung der Kreditwürdigkeit der DekaBank und des Konzerns und der steuerlichen, bilanziellen und rechtlichen Konsequenzen der Investition in Schuldverschreibungen für sich durchführen. Die Platzeure haben sich weder verpflichtet, die finanziellen Umstände und Angelegenheiten der DekaBank oder des Konzerns während der Gültigkeit der mit diesem Prospekt verbundenen Vereinbarungen zu überprüfen, noch irgend einem Anleger oder potenziellen Anleger von Schuldverschreibungen irgendwelche Informationen mitzuteilen, die ihm zur Kenntnis gelangen.

3. Einwilligung zur Nutzung des Prospekts

Jeder Platzeur und/oder jeder weitere Finanzintermediär, der Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während der Angebotsfrist (wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert)

- a) in der Bundesrepublik Deutschland – sofern und soweit dies in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen nicht ausgeschlossen wird – und
- b) in Luxemburg sowie Österreich – sofern und soweit diese in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen so erklärt wird – zu nutzen,

vorausgesetzt, dass die Billigung dieses Prospekts in die anderen bezeichneten Mitgliedstaaten notifiziert wurde (siehe auch nachstehend unter C.1.4.) und der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Prospektgesetzes noch gültig ist (siehe nachstehend unter C.1.4.).

Ein etwaiger Widerruf der Einwilligung zur Nutzung des Prospekts in Deutschland sowie die Aufnahme weiterer Mitgliedstaaten in die Einwilligung erfolgt durch einen Nachtrag zum Prospekt.

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Informationen, die im Prospekt enthalten sind auch im Hinblick auf den späteren Weiterverkauf und die endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen.

Diese Einwilligung für den späteren Weiterverkauf und die endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen kann auf bestimmte Jurisdiktionen eingeschränkt und Bedingungen unterworfen werden, die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannt sind. Etwaige diesbezügliche nachträgliche Änderungen sowie neue Informationen zu Finanzintermediären werden auf der Internetseite der Emittentin (www.dekabank.de) bekanntgemacht.

Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden.

Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Platzeur und/oder jeweiliger weiterer Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften und die geltenden Verkaufsbeschränkungen beachtet.

Für den Fall, dass ein Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder Platzeur und/oder Finanzintermediär, der den Prospekt benutzt, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt in Übereinstimmung mit dieser Einwilligung und den ihr anhaftenden Bedingungen benutzt.

4. Billigung und Notifizierung

Die Billigung dieses Prospekts gemäß Art. 13 der Prospektrichtlinie und des Luxemburger Prospektgesetzes wurde nur bei der zuständigen Behörde und bei keiner anderen zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats oder einem anderen Staat, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat oder umsetzen wird, beantragt.

Zum Datum dieses Prospekts wurde von der Emittentin nur die Notifizierung für Deutschland und Österreich gemäß Artikel 19 des Luxemburger Prospektgesetzes und entsprechend Artikel 17 und 18 der Prospektrichtlinie und den umsetzenden Gesetzen in anderen Jurisdiktionen beantragt. Die Emittentin hat jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, während der Gültigkeit des Prospekts die Notifizierung gemäß Artikel 17 und 18 der Prospektrichtlinie in Bezug auf weitere Jurisdiktionen zu beantragen.

Der Prospekt kann auch für öffentliche Angebote und Börsenzulassungen (siehe C.2. Nr. 6) von Schuldverschreibungen unter diesem Programm in Luxemburg verwendet werden und in anderen Mitgliedstaaten und anderen Staaten, die die Prospektrichtlinie in nationales Recht umgesetzt haben oder umsetzen werden und für die eine Notifizierung entsprechend Artikel 17 und 18 der Prospektrichtlinie nach dem Datum dieses Dokuments oder des Registrierungsformulars erfolgt ist.

5. Stabilisierung

Im Zusammenhang mit der Begebung einer Tranche von Schuldverschreibungen kann oder können der oder die (gegebenenfalls) in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen als kursstabilisierende(r) Manager eingesetzte(n) Platzeur(e) (dies kann auch die Emittentin sein) (oder in dessen oder deren Auftrag handelnde Personen) eine erhöhte Anzahl an Schuldverschreibungen zuteilen oder in größerem Umfang als unter normalen Umständen Maßnahmen zur Stützung des Kurses ergreifen. Jedoch besteht keine Verpflichtung des oder der kursstabilisierenden Managers (oder in dessen oder deren Auftrag handelnder Personen) Stabilisierungsmaßnahmen zu ergreifen. Eine Stabilisierungsmaßnahme kann an oder nach dem Tag beginnen, an dem die Endgültigen Bedingungen des Angebots der jeweiligen Tranche von Schuldverschreibungen in angemessener Weise veröffentlicht wurden, und, sobald begonnen, zu jeder Zeit, aber spätestens 30 Tage nach dem Tag der Begebung der jeweiligen Tranche von Schuldverschreibungen bzw. 60 Tage nach der Zuteilung der jeweiligen Tranche von Schuldverschreibungen (je nachdem, welcher Tag früher ist) eingestellt werden.

Jede Stabilisierungsmaßnahme oder erhöhte Zuteilung muss in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Regelungen durch den oder die kursstabilisierenden Manager (oder in dessen oder deren Auftrag handelnde Personen) vorgenommen werden.

6. Bestimmte Definitionen

Soweit im Prospekt nicht anders definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich die Begriffe „**U.S. dollars**“ and „**U.S. \$**“ auf den Dollar der Vereinigten Staaten, „**€**“, „**Euro**“, „**EUR**“, und „**Eurocent**“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist, und „**£**“ auf das britische Pfund Sterling.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

1. Emissionsverfahren

Art des Emissionsverfahrens

Unter diesem Programm findet folgendes Emissionsverfahren (das „DekaBank-Verfahren“) Anwendung:

Für Schuldverschreibungen, die im DekaBank-Verfahren begeben werden, übernimmt die Emittentin grundsätzlich die Funktion der Emissionsstelle, der Berechnungsstelle (so erforderlich) und der Zahlstelle (neben etwaigen zusätzlichen erforderlichen Zahlstellen) selbst. Die Einlieferung der Urkunde erfolgt im Falle der Girosammelverwahrung durch die Emittentin grundsätzlich bei der Clearstream Banking in Frankfurt am Main („B-Emissionen“).

Dies gilt, soweit in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes festgelegt wird..

Allgemein

Im Fall der B-Emissionen legt die Emittentin die Emissionsbedingungen selbst fest, die für die bestimmte Tranche der Schuldverschreibungen anwendbar sind (die „**Bedingungen**“). Die Emissionsbedingungen für die jeweiligen Schuldverschreibungen, ergeben sich aus der Wahl eines in Teil D.3. dieses Prospekts enthaltenen Satzes von Emissionsbedingungen (Option) und durch die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen, wie dies unten beschrieben und weiter spezifiziert wird.

Optionen für Emissionsbedingungen

Im Prospekt sind unterschiedliche Sätze von Emissionsbedingungen vorgesehen. Die Endgültigen Bedingungen ermöglichen es der Emittentin unter den folgenden Optionen auszuwählen:

Option I – Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen, die keine Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind,

Option II – Emissionsbedingungen für Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Dokumentation der Emissionsbedingungen

Die Emittentin kann die Emissionsbedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen in einer der nachfolgend beschriebenen Arten dokumentieren:

- Die Endgültigen Bedingungen legen durch die Auswahl des Satzes von Emissionsbedingungen (Option I oder Option II) sowie die vollständige Wiedergabe aller einschlägigen Auswahlmöglichkeiten und dem Ausfüllen der entsprechenden Platzhalter im entsprechenden Satz der Emissionsbedingungen fest, welche Option und welche Auswahlmöglichkeiten für eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sein sollen. Allein die wiedergegebenen und ausgefüllten Bestimmungen des entsprechenden Satzes von Emissionsbedingungen stellen die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen dar, welche der jeweiligen Globalurkunde, die die Schuldverschreibungen verbrieft, beigefügt werden. Diese Art der Dokumentation der Emissionsbedingungen soll in den Fällen verwandt werden, wenn die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise öffentlich angeboten werden oder anfänglich ganz oder zum Teil an nicht-qualifizierte Anleger angeboten werden.
- Alternativ kann durch die Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, welcher Satz von Emissionsbedingungen (Option I oder Option II) anwendbar sein soll und welche Auswahlmöglichkeiten innerhalb der gewählten Option auf eine bestimmte Emission anwendbar sind, indem sie auf bestimmte Teile des Satzes der Emissionsbedingungen, wie im Prospekt dargestellt, verweist oder diese in Teilen wiedergibt. Die Endgültigen Bedingungen werden dann bestimmen, dass die Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen und der entsprechende Satz der Emissionsbedingungen, wie im Prospekt abgedruckt, zusammengelesen die Emissionsbedingungen ergeben. Jeder Globalurkunde, die die Tranche der jeweiligen Schuldverschreibungen verbrieft, werden die Endgültigen Bedingungen und der entsprechende Satz von Emissionsbedingungen, wie im Prospekt abgedruckt, beigefügt.

Auswahl der Optionen

Die Endgültigen Bedingungen legen im ersten Schritt fest, ob Option I oder Option II für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen gilt. Jeder Satz von Emissionsbedingungen der Option I oder Option II enthält bestimmte weitere Auswahlmöglichkeiten (erkennbar dadurch, dass die optionale Bestimmung durch Anweisungen und Erklärungen, welche durch eckige Klammern vom Text der Emissionsbedingungen, wie er im Prospekt abgedruckt ist, abgetrennt sind angezeigt wird) und Platzhalter (erkennbar durch eckige Klammern, welche die entsprechenden Informationen enthalten) welche, basierend auf den für die konkrete Emission festgelegten Ausstattungsmerkmalen, folgendermaßen durch die Endgültigen Bedingungen ausgefüllt werden:

Festlegung von Auswahlmöglichkeiten

Die Emittentin wird entweder durch Wiedergabe der einschlägigen Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen oder durch Verweis in den Endgültigen Bedingungen auf die Abschnitte des entsprechenden Satzes Emissionsbedingungen, wie im Prospekt abgedruckt, festlegen, welche Auswahlmöglichkeiten für die jeweilige Emission anwendbar ist. Falls die Endgültigen Bedingungen nicht auf eine Alternative oder auswählbare Möglichkeiten verweisen oder diese nicht wiedergeben, gelten diese entsprechenden Bestimmungen als aus den Bedingungen gelöscht.

Ausfüllen von Platzhaltern

Die Endgültigen Bedingungen werden Informationen enthalten, um die Platzhalter im jeweiligen Satz von Emissionsbedingungen auszufüllen. Im Fall der Wiedergabe der einschlägigen Bestimmungen, werden die Platzhalter an der relevanten Stelle im Satz der Emissionsbedingungen ausgefüllt. Im Fall, dass die Endgültigen Bedingungen und der jeweilige Satz Emissionsbedingungen zusammengenommen die Bedingungen darstellen, gilt der entsprechende Satz Emissionsbedingungen durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen als ausgefüllt, so als ob diese Informationen tatsächlich in die entsprechenden Platzhalter eingefügt wären.

In diesem Fall gelten alle Anweisungen und Erklärungen und in eckigen Klammern enthaltener und nicht ausgewählter Text in dem entsprechenden Satz von Emissionsbedingungen und alle Fußnoten und Erklärungen in den Endgültigen Bedingungen als für Zwecke der Emissionsbedingungen gelöscht.

Löschen von Optionen und Platzhaltern in den endgültigen Bedingungen

Die Emittentin kann bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen im Fall, dass die Endgültigen Bedingungen und der jeweilige Satz der Emissionsbedingungen zusammengenommen die Emissionsbedingungen darstellen, nicht ausgewählte oder ausgefüllte Platzhalter bzw. nicht anwendbare Bestimmungen zum Zwecke der Lesbarkeit löschen.

2. Programmvolumen

Der von Zeit zu Zeit ausstehende Gesamtnennbetrag aller begebenen Schuldverschreibungen (oder, (i) im Falle von Schuldverschreibungen, die mit einem Abschlag begeben wurden, ihr Amortisationsbetrag bzw. (ii) im Fall von Schuldverschreibungen, die ohne Nennwert begeben werden, ihr jeweiliger Ausgabepreis multipliziert mit der entsprechenden Gesamtstückzahl einer Emission) ist grundsätzlich nicht auf eine bestimmte Höhe festgelegt. Das Programmvolumen wird entsprechend der geschäftspolitischen Zielsetzungen intern durch die entsprechenden Prozesse und zuständigen Fachbereiche / Gremien gesteuert. Die Schuldverschreibungen werden fortlaufend platziert, entweder durch die Emittentin direkt an den Anleger oder an einen oder mehrere Platzeur(e).

3. Genehmigung

Die Etablierung des Programms erfolgte mit dem ordnungsgemäßen Beschluss des Vorstandes der DekaBank vom 22. April 2013.

4. Verwendung des Emissionserlöses

Der Nettoemissionserlös der Schuldverschreibungen dient den allgemeinen Geschäftszwecken der Emittentin oder den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zwecken.

5. Platzierung von Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen können im Wege eines öffentlichen oder eines nicht öffentlichen Angebots platziert werden, und zwar jeweils auf syndizierter oder nicht syndizierter Basis. Die Art der Platzierung einer Tranche ist in den betreffenden Endgültigen Bedingungen anzugeben. Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger (Anlegerkategorien) unterliegen die Wertpapiere mit Ausnahme der in Abschnitt C.3. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen keinen Beschränkungen, sie können für Qualifizierte Anleger und/oder Privatanleger vorgesehen sein, wie dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

6. Börsennotierung und Zulassung zum Börsenhandel von Schuldverschreibungen

In Bezug auf börsennotierte Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm emittiert werden, wurde (i) bei der Luxemburger Börse ein Antrag auf Börsenzulassung der Schuldverschreibungen zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) der Luxemburger Börse und auf Börsenhandel im geregelten Markt der Luxemburger Börse (*Bourse de Luxembourg*) gestellt sowie (ii) ein Antrag auf Zulassung von Schuldverschreibungen zum Börsenhandel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gestellt, die zugelassen und gehandelt werden sollen, oder es kann bei einer anderen oder weiteren Börse ein Antrag auf Börsenzulassung an einem anderen oder weiteren geregelten Markt oder in einem anderem Marktsegment einer solchen anderen oder weiteren Börse für solche Schuldverschreibungen gestellt werden. Verweise auf „**börsennotierte Schuldverschreibungen**“ sowie alle damit zusammenhängenden Bezüge bedeuten im Prospekt in Bezug auf Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, dass solche Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse, am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse oder an einer anderen oder weiteren Börse notiert sind.

Bezugnahmen auf „**geregelter Markt**“ bezeichnen einen geregelten Markt wie in Artikel 2(1)(j) der Richtlinie 2003/71/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „**Prospektrichtlinie**“) in Zusammenhang mit Artikel 4(1) Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG definiert.

Das Programm gestattet, dass Schuldverschreibungen auf der Grundlage der Entscheidung der Emittentin auch an anderen oder weiteren Börsen zugelassen oder in anderen Marktsegmenten (z.B. Freiverkehr) gehandelt werden. Schuldverschreibungen können auch ohne eine Börsenzulassung begeben werden.

Die für die jeweilige Schuldverschreibung anwendbaren Details sind in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

7. Clearing-Systeme

Für die Schuldverschreibungen wird grundsätzlich der Antrag auf Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“) gestellt. Die Schuldverschreibungen werden – soweit nicht anders bestimmt – über die CBF abgewickelt. Für die Anerkennung zur Abwicklung durch Euroclear Bank SA/NV („**Euroclear**“) und Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („**CBL**“) oder ein anderes Clearingsystem kann ein Antrag gestellt werden. Der Common Code, die International Securities Identification Number („**ISIN**“) und die Deutsche Wertpapier-Kenn-Nummer (sofern jeweils vergeben) für die jeweilige Serie der Schuldverschreibungen wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben..

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

1. Vereinigte Staaten von Amerika

- (i) Die Schuldverschreibungen wurden nicht und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act of 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („*Securities Act*“) oder den Wertpapiergesetzen eines Staates oder einer anderen Jurisdiktion der Vereinigten Staaten registriert und werden nicht in den Vereinigten Staaten oder an U.S.-Personen oder für deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten oder verkauft, ausgenommen in Übereinstimmung mit Regulation S des Securities Act oder aufgrund einer Ausnahme von Registrierungsanforderungen des Securities Act.

Jeder Platzeur hat zugesichert und sich verpflichtet, dass er Schuldverschreibungen identifizierbarer Tranchen (i) jederzeit als Teil seiner Platzierung und (ii) andernfalls bis 40 Tage nach Abschluss der Platzierung dieser Tranche entsprechend der Festlegung und der Mitteilung dieses Abschlusses durch die Emissionsstelle an jeden relevanten Platzeur, oder im Falle von syndizierten Emissionen von Schuldverschreibungen, durch den Konsortialführer, weder angeboten noch verkauft hat und diese weder anbieten noch verkaufen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit Rule 903 der Regulation S des Securities Act. Folglich hat jeder Platzeur zugesichert und sich verpflichtet, dass weder er noch die mit ihm verbundenen Personen, noch ein für ihn oder diese handelnder Dritter in Bezug auf die Schuldverschreibungen gezielte Verkaufsbemühungen („*directed selling efforts*“) unternommen haben und dies auch nicht tun wird und dass sie die sich aus Regulation S ergebenden Angebotsbeschränkungen eingehalten haben und diese einhalten werden. Jeder Platzeur hat zugesichert, die Emissionsstelle oder, im Falle von syndizierten Emissionen von Schuldverschreibungen, den Konsortialführer zu benachrichtigen, wenn die Platzierung seines Anteils identifizierbarer Tranchen abgeschlossen ist, so dass die Emissionsstelle oder, im Falle von syndizierten Emissionen von Schuldverschreibungen, der Konsortialführer den Abschluss der Platzierung aller Schuldverschreibungen dieser Tranche feststellen und die anderen relevanten Platzeure (falls vorhanden) von dem Ende der Restriktionsperiode benachrichtigen kann. Jeder Platzeur hat sich damit einverstanden erklärt, dass er während der oben genannten Restriktionsperiode jeweils vor oder bei Bestätigung eines Verkaufs von Schuldverschreibungen jedem Händler, Platzeur oder sonstigen Dritten, der Schuldverschreibungen kauft und der von ihnen eine Verkaufsvergütung oder ein sonstiges Entgelt erhält, eine Bestätigung oder Mitteilung mit im Wesentlichen folgendem Inhalt zusenden wird:

„Die hiervon erfassten Schuldverschreibungen sind nicht nach dem U.S. Securities Act von 1933 („*Securities Act*“) registriert worden und dürfen weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an U.S.-Personen oder Dritte für deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden (i) zu irgendeinem Zeitpunkt im Rahmen der Platzierung und (ii) bis zum Ablauf von 40 Tagen nach Beginn des Angebots entsprechend der [dem/den betroffenen(en) Platzeur(en)] von der [Emissionsstelle/Konsortialführer] mitgeteilten Festlegung, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit Regulation S des Securities Act. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen in der Regulation S zugewiesenen Bedeutungen.“

Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen in der Regulation S zugewiesenen Bedeutungen.

- (ii) Schuldverschreibungen, mit Ausnahme von Schuldverschreibungen mit einer anfänglichen Laufzeit von einem Jahr oder weniger, werden gemäß Bestimmungen, welche identisch zu der U.S. Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D) (die „**TEFRA D Bestimmungen**“) sind oder gemäß Bestimmungen, welche identisch zu der U.S. Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(C) (die „**TEFRA C Bestimmungen**“) sind begeben.

Außerdem hat jeder Platzeur, in Bezug auf gemäß den TEFRA D Bestimmungen begebene Schuldverschreibungen, zugesichert und sich verpflichtet:

- (a) dass er, außer soweit nach den TEFRA D Bestimmungen erlaubt:
- (x) Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen potenziellen Erwerbern, die sich in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befinden, oder einer „United States Person“ weder angeboten noch verkauft hat, noch während der Restriktionsperiode anbieten und verkaufen wird; und
 - (y) Einzelurkunden von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, die während der Restriktionsperiode verkauft werden, innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen weder geliefert hat noch liefern wird; und
- (b) dass er geeignete Maßnahmen getroffen hat und während der Restriktionsperiode solche Maßnahmen treffen wird, die angemessen gewährleisten, dass seine Angestellten und Vertreter, die direkt in den Verkauf von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen eingeschaltet sind, sich der Tatsache bewusst sind, dass diese Schuldverschreibungen während der Restriktionsperiode nicht Personen, die sich innerhalb der Vereinigten

Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befinden, oder einer „United States Person“ angeboten oder verkauft werden dürfen, außer in Übereinstimmung mit den TEFRA D Bestimmungen; und

- (c) dass er, sofern es sich bei ihm um eine „United States Person“ handelt, die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen für Zwecke des Wiederverkaufs im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Begebung erwirbt und, sofern er diese für eigene Rechnung hält, dies nur in Übereinstimmung mit Bestimmungen, die identisch mit der U.S. Treasury Regulation § 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (6) ist, tut; und
- (d) dass für jedes verbundene Unternehmen, das von ihm während der Restriktionsperiode auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen zum Angebot und Verkauf erwirbt, er entweder (i) die Einhaltung der in den Absätzen (a), (b) und (c) enthaltenen Gewährleistungen im Namen des verbundenen Unternehmens bestätigt, oder (ii) von jedem solchen verbundenen Unternehmen zugunsten der Emittentin die in den Absätzen (a), (b) und (c) enthaltenen Gewährleistungen einholen wird.

Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen im U.S. Internal Revenue Code und den darunter erlassenen Bestimmungen, einschließlich der TEFRA D Bestimmungen, zugewiesenen Bedeutungen.

Außerdem müssen die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, soweit die Kaufinformationen oder der Übernahmevertrag in Bezug auf eine oder mehrere Tranchen von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen angibt, dass die anwendbare TEFRA Ausnahme die TEFRA C Bestimmungen sind, im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begebung außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich deren Besitzungen begeben und geliefert werden. In Bezug auf jede solche Tranche hat jeder Platzeur zugesichert und sich verpflichtet, dass er in Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen diese weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich deren Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert hat und solche nicht anbieten, verkaufen oder liefern wird. Darüber hinaus versichert jeder Platzeur im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begebung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, dass er weder direkt noch indirekt mit einem potenziellen Erwerber, wenn sich dieser oder der Platzeur in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befindet, Verbindung aufgenommen hat oder aufnehmen wird, noch in anderer Art und Weise seine U.S. Geschäftsstelle in das Angebot oder den Verkauf der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen einbezieht. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen im U.S. Internal Revenue Code und den darunter erlassenen Bestimmungen, einschließlich der TEFRA C Bestimmungen, zugewiesenen Bedeutungen.

- (iii) Jeder Platzeur hat zugesichert und sich verpflichtet, dass er keine vertraglichen Vereinbarungen mit einer Vertriebsstelle (so wie dieser Begriff für die Zwecke der Regulation S und der TEFRA D Bestimmungen definiert ist) in Bezug auf den Vertrieb der Schuldverschreibungen geschlossen hat oder schließen wird, ausgenommen mit den mit ihm verbundenen Unternehmen oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Emittentin.
- (iv) Jede Emission von index- oder währungsgebundenen Schuldverschreibungen unterliegt zusätzlichen U.S. Verkaufsbeschränkungen zu denen sich der/die relevanten Platzeur(e) mit der Emittentin als Bestandteil der Emission, des Kaufs bzw. der Zeichnung der Schuldverschreibungen verpflichten muss/müssen. Jeder Platzeur verpflichtet sich, solche Schuldverschreibungen nur in Übereinstimmung mit diesen zusätzlichen U.S. Verkaufsbeschränkungen anzubieten, zu verkaufen und zu liefern.
- (v) Die Emittentin kann mit einem oder mehreren Platzeuren vereinbaren, dass diese(r) Platzeur(e) den Verkauf von Schuldverschreibungen unter Verfahren und Beschränkungen organisiert/organisieren, die es erlauben, dass dieser Verkauf von den Registrierungsanforderungen des Securities Act befreit ist.

2. Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums¹, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeder ein „**relevanter Mitgliedstaat**“), hat jeder Platzeur zugesichert, garantiert und sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat zuzusichern, zu garantieren und sich zu verpflichten, dass er mit Wirkung vom und einschließlich dem Datum, an dem die Prospektrichtlinie in diesem relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wird (das „**relevante Umsetzungsdatum**“), kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des im Prospekt vorgesehenen und durch die darauf bezogenen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in diesem relevanten Mitgliedstaat unterbreitet hat und unterbreiten wird. Ausgenommen sind mit Wirkung und einschließlich dem relevanten Umsetzungsdatum öffentliche Angebote von solchen Schuldverschreibungen in relevanten Mitgliedstaaten:

- (i) *Gebilligter Prospekt*: wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen bestimmen, dass ein Angebot dieser Schuldverschreibungen in diesem relevanten Mitgliedstaat anders als nach Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie (ein „**nicht befreites Angebot**“) nach dem Tag der Veröffentlichung eines Prospekts für solche Schuldverschreibungen, welcher von der zuständigen Behörde dieses relevanten Mitgliedstaates gebilligt wurde bzw. von der zuständigen Behörde eines anderen relevanten Mitgliedstaates gebilligt und an die zuständige Behörde in dem relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, erfolgen darf, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt danach durch die ein solches nicht befreites Angebot vorsehenden Endgültigen Bedingungen vervollständigend wurde, in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie in dem Zeitraum beginnend und endend mit den in einem solchen Prospekt bzw. in solchen Endgültigen Bedingungen bestimmten Tagen und die Emittentin der Verwendung des Prospekts für die Zwecke des nicht befreiten Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (ii) *Qualifizierte Anleger*: zu jeder Zeit an juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt;
- (iii) *Weniger als 100 Angebotsempfänger*: zu jeder Zeit an weniger als 100 oder, falls der relevante Mitgliedstaat die entsprechenden Vorschriften der 2010 PR Änderungsrichtlinie umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern im Sinne der Prospektrichtlinie), vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des/der relevanten Platzeur(s)(e), der oder die von der Emittentin für ein solches Angebot benannt wurde bzw. wurden; oder
- (iv) *Andere befreite Angebote*: die zu jeder Zeit unter irgendwelchen anderen Umständen erfolgen, die unter Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie fallen,

vorausgesetzt, dass kein solches Angebot, auf das in (ii) bis (iv) Bezug genommen wird, voraussetzt, dass die Emittentin oder ein Platzeur einen Prospekt gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie veröffentlichen muss oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Art. 16 der Prospektrichtlinie erstellen muss.

Für Zwecke dieser Regelungen bedeutet „**öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen**“ in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem relevanten Mitgliedstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei diese Bedeutung in einem Mitgliedstaat durch Maßnahmen, welche die Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat umsetzen, variieren kann. Der Begriff „**Prospektrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und Änderungen, einschließlich der 2010 PR Änderungsrichtlinie, soweit sie in dem relevanten Mitgliedstaat umgesetzt sind) und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem relevanten Mitgliedstaat, und der Begriff „**2010 PR Änderungsrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

¹ Der alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island, Norwegen und Liechtenstein mit einbezieht.

3. Vereinigtes Königreich

Jeder Platzeur hat zugesichert, gewährleistet und sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat zuzusichern, zu gewährleisten und sich zu verpflichten, dass

- (i) in Bezug auf Schuldverschreibungen, die eine Laufzeit von weniger als einem Jahr haben:
 - (a) es sich bei ihm um eine Person handelt, die im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeit den Kauf, das Halten, Verwalten oder Verkaufen von Wertpapieren (als Geschäftsherr oder Beauftragter) zu Geschäftszwecken beinhaltet und
 - (b) er keine Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft hat oder sie anbieten oder verkaufen wird, außer an Personen,
 - (x) deren übliche Tätigkeit der Kauf, das Halten, Verwalten oder Verkaufen von Wertpapieren (als Geschäftsherr oder Beauftragter) zu Geschäftszwecken beinhaltet, oder
 - (y) von denen er vernünftigerweise erwarten kann, dass es sich bei ihnen um Personen handelt, deren übliche Tätigkeit den Kauf, Besitz, die Verwaltung oder den Verkauf von Wertpapieren (als Auftraggeber oder Beauftragter) zu Geschäftszwecken beinhaltet,

sofern die Begebung der Schuldverschreibungen anderenfalls einen Verstoß der Emittentin gegen die Vorschrift von Section 19 Financial Services and Markets Act 2000 in seiner jeweils gültigen Fassung („**FSMA**“) darstellen würde;

- (ii) er jegliche Einladung oder Veranlassung zur Aufnahme von Investmentaktivitäten im Sinne von Section 21 FSMA in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen nur unter Umständen, in denen Section 21(1) des FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet, entgegengenommen oder in sonstiger Weise vermittelt hat oder weitergeben oder in sonstiger Weise vermitteln wird bzw. eine solche Weitergabe oder sonstige Art der Vermittlung nicht veranlasst hat oder veranlassen wird; und
- (iii) er bei seinem Handeln hinsichtlich der Schuldverschreibungen in dem, aus dem oder anderweitig das Vereinigte(n) Königreich betreffend alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten hat und einhalten wird.

4. Luxemburg

Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Monaten, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne des Artikels 4.2 j) des Luxemburger Prospektgesetzes, welches die Prospektrichtlinie implementiert, darstellen können, dürfen im Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden, es sei denn

- (i) ein vereinfachter Prospekt wurde von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gemäß Teil III des Luxemburger Prospektgesetz gebilligt; oder
- (ii) das Angebot profitiert von einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines vereinfachten Prospekts gemäß Teil III des Luxemburger Prospektgesetzes oder stellt keine Transaktion dar, die einer solchen Verpflichtung unterliegt.

5. Japan

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem japanischen Finanzinstrumente- und Börsengesetz (*Financial Instruments and Exchange Law of Japan* - „**FIEL**“) in der jeweils geltenden Fassung registriert und entsprechend hat sich jeder Platzeur verpflichtet, dass er die Schuldverschreibungen weder direkt noch indirekt in Japan oder an einen Einwohner von Japan oder zugunsten eines Einwohners von Japan (wobei dieser Begriff im hier verwendeten Sinne jeden Bewohner Japans, einschließlich Unternehmen oder sonstige juristische Personen, die nach japanischem Recht gegründet sind, umfasst) oder an andere Personen zum direkten oder indirekten Weiterangebot oder Weiterverkauf in Japan oder an einen Einwohner von Japan anbieten oder verkaufen wird, es sei denn, in Übereinstimmung mit einer Ausnahmevorschrift von den Registrierungserfordernissen des – und ansonsten in Übereinstimmung mit dem – FIEL oder einem anderen in Japan anwendbaren Gesetz, Rechtsvorschrift oder ministeriellen Richtlinie. Für die Zwecke dieses Absatzes hat „**Einwohner von Japan**“ die im FIEL definierte Bedeutung.

6. Allgemeines

Es wurde keinerlei Maßnahme in irgendeiner Jurisdiktion ergriffen, die ein öffentliches von Schuldverschreibungen oder den Besitz oder Vertrieb des Prospekts oder von anderen Angebotsmaterialien oder von Endgültigen Bedingungen in einem Land oder einer Jurisdiktion ermöglichen würde, in dem/der für diesen Zweck Maßnahmen erforderlich sind. Jeder Platzeur hat sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat sich zu verpflichten, dass alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften in jedem Land, in dem er Schuldverschreibungen erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Prospekt, etwaige Nachträge zu diesem Dokument oder dem Registrierungsformular, Endgültige Bedingungen oder jedwedes Verkaufsmaterial besitzt oder vertreibt, zu beachten, und er wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihm für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften der ihn betreffenden Rechtsordnung oder der Rechtsordnung, in der er solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen von Schuldverschreibungen vornimmt, einholen. Weder die Emittentin noch jeder andere Platzeur übernehmen dafür die Haftung.

Die Verkaufsbeschränkungen können durch eine Vereinbarung zwischen der DekaBank und den Platzeuren u.a. in Folge von Änderungen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften oder Verordnungen modifiziert werden. Jede solche Modifizierung wird entweder in den Endgültigen Bedingungen, die für die jeweilige Emission erstellt werden und auf die sich diese Modifizierungen beziehen, angegeben oder sie wird in einen Nachtrag zu diesem Dokument aufgenommen.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

ANDERE ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Einsehbare Dokumente

Kopien der folgenden Dokumente betreffend die Emittentin können während der Gültigkeit dieses Programms zu den üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin (siehe „Adressen-Liste“) und grundsätzlich am Sitz des Listing Agents für eine bestimmte Tranche der Schuldverschreibungen (siehe maßgebliche Endgültige Bedingungen), in Bezug auf in Luxemburg börsennotierte Schuldverschreibungen bei der Niederlassung der DekaBank in Luxemburg, DekaBank Deutsche Girozentrale Succursale de Luxembourg, 38, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, oder an einer anderen Stelle, sofern erforderlich, eingesehen werden:

- (i) Die Satzung der DekaBank Deutsche Girozentrale in deutscher Sprache zusammen mit einer nicht bindenden englischen Übersetzung davon;
- (ii) die historischen Finanzinformationen (Einzelabschluss und Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Lagebericht, Prüfungsbericht) der DekaBank und des DekaBank-Konzerns für die am 31. Dezember 2012 und 31. Dezember 2011 beendeten Geschäftsjahre in deutscher Sprache zusammen mit einer nicht bindenden englischen Übersetzung davon;
- (iii) der Prospekt;
- (iv) alle etwaigen Nachträge zu diesem Dokument und dem Registrierungsformular und zukünftigen Endgültigen Bedingungen, sowie alle anderen Dokumente, auf die in diesen Bezug genommen wird (die Endgültigen Bedingungen, die sich auf Tranchen nicht börsenzugelassener Schuldverschreibungen, die nicht öffentlich angeboten werden, beziehen, liegen jedoch nur für die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen zur Einsichtnahme bereit; der Gläubiger der Schuldverschreibung muss sein Eigentum gegenüber der jeweiligen Zahlstelle nachweisen);
- (v) das Registrierungsformular/Registration Document der DekaBank Deutsche Girozentrale vom 3. Mai 2013.

Zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts sind von der DekaBank noch keine Zwischenberichte seit der Veröffentlichung der letzten historischen Finanzinformationen (siehe oben (ii)) veröffentlicht worden. In Anwendung der geltenden Gesetze wird die DekaBank einen Zwischenabschluss für die ersten sechs Monate von 2013 erstellen. Dieser, sowie etwaige weitere von der DekaBank während der Gültigkeit dieses Programms veröffentlichte Zwischenabschlüsse, werden entsprechend nach deren jeweiliger Veröffentlichung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

2. Prospekt, Nachträge zu diesem und Endgültige Bedingungen

Dieses Dokument und das Registrierungsformular sind ab ihrer jeweiligen Billigung 12 Monate gültig. Wird dieses Dokument oder das Registrierungsformular zu einem späteren Zeitpunkt gemäß den Vorschriften der Prospekttrichtlinie sowie den jeweiligen nationalen Umsetzungsregelungen dieser Richtlinie aktualisiert, so gelten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des jeweiligen Nachtrags die aktualisierten Fassungen. Die Nachträge werden Bestandteil des jeweils nachgetragenen Dokuments. Die Veröffentlichung und Bereithaltung der Nachträge erfolgt entsprechend der des Prospekts.

Angaben zum Gesamtbetrag der Schuldverschreibungen, etwaigen Zinsen, die in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlen sind, dem Ausgabepreis der Schuldverschreibungen und allen anderen Emissionsbedingungen, die nicht im Prospekt enthalten sind und die auf die jeweilige Tranche der Serie bzw. Reihe von Schuldverschreibungen anwendbar sind, werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Dieses Dokument, das Registrierungsformular und etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen geben jeweils den Stand zum Zeitpunkt ihres jeweiligen Datums wider. Abgesehen davon, gelten die Aussagen in diesen Dokumenten einschließlich derer in den per Verweis einbezogenen Dokumenten, durch jeweils nachfolgende Dokumente für die Zwecke des Prospekts als verändert oder ersetzt. Bisherige Aussagen werden durch die nachträglich entweder per Verweis einbezogenen oder im Nachtrag aufgenommenen Aussagen verändert oder ersetzt. Diese Aussagen gelten ab diesem Zeitpunkt in der entsprechend veränderten oder ersetzten Fassung als Bestandteil des Prospekts.

3. Veröffentlichung und Verfügbarkeit

Kopien dieses Dokuments und des Registrierungsformulars (und etwaiger Nachträge) und alle maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (mit Ausnahme von Endgültigen Bedingungen für Schuldverschreibungen, die weder an einer Börse zugelassen sind noch öffentlich angeboten werden),

- werden auf der Internetseite der DekaBank unter www.dekabank.de veröffentlicht;
- sind während der gewöhnlichen Geschäftszeiten kostenlos am Hauptsitz der DekaBank (siehe „Adressen-Liste“) während des Zeitraums von 12 Monaten ab dem Datum dieses Dokuments erhältlich;
- werden bei der zuständigen Behörde hinterlegt. Im Hinblick auf an der Luxemburger Börse zugelassene Schuldverschreibungen werden die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen darüber hinaus auch bei der Luxemburger Börse hinterlegt;
- in Bezug auf börsenzugelassene Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, stehen während des Zeitraums von 12 Monaten ab dem Datum dieses Dokuments darüber hinaus Kopien während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz (siehe „Adressen-Liste“) der Zahlstelle zur Einsichtnahme bereit bzw. sind kostenlos erhältlich;
- darüber hinaus stehen in Bezug auf Schuldverschreibungen, die bei der Luxemburger Börse zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) und die zum Börsenhandel im geregelten Markt der Luxemburger Börse zugelassen sind und/oder öffentlich angeboten werden, Kopien auf der Internetseite der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu zur Verfügung.

4. Sprache

Die bindende Sprache des Prospekts ist die deutsche Sprache.

Bestimmte Dokumente, die in dieses Dokument oder in das Registrierungsformular/Registration Document per Verweis einbezogen sind bzw. auf die anderweitig im Prospekt Bezug genommen wird, können in deutscher und englischer Sprache erstellt sein. Jede englische Version solcher Dokumente ist eine nicht bindende Übersetzung des deutschen Originals, es sei denn, es ist bei dem entsprechenden Dokument etwas anderes angegeben.

5. Rating

Die Emittentin hat von den Rating-Agenturen Moody's Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, („**Moody's**“), und Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, UK (Niederlassung Deutschland), Frankfurt am Main, („**S&P**“), Ratings für Verbindlichkeiten erhalten. Zum Datum dieses Prospekts sind dies die folgenden Ratings:

	S&P	Moody's
Langfristrating	A	A1
Kurzfristrating	A-1	P-1

Moody's und **S&P** haben ihren Sitz in der Europäischen Union, sie sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen registriert und auf der Liste der Ratingagenturen genannt, die in Übereinstimmung mit dieser Verordnung registriert sind und die unter www.esma.eu veröffentlicht wurde.

Für die Zwecke der Ratings von S&P bedeutet:

- Das Langfrist-Rating „**AAA**“, dass die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, außerordentlich gut ist;
- das Langfrist-Rating „**AA**“, dass die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, sehr gut ist;
- das Langfrist-Rating „**A**“, dass die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, noch gut ist, jedoch anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Änderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Bedingungen, als Verbindlichkeiten in einer höheren Rating-Kategorie;

Die Langfrist-Ratings von „AA” bis einschließlich „CCC” können durch das Hinzufügen von Plus (+) oder Minus (-) modifiziert werden, um die Einordnung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorie zu verdeutlichen.

- Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit “A-1” Rating ist in der höchsten Kurzfrustratingkategorie geratet. Die Fähigkeit des Schuldners den finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen ist gut. Innerhalb dieser Kategorie werden bestimmte Verbindlichkeiten mit einem (+) Zeichen versehen. Dies zeigt, dass die Fähigkeit des Schuldners seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Schuldverschreibung nachzukommen außerordentlich gut ist;
- eine kurzfristige Verbindlichkeit, die “A-2” geratet ist, ist etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Änderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Bedingungen, als Verbindlichkeit in höheren Rating-Kategorien. Dennoch ist die Fähigkeit des Schuldners seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen zufriedenstellend.

eine kurzfristige Verbindlichkeit, die “A-3” geratet ist, zeigt angemessene Sicherungsparameter. Dennoch ist es wahrscheinlicher, dass nachteilige Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen und der Umstände zu einer Schwächung der Fähigkeit des Schuldners seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, führen können.

Für die Zwecke von Moody’s Ratings bedeutet:

- Das Langfrist-Rating „Aaa”, dass die Verbindlichkeiten mit höchster Qualität und minimalem Kreditrisiko eingeschätzt werden;
- das Langfrist-Rating „Aa”, dass die Verbindlichkeiten mit hoher Qualität und sehr geringem Kreditrisiko eingeschätzt werden.

Moody’s verwendet für die Langfrist-Ratings von „Aa” bis „Caa” (einschließlich) numerische Zusätze „1”, „2” oder „3”, um die relativen Einschätzungen innerhalb der Haupt-Rating-Kategorie zu verdeutlichen.

Kurzfrist-Ratings können für Emittenten, kurzfristige Programme oder individuelle kurzfristige Schuldtitel vergeben werden. Diese Schuldverschreibungen haben in der Regel eine Ursprungslaufzeit die dreizehn Monate nicht überschreitet, es sei denn dies ist explizit vereinbart. Moody’s verwendet die nachfolgenden Bezeichnungen um die relative Rückzahlungsfähigkeit der gerateten Emittenten abzubilden:

- Emittenten (oder unterstützende Institutionen), die Prime -1 (P-1) geratet sind, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.
- Emittenten (oder unterstützende Institutionen), die Prime -2 (P-2) geratet sind, verfügen in hohem Maße über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.
- Emittenten (oder unterstützende Institutionen), die Prime -3 (P-3) geratet sind, haben akzeptable Fähigkeiten kurzfristige Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die vorstehenden Rating-Definitionen wurden für S&P der Internetseite www.standardandpoors.com und für Moody’s www.moody.com entnommen (und sofern erforderlich übersetzt). Soweit der Emittentin bekannt und aus den von S&P oder Moody’s jeweils veröffentlichten Informationen ableitbar, wurden keine Fakten weggelassen, die die reproduzierten Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die Schuldverschreibungen, die unter dem Programm begeben werden, können auch mit einem Rating ausgestattet sein; dieses muss nicht notwendigerweise mit dem vorstehend genannten identisch sein. Sollten die Schuldverschreibungen über ein Rating verfügen, so werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen das Rating zum Datum der Endgültigen Bedingungen sowie die rechtlich vorgeschriebenen weiteren Informationen bezüglich dieses Ratings enthalten, soweit diese nicht bereits im Prospekt enthalten sind.

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten der Schuldverschreibungen. Es kann jederzeit von der vergebenden Rating-Agentur ausgesetzt, verändert oder zurückgenommen werden. Eine Aussetzung, Veränderung oder Rücknahme des den Schuldverschreibungen erteilten Ratings kann den Marktpreis der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

Teil D Informationen zu den Schuldverschreibungen

D.1. Allgemeine Informationen zu Funktionsweisen und zu optionalen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen

1. Allgemeine Informationen

Im Folgenden werden die allgemeinen Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen dargestellt und hierbei auf optionale Ausgestaltungsformen hingewiesen. Die Schuldverschreibungen können in der Zins- und oder Rückzahlungskomponente an einen Basiswert und / oder einen Referenzsatz oder mehrere Basiswerte und / oder Referenzsätze gebunden sein. Auf Optionen bei den Basiswerten einschließlich Referenzsätzen wird im folgenden Abschnitt 2. und auf die Ausstattungsmerkmale der Zins- und Rückzahlungskomponente, sowie vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeiten und weiterer Sonderausstattungsmerkmale wird in den folgenden Abschnitten 3 bis 6 eingegangen.

Für die einzelne Serie der Schuldverschreibungen erfolgt die Auswahl der Optionen in den Endgültigen Bedingungen.

1.1. Wertpapierart und Status der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich als Inhaberpapiere begeben. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin („**nicht nachrangige Schuldverschreibungen**“).

1.2. Währung

Unter Beachtung aller anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Richtlinien können Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung begeben werden, die zwischen der Emittentin und dem/den jeweiligen Platzeur(en) vereinbart und entsprechend in den Endgültigen Bedingungen für eine Serie definiert wird. Die Währung eines etwaigen Basiswerts / bzw. die Währung auf die sich ein Referenzsatz bezieht kann von dieser Währung abweichen. Eine etwaige abweichende Währung für die Zins- und / oder Rückzahlung oder ein etwaiger erforderlicher Umrechnungskurs werden in den Endgültigen Bedingungen definiert.

So ist bei Doppelwährungs-Schuldverschreibungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, dass Kapitalzahlungen und/oder Zinszahlungen in unterschiedlichen Währungen erfolgen können, wobei Zahlungen in der jeweils festgelegten Währung erfolgen und etwaige erforderliche Umrechnungen unter Berücksichtigung des definierten Umrechnungskurses vorgenommen werden.

Bestimmte Beschränkungen: Jede Emission von Schuldverschreibungen, die auf eine Währung lautet, für die bestimmte Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Beschränkungen und Anzeigepflichten gelten, wird nur unter Beachtung dieser Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Beschränkungen und Anzeigepflichten begeben (siehe „Verkaufsbeschränkungen“ in Teil C.3. dieses Prospekts).

1.3. Stückelung

Schuldverschreibungen können entweder ohne Nennbetrag (d.h. als nennwertlose Schuldverschreibungen) oder mit einem festgelegten Nennbetrag je festgelegte Stückelung, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt, begeben werden.

Bei Schuldverschreibungen mit Nennbetrag muss dieser mindestens Euro 1.000,00 (oder den entsprechenden Gegenwert am Emissionstag in einer anderen Währung) (kleinste Stückelung) betragen, sofern es sich nicht um Schuldverschreibungen handelt, welche das Recht verbrieft, bei Umwandlung der Schuldverschreibung oder Ausübung des verbrieften Rechts übertragbare Wertpapiere zu erwerben oder einen Barbetrag in Empfang zu nehmen, wobei die DekaBank oder ein zum DekaBank-Konzern gehörendes Unternehmen nicht Emittent dieser übertragbare Wertpapiere sein kann.

1.4. Verbriefung

Die Schuldverschreibungen werden in Globalurkunden ohne Zinsschein verbrieft und bei einem Clearing-System verwahrt, wie jeweils in den Emissionsbedingungen definiert. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

1.5. Laufzeit

Schuldverschreibungen können für jede Laufzeit begeben werden, die unter der Maßgabe des nachfolgend Beschriebenen und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien vereinbart werden kann, wobei die Schuldverschreibungen auch für unbestimmte Zeit („open-end“) begeben und in einem solchen Fall (vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehenen automatischen vorzeitigen Rückzahlung) nur durch die Ausübung von Kündigungsrechten beendet werden können.

1.6. Quellensteuer/Kapitalertragsteuer

Wie in den Emissionsbedingungen beschrieben, erfolgen alle Zahlungen auf Kapital und etwaige Zinsen abzüglich gesetzlich geschuldeter Steuereinbehalte (u.a. Quellensteuern/Kapitalertragsteuer bzw. Abgeltungsteuer inklusive etwaiger Zuschläge und etwaiger Kirchensteuer) und je nach Festlegung in den Emissionsbedingungen – unter Berücksichtigung etwaiger festgelegter Ausnahmen – mit oder ohne Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 der Emissionsbedingungen.

1.7. Rendite und Renditeberechnungsmethode

Sofern im Emissionszeitpunkt eine Rendite bereits berechenbar ist, wird diese nach der ICMA Methode berechnet und in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen.

1.8. Methode der Preisfestlegung

Sofern der Anfängliche Ausgabepreis zum Datum der Endgültigen Bedingungen bereits feststeht, wird er dort angegeben. Andernfalls wird die Emittentin den Anfänglichen Ausgabepreis auf der Grundlage interner Kalkulationsmodelle der dann aktuellen Marktbedingungen zum Tag der Begebung festlegen.

2. Referenzsätze und Basiswerte

2.1. Allgemeines

Bei den Schuldverschreibungen können Zinszahlungen, Kapitalrückzahlungen und gegebenenfalls sonstige Prämien- oder Bonuszahlungen (sofern es solche gibt) von einem Basiswert bzw. Referenzsatz oder mehreren Basiswerten bzw. Referenzsätzen abhängen. Basiswerte können z.B. Aktien, Indizes, Währungen, Waren, Fonds, Kreditrisiko, Zinssätze oder anderen Vermögensgegenständen sein, sofern sie nachstehend in diesem Abschnitt 2 genannt werden.

Die Verzinsung und/oder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann von mehreren Basiswerten abhängig sein, wobei die Wertentwicklung aller Basiswerte oder aber auch nur eines Basiswerts, der entsprechend der Bestimmungen der Emissionsbedingungen als der Maßgebliche Basiswert für den jeweiligen Tag bzw. die relevante Ermittlung ausgewählt wird, ausschlaggebend sein kann. Dabei können die Zinszahlung und die Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) von unterschiedlichen oder identischen Basiswerten (incl. Referenzsätzen) abhängen. Nähere Informationen hierzu finden sich unter "6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale".

2.2. Referenzsätze

Bei referenzsatzgebundenen Schuldverschreibungen hängen Zahlungen von Kapital und Zinsen von der Entwicklung des Referenzsatzes, wie z.B. EURIBOR, LIBOR oder eines CMS-Satzes, ab. Diese wiederum wird maßgeblich von der Zinsentwicklung an den Finanzmärkten beeinflusst.

2.3. Aktien

Bei aktiegebundenen Schuldverschreibungen hängen Zahlungen von Kapital und Zinsen von der Wertentwicklung der Aktie ab. Diese wiederum wird maßgeblich durch die wirtschaftliche Lage des jeweiligen Aktienemittenten beeinflusst und hängt bei Aktien, die an einer Börse notiert sind oder an einer Börse gehandelt werden, ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden.

2.4. Indizes

Bei indexgebundenen Schuldverschreibungen hängen Zahlungen von Kapital und Zinsen von der Wertentwicklung des Index ab. Diese wiederum wird z.B. beeinflusst durch die Zusammensetzung des Index sowie Wertschwankungen seiner Bestandteile. Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen, aber auch verstärkt werden. Ein Index wird ausschließlich vom jeweiligen Index-Sponsor oder Lizenznehmer bestimmt, zusammengesetzt und berechnet.

2.5. Anteile an Fonds oder ETFs

Bei fondsgebundenen Schuldverschreibungen hängen Zahlungen von Kapital und Zinsen von der Wertentwicklung der Fondsanteile ab. Diese wiederum wird beeinflusst durch die Vermögensgegenstände, die der Fonds erwirbt bzw. hält (wie z.B. Aktien, andere Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an anderen Fonds, Derivate sowie Beteiligungen an Grundstücken und Grundstücksgesellschaften), und hängt von der erfolgreichen Umsetzung der verfolgten Anlagestrategie durch den jeweiligen Portfolio-Manager ab. Sogenannte Exchange Traded Funds (ETF) sind an einer Börse notiert oder können an einer Börse gehandelt werden.

2.6. Kreditrisiko eines Referenzschuldners

Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (*Credit Linked Notes*) hängen Zahlungen von Kapital und ggf. Zinsen vom Nichteintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ab. Als Kreditereignis können die Emissionsbedingungen beispielsweise ggf. unter Anwendung der Regelungen der ISDA Insolvenz, Zahlungsausfall, Restrukturierung oder Nichtanerkennung/Moratorium in Bezug auf ein oder mehrere Unternehmen oder Staat(en) als Referenzschuldner festlegen.

Das Kreditrisiko eines Referenzschuldners als Basiswert von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist nicht vergleichbar mit Aktien als Basiswert. Aktien sind typischerweise an einer Börse notiert oder können an einer Börse gehandelt werden. Aus diesem Grund folgen die Preisbestimmung und die Bewertung vorherbestimmten Regeln. Demgegenüber kann der Handel und die Preisbestimmung von Kreditrisiko als Basiswert von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen weniger transparent sein.

3. Funktionsweise der optionalen Rückzahlungskomponenten bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen (Auszahlungsprofile gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen) nach Produktgruppen.

3.1. Überblick über optionale Rückzahlungskomponenten.

Schuldverschreibungen, die mit einem Nennbetrag begeben werden, werden

- zu einem festgelegten Prozentsatz ihres Nennbetrages – dieser kann 100% sein – in bar zurückgezahlt oder
- im Fall einer basiswertabhängigen Rückzahlung entweder in bar zurückgezahlt oder durch Lieferung von Basiswerten oder anderen in den Endgültigen Bedingungen definierten lieferbaren Verbindlichkeiten bzw. Wertpapieren, ggf. mit teilweisem Barbetrag bei der Berücksichtigung von Bruchteilen, getilgt.

Schuldverschreibungen, die ohne einen Nennbetrag begeben werden, werden

- zu einem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Festbetrag oder
- im Fall einer basiswertabhängigen Rückzahlung entweder in bar zurückgezahlt oder durch Lieferung von Basiswerten oder anderen in den Endgültigen Bedingungen definierten lieferbaren Verbindlichkeiten bzw. Wertpapieren, ggf. mit teilweisem Barbetrag bei der Berücksichtigung von Bruchteilen, getilgt.

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung besteht für die Gläubiger das Risiko, dass der jeweilige Rückzahlungsbetrag Null oder die zu liefernden Basiswerte oder anderen in den Endgültigen Bedingungen definierten lieferbaren Verbindlichkeiten bzw. Wertpapiere wertlos sein können. Dadurch kann es für die Investoren zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Für die jeweilige Serie der Schuldverschreibungen werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen die Bestimmungen festgelegt für:

- die Art der Rückzahlung, sei es in bar oder durch Lieferung von Basiswerten bzw. lieferbaren Verbindlichkeiten, einschließlich etwaiger Wahlmöglichkeiten seitens der Emittentin oder definierter Voraussetzungen für die Rückzahlungsart sowie etwaige Regelungen zur Zahlung eines zusätzlichen Geldbetrages in Höhe des Wertes, des Bruchteils einer Anzahl an zu liefernden Basiswerten bzw. anderen definierten lieferbaren Verbindlichkeiten bzw. Wertpapieren,
- einen Rückzahlungszeitpunkt und/oder mögliche vorzeitige Rückzahlungszeitpunkte,
- die anwendbaren Wahlrechte und/oder Bedingungen bei vorzeitigen Rückzahlungen,
- die für die einzelnen Rückzahlungszeitpunkte maßgeblichen Rückzahlungsbeträge bzw. vorzeitigen Rückzahlungsbeträge und/oder entsprechenden Tilgungsleistungen,
- einen festen Rückzahlungsbetrag bzw. eine feste Tilgungsleistung oder die Methode bzw. die Methoden für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages bzw. der Tilgungsleistung, einschließlich der etwaigen vorzeitigen Rückzahlungsbeträge/Tilgungsleistungen, und/oder die Zeitpunkte bzw. die Bedingungen für die Festlegung der jeweils anwendbaren Methode,
- die Rückzahlung von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und ggf. die Höhe von Zahlungen im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses im Hinblick auf einen oder mehrere Referenzschuldner,
- im Fall von Ratenschuldverschreibungen die Rückzahlung in zwei oder mehreren Raten, einschließlich der Zeitpunkte und Beträge, an bzw. zu denen die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden können.

Die Endgültigen Bedingungen können darüber hinaus weitere Regelungen für den Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung vorsehen, wobei diese jeweils für die gesamte Laufzeit und/oder für einzelne Rückzahlungszeiträume oder in Bezug auf anwendbare Rückzahlungsmodelle festgelegt sein können oder in Abhängigkeit von definierten Bedingungen erst während der Laufzeit festgelegt werden, wie z.B. ein Höchst-Betrag und/oder ein Mindest-Betrag bzw. eine Höchst-Anzahl und/oder eine Mindest-Anzahl von zu liefernden Basiswerten oder anderen in den Endgültigen Bedingungen definierten lieferbaren Verbindlichkeiten bzw. Wertpapieren.

Ist der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung abhängig von einem oder mehreren Basiswerten oder einer Formel mit Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte oder Körbe aus Basiswerten und

- ist der Basiswert bzw. sind die Basiswerte ausschließlich ein Referenzsatz/Referenzsätze wie z.B. LIBOR, EURIBOR oder ein CMS-Satz, wird dies auch als „**referenzsatzabhängige Rückzahlung**“ bezeichnet;
- ist sie von anderen Basiswerten, wie z.B. Aktien, Indizes, Fonds, Kreditrisiko, anderen Verbindlichkeiten, Währungen, Zinssätzen, Rohstoffe oder Körben aus Basiswerten – einschließlich Referenzsätzen – abhängig, wird dies auch als „**basiswertabhängige Rückzahlung**“ bezeichnet. Aktien der Emittentin oder Aktien einer anderen Gesellschaft des DekaBank-Konzerns können nicht als Basiswert herangezogen werden.

Das jeweils maßgebliche Rückzahlungsmodell kann z.B. eine oder mehrere der folgenden Regelungen vorsehen:

- Es wird auf den bzw. die höchsten bzw. niedrigsten Werte des Basiswerts bzw. der Basiswerte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen abgestellt;
- es wird auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte zu einem oder mehreren bestimmten Stichtagen (ggf. auch alle Handelstage) oder auf einen an bestimmten Tagen erreichten Durchschnittswert abgestellt;
- es wird auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte unter kontinuierlicher Betrachtung der gesamten Laufzeit oder in Bezug auf eine oder mehrere Zeitabschnitte abgestellt;
- die Höhe der zu erbringenden Zahlungen/Leistungen kann in Abhängigkeit von einer bestimmten Bedingung nur zwei verschiedene Werte annehmen;
- die Höhe der zu erbringenden Zahlungen/Leistungen kann von einem Vergleich der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte abhängen;
- die Höhe der zu erbringenden Zahlungen/Leistungen stellt auf bereits während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erreichte Werte des Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte ab;
- die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte kann in der jeweiligen Währung des Basiswerts oder währungsgesichert (in Bezug auf die Währung der Emission) in die Ermittlung der Zahlungen/Leistungen der Emittentin einfließen;
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. eines etwaigen Barausgleichsbetrags kann von dem Eintritt eines oder mehrerer Kreditereignisse abhängig sein.

Schließlich können die Endgültigen Bedingungen auch vorsehen, dass die Verpflichtung der Emittentin zur Erbringung von Zahlungen oder Lieferungen vom Eintritt einer bestimmten Bedingung (im Hinblick auf den Basiswert oder anderweitig) abhängt oder beim Eintritt einer bestimmten Bedingung (im Hinblick auf den Basiswert oder anderweitig) automatisch erlischt.

Feststellungen zum Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte unterliegen in jeder Hinsicht den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Bestimmungen über Marktstörungen und Anpassungen.

3.2. Zinsprodukte

Bei Zinsprodukten handelt es sich um Schuldverschreibungen mit – gegebenenfalls referenzsatz- bzw. basiswertabhängiger – Verzinsung. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze und Basiswerte“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert, Referenzsatz gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise optionaler Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Schuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag in Höhe des Festbetrags.

3.3. Aktienanleihen

3.3.1. Einleitung

Bei Aktienanleihen handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung und, sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen, referenzsatz- bzw. basiswertabhängiger Verzinsung (die „Anleihe“).

Die Anleihe hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Anleihe bzw. die Lieferung des Basiswerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Anleihe sieht eine Verzinsung vor. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze und Basiswerte“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert, Referenzsatz gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise optionaler Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Aktienanleihen lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.3.2. Aktienanleihe Standard:*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Der Gläubiger hat demnach am Fälligkeitstag dann Anspruch auf Zahlung des Nennbetrags, wenn der Letzte Bewertungskurs nicht auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, nicht unter dem Basispreis liegt. Die Rückzahlung eines bestimmten Betrags wird nicht garantiert.

3.3.3. Aktienanleihe Plus:*

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung stets über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung mindestens einmal auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der Barriere, gilt:

Entweder erhält der Gläubiger, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis, jedoch maximal in Höhe des Nennbetrags.

Oder der Gläubiger erhält den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags, sofern der Letzte Bewertungskurs über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über dem Basispreis liegt, bzw. die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, sofern der Letzte Bewertungskurs auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter dem Basispreis liegt.

Der Gläubiger hat demnach am Fälligkeitstag dann Anspruch auf Zahlung des Nennbetrags, wenn der Referenzkurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums bei kontinuierlicher Beobachtung auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der Barriere lag oder andernfalls, wenn der Letzte Bewertungskurs nicht auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, nicht unter dem Basispreis liegt. Die Rückzahlung eines bestimmten Betrags wird nicht garantiert.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.3.4. Aktienanleihe Pro:*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Der Gläubiger hat demnach am Fälligkeitstag dann Anspruch auf Zahlung des Nennbetrags, wenn der Letzte Bewertungskurs über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere liegt. Die Rückzahlung eines bestimmten Betrags wird nicht garantiert.

3.3.5. Aktienanleihe Reverse:*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Unteren Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über dem Unteren Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nennbetrag und der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus (i) dem Oberem Basispreis und (ii) dem Letztem Bewertungskurs, mindestens jedoch Null.

Der Gläubiger hat demnach am Fälligkeitstag dann Anspruch auf Zahlung des Nennbetrags, wenn der Letzte Bewertungskurs unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Unteren Basispreis liegt. Die Rückzahlung eines bestimmten Betrags wird nicht garantiert.

3.3.6. Aktienanleihe Optizins:*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Der Gläubiger hat demnach am Fälligkeitstag dann Anspruch auf Zahlung des Nennbetrags, wenn der Letzte Bewertungskurs über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere liegt. Die Rückzahlung eines bestimmten Betrags wird nicht garantiert.

3.3.7. Aktienanleihe Optizins Plus:*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere oder ist während der Laufzeit der Anleihe ein Lock-In-Ereignis eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der Barriere und ist während der Laufzeit der Anleihe kein Lock-In-Ereignis eingetreten, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Der Gläubiger hat demnach am Fälligkeitstag dann Anspruch auf Zahlung des Nennbetrags, wenn der Letzte Bewertungskurs über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere liegt oder wenn während der Laufzeit der Anleihe ein Lock-In-Ereignis eingetreten ist. Die Rückzahlung eines bestimmten Betrags wird nicht garantiert.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.3.8. Aktienanleihe mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Caplevel und über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der positiven Wertentwicklung des Basiswerts oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Wenn der Letzte Bewertungskurs über bzw. auf oder über dem Basispreis liegt, partizipiert die Kapitalschutzanleihe mit Cap bis zum Caplevel an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über dem Basispreis, wobei der am Fälligkeitstag geschuldete Rückzahlungsbetrag bzw. die Lieferung der Basiswerte um den Faktor der Partizipation erhöht oder vermindert wird. Durch den Cap ist die Partizipation an der positiven Kursentwicklung beschränkt, d.h., liegt der Letzte Bewertungskurs über bzw. auf oder über dem Caplevel, erhält der Gläubiger am Fälligkeitstag stets den Capbetrag. Der Gläubiger hat aufgrund des Kapitalschutzes Anspruch auf Zahlung des Nennbetrags, wenn der Letzte Bewertungskurs unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Basispreis liegt.

3.3.9. Aktienanleihe mit Mindestrückzahlungsbetrag ohne Cap *

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der positiven Wertentwicklung des Basiswerts oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Wenn der Letzte Bewertungskurs über bzw. auf oder über dem Basispreis liegt, partizipiert die Kapitalschutzanleihe an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über dem Basispreis, wobei der am Fälligkeitstag geschuldete Rückzahlungsbetrag bzw. die Lieferung der Basiswerte um den Faktor der Partizipation erhöht oder vermindert wird. Der Gläubiger hat aufgrund des Kapitalschutzes Anspruch auf Zahlung des Nennbetrags, wenn der Letzte Bewertungskurs unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Basispreis liegt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.4. Bonus-Zertifikate

3.4.1. Einleitung

Bei Bonus-Zertifikaten handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (das „Zertifikat“).

Das Zertifikat hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat bzw. die Lieferung des Basiswerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze und Basiswerte“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert, Referenzsatz gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise optionaler Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Bonus-Zertifikate lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.4.2. Bonus-Zertifikat Standard*

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung stets über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurs, mindestens aber dem Bonusbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung mindestens einmal auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurs entspricht, oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Der Gläubiger hat demnach am Fälligkeitstag immer dann Anspruch auf Zahlung mindestens in Höhe des Bonusbetrags, wenn der Referenzkurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums bei kontinuierlicher Beobachtung auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der Barriere lag. Oberhalb des Bonuslevels partizipiert der Gläubiger zudem an der weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts und kann einen den Bonusbetrag übersteigenden Rückzahlungsbetrag erhalten. Die Rückzahlung eines bestimmten Betrags wird nicht garantiert.

3.4.3. Bonus-Zertifikat mit Cap*

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung stets über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurs, mindestens aber dem Bonusbetrag und maximal dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung mindestens einmal auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern es gilt:
 - (a) Wenn der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Letzte Bewertungskurs größer oder gleich dem Capbetrag ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
 - (b) Wenn der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Letzte Bewertungskurs kleiner als der Capbetrag ist, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurses oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

Der Gläubiger hat demnach am Fälligkeitstag immer dann Anspruch auf Zahlung mindestens in Höhe des Bonusbetrags, wenn der Referenzkurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums bei kontinuierlicher Beobachtung auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der Barriere lag, höchstens jedoch in Höhe des Capbetrags. Die Rückzahlung eines bestimmten Betrags wird nicht garantiert.

3.4.4. Bonus-Zertifikat Reverse*

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung stets unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Festbetrag multiplizierten Differenz aus (i) der Zahl Zwei und (ii) dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis, mindestens aber dem Bonusbetrag und maximal dem rechnerischen Höchstbetrag (d.h. dem mit der Zahl 2 multiplizierten Festbetrag).
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung mindestens einmal auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern der mit dem Festbetrag multiplizierten Differenz aus (i) der Zahl Zwei und (ii) dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis, mindestens Null und maximal dem rechnerischen Höchstbetrag.

Der Gläubiger hat demnach am Fälligkeitstag immer dann Anspruch auf Zahlung mindestens in Höhe des Bonusbetrags, wenn der Referenzkurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums bei kontinuierlicher Beobachtung auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der Barriere lag, höchstens jedoch in Höhe des rechnerischen Höchstbetrages. Die Rückzahlung eines bestimmten Betrags wird nicht garantiert.

3.4.5. Bonus-Zertifikat Reverse mit Cap*

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung stets unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag und maximal dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung mindestens einmal auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag. Liegt dann der Letzte Bewertungskurs
 - (a) unter dem Basispreis, partizipiert das Zertifikat positiv an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts maximal bis zum Capbetrag.
 - (b) auf dem Basispreis, erhält der Investor eine Rückzahlung in Höhe des Festbetrags.
 - (c) über dem Basispreis, partizipiert das Zertifikat negativ an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts.

Sofern kein Bonus- bzw. Capbetrag gezahlt wird, wird der Rückzahlungsbetrag bei Zertifikaten ohne Reverselevel gemäß folgender Formel berechnet:

$$\text{Festbetrag} \times (2 - \text{Letzter Bewertungskurs/Basispreis})$$

und bei Zertifikaten mit Reverselevel gemäß folgender Formel:

$$\text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Reverselevel} - \text{Letzter Bewertungskurs})$$

Der Gläubiger hat demnach am Fälligkeitstag immer dann Anspruch auf Zahlung mindestens in Höhe des Bonusbetrags, wenn der Referenzkurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums bei kontinuierlicher Beobachtung auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der Barriere lag, höchstens jedoch in Höhe des Capbetrags. Die Rückzahlung eines bestimmten Betrags wird nicht garantiert.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.4.6. Opti-Zertifikat*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der Expressprämie.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Der Gläubiger hat demnach am Fälligkeitstag immer dann Anspruch auf einen Rückzahlungsbetrag in Höhe der Expressprämie je Zertifikat, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der Barriere liegt. Die Rückzahlung eines bestimmten Betrags wird nicht garantiert.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.5. Express-Zertifikate

3.5.1. Einleitung

Bei Express-Zertifikaten handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung und, sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen, referenzsatz- bzw. basiswertabhängiger Verzinsung (das „Zertifikat“).

Das Zertifikat hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Automatischen Beendigung, einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat bzw. die Lieferung des Basiswerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Das Zertifikat sieht eine Verzinsung vor. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze und Basiswerte“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert, Referenzsatz gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise optionaler Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Express-Zertifikate lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.5.2. Express-Zertifikat Standard*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Der Gläubiger hat demnach am Fälligkeitstag immer dann Anspruch auf einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Festbetrags je Zertifikat, wenn der Letzte Bewertungskurs über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere liegt. Die Rückzahlung eines bestimmten Betrags wird nicht garantiert.

3.5.3. Express-Zertifikat Pro*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Barriere erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Der Gläubiger hat demnach am Fälligkeitstag immer dann Anspruch auf einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Festbetrags je Zertifikat, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der Barriere liegt. Die Rückzahlung eines bestimmten Betrags wird nicht garantiert.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.5.4. Express-Zertifikat Plus*

- (1) Liegt der Bewertungskurs an den Barriere-Beobachtungstagen stets über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.
- (2) Liegt der Bewertungskurs an den Barriere-Beobachtungstagen mindestens einmal auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der Barriere, gilt:
 - (a) Wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über dem Basispreis liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.
 - (b) Wenn der Letzte Bewertungskurs unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Basispreis liegt, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Der Gläubiger hat demnach am Fälligkeitstag immer dann Anspruch auf einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Festbetrags je Zertifikat, wenn der Bewertungskurs an den Barriere-Beobachtungstagen stets über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere liegt oder anderenfalls der Letzte Bewertungskurs auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über dem Basispreis liegt. Die Rückzahlung eines bestimmten Betrags wird nicht garantiert.

3.5.5. Express-Zertifikat Memory*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Der Gläubiger hat demnach am Fälligkeitstag immer dann Anspruch auf einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Festbetrags je Zertifikat, wenn der Letzte Bewertungskurs über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere liegt. Die Rückzahlung eines bestimmten Betrags wird nicht garantiert.

3.5.6. Express-Zertifikat Memory Premium*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) wenn der Bewertungskurs an mindestens einem Barriere-Beobachtungstag über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere lag, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.
 - (b) wenn der Bewertungskurs an allen Barriere-Beobachtungstagen auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der Barriere lag, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Der Gläubiger hat demnach am Fälligkeitstag immer dann Anspruch auf einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Festbetrags je Zertifikat, wenn der Letzte Bewertungskurs über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere liegt bzw. der Bewertungskurs an mindestens einem Barriere-Beobachtungstag über der Barriere lag. Die Rückzahlung eines bestimmten Betrags wird nicht garantiert.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.5.7. Express-Zertifikat mit Airbag*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Der Gläubiger hat demnach am Fälligkeitstag immer dann Anspruch auf einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Festbetrags je Zertifikat, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über dem Basispreis liegt. Die Rückzahlung eines bestimmten Betrags wird nicht garantiert.

3.6. Höchststands-Zertifikate

3.6.1. Einleitung

Bei Höchststands-Zertifikaten handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (das „Zertifikat“).

Das Zertifikat hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze und Basiswerte“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert, Referenzsatz gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise optionaler Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Höchststands-Zertifikate lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.6.2. Höchststands-Zertifikat Standard*

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen diesem höchsten Bewertungskurs und dem Basispreis, geteilt durch den Basiskurs.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Festbetrag multiplizierten Quotienten aus diesem höchsten Bewertungskurs an den Beobachtungstagen und dem Basiskurs.

Der Rückzahlungsbetrag des Zertifikats am Fälligkeitstag bestimmt sich demnach nach dem höchsten Bewertungskurs des Basiswerts, der an den Beobachtungstagen festgestellt wird. D.h., der Gläubiger partizipiert an der, mit einem festgelegten Faktor (entspricht dem Quotienten aus Partizipation und Basispreis) multiplizierten, höchsten positiven Wertwicklung des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wenn dieser Bewertungskurs über bzw. auf oder über dem Basispreis liegt. Die Rückzahlung eines bestimmten Betrags wird nicht garantiert.

3.6.3. Höchststands-Zertifikat Standard mit Cap*

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen diesem höchsten Bewertungskurs und dem Basispreis, geteilt durch den Basiskurs, höchstens jedoch der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Capfaktor.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Festbetrag multiplizierten Quotienten aus diesem höchsten Bewertungskurs an den Beobachtungstagen und dem Basiskurs.

Der Rückzahlungsbetrag des Zertifikats am Fälligkeitstag bestimmt sich demnach nach dem höchsten Bewertungskurs des Basiswerts, der an den Beobachtungstagen festgestellt wird. D.h., der Gläubiger partizipiert an der, mit einem festgelegten Faktor (entspricht dem Quotienten aus Partizipation und Basispreis) multiplizierten, höchsten positiven Wertwicklung des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wenn dieser Bewertungskurs über bzw. auf oder über dem Basispreis liegt, jedoch maximal in Höhe des Capfaktors. Die Rückzahlung eines bestimmten Betrags wird nicht garantiert.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.6.4. Höchststands-Zertifikat Pro*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs und dem Basispreis, geteilt durch den Basiskurs.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basiskurs.

Der Rückzahlungsbetrag des Zertifikats am Fälligkeitstag bestimmt sich demnach entweder nach dem höchsten Bewertungskurs des Basiswerts, der an den Beobachtungstagen festgestellt wird, oder nach dem Letzten Bewertungskurs. Liegt der Letzte Bewertungskurs über bzw. auf oder über der Barriere, bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag des Zertifikats am Fälligkeitstag nach dem höchsten Bewertungskurs des Basiswerts, der an den Beobachtungstagen festgestellt wird. D.h., der Gläubiger partizipiert in diesem Fall an der, mit einem festgelegten Faktor (entspricht dem Quotienten aus Partizipation und Basispreis) multiplizierten, höchsten positiven Wertwicklung des Basiswerts an einem Beobachtungstag. Ansonsten, also wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder unter bzw. unter der Barriere liegt, richtet sich der Rückzahlungsbetrag des Zertifikats am Fälligkeitstag ausschließlich nach dem Wert des Basiswerts am Letzten Bewertungstag. Die Rückzahlung eines bestimmten Betrags wird nicht garantiert.

3.6.5. Höchststands-Zertifikat Pro mit Cap*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs und dem Basispreis, geteilt durch den Basiskurs, höchstens jedoch der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Capfaktor.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basiskurs.

Der Rückzahlungsbetrag des Zertifikats am Fälligkeitstag bestimmt sich demnach entweder nach dem höchsten Bewertungskurs des Basiswerts, der an den Beobachtungstagen festgestellt wird, oder nach dem Letzten Bewertungskurs. Liegt der Letzte Bewertungskurs über bzw. auf oder über der Barriere, bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag des Zertifikats am Fälligkeitstag nach dem höchsten Bewertungskurs des Basiswerts, der an den Beobachtungstagen festgestellt wird. D.h., der Gläubiger partizipiert in diesem Fall an der, mit einem festgelegten Faktor (entspricht dem Quotienten aus Partizipation und Basispreis) multiplizierten, höchsten positiven Wertwicklung des Basiswerts an einem Beobachtungstag, jedoch maximal in Höhe des Capfaktors. Ansonsten, also wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder unter bzw. unter der Barriere liegt, richtet sich der Rückzahlungsbetrag des Zertifikats am Fälligkeitstag ausschließlich nach dem Wert des Basiswerts am Letzten Bewertungstag. Die Rückzahlung eines bestimmten Betrags wird nicht garantiert.

3.6.6. Höchststands-Zertifikat mit Mindestrückzahlungsbetrag*

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen diesem höchsten Bewertungskurs und dem Basispreis, geteilt durch den Basiskurs.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag des Zertifikats am Fälligkeitstag bestimmt sich demnach nach dem höchsten Bewertungskurs des Basiswerts, der an den Beobachtungstagen festgestellt wird. D.h., der Gläubiger partizipiert an der, mit einem festgelegten Faktor (entspricht dem Quotienten aus Partizipation und Basispreis) multiplizierten, höchsten positiven Wertwicklung des

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

Basiswerts an einem Beobachtungstag, wenn dieser Bewertungskurs über bzw. auf oder über dem Basispreis liegt. Der Gläubiger hat Anspruch auf Zahlung des Festbetrags, wenn der Bewertungskurs an keinem Beobachtungstag über bzw. auf oder über dem Basispreis liegt.

3.6.7. Höchststands-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlungsbetrag*

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen diesem höchsten Bewertungskurs und dem Basispreis, geteilt durch den Basiskurs, höchstens jedoch der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Capfaktor.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag des Zertifikats am Fälligkeitstag bestimmt sich demnach nach dem höchsten Bewertungskurs des Basiswerts, der an den Beobachtungstagen festgestellt wird. D.h., der Gläubiger partizipiert an der, mit einem festgelegten Faktor (entspricht dem Quotienten aus Partizipation und Basispreis) multiplizierten, höchsten positiven Wertwicklung des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wenn dieser Bewertungskurs über bzw. auf oder über dem Basispreis liegt, jedoch maximal in Höhe des Capfaktors. Der Gläubiger hat Anspruch auf Zahlung des Festbetrags, wenn der Bewertungskurs an keinem Beobachtungstag über bzw. auf oder über dem Basispreis liegt.

3.6.8. Höchststands-Zertifikat Pro mit Mindestrückzahlungsbetrag*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs und dem Basispreis, geteilt durch den Basiskurs.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.

Liegt der Letzte Bewertungskurs über bzw. auf oder über der Barriere, bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag des Zertifikats am Fälligkeitstag nach dem höchsten Bewertungskurs des Basiswerts, der an den Beobachtungstagen festgestellt wird. D.h., der Gläubiger partizipiert in diesem Fall an der, mit einem festgelegten Faktor (entspricht dem Quotienten aus Partizipation und Basispreis) multiplizierten, höchsten positiven Wertwicklung des Basiswerts an einem Beobachtungstag. Der Gläubiger hat Anspruch auf Zahlung des Festbetrags, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder unter bzw. unter der Barriere liegt.

3.6.9. Höchststands-Zertifikat Pro mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs und dem Basispreis, geteilt durch den Basiskurs, höchstens jedoch der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Capfaktor.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.

Liegt der Letzte Bewertungskurs über bzw. auf oder über der Barriere, bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag des Zertifikats am Fälligkeitstag nach dem höchsten Bewertungskurs des Basiswerts, der an den Beobachtungstagen festgestellt wird. D.h., der Gläubiger partizipiert in diesem Fall an der, mit einem festgelegten Faktor (entspricht dem Quotienten aus Partizipation und Basispreis) multiplizierten, höchsten positiven Wertwicklung des Basiswerts an einem Beobachtungstag,

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

jedoch maximal in Höhe des Capfaktors. Der Gläubiger hat Anspruch auf Zahlung des Festbetrags, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder unter bzw. unter der Barriere liegt.

3.7. Wachstums-Zertifikate

3.7.1. Einleitung

Bei Wachstums-Zertifikaten handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (das „Zertifikat“).

Das Zertifikat hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze und Basiswerte“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert, Referenzsatz gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise optionaler Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Wachstums-Zertifikate lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.7.2. Wachstums-Zertifikat Standard*

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als Null oder bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, und liegt der Letzte Bewertungskurs über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis, geteilt durch den Basispreis, oder (y) dem mit dem Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nach dem, welcher Betrag der höhere ist.
- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor Null oder bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis.

Der Rückzahlungsbetrag des Zertifikats am Fälligkeitstag bestimmt sich demnach entweder nach dem höchsten Bewertungskurs des Basiswerts, der an den Beobachtungstagen festgestellt wird, oder nach dem Letzten Bewertungskurs. Liegt der höchste Bewertungskurs an einem Beobachtungstag auf oder über der für diesen Beobachtungstag festgelegten Wachstumsstufe oder bzw. und der Letzte Bewertungskurs über bzw. auf oder über dem Basispreis, partizipiert der Gläubiger an der, mit einem festgelegten Faktor (entspricht dem Quotienten aus Partizipation und Basispreis) multiplizierten, höchsten positiven Wertentwicklung des Basiswerts an einem Beobachtungstag. Ansonsten richtet sich der Rückzahlungsbetrag des Zertifikats am Fälligkeitstag ausschließlich nach dem Wert des Basiswerts am Letzten Bewertungstag. Die Rückzahlung eines bestimmten Betrags wird nicht garantiert.

3.7.3. Wachstums-Zertifikat Standard mit Cap*

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als Null oder bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, und liegt der Letzte Bewertungskurs über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis, geteilt durch den Basispreis, oder (y) dem mit dem Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nach dem, welcher Betrag der höhere ist, begrenzt jedoch auf das Produkt aus dem Festbetrag und dem Capfaktor.
- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor Null oder bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

Der Rückzahlungsbetrag des Zertifikats am Fälligkeitstag bestimmt sich demnach entweder nach dem höchsten Bewertungskurs des Basiswerts, der an den Beobachtungstagen festgestellt wird, oder nach dem Letzten Bewertungskurs. Liegt der höchste Bewertungskurs an einem Beobachtungstag auf oder über der für diesen Beobachtungstag festgelegten Wachstumsstufe oder bzw. und der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, partizipiert der Gläubiger an der, mit einem festgelegten Faktor (entspricht dem Quotienten aus Partizipation und Basispreis) multiplizierten, höchsten positiven Wertwicklung des Basiswerts an einem Beobachtungstag, jedoch maximal in Höhe des Capfaktors. Ansonsten richtet sich der Rückzahlungsbetrag des Zertifikats am Fälligkeitstag ausschließlich nach dem Wert des Basiswerts am Letzten Bewertungstag. Die Rückzahlung eines bestimmten Betrags wird nicht garantiert.

3.7.4. Wachstums-Zertifikat mit Mindestrückzahlungsbetrag*

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als Null oder bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, und liegt der Letzte Bewertungskurs über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis, geteilt durch den Basispreis, oder (y) dem mit dem Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nach dem, welcher Betrag der höhere ist.
- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor Null oder bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.

Liegt der höchste Bewertungskurs an einem Beobachtungstag auf oder über der für diesen Beobachtungstag festgelegten Wachstumsstufe oder bzw. und der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, partizipiert der Gläubiger an der, mit einem festgelegten Faktor (entspricht dem Quotienten aus Partizipation und Basispreis) multiplizierten, höchsten positiven Wertwicklung des Basiswerts an einem Beobachtungstag. Ansonsten hat der Gläubiger Anspruch auf Zahlung des Festbetrags.

3.7.5. Wachstums-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlungsbetrag*

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als Null oder bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, und liegt der Letzte Bewertungskurs über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis, geteilt durch den Basispreis, oder (y) dem mit dem Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nach dem, welcher Betrag der höhere ist, begrenzt jedoch auf das Produkt aus dem Festbetrag und dem Capfaktor.
- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor Null oder bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.

Liegt der höchste Bewertungskurs an einem Beobachtungstag auf oder über der für diesen Beobachtungstag festgelegten Wachstumsstufe oder bzw. und der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, partizipiert der Gläubiger an der, mit einem festgelegten Faktor (entspricht dem Quotienten aus Partizipation und Basispreis) multiplizierten, höchsten positiven Wertwicklung des Basiswerts an einem Beobachtungstag, jedoch maximal in Höhe des Capfaktors. Ansonsten hat der Gläubiger Anspruch auf Zahlung des Festbetrags.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.8. Sprint-/Airbag-Zertifikate

3.8.1. Einleitung

Bei Sprint-/Airbag-Zertifikaten handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (das „Zertifikat“).

Das Zertifikat hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat bzw. die Lieferung des Basiswerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze und Basiswerte“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert, Referenzsatz gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise optionaler Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Sprint-/Airbag-Zertifikate lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.8.2. Sprint-/Airbag-Zertifikat Standard*

3.8.2.1. Untervariante mit unterem Basispreis

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Unteren Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Verhältnis zwischen Letztem Bewertungskurs und Unterem Basispreis (Letzter Bewertungskurs dividiert durch Unteren Basispreis) multiplizierten Festbetrags oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über dem Unteren Basispreis und unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Mittleren Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über dem Mittleren Basispreis und unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Oberen Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts (Letzter Bewertungskurs abzüglich Mittlerer Basispreis geteilt durch den Anfänglichen Bewertungskurs).
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über dem Oberen Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

Der Gläubiger hat demnach am Fälligkeitstag Anspruch auf Zahlung des Höchstbetrags, wenn der Letzte Bewertungskurs über bzw. auf oder über dem Oberen Basispreis liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter bzw. auf oder unter dem Oberen Basispreis und über bzw. auf oder über dem Mittleren Basispreis, partizipiert der Gläubiger an der, um einen festgelegten Faktor der Partizipation erhöhten, positiven Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Mittleren Basispreis (Sprint-Komponente). Durch den Airbag hat der Gläubiger Anspruch auf Zahlung des Festbetrags, wenn der Letzte Bewertungskurs unter bzw. auf oder unter dem Mittleren Basispreis und über bzw. auf oder über dem Unteren Basispreis liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter bzw. auf oder unter dem Unteren Basispreis, partizipiert der Gläubiger an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts, wobei der am Fälligkeitstag geschuldete Rückzahlungsbetrag bzw. die Lieferung der Basiswerte in Bezug auf den Unteren Basispreis ermittelt werden. Die Rückzahlung eines bestimmten Betrags wird nicht garantiert.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.8.2.2. Untervariante ohne unteren Basispreis

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Mittleren Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Verhältnis zwischen Letztem Bewertungskurs und Mittlerem Basispreis (Letzter Bewertungskurs dividiert durch Mittleren Basispreis) multiplizierten Festbetrags oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über dem Mittleren Basispreis und unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Oberen Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts (Letzter Bewertungskurs abzüglich Mittlerer Basispreis geteilt durch den Anfänglichen Bewertungskurs).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über dem Oberen Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

Der Gläubiger hat demnach am Fälligkeitstag Anspruch auf Zahlung des Höchstbetrags, wenn der Letzte Bewertungskurs über bzw. auf oder über dem Oberen Basispreis liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter bzw. auf oder unter dem Oberen Basispreis und über bzw. auf oder über dem Mittleren Basispreis, partizipiert der Gläubiger an der, um einen festgelegten Faktor der Partizipation erhöhten, positiven Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Mittleren Basispreis (Sprint-Komponente). Liegt der Letzte Bewertungskurs unter bzw. auf oder unter dem Mittleren Basispreis, partizipiert der Gläubiger an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts, wobei der am Fälligkeitstag geschuldete Rückzahlungsbetrag bzw. die Lieferung der Basiswerte in Bezug auf den Mittleren Basispreis ermittelt werden. Die Rückzahlung eines bestimmten Betrags wird nicht garantiert.

3.8.3. Sprint-/Airbag-Zertifikat Plus*

3.8.3.1. Untervariante mit unterem Basispreis

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Unteren Basispreis, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung stets über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere liegt, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Festbetrags.
 - (b) Wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung mindestens einmal auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der Barriere liegt, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Festbetrag multiplizierten Verhältnisses zwischen Letztem Bewertungskurs und Unterem Basispreis (Letzter Bewertungskurs dividiert durch Unteren Basispreis) oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über dem Unteren Basispreis und unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Mittleren Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über dem Mittleren Basispreis und unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Oberen Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts (Letzter Bewertungskurs abzüglich Mittlerer Basispreis geteilt durch den Anfänglichen Bewertungskurs).
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über dem Oberen Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

Der Gläubiger hat demnach am Fälligkeitstag Anspruch auf Zahlung des Höchstbetrags, wenn der Letzte Bewertungskurs über bzw. auf oder über dem Oberen Basispreis liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter bzw. auf oder unter dem Oberen Basispreis und über bzw. auf oder über dem Mittleren Basispreis, partizipiert der Gläubiger an der, um einen festgelegten Faktor der Partizipation erhöhten, positiven Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Mittleren Basispreis (Sprint-Komponente). Durch den Airbag hat der Gläubiger Anspruch auf Zahlung des Festbetrags, wenn der

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

Letzte Bewertungskurs unter bzw. auf oder unter dem Mittleren Basispreis und über bzw. auf oder über dem Unteren Basispreis liegt oder wenn der Referenzkurs im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung stets über bzw. auf oder über der Barriere liegt. Liegen beide Bedingungen nicht vor, partizipiert der Gläubiger an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts, wobei der am Fälligkeitstag geschuldete Rückzahlungsbetrag bzw. die Lieferung der Basiswerte in Bezug auf den Unteren Basispreis ermittelt werden. Die Rückzahlung eines bestimmten Betrags wird nicht garantiert.

3.8.3.2. Untervariante ohne unterem Basispreis

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Mittleren Basispreis, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung stets über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere liegt, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Festbetrags.
 - (b) Wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung mindestens einmal auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der Barriere liegt, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Festbetrag multiplizierten Verhältnisses zwischen Letztem Bewertungskurs und Unterem Basispreis (Letzter Bewertungskurs dividiert durch Unteren Basispreis) oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über dem Mittleren Basispreis und unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Oberen Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts (Letzter Bewertungskurs abzüglich Mittlerer Basispreis geteilt durch den Anfänglichen Bewertungskurs).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über dem Oberen Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

Der Gläubiger hat demnach am Fälligkeitstag Anspruch auf Zahlung des Höchstbetrags, wenn der Letzte Bewertungskurs über bzw. auf oder über dem Oberen Basispreis liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter bzw. auf oder unter dem Oberen Basispreis und über bzw. auf oder über dem Mittleren Basispreis, partizipiert der Gläubiger an der, um einen festgelegten Faktor der Partizipation erhöhten, positiven Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Mittleren Basispreis (Sprint-Komponente). Liegt der Letzte Bewertungskurs unter bzw. auf oder unter dem Mittleren Basispreis, hat der Gläubiger durch den Airbag Anspruch auf Zahlung des Festbetrags, wenn der Referenzkurs im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung stets über bzw. auf oder über der Barriere liegt. Andernfalls partizipiert der Gläubiger an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts, wobei der am Fälligkeitstag geschuldete Rückzahlungsbetrag bzw. die Lieferung der Basiswerte in Bezug auf den Unteren Basispreis ermittelt werden. Die Rückzahlung eines bestimmten Betrags wird nicht garantiert.

3.8.4. Airbag-Zertifikat Pro Partizipation *

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurses oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der Barriere und unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Anfänglichen Bewertungskurs.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Anfänglichen Bewertungskurs und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts (Letzter Bewertungskurs abzüglich Anfänglicher Bewertungskurs).

Liegt der Letzte Bewertungskurs über bzw. auf oder über dem Basispreis, partizipiert der Gläubiger an der, um einen festgelegten Faktor der Partizipation erhöhten, positiven Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Anfänglichen Bewertungskurs. Durch den Airbag hat der Gläubiger Anspruch auf Rückzahlung zum Wert des Anfänglichen Bewertungskurses (Anfänglicher Bewertungskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis), wenn der Letzte Bewertungskurs

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

unter bzw. auf oder unter dem Basispreis und über bzw. auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter bzw. auf oder unter der Barriere, partizipiert der Gläubiger an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts, wobei der am Fälligkeitstag geschuldete Rückzahlungsbetrag bzw. die Lieferung der Basiswerte in Bezug auf den Anfänglichen Bewertungskurs ermittelt werden. Die Rückzahlung eines bestimmten Betrags wird nicht garantiert.

3.8.5. Zertifikat mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Caplevel und auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Festbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der positiven Wertentwicklung des Basiswerts oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.

Wenn der Letzte Bewertungskurs über bzw. auf oder über dem Basispreis liegt, partizipiert das Zertifikat bis zum Caplevel an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über dem Basispreis, wobei der am Fälligkeitstag geschuldete Rückzahlungsbetrag bzw. die Lieferung der Basiswerte um den Faktor der Partizipation erhöht oder vermindert wird. Durch den Cap ist die Partizipation an der positiven Kursentwicklung beschränkt, d.h., liegt der Letzte Bewertungskurs über bzw. auf oder über dem Caplevel, erhält der Gläubiger am Fälligkeitstag stets den Capbetrag. Der Gläubiger hat aufgrund des Kapitalschutzes Anspruch auf Zahlung des Festbetrags, wenn der Letzte Bewertungskurs unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Basispreis liegt.

3.8.6. Zertifikat mit Mindestrückzahlungsbetrag ohne Cap*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Festbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der positiven Wertentwicklung des Basiswerts oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Festbetrag.

Wenn der Letzte Bewertungskurs über bzw. auf oder über dem Basispreis liegt, partizipiert das Zertifikat an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über dem Basispreis, wobei der am Fälligkeitstag geschuldete Rückzahlungsbetrag bzw. die Lieferung der Basiswerte um den Faktor der Partizipation erhöht oder vermindert wird. Der Gläubiger hat aufgrund des Kapitalschutzes Anspruch auf Zahlung des Festbetrags, wenn der Letzte Bewertungskurs unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Basispreis liegt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.9. Discount Zertifikat

3.9.1. Einleitung

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (die „**Anleihe**“ bzw. das „**Zertifikat**“).

Die Schuldverschreibung hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Schuldverschreibung bzw. die Lieferung des Basiswerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze und Basiswerte“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert, Referenzsatz gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise optionaler Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Die Schuldverschreibungen haben folgende Rückzahlungskomponenten:

3.9.2. Discount-Zertifikat*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Caplevel, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurses oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Der Anfängliche Ausgabepreis des Zertifikats beinhaltet einen Abschlag (der „**Discount**“) im Vergleich zu einer zeitgleichen Direktinvestition in den Basiswert bzw. die Bestandteile des Basiswerts. Der Discount kann je nach Erwerbszeitpunkt in seiner Höhe variieren. Für den Erhalt des Discounts verzichtet der Gläubiger gleichzeitig darauf, ab Erreichen des Caplevels an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts teilzunehmen. Der Rückzahlungsbetrag ist maximal der Capbetrag. Die Rückzahlung eines bestimmten Betrags wird nicht garantiert.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.10. Bonitätsanleihen (kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen, auch „CLN“)

3.10.1. Einleitung

Bei Bonitätsanleihen (CLN) handelt es sich um Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung und ggf. Verzinsung vom Eintritt eines in § 5 der Emissionsbedingungen beschriebenen Kreditereignisses in Bezug auf den oder die Referenzschuldner abhängt. Wie in § 5 der Emissionsbedingungen näher dargelegt, führt der Eintritt eines Kreditereignisses dazu, dass der Anspruch auf Rückzahlung und ggf. die Verzinsung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag erlischt.

Die Schuldverschreibung kann eine kreditereignisabhängige Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten kreditereignisabhängigen Zinsmodelle.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze und Basiswerte“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert, Referenzsatz gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise optionaler Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Bonitätsanleihen (CLN) werden, je nachdem ob sie sich auf einen oder mehrere Referenzschuldner beziehen, wie folgt zurückgezahlt:

3.10.2. Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf einen Referenzschuldner*

- (1) Ohne Kreditereignis entspricht der Rückzahlungsbetrag 100% des Nennbetrags je Schuldverschreibung.
- (2) Im Falle eines Kreditereignisses entspricht der Rückzahlungsbetrag einem Barausgleichsbetrag, ermittelt durch Multiplikation des Nennbetrags mit dem Endkurs.

Die Schuldverschreibung hat eine begrenzte Laufzeit. Eine Verlängerung der Laufzeit kann dann erfolgen, wenn am Vorgesehenen Fälligkeitstag noch nicht feststeht, ob während des Kreditereigniszeitraums ein Kreditereignis eingetreten ist oder eintreten wird oder wenn die Bestimmung des Endkurses am Vorgesehenen Fälligkeitstag noch nicht erfolgt ist.

3.10.3. Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner*

- (1) Ohne Kreditereignis entspricht der Rückzahlungsbetrag 100% des Nennbetrags je Schuldverschreibung.
- (2) Im Falle eines Kreditereignisses entspricht der Rückzahlungsbetrag einem gegenüber dem anfänglichen Nennbetrag reduzierten Nennbetrag. Die Reduktion erfolgt dabei gleichmäßig entsprechend dem Anteil des Referenzschuldners an der Gesamtheit der Referenzschuldner. Im Hinblick auf den ausgefallenen Referenzschuldner erfolgt zusätzlich die Zahlung eines Barausgleichsbetrags, ermittelt durch Multiplikation des auf den ausgefallenen Referenzschuldner entfallenden Anteils am anfänglichen bzw. bereits reduzierten Nennbetrags mit dem Endkurs.

Die Schuldverschreibung hat eine begrenzte Laufzeit. Eine Verlängerung der Laufzeit kann dann erfolgen, wenn am Vorgesehenen Fälligkeitstag noch nicht feststeht, ob während des Kreditereigniszeitraums ein Kreditereignis eingetreten ist oder eintreten wird oder wenn die Bestimmung des Endkurses am Vorgesehenen Fälligkeitstag noch nicht erfolgt ist.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen.

4.1. Überblick über optionale Zinskomponenten

Allgemeines:

Schuldverschreibungen können verzinslich oder unverzinslich sein. Für verzinsliche Schuldverschreibungen können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass

- die Länge der Zinsperioden und/oder,
- die für die einzelnen Zinsperioden maßgeblichen Zinssätze bzw. Zinsbeträge und/oder,
- die Basis, auf der die Zinsen berechnet werden (z.B. Zinstagequotient), und/oder,
- die Methode bzw. die Methoden für die Berechnung der Zinsen („**Zinsmodelle**“) und deren Zuordnung zu bestimmten Zinsperioden

während der Laufzeit der Schuldverschreibungen variiert/variiieren oder konstant bleibt/bleiben. Die Festlegung kann bei Emission oder während der Laufzeit in Abhängigkeit von definierten Bedingungen oder Wahlrechten seitens der Emittentin erfolgen. Darüber hinaus können Schuldverschreibungen auch in einzelnen Zinsperioden oder für die gesamte Laufzeit ohne Verzinsung bzw. ohne periodische Verzinsung (ggf. jedoch mit einer zusätzlichen Zahlung am Rückzahlungstag) begeben werden.

In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können ferner weitere Regelungen für den bzw. die maßgeblichen Zinssätze bzw. Zinsbeträge von Beginn an vorgesehen sein oder während der Laufzeit – für die gesamte Laufzeit oder in Bezug auf einzelne Zinsperioden und/oder Zinsmodelle bzw. in Abhängigkeit von definierten Bedingungen – festgelegt werden, wie z.B.:

- ein fester Prozentsatz als Zinssatz oder ein fester Betrag in einer festgelegten Währung, der pro Jahr oder in anderer Weise nachträglich an einem Tag oder an bestimmten Tagen in jedem Jahr und bei Fälligkeit zahlbar ist, und der zwischen den Zinsperioden variieren oder gegenüber der jeweiligen Vorperiode größer oder kleiner sein kann,
- ein Zinssatz bzw. Zinsbetrag, der auf der Grundlage eines Bezugswerts, angepasst um eine gegebenenfalls anwendbare Marge bzw. Spread, festgelegt wird,
- ein Zinssatz bzw. Zinsbetrag, der aufgrund des definierten Bezugs zu mehreren Benchmarks gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Faktoren oder Margen und z.B. der Ermittlung ihrer Differenzbeträge („**Spreads**“) (z.B. CMS-Spreads) ermittelt und festgelegt wird,
- ein Zinssatz bzw. Zinsbetrag, der auf einem Vergleich mit einem gegenläufigen variablen Satz beruht, z.B. (i) ein fester Zinssatz abzüglich (ii) eines Referenzsatzes (wie z.B. EURIBOR oder LIBOR) bzw. der Differenz zwischen zwei Referenzsätzen gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Faktoren oder Margen,
- ein Zinssatz bzw. Zinsbetrag, der von der Emittentin nach ihrer Wahl von einem festen zu einem variablen oder von einem variablen zu einem festen Zinssatz bzw. Zinsbetrag gewandelt werden kann,
- Höchst-Zinssätze bzw. -Zinsbeträge und/oder Mindest-Zinssätze bzw. -Zinsbeträge für einzelne oder alle Zinsperioden und/oder Zinsmodelle,
- eine Marge oder ein Multiplikator, der bei der jeweiligen Zinsberechnung z.B. in Bezug auf einen Referenzsatz bzw. eine andere festgelegte Größe berücksichtigt wird,
- eine Festlegung der Zinssätze bzw. Zinsbeträge durch Bezugnahme auf vorhergehende Zinssätze bzw. Zinsbeträge, z.B. dass der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz bzw. Zinsbetrag mindestens oder höchstens genauso hoch ist, wie der für die vorausgehende Zinsperiode, oder dass er sich um eine definierte Größe gegenüber der Vorperiode erhöht oder reduziert,
- eine Festlegung, dass Zinsen nicht automatisch für die gesamte Zinsperiode gezahlt werden, sondern in Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen nur für einzelne Tage davon,
- bei Erreichen bestimmter Zinssätze bzw. Zinsbeträge eine automatische Festlegung der Verzinsung für die verbleibende Restlaufzeit der Schuldverschreibungen oder eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen,
- bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eine Festlegung der Verzinsung in Abhängigkeit vom Eintritt eines Kreditereignisses, wobei sich die Höhe der Verzinsung oder die Höhe des zu verzinsenden Nennbetrags verringern kann oder die Verzinsung ab dem Eintritt des Kreditereignisses oder für die gesamte Zinsperiode entfallen kann, oder
- ein Mindest- und/oder Höchstbetrag für maximal durch die Emittentin zu erbringende Zinszahlungen während der Laufzeit.

Festlegung / Berechnung des Zinssatzes bzw. des Zinsbetrages:

Die Berechnung des Zinsbetrages erfolgt entweder auf der Basis des für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes bzw. einer etwaigen anderen definierten Größe (z.B. Zinstagequotient) unter Berücksichtigung aller sonstigen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Regeln und Bedingungen oder, sofern kein Zinssatz festgelegt ist, in der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bestimmten Weise. Ist der Zinssatz bzw. der Zinsbetrag nicht bereits bei Emission festgelegt, erfolgt die Festlegung während der Laufzeit auf der Grundlage des für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Zinsmodells. Das anwendbare Zinsmodell kann keine Verzinsung, eine feste Verzinsung mit einem definierten Zinssatz bzw. Zinsbetrag oder auch referenzsatz- oder basiswertabhängige Verzinsungen vorsehen.

Ist die Verzinsung abhängig von einem oder mehreren Basiswerten oder einer Formel ggf. mit Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte oder Körbe aus Basiswerten und

- ist der Basiswert bzw. sind die Basiswerte ausschließlich ein Referenzsatz/Referenzsätze wie z.B. LIBOR, EURIBOR oder ein Constant Maturity Swap (CMS)-Satz, wird dies auch als „**referenzsatzabhängige Verzinsung**“ bezeichnet;
- ist sie von anderen Basiswerten, wie z.B. Aktien, Indizes, Fonds, Kreditrisiko, anderen Verbindlichkeiten, Währungen, Zinssätzen, Rohstoffen oder Körben aus Basiswerten – einschließlich Referenzsätzen – abhängig, wird dies als „**basiswertabhängige Verzinsung**“ bezeichnet.

Sind sowohl Zins- als auch Rückzahlung basiswertabhängig können die jeweils zugrundeliegenden Bedingungen – einschließlich der Bedingung für eine etwaige Automatische Beendigung – in einem Zusammenhang stehen oder auch unabhängig voneinander ausgestaltet sein, jeweils wie in den Emissionsbedingungen vorgesehen.

Die Ermittlung des Zinssatzes bzw. Zinsbetrages kann bei referenzsatz- bzw. basiswertabhängiger Verzinsung z.B. eine oder mehrere der folgenden Regelungen vorsehen:

- es wird auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte zu einem oder mehreren bestimmten Stichtagen (ggf. auch alle Handelstage) oder auf einen an bestimmten Tagen erreichten Durchschnittswert abgestellt;
- es wird auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte unter kontinuierlicher Betrachtung der gesamten Laufzeit oder in Bezug auf eine oder mehrere Zeitabschnitte abgestellt;
- es wird auf den bzw. die höchsten bzw. niedrigsten Werte des bzw. der Basiswerte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen abgestellt;
- die Höhe des Zinssatzes bzw. Zinsbetrages kann in Abhängigkeit von einer bestimmten Bedingung nur zwei verschiedene Werte annehmen;
- die Höhe des Zinssatzes bzw. Zinsbetrages kann vom Eintritt eines Kreditereignisses wie etwa der Insolvenz eines Referenzschuldners abhängen;
- die Höhe des Zinssatzes bzw. Zinsbetrages kann von einem Vergleich der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte abhängen;
- für die Ermittlung der Höhe des Zinssatzes bzw. Zinsbetrages kann auf bereits während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erreichte Werte des bzw. der jeweiligen Basiswerte abgestellt werden;
- die Höhe des Zinssatzes bzw. Zinsbetrages kann von der Höhe des Ertrages beim Basiswert, z.B. Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Faktoren abhängig sein; oder
- die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte kann währungsgesichert (in Bezug auf die Währung der Emission) in die Ermittlung des Zinssatzes bzw. des Zinsbetrags einfließen.

Die Ermittlung des Zinstagequotienten kann ebenfalls referenzsatz- oder basiswertabhängig ausgestaltet sein.

Feststellungen bei einer referenzsatz- bzw. basiswertabhängigen Verzinsung unterliegen in jeder Hinsicht den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Bestimmungen über Marktstörungen und Anpassungen.

4.2. Zinsmodell-Wechsel

4.2.1. Einleitung

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können bezüglich der Verzinsung der Schuldverschreibungen nicht nur ein einzelnes der im Folgenden dargestellten Zinsmodelle vorsehen, sondern festlegen, dass in den verschiedenen Zinsperioden unterschiedliche Zinsmodelle zur Anwendung kommen.

4.2.2. Abweichende vorangehende Zinskomponente*

Bei einer variabel verzinslichen Schuldverschreibung können eine oder mehrere Zinsperioden vorangehen, die eine feste Verzinsung oder abweichende Festlegung für die Zinskomponente aufweisen. Gemäß § 3(2) der Emissionsbedingungen ist bzw. wird am Anfänglichen Festlegungstag dann für die erste(n) Zinsperiode(n) ein fester Zinssatz bzw. Zinsbetrag festgelegt oder dieser nach der angegebenen abweichenden Methode ermittelt. Die weiteren Zinskonventionen (wie z.B. der Zinstagequotient) bleiben in einem solchen Fall beim Übergang der vorangehenden, abweichenden zu den übrigen Zinsperioden grundsätzlich unverändert.

4.2.3. Fest definierter Zinsmodell-Wechsel*

Zinsmodell-Wechsel bedeutet, dass neben dem Zinssatz bzw. Zinsbetrag und seiner Festlegung auch die weiteren Zinskonventionen (wie z.B. der Zinstagequotient) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen gewechselt werden. Fest-zu-Variabel- und Variabel-zu-Fest-verzinsliche Schuldverschreibungen werden üblicherweise mit einem Zinssatz verzinst, der von einem festen zu einem variablen bzw. von einem variablen zu einem festen Zinssatz gewandelt werden kann.

Ein fest definierter Zinsmodell-Wechsel kann zu einem festgelegten Zeitpunkt erfolgen oder beim Eintreten bestimmter in den Emissionsbedingungen festgelegter Bedingungen automatisch vorgesehen sein und ist nicht von einem Wahlrecht der Emittentin abhängig.

4.2.4. Optionaler Zinsmodell-Wechsel nach Wahl der Emittentin*

Ein Zinsmodell-Wechsel, bei dem neben dem Zinssatz und seiner Festlegung auch die weiteren Bedingungen der Verzinsung gemäß § 3 der Emissionsbedingungen (wie z.B. der Zinstagequotient) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen gewechselt werden, kann auch in der Weise vorgesehen sein, dass der Wechsel optional von der Emittentin als Wahlrecht ausgeübt werden kann.

4.2.5. Bedingungsabhängiger Zinsmodell-Wechsel*

Ein Zinsmodell-Wechsel, bei dem neben dem Zinssatz und seiner Festlegung auch die weiteren Bedingungen der Verzinsung gemäß § 3 der Emissionsbedingungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen gewechselt werden, kann auch in Abhängigkeit von Zinswechselbedingungen erfolgen. Liegt der Referenzsatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, der für die relevante Zinsperiode ermittelte Zinssatz am Zinsfestlegungstag, über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, auf oder unter der jeweiligen Zinsmodell-Wechsel-Schwelle, wird die Verzinsung der Schuldverschreibung vom einen zum anderen definierten Zinsmodell gewechselt.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.3. Festverzinsliche Zinskomponenten einschließlich Nullkupon-Komponente

4.3.1. Einleitung

Bei Schuldverschreibungen mit einem der folgenden Zinsmodelle handelt es sich entweder um festverzinsliche Schuldverschreibungen oder um Nullkupon-Schuldverschreibungen. Die mögliche Rendite solcher Schuldverschreibungen steht bereits zu Beginn der Laufzeit fest. Sie steht bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen jedoch unter dem Vorbehalt, dass kein Kreditereignis im Hinblick auf den bzw. einen der Referenzschuldner eintritt.

4.3.2. Nullkupon-Komponente*

Nullkupon-Schuldverschreibungen werden zum Nennwert oder mit einem Discount (Abschlag) oder Agio (Aufschlag) auf diesen oder auf Basis aufgelaufener Zinsen begeben und gewähren in keinem Fall periodische Zinszahlungen. Anstelle von periodischen Zinszahlungen beinhaltet die Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis und dem Ausgabepreis Zinseinkünfte bis zur Fälligkeit und gibt so den Marktzinssatz wieder.

4.3.3. Einheitliche Verzinsung (einschließlich Varianten mit Referenzschuldnerabhängigkeit)*

Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen mit einheitlicher Verzinsung erhält der Gläubiger gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt.

Der Zinsbetrag bzw. Zinssatz für jede Zinsperiode während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist bzw. wird am Anfänglichen Bewertungstag einheitlich festgelegt.

Im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner die Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses entweder ab dem Ereignis-Feststellungstag, an dem das Kreditereignis nach Maßgabe der Emissionsbedingungen festgestellt wird, oder bereits mit Beginn der Zinsperiode, in der dieser Ereignis-Feststellungstag eintritt, endet.

Im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern kann in den Emissionsbedingungen vorgesehen sein, dass sich der Zinssatz aus Einzelspreads, die den jeweiligen Referenzschuldnern zugeordnet sind, zusammensetzt. In diesem Fall können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass in Folge eines Kreditereignisses der dem betroffenen Referenzschuldner zugeordnete Einzelspread entfällt und der Zinssatz sich entsprechend reduziert. Bei dieser Variante kann es zu einer Reduktion des Zinssatzes kommen.

Die Emissionsbedingungen können ferner vorsehen, dass die Verzinsung entweder ab dem Ereignis-Feststellungstag, an dem das Kreditereignis nach Maßgabe der Emissionsbedingungen festgestellt wird, oder bereits mit Beginn der Zinsperiode, in der dieser Ereignis-Feststellungstag eintritt, reduziert wird. Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in Folge eines Kreditereignisses Zinsen nur noch auf den reduzierten Nennbetrag gezahlt werden.

4.3.4. Variierende Verzinsung (einschließlich Stufenzinsvarianten) (einschließlich Varianten mit Referenzschuldnerabhängigkeit)*

Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen mit variierender Verzinsung erhält der Gläubiger gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt.

Der Zinsbetrag bzw. Zinssatz ist bzw. wird am Anfänglichen Bewertungstag nicht einheitlich festgelegt, sondern kann für die verschiedenen Zinsperioden variieren. Insbesondere kann der Zinsbetrag bzw. Zinssatz ansteigen, sog. Step up, oder absinken, sog. Step down (Schuldverschreibung mit Stufenzins). Im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen gelten die Darstellungen unter 4.3.3. entsprechend.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.4. Variabel verzinsliche, referenzsatzabhängige Zinskomponenten

4.4.1. Einleitung

Bei Schuldverschreibungen mit einem der folgenden Zinsmodelle handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit referenzsatzabhängiger Verzinsung. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz gemäß der in den Emissionsbedingungen definierten Formel in Abhängigkeit von einem oder mehreren Referenzsätzen festgelegt. Im Fall variabel verzinslicher Schuldverschreibungen kann, wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, ein Mindestzinssatz und/oder Höchstzinssatz Anwendung finden. Die Zahlung eines bestimmten Zinsbetrags wird bei diesen Zinsmodellen nicht garantiert.

4.4.2. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard*

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz gemäß der in den Emissionsbedingungen definierten Formel in Abhängigkeit vom Referenzsatz festgelegt.

Der Zinssatz entspricht, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einer der nachstehenden Alternativen:

- (i) der Referenzsatz zuzüglich oder abzüglich einer Marge, wie in den Emissionsbedingungen angegeben;
- (ii) der mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz;
- (iii) der mit dem Faktor multiplizierte Referenzsatz zuzüglich oder abzüglich einer Marge, wie in den Emissionsbedingungen angegeben; oder
- (iv) der mit dem Faktor multiplizierten Summe bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz und der Marge.

4.4.3. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Spread*

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz gemäß der in den Emissionsbedingungen definierten Formel in Abhängigkeit von der Differenz zwischen zwei Referenzsätzen festgelegt.

Der Zinssatz entspricht, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einer der nachstehenden Alternativen:

- (i) der Differenz zwischen (1) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (2) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2, gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge; oder
- (ii) der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2 gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

4.4.4. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse*

Bei Schuldverschreibungen mit diesem Zinsmodell verhält sich die Verzinsung grundsätzlich entgegengesetzt ("reverse") zur Entwicklung des Referenzsatzes. Dazu wird der Zinssatz aus der Differenz zwischen (1) einem festen Zinssatz (Basissatz) und (2) einem veränderlichen Referenzsatz unter Berücksichtigung einer etwaigen Marge und / oder eines Faktors festgelegt.

Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen dem Basissatz und dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz, gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.4.5. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse Spread*

Bei Schuldverschreibungen mit diesem Zinsmodell verhält sich die Verzinsung grundsätzlich entgegengesetzt ("reverse") zur Entwicklung der Differenz zwischen zwei Referenzsätzen. Dazu wird der Zinssatz aus der Differenz zwischen (1) einem festen Zinssatz (Basissatz) und (2) der Differenz zwischen den veränderlichen Referenzsätzen festgelegt.

Der Zinssatz entspricht, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einer der nachstehenden Alternativen:

- (i) der Differenz zwischen (1) dem Basissatz und (2) der Differenz zwischen (a) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (b) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2, gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge; oder
- (ii) der Differenz zwischen (1) dem Basissatz und (2) der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2, gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

4.4.6. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse Memory*

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz festgelegt bzw. ermittelt: Für die erste(n) Zinsperiode(n) ist der Zinssatz (Basissatz) betragsmäßig festgelegt bzw. referenzsatzabhängig (z.B. kann der erste Zinssatz dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz entsprechen), für die folgenden Zinsperioden wird er als Differenz zwischen dem Basissatz der unmittelbar vorhergehenden Zinsperiode und dem Referenzsatz ermittelt. Bei Schuldverschreibungen mit diesem Zinsmodell verhält sich die Verzinsung somit grundsätzlich entgegengesetzt ("reverse") zur Entwicklung des Referenzsatzes. Die Höhe des Basissatzes hängt dabei jeweils von dem für die unmittelbar vorangehende Zinsperiode ermittelten Zinssatz ab („memory“).

Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen dem Basissatz (i) und dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz, gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode zuzüglich einer Marge.

4.4.7. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse Memory Spread*

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz festgelegt bzw. ermittelt: Für die erste(n) Zinsperiode(n) ist der Zinssatz (Basissatz) betragsmäßig festgelegt bzw. referenzsatzabhängig (z.B. kann der erste Zinssatz dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz entsprechen), für die folgenden Zinsperioden wird er als Differenz zwischen dem Basissatz der unmittelbar vorhergehenden Zinsperiode einerseits und der Differenz zwischen zwei Referenzsätzen andererseits ermittelt. Bei Schuldverschreibungen mit diesem Zinsmodell verhält sich die Verzinsung somit grundsätzlich entgegengesetzt ("reverse") zur Entwicklung der Differenz zwischen zwei Referenzsätzen. Die Höhe des Basissatzes hängt dabei jeweils von dem für die unmittelbar vorangehende Zinsperiode ermittelten Zinssatz ab („memory“).

Der Zinssatz entspricht, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einer der nachstehenden Alternativen:

- (i) der Differenz zwischen (1) dem Basissatz (i) und (2) der Differenz zwischen (a) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (b) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2, gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge; oder
- (ii) der Differenz zwischen (1) dem Basissatz (i) und (2) der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2, gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode zuzüglich einer Marge.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.4.8. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Lock-In*

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz festgelegt bzw. ermittelt: Für die erste(n) Zinsperiode(n) ist der Zinssatz betragsmäßig festgelegt bzw. referenzsatzabhängig (z.B. kann der erste Zinssatz dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz entsprechen), für die folgenden Zinsperioden wird er in Abhängigkeit vom Referenzsatz ermittelt. Die Höhe des Basissatzes hängt dabei jeweils von dem für die unmittelbar vorangehende Zinsperiode ermittelten Zinssatz ab, d.h., der bis zur jeweiligen Zinsperiode bereits festgelegte, höchste Basissatz wird für die künftigen noch ausstehenden Zinsperioden als Mindestzinssatz festgeschrieben (Lock-In).

Der Zinssatz entspricht dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz, jedoch mindestens dem Basissatz (i), gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode zuzüglich einer Marge.

4.4.9. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Lock-In Spread*

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz festgelegt bzw. ermittelt: Für die erste(n) Zinsperiode(n) ist der Zinssatz betragsmäßig festgelegt bzw. referenzsatzabhängig (z.B. kann der erste Zinssatz dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz entsprechen), für die folgenden Zinsperioden wird er in Abhängigkeit von der Differenz zwischen zwei Referenzsätzen ermittelt. Die Höhe des Basissatzes hängt dabei jeweils von dem für die unmittelbar vorangehende Zinsperiode ermittelten Zinssatz ab, d.h., der bis zur jeweiligen Zinsperiode bereits festgelegte, höchste Basissatz wird für die künftigen noch ausstehenden Zinsperioden als Mindestzinssatz festgeschrieben (Lock-In).

Der Zinssatz entspricht, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einer der nachstehenden Alternativen:

(i) der Differenz zwischen (1) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (2) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2, jedoch mindestens dem Basissatz (i), gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

(ii) der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2, jedoch mindestens dem Basissatz (i), gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode zuzüglich einer Marge.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.5. Variabel verzinsliche basiswertabhängige Zinskomponenten

4.5.1. Einleitung

Bei den Schuldverschreibungen mit einem der folgenden Zinsmodelle handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Der Zinssatz oder der zinssatzunabhängige Zinsbetrag je Schuldverschreibung in der Festgelegten Währung wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag in Abhängigkeit des Basiswerts ermittelt. Im Fall variabel verzinslicher Schuldverschreibungen kann, wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, ein Mindestzinssatz und/oder Höchstzinssatz Anwendung finden. Die Zahlung eines bestimmten Zinsbetrags wird bei diesen Zinsmodellen nicht garantiert.

4.5.2. Basiswertabhängiger Floater – Standard*

Der Zinsbetrag entspricht dem mit dem Faktor multiplizierte Bewertungskurs des Basiswerts am maßgeblichen Zinsfestlegungstag.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6. Variabel verzinsliche Digital-Zinskomponenten

4.6.1. Einleitung

Bei Schuldverschreibungen mit einem der folgenden Zinsmodelle handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer Verzinsung, die von einer basiswert- bzw. referenzsatzabhängigen Bedingung abhängt. D.h., der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen bestimmten Zinsbetrag je Schuldverschreibung in der festgelegten Währung ausgezahlt, wenn eine in den Emissionsbedingungen definierte Bedingung mit Bezug auf den Basiswert bzw. den Referenzsatz eingetreten bzw. ausgeblieben ist. Dabei kann in Abhängigkeit des Eintritts einer Bedingung der Zinssatz und/oder der Zinsbetrag bereits festgelegt sein (s. zu Zinssatz Ausführungen zu Teil 4.3.) oder mittels einer referenzsatzabhängigen (s. Ausführungen zu Teil 4.4.) und/oder basiswertabhängigen (s. Ausführungen zu Teil 4.5.) Komponente ermittelt werden (wie in den Emissionsbedingungen angegeben). Im Fall variabel verzinslicher Schuldverschreibungen kann, wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, ein Mindestzinssatz bzw. -betrag und/oder Höchstzinssatz bzw. -betrag in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode Anwendung finden.

Ereignisse, die die Verzinsung beeinflussen können von der Wertentwicklung eines Referenzsatzes oder mehrerer Referenzsätze (Bezug auf einen Basissatz) oder eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte (Bezug auf einen Bewertungskurs) als maßgebliche Größen abhängen. Dabei kann es zu einer Betrachtung dieser Größen in Bezug auf einen Stichtag oder mehrere Stichtage (z.B. Beobachtungstage, Zinsfestlegungstage) oder einen festgelegten Zeitraum kommen. Die Zahlung eines bestimmten Zinsbetrags wird bei diesen Zinsmodellen nicht garantiert; der Zinssatz oder -betrag kann auch Null betragen.

Bei den nachstehend genannten Express-Varianten ist ebenfalls eine von dem Eintritt einer Bedingung abhängige Verzinsung vorgesehen; diese kann auch in Form der Zahlung einer sog. Expressprämie auftreten. Erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung durch eine Automatische Beendigung, wird letztmalig der Zinsbetrag gezahlt.

4.6.2. Digital-Floater – referenzsatzabhängig Standard (stichtagsbezogen)*

Der Gläubiger erhält einen bestimmten zinssatzabhängigen Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der in den Emissionsbedingungen angegebene Referenzsatz am Zinsfestlegungstag über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über dem Basissatz liegt.

Liegt der Referenzsatz am Zinsfestlegungstag auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter dem Basissatz, beträgt der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglich vorgesehenen Zinssatz abweichenden Zinssatz; wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, beträgt dieser Zinssatz Null Prozent und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.3. Digital-Floater – referenzsatzabhängig Standard Spread (stichtagsbezogen)*

Der Gläubiger erhält einen bestimmten zinssatzabhängigen Zinsbetrag ausgezahlt, wenn die Differenz zwischen zwei Referenzsätzen am Zinsfestlegungstag über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über dem Basissatz liegt.

Ist die Differenz zwischen dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2 am Zinsfestlegungstag gleich oder kleiner bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, kleiner als der Basissatz, beträgt der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglich vorgesehenen Zinssatz abweichenden Zinssatz; wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, beträgt dieser Zinssatz Null Prozent und es erfolgt keine Zinszahlung.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.4. Digital-Floater – barriereabhängig (stichtagsbezogen)*

Der Gläubiger erhält einen bestimmten zinssatzabhängigen Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts am Zinsfestlegungstag über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere liegt.

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts am Zinsfestlegungstag auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der Barriere, beträgt der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglich vorgesehenen Zinssatz abweichenden Zinssatz; wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, beträgt dieser Zinssatz Null Prozent und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.5. Digital-Floater – barriereabhängig (stichtagsbezogen) mit Lock-In-Ereignis (laufzeitbezogen)*

Der Gläubiger erhält einen bestimmten zinssatzabhängigen Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts am jeweiligen Zinsfestlegungstag über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere liegt oder wenn während der bisherigen Laufzeit der Anleihe ein Lock-In-Ereignis eingetreten ist, also der Bewertungskurs des Basiswerts an einem der Beobachtungstage über der jeweiligen Lock-In-Schwelle lag.

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts am Zinsfestlegungstag auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der Barriere und ist während der bisherigen Laufzeit der Anleihe kein Lock-In-Ereignis eingetreten, beträgt der Zinssatz für die Zinsperiode einen vom ursprünglich vorgesehenen Zinssatz abweichenden Zinssatz; wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, beträgt dieser Zinssatz Null Prozent und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.6. Digital-Floater Standard - barriereabhängig (periodenbezogen - Stichtagsbetrachtung)*

Der Gläubiger erhält einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen Beobachtungstagen in der jeweiligen Zinsperiode auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Barriere liegt.

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem Beobachtungstag in der jeweiligen Zinsperiode unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der jeweiligen Barriere, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen.

4.6.7. Digital-Floater – Express Standard*

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der für diesen Beobachtungstag festgelegten Tilgungsschwelle, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag zurückgezahlt.

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem Beobachtungstag auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der jeweiligen Tilgungsschwelle, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen.

4.6.8. Digital-Floater – Express Chance Plus*

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen Barriere-Beobachtungstagen während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag.

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem Barriere-Beobachtungstag während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und/oder der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der Barriere, wird für die entsprechende Zinsperiode und alle ggf. noch ausstehenden Zinsperioden ein vom ursprünglich vorgesehenen Zinsbetrag abweichender Zinsbetrag gezahlt; wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, beträgt dieser Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.9. Digital-Floater – Express Memory*

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Expressprämien aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der Barriere, wird für die entsprechende Zinsperiode ein vom ursprünglich vorgesehenen Zinsbetrag abweichender Zinsbetrag gezahlt; wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, beträgt dieser Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen..

4.7. Variabel verzinsliche TARN-Zinskomponenten

4.7.1. Einleitung

Bei Schuldverschreibungen mit dem folgenden Zinsmodell handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen für die Gesamtlaufzeit ein Mindestzinsbetrag (Global-Floor) und/oder ein Höchstzinsbetrag (Global-Cap) festgelegt werden, die Auswirkungen auf die Verzinsung in den jeweiligen Zinsperioden und die Laufzeit der Schuldverschreibungen haben können. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Dabei kann ein Zinsmodell mit festverzinslichen (s. Ausführungen zu Teil 4.3.), referenzsatzabhängigen (s. Ausführungen zu Teil 4.4.) und/oder basiswertabhängigen Zinssatz (s. Ausführungen zu Teil 4.5.) vorgesehen sein (wie in den Emissionsbedingungen angegeben). Im Fall variabel verzinslicher Schuldverschreibungen kann, wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, ein Mindestzinssatz und/oder Höchstzinssatz in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode Anwendung finden; der Zinssatz kann auch Null betragen.

Um zu ermitteln, ob der Global-Floor und/oder Global-Cap erreicht wurde, werden die in den einzelnen Zinsperioden auf die festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge addiert.

Der Global-Floor bzw. Global-Cap wird von der Emittentin als Prozentsatz vom Nennbetrag festgelegt.

4.7.2. Floater – TARN Global-Floor*

Ist für die Schuldverschreibungen ein Global-Floor und damit ein Mindestzinsbetrag festgelegt, hat dies in der letzten Zinsperiode folgende Auswirkung:

Liegt die Summe der in Bezug auf die festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge, zuzüglich des für die letzte Zinsperiode berechneten Zinsbetrags unter dem Mindestzinsbetrag, wird der Zinssatz für die letzte Zinsperiode in der Weise angepasst und so festgelegt, dass die Summe der gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des Zinsbetrags für die letzte Zinsperiode insgesamt dem Mindestzinsbetrag entspricht.

4.7.3. Floater – TARN Global-Cap*

Ist für die Schuldverschreibungen ein Global-Cap und damit ein Höchstzinsbetrag festgelegt, hat dies folgende Auswirkung:

Liegt die Summe der in Bezug auf die festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die relevante Zinsperiode berechneten Zinsbetrags über dem Höchstzinsbetrag, wird der Zinssatz für diese relevante Zinsperiode in der Weise angepasst und festgelegt, dass die Summe der gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des Zinsbetrags für die relevante Zinsperiode insgesamt dem Höchstzinsbetrag entspricht.

4.7.4. Floater – TARN Global-Cap und -Floor*

Ist für die Schuldverschreibungen in den Emissionsbedingungen sowohl ein Global-Cap und damit ein Höchstzinsbetrag sowie ein Global-Floor und damit ein Mindestzinsbetrag festgelegt, so gelten beide vorstehend unter 4.7.2. und 4.7.3. dargestellten Bedingungen. Dies hat zur Folge, dass der für die Schuldverschreibungen für die Laufzeit zu zahlende Zinsbetrag insgesamt mindestens dem festgelegten Mindestzinsbetrag, maximal jedoch dem Höchstzinsbetrag entspricht.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.8. Floater – mit besonderer Regelung des Zinstagequotienten

4.8.1. Einleitung

Bei Schuldverschreibungen mit dem folgenden Zinsmodell handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen nur solche Tage verzinst werden, an denen eine basiswert- bzw. referenzsatzabhängige Bedingung eintritt. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Dabei kann ein Zinsmodell mit festverzinslichen (s. Ausführungen zu Teil 4.3.), referenzsatzabhängigen (s. Ausführungen zu Teil 4.4.) und/oder basiswertabhängigen Zinssatz (s. Ausführungen zu Teil 4.5.) oder ein festgelegter Zinsbetrag vorgesehen sein (wie in den Emissionsbedingungen angegeben). Im Fall variabel verzinslicher Schuldverschreibungen kann, wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, ein Mindestzinssatz bzw. -betrag und/oder Höchstzinssatz bzw. -betrag in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode Anwendung finden; der Zinssatz oder -betrag kann auch Null betragen.

Die Berechnung des Zinsbetrages erfolgt auf der Grundlage des in § 3 Abs. 7 der Emissionsbedingungen beschriebenen speziellen Zinstagequotienten. Im Unterschied zu anderen Zinstagequotienten, welche die relevante Anzahl der Zinstage innerhalb eines Zinsberechnungszeitraums kalendermäßig durch unterschiedliche Zählweisen bestimmen, ist bei Range Accrual-Zinstagequotienten die Anzahl der Zinstage von Bedingungen bzw. eintretenden Ereignissen abhängig.

Ereignisse, die bestimmen, ob ein Tag verzinst wird oder nicht, können von der Wertentwicklung eines Referenzsatzes oder mehrerer Referenzsätze (Bezug auf einen Basissatz) oder eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte (Bezug auf einen Bewertungskurs) als maßgebliche Größen abhängen.

4.8.2. Floater – referenzsatzabhängiger Range Accrual - Standard*

Der Zinstagequotient entspricht der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum,

- (i) an denen der Referenzsatz über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über dem Basissatz am Zins-Beobachtungstag liegt geteilt durch die Anzahl der Tage des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums; oder
- (ii) an denen der Referenzsatz unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Basissatz am Zins-Beobachtungstag liegt geteilt durch die Anzahl der Tage des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums.

4.8.3. Floater – basiswertabhängiger Range Accrual – Standard*

Der Zinstagequotient entspricht der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum,

- (i) an denen der Bewertungskurs des Basiswerts über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere liegt geteilt durch die Anzahl der Tage des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums; oder
- (ii) an denen der Bewertungskurs des Basiswerts unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Barriere liegt geteilt durch die Anzahl der Tage des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums.

4.8.4. Floater – referenzsatzabhängiger Range Accrual – Korridor*

Der Zinstagequotient entspricht der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum, an denen der Referenzsatz innerhalb bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, außerhalb des Korridors liegt, geteilt durch die Anzahl der Tage des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums.

4.8.5. Floater – basiswertabhängiger Range Accrual – Korridor*

Der Zinstagequotient entspricht der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum, an denen der Bewertungskurs am Zins-Beobachtungstag innerhalb bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, außerhalb des Korridors liegt, geteilt durch die Anzahl der Tage des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen..

4.9. Kreditereignisabhängige Zinskomponenten

4.9.1. Einleitung

Bei Schuldverschreibungen mit diesem Zinsmodell handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Eintritt eines in § 5 der Emissionsbedingungen beschriebenen Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner abhängt.

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass der Anspruch auf Verzinsung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag im Fall eines Kreditereignisses für die jeweilige Zinsperiode bzw. ab dem Ereignis-Feststellungstag erlischt. Für den Fall, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen von einem Korb von Referenzschuldnern abhängig ist, kann es alternativ zu einer Reduzierung der Verzinsung kommen.

4.9.2. CLN (mit Referenzschuldnerabhängigkeit Single)*

Wie in § 2 und § 3 der Emissionsbedingungen näher dargelegt, führt der Eintritt eines Kreditereignisses dazu, dass der Anspruch auf Verzinsung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag erlischt.

Wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, ist bzw. wird am Anfänglichen Festlegungstag entweder für jede Zinsperiode ein Zinssatz festgelegt, der für die verschiedenen Zinsperioden variieren kann, oder es wird für jede Zinsperiode am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz in Abhängigkeit vom Referenzsatz, gegebenenfalls zuzüglich bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, abzüglich einer Marge bzw. multipliziert mit einem Faktor und gegebenenfalls unter Berücksichtigung des definierten Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes festgelegt.

4.9.3. CLN (mit Referenzschuldnerabhängigkeit Basket)*

Wie in § 2 und § 3 der Emissionsbedingungen näher dargelegt, kann der Eintritt eines Kreditereignisses im Hinblick auf einen Referenzschuldner dazu führen, dass der Zinssatz neu festgelegt wird und dass Zinsen nur noch auf einen reduzierten Nennbetrag gezahlt werden und beim Eintritt von Kreditereignissen im Hinblick auf alle im Korb enthaltenen Referenzschuldner der Anspruch auf Verzinsung der Schuldverschreibungen erlischt.

Wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, ist bzw. wird am Anfänglichen Festlegungstag entweder für jede Zinsperiode ein Zinssatz festgelegt, der für die verschiedenen Zinsperioden variieren kann und sich aus einem Basiszinssatz zuzüglich bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, abzüglich einer Marge ermittelt, oder es wird für jede Zinsperiode am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz in Abhängigkeit vom Referenzsatz, gegebenenfalls zuzüglich bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben abzüglich einer Marge bzw. multipliziert mit einem Faktor und gegebenenfalls unter Berücksichtigung des definierten Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes festgelegt. Die Marge ergibt sich dabei anfänglich als Mittelwert der den jeweiligen Referenzschuldnern zugeordneten Einzelspreads.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten

Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist nur im Rahmen der in den Emissionsbedingungen festgelegten bzw. in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ausgewählten Optionen der Kündigungs- und Beendigungsgründe möglich.

5.1. Automatische Beendigung gemäß § 5(4) der Emissionsbedingungen (einschließlich der Rückzahlung bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages)

5.1.1. Einleitung

Schuldverschreibungen, die nicht kreditereignisabhängig sind, können gemäß § 5(4) mit einer Automatischen Beendigungsoption ausgestattet sein. In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, welche Bedingungen die automatische Beendigung der Schuldverschreibung auslösen und zu welchem Zeitpunkt diese dann bei Eintritt der definierten Bedingung vor dem festgelegten Fälligkeitstag zurückgezahlt werden. Darüber hinaus ist die Tilgungsleistung festgelegt oder deren Ermittlung definiert. Für den Fall, dass ein Beendigungsereignis eintritt, gelten alle ausstehenden Schuldverschreibungen als automatisch beendet und werden von der Emittentin durch Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrags am Automatischen Beendigungstag (jeweils entsprechend der Emissionsbedingungen) vorzeitig zurückgezahlt.

Die Emissionsbedingungen von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen enthalten in § 5(4) Bestimmungen, die in Abhängigkeit von der Anzahl der Referenzschuldner bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages zu einer automatischen vorzeitigen Beendigung der Schuldverschreibungen führen können. Der Zeitpunkt für die Zahlung des Barausgleichsbetrags und dessen Höhe bestimmt sich entsprechend der Emissionsbedingungen. Im Fall, dass bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstages nur ein Referenzschuldner vorhanden ist, gelten alle ausstehenden Schuldverschreibungen als beendet und werden von der Emittentin durch Zahlung des etwaigen Barausgleichsbetrags am Barausgleichstag (jeweils entsprechend der Emissionsbedingungen) vorzeitig zurückgezahlt.

5.1.2. Automatische TARN-Beendigung – Standard*

Die Schuldverschreibungen können automatisch beendet und durch die Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn aufgrund der festgestellten Summe der Zinsbeträge zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmtes, in den Emissionsbedingungen definiertes, die Rückzahlung auslösendes Automatisches Beendigungsereignis (automatische TARN-Beendigung) eintritt:

- die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die relevante Zinsperiode berechneten Zinsbetrags liegt rechnerisch auf oder über der Tilgungsschwelle; oder
- die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die laufende bzw. nächstfolgende Zinsperiode ermittelten Zinsbetrags liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag rechnerisch auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, über der Tilgungsschwelle.

5.1.3. Automatische Express Beendigung – Standard

Die Schuldverschreibungen können automatisch beendet und durch die Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn aufgrund des festgestellten Bewertungskurses eines Basiswerts bzw. des festgestellten Referenzsatzes ein die Rückzahlung auslösendes Automatisches Beendigungsereignis (automatische Express Beendigung) eintritt:

- der Bewertungskurs des Basiswerts liegt am Automatischen Beendigungsbewertungstag (z.B. einem Beobachtungstag), der nicht der Letzte Bewertungstag ist, über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, über der jeweiligen Tilgungsschwelle; oder
- der Referenzsatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, der für die relevante Zinsperiode ermittelte Zinssatz liegt am Automatischen Beendigungsbewertungstag (z.B. einem Zinsfestlegungstag), der nicht der letzte Zinsfestlegungstag ist, über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, über der jeweiligen Tilgungsschwelle.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

5.1.4. Vorzeitige Beendigung bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Wenn bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ein Ereignis-Feststellungstag im Zusammenhang mit einem Kreditereignis (siehe hierzu unter Teil 3.3.) eintritt:

- werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Verlängerung der Laufzeit, im Fall von einem Referenzschuldner vorzeitig durch einen Barausgleichsbetrag am Barausgleichstag zurückgezahlt, alle ausstehenden Schuldverschreibungen gelten als beendet.
- Im Falle von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (pro rata) mit mehreren Referenzschuldnern werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Verlängerung der Laufzeit, am Vorgesehenen Fälligkeitstag durch Zahlung eines verbleibenden Reduzierten Nennbetrags am Vorgesehenen Fälligkeitstag getilgt. Darüber hinaus wird am Barausgleichstag oder am Vorgesehenen Fälligkeitstag ein Barausgleichsbetrag gezahlt. Sofern jedoch der Eintritt des Ereignis-Feststellungstages zu einer Reduzierung des Nennbetrags auf Null führt, gelten alle ausstehenden Schuldverschreibungen als beendet und die Schuldverschreibung werden durch Zahlung des etwaigen Barausgleichsbetrags am Barausgleichstag getilgt.

5.2. Emittentenkündigungsrechte gemäß § 5(2) und Anfechtungsrecht gemäß § 14(2)(a) der Emissionsbedingungen

In den Endgültigen Bedingungen zu jeder Emission von Schuldverschreibungen wird festgelegt, ob und zu welchen Bedingungen diese durch die Emittentin vor dem festgelegten Fälligkeitstag bzw. bei Schuldverschreibungen, die bei Begebung auf unbestimmte Zeit (d.h. endlos) emittiert werden, fällig gestellt und zurückgezahlt werden können. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können Sonderkündigungsrechte vorsehen, z.B. dass die Schuldverschreibungen:

- Aus steuerlichen Gründen durch die Emittentin gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können;
- beim Eintritt bestimmter Veränderungen rechtlicher Rahmenbedingungen oder bestehender Vereinbarungen zur Absicherung der sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen durch die Emittentin gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können;
- beim Eintritt eines besonderen Beendigungsgrundes im Zusammenhang mit erforderlichen Anpassungen in Bezug auf Veränderungen des Basiswerts bzw. der Basiswerte der Zins- und/oder der Rückzahlungskomponente durch die Emittentin gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können; sowie
- aus anderen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definierten Gründen durch die Emittentin gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können.

Zudem können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Schuldverschreibungen ordentlich gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können aufgrund von Rückzahlungswahlrechten der Emittentin. Das Wahlrecht der Emittentin kann dabei z.B. derart ausgestaltet sein, dass es während der gesamten Laufzeit oder aber nur an bestimmten Terminen oder in bestimmten Perioden oder nur beim Eintritt bestimmter Bedingungen ausgeübt werden kann. Schuldverschreibungen, die bei Begebung auf unbestimmte Zeit (endlos) emittiert werden, sind mindestens mit einem Rückzahlungswahlrecht der Emittentin ausgestattet.

Die Emissionsbedingungen sehen vor, dass die Emittentin im Falle von offensichtlichen Schreib- oder Berechnungsfehlern oder ähnlichen offensichtlichen Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen zur Anfechtung berechtigt ist. Nach Anfechtung werden die Schuldverschreibungen zum in § 14(2) der Emissionsbedingungen definierten Betrag bis zum in § 14(2) der Emissionsbedingungen definierten Tag vorzeitig zurückgezahlt.

5.3. Gläubigerkündigungsrechte gemäß § 5(3), § 9 und § 14(2)(b) der Emissionsbedingungen

In den Endgültigen Bedingungen zu jeder Emission von Schuldverschreibungen wird festgelegt, ob und zu welchen Bedingungen diese durch den Gläubiger vor dem festgelegten Fälligkeitstag bzw. bei Schuldverschreibungen, die bei Begebung auf unbestimmte Zeit (d.h. endlos) emittiert werden, fällig gestellt werden können. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können insoweit z.B. vorsehen, dass die Schuldverschreibungen:

- Aufgrund von Rückzahlungswahlrechten des Gläubigers gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können. Das Wahlrecht des Gläubigers kann dabei z.B. derart ausgestaltet sein, dass es während der gesamten Laufzeit oder aber nur an bestimmten Terminen oder in bestimmten Perioden oder nur beim Eintritt bestimmter Bedingungen ausgeübt werden kann;
- beim Eintritt eines besonderen Beendigungsgrundes im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfüllung von Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen durch den Gläubiger gekündigt werden können;

- beim Eintritt bestimmter Veränderungen in der finanziellen und rechtlichen Position der durch den Gläubiger gekündigt werden können; sowie
- aus anderen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definierten Gründen durch den Gläubiger gekündigt werden können.

Die Emissionsbedingungen sehen vor, dass die Emittentin im Falle von offensichtlichen Schreib- oder Berechnungsfehlern oder ähnlichen offensichtlichen Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigt ist, die Emissionsbedingungen zu berichtigen. In diesem Fall ist jeder Gläubiger vor Wirksamwerden der Berichtigung zu einer Kündigung der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen berechtigt. Nach der Kündigung werden die Schuldverschreibungen derjenigen Gläubiger, die von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben, zum in § 14(2) der Emissionsbedingungen definierten Betrag bis zum in § 14(2) der Emissionsbedingungen definierten Tag vorzeitig zurückgezahlt.

6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale

6.1. Raten-Optionen

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen in zwei oder mehreren Raten zurückgezahlt werden, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet. Die Schuldverschreibungen werden dann am jeweils definierten Ratenzahlungstermin durch Zahlung der definierten Rate zurückgezahlt. Die Zahlung der letzten Rate erfolgt planmäßig am Fälligkeitstag.

Die Höhe der einzelnen Raten (Raten während der Laufzeit und/oder die letzte Rate) kann entweder dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tilgungsfaktor multipliziert mit dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag entsprechen oder in ihrer Höhe vom Basiswert oder Referenzsatz abhängen (s. Ausführungen zu Teil 3.). Im letzteren Fall erfolgt die Ermittlung der jeweiligen Rate bezogen auf den Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag der Schuldverschreibung am letzten Bewertungstag.

6.2. Multi-Optionen

Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten bzw. Referenzsätzen können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass Rückzahlung (einschließlich Automatischer Beendigung) und/oder Verzinsung der Schuldverschreibung von der Wertentwicklung lediglich eines dieser Basiswerte bzw. Referenzsätze abhängen. Wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, kann von mehreren Basiswerten etwa ausschließlich derjenige maßgeblich sein, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten oder am höchsten ist.

Andererseits können für die Frage, ob bestimmte Schwellen, Level oder Barrieren erreicht, über- oder unterschritten sind, von der Rückzahlung (einschließlich Automatischer Beendigung) und/oder Verzinsung einer Schuldverschreibung mit mehreren Basiswerten bzw. Referenzsätzen abhängt, auch alle dieser Basiswerte bzw. Referenzsätze relevant sein.

Dabei können die Zinszahlung und die Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) von unterschiedlichen oder identischen Basiswerten (incl. Referenzsätzen) abhängen.

Die unter „3. Funktionsweise der optionalen Rückzahlungskomponenten bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen (Auszahlungsprofile gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen) nach Produktgruppen“ dargestellten Rückzahlungsmodelle, die unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle sowie die unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ dargestellten Automatischen Beendigungsoptionen gemäß § 5(4) sind jeweils unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte zusammen mit den Emissionsbedingungen zu lesen. D.h. den Emissionsbedingungen ist zu entnehmen, ob die Bedingungen in den jeweiligen vorstehenden Komponenten von allen Basiswerten oder einem ausgewählten Maßgeblichen Basiswert erfüllt sein müssen. Zudem ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen, wie der für die Berechnung der vorstehenden Komponenten Maßgebliche Basiswert ermittelt wird.

6.3. Korb-Optionen

Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten bzw. Referenzsätzen können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass Rückzahlung (einschließlich Automatischer Beendigung) und/oder Verzinsung der Schuldverschreibung von der Wertentwicklung aller dieser Basiswerte als Korb abhängen. Maßgeblich ist dann die Summe der Wertentwicklung aller Basiswerte, geteilt durch deren Anzahl, also die durchschnittliche Wertentwicklung des Korbs, oder die mittels unterschiedlicher Gewichtungen oder Gewichtungsbeträge im Hinblick auf die einzelnen Korbbestandteile ermittelte Wertentwicklung des Korbs.

Die unter „3. Funktionsweise der optionalen Rückzahlungskomponenten bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen (Auszahlungsprofile gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen) nach Produktgruppen“ dargestellten Rückzahlungsmodelle, die unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle sowie die unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ dargestellten Automatischen Beendigungsoptionen gemäß § 5(4) sind jeweils unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte zusammen mit den Emissionsbedingungen zu lesen. D.h. die vorstehenden Komponenten beziehen sich auf den Korb als den Basiswert.

6.4. Lieferung als Tilgungs-Option

Basiswertabhängige Schuldverschreibungen können nicht nur durch Barzahlung getilgt werden, sondern auch durch die physische Lieferung von Basiswerten. In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird dann festgelegt, wie sich die gegebenenfalls physisch zu liefernde Referenzanzahl an Basiswerten bestimmt bzw. errechnet und wie im Falle des Entstehens von Bruchteilen zu verfahren ist.

6.5. Laufzeitoption – Open End

Schuldverschreibungen können mit einer festen Laufzeit ausgestattet sein oder ohne eine bestimmte Laufzeit (open-end) begeben werden. Im letzteren Fall sehen die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zumindest für die Emittentin Möglichkeiten vor, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Dem Gläubiger steht gegebenenfalls auch ein entsprechendes Kündigungs-/Einlösungsrecht zu.

MUSTER – ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen [Nr. [Nr. einfügen]]¹ vom [Datum] []²

zum Basisprospekt vom 3. Mai 2013

(der „Prospekt“)
für das

Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen

der

„DekaBank
DekaBank Deutsche Girozentrale
(„Emittentin“)

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Schuldverschreibungen]³

[Serie] [] [Tranche: []]⁴ [[]]⁵ [[]]⁶

([jeweils][das „Zertifikat“[die „Anleihe“, auch die „Schuldverschreibungen“])⁷

[ISIN []]⁸
[Common Code []]
[WKN []]

[Diese Tranche bildet zusammen mit [der] [den] nachfolgend angegebenen Tranche[n] dieser Serie eine einheitliche Serie und erhöht [ihren Gesamtnennbetrag][ihre Gesamtstückzahl] entsprechend:

Tranche 1, begeben am [Tag der Begebung dieser Tranche einfügen] über [Gesamtnennbetrag in Festgelegte Währung bzw. Gesamtstückzahl dieser Tranche einfügen] [,][] [und] [][.]⁹

[Im Fall von einer Serie einfügen]:

[Gesamtnennbetrag:] [Gesamtstückzahl [der Tranche][bis zu] []
der Schuldverschreibungen:] [*]¹⁰ [der Serie nach dieser Aufstockung []]

[[ursprünglich] begeben [aufgrund [des Programms][des Prospekts]][]¹¹

¹ Eine Nummer ist in Abstimmung mit der Emittentin einzufügen.

² Im Falle von a) etwaigen nachträglichen Korrekturen, die nicht unter die Anwendung des Art. 16 Prospektrichtlinie und deren Umsetzungsgesetze fallen ist einzufügen: (in der geänderten/korrigierten Fassung vom **[DATUM einfügen]**)

b) sonstigen Hinweisen, z.B. „zum Zwecke einer nachträglichen Börsennotierung einer bestehenden Emission“ o.ä. einfügen]

³ Im Fall von mehr als einer Serie die einheitliche Bezeichnung der Serien einfügen und nachfolgend alle Serien-Nummern einfügen.

⁴ Nur anwendbar, wenn Schuldverschreibungen unter einer bestehenden Serie emittiert werden (im Falle einer Aufstockung).

⁵ Im Fall von mehr als einer Serie ggf. weitere einleitende unterschiedliche Merkmale tabellarisch aufnehmen.

⁶ Im Fall von mehr als einer Serie die einheitliche Bezeichnung der Serien einfügen und nachfolgend alle Serien-Nummern einfügen.

⁷ In Abhängigkeit von der Bezeichnung und den in diesen Endgültigen Bedingungen verwendeten Begriffen – soweit erforderlich zusätzlich - einfügen.

⁸ Im Falle einer Aufstockung mit anfänglich abweichenden Wertpapierkennnummern ist sowohl die der aufzustockenden Serie als auch die Übergangsweise für die Tranche der Aufstockung anzugeben.

⁹ Im Falle der Aufstockung nach der Bezeichnung der Serie anschließen und für jede weitere Tranche dieser Serie entsprechende Informationen hinzufügen.

¹⁰ Auszufüllen für alle Schuldverschreibungen. Gesamtbetrag im Falle von Schuldverschreibungen mit Nennbetrag und Gesamtstückzahl im Falle von Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag einfügen oder, falls der Betrag oder die Stückzahl zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen nicht feststeht, Verweisung auf Teil III. C. dieser Endgültigen Bedingungen. Im Fall einer Aufstockung die Unterteilung in Tranche (der Aufstockungsbetrag ist relevant) und Serie vornehmen.

¹¹ Kalenderjahr des relevanten Programms / Prospekts (einschließlich Bezeichnung) für die erste Tranche der Schuldverschreibung einfügen, wenn dieses nicht das aktuelle Programm ist.

Ausgabepreis: []¹²
 [(„Anfänglicher Ausgabepreis“ -
 danach freibleibend -)]¹³
 [zuzüglich aufgelaufener Zinsen
 (Stückzinsen) seit dem ersten Tag der
 laufenden Zinsperiode (einschließlich).
 („Erster Ausgabepreis der Tranche“,
 danach freibleibend)]¹⁴
 [zuzüglich eines etwaigen
 Ausgabeaufschlags]¹⁵
 [Der [Anfängliche] Ausgabepreis wird
 am [Ende der Zeichnungsfrist][]
 gemäß den Bestimmungen in diesen
 Endgültigen Bedingungen festgelegt]¹⁶.

Tag der Begebung: []¹⁷

Kleinste handelbare Einheit: [] [die Festgelegte Stückelung.]
]

Fälligkeitstag: []¹⁸

[Im Fall von mehr als einer Serie vorstehende Angaben unter Berücksichtigung der relevanten Hinweise hier oder in einem Annex tabellarisch einfügen:

[ISIN] []	[Gesamtnennbetrag:] [Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen:] [*]	[Anfänglicher] Ausgabepreis []: [*]	Kleinste handelbare Einheit:]	Tag der Begebung / Fälligkeitstag:
[]	[]	[]	[]	[]/[]

Angebot: [*] [nicht öffentliches Angebot.] [Angebotszeitraum: [*]]¹⁹ []
 [Öffentliches Angebot.] [(vorbehaltlich einer
 Verlängerung oder Verkürzung).]

[* Ausführlichere Informationen siehe nachfolgend unter Teil III. C. in diesen Endgültigen Bedingungen.]

¹² Auszufüllen für alle Schuldverschreibungen (im Fall von Schuldverschreibungen mit Nennbetrag) als Prozentsatz und als Stückzahl (im Fall von Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag) oder Verweisung auf Teil III.C. dieser Endgültigen Bedingungen, falls der Ausgabepreis zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen nicht feststeht.

¹³ Soweit für die jeweilige Schuldverschreibung anwendbar, einfügen.

¹⁴ Im Fall der Aufstockungen einfügen, soweit für die jeweilige Schuldverschreibung anwendbar.

¹⁵ Für den Fall, dass ein Ausgabeaufschlag vereinbart ist, zusätzlich einfügen.

¹⁶ Für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen vor der Festlegung zwecks Beginn des öffentlichen Angebots veröffentlicht werden müssen: „Der Anfängliche Verkaufspreis wird erst kurz vor dem öffentlichen Angebot auf der Basis der aktuellen Marktdaten zu Verkaufsbeginn festgelegt“.

¹⁷ Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung nicht zwingend der Tag der Lieferung.

¹⁸ Einzufügen ist entweder der Tag der Rückzahlung oder, wenn die Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit begeben wird, der Hinweis „open-end“.

¹⁹ Nur anwendbar, wenn es sich um ein Öffentliches Angebot handelt.

WICHTIGER HINWEIS

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen unter dem Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen der DekaBank Deutsche Girozentrale (das „**Programm**“).

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 geänderten Fassung, abgefasst und sind in Verbindung mit dem dreiteiligen Basisprospekt unter dem Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen vom 3. Mai 2013 (der "Prospekt") und etwaiger Nachträgen zu lesen.

Kopien dieser Dokumente sind bei der DekaBank, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main erhältlich. Darüber hinaus ist der Prospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie – sofern rechtlich erforderlich – die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite der Emittentin (www.dekabank.de) verfügbar. Die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen, die weder an einer Börse gelistet noch öffentlich angeboten werden, sind ausschließlich für die Inhaber der entsprechenden Schuldverschreibungen erhältlich. Endgültige Bedingungen, die sich auf Schuldverschreibungen beziehen, die bei der Luxemburger Börse zum amtlichen Kursblatt (Cote Officielle) und die zum Börsenhandel am geregelten Markt der Luxemburger Börse zugelassen sind und/oder öffentlich angeboten werden, werden ebenfalls auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen, der Prospekt, etwaige Nachträge dazu zusammengekommen werden.

Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

INHALT

- I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN**
 - A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**
 - B. EMISSIONSBEDINGUNGEN**
- II. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER VERZINSUNG, RÜCKZAHLUNG, REFERENZSATZ, BASISWERT [UND ZUM UMRECHNUNGSKURS]**
- III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN**
 - A. INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/
DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND**
 - B. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE
SCHULDVERSCHREIBUNGEN**
 - C. BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTS**
 - D. INFORMATIONEN ÜBER VERTRIEB UND PROVISIONEN / KOSTEN**
 - E. BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN**
 - F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

ANHANG

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN

[Dieser Teil I. dieser Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Emissionsbedingungen, die in der jeweils geltenden Fassung des per Verweis einbezogenen Teils des Prospekts vom [26. April 2012][20. April 2011] enthalten sind, zu lesen. Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die „**Emissionsbedingungen**“) ergeben sich durch folgende Auswahl, Ausfüllen, Wiedergabe oder Löschen von in dem Satz von Emissionsbedingungen enthaltenen Optionen. Mit Ausnahme der Emissionsbedingungen sind diese Endgültigen Bedingungen in Verbindung mit dem Prospekt vom 3. Mai 2013 zu lesen.

Begriffe, die in den dem Satz der Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls diese Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Teil der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.]²⁰

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Produkttyp

- Schuldverschreibung ohne Abhängigkeit von einem Basiswert
- Basiswertabhängige Schuldverschreibung

[Für Schuldverschreibungen mit Basiswertabhängigkeit, einschließlich Referenzsatzabhängigkeit und Kreditereignisabhängigkeit, Bezeichnung der Zinskomponenten und der Rückzahlungskomponenten (einschließlich Vorzeitiger Rückzahlungskomponenten) entsprechend der Darstellung in Teil D.1. einfügen]

²⁰ Einfügen, falls die für die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen durch Verweisung auf per Verweis einbezogene Endgültige Bedingungen und/oder auf den einen Satz von Emissionsbedingungen in einem per Verweis einbezogenen Teil eines Prospekts bestimmt werden.

B. EMISSIONSBEDINGUNGEN²¹

[Öffentliches Angebot][Börsenzulassung] einer bestehenden Serie von Schuldverschreibungen

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebene Serie wurde ursprünglich am [Tag der Begebung der ersten Tranche dieser Serie] begeben. Die für sie maßgeblichen Emissionsbedingungen sind den per Verweis einbezogenen und bei der Emittentin ^{kostenlos} ^{erhältlichen} Endgültigen Bedingungen [Nr. [Jahr einfügen] / [Nummer einfügen] vom Datum einfügen] [Bezeichnung der Serie einfügen] (in Bezug auf die erste Tranche dieser Serie)

[Im Fall von Bedingungen die zusammen mit den Emissionsbedingungen zu lesen sind bzw. ohne Optionswahl zusätzlich einfügen:

in Verbindung mit den Emissionsbedingungen des per Verweis einbezogenen Prospekt vom [26. April 2012][20. April 2011] zu entnehmen (,maßgebliche Emissionsbedingungen“).

[Die maßgeblichen Emissionsbedingungen stehen darüber hinaus grundsätzlich zum Abruf auf der Internetseite www.dekabank.de zur Verfügung.]

[Für Schuldverschreibungen, die seit dem ursprünglichen Tag der Begebung aufgestockt wurden, zusätzlich einfügen:

Die Serie wurde zwischenzeitlich [Anzahl der Aufstockungen] mal aufgestockt. Das Gesamtemissionsvolumen beläuft sich zum Zeitpunkt dieser Endgültigen Bedingungen auf:

Gesamtemissionsvolumen:	[Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl“] [der „Gesamtnennbetrag“] (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie in Worten einfügen])
--------------------------------	--

²¹ Bei nicht ausgewählten Punkten, Unterabschnitte löschen.

□ Aufstockung einer bestehenden Serie von Schuldverschreibungen

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebene Aufstockung (Tranche **[Nummer einfügen]**) bildet mit bereits existierenden Tranchen der Serie eine einheitliche Serie. Die für die Serie maßgeblichen Emissionsbedingungen sind den [als Anlage beigefügten][per Verweis einbezogenen und bei der Emittentin kostenlos erhältlichen] Endgültigen Bedingungen [Nr. **[Jahr einfügen]** **[Nummer einfügen]** vom **[Datum einfügen]****[Bezeichnung der Serie einfügen]** (in Bezug auf die erste Tranche dieser Serie) zu entnehmen („maßgebliche Emissionsbedingungen“). [Die maßgeblichen Emissionsbedingungen stehen darüber hinaus grundsätzlich zum Abruf auf der Internetseite www.dekabank.de zur Verfügung.] Von diesen maßgeblichen Emissionsbedingungen zum Zwecke der Aufstockung abweichende Angaben für diese Tranche sind nachfolgend angegeben.

§ [1(1)][] der maßgeblichen Emissionsbedingungen - Gesamtemissionsvolumen, Anzahl der Schuldverschreibungen:

[Gesamtemissionsvolumen] [Gesamtnennbetrag] [Gesamtstückzahl] der Tranche:	[Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl der Tranche“] [der „Gesamtnennbetrag der Tranche“] (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche in Worten einfügen]))
[Gesamtemissionsvolumen] [Gesamtnennbetrag] [Gesamtstückzahl] der Serie nach der Aufstockung durch Tranche [Nummer einfügen]:	[Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl“] [der „Gesamtnennbetrag“] (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie nach Aufstockung in Worten einfügen]))
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen für die Tranche:	[Anzahl Schuldverschreibungen einfügen]
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen für die Serie nach der Aufstockung durch Tranche [Nummer einfügen]:	[Anzahl Schuldverschreibungen einfügen]

§[1(6)(a)][] der maßgeblichen Emissionsbedingungen - Tag der Begebung der Tranche:

Tag der Begebung:	[Tag der Begebung einfügen – Verwendung einer Baustein-Option aus Annex A]
--------------------------	---

[Für Schuldverschreibung mit Verzinsung (keine Nullkupon-Anleihen) zusätzlich einfügen:

§ [3][] der maßgeblichen Emissionsbedingungen – Verzinsungsbeginn, Zinszahlungstag:

Verzinsungsbeginn:	ist für diese Tranche der [Im Fall einheitlicher Verzinsung mit den bereits laufenden Tranchen: der erste Tag der laufenden Zinsperiode der Serie, d.h. der [Datum einfügen].] [Im Fall vorübergehender abweichender Verzinsung gegenüber den bereits laufenden Tranchen: [Datum des Zinstermins/Zinszahlungstags einfügen, an dem die Tranchen zusammengeführt werden]]]
Erster Zinszahlungstag (der Tranche):	vorbehaltlich der für den/die Zinszahlungstag(e) geltenden Regelungen in den maßgeblichen Emissionsbedingungen, ist der Erste Zinszahlungstag für diese Tranche der [Datum des für diese Tranche ersten Zinszahlungstags einfügen].

[Für Schuldverschreibung, die Nullkupon-Anleihen sind, zusätzlich einfügen:

§ [1(6)(a)][] der maßgeblichen Emissionsbedingungen - Emissionsrendite:

Auflaufende Zinsen:	[aufgezinst][abgezinst]
Emissionsrendite:	dieser Tranche [Zahl einfügen] % p.a. (berechnet in Bezug auf den Fälligkeitstag auf der Grundlage des Anfänglichen Ausgabepreises dieser Tranche)

Neuemission

[Allein maßgeblich für die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger dieser Serie sind die nachfolgenden Emissionsbedingungen.

[Anwendbaren Satz der Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der emissionspezifischen Auswahl und Ausfüllung (wie dieser der Globalurkunde beigefügt ist) einfügen]

] ²²

Anwendbarer Satz der Emissionsbedingungen

- Option I Schuldverschreibungen, die keine kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind.
- Option II kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

[+#

[Bezeichnung der betreffenden Serien der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen [Serie [Nr. einfügen]]
[(jeweils die „Serie der Schuldverschreibungen“)]

+#-Ende] ²³

²² Im Fall, dass die Form der Emissionsbedingungen die vollständige Wiedergabe des emissionspezifisch konkretisierten und gewählten Satzes der Emissionsbedingungen ist, Folgendes einfügen und die folgenden Unterpunkte dieses Abschnitts zu löschen. Im Fall, dass die Form der Emissionsbedingungen nicht die vollständige Wiedergabe ist, diesen Klammerzusatz löschen und die folgenden Unterpunkte auswählen bzw. – wo gefordert – ergänzen.

²³ Im Fall, dass mehrere Serien von Schuldverschreibungen in den Emissionsbedingungen zusammengefasst werden, müssen bestimmte produktspezifische Ausprägungen der Struktur identisch sein.

(§ 1) WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

Für (1) Gesamtemissionsvolumen, [Nennbetrag,][Festbetrag,] Währung, Stückelung gilt:

[§ 1(1)]

Schuldverschreibungen:	[Diese Serie][Die jeweilige Serie] von Schuldverschreibungen[, auch [„Anleihe“] [„Zertifikate“]].
[Tranche:	[Nr. der Tranche einfügen]
Festgelegte Währung:	[anwendbare Regelung einfügen]
Gesamtemissionsvolumen [der Tranche]:	[anwendbare Regelung einfügen]
Festgelegte Stückelung:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Nennbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Maßgeblicher Nennbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Festbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Maßgeblicher Festbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen:	[anwendbare Regelung einfügen]
Kleinste handelbare und übertragbare Einheit	[anwendbare Regelung einfügen]
Handelbar in	[Prozent][Stück]

Für (2), (3) und (4) Form Globalurkunde und Clearing-System gilt:

[§ 1(2), (3), (4)]

Form²⁴

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> TEFRA C | Dauerglobalurkunde |
| <input type="checkbox"/> TEFRA D | Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen Dauerglobalurkunde |
| <input type="checkbox"/> Weder TEFRA C noch TEFRA D ²⁵ | Dauerglobalurkunde |

Ausgestaltung der Globalurkunde

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Klassische Globalurkunde („CGN“) | |
| <input type="checkbox"/> Neue Globalurkunde („NGN“) | [Wenn anwendbar einfügen: Für zusätzliche Informationen in Bezug auf NGN und für die ICSDs siehe Teil III.G] |

Definitionen

Clearing-System

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main | [Adresse einfügen] |
| <input type="checkbox"/> Euroclear Bank SA/NV (Operator of the Euroclear system) | [Adresse einfügen] |
| <input type="checkbox"/> Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg | [Adresse einfügen] |
| <input type="checkbox"/> Sonstige | [angeben, einschließlich Adresse] |

²⁴ Siehe auch „Verkaufsbeschränkungen“ in Teil III.G dieser Endgültigen Bedingungen.

²⁵ Nur anwendbar bei Schuldverschreibungen, die nicht den TEFRA Regeln unterfallen.

Für (6)(a) Weitere Definitionen – Allgemeine Definitionen gilt:

[§ 1(6)(a)]

[Anfänglicher Festlegungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Bankgeschäftstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Tag der Begebung:	[anwendbare Regelung einfügen]
Fälligkeitstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Geschäftstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Handelstag:	[Datum einfügen]]
Rundungsregeln:	[anwendbare Regelung einfügen]

Für (6)(b) Weitere Definitionen – Spezielle Definitionen gilt:

[§ 1(6)(b)]

[entfällt]

[

[Korb [Nr. [K]] [bis Nr.[K]]:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Basiswert [Nr. [B]] [bis Nr.[B]]:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Referenzsatz [Nr. [R]] bis Nr.[R]]:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Referenzschuldner [Nr. [RS]] bis Nr.[RS]]:	anwendbare Regelung einfügen]

[Alle produkt-/ bzw. strukturspezifischen Definitionen der Serie hier nachfolgend einfügen:

[relevanten, zu definierenden Begriff einfügen]	[anwendbaren Baustein für §1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den relevanten zu definierenden Begriff aus Annex A einfügen] [Im Fall von mehreren Serien und Verweis auf Anlage [1] einfügen: siehe für die jeweilige Serie der Schuldverschreibung die Definition in Anlage [1] dieser Emissionsbedingungen]
--	--

]]

Für (6)(c) Weitere Definitionen – Zeichen und Größen in Formeln gilt:

[§ 1(6)(c)]

[entfällt]

[Größe oder Zeichen einfügen]	[anwendbare Regelung einfügen]
--	--------------------------------

(§ 2) STATUS

- Schuldverschreibungen, die keine Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind
- Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen („CLN“) [(mit einem Referenzschuldner (auch („Single“))
[[mit mehreren Referenzschuldnern (auch“Basket“)]]

Für (2) Kreditereignisabhängigkeit der Schuldverschreibungen gilt: [§ 2(2)]

[anwendbare Regelung einfügen]

(§ 3) ZINSEN²⁶

- Schuldverschreibungen ohne Zinskomponente (die keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind)**
- Nullkupon-Schuldverschreibungen** [(Aufzinsung)] [(Abzinsung)]

Für (2) Auflaufende Zinsen gilt: [§ 3(2)]

[anwendbare Regelung einfügen]

Emissionsrendite:	[Emissionsrendite einfügen] per annum.
--------------------------	--

[Referenzpreis:	[anwendbare Regelung einfügen]]
------------------------	---------------------------------

²⁶ Soweit mehr als ein Zinsmodell zur Anwendung kommt, an geeigneter Stelle Zusätze für die anwendbaren Zinsmodelle vermerken: z.B. durch den Zusatz „anwendbar für das Zinsmodell (P)“ oder „Für den Zeitraum, in dem Zinsmodell (P) zur Anwendung kommt“.

Schuldverschreibungen mit Zinskomponente

Mehrere Zinsmodelle²⁷

[§ 3(1)]
[entfällt]

[Für § 3(1) Zinsmodelle gilt:

<u>Zinsmodell Nr.</u>	<u>Kurzbezeichnung:</u>
Zinsmodell (1)	[Kurzbezeichnung für <u>Interest Model (1)</u>]
[Zinsmodell (P)]	[Kurzbezeichnung für <u>Interest Model (P)</u>]

Anwendungsbedingungen:	[anwendbare Regelung einfügen]
-------------------------------	--------------------------------

Festgelegter Modellwechsel

[anwendbare Regelung einfügen]

Optionaler Modellwechsel

[anwendbare Regelung einfügen]

Zinsmodellwechsel an definierten Zinsmodell-Wechselerminen – Standard Bestimmung²⁸

[anwendbare Regelung einfügen]

Bedingungsabhängiger Zinsmodell-Wechsel

Zinswandlungsbedingungen:	[anwendbare Regelung einfügen]
Zinsmodell-Wechselermin:	[anwendbare Regelung einfügen]

]

²⁷ Nur anwendbar für Schuldverschreibungen mit mehr als einem Zinsmodell.

²⁸ Im Fall, dass ein Zinsmodell-Wechselermin definiert ist, die Zinsmodell-Wechselermine und die zu diesem Termin vorgesehene Beschreibung des Zinsmodellwechsels einfügen; im Fall des optionalen Wechsels nach Wahl der Emittentin zusätzlich den, dem jeweiligen Zinsmodell-Wechselermin zugeordneten Avisierungstermin hinzufügen.

Allgemeine Bestimmungen für die Zinszahlungen

- Schuldverschreibungen mit Zinssatz – Standard Bestimmungen
- Schuldverschreibungen ohne Zinssatz – Standard Bestimmungen
- kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Verzinsungsende bei Eintritt eines Kreditereignisses:

[Beginn der laufenden Zinsperiode]
[Tag nach dem Ereignis-Feststellungstag]

Der Zinssatz kann auch den Wert Null betragen.

[Definitionen für die Zwecke von § 3()]

Basiswert[e]: Für die Zwecke des § 3 [ist][sind] dies [der][die] in § 1(6) definierte[n] Basiswert[e]
[Nr. 1 bis [n]]

[Referenzsatz][Referenzsätze]: Für die Zwecke des § 3 [ist][sind] dies [der][die] in § 1(6) definierte[n]
[Referenzsatz][Referenzsätze] [Nr. 1 bis [n]]

[Korb][Körbe]: Für die Zwecke des § 3 [ist][sind] dies [der][die] in § 1(6) definierte[n] [Korb][Körbe]
[Nr. 1 bis [n]]

] ²⁹

Für (1)(b) Zinszahlungstag[e] gilt:

[§ 3(1)(b)]

Zinszahlungstag[e]:	[anwendbare Regelung einfügen]
----------------------------	---------------------------------------

Geschäftstagekonvention³⁰

- Modifizierte folgender Geschäftstag-Konvention
[anwendbar für das Zinsmodell (P)][]
- FRN-Konvention **[Zeitraum angeben]**
[anwendbar für das Zinsmodell (P)][]
- Folgender Geschäftstag-Konvention
[anwendbar für das Zinsmodell (P)][]
- Vorangegangener Geschäftstag-Konvention
[anwendbar für das Zinsmodell (P)][]

[Festgelegter Zinszahlungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Festgelegter Zinstermin:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Festzinstermin:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Erster Zinszahlungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]

²⁹ Nur anwendbar, falls mehrere Basiswerte in § 1(6) definiert sind und eine Einschränkung der Definition für §3 erforderlich ist.

³⁰ Sollte sich die Geschäftstagekonvention in Abhängigkeit vom Zinsmodell ändern, ist dies nachfolgend mit anzugeben.

Zinsperioden³¹

[§ 3 (1) (c)]

- Zinszahlungstag ist maßgeblich für die Zinsperiode [(angepasst auch “adjusted”)]
[Soweit anwendbar einfügen:
 [Erste][Letzte][kurze][lange] Zinsperiode]
- Zinszahlungstag ist nicht maßgeblich für die Zinsperiode [(unangepasst auch “unadjusted”)]
[Soweit anwendbar einfügen:
 [Erste][Letzte][kurze][lange] Zinsperiode]
 [andere angeben]

[

Zinsperiode (Ifd. Nr.)	Zeitraum	
	[(einschließlich)] [(ausschließlich)]	[(einschließlich)] [(ausschließlich)] [also „Endtag der Zinsperiode“]
[laufende Nummer einfügen]	[ersten Tag einfügen]	[letzten Tag einfügen]
[...]	[ersten Tag einfügen]	[letzten Tag einfügen]

]

- Für Schuldverschreibungen mit einem einmaligen Zinsmodell-Wechsel einschließlich Wechsel der Zinsperiodenkonvention
- Zinsperiodenkonventions-Wechsel: [von angepasst zu nichtangepasst]
 [von nicht angepasst zu angepasst]
- Wechsel ab: [Dem Festgelegten Zinsmodell-Wechseltermin]
 [Dem Maßgebliche Zinsmodell-Wechseltermin]
 (gemäß §3(2)(1))

Für (1)(c) Zinsperiode[n] gilt:

[§ 3(1)(c)]

Verzinsungsbeginn:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Maßgeblicher Endtag:	[anwendbare Regelung einfügen]]
[erster Festgelegter Zinszahlungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]]
[Erster Maßgeblicher Endtag:	[anwendbare Regelung einfügen]]
[Maßgeblicher Zinsmodell- Wechseltermin:	[anwendbare Regelung einfügen]]

³¹ Wenn die Zinsperiode „nicht angepasst“ werden soll, muss diese so definiert werden, dass weder ihr Beginn noch ihr Ende gemäß der Geschäftstagekonvention verschoben werden können. Wenn die Zinsperiode „angepasst“ werden soll, wird diese so bestimmt, dass sich ihr Beginn bzw. ihr Ende gemäß der Geschäftstagekonvention verschieben kann.

Zinsfestlegungstag³²[§ 3 (1) (d)]
[entfällt]

- Abhängig vom Beginn der Zinsperiode
[[zweiter] [andere Anzahl von Tagen] [TARGET oder ein Nachfolgesystem davon]
[London] [Sonstige angeben] [-]
Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.]
[andere anwendbare Regelung einfügen]
- Abhängig vom Ende der Zinsperiode bzw. einem anderen definierten Tag
[anwendbare Regelung einfügen]
- Festgelegte Zinsfestlegungstage³³
[anwendbare Regelung einfügen]

Für (1)(e) Zinsstundung gilt:³⁴[§ 3 (1)(e)]
[entfällt]

Gestundeter Zinszahlungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Zinsstundungsvoraussetzung:	[anwendbare Regelung einfügen]
Zinsstundungsfeststellungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]

³² Anwendbar, im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Zinsfestlegung während der Laufzeit erfolgt und nicht von Beginn an festgelegt ist.

³³ Anwendbar insbesondere bei Festlegung kurz vor dem Ende der Zinsperiode. Aktuell muss die Festlegung mindestens drei Tage vor dem Zahltag liegen.

³⁴ Nur anwendbar für CLN

Zinssatz

[§ 3 (2)]

- Für die Schuldverschreibung ist / wird kein Zinssatz, sondern nur ein Zinsbetrag festgelegt bzw. ermittelt
- Für die Schuldverschreibung ist / wird ein Zinssatz definiert bzw. ermittelt

Für (2) Zinssatz gilt:

[§ 3 (2)]

- Festgelegter Zinssatz**

[anwendbare Regelung einfügen]

- Produktspezifische Ermittlung des Zinssatzes**

Allgemeine Bestimmungen

[§ 3 (2)(a)]

[anwendbare Regelung einfügen]

Ermittlung des Zinssatzes

[§ 3 (2)(b)]

[Referenzsatzabhängiger Zinssatz]
 [Variabel Verzinsliche Digital-Zinskomponente]
 [Variabel Verzinsliche strukturierte Zinskomponente [TARN]
**[andere anwendbare Bezeichnung gemäß Teil D.1.
 einfügen]**

[anwendbare Regelung einfügen]

- [Mindest][- und][Höchst]zinssatz.

[§ 3 (2)(c)]

[Mindestzinssatz:	[anwendbare Regelung einfügen]]
[Höchstzinssatz:	[anwendbare Regelung einfügen]]

Zinsbetrag

[§ 3 (3)]

Für (3) Zinsbetrag gilt:

[§ 3 (3)]

- Schuldverschreibungen, für die ein Zinssatz definiert bzw. ermittelt ist/wird.
- Der Zinsbetrag wird durch Bezugnahme des Zinssatzes auf die festgelegte Stückelung berechnet.

Maßgeblicher Nennbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
---------------------------------	--------------------------------

- Der Zinsbetrag wird durch Bezugnahme des Zinssatzes auf den Gesamtnennbetrag der Serie berechnet.

Maßgeblicher Gesamtnennbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
---------------------------------------	--------------------------------

Zinsberechnungszeitpunkt:	[anwendbare Regelung einfügen]
----------------------------------	--------------------------------

- [Global Cap][und][Global-Floor]

Mindestzinsbetrag („Global-Floor“):	[anwendbare Regelung einfügen]
Höchstzinsbetrag („Global-Cap“):	[anwendbare Regelung einfügen]

- Schuldverschreibung für die kein Zinssatz, sondern nur ein Zinsbetrag definiert bzw. festgelegt ist/wird.

- Festgelegter Zinsbetrag**

[anwendbare Regelung einfügen]

- Produktspezifische Ermittlung des Zinsbetrags**

Allgemeine Bestimmungen

[§ 3 (3)(a)]

[anwendbare Regelung einfügen]

Ermittlung des Zinsbetrags

[§ 3 (3)(b)]

[Referenzsatzabhängiger Zinssatz]

[Variabel Verzinsliche Digital-Zinskomponente]

[Variabel Verzinsliche strukturierte Zinskomponente [TARN]]

[anwendbare Regelung einfügen]

- [Mindest][- und][Höchst]zinsbetrag.

[§ 3 (2)(c)]

[Mindestzinsbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Höchstzinsbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]

- Abweichende [erste] [und] [letzte] Zinsperiode³⁵

- [Erste] Zinsperiode
Anfänglicher Bruchteilsbetrag
- [kurzer][langer][erster] [Kupon]
[Anfänglicher Bruchteilsbetrag für die festgelegte Stückelung einfügen]
- Letzte Zinsperiode
Abschließender Bruchteilsbetrag
- [kurzer][langer][letzter Kupon]
[Abschließender Bruchteilsbetrag für die festgelegte Stückelung einfügen]

³⁵ Unterpunkte nur anwendbar für festverzinsliche Schuldverschreibungen, deren Zinsbetrag durch Bezugnahme des Zinssatzes auf die festgelegte Stückelung berechnet wird; ggf. andere Regelung einfügen.

Für (6) [Auflaufende Zinsen][Zinslauf] gilt:

[§ 3 (6)]

- Schuldverschreibungen mit Nennbetrag
 - geltender Zinssatz gemäß § 3 anwendbar³⁶
 - Gesetzlicher Verzugszins
- Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag
- Standardregeln

Endtag des Zinslaufs (ausschließlich)

[Endtag der [letzten] Zinsperiode]
[[Letzter] Zinszahlungstag]
[Anderen Endtag des Zinslaufs einfügen]
[gemäß § [] Absatz []]

Für (7) Zinstagequotient gilt³⁷:

[§ 3 (7)]

- Actual/Actual ICMA³⁸
Feststellungstermine: [anwendbar für das Zinsmodell (P)][]
**[Tag und Monat einfügen, im Fall von Festzinstermine
z.B. ausschließlich den Tag und den Monat des
Festzinstermine ohne Jahresangabe]**
- 30/360⁵⁵ [anwendbar für das Zinsmodell (P)][]
- Actual / Actual (Actual/365) [anwendbar für das Zinsmodell (P)][]
- Actual/365 (Fixed) [anwendbar für das Zinsmodell (P)][]
- Actual/360 [anwendbar für das Zinsmodell (P)][]
- 30/360 or 360/360 (Bond Basis) [anwendbar für das Zinsmodell (P)][]
- 30E/360 (Eurobond Basis) [anwendbar für das Zinsmodell (P)][]
- Range Accrual Schuldverschreibungen: [anwendbar für das Zinsmodell (P)]

Zinstagequotient (Range-Accrual):	bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“): [anwendbare Regelung einfügen]
--	---

³⁶ Nicht anwendbar für CLN.

³⁷ Wenn mehr als ein Zinsmodell anwendbar, Details angeben, welcher Zinstagequotient für welches Zinsmodell zur Anwendung kommt.

³⁸ Nur anwendbar für festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, wenn vereinbart.

(§ 4) ZAHLUNGEN

Für (5) Zahltag gilt:

[§ 4 (5)]

Zahltag:	[anwendbare Regelung einfügen]
----------	--------------------------------

Für (6) Bezugnahmen auf Kapital [und Zinsen] gilt:

[§ 4 (6)]

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:

den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 5 (1),

[anwendbare Regelung einfügen]

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

(§ 4a) LIEFERUNGEN³⁹

[entfällt]

Für (1) Allgemeine Bestimmungen gilt:

[§ 4a (1)]

Lieferungsort:	[anwendbare Regelung einfügen]
Lieferungsstelle:	[anwendbare Regelung einfügen]

Für (2) Lieferungsmethode und Erfüllung gilt:

[§ 4a (2)]

[anwendbare Regelung einfügen]

Lieferungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
----------------	--------------------------------

Für (3) Ausgleichsbetrag gilt:

[§ 4a (3)]

Ausgleichsbetrag:	[Lieferung der Referenzanzahl bis zur dritten Nachkommastelle; es erfolgt keine Zahlung eines Ausgleichsbetrags.] [Lieferung der Ganzen Zahl von Basiswerten; etwaige Bruchteile der Referenzanzahl werden durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrages getilgt.] [Lieferung bis zur dritten Nachkommastelle, verbleibende Bruchteile werden durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrages getilgt.]
[Rundungsregel für die dritte Nachkommastelle:	[abgerundet][kaufmännisch gerundet][ungerundet]]
Zusammenrechnung der Schuldverschreibungen:	[Ja][Nein]

Zusätzliche Geldbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Maßgeblicher Preis:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Umrechnungskurs:	Ist der für die relevanten Währungen des Maßgeblichen Preises und der relevanten Zahlung in § 1(6) definierte Umrechnungskurs]

Für (6) Lieferungsstörung gilt:

[§ 4a (3)]

Abrechnungspreis [(bei Eintritt] der Lieferstörung):	[anwendbare Regelung einfügen]
Abrechnungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]

³⁹ Nur anwendbar bei Schuldverschreibungen, die (gegebenenfalls neben Geldzahlungen) eine Lieferung von Basiswerten und die keine kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind vorsehen.

(§ 5) RÜCKZAHLUNG[, TILGUNG DURCH LIEFERUNG]

- Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit**
- Schuldverschreibungen mit fester Laufzeit**

Rückzahlung bei Endfälligkeit gemäß § 5(1)

Rückzahlung [bzw. Tilgung] bei Endfälligkeit

[§ 5 (1)(a)]

- Raten-Schuldverschreibungen**

Allgemeine Rückzahlungsbestimmung (Standard – Geldleistung [oder Tilgung durch Lieferung von Basiswerten])

Ratenzahlungstermine	Rate [(je Festgelegte Stückelung)][] [in Festgelegter Währung][]
[Termin einfügen] [..] [Termin einfügen] [der Fälligkeitstag]	[Betrag einfügen] [Der Rückzahlungsbetrag [Nr.1] gemäß Absatz (b)] [..] [Betrag einfügen][Der Rückzahlungsbetrag [Nr.x] gemäß Absatz (b)]

- Schuldverschreibungen außer Raten-Schuldverschreibungen**

Allgemeine Rückzahlungsbestimmungen

- Allgemeine Rückzahlungsbestimmung (Standard – Geldleistung)
- Allgemeine Rückzahlungsbestimmung (Standard – für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen)
- Allgemeine Rückzahlungsbestimmung (Standard – Geldleistung oder Tilgung durch Lieferung von Basiswerten)

[Definitionen für die Zwecke von § 5()]

Basiswert[e]:

Für die Zwecke des § 5 [ist][sind] dies [der][die] in § 1(6) definierte[n] Basiswert[e] [Nr. 1 bis [n]]

[Referenzsatz][Referenzsätze]:

Für die Zwecke des § 5 [ist][sind] dies [der][die] in § 1(6) definierte[n] [Referenzsatz][Referenzsätze] [Nr. 1 bis [n]]

[Korb][Körbe]:

Für die Zwecke des § 5 [ist][sind] dies [der][die] in § 1(6) definierte[n] [Korb][Körbe] [Nr. 1 bis [n]]

] ⁴⁰

⁴⁰ Nur anwendbar, Im Fall, dass mehrere Basiswerte in § 1(6) definiert sind und eine Einschränkung der Definition für §5 erforderlich ist.
[FT]

Rückzahlungsbetrag

[§ 5 (1)(b)]

Rückzahlungsbetrag (einschließlich der Lieferung von Basiswerten) Nr. []⁴¹

Festgelegter Zinsbetrag

[anwendbare Regelung einfügen]

Produktspezifische Ermittlung des Rückzahlungsbetrags

Allgemeine Bestimmungen

[§ 5 (1)(b)]

[anwendbare Regelung einfügen]

Ermittlung des Rückzahlungsbetrags

[§ 5 (1)(b)]

[Basiswertabhängiger Rückzahlungsbetrag]

[anwendbare Regelung einfügen]

[Mindest] [-und] [Höchst]rückzahlungsbetrag.

[§ 5 (1)(c)]

[Mindestrückzahlungsbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]]
[Höchstrückzahlungsbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]]

Der Rückzahlungsbetrag kann auch den Wert Null betragen.

⁴¹ Nur anwendbar für Schuldverschreibungen mit mehr als einem Rückzahlungsbetrag. Die Angaben sind für jeden Rückzahlungsbetrag einzufügen.
[FT]

Vorzeitige Rückzahlung gemäß § 5 (2), (3), (4)

Vorzeitige Rückzahlung im Ermessen der Emittentin

[§ 5 (2)]
[entfällt]

Allgemeine Bestimmungen für die Kündigungsrechte

[§ 5 (2)(a)]

Für (2)(a) Allgemeine Bestimmungen - Ausübung gilt:

[§ 5 (2)(a)]

Ausübung:

[anwendbare Regelung einfügen]

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Festgelegter Kündigungstermin:	[anwendbare Regelung einfügen]

Kündigungsrecht der Emittentin ohne besondere Gründe (Ordentliches Kündigungsrecht)

[§ 5 (2)(b)]
[entfällt]

Bezug auf den [Gesamtnennbetrag][Gesamtstückzahl]

[insgesamt][**bei teilweise Details angeben**]

Standard Kündigungs-Bestimmungen mit Festgelegtem Kündigungstermin

Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Festgelegter Kündigungstermin:	[anwendbare Regelung einfügen]

zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen.

Mindestrückzahlungsbetrag []

Andere Kündigungs-Bestimmungen mit verschiedenen Ausübungsarten

Bezug auf den [Gesamtnennbetrag][Gesamtstückzahl]

[insgesamt][**bei teilweise Details angeben**]

Bedingungen für die Ausübung

Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Ausübungsfrist:	[anwendbare Regelung einfügen]
Ausübungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Mindestzahl:	[anwendbare Regelung einfügen]
Höchstzahl:	[anwendbare Regelung einfügen]

zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen.

Sonderkündigungsrechte der Emittentin

[§ 5 (2)(c) bis (e)]
[entfällt]

Vorzeitige Kündigung aus steuerlichen Gründen

[§ 5 (2)(c)]
[entfällt]

Anwendbare Bestimmungen

[anwendbare Regelung einfügen]

Definitionen

Kündigungsfrist:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]

Kündigungsrecht der Emittentin bei Rechtsänderung, Absicherungsstörung und/oder erhöhten Absicherungskosten

[§ 5 (2)(d)]
[entfällt]

Anwendbare Bestimmungen

Kündigungsgrund und Definitionen:

- Rechtsänderung

Rechtsänderung:	[anwendbare Regelung einfügen]
------------------------	--------------------------------

- Absicherungsstörung
 Erhöhung der Absicherungskosten Vergleichsbasis: [Handelstag][Tag der Begebung]

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
--	--------------------------------

- zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen.

Kündigungsrecht der Emittentin bei Besonderem Beendigungsgrund im Hinblick auf Basiswerte

[§ 5(2)(e)]
[entfällt]

Besonderer Beendigungsgrund gemäß §[8b(4)][]

Definitionen

Relevanter Zeitraum:	[anwendbare Regelung einfügen]	
	Anfangstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
	Endtag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]	

- zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen.

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers (Einlösungsrecht)⁴²

[§ 5 (3)]
[entfällt]

Bedingungen für die Ausübung

- Ausübungsfrist
- Kündigungsfrist
- Ausübungstag

Definitionen⁴³

Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag(e):	[anwendbare Regelung einfügen]
Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Mindestrückzahlungsbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Erhöhter Rückzahlungsbetrag	[anwendbare Regelung einfügen]
[Ausübungsfrist:	[anwendbare Regelung einfügen]]
Ausübungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Mindestzahl (an Tagen):	[anwendbare Regelung einfügen]
Höchstzahl (an Tagen):	[anwendbare Regelung einfügen]

- zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen.

Automatische Rückzahlung⁴⁴ gemäß § 5(4)

[entfällt]

Definitionen

Automatischer Beendigungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Automatischer Beendigungs-Bewertungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Automatischer Einlösungsbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Beendigungsereignis:	[anwendbare Regelung einfügen]

⁴² Bei basiswertabhängigen Schuldverschreibungen stets in Verbindung mit § 8b zu prüfen und hier ggf. entsprechend auszuwählen und festzulegen.

⁴³ Je nach Bedarf können die nachfolgenden Definitionen auch in geeigneter Form tabellarisch angeordnet werden.

⁴⁴ Im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen löschen.

Rückzahlung bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages⁴⁵ gemäß § 5(4) [entfällt]

[Zahlung des Barausgleichsbetrags am Barausgleichstag]⁴⁶ [§ 5 (4)(a)]
 [Zahlung des Reduzierten Nennbetrags]⁴⁷

besondere Bestimmungen für das Kreditereignis Restrukturierung anwendbar⁴⁸

Variante [ohne][mit] Bezug auf ISDA-Verfahren⁴⁹

Barausgleich: ⁵⁰	[vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag] [am Vorgesehenen Fälligkeitstag] [(zuzüglich Aufgelaufener Zinsen)] [andere Regelung]
Aufgelaufene Zinsen: ⁵¹	<u>Zinssatz:</u> [von [] % per annum][] [andere Regelung] <u>Zeitraum:</u> vom Barausgleichstag [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum Tag der Rückzahlung[(ausschließlich)] [(einschließlich)]] [andere Regelung]
Barausgleichstag:	[5.] [andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Benachrichtigungstag.
Benachrichtigungstag:	[5.] [andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Barausgleichsberechnungstag.
Endkurs:	Für nicht nachrangige Verbindlichkeiten

Marktwert [§ 5(4)(b)]

Anwendbare Tagedefinition:	[Geschäftstag][Bankgeschäftstag]
Mindestquotierungsbetrag:	[USD 1.000.000] []

Auktion⁵² [§ 5(4)(c)]

Auktion:	[Direktverweis auf ISDA] [Erweiterte Definition mit Verweis auf ISDA]
----------	--

Vorzeitige Rückzahlung bei Reduzierung des Nennbetrags auf Null⁵³ [§ 5 (5)]

Verzinsung von Barausgleichsbeträgen:	[ja][nein]
---------------------------------------	------------

⁴⁵ Nur bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen anwendbar. In anderen Fällen löschen.

⁴⁶ Einfügen bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner.

⁴⁷ Einfügen bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehr als einem Referenzschuldner.

⁴⁸ Die Anwendbarkeit dieser besonderen Bestimmungen ist in Abhängigkeit von der Kategorie des Referenzschuldners/Korbs von Referenzschuldnern in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Swap-Transaktion zu bestimmen (die besonderen Bestimmungen sind anwendbar, wenn für die Swap-Transaktion "Restructuring Maturity Limitation and Fully Transferable Obligation Applicable" oder "Modified Restructuring Maturity Limitation and Conditionally Transferable Obligation Applicable" gilt).

⁴⁹ ISDA-Verfahren nur für Emissionen anwendbar, die nicht Privatanlegern angeboten werden sollen.

⁵⁰ Nur bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehr als einem Referenzschuldner anwendbar.

⁵¹ Nur bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehr als einem Referenzschuldner anwendbar.

⁵² Nur einfügen bei CLN, bei denen „mit Bezug auf ISDA Verfahren“ gewählt ist.

⁵³ Nur einfügen bei CLN (basket und pro rata)

(§ 5a) FESTSTELLUNG EINES KREDITEREIGNISSES, KREDITEREIGNISSE

[entfällt]

Kreditereignis

[§ 5a(2)]

- Insolvenz (in Bezug auf Referenzschuldner, die Unternehmen sind)⁵⁴
- Nichtzahlung
- Nichtanerkennung oder Moratorium (in Bezug auf Referenzschuldner, die Staaten sind)⁵⁵
- Restrukturierung

Schwellenbetrag: [U.S. Dollar 10.000.000] []

Zahlungsschwellenbetrag: [U.S. Dollar 10.000.000] []

⁵⁴ Nur anwendbar für Unternehmen als Referenzschuldner.

⁵⁵ Nur anwendbar für Staaten als Referenzschuldner.

(§ 6) EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLE UND BERECHNUNGSSTELLE

Für (1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle. gilt:

[§ 6 (1)]

Emissionsstelle

- Citibank, N.A., London
- Emittentin

Einschränkung der Ortswahl im Fall eines Wechsels der Geschäftsstelle der Emissionsstelle

[**angeben**][in der selben Stadt][entfällt]

Zahlstelle

- Emittentin
- Zusätzliche Zahlstelle(n)/bezeichnete Geschäftsstelle(n)

Einschränkung der Ortswahl im Fall eines Wechsels der Geschäftsstelle der Zahlstelle

[]⁵⁶

[**angeben**][in der selben Stadt][entfällt]

Berechnungsstelle

- Ist keine Berechnungsstelle bestellt, gelten alle Bezugnahmen auf die Berechnungsstelle als Bezugnahmen auf die
- Citibank, N.A., London
- Emittentin
- Sonstige
- Vorgeschiebener Ort für Berechnungsstelle

[Emittentin] [Emissionsstelle].

[**Geschäftsstelle angeben**]

[**angeben**][entfällt]

Einschränkung der Ortswahl im Fall eines Wechsels der Geschäftsstelle der Berechnungsstelle

[**angeben**][in der selben Stadt] [entfällt]

Für (2) Änderung der Bestellung oder Abberufung gilt:

[§ 6 (2)]

Zusätzliche Anforderungen an die Änderung der Bestellung oder Abberufung der Zahlstelle.

[entfällt]

- jederzeit eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle außerhalb der Europäischen Union unterhalten.
- jederzeit eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer kontinentaleuropäischen Stadt unterhalten.
- falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1 (6) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten[;] [und] [.]⁵⁷

(§ 7) STEUERN⁵⁸

- mit Gross-up
Ausnahmen:
- ohne Gross-up

[mit Erweiterung] [ohne Erweiterung]

⁵⁶ Sofern die Emittentin nicht selbst Zahlstelle ist, ist mindestens ein Finanzinstitut in der Bundesrepublik Deutschland als zusätzliche Zahlstelle zu benennen.

⁵⁷ Falls Zahlungen in US-Dollar erfolgen.

⁵⁸ Nur Anwendbar für Schuldverschreibungen mit Vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.

(§ 8) MARKTSTÖRUNGEN [BEIM REFERENZSATZ][BEI DEN REFERENZSÄTZEN]⁵⁹

[entfällt]

Für (1) Allgemeine Bestimmungen gilt:

[§ 8 (1)]

Referenzsatz:	[anwendbare Regelung einfügen]
Referenzsatz-Festlegungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]

Für (2) Marktstörungen gilt:

[§ 8 (2)]

Definitionen für die Zwecke des § 8 (2):

Interbanken-Markt:

[Interbanken[-Swap]⁶⁰-Markt in der Euro-Zone]
[Interbanken[-Swap]-Markt am Relevanten Ort]
[andere Definition einfügen]

Referenzbanken:

[Keine bestimmten Referenzbanken]
[bestimmte Referenzbanken einfügen]

Mindestanzahl Referenzbanken

[fünf][vier]⁶¹[]

⁵⁹ Nur für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, bei denen mindestens ein Basiswert ein Referenzsatz ist; bei mehr als einem Referenzsatz und entsprechend abweichenden Regeln, diese durch entsprechende Zusätze „Für Referenzsatz Nr. [] gilt:“ kenntlich machen.

⁶⁰ Einfügen für CMS.

⁶¹ Anzahl: in der Regel bei Euribor 5; in der Regel bei CMS 4, andere Anzahl wählbar.

(§ 8a) MARKTSTÖRUNGEN [BEIM BASISWERT][BEI DEN BASISWERTEN]⁶²

[entfällt]

Für (1) Allgemeines gilt:

[§ 8a (1)]

- Nur ein Basiswert
- Mehrere Basiswerte
 - Modifikation des betroffenen Basiswerts
 - Modifikation aller Basiswerte

Ersatzbewertungstag: [Planmäßiger Handelstag] [Anderer Tag einfügen]

Maximaler Störungszeitraum: [acht][] [Planmäßige Handelstage] []

Verschiebung von Tagen mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag: [Ja][Nein]

[Definitionen für die Zwecke des § 8a:

Basiswert:	[anwendbare Regelung einfügen] [Basiswert ist der in § 1(6)(b) definierte Basiswert.] [Basiswert sind die in § 1(6)(b) definierten Basiswerte Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen].] [Basiswert sind die Bestandteile des Korbes gemäß § 1(6)(b).] []
Bewertungstag:	[anwendbare Regelung einfügen] [relevanten Bewertungstag für diese Zwecke einfügen]

] ⁶³

Für (2) Marktstörungen gilt:

[§ 8a (2)]

- Aktie[n]
- [Index] [Indizes] [20%][andere relevante Zahl]
- Fonds [NAV][Börsennotierung][[mit][ohne] Terminbörsenbezug]

Für (3) Ersatzkurs gilt:

[§ 8a (3)]

Ersatzkurs:	[Gibt es verschiedene Basiswerte und wird der Ersatzkurs auf unterschiedliche Weise ermittelt, entsprechend kennzeichnen „(i)“() Im Hinblick auf Basiswerte, die [] sind, gilt Folgendes:“ und für jeden der relevanten Basiswerte die Definition einfügen] [anwendbare Regelung einfügen]
--------------------	---

⁶² Nur für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung. Bei mehr als einem Basiswert und entsprechend abweichenden Regeln, durch entsprechende Zusätze „Für Basiswert Nr. [] kenntlich machen.

⁶³ Nur anwendbar, wenn eine von § 1(6) einschränkende oder abweichende Definition für die Zwecke dieses §8a anwendbar ist.

(§ 8b) ANPASSUNGEN⁶⁴

[entfällt]

Für (1) Allgemeine Bestimmungen gilt:

[§ 8b (1)]

Definitionen für die Zwecke des § 8b:⁶⁵

Anpassungszeitraum:	Ist der Zeitraum vom [Handelstag] [Anfänglichen Bewertungstag] [anderen Startzeitpunkt einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis zum [Letzten Bewertungstag] [Endzeitpunkt einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)].
Basiswert:	[anwendbare Regelung einfügen] [Basiswert ist der in § 1(6)(b) definierte Basiswert.] [Basiswert sind die in § 1(6)(b) definierten Basiswerte Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen] .] [Basiswert sind die Bestandteile des Korbes gemäß § 1(6)(b).] []
Bewertungstag:	[anwendbare Regelung einfügen] [relevanten Bewertungstag für diese Zwecke einfügen]

Für (1) Korrektur von Feststellungen gilt:

[§ 8b (2)(a)]

- Aktie: []
Aussetzung von Feststellungen:
 Maßgeblicher Zeitraum (2)(A):
 [acht Planmäßige Handelstage] **[anderen Zeitraum einfügen]**
 Maßgeblicher Zeitraum gemäß (2)(B):
 [acht Planmäßige Handelstage] **[anderen Zeitraum einfügen]**
- Index
Maßgeblicher Zeitraum für Ersatzfeststellungen:
 [zwei Planmäßige Handelstage] **[anderen Zeitraum einfügen]**
Letzter Korrekturtermin:
 [zweiter Planmäßiger Handelstag] **[anderen Termin einfügen]**
 vor dem Zahlungstag.
Aussetzung von Feststellungen:
 Maßgeblicher Zeitraum (2)(A):
 [acht Planmäßige Handelstage] **[anderen Zeitraum einfügen]**
 Maßgeblicher Zeitraum gemäß (2)(B):
 [acht Planmäßige Handelstage] **[anderen Zeitraum einfügen]**
- Fonds
 [NAV][Börsennotierung] []
Aussetzung von Feststellungen:
 Maßgeblicher Zeitraum (2)(A):
 [acht Planmäßige Handelstage]**[anderen Zeitraum einfügen]**
 Maßgeblicher Zeitraum gemäß (2)(B):
 [acht Planmäßige Handelstage] **[anderen Zeitraum einfügen]**

⁶⁴ Nur für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung.

⁶⁵ Nur anwendbar, wenn eine von § 1(6) einschränkende oder abweichende Definition für die Zwecke dieses §8b anwendbar ist.

Für (2) Mögliches Anpassungsereignis und Anpassungen gilt:

[§ 8b (2)(b), (c)]

Aktie:

Index

Fonds (einschließlich ETFs) [mit][ohne] definierter Maßgeblicher Börse

Für (4) Außerordentliche Maßnahmen und Besonderer Beendigungsgrund gilt:

[§ 8b (4)]

Außerordentliche Maßnahme:	[anwendbare Regelung einfügen]
Besonderer Beendigungsgrund:	[anwendbare Regelung einfügen]

Für (7) Physische Lieferung gilt:

[§ 8b (7)]

Endgültiger Abwicklungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Vorzeitiger Abwicklungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Relevanter Bewertungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]

(§ 9) [KÜNDIGUNG]

[(entfällt)]

Für (1) Kündigungsgründe gilt:

[§ 9 (1)]

Vorzeitiger Gläubigerabhängiger Rückzahlungsbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
---	--------------------------------

(§ 12) MITTEILUNGEN⁶⁶

Für (1) Bekanntmachung gilt

Relevantes Land:	voraussichtliche Tageszeitung für die Zeitungsveröffentlichung:	Relevante Internetseite:
[Deutschland]	[Börsen Zeitung] [andere führende Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (Börsenpflichtblatt) einfügen]	[www.dekabank.de] [andere relevante Internetseite einfügen]
[Luxemburg]	[Luxemburger Wort] [Tageblatt] []	
[anderes relevantes Land]	[voraussichtliche Tageszeitung einfügen]	

(§ 14) AUSÜBUNG VON ERMESSEN, ANFECHTUNG UND BERICHTIGUNGEN

Für (2)(a) Anfechtung durch die Emittentin gilt:

[§ 14 (2)(b)]

Anfechtungs-Rückzahlungstag	[anwendbare Regelung einfügen]
Marktwert	[anwendbare Regelung einfügen]

Für (2)(b) Berichtigungsrecht der Emittentin und Sonderkündigungsrecht der Gläubiger] gilt:

[§ 14 (2)(b)]

[(entfällt)]

Berichtigungs - Rückzahlungstag	[anwendbare Regelung einfügen]
Marktwert	[anwendbare Regelung einfügen]

⁶⁶ Die angegebene Form der Veröffentlichung muss den im jeweiligen Angebotsland geltenden Bestimmungen zum Zeitpunkt der jeweiligen Veröffentlichung entsprechen.

II. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER VERZINSUNG, RÜCKZAHLUNG, REFERENZSATZ, BASISWERT [UND] [ZUM UMRECHNUNGSKURS]

- Keine Verzinsung Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst. [(Nullkupon-Anleihe)]
- Festverzinslich Der [Zinssatz][Zinsbetrag] ist gemäß § 3 für jede Zinsperiode festgelegt.
- [Referenzsatz-]
[Basiswert]abhängige Verzinsung Der [Zinssatz][Zinsbetrag] wird gemäß § 3 ermittelt.

Beeinflussung der Anlage durch den Wert [des[Referenzsatzes] [Basiswertes]]/[der [Referenzsätze][Basiswerte]]/[des Umrechnungsfaktors]:⁶⁷ [entfällt]

[anwendbare Zinskomponentenbeschreibung (mit Überschrift) aus C.10. der Zusammenfassung einfügen]

- Festgelegte Rückzahlung [Die Schuldverschreibung wird planmäßig gemäß § 5(1) zum festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]
- [Referenzsatz-]
[Basiswert]abhängige Rückzahlung Die Rückzahlung [oder Lieferung von Basiswerten] wird gemäß § 5 ermittelt:

Beeinflussung der Anlage durch den Wert [des [Referenzsatzes] [Basiswertes]]/[der [Referenzsätze][Basiswerte]]/[des Umrechnungsfaktors]:⁶⁸ [entfällt]

[anwendbare Rückzahlungskomponentenbeschreibung (mit Überschrift) aus C.15. der Zusammenfassung einfügen]

- Automatische Rückzahlung gemäß § 5(4)
- Beeinflussung der Anlage durch den Wert [des [Referenzsatzes] [Basiswertes]]/[der [Referenzsätze][Basiswerte]]/[des Umrechnungsfaktors]:⁶⁹

[anwendbare Automatische Rückzahlungskomponentenbeschreibung (mit Überschrift) aus C.15. der Zusammenfassung einfügen]

⁶⁷ Angaben sind einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung).

⁶⁸ Angaben sind einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung).

⁶⁹ Angaben sind einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung).

Weitere Angaben zu jedem Basiswert:

[entfällt]

Quelle[n] für Informationen: **[insbesondere (eine) Quelle(n) für Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität einfügen. Es ist gegebenenfalls eine Tabelle bei mehr als einem Basiswerte zu verwenden]**

[Zusätzliche Informationen zu bestimmten Basiswerten: ⁷⁰

[Der] [Die] folgende[n] [Index] [Indizes][Fondsanteile], [der] [die] als Basiswert[e] in [§ 3][und][§ 5] verwendet [wird] [werden], [ist] [sind]:

[Für jeden relevanten Basiswert die weiteren Informationen einfügen; es kann eine Tabelle verwendet werden]

Index

Index-Bezeichnung: []

Index wird von der Emittentin
zusammengestellt nein

Weitere Angaben zum Index: **[Einzelheiten einfügen]**
[Soweit anwendbar, auch Disclaimer einfügen]

Anteile an Fonds

Fonds-Bezeichnung: []

Fonds wird von der Emittentin
zusammengestellt nein

Weitere Angaben zum Fonds: **[Einzelheiten einfügen]**
[Soweit anwendbar, auch Disclaimer einfügen]

]

⁷⁰ Wenn ein Index oder Fonds Basiswert ist, sind nachfolgend die zusätzlichen Informationen einzustellen.

III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

A. INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION / DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND

[Entfällt. Es gibt keine, außer den im Prospekt genannten][**Einzelheiten einfügen**]

B. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Wertpapier-Kenn-Nummern⁷¹

- | | |
|--|-----|
| <input type="checkbox"/> Common Code | [] |
| <input type="checkbox"/> ISIN Code | [] |
| <input type="checkbox"/> Wertpapierkennnummer (WKN) | [] |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Wertpapierkennnummer | [] |

Voraussichtliche Emissionsrendite⁷²

[]
[[vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung,] bezogen auf den Anfänglichen Ausgabepreis [dieser Tranche] und ohne Berücksichtigung von Kosten.]) []

⁷¹ Wenn vorläufige Wertpapierkennnummern erforderlich sind, sind die relevanten Nummern für die Zeiträume vor („vorläufige“) und nach der Konsolidierung anzugeben (einschließlich vorgesehenem Konsolidierungsdatum)

⁷² Nur für festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, soweit der Ausgabepreis zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen vorliegt. Berechnung der Rendite erfolgt auf Basis des Ausgabepreises.

Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitraum und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Angebots.⁷⁴

Bedingungen des Angebots und Angebotsbetrag

Bedingungen des Angebots:	[entfällt] [Einzelheiten der Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, einfügen]
[Angebotsvolumen:	[Einzelheiten einfügen zur Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunktes für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum.] ⁷⁵

Frist und Verfahren für [Angebot][und][Zeichnung] sowie Zahlung und Lieferung

Angebotszeitraum [und Zeichnungsfrist]:	[Einzelheiten zu Zeitraum – einschließlich etwaiger Änderungen – während dem das Angebot vorliegt, einfügen]
[Erwerb [und Zeichnung]][]:	[Einzelheiten zur Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots einfügen]
[Zeichnungsaufträge und etwaige Zuteilungen][]:	[Einzelheiten zur Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zuviel gezahlten Betrags an die Zeichner einfügen]
[Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung][]:	[Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrages einfügen]
Zahlung und Lieferung:	[Einzelheiten zur Methode und Fristen für Zahlung und Lieferung der Wertpapiere einfügen]
Veröffentlichung von Angebotsbedingungen:	[Einzelheiten zur Art und Weise sowie Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zulegen sind einfügen] [Soweit nicht bereits in diesen Endgültigen Bedingungen enthalten, werden die endgültigen oder geänderten Angebotsbedingungen entsprechend § 12 umgehend nach deren jeweiliger Festlegung (wie in diesem Teil C der Endgültigen Bedingungen angegeben) veröffentlicht. Sie sind darüber hinaus ab deren Festlegung jeweils bei der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich.] []
[Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten:]	[Einzelheiten einfügen] ⁷⁶

⁷³ Angaben sind nur einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einem öffentlichem Angebot, mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung) oder wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von einem Basiswert abhängt. Die nachfolgenden Einzelheiten im Abschnitt C können gelöscht werden, sofern dieser Abschnitt C als nicht anwendbar gekennzeichnet ist.

⁷⁴ Sofern anwendbar entweder Details in Form eines zusammenhängenden Textes einfügen oder durch Einfügen jeweils an der entsprechenden Stelle der Unterpunkte. Nicht anwendbare Unterpunkte sind zu löschen. Sollte die Form des Gesamttextes gewählt werden, können die Unterpunkte gelöscht werden.

⁷⁵ Nur anwendbar, wenn der endgültige Angebotsbetrag zum Datum der Endgültigen Bedingungen nicht feststeht.

⁷⁶ Nicht anwendbar bei Schuldverschreibungen.

Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Kategorien potenzieller Investoren, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden:

- Qualifizierte Anleger []
- Privatanleger []

Tranchen und Märkte: [entfällt][Angabe einfügen inwieweit Tranchen bestimmten Märkten vorbehalten sind]⁷⁷

Mitteilung über Zuteilung und Handel vor Zuteilung: [Einzelheiten zum Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist einfügen]

Preisfestlegung:⁷⁸

Der Anfängliche Ausgabepreis [beträgt [bis] [[EUR] [] [je Zertifikat][je Schuldverschreibung]] [[] % des Nennbetrags]] [[je Zertifikat] [je Schuldverschreibung][in Prozent des Nennbetrags] wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin [auf Basis der jeweils aktuellen internen Kalkulationsmodelle an marktpreisbestimmenden Faktoren und an der aktuellen Marktlage sowie Angebot und Nachfrage] festgelegt] [der „Anfängliche Ausgabepreis“)].

[Die für die Zeichnungsfrist festgelegte Preisspanne beträgt: [EUR] [] [%] bis [EUR] [] [%] [je Nennbetrag] [je Zertifikat][je Schuldverschreibung].]

[Die Festsetzung erfolgt in Abhängigkeit vom Wert des Basiswerts am [Anfänglichen Bewertungstag][und beträgt indikativ [EUR] []].]

[Der für die Zeichnungsfrist festgelegte Höchstpreis beträgt [[EUR] [] [je Zertifikat][je Schuldverschreibung]] [[] % des Nennbetrags.]

[Er wird entsprechend der vorstehenden Ausführungen zur Veröffentlichung von Angebotsbedingungen bekannt gemacht.]

[Zusätzlich wird bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [bis zu][EUR][][%] [je Schuldverschreibung][des Anfänglichen Ausgabepreises][je Zertifikat][je Schuldverschreibung] erhoben.]

[Bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist ist im Anfänglichen Ausgabepreis ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [bis zu] [EUR] [] je Schuldverschreibung enthalten]

[Bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.]

[Bei Erwerb während der Laufzeit ist im Ausgabepreis ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [] % des jeweiligen Rücknahmepreises, der für die bankarbeitstägliche Rückgabe von der Emittentin festgelegt wird, enthalten].

[Der Ausgabeaufschlag [während der Laufzeit] entspricht der Differenz zwischen den jeweiligen Ausgabe- und Rücknahmepreisen (Geld/Brief-Spanne), die von der Emittentin gestellt werden. Er berücksichtigt verschiedene Kosten (z.B. Strukturierungs-, Risikoabsicherungs- und Marketingkosten) sowie Ertragsersparungen der Emittentin.]

[Die weiteren Ausgabepreise werden fortlaufend angepasst und festgelegt.]

[Danach wird der [Ausgabepreis] [Verkaufspreis] freibleibend festgelegt. Der Anfängliche Ausgabepreis sowie die weiteren [Ausgabepreise] [Verkaufspreise] können über dem rechnerischen Wert (d.h. dem Wert, der anhand eines objektiven Kalkulationsmodells errechnet würde) liegen.]

[Die Festlegung des Anfänglichen Ausgabepreises bzw. die fortlaufende

⁷⁷ Nur anzugeben, sofern das Angebot gleichzeitig auf Märkten in zwei oder mehreren Ländern erfolgt.

⁷⁸ Nur anwendbar, wenn der Ausgabepreis zum Datum der Endgültigen Bedingungen nicht feststeht.

Festlegung weiterer [Verkaufspreise][Ausgabepreise] orientieren sich unter anderem an internen Kalkulationsmodellen der Emittentin, an marktpreisbestimmenden Faktoren sowie an der jeweiligen Nachfrage. Der Anfängliche Ausgabepreis sowie die weiteren [Verkaufspreise][Ausgabepreise] können über dem rechnerischem Wert (d.h. dem Wert, der anhand eines objektiven Kalkulationsmodells errechnet würde) liegen.]

[Die Emittentin behält sich vor, im Rahmen der Begebung der Schuldverschreibungen nach ihrem freien Ermessen in Einzelfällen von dem festgelegten Ausgabepreis abzuweichen und an bestimmte Anleger zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben.]

Platzierung und Übernahme:

[entfällt][**Einzelheiten zum Namen und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots einfügen]**

D. INFORMATIONEN ÜBER VERTRIEB UND PROVISIONEN / KOSTEN

Vertriebsmethode

- Nicht syndiziert
 Syndiziert

Einzelheiten bezüglich Platzeur, Bankenkonsortium [,] [andere einfügen] einschließlich der Art der Übernahme [entfällt]

Platzeur/Bankenkonsortium [/] [andere einfügen] (angeben) [Name und Adresse einzufügen]

- feste Zusage⁷⁹
 Keine feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen⁸⁰

Übernahmevertrag [entfällt]

Datum des Übernahmevertrags []

[Angabe der Hauptmerkmale des Übernahmevertrages []] ⁸¹

Provisionen⁸² [entfällt]

Management- und Übernahme provision [keine] [angeben]

Verkaufsprovision [keine] [angeben]

Börsenzulassungsprovision [keine] [angeben]

Sonstige [keine] [angeben]

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel⁸³ [entfällt] [angeben]

Nettoerlös der Emission⁸⁴ [entfällt] [nicht offengelegt] [angeben]

⁷⁹ Angaben sind einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung) oder wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von einem Basiswert abhängt.

⁸⁰ Angaben sind einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung) oder wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von einem Basiswert abhängt.

⁸¹ Angaben sind einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung) oder wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von einem Basiswert abhängt. Z.B. einfügen „Im Übernahmevertrag verpflichtet sich die Emittentin, die Schuldverschreibungen zu begeben und die Manager verpflichten sich, die Schuldverschreibungen zu zeichnen und die Emittentin und die Manager vereinbaren die Provisionen“; Sonstiges angeben, einschließlich Quoten, soweit anwendbar.

⁸² Nicht anwendbar bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von mindestens EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung).

⁸³ Nur auszufüllen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von mindestens EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung).

⁸⁴ Ausgabepreis abzüglich Management- und Übernahme provision sowie Verkaufsprovision. Nicht anwendbar, falls der Ausgabepreis und/oder der Nennbetrag zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen nicht feststeht. Bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung) oder wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von einem Basiswert abhängt und wenn die Gründe für das Angebot nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken bestehen (siehe Abschnitt „Use of Proceeds“ im Prospekt), sind weitere Angaben zu den Gründen für das Angebot, die geschätzten Gesamtkosten der Emission sowie dem geschätzten Nettoerlös einzufügen.

E. BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Börsenzulassung(en) und Zulassungen zum Handel⁸⁵

Regulierter Markt:

[Entfällt, es ist keine Börsenzulassung vorgesehen]

Der Antrag auf [Einführung zugelassener Wertpapiere][bzw.][Zulassung von Wertpapiere] im regulierten Markt an

[der Frankfurter Wertpapierbörse (Deutschland)] [(Schoach)]
[(wird frühestens mit Wirkung zum (**Datum einfügen**))]

[Börse Luxemburg (Luxemburg)]
[(wird frühestens mit Wirkung zum (**Datum einfügen**))]

[**andere Börse einfügen**]
[(wird frühestens mit Wirkung zum (**Datum einfügen**))]

gestellt.

[Dieser Antrag erfolgt auf der Grundlage des Zulassungsbeschlusses

[der Frankfurter Wertpapierbörse vom (**Datum einfügen**)]
[der Börse Luxemburg]

in Bezug auf die Zulassung von [unter dem Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen][]
begebenen Schuldverschreibungen.]

[**Details angeben**]

Es ist vorgesehen, für die Schuldverschreibungen einen Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr

[der Frankfurter Wertpapierbörse (Deutschland)][(Schoach)]
[(**anderes Marktsegment**)]
[(frühestens mit Wirkung zum (**Datum einfügen**))]

[Börse Luxemburg (Luxemburg)] [(MTF)]
[(**anderes Marktsegment**)]
[(frühestens mit Wirkung zum (**Datum einfügen**))]

[**andere Börse und Land einfügen**] [(**Marktsegment einfügen**)]
[(frühestens mit Wirkung zum (**Datum einfügen**))]

zu stellen.]

[Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung ist als letzter Handelstag für diese Schuldverschreibung der [Börsenhandelstag][Bankgeschäftstag] vor dem Letzten Bewertungstag vorgesehen.]

[Letzter Handelstag für diese Schuldverschreibung ist regelmäßig der dritte Börsenhandelstag vor dem Fälligkeitstag.]

[**weitere Details angeben**]]

Andere Märkte:

[Letzter Handelstag:

⁸⁵ Einzufügen sind 1) bei jeder relevanten Börse/Markt Angaben zur Zulassung zum Handel der [Serie] [Tranche]: [Zulassung wurde beantragt] [Sonstige Angaben] und 2) soweit bekannt, Angabe des frühestmöglichen Termins der Zulassung der Wertpapiere zum Handel [mit Wirkung zum [Datum einfügen]].

Weitere bestehende Börsenzulassung(en) und Zulassung(en) zum Börsenhandel⁸⁶

[entfällt]

- Keine
- Geregelter Markt der Luxemburger Börse (Bourse de Luxembourg)
- Deutschland
- Sonstige

[Details angeben]

[Einzelheiten für alle weiteren relevanten Märkte einfügen]

Sekundärhandel

[entfällt]

- Intermediäre im Sekundärhandel⁸⁷
- [Kursstabilisierender Manager] []
- [Market Making][Sonstige]

[Einzelheiten einfügen: Name und Anschrift sowie Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung]

[Einzelheiten einfügen: Name und Anschrift sowie Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung]

⁸⁶ Nur anwendbar bei Schuldverschreibungen, die unter einer bereits bestehenden Serie ausgegeben werden. Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der Emittentin der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

⁸⁷ Einzufügen sind Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften.

F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Verkaufsbeschränkungen

- TEFRA C
- TEFRA D
- Weder TEFRA C noch TEFRA D

Nicht-befreites Angebot⁸⁸

[nicht anwendbar][Details gemäß Fußnote einfügen]

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Zusätzliche Informationen zur Zustimmung:

[Die Emittentin widerruft die in Teil C. 1.3 der Wertpapierbeschreibung erteilte generelle Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung für diese Serie von Schuldverschreibungen in Deutschland.]

[Die Emittentin widerruft gegenüber den nachfolgend genannten Finanzintermediären die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung für diese Serie von Schuldverschreibungen

[in Deutschland]:[Name],[Adresse][]

[Die Emittentin erteilt den [nachfolgend genannten] Finanzintermediären [zusätzlich zu der im Prospekt erteilten Zustimmung zur Verwendung des Prospekts in Deutschland] die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen:

[in Österreich]: [Name], [Adresse][]

[in Luxemburg]: [Name], [Adresse][]

[in Deutschland]: [Name], [Adresse][]

Angebotsfrist:

[Ist der unter Teil C. dieser Endgültigen Bedingungen genannte Angebotszeitraum.]

[]

Bedingungen betreffend die Zustimmung

[Bedingungen einfügen]

[Entfällt, es gibt keine zusätzlichen zu den im Prospekt genannten Bedingungen.]

Informationen nach erfolgter Emission im Hinblick auf [den][die] Basiswert[e]⁸⁹

[entfällt]

- Die Emittentin beabsichtigt keine Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen.
- Die Emittentin beabsichtigt Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen: **[Einzelheiten, wo die Informationen veröffentlicht werden, welche Informationen veröffentlicht werden und wo man die Informationen erhalten kann.]**

⁸⁸ Nicht anwendbar in Deutschland. Wenn in der jeweiligen Jurisdiktion anwendbar, einfügen: "Die Schuldverschreibungen können von den Platzeuren [und [angeben, falls anwendbar]] anders als gemäß Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie in [den (die) jeweiligen Mitgliedstaat(en) angeben, die den Jurisdiktionen entsprechen müssen, in die der Prospekt und etwaige Nachträge notifiziert wurden] im Zeitraum von [Datum angeben] bis [Datum angeben] angeboten werden."

⁸⁹ Soweit nicht bereits in den Emissionsbedingungen beschrieben, nur anwendbar für Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung von einem Basiswert abhängt.

Mindesterwerbsbetrag**[entfällt]**

- EUR 100.000 oder annähernd der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung
- Anderer Betrag **[angeben]**
- Anzahl Schuldverschreibungen **[angeben]**

Rating⁹⁰

Zum Rating der Emittentin einschließlich der Erläuterungen zur Bedeutung der einzelnen Ratings siehe im Prospekt „Teil C Wichtige Hinweise und allgemeine Informationen – C.4. Andere Allgemeine Informationen – 5. Rating.“

[Falls Einzelrating anwendbar, folgende Informationen zusätzlich einfügen:

Darüber hinaus [hat][haben] die nachfolgend genannte[n] Ratingagentur[en] [für diese Serie von Schuldverschreibungen] folgende[s] Rating[s] vergeben:

Ratingagentur	[[soweit anwendbar Rating-Bezeichnung einfügen]
[Firma und Sitz der Ratingagentur, die das Rating abgegeben hat einfügen] („[Abkürzung einfügen]“)	[Rating einfügen]
[]	[]

[Die vorgenannte(n) Ratingagentur(en) **[Kurzbezeichnung einfügen]**,

[[hat] [haben] [ihren] Sitz nicht in der europäischen Union, aber eine europäische Tochtergesellschaft hat die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 beantragt und die Absicht angezeigt, Ratings abzugeben, obwohl die entsprechende Registrierungsentscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Nutzung von Ratings, die von **[Kurzbezeichnung einfügen]** abgegeben wurden) durch die zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt wurde.]

[[hat][haben] [ihren] Sitz[in der Europäischen Union und die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 beantragt, wenngleich die Registrierungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt worden ist.]

[[nicht] in der Europäischen Union und [ist / ist nicht] [(gemäß der Liste der registrierten und zertifizierten Kreditratingagenturen, veröffentlicht auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority (www.esma.eu))] nach der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen registriert.]]

[soweit anwendbar und nicht bereits im Prospekt an der vorstehend bezeichneten Stelle enthalten , hier kurze Erläuterung der Bedeutung der vorstehend genannten Ratings einfügen]]

⁹⁰ Anwendbaren Hinweis gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in Bezug auf die jeweils vorstehend genannte Ratingagentur rechts mit einfügen
[FT]

Zusätzliche Information in Bezug auf NGN und für die ICSDs⁹¹:

[entfällt]

[Im Fall der Anwendbarkeit der NGN ist damit beabsichtigt, die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Emission bei einer der internationalen zentralen Verwahrstellen (ICSDs) als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle einzureichen. Das bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Emission oder zu einem anderen Zeitpunkt während ihrer Laufzeit als geeignete Sicherheit im Sinne der Geldpolitik des Eurosystems und für Zwecke der untertägigen Kreditfähigkeit durch das Eurosystem anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt von der Erfüllung der Kriterien der Eignung des Eurosystems ab.]

EZB-Fähigkeit der Schuldverschreibungen⁹²

- Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden
- Soll nicht in EZB-fähiger Weise gehalten werden

[Börsenzulassung und Zulassung zum Börsenhandel:⁹³

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Schuldverschreibungen [voraussichtlich] ab dem Tag und an der/den Börse(n) wie unter F. („BÖRSENOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN“) genannten unter dem Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen der DekaBank Deutsche Girozentrale erforderlich sind.]

Im Namen der Emittentin unterzeichnet

DekaBank Deutsche Girozentrale

(als Emittentin)

Anhang: Zusammenfassung der einzelnen Emission

⁹¹ Anwendbar für alle Schuldverschreibungen, die in NGN-Form begeben werden. Einschließlich der Unterpunkte löschen, wenn nicht anwendbar.

⁹² Nur ausfüllen, falls die Schuldverschreibungen von einem Common Safekeeper im Namen der ICSDs gehalten werden sollen. Falls „ja“ gewählt wird, müssen die Schuldverschreibungen als NGN begeben werden.

⁹³ Nur einzufügen, wenn vorgesehen ist, die Schuldverschreibungen an einer oder mehreren Börse(n) zuzulassen.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

D.3.1. EMISSIONSBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Emissionsbedingungen**") unterscheiden sich nach der Art der Schuldverschreibungen. Sie sind durch Optionen, Auswahlmöglichkeiten und Bausteine und Platzhalter gekennzeichnet.

Für die Schuldverschreibungen, ergeben sich die Emissionsbedingungen aus dem in Teil A. genannten Satz der Emissionsbedingungen (die "**Grundbedingungen**") entsprechend der gewählten Option:

Option I – Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen, die keine Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind

Option II – Emissionsbedingungen für Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

zusammen mit den ausgewählten anwendbaren Bausteinen des in Teil B genannten Annex A, in dem Definitionen, Optionen, Auswahlmöglichkeiten und Bestimmungen für einzelne Abschnitte der Emissionsbedingungen u.a. für verzinsliche Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung geregelt werden.

Die Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten für die Schuldverschreibungen so, wie sie durch die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Emission vervollständigt werden.

Die Leerstellen in den anwendbaren Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, so als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären;

Alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, deren Entsprechungen in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich gewählt oder ausgefüllt bzw. die gestrichen sind, gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gestrichen;

Die Emittentin kann die Emissionsbedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen in einer der nachfolgend beschriebenen Arten dokumentieren:

- Die Endgültigen Bedingungen legen durch die vollständige Wiedergabe aller einschlägigen Auswahlmöglichkeiten und dem Ausfüllen der entsprechenden Platzhalter im entsprechenden Satz der Emissionsbedingungen fest, welcher Satz von Emissionsbedingungen (Option I oder Option II) und welche Auswahlmöglichkeiten für eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sein sollen. Diese Art der Dokumentation der Emissionsbedingungen soll in den Fällen verwandt werden, wenn die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise öffentlich angeboten werden oder anfänglich ganz oder zum Teil an nicht-qualifizierte Anleger angeboten werden.
- Alternativ kann durch die Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, welcher Satz von Emissionsbedingungen (Option I oder Option II) anwendbar sein soll und welche Auswahlmöglichkeiten innerhalb der gewählten Option auf eine bestimmte Emission anwendbar sind, indem sie auf bestimmte Teile des Satzes der Emissionsbedingungen, wie im Prospekt dargestellt, verweist oder diese in Teilen wiedergibt bzw. Platzhalter ausfüllt.

A. GRUNDBEDINGUNGEN
A.1. OPTION I

SATZ DER EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN
(KEINE KREDITEREIGNISABHÄNGIGEN INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN)

[Im Fall, dass mehrere Serien von Schuldverschreibungen in den Emissionsbedingungen zusammengefasst werden, müssen bestimmte produktspezifische Ausprägungen der Struktur identisch sein]

**[Bezeichnung der betreffenden Serie[n] der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen [Serie [Nr. einfügen]]
[[Sofern mehr als eine Serie angegeben ist, einfügen: jeweils] die „Serie der Schuldverschreibungen“)]**

[+#Einfügen, sofern die Emissionsbedingungen für mehr als eine Serie anwendbar sind:

Die nachfolgenden Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten für die jeweilige Serie der Schuldverschreibungen. Die für die einzelnen Serien abweichenden und durch Verweis in die Anlage gekennzeichneten Bestimmungen bzw. Definitionen sind der Anlage dieser Emissionsbedingungen zu entnehmen, die Bestandteil dieser Emissionsbedingungen ist.

+ #-Ende]

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN

(1) Gesamtemissionsvolumen, [Nennbetrag,][Festbetrag,] Währung, Stückelung.

Diese Serie der Schuldverschreibungen der Emittentin wird in der festgelegten Währung (auch „Emissionswährung“) im nachfolgend genannten Gesamtemissionsvolumen, eingeteilt in die definierte Anzahl Schuldverschreibungen in der festgelegten Stückelung, begeben.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Schuldverschreibungen:	[Diese Serie][Die jeweilige Serie] von Schuldverschreibungen[, auch [„Anleihe“] [„Zertifikate“]].
Emittentin:	DekaBank Deutsche Girozentrale
Festgelegte Währung:	[In Bezug auf die Emission (auch „Emissionswährung“):] [Euro (auch „EUR“)] [andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen] [In Bezug auf Zinszahlungen gemäß § 3 (auch „Zins-Währung“):] [Euro (auch „EUR“)] [andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen] [In Bezug auf Tilgungen gemäß § 5 [§9, §14] (auch „Tilgungs-Währung“):] [Euro (auch „EUR“)] [andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen]
Gesamtemissionsvolumen[im Fall von Aufstockungen einfügen: der Tranche]:	[Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen (der Tranche) einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl [im Fall von Aufstockungen einfügen: der Tranche]“] [der „Gesamtnennbetrag [im Fall von Aufstockungen einfügen: der Tranche]“] (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen (der Tranche) in Worten einfügen])
Festgelegte Stückelung:	[eine Schuldverschreibung] [im definierten Nennbetrag][ein Zertifikat][mit definierten Festbetrag]
[Nennbetrag:	[Währungskürzel einfügen] [Nennbetrag der Festgelegten Stückelung einfügen]] je Festgelegte Stückelung
[Maßgeblicher Nennbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 1(1) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]]
[Festbetrag:	[Währungskürzel einfügen] [Festbetrag in Bezug auf die Festgelegten Stückelung einfügen]]
[Maßgeblicher Festbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 1(1) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]]

Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen:	[Bis zu] [Anzahl Schuldverschreibungen einfügen][Ist die Gesamtstückzahl.]
[Kleinste handelbare und übertragbare Einheit	[Anzahl einfügen][Zertifikate][Schuldverschreibungen] [Betrag in Festgelegter Währung einfügen] [Ist [die][das [Ganze Zahl größer gleich 1 einfügen]-fache der] Festgelegte[n] Stückelung] [] [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.]]

[+# im Fall von Aufstockungen zusätzlich einfügen, sofern nicht bereits auf der Globalurkunde angegeben:

Tranche:	[Nr. der Tranche einfügen]
-----------------	----------------------------

Diese [Nr. der Tranche einfügen]. Tranche bildet zusammen mit [den][der] nachfolgend angegebenen Tranche[n] dieser Serie eine einheitliche Serie:

Erste Tranche begeben am [Tag(e) der Begebung der ersten Tranche dieser Serie einfügen][,][und][.]

[Für jede weitere Tranche dieser Serie von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen entsprechende Informationen einfügen:

[Nr. der Tranche einfügen]. Tranche begeben am [Tag(e) der Begebung dieser Tranche einfügen][,][und][.]

]

+ #-Ende]

(2) Form.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[#1-Bei Schuldverschreibungen, die ausschließlich durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind, einfügen:

(3) Dauerglobalurkunde.

Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Dauerglobalurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin

[und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen]

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist:

und wird von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) bestellt ist, unterzeichnet

].

Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

#1-Ende]

[#2-Bei Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (Tefra D), einfügen:

(3) Vorläufige Globalurkunde – Austausch.

(a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die „**Vorläufige Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die „**Dauerglobalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde (jeweils eine „**Globalurkunde**“) tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin

[

und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen

]

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

und werden von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) bestellt ist (wie nachstehend definiert), unterzeichnet

].

Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

(b) Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der „**Austauschtag**“) gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage und nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde liegt. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (3)(b) dieses § 1 auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1(6) definiert) zu liefern.

#2-Ende]

(4) *Clearing-System.*

Jede Globalurkunde wird (falls sie nicht ausgetauscht wird) solange von einem oder im Namen eines Clearing-Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer neuen Globalurkunde (New Global Note „NGN“) ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt und können gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing Systems übertragen werden.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Clearing-System:	[bei mehr als einem Clearing-System einfügen: jeweils] [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („CBF“)] [Adresse] [,] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg („CBL“)] [Adresse] [und] [Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems („Euroclear“)] [Adresse] [(CBL und Euroclear jeweils ein „ICSD“ und zusammen die „ICSDs“)] [,] [und] [anderes Clearing-System angeben] oder deren Funktionsnachfolger.
-------------------------	--

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist, einfügen:

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.*

Gläubiger:	Bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen, der gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing-Systems [Falls CBF das Clearing-System ist, einfügen: und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland – soweit die Schuldverschreibungen entsprechend zugelassen sind – gemäß den Bestimmungen und Regeln von Euroclear Bank SA/NV (Betreiberin des Euroclear Systems) und Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg] übertragen werden kann.
-------------------	---

] [Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

(5) *Register der ICSDs.*

Der Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgestellte Bestätigung mit dem Gesamtnennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde pro rata in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Gesamtnennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[+/-Im Falle einer Vorläufigen Globalurkunde, einfügen:

Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs pro rata in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.

+/-Ende]

]

(6) Weitere Definitionen.

(a) Allgemeine Definitionen.

[Anfänglicher Festlegungstag:	[anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Bankgeschäftstag:	[anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Clearing-System-Geschäftstag:	Jeder Tag, an dem alle gewählten Clearing-Systeme für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet sind (oder wären, wenn nicht eine Clearing-System-Abwicklungsstörung eingetreten wäre).
Tag der Begebung:	[anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Fälligkeitstag:	[anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Geschäftstag:	[anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Handelstag:	[Datum einfügen]
Rundungsregeln:	[anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
TARGET:	Das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon.
TARGET-Geschäftstag:	bedeutet einen Tag, an dem TARGET betriebsbereit ist.
Vereinigte Staaten von Amerika:	bezeichnet „ Vereinigte Staaten von Amerika “ die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des „District of Columbia“) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(b) [Spezielle Definitionen.] [(Absichtlich freigelassen)]

<p>[Korb [Nr. [K]] [Im Fall des Verweises auf Anlage einfügen: bis Nr.[K]]:</p>	<p>[Wenn mehr als ein Korb zu definieren ist, Korb Nr. einfügen von K=1 bis K=n und nacheinander bzw. zusammengefasst in einer Tabelle, die als Anhang diesen Emissionsbedingungen beigefügt ist, definieren] [Im Fall des Verweises auf Anlage einfügen: siehe Anlage [1] dieser Emissionsbedingungen] [Im Fall von mehr als einem Korb zusätzlich einfügen: Sind die [nachfolgend][in der Anlage] bezeichneten Körbe [Nr. [K] bis Nr. [K]], jeweils ein Korb.] [Relevanten Baustein für §1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den Korb aus Annex A einfügen]]</p>
<p>[Basiswert [Nr. [B]] [Im Fall des Verweises auf Anlage einfügen: bis Nr.[B]]:</p>	<p>[Wenn mehr als ein Basiswert zu definieren ist, Basiswerte Nr. einfügen von B=1 bis B=n und nacheinander bzw. zusammengefasst in einer Tabelle, die als Anhang diesen Emissionsbedingungen beigefügt ist, definieren] [Im Fall des Verweises auf Anlage einfügen: siehe Anlage [1] dieser Emissionsbedingungen] [Im Fall von mehr als einem Basiswert zusätzlich einfügen: Sind die [nachfolgend][in der Anlage] bezeichneten Basiswerte [Nr. [B] bis Nr. [B]], jeweils ein Basiswert. Basiswert [Nr. [B] bis Nr. [B]], jeweils [eine Aktie][ein Index][ein Fonds][ein ETF][..] [Relevanten Baustein für §1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den relevanten Basiswert aus Annex A einfügen]]</p>
<p>[Referenzsatz [Nr. [R]] [Im Fall des Verweises auf Anlage einfügen: bis Nr.[R]]:</p>	<p>[Wenn mehr als ein Referenzsatz zu definieren ist, Referenzsatz Nr. einfügen von R=1 bis R=n und nacheinander bzw. zusammengefasst in einer Tabelle, die als Anhang diesen Emissionsbedingungen beigefügt ist, definieren] [Im Fall des Verweises auf Anlage einfügen: siehe Anlage [] dieser Emissionsbedingungen] [Im Fall von mehr als einem Referenzsatz zusätzlich einfügen: Sind die [nachfolgend][in der Anlage] bezeichneten Referenzsatz [Nr. [R] bis Nr. [R]], jeweils ein Referenzsatz. Referenzsatz [Nr. [B] bis Nr. [B]], jeweils [eine Aktie][ein Index][ein Fonds][ein ETF][..] [Relevanten Baustein für §1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den relevanten Referenzsatz aus Annex A einfügen]]</p>

[Alle produkt-/ bzw. strukturspezifischen Definitionen der Serie hier nachfolgend einfügen:

<p>[relevanten, zu definierenden Begriff einfügen]</p>	<p>[Relevante Bausteine für §1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den relevanten zu definierenden Begriff aus Annex A einfügen] [Im Fall von mehreren Serien und Verweis auf Anlage einfügen: siehe für die jeweilige Serie der Schuldverschreibung die Definition in Anlage dieser Emissionsbedingungen]</p>
--	---

[+/-Zeichen in Formeln einfügen, sofern in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen Formeln enthalten sind, sofern nicht an anderer Stelle der Emissionsbedingungen bereits berücksichtigt:

(c) Zeichen und Größen in Formeln.

Soweit in Formeln in diesen Emissionsbedingungen verwendet, bedeutet:

<p>[Größe oder Zeichen einfügen]</p>	<p>[Relevante Bausteine für §1(6)(c) für Zeichen und Größen in Formeln der Emissionsbedingungen für die relevante zu definierende produkt-/strukturelevante Größen und Zeichen aus Annex A einfügen]</p>
--------------------------------------	--

+/-Zeichen – Ende]

§ 2
STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3
ZINSEN

[(A) Bei Schuldverschreibungen ohne Zinskomponente, die keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, einfügen:]

Es erfolgen keine Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

[(A)-Ende]

[(B) Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:]

(1) Keine periodischen Zinszahlungen.

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

(2) Auflaufende Zinsen.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden

[Im Falle der Abzinsung einfügen:] Nennbetrag]

[Im Falle der Aufzinsung einfügen:] Rückzahlungsbetrag]

der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen

[(1-Im Fall von Schuldverschreibungen für die die geltende Emissionsrendite gemäß diesem § 3 anwendbar ist, einfügen:]

in _____ Höhe der _____ Emissionsrendite _____ an.

[(1-Ende]

[(2-Im Fall, dass der gesetzliche Verzugszins anwendbar ist einfügen:]

in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem jeweils von der Deutsche Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 BGB.

[(2-Ende]

Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

Es gilt die folgende Definition:

Emissionsrendite:

[Emissionsrendite einfügen] per annum.

[(B)-Ende]

[(C) Bei Schuldverschreibungen mit Zinskomponente einfügen:

(1) Zinszahlung[en], Zinszahlungstag[e],,] [und] Zinsperiode[n] [und] [,] [Zinsfestlegungstag[e]].

[+/-Mehrere Zinsmodelle: Im Fall von Schuldverschreibungen bei denen mehrere Zinsmodelle zur Anwendung kommen bzw. kommen können. – voranstellend einfügen:

[anwendbaren Baustein für § 3(1)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A in Bezug auf die verschiedenen Zinsmodelle einfügen]

+/-Mehrere Zinsmodelle-Ende]

(a) Zinszahlung[en].

[#1-Im Fall von Schuldverschreibungen mit Zinssatz einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung – in Höhe ihres Nennbetrags mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst.

Für diesen § 3 gilt als Nennbetrag, der in Absatz (3) in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode für die Zinsbetragsermittlung definierte Maßgebliche Nennbetrag.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung (Zins-Währung) zahlbar.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten.
]

[#2-Im Fall von Schuldverschreibungen ohne Zinssatz aber mit Zinskomponente einfügen, wenn Standard-Bestimmungen anwendbar sind:

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung – mit dem in Absatz (3) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinsbetrag verzinst.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung (Zins-Währung) zahlbar.
]

[+/-Wert-Null: Soweit anwendbar zusätzlich einfügen:
Der Zinsbetrag kann auch den Wert Null betragen; es erfolgt dann keine Zinszahlung.
+/- Wert-Null:Ende]

[+/-Im Fall, dass mehrere Basiswerte in § 1(6) definiert sind und eine Einschränkung der Definition für § 3 erforderlich ist, zusätzlich einfügen:

Für die Zwecke dieses § 3 gilt:

[Basiswert:	[ist der Basiswert [Nr.][]] [sind die Basiswerte Nr. [] [und][bis] []] [sind die Bestandteile Nr. [] [und][bis] [] des Korbes [Nr. []] gemäß § 1(6).]
[Referenzsatz:	[ist der Referenzsatz [Nr.][]] [sind die Referenzsätze Nr. [] [und][bis] []] [sind die Bestandteile Nr. [] [und][bis] [] des Korbes [Nr. []] gemäß § 1(6).]
[Korb:	[ist der Korb [Nr.][]] [mit den [Basiswerten [Nr. [] [und][bis] []] [und] [Referenzsätzen Nr. [] [und][bis] []] [sind die Körbe Nr. [] [und][bis] []] gemäß § 1(6).]

+/-Ende]

(b) Zinszahlungstag[e].

Zinszahlungstag:	[anwendbaren Baustein für § 3(1)(b) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
------------------	--

[+/- festverzinslichen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen (im Fall nur einer Zinsperiode, erste/Erste löschen):

Die [erste] Zinszahlung erfolgt am [Ersten] Zinszahlungstag.

+#]

[+/-Definitionen – soweit erforderlich einfügen:

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

[Falls die Zinszahlungstage der Geschäftstagekonvention unterliegen, zusätzlich einfügen:

Geschäftstage-Konvention:	Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag [#1-Bei Anwendung der Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.] [#2-Bei Anwendung der FRN-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der [[Zahl einfügen] Monate] [anderen festgelegten Zeitraum einfügen] nach dem vorausgehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.] [#3-bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.] [#4-Bei Anwendung der Vorangegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]
----------------------------------	--

]

[Festgelegter Zinszahlungstag:	[Ist][jeweils][Sind] [Festgelegte[r] Zinszahlungstag[e] einfügen].]
[Festgelegter Zinstermin:	[Ist][jeweils][Sind] [Festgelegte[r] Zinstermin[e] einfügen].]
[Festzinstermin:	[Ist][jeweils][Sind] [Festzinstermin[e] einfügen].]
[Erster Zinszahlungstag:	Ist [voraussichtlich] der [ersten Zinszahlungstag einfügen].]

+#-Ende]

(c) Zinsperiode[n].

[#1-Bei Schuldverschreibungen, bei denen der Zinszahlungstag maßgeblich für die Bestimmung der jeweiligen Zinsperiode ist (angepasst auch „adjusted“), einfügen:

Zinsperiode:	Ist
	<p>[#1-Bei einer Zinsperiode einfügen: der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Zinszahlungstag (ausschließlich). </p> <p>[#2-Bei mehreren Zinsperioden einfügen: jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer i=1) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag [, letztmals bis zum Fälligkeitstag] (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer i=2 und die Folgenden). (angepasst)</p>

#1-Ende]

[#2-Bei Schuldverschreibungen, bei denen der Zinszahlungstag nicht maßgeblich für die Bestimmung der jeweiligen Zinsperiode ist (nicht angepasst auch „unadjusted“), gilt (tabellarisch wie nachstehend oder in Textform angeben):

[#1-Bei tabellarischer Darstellung einfügen:

Zinsperiode:	ist der jeweils nachfolgend angegebene Zeitraum (nicht <i>angepasst</i>):		
	<i>Zinsperiode</i>	<i>Zeitraum</i>	
	<i>(lfd. Nr. i)</i>	<i>Von [(einschließlich)] [(ausschließlich)]</i>	<i>bis [(einschließlich)] [(ausschließlich)] [(auch „Endtag“ der Zinsperiode)]</i>
	1	[Anfangstag einfügen] [Verzinsungsbeginn]	[Endtag einfügen]
[laufende Nummer einfügen]	[Anfangstag einfügen]	[Endtag einfügen]	

#1-Ende]

[#2-Bei Textform/nicht tabellarischer Form (z.B. bei festverzinslichen Schuldverschreibungen mit Festzinstermin und nicht angepassten Zinsperioden (unadjusted) oder anderen Schuldverschreibungen mit definiertem Endtag der Zinsperiode) einfügen:

Zinsperiode:	<p>[#1-Bei einer Zinsperiode einfügen: Ist der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Maßgeblichen Endtag (ausschließlich). </p> <p>[#2-Bei mehreren Zinsperioden einfügen: Ist jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Maßgeblichen Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer i=1) bzw. von jedem Maßgeblichen Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen Endtag [, letztmals bis zum Fälligkeitstag] (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer i=2 und die Folgenden). (nicht angepasst)</p>
---------------------	--

#2-Ende]

#2-Ende]

[#3-Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Wechsel des Zinsmodells mit gleichzeitigem Wechsel von „nicht angepassten“ zu „angepassten“ Zinsperioden oder umgekehrt erfolgt:

[#1-Textform – einmaliger Wechsel des Zinsmodells mit Wechsel von „nicht angepassten“ zu „angepassten“ Zinsperioden:

<p>Zinsperiode:</p>	<p>[#1-Bei festgelegtem Zinsmodellwechsel einfügen:</p> <p>Ist</p> <p>a) jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Maßgeblichen Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer i=1) bzw. von jedem Maßgeblichen Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen Endtag (ausschließlich), letztmals bis zum Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer i=2 bis Nummer [Nr. einfügen]) (<i>nicht angepasst</i>) und</p> <p>b) nach dem Zinsmodell-Wechseltermin jeweils der Zeitraum vom Zinsmodell-Wechseltermin (einschließlich) bis zum ersten Festgelegten Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer i= [Nr. einfügen]) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag [, letztmals bis zum Fälligkeitstag] (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden i= [Nr. einfügen] und die Folgenden) (<i>angepasst</i>).</p> <p>]</p> <p>[#2-Bei optionalem Zinsmodellwechsel einfügen:</p> <p>Ist</p> <p>a) jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Maßgeblichen Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer i=1) bzw. von jedem Maßgeblichen Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen Endtag (ausschließlich), letztmals bis zum Fälligkeitstag bzw. bis zum Maßgeblichem Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer i=2 und die Folgenden bis zum Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin) (<i>nicht angepasst</i>) und</p> <p>b) gegebenenfalls nach dem Maßgeblichen Zinsmodellwechseltermin jeweils der Zeitraum vom Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin (einschließlich) bis zum ersten Festgelegten Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer, die mit dem Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) beginnt) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag [, letztmals bis zum Fälligkeitstag] (ausschließlich) (Zinsperioden mit den fortlaufenden Nummern) (<i>angepasst</i>).</p> <p>]</p>
----------------------------	--

#1-Ende]

[#2-Textform - einmaliger Wechsel des Zinsmodells mit Wechsel von „angepassten“ zu „nicht angepassten“ Zinsperioden:

Zinsperiode:	<p> [#1-Bei festgelegtem Zinsmodellwechsel einfügen:</p> <p>Ist</p> <p>a) jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Festgelegten Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer i=1) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), letztmals bis zum Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) (Zinsperioden mit den laufenden mit der laufenden Nummer i=2 bis Nummer i= [Nr. einfügen]) (<i>angepasst</i>) und</p> <p>b) nach dem Zinsmodell-Wechseltermin jeweils der Zeitraum vom Zinsmodell-Wechseltermin (einschließlich) bis zum ersten Maßgeblichen Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer i= [Nr. einfügen]) bzw. von jedem Maßgeblichen Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen Endtag [, letztmals bis zum Fälligkeitstag] (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer i= [Nr. einfügen] und die Folgenden) (<i>nicht angepasst</i>).</p> <p style="text-align: center;">]</p> <p> [#2-Bei optionalem Zinsmodellwechsel einfügen:</p> <p>Ist</p> <p>a) jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Festgelegten Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer i=1) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), letztmals bis zum Fälligkeitstag bzw. bis zum Maßgeblichem Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) (Zinsperioden mit den laufenden mit der laufenden Nummer 2 und die Folgenden bis zum Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin) (<i>angepasst</i>) und</p> <p>b) gegebenenfalls nach dem Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin jeweils der Zeitraum vom Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin (einschließlich) bis zum ersten Maßgeblichen Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer, die mit dem Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) beginnt) bzw. von jedem Maßgeblichen Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen Endtag [, letztmals bis zum Fälligkeitstag] (ausschließlich) (Zinsperioden mit den fortlaufenden Nummern) (<i>nicht angepasst</i>).</p> <p style="text-align: center;">]</p>
---------------------	--

#2-Ende]

#3-Ende]

[+/#Im Fall einer kurzen bzw. langen ersten bzw. letzten oder einzigen Zinsperiode zusätzlich einfügen:

[Im Fall einer abweichenden (ersten) Zinsperiode einfügen:

Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] Zinsperiode.]

[Im Fall einer abweichenden letzten Zinsperiode einfügen:

Es gibt eine [kurze] [lange] letzte Zinsperiode.]

[Im Fall variabler Zinsperioden einfügen:

Die Zinsperioden sind insofern in ihrer Länge variabel, als dass sie sich nach dem Zinszahlungstag richten, der vom variablen Zinsfestlegungstag abhängig ist.]

+/-Ende]

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

Verzinsungsbeginn:	[Ist der Tag der Begebung.][anderen Verzinsungsbeginn einfügen].
[Maßgeblicher Endtag:	Ist der [jeweilige] [Festzinsternin] [Festgelegte Zinsternin] [anderen maßgeblichen Endtag der Zinsperiode(n) einfügen].]
[erster Festgelegter Zinszahlungstag:	[erster Festgelegter Zinszahlungstag einfügen]
[Erster Maßgeblicher Endtag:	[Ersten Maßgeblichen Endtag einfügen]
[Maßgeblicher Zinsmodell-Wechseltermin:	Ist der Zinsmodell-Wechseltermin gemäß Absatz (1), an dem die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch gemacht hat, das Zinsmodell zu wechseln.]

[+/#-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Zinsfestlegung während der Laufzeit erfolgt und nicht von Beginn an festgelegt ist und bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, zusätzlich einfügen:

(d) Zinsfestlegungstag.

[#1-Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Zinsfestlegung vor Beginn der Zinsperiode einfügen sowie bei anderen Schuldverschreibungen, auf die diese Regelung anwendbar ist:

Zinsfestlegungstag:	[Ist der [zweite] [zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen] [TARGET-Geschäftstag] [zutreffende andere Bezugnahmen einfügen] vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode [, beginnend mit der [Nummer der Zinsperiode einfügen] Zinsperiode].] [Der [Tag und Monat einfügen] [im Kalenderjahr] [in den Kalenderjahren] [Jahre einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] (der "Erste Zinsfestlegungstag") und endend mit dem [Datum einfügen] (der "Letzte Zinsfestlegungstag").] [Der [Tag einfügen] in den Monaten [Monate einfügen] [in dem Kalenderjahr] [in den Kalenderjahren] [Jahre einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] (der "Erste Zinsfestlegungstag") und endend mit dem [Datum einfügen] (der "Letzte Zinsfestlegungstag").] [anderen Zinsfestlegungstag einfügen]
----------------------------	--

#1-Ende]

[#2-Bei festgelegten Tagen – insbesondere bei Festlegung kurz vor dem Ende der Zinsperiode einfügen:

Zinsfestlegungstag:	[Ist][Sind] [- vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8(a)[] - [der] [die] folgende[n] Tag[e]] [für die jeweils angegebene Zinsperiode]: [Zinsfestlegungstag(e) soweit erforderlich mit Bezug zur jeweiligen Zinsperiode einfügen].
	<i>Zinsperiode (lfd. Nr.)</i>
	<i>Zinsfestlegungstag</i>
	[Lfd. Nr. einfügen]
	[relevanter Zinsfestlegungstag einfügen]

#2-Ende]

[#3-Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Zinsfestlegung vor dem Ende der Zinsperiode oder einem anderen festgelegten Tag einfügen sowie bei anderen Schuldverschreibungen, auf die diese Regelung anwendbar ist:

Zinsfestlegungstag:	[Ist der [dritte] [zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen] vor dem [Festgelegten Zinstermin] [dem Endtag der Zinsperiode] [zutreffende andere Bezugnahmen einfügen] der jeweiligen Zinsperiode [, beginnend mit der [Nummer der Zinsperiode einfügen] Zinsperiode].] [anderen Zinsfestlegungstag einfügen]
----------------------------	--

#3-Ende]

+ #-Ende]

(2) *Zinssatz*,) [[*Mindest-*] *und*] [*Höchst-*] *Zinssatz*].

[#1-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen kein Zinssatz, sondern nur ein Zinsbetrag ermittelt wird bzw. festgelegt ist:

Für die Schuldverschreibungen wird kein Zinssatz festgelegt bzw. ermittelt. Die Verzinsung erfolgt auf der Basis des gemäß Absatz (3) berechneten bzw. festgelegten Zinsbetrages.

#1-Ende]

[#2-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Zinssatz festgelegt ist:

[relevanten Baustein für § 3(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A für Festgelegten Zinssatz einfügen]

#2-Ende]

[#3-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Zinssatz ermittelt wird:

(a) Allgemeine Bestimmungen.

[relevanten Baustein für § 3(2)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A für die Allgemeinen Bestimmungen der Ermittlung des Zinssatzes einfügen]

(b) Ermittlung des Zinssatzes.

[relevanten Baustein für § 3(2)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A für die Ermittlung des Zinssatzes einfügen]

[+#-Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen:

(c) [Mindest] [-und] [Höchst]zinssatz.

[+#1-Falls ein bestimmter Mindestzinssatz gilt, einfügen:

Wenn der gemäß den vorhergehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der nachfolgend definierte Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der definierte Mindestzinssatz.

+#-1-Ende]

[+#-2-Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der nachfolgend definierte Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der definierte Höchstzinssatz.

+#-2-Ende]

[+#-Definitionen, soweit nicht bereits unter (a) definiert, einfügen:

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

[Mindestzinssatz:	[Mindestzinssatz einfügen] [vorstehend unter (a)]
[Höchstzinssatz:	[Höchstzinssatz einfügen] [vorstehend unter (a)]

+#-Definitionen-Ende]

+#-Ende]

#2-Ende]

(3) Zinsbetrag.

[#1-Im Fall, dass der Zinsbetrag unter Berücksichtigung des Zinssatzes gemäß vorstehend (2) ermittelt wird, einfügen:

Der „Zinsbetrag“ wird von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode

[+#-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen der Zinssatz erst während der Laufzeit festgestellt bzw. ermittelt wird, zusätzlich einfügen:

zu oder baldmöglichst nach dem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist,

+#-Ende]

ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert)

[+#1-Im Fall von Raten Schuldverschreibungen und anderen Schuldverschreibungen, bei denen die Berechnung durch Bezugnahme auf die Festgelegte Stückelung erfolgt einfügen:

direkt auf den Maßgeblichen Nennbetrag angewendet werden, wobei der sich ergebende Betrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird.

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag einfügen:

zunächst auf den Maßgeblichen Gesamtnennbetrag der Serie angewendet werden, wobei der sich ergebende Gesamtzinsbetrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird. Der Zinsbetrag je Festgelegte Stückelung ergibt sich in dem der ermittelte Gesamtzinsbetrag durch die Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen dividiert wird.

+#-2-Ende]

+#Für Schuldverschreibungen mit Global-Floor und/oder Global-Cap zusätzlich einfügen:

Die Festlegung des Zinsbetrags erfolgt unter Berücksichtigung der Bedingungen [des Mindestzinsbetrags][und][des Höchstzinsbetrags].

+#-ENDE]

[Es gilt die folgende Definition:

[Für den Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf die Festgelegte Stückelung einfügen:

Maßgeblicher Nennbetrag:	Ist der in § 1(1) definierte Maßgebliche Nennbetrag.
---------------------------------	--

]

[Für den Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag einfügen:

Maßgeblicher Gesamtnennbetrag:	Ist der zum Zinsberechnungszeitpunkt ausstehende Gesamtnennbetrag der Serie.
---------------------------------------	--

Zinsberechnungszeitpunkt:	ist der [] [TARGET-][] [Geschäftstag][] vor dem Zinszahlungstag.
----------------------------------	---

]

]

[+#-Für Schuldverschreibungen mit Global-Floor und/oder Global-Cap zusätzlich einfügen:

[Mindestzinsbetrag („Global-Floor“):	Nur anwendbar für die letzte Zinsperiode: Der Global-Floor beträgt: [Zahl oder Spanne einfügen] % des Nennbetrags [Der Global-Floor wird von der Emittentin am Anfänglichen Festlegungstag festgelegt.]
[Höchstzinsbetrag („Global-Cap“):	Der Global-Cap beträgt: [Zahl oder Spanne einfügen] % des Nennbetrags [Der Global-Cap wird von der Emittentin am Anfänglichen Festlegungstag festgelegt.]

]

#1-Ende]

[#2-Im Fall, dass kein Zinssatz festgelegt ist bzw. ermittelt wird aber ein fester Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode gezahlt wird, einfügen:

[relevanten Baustein für § 3(3) der Emissionsbedingungen aus Annex A für den Festgelegten Zinsbetrags einfügen]

#2-Ende]

[#3-Im Fall, dass der Zinsbetrag von der Wertentwicklung eines Basiswerts, Referenzsatzes oder eines Korbs bzw. mehrerer Basiswerte oder Referenzsätze ggf. in einem Korb abhängig ist und Standard-Bestimmungen anwendbar sind, einfügen:

(a) Allgemeine Bestimmungen.

[relevanten Baustein für § 3(3)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A für die Allgemeinen Bestimmungen der Ermittlung des Zinsbetrags einfügen]

(b) Ermittlung.

[relevanten Baustein für § 3(3)(b) der Emissionsbedingungen aus Annex A für die Ermittlung des Zinsbetrags einfügen]

[+#-Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinsbetrag gilt, einfügen:

(c) [Mindest] [-und] [Höchst]zinsbetrag.

[+#1a-Falls ein bestimmter Mindestzinssatz gilt, einfügen:

Wenn der gemäß den vorhergehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinsbetrag niedriger ist als der nachfolgend definierte Mindestzinsbetrag, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der definierte Mindestzinsbetrag.

+#-1a-Ende]

[+#1b-Falls ein Global-Floor gilt, einfügen:

Liegt die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die letzte Zinsperiode berechneten Zinsbetrags, der auf der Grundlage des Zinssatzes, der gemäß der in Absatz (2) (a) beschriebenen Formel ermittelt wurde, unter dem Mindestzinsbetrag, wird der Zinssatz für die letzte Zinsperiode in der Weise angepasst und so festgelegt, dass die Summe der gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des Zinsbetrags für die letzte Zinsperiode insgesamt dem Mindestzinsbetrag entspricht.

+#-1a-Ende]

[+#-2-Falls ein Höchstzinsbetrag gilt, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinsbetrag höher ist als der nachfolgend definierte Höchstzinsbetrag, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der definierte Höchstzinsbetrag.

+#-2-Ende]

[+#2b-Falls ein Global-Cap gilt, einfügen:

Liegt die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die relevante Zinsperiode berechneten Zinsbetrags, der auf der Grundlage des Zinssatzes, der gemäß der in Absatz (2) (a) beschriebenen Formel ermittelt wurde, über dem Höchstzinsbetrag, wird der Zinssatz für diese relevante Zinsperiode in der Weise angepasst und festgelegt, dass die Summe der gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des Zinsbetrags für die relevante Zinsperiode insgesamt dem Höchstzinsbetrag entspricht.

+#-2b-Ende]

[+#-Definitionen, soweit nicht bereits unter (a) definiert, einfügen:

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

[Mindestzinsbetrag:	[Mindestzinsbetrag einfügen] [vorstehend unter (a)]
[Höchstzinsbetrag:	[Höchstzinsbetrag einfügen] [vorstehend unter (a)]

+#-Definitionen-Ende]

+#-Ende]

#3-Ende]

[+/-Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen mit einer kurzen und/oder langen ersten und/oder letzten oder mit nur einer abweichenden Zinsperiode, deren Zinsbetrag mit Bezug auf die Festgelegte Stückelung ermittelt wird, zusätzlich einfügen:

Die [erste] Zinszahlung erfolgt am [Ersten] Zinszahlungstag.

[+/-Sofern der [Erste] Zinszahlungstag nicht der erste Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist, einfügen:
Sie beläuft sich auf [anfänglichen Bruchteilszinsbetrag pro Festgelegte Stückelung einfügen] je Festgelegte Stückelung.

[+/-Sofern der Fälligkeitstag kein Festzinsstermin ist, und mehr als eine Zinsperiode definiert ist zusätzlich einfügen:
Die Zinsen für den Zeitraum vom [den letzten dem Fälligkeitstag vorausgehenden Festzinsstermin einfügen] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf [abschließenden Bruchteilszinsbetrag pro Festgelegte Stückelung einfügen] je Schuldverschreibung [im Nennbetrag] [in] der Festgelegten Stückelung.

]

+/-abweichende Zinsperiode-Ende]

(4) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt und bezeichnet – veranlassen, dass alle Festlegungen gemäß diesem § 3 in Bezug auf den etwaigen Zinssatz, Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin, den Gläubigern und allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung verlangen, gemäß § 12 mitgeteilt werden.

Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

(5) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit Nennbetrag einfügen:

(6) Auflaufende Zinsen.

[#1-Im Fall von Schuldverschreibungen, die keine kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind und der jeweils geltende Zinssatz gemäß § 3 anwendbar ist, einfügen:

Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen nicht mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht, sondern erst mit dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) der Schuldverschreibungen. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt.

#1-Ende]

[#2-Im Fall, dass der gesetzliche Verzugszins anwendbar ist einfügen:

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem jeweils von der Deutsche Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 BGB.

#2-Ende]

]

[Im Fall von Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag einfügen:

(6) Zinslauf.

Der Zinslauf der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Verzinsungsbeginn und endet mit dem Ablauf des Tages, der [dem Endtag der [letzten] Zinsperiode] [dem [Letzten] Zinszahlungstag] [Anderer Endtag des Zinslaufs einfügen] gemäß Absatz (1)[()] vorangeht.

]

[+#-Im Fall von Schuldverschreibungen mit Nennbetrag und Zinssatzermittlung bzw. Schuldverschreibungen, bei denen ein Zinstagequotient benötigt wird, zusätzlich einfügen:

(7) Zinstagequotient.

Zinstagequotient [(nachstehende Kurzbezeichnung einfügen)]:	bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):	
[#1-Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Actual/Actual (ICMA) einfügen:		
(Actual/Actual (ICMA))	1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die er fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt <ul style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (b) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und 2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Feststellungsperiode, die Summe aus <ul style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher dieser Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt <ul style="list-style-type: none"> (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt <ul style="list-style-type: none"> (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden. Es gelten die folgenden Definitionen:	
	Feststellungsperiode:	den Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).
	Feststellungstermin:	[Tag und Monat einfügen, im Fall von Festzinstermen z.B. ausschließlich den Tag und den Monat des Festzinstermens ohne Jahresangabe]

]

[#2-Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und 30/360 einfügen:

(30/360)	die Anzahl von Tagen in der Zinsberechnungszeitraum ab dem letzten Zinszahlungstag (oder wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn) (jeweils einschließlich) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich) (wobei die Zahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird), geteilt durch 360.
-----------------	--

]

[#3-Im Fall von Actual/Actual (Actual/365) einfügen:

(Actual/Actual (Actual/365))	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe von <ul style="list-style-type: none"> (a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (b) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).
-------------------------------------	--

]

[#4-Im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen:

(Actual/365 (Fixed))	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 365.
-----------------------------	---

]

[#5-Im Fall von Actual/360 einfügen:

(Actual/360)	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 360.
---------------------	---

]

[#6-Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

<p>[(30/360][360/360][Bond Basis]</p>	<p>die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn,</p> <p>(a) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder</p> <p>(b) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).</p>
---------------------------------------	---

]

[#7-Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

<p>[(30E/360][Eurobond Basis]</p>	<p>die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums zu ermitteln, es sei denn, der Fälligkeitstag des letzten Zinsberechnungszeitraums ist der letzte Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).</p>
-----------------------------------	--

]

[#8-Im Fall von Range-Accrual-Schuldverschreibungen einfügen:

<p>[(Range-Accrual)]</p>	<p>die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum, an denen der [Referenzsatz] [der Bewertungskurs am Zins-Beobachtungstag] [Andere Bezugsgröße einfügen]</p> <p>[im Fall einer Barriere einfügen: [größer] [kleiner] ist als die Barriere]</p> <p>[im Fall eines Korridors einfügen: [innerhalb] [außerhalb] des Korridors liegt], geteilt durch [die Anzahl der Tage des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums].</p>
--------------------------	---

]

+#-Ende]

(C)-Ende]

§ 4
ZAHLUNGEN

(1) Allgemeine Bestimmungen.

Alle Zahlungen durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin, noch die Zahlstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin oder die Zahlstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte, die geschuldeten Zahlungen unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

(2) Zahlungen von Kapital und etwaige Zinsen.

Zahlungen von Kapital und etwaige Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (3) an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems in der für die jeweilige Zahlung anwendbaren Festgelegten Währung.

[Bei Schuldverschreibungen mit Zinskomponente und Zahlungen auf eine Vorläufige Globalurkunde einfügen:

Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nur nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1(3)(b).

]

(3) Zahlungsweise.

Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung.

(4) Erfüllung.

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) Zahltag.

Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Für diese Zwecke gilt:

Zahltag:	einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt und [#1-Falls die Festgelegte Währung Euro ist oder wenn Zahlungen über TARGET, einfügen: der ein TARGET-Geschäftstag ist #1-Ende] [#2-Falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist und es ein oder mehrere Finanzzentren gibt, einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [relevantes Haupt-Finanzzentrum oder sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] #2-Ende] Zahlungen abwickeln.
-----------------	--

(6) Bezugnahmen auf Kapital [falls bei Schuldverschreibungen die vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen; und Zinsen].

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:

den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 5 (1),

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

den Vorzeitigen Gläubigerabhängigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 9,

]

[Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen, wegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder einer Erhöhung der Absicherungskosten und/oder bei Eintritt eines Besonderen Kündigungsgrundes im Hinblick auf den bzw. die Basiswerte kündigen kann, einfügen:

den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 5 (2),

]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen, einfügen:

den Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 5 (2),

]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

den Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 5 (3),

]

[Falls eine Automatische Rückzahlung möglich ist, einfügen:

den Automatischen Einlösungsbetrag auf die Schuldverschreibungen gemäß § 5 (4),

]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen außer nachrangigen Schuldverschreibungen in Fällen, in denen vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen nicht anwendbar ist, einfügen:

den Amortisationsbetrag von Schuldverschreibungen gemäß § 5 (2),

]

[Im Fall von Raten-Schuldverschreibungen einfügen:

die auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Raten gemäß § 5 (1),

]

[Im Fall der Anwendbarkeit von § 4a Lieferungen einfügen:

den Zusätzlichen Geldbetrag und den Abrechnungspreis gemäß § 4a,

]

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.

]

(7) Hinterlegung von Kapital und etwaige Zinsen.

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapitalbeträge und etwaige Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[+#-Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, die (neben Geldzahlungen) eine mögliche Lieferung von Basiswerten durch die Emittentin vorsehen, § 4a zusätzlich einfügen:

§ 4a
LIEFERUNGEN

(1) *Allgemeine Bestimmungen.*

Alle Lieferungen von Basiswerten durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Lieferungsartort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren, insbesondere den Gesetzen, die den Abzug bzw. die Einbehaltung von Steuern auf diese Lieferungen verlangen. Weder die Emittentin, noch die Lieferungsstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin oder die Lieferungsstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollten, die geschuldeten Lieferungen von Basiswerten unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Lieferungsartort:	[Lieferungsartort einfügen]
Lieferungsstelle:	[Clearing-System][andere Lieferungsstelle einfügen]

(2) *Lieferungsmethode [und Erfüllung].*

Die Lieferung von Basiswerten auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des Absatzes (1) über die Lieferungsstelle an die Gläubiger oder deren Order durch Gutschrift solcher Basiswerte auf ein [beim Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Depots der jeweiligen Depotinhaber des Clearing-Systems]

[durch den Gläubiger am oder vor dem Lieferungsarttag zu benennendes Wertpapier-Depotkonto.]

Kein Gläubiger hat Anspruch auf erklärte oder gezahlte Dividenden oder sonstige Rechte, die sich aus den Basiswerten ergeben, soweit der Termin, an dem die Basiswerte ex-Dividende oder ohne das sonstige Recht notiert werden, vor dem Termin liegt, an dem die Basiswerte dem Wertpapier-Depotkonto des Gläubigers ordnungsgemäß gutgeschrieben werden.

[Die Emittentin wird durch Leistung der Lieferung an das Clearing-System oder dessen Order von ihrer Leistungspflicht befreit.]

Es gilt die folgende Definition:

Lieferungsarttag:	[Lieferungsarttag einfügen]
--------------------------	-----------------------------

(3) *Ausgleichsbetrag.*

[#1-1-Sofern die Lieferung bis zur dritten Nachkommastelle und keine Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrages erfolgt, einfügen:

Die Anzahl der an einen Gläubiger im Hinblick auf die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen zu liefernden Basiswerte ist vorbehaltlich anderer Regelungen die Referenzanzahl. Sofern die Referenzanzahl Nachkommastellen enthält, werden diese Bruchteile bis zur dritten Nachkommastelle ([abgerundet][kaufmännisch gerundet][ungerundet]) geliefert. Etwaige weitergehende Bruchteile sind von der Lieferung oder Zahlung eines Gegenwerts ausgeschlossen.

]

[#1-2-Sofern die Lieferung der Ganzen Zahl und die Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrages für die Bruchteile erfolgt, einfügen:

Die Anzahl der an einen Gläubiger im Hinblick auf die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen zu liefernden Basiswerte ist eine ganze Zahl von Basiswerten. Sofern die Referenzanzahl einen Bruchteil von Basiswerten (der „Bruchteil“) beinhaltet, entspricht die Anzahl der zu liefernden Basiswerte der auf die nächste ganze Zahl abgerundete Referenzanzahl und der Gegenwert des verbleibenden Bruchteils (der „Zusätzliche Geldbetrag“) wird an die jeweiligen Gläubiger ausgezahlt.

]

[#1-3-Sofern die Lieferung bis zur dritten Nachkommastelle und die Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrages für die Verbleibenden Bruchteile erfolgt, einfügen:

Die Anzahl der an einen Gläubiger im Hinblick auf die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen zu liefernden Basiswerte ist eine Zahl von Basiswerten mit maximal drei Nachkommastellen. Sofern die Referenzanzahl einen Bruchteil von Basiswerten kleiner als die dritte Nachkommastelle (der „Verbleibende Bruchteil“) beinhaltet, entspricht die Anzahl der zu liefernden Basiswerte der auf die dritte Nachkommastelle [abgerundeten][kaufmännisch gerundeten][ungerundeten] Referenzanzahl und der Gegenwert des Verbleibenden Bruchteils (der „Zusätzliche Geldbetrag“) wird an die jeweiligen Gläubiger ausgezahlt.

]

[#2-1-Sofern keine Zusammenrechnung erfolgt, einfügen:

Die von einem Gläubiger zur Einlösung gelieferte Anzahl an Schuldverschreibungen wird für die Zwecke der Bestimmung der

Anzahl von Basiswerten, die im Hinblick auf eine dieser Schuldverschreibungen zu liefern sind, nicht zusammengerechnet, d.h. die zu liefernde Anzahl von Basiswerten

[Im Fall, dass ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt wird, zusätzlich einfügen:]
 sowie ein etwaiger zu zahlender zusätzlicher Geldbetrag]

wird in Bezug auf die festgelegte Stückelung bestimmt.

#2-1-Ende]

[#2-2-Sofern Zusammenrechnung erfolgt, einfügen:]

Die von ein und demselben Gläubiger zur Einlösung gelieferte Anzahl an Schuldverschreibungen wird für die Bestimmung der Anzahl der Basiswerte, die im Hinblick auf diese Schuldverschreibungen zu liefern sind, zusammengerechnet.

#2-2-Ende]

[Im Fall, dass ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt wird, zusätzlich einfügen:]

Der zusätzliche Geldbetrag ist ein Betrag in der festgelegten Währung und wird unter Berücksichtigung der Rundungsregel [sowie des Umrechnungskurses] wie folgt ermittelt:

Zusätzliche Geldbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 4a(3) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
--------------------------------	---

Für diese Zwecke gilt:

Maßgeblicher Preis:	[anwendbaren Baustein für § 4a(3) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Umrechnungskurs:	Ist der für die relevanten Währungen des Maßgeblichen Preises und der relevanten Zahlung in § 1(6) definierte Umrechnungskurs]

]

(4) Lieferkosten.

Alle etwaigen Aufwendungen, insbesondere Depotgebühren, Abgaben, Beurkundungsgebühren, Registrierungsgebühren, Transaktionskosten oder Ausführungsgebühren, Stempelsteuern, Stempelsteuer-Ersatzsteuern und/oder Steuern und Abgaben, die wegen der Lieferung der Basiswerte bezüglich einer Schuldverschreibung erhoben werden (die „**Lieferungskosten**“), gehen zu Lasten des betreffenden Gläubigers.

Zurückbehaltungsrecht:	Es erfolgt keine Lieferung der Basiswerte bezüglich einer Schuldverschreibung, solange der betreffende Gläubiger nicht alle Lieferkosten, die bei der Emittentin anfallen, an die Emittentin geleistet hat.
-------------------------------	---

(5) Registrierungen, Rechte.

Weder die Emittentin noch die Lieferungsstelle sind verpflichtet, die Registrierung eines Gläubigers oder einer anderen Person, die auf Rechnung eines solchen Gläubigers handelt, oder irgendeiner anderen Person als Inhaber irgendwelcher Basiswerte im Hinblick auf diese Schuldverschreibungen zu registrieren oder registrieren zu lassen. Vor dem jeweiligen Lieferungstag steht dem Gläubiger kein Recht zu, die Lieferung der Basiswerte zu verlangen.

(6) Lieferungsstörung.

Liegt an dem maßgeblichen Lieferungstag nach billigem Ermessen der Lieferungsstelle eine Lieferungsstörung vor, welche die Lieferung von Basiswerten undurchführbar macht und dauert diese an, so kann – vorbehaltlich der Entscheidung über die Zahlung eines Abrechnungspreises wie hier nachstehend beschrieben – der maßgebliche Lieferungstag in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben werden, an dem keine Lieferungsstörung vorliegt; hiervon werden die Gläubiger entsprechend § 12 informiert.

In diesem Fall hat der betreffende Gläubiger keinerlei Anspruch auf jegliche Zahlungen, seien es etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen, in Zusammenhang mit der Verzögerung der Lieferung der entsprechenden Basiswerte gemäß diesem Abschnitt. Die Emittentin gerät durch diese Verschiebung insbesondere nicht in Verzug.

Solange die Lieferung der Basiswerte in Bezug auf eine Schuldverschreibung wegen einer Lieferungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin nach billigem Ermessen ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung, statt durch Lieferung der Basiswerte, durch Zahlung des entsprechenden Abrechnungspreises an den betreffenden Gläubiger erfüllen, und zwar spätestens am Abrechnungstag. Die Zahlung des betreffenden Abrechnungspreises bei Lieferungsstörung erfolgt auf die den Gläubigern gegebenenfalls entsprechend § 12 mitgeteilte Art und Weise.

Für diese Zwecke gilt:

Abrechnungspreis:	[anwendbaren Baustein für § 4a(6) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Abrechnungstag:	[anwendbaren Baustein für § 4a(6) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]

§ 5
RÜCKZAHLUNG

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die eine mögliche Tilgung durch Lieferung von Basiswerten vorsehen, zusätzlich einfügen; TILGUNG DURCH LIEFERUNG]

[(A)-Nicht nachrangige Schuldverschreibungen, die eine Geldleistung oder eine Tilgung durch Lieferung von Basiswerten vorsehen:

#[1-Bei Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit (Open-End) einfügen:

(1) Laufzeit.

Die Schuldverschreibungen werden für eine unbestimmte Laufzeit begeben. Sie werden von der Emittentin in Folge einer Kündigung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

#1-Ende

#[2-Bei Schuldverschreibungen mit fester Laufzeit einfügen:

(1) Rückzahlung [Im Fall möglicher Tilgung durch Lieferung zusätzlich einfügen: bzw. Tilgung] bei Fälligkeit.

(a) Allgemeine Bestimmungen.

#[1-Bei Raten-Schuldverschreibungen und bei Schuldverschreibungen, deren Tilgung durch Zahlung bzw. Lieferung an verschiedenen Terminen erfolgt, einfügen:

#1-Rückzahlung-Standard mit Barausgleich:
Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am jeweils definierten Ratenzahlungstermin durch Zahlung der genannten Rate zurückgezahlt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

#1-Ende

#2-Rückzahlung-Standard mit Barausgleich und möglicher Tilgung durch Lieferung:
Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am jeweils definierten Ratenzahlungstermin entweder durch Zahlung der genannten Rate (auch „Barausgleich“) oder durch Lieferung einer bestimmten Anzahl des **[Im Fall, dass aus mehreren Basiswerten ein Basiswert für die Lieferung ausgewählt wird einfügen: Maßgeblichen]** Basiswerts (auch „Physische Lieferung“) – wie nachfolgend unter (b) beschrieben – getilgt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

#2-Ende

<i>Ratenzahlungstermine</i>	<i>Rate</i> <i>[(je Festgelegte Stückelung)] []</i> <i>[in Festgelegter Währung] []</i>
[Termin einfügen] [..]	[Betrag einfügen][Der Rückzahlungsbetrag [Nr.1] gemäß Absatz (b)] [..]
[Termin einfügen] [der Fälligkeitstag]	[Betrag einfügen][Der Rückzahlungsbetrag [Nr.x] gemäß Absatz (b)]

#1-Ende]

[#2-Bei Schuldverschreibungen, die nicht in Raten getilgt werden einfügen:

[#1-Rückzahlung-Standard-Barausgleich:

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung des nachfolgend definierten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

#1-Ende]

[#2-Rückzahlung-Standard mit Barausgleich und möglicher Tilgung durch Lieferung:

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag entweder durch Zahlung des definierten Rückzahlungsbetrags (auch „**Barausgleich**“) oder durch Lieferung einer bestimmten Anzahl des **[Im Fall, dass aus mehreren Basiswerten ein Basiswert für die Lieferung ausgewählt wird einfügen: Maßgeblichen] Basiswerts** (auch „**Physische Lieferung**“) – wie nachfolgend unter (b) beschrieben – getilgt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

#2-Ende]

#2-Ende]

[+ #-Im Fall, dass mehrere Basiswerte in § 1(6) definiert sind und eine Einschränkung der Definition für § 5 erforderlich ist, zusätzlich einfügen:

Für die Zwecke dieses § 5() gilt:

[Basiswert:	[ist der Basiswert [Nr.][]] [sind die Basiswerte Nr. [] [und][bis] []] [sind die Bestandteile Nr. [] [und][bis] [] des Korbes [Nr. []] gemäß § 1(6).]
[Referenzsatz:	[ist der Referenzsatz [Nr.][]] [sind die Referenzsätze Nr. [] [und][bis] []] [sind die Bestandteile Nr. [] [und][bis] [] des Korbes [Nr. []] gemäß § 1(6).]
[Korb:	[ist der Korb [Nr.][]] [mit den [Basiswerten [Nr. [] [und][bis] []] [und] [Referenzsätzen Nr. [] [und][bis] []] [sind die Körbe Nr. [] [und][bis] []] gemäß § 1(6).]

+ #-Ende]

[+#-Für Schuldverschreibungen, die keine Raten-Schuldverschreibungen mit unter (a) fest definierten Ratenbeträgen sind, einfügen:

(b) Rückzahlungsbetrag [Im Fall möglicher Tilgung durch Lieferung zusätzlich einfügen; bzw. Anzahl zu liefernder Basiswerte].

[Baustein für § 5(1)(b) der Emissionsbedingungen aus Annex A des Rückzahlungsbetrages einfügen]

[+#1-Wert-Null bei Barausgleich - soweit anwendbar zusätzlich einfügen:

Der Rückzahlungsbetrag kann auch den Wert Null betragen; d.h. ein Gläubiger kann sein gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.]

+#1- Wert-Null:Ende]

[+#2-Wert-Null bei möglicher Lieferung - Soweit anwendbar zusätzlich einfügen:

Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der zu liefernden Basiswerte (inklusive des Zusätzlichen Geldbetrags) können auch den Wert Null betragen, d.h. ein Gläubiger kann sein gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.]

+#2- Wert-Null:Ende]

+#-Ende]

[+#-Falls ein Mindest- und/oder Höchst-Rückzahlungsbetrag gilt, einfügen:

(c) [Mindest-] [und] [Höchst-]Rückzahlungsbetrag.

[+#-1-Falls ein bestimmter Mindest-Rückzahlungsbetrag gilt, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen ermittelte Rückzahlungsbetrag niedriger ist als der Mindest-Rückzahlungsbetrag, so ist der Rückzahlungsbetrag der nachstehend definierte Mindest-Rückzahlungsbetrag.

+#1-Ende]

[+#2-Falls ein bestimmter Höchst-Rückzahlungsbetrag gilt:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen ermittelte Rückzahlungsbetrag höher ist als der Höchst-Rückzahlungsbetrag, so ist der Rückzahlungsbetrag der nachstehend definierte Höchst-Rückzahlungsbetrag.

+#2-Ende]

[+#-Definitionen, soweit nicht bereits vorstehend definiert, einfügen:

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

[Höchst-Rückzahlungsbetrag:	[Höchst-Rückzahlungsbetrag einfügen] [gemäß vorstehend (b)]
[Mindest-Rückzahlungsbetrag:	[Mindest-Rückzahlungsbetrag einfügen] [gemäß vorstehend (b)]

+#-Definitionen-Ende]

+#-Ende]

(2) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen im Ermessen der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht und Sonderkündigungsrechte).

[#1-Falls die Emittentin kein Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen haben soll, einfügen:

Der Emittentin steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen durch Ausübung eines Ordentlichen Kündigungsrechts oder von Sonderkündigungsrechten vorzeitig zu kündigen.

#1-Ende]

[#2-Falls die Emittentin ein Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen hat, einfügen:

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Die Schuldverschreibungen können im billigen Ermessen der Emittentin durch Ausübung ihres jeweiligen Kündigungsrechts gemäß nachfolgender Allgemeiner Bestimmungen dieses Absatzes (a) sowie den jeweils anwendbaren Kündigungsrechten in den Absätzen (b) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht) und den Sonderkündigungsrechten gemäß (c) bis (d) vor dem Fälligkeitstag am Vorzeitigen Rückzahlungstag und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie jeweils nachfolgend definiert zurückgezahlt werden.

Der Emittentin steht das jeweilige Kündigungsrecht grundsätzlich nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, die bereits nach einer anderen Bestimmung dieses § 5(2) beendet oder in Bezug auf welche die Emittentin eine Erklärung der Ausübung des Rechts des Gläubigers, die Schuldverschreibungen zu kündigen, erhalten hat.

Die	Ausübung	des	jeweiligen	Kündigungsrechts	erfolgt
[Zusätzlich einfügen, sofern Kündigungsrechte mit einer Kündigungsfrist bestehen:					
-	unter	Einhaltung	einer	etwaigen	Kündigungsfrist
entsprechend	der	nachfolgenden	Bestimmungen	durch	Mitteilung
[Zusätzlich einfügen, sofern ein Kündigungstermin oder anderer Ausübungstag definiert ist:					
spätestens	am	etwaigen	nachfolgend	definierten	[maßgeblichen] [Festgelegten
[Zusätzlich einfügen, sofern die Kündigung innerhalb einer Ausübungsfrist erfolgen muss:					
innerhalb	der	[maßgeblichen]	Ausübungsfrist.]		

Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Bekanntmachung wird die folgenden Angaben enthalten:

- (1) die Bezeichnung der zurückzuzahlenden Serie von Schuldverschreibungen;
- (2) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall die Anzahl der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (3) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert);
- (4) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden;
- (5) eine zusammenfassende Erklärung bzw. einen Verweis auf die Emissionsbedingungen, welche die das vorzeitige Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt bzw. bezeichnet.

[Im Fall, dass ein anwendbares Kündigungsrecht die teilweise vorzeitige Rückzahlung gewährt, zusätzlich einfügen:

Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen nach den Regeln des betreffenden Clearing-Systems ausgewählt]

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

(was in den Unterlagen des Clearing Systems nach dessen Ermessen entweder durch einen Pool-Faktor oder durch eine Verringerung des Nennbetrags widerzuspiegeln ist)].

Mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Schuldverschreibungen.

Hierfür und für die Zwecke der nachfolgenden Bestimmungen in Absatz (b) und (e) gelten die folgenden Definitionen:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Ist jeweils der nachfolgend in Absatz (b) und (c) sowie den anwendbaren Unterabsätzen definierte Vorzeitige Rückzahlungsbetrag [Im Fall des Emittentenwahlrechts gemäß Absatz (b) zusätzlich einfügen: sowie der in Absatz (b) definierte Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag.
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Ist jeweils der nachfolgend in Absatz (b) und (c) sowie den anwendbaren Unterabsätzen definierte Vorzeitige Rückzahlungstag [Im Fall des Emittentenwahlrechts gemäß Absatz (b) zusätzlich einfügen: sowie der in Absatz (b) definierte Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag.
[Festgelegter Kündigungstermin:	[Ist der] [Sind die] nachfolgend in Absatz [(b)][] definierte[n] Festgelegte[n] Kündigungstermin[e].]

(b) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht).

[#1-Falls die Emittentin bei Schuldverschreibungen kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen:

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibung ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen.

[#2-Falls die Emittentin bei Schuldverschreibungen das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen:

Die Emittentin kann, nach Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, die Schuldverschreibungen [insgesamt] [oder] [teilweise] am jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag zum jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag, wie nachstehend definiert, **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen] zurückzahlen.

[+/-Bei Geltung eines Mindest-Rückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss mindestens in Höhe des jeweiligen Mindest-Rückzahlungsbetrags erfolgen. **+/-Ende]**

[#1-Im Fall Standard-Kündigungsregel mit festgelegtem Kündigungstermin, einfügen:

Um das Wahlrecht auszuüben, hat die Emittentin dies spätestens am für den Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag maßgeblichen festgelegten Kündigungstermin gemäß § 12 bekanntzugeben.

Es gelten für die Zwecke dieses Absatzes die folgenden Definitionen:

Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag:	[Ist der nachfolgend angegebene Tag:] [Sind die nachfolgend angegebenen Tage:]				
	<table border="1"><thead><tr><th><i>Nr. (K)</i></th><th><i>Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag</i> <i>[ist der folgende Zinszahlungstag:]</i> <i>[sind die folgenden Zinszahlungstage:]</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>1 [bei mehr als einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die lfd Zahl einfügen / Tabellarisch. zuordnen]</td><td>[relevanten Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (soweit anwendbar zugleich der Zinszahlungstag) einfügen bei mehr als einem relevanten Emittenten-Wahlrückzahlungstag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen]</td></tr></tbody></table>	<i>Nr. (K)</i>	<i>Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag</i> <i>[ist der folgende Zinszahlungstag:]</i> <i>[sind die folgenden Zinszahlungstage:]</i>	1 [bei mehr als einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die lfd Zahl einfügen / Tabellarisch. zuordnen]	[relevanten Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (soweit anwendbar zugleich der Zinszahlungstag) einfügen bei mehr als einem relevanten Emittenten-Wahlrückzahlungstag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen]
<i>Nr. (K)</i>	<i>Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag</i> <i>[ist der folgende Zinszahlungstag:]</i> <i>[sind die folgenden Zinszahlungstage:]</i>				
1 [bei mehr als einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die lfd Zahl einfügen / Tabellarisch. zuordnen]	[relevanten Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (soweit anwendbar zugleich der Zinszahlungstag) einfügen bei mehr als einem relevanten Emittenten-Wahlrückzahlungstag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen]				
Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	#1- Standard mit Nennbetragsbezug: [100][andere Zahl einfügen]% des Nennbetrags je Festgelegter Stückelung [Ist gleich dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1)] #1-Ende #2-andere Regelung unter analoger Verwendung des Bausteins für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A für Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einfügen #2-Ende] [+/-Mindest-Rückzahlungsbetrag: , mindestens jedoch den Mindestrückzahlungsbetrag. Hierbei gilt: Mindest-Rückzahlungsbetrag: [Mindest-Rückzahlungsbetrag einfügen oder auf § 5(1)(c) verweisen] +/-Ende]				

Festgelegter Kündigungstermin:	Ist der nachfolgend für den jeweils bezeichneten Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (K) angegebene Termin:	
	<i>Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)</i>	<i>Festgelegter Kündigungstermin</i>
	1 [bei mehr als einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die lfd Zahl einfügen / Tabellarisch zuordnen]	[Datum einfügen, bei mehr als einem Termin tabellarisch die weiteren Daten einfügen und der Nr. zuordnen]

#1-Standard-Ende

[#2-Im Fall Anderer-Kündigungsregeln mit verschiedenen Ausübungsarten, einfügen:

Um das Wahlrecht auszuüben, hat die Emittentin **[Im Fall der Ausübungsart - Ausübungstag:** nicht weniger als die Mindestzahl von Tagen und nicht mehr als die Höchstzahl von Tagen vor dem maßgeblichen Ausübungstag für den jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag] **[Im Fall der Ausübungsart – Ausübungsfrist:** innerhalb der Ausübungsfrist für den jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag das Wahlrecht auszuüben und] gemäß § 12 bekanntzugeben.

Es gelten für die Zwecke dieses Absatzes die folgenden Definitionen:

Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag:	[ist der folgende Zinszahlungstag: [Zinszahlungstag einfügen] [sind die folgenden Zinszahlungstage: [Zinszahlungstage einfügen] [jeder Bankgeschäftstag während der Ausübungsfrist] [jeder Ausübungstag] [andere Bestimmung einfügen]
Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A für diesen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in analoger Verwendung einfügen]. [+/-Mindest-Rückzahlungsbetrag: , mindestens jedoch den Mindestrückzahlungsbetrag. Hierbei gilt: Mindestrückzahlungsbetrag: [Mindestrückzahlungsbetrag einfügen] +/-Ende]

[+1-Falls die Ausübung des Wahlrechts während der gesamten Laufzeit möglich ist, einfügen:

Ausübungsfrist:	[den Zeitraum von [Anfangstag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [Endtag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]] [andere Definition einfügen].
------------------------	---

+1-Ende

[+2-Falls die Ausübung des Wahlrechts nur an bestimmten Tagen möglich ist, einfügen:

Ausübungstag:	[Ausübungstag(e) einfügen].
Mindestzahl:	[fünf] [Clearing-System-Geschäftstage] [andere Mindestzahl von Tagen einfügen] [andere Bezeichnung des/der Tage(s) einfügen].
Höchstzahl:	[Höchstzahl von Tagen einfügen].

+2-Ende

#2-Ende

(c) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.

[#1-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen nicht anwendbar ist, einfügen:

Der Emittentin steht kein Sonderkündigungsrecht gemäß diesem Absatz zu.

#1-Ende]

[#2-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung der Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam)

Im Fall von Schuldverschreibungen, die verzinst werden und die nicht Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, einfügen:

am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3(1) definiert)]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

bei Endfälligkeit oder im Falle des Kaufs oder Tauschs einer Schuldverschreibung]

zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Emissionsbedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

[+#1-Falls die Schuldverschreibung keine kreditereignisabhängige Schuldverschreibung ist einfügen:

Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert)

[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen: zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen] zurück.

+#1-Ende]

Für die Zwecke dieses Absatzes gelten die folgenden Definitionen:

Kündigungsfrist:	[anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Vorzeitiger Rückzahlungstag:	der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung – unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist – von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.

#2-Ende]

(d) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung] [,] [und] [einer Absicherungsstörung] [und/oder] [einer Erhöhung der Absicherungskosten].

#1-Falls die Emittentin bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder einer Erhöhung der Absicherungskosten vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:
Der Emittentin steht kein Sonderkündigungsrecht gemäß diesem Absatz zu.

#1-Ende]

#2-Falls die Emittentin bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder einer Erhöhung der Absicherungskosten vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit vor dem Fälligkeitstag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend) definiert), **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie vorstehend unter (a) definiert) (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen,] zurückgezahlt werden, falls es zu [einer Rechtsänderung] [,] [und] [einer Absicherungsstörung] [und/oder] [einer Erhöhung der Absicherungskosten] (wie nachstehend definiert) kommt.

Für die Zwecke dieses Absatzes gilt:

<p>[Rechtsänderung:</p>	<p>Bedeutet, dass am oder nach dem [Tag der Begebung][Handelstag] der Schuldverschreibungen</p> <p>(A) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift (insbesondere eines Steuergesetzes), oder</p> <p>(B) aufgrund der Verkündung oder Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein zuständiges Gericht oder eine Aufsichtsbehörde (insbesondere von Maßnahmen der Steuerbehörden)</p> <p>Die Emittentin nach vernünftigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass</p> <p>(1) der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung [Im Fall von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen, anwendbare Auswahl entsprechend dem bzw. der Basiswerte einfügen: [des Basiswerts] [der Basiswerte] [bzw.] [der Bestandteile [des Basiswerts] [der Basiswerte]] [Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen Absicherungsgeschäfte zusätzlich anwendbar sind, einfügen: sowie eines für die Absicherung der Verpflichtung der Emittentin aus den Schuldverschreibungen verwendeten Finanzinstruments (Absicherungsgeschäften)] unzulässig geworden ist,</p> <p>(2) die Emittentin im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen erheblich erhöhten Kosten unterliegt (insbesondere aufgrund eines Anstiegs steuerlicher Verpflichtungen, einer Verminderung von Steuervorteilen oder einer anderen nachteiligen Auswirkung auf ihre steuerliche Position).]</p> <p>[(3) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird.]</p>
<p>[Absicherungsstörung:</p>	<p>Bedeutet, dass es für die Emittentin oder für eine dritte Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ein Absicherungsgeschäft abschließt, auch unter kaufmännisch vernünftigen Anstrengungen unmöglich oder undurchführbar ist, eine Transaktion bzw. einen Vermögensgegenstand, die bzw. den sie als erforderlich oder zweckdienlich ansieht, um ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen abzusichern, durchzuführen bzw. zu erwerben, zu erneuern, auszutauschen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern.]]</p>
<p>[Erhöhung der Absicherungskosten:</p>	<p>Bedeutet, dass die Emittentin oder eine dritte Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ein Absicherungsgeschäft abschließt, im Vergleich zu den am [Tag der Begebung][Handelstag] vorherrschenden Verhältnissen einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Gebühren, Kosten oder Ausgaben (mit Ausnahme von Maklergebühren) zahlen müsste, um</p> <p>(A) eine Transaktion bzw. einen Vermögensgegenstand, den sie als erforderlich ansieht, um ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen abzusichern, durchzuführen bzw. zu erwerben, zu erneuern, auszutauschen, aufrechtzuerhalten,</p>

	aufzulösen oder zu veräußern, (B) den Gegenwert einer solchen Transaktion bzw. eines solchen Vermögensgegenstands zu realisieren, zu erlangen oder weiterzuleiten, wobei ein wesentlich höherer Betrag, der sich nur aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin ergibt, nicht als eine solche Erhöhung der Absicherungskosten gilt.]
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen].
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.

#2-Ende]

(e) Rückzahlung nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf Basiswerte.

#1-Falls bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung keine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf den bzw. die Basiswerte möglich sein soll, einfügen:

Der Emittentin steht kein Sonderkündigungsrecht gemäß diesem Absatz zu.

#1-Ende]

#2-Falls bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung die vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf den bzw. die Basiswerte möglich sein soll, einfügen:

Falls im Relevanten Zeitraum im Hinblick auf einen Basiswert ein Besonderer Beendigungsgrund im Sinne von [§ 8b(4)] [] eintritt, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen.] zurückzahlen.

Es gelten für die Zwecke dieses Absatzes die folgenden Definitionen:

Relevanter Zeitraum:	Ist der Zeitraum vom Anfangstag [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis zum Endtag [(einschließlich)][(ausschließlich)].	
	Anfangstag:	[der Handelstag][der Tag der Begebung] [Anfänglicher Bewertungstag] [anderen relevanten Anfangstag des Zeitraums einfügen]
	Endtag:	[Letzten Bewertungstag] [anderen relevanten Endtag des Zeitraums einfügen]
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen].	
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.	

#2-Ende]

(3) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl des Gläubigers (Einlösungsrecht).

[#1-Falls der Gläubiger kein Recht hat, die vorzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen zu verlangen, einfügen:

Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 9 und § 14 steht dem Gläubiger kein Recht zu, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

#1-Ende]

[#2-Falls der Gläubiger bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und einen Barausgleich (Geldleistung) erhält, einfügen:

Die Emittentin hat eine Schuldverschreibung nach Ausübung des entsprechenden Wahlrechts durch den Gläubiger (gemäß den nachfolgenden Bestimmungen) am maßgeblichen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag zum maßgeblichen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen, wie nachstehend definiert, **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen,] zurückzuzahlen.

Dem Gläubiger steht das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung oder das Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, die bereits nach einer anderen Bestimmung dieses § 5 zurückgezahlt oder von der Emittentin gekündigt wurde.

Um das Wahlrecht auszuüben, hat der Gläubiger **[Im Fall der Ausübungsart - Ausübungstag:** nicht weniger als die Mindestzahl von Tagen und nicht mehr als die Höchstzahl von Tagen vor dem [maßgeblichen Ausübungstag für den jeweiligen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag] jeweiligen [Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag]

[Im Fall der Ausübungsart - Ausübungsfrist: innerhalb der Ausübungsfrist für den jeweiligen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag], an dem die Rückzahlung gemäß der Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) erfolgen soll, bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle während der normalen Geschäftszeiten eine ordnungsgemäß ausgefüllte Mitteilung (die „**Ausübungserklärung**“), wie sie von der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich ist, einzureichen. Die Kündigung wird mit dem Eingang der Ausübungserklärung bei der Emissionsstelle wirksam. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Wenn die Schuldverschreibungen über Euroclear oder CBL gehalten werden, muss der Gläubiger, um das Kündigungsrecht auszuüben, die Emissionsstelle innerhalb der [Kündigungsfrist][Ausübungsfrist] über eine solche Rechtsausübung in Übereinstimmung mit den Richtlinien von Euroclear und CBL in einer für Euroclear und CBL im Einzelfall akzeptablen Weise in Kenntnis setzen (wobei diese Richtlinien vorsehen können, dass die Emissionsstelle auf Weisung des Gläubigers von Euroclear oder CBL oder einer gemeinsamen Verwahrstelle in elektronischer Form über die Rechtsausübung in Kenntnis gesetzt wird). Weiterhin ist für die Rechtsausübung erforderlich, dass zur Vornahme entsprechender Vermerke der Gläubiger im Einzelfall die Globalurkunde der Emissionsstelle vorlegt bzw. die Vorlegung der Globalurkunde veranlasst.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag(e):	[jeder Bankgeschäftstag während der Ausübungsfrist] [jeder Ausübungstag].
Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A für Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in analoger Anwendung einfügen] [+ #-Mindest-Rückzahlungsbetrag: , mindestens jedoch den Mindestrückzahlungsbetrag. Hierbei gilt: Mindest-Rückzahlungsbetrag: [Mindest-Rückzahlungsbetrag einfügen oder auf § 5(1)(c) verweisen] + #-Ende]

[+##1-Falls die Ausübung des Wahlrechts während der gesamten Laufzeit möglich ist, einfügen:

Ausübungsfrist:	[der Zeitraum von [Anfangstag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [Endtag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]].
------------------------	---

+##1-Ende]

[+##2-Falls die Ausübung des Wahlrechts nur an bestimmten Tagen möglich ist, einfügen:

Ausübungstag:	[Ausübungstag(e) einfügen].
Mindestzahl:	[fünf Clearing-System-Geschäftstage [andere Mindestzahl von Tagen einfügen].
Höchstzahl:	[Höchstzahl von Tagen einfügen].

+##2-Ende]

#2-Ende]

[+#1-Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, die keine kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind einfügen, wenn automatische vorzeitige Rückzahlung möglich ist:

- (4) [Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung einfügen, wenn automatische vorzeitige Rückzahlung möglich ist: Automatische Rückzahlung der Schuldverschreibungen.]
[Anderfallseinfügen: (Absichtlich freigelassen)]

Sofern an einem Automatischen Beendigungs-Bewertungstag ein Beendigungsereignis eintritt, gelten alle ausstehenden Schuldverschreibungen als automatisch beendet und werden von der Emittentin durch die Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrages am Automatischen Beendigungstag eingelöst.

Es erfolgt keine Verzinsung des Automatischen Einlösungsbetrages zwischen dem Automatischen Beendigungstag und dem tatsächlichen Erhalt der Zahlung. Mit der Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrages erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Schuldverschreibungen.

Die Gläubiger sind über jede automatische Beendigung der Schuldverschreibungen nach diesem § 5(4) unverzüglich entsprechend § 12 zu informieren.

Es gelten die folgenden Definitionen:

[Die nachfolgenden Definitionen können teilweise oder vollständig auch in tabellarischer Form eingefügt oder in § 1(6) vorgezogen werden.]

Automatischer Beendigungstag:	[anwendbaren Baustein für § 5(4) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Automatischer Beendigungs-Bewertungstag:	[anwendbaren Baustein für § 5(4) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Automatischer Einlösungsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 5(4) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Beendigungsereignis:	[anwendbaren Baustein für § 5(4) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]

+ #1-Ende]

(5) **Bekanntmachungen.**

Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass alle Beträge, die entsprechend diesem § 5 zur Zahlung an die Gläubiger fällig werden, umgehend der Emittentin, den Gläubigern und allen Börsen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, gemäß § 12 mitgeteilt werden.

(6) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.**

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

§ 6
DIE EMISSIONSSTELLE , DIE ZAHLSTELLE
UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle und deren jeweils anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main
Zahlstelle:	[Im Fall von mehr als einer Zahlstelle einfügen: bezeichnet jeweils:] [DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main] [andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen einfügen]
Berechnungsstelle:	[Im Fall, daß keine Berechnungsstelle bestellt ist, einfügen: Es ist keine Berechnungsstelle bestellt, alle Bezugnahmen auf die Berechnungsstelle gelten als Bezugnahmen auf die [Emittentin] [Emissionsstelle].] [DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main] [andere Berechnungsstelle und bezeichnete Geschäftsstellen am gegebenenfalls vorgeschriebenen Ort einfügen]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die etwaige Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle zu ersetzen
[Im Fall, dass die Bestellung an Voraussetzungen gebunden ist einfügen: ; die Geschäftsstelle muss [in derselben Stadt] **[andere Voraussetzung einfügen]** sein].

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle, einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine bzw. eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit

- (i) eine Emissionsstelle, eine Zahlstelle und Berechnungsstelle (sofern gemäß Absatz (1) bestellt) entsprechend der jeweils anwendbaren Bestimmungen unterhalten und
- (ii) sofern und solange die Schuldverschreibungen an einer oder mehreren Börsen notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle - sofern aufgrund der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen erforderlich - im Sitzland der jeweiligen Börse und/ oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen.

[Im Fall, dass zusätzliche Anforderungen an die Zahlstelle und/oder Berechnungsstelle gestellt werden einfügen:
Darüberhinaus:

[()] eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle außerhalb der Europäischen Union unterhalten [;] [und] [.]

[()] eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer kontinentaleuropäischen Stadt unterhalten [;] [und] [.]

[im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen:

[()] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1 (6) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten[;] [und] [.]

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Fall eines Wechsels wegen Insolvenz der Emissionsstelle, Zahlstelle oder Berechnungsstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Beauftragte der Emittentin.

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die etwaige Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7
STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle für oder aufgrund von bestehenden oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder Gebietskörperschaften oder sonstiger Behörden, die berechtigt sind, Steuern zu erheben, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

[Falls bei Schuldverschreibungen vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist und Gross-up Ausnahmen anwendbar sind, einfügen:

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

- (a) auf Basis der Gesetzgebung zur deutschen Kapitalertragsteuer („**Abgeltungsteuer**“) (§§ 20, 43 ff. EStG) einschließlich Solidaritätszuschlag (§ 4 SolZG) und einschließlich Kirchensteuer (soweit anwendbar) einbehalten oder abgezogen werden. Dies gilt auch, wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertretern oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist und ebenso für jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren privaten oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind; dies gilt nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) (x) aufgrund oder infolge
 - (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder
 - (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder
- (y) auf eine Zahlung erhoben werden, die an eine natürliche Person oder eine sonstige Einrichtung im Sinne der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates vorgenommen wird und aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates oder einer anderen Richtlinie (die „**Richtlinie**“) zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm erhoben werden, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie oder wegen des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über Zinszahlungen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen erhoben werden müssen, eingeführt wird; oder
- (d) deswegen zu zahlen sind, weil die Schuldverschreibung von einem oder für einen Gläubiger gehalten wird, der einen solchen Einbehalt oder Abzug durch Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder eine Nichtansässigkeitserklärung oder einen ähnlichen Anspruch auf Befreiung gegenüber der relevanten Steuerbehörde hätte vermeiden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird]; oder
- (f) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen ("FATCA Quellensteuer") erforderlich sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder Gläubiger in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten als Folge davon, dass eine andere Person als die Emittentin oder deren Zahlstelle nicht zum Empfang von Zahlungen ohne FATCA Quellensteuer berechtigt ist, abgezogen oder einbehalten wurden.

[+/-Falls allgemein erweiterte Gross up Ausnahmen anwendbar sind, hier einfügen:

- (g) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können.

[#-Ende]

]

[#(A)-Für Schuldverschreibungen ohne basiswertabhängige bzw. referenzsatzabhängige Verzinsung und/oder Rückzahlung einfügen:

**§ 8
MARKTSTÖRUNGEN, ANPASSUNGEN**

Vorbehaltlich anderer in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen unterliegen die Festlegungen und Berechnungen der Berechnungsstelle unter diesen Emissionsbedingungen keinen weiteren Regelungen bezüglich von Marktstörungen und/oder Anpassungen.

#[A]-Ende]

[#(B)-Für Schuldverschreibungen mit referenzsatzabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung einfügen:

**§ 8
MARKTSTÖRUNGEN [BEIM REFERENZSATZ][BEI DEN REFERENZSÄTZEN]**

(1) Allgemeines.

Wenn an einem Referenzsatz-Festlegungstag eine Marktstörung im Hinblick auf einen Referenzsatz auftritt, kann die Berechnungsstelle in Bezug auf die unter den Schuldverschreibungen vorzunehmenden Feststellungen und Berechnungen nach billigem Ermessen die nachstehend beschriebenen Maßnahmen ergreifen.

Für die Zwecke dieses § 8 gilt:

Referenzsatz:	#1-Im Fall eines definierten Referenzsatzes: ist der in § 1(6)(b) definierte Referenzsatz. #1-Ende #2-Im Fall mehrerer definierter Referenzsätze einfügen: sind die in § 1(6)(b) definierten Referenzsätze Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen]. Soweit im Folgenden in diesem § 8 in Abhängigkeit vom jeweiligen Referenzsatz unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen, sind die einzelnen Abschnitte durch den folgenden Hinweis „ [(i)][() Im Hinblick auf Referenzsatz [(Nummer(n) einfügen)], gilt Folgendes: “ gekennzeichnet, andernfalls gelten die Bestimmungen für alle Referenzsätze gleichermaßen. #2-Ende
----------------------	--

[+ #-Falls eine von § 1(6) einschränkende oder abweichende Definition für diesen § 8[()] anwendbar ist, einfügen:

Referenzsatz-Festlegungstag:	[der jeweilige Zinsfestlegungstag][anderen relevanten Referenzsatz-Festlegungstag für diese Zwecke einfügen]
-------------------------------------	--

+ #-Ende]

[#1-Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung mit EURIBOR, LIBOR oder Euribor-EUR-CMS als Basiswert einfügen:

(2) Marktstörung.

Sollte an einem Referenzsatz-Festlegungstag die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder

- (i) wird im Fall (1) der Ermittlung des Referenzsatzes gemäß § 1(6)(b) kein Angebotssatz, oder
- (ii) werden im Fall (2) der Ermittlung des Referenzsatzes gemäß § 1(6)(b) weniger als drei Angebotssätze angezeigt

(dort jeweils zur Relevanten Uhrzeit), wird die Berechnungsstelle von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für den Relevanten Zeitraum gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um die Relevante Uhrzeit (Ortszeit am Relevanten Ort) am Referenzsatz-Festlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (falls erforderlich, entsprechend der Rundungsregel gerundet), wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Referenzsatz-Festlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzsatz für den Relevanten Zeitraum der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel der Angebotssätze (falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregel gerundet) ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um die Relevante Uhrzeit (Ortszeit am Relevanten Ort) an dem betreffenden Referenzsatz-Festlegungstag entsprechende Angebotssätze für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt angeboten werden, falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Referenzsatz für den Relevanten Zeitraum der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet gemäß Rundungsregel) der Angebotssätze für den Relevanten Zeitraum, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Referenzsatz-Festlegungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Referenzsatz-Festlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

Für die Zwecke dieses § 8 (2) gelten die folgenden Definitionen:

[Im Fall mehrerer Referenzsätze und abweichender Definitionen im Hinblick auf die verschiedenen Referenzsätze, sind die Definitionen durch Hinzufügung des nachfolgenden Zusatzes zu unterteilen:

[i)][()] Für Referenzsatz Nr. [Nummer(n) einfügen] gilt:]

Angebotssatz:	entsprechend seiner Definition in § 1(6)(b)
Interbanken-Markt:	<p>[#1-Im Fall von EURIBOR/LIBOR: [Interbanken-Markt in der Euro-Zone] [Interbanken-Markt am Relevanten Ort] [andere Definition einfügen] #1-Ende]</p> <p>[#2-Im Fall von CMS: [Interbanken-Swap-Markt in der Euro-Zone] [Interbanken-Swap-Markt am Relevanten Ort] [andere Definition einfügen] #2-Ende]</p>
Referenzbanken:	<p>[Falls in den Endgültigen Bedingungen keine anderen Referenzbanken bestimmt werden, einfügen:</p> <p>im vorstehenden Fall von § 8(2)(i) diejenigen Niederlassungen von [im Fall von EURIBOR einfügen: fünf] [im Fall von CMS einfügen: vier] [In anderen Fällen Mindestanzahl der Referenzbanken einfügen] derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde, und im vorstehenden Fall von § 8(2)(ii) diejenigen Banken, deren Angebotssätze zuletzt zu dem Zeitpunkt auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurden, als nicht weniger als drei solcher Angebotssätze angezeigt wurden.</p> <p>]</p> <p>[Falls in den Endgültigen Bedingungen andere Referenzbanken bestimmt werden, sind sie hier einzufügen]</p>

[+#-Im Fall, dass die Euro-Zone in einer der Definitionen verwendet wird, einfügen:

Euro-Zone:	das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.
-------------------	--

+#-Ende]

#1-Ende]

[#(C) Für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, bei denen der Basiswert kein Referenzsatz ist einfügen:

§ 8a
MARKTSTÖRUNGEN [BEIM BASISWERT][BEI DEN BASISWERTEN]

(1) Allgemeines.

Tritt an einem Bewertungstag eine Marktstörung im Sinne dieses § 8a ein, so wird entsprechend der anwendbaren Bewertungstag-Konvention verfahren:

Bewertungstag-Konvention:	entsprechend der Definition in § 1(6)(b).
----------------------------------	---

[+/-Im Fall, dass neben der Standard-Konvention im Einzelfall eine abweichende Konvention zur Anwendung kommen soll einfügen: [(a) Folgende-Konvention (Following-Convention) +/-Ende]

[-1-Bei nur einem Basiswert einfügen:

Wenn für den Basiswert an einem Bewertungstag (der „**Ursprüngliche Bewertungstag**“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so wird der entsprechende Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] verschoben, bis keine Marktstörung mehr vorliegt. Wird aufgrund dieser Bestimmungen der entsprechende Bewertungstag um [acht][**andere Anzahl einfügen**] aufeinanderfolgende [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] verschoben und liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [achten][**andere relevante Anzahl von Tagen einfügen**] [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] als „**Endgültigen Bewertungstag**“ festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen.

[Im Fall, dass Verschiebungen von Tagen mit Bezug anwendbar, einfügen:
Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.]

[-1-Ende]

[-2-Einfügen, wenn es mehrere Basiswerte gibt und nur die Regelungen bezüglich des betroffenen Basiswerts modifiziert werden sollen (Modifizierung des betroffenen Basiswerts):

Wenn für mindestens einen Basiswert (der „**Betroffene Basiswert**“) an einem Bewertungstag (der „**Ursprüngliche Bewertungstag**“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so ist der Bewertungstag für alle anderen Basiswerte dieser Ursprüngliche Bewertungstag. Für jeden Betroffenen Basiswert wird der entsprechende Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] verschoben, bis keine Marktstörung mehr vorliegt. Wird aufgrund dieser Bestimmungen der entsprechende Bewertungstag um [acht][**andere Anzahl einfügen**] aufeinanderfolgende [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] verschoben und liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [achten][**andere relevante Anzahl von Tagen einfügen**] [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] als „**Endgültigen Bewertungstag**“ für diesen Betroffenen Basiswert festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen.

[Im Fall, dass Verschiebungen von Tagen mit Bezug anwendbar, einfügen:
Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.]

[-2-Ende]

[-3-Einfügen, wenn es mehrere Basiswerte gibt und die Regelungen bezüglich aller Basiswerte modifiziert werden sollen (Modifizierung aller Basiswerte):

Wenn für mindestens einen Basiswert an einem Bewertungstag (der „**Ursprüngliche Bewertungstag**“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so wird der entsprechende Bewertungstag für alle (d.h. auch die nicht betroffenen) Basiswerte auf den unmittelbar folgenden [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] verschoben, bis für den bzw. alle der betroffenen Basiswerte keine Marktstörung mehr vorliegt. Wird aufgrund dieser Bestimmungen der entsprechende Bewertungstag um [acht][**andere Anzahl einfügen**] aufeinanderfolgende [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag verschoben und liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [achten][**andere relevante Anzahl von Tagen einfügen**] [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] als „**Endgültigen Bewertungstag**“ festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen.

[Im Fall, dass Verschiebungen von Tagen mit Bezug anwendbar, einfügen:
Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.]

[-3-Ende]

[+/-Im Fall, dass die Vorangehende-Konvention als Ausnahme in gekennzeichneten Einzelfällen zur Anwendung kommen soll

(b) Vorangehende-Konvention (Preceding-Convention) +/-Ende]

einfügen:

#1-Bei nur einem Basiswert:

Wenn für den Basiswert an einem Bewertungstag (der „**Ursprüngliche Bewertungstag**“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so wird der entsprechende Bewertungstag auf den unmittelbar vorangehenden [Planmäßigen Handelstag] **[anderen relevanten Tag einfügen]** verschoben. Liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [Planmäßigen Handelstag] **[anderen relevanten Tag einfügen]** vor dem Ursprünglichen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag] **[anderen relevanten Tag einfügen]** als „**Endgültigen Bewertungstag**“ festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich nicht entsprechend.

#1-Ende]

#2-Einfügen, wenn es mehrere Basiswerte gibt und nur die Regelungen bezüglich des betroffenen Basiswerts modifiziert werden sollen (Modifizierung des betroffenen Basiswerts):

Wenn für mindestens einen Basiswert (der „**Betroffene Basiswert**“) an einem Bewertungstag (der „**Ursprüngliche Bewertungstag**“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so ist der Bewertungstag für alle anderen Basiswerte dieser Ursprüngliche Bewertungstag. Für jeden Betroffenen Basiswert wird der entsprechende Bewertungstag auf den unmittelbar vorangehenden [Planmäßigen Handelstag] **[anderen relevanten Tag einfügen]** verschoben. Liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [Planmäßigen Handelstag] **[anderen relevanten Tag einfügen]** vor dem Ursprünglichen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag] **[anderen relevanten Tag einfügen]** als „**Endgültigen Bewertungstag**“ für diesen Betroffenen Basiswert festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich nicht entsprechend.

#2-Ende]

#3-Einfügen, wenn es mehrere Basiswerte gibt und die Regelungen bezüglich aller Basiswerte modifiziert werden sollen (Modifizierung aller Basiswerte):

Wenn für mindestens einen Basiswert an einem Bewertungstag (der „**Ursprüngliche Bewertungstag**“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so wird der entsprechende Bewertungstag für alle (d.h. auch die nicht betroffenen) Basiswerte auf den unmittelbar vorangehenden [Planmäßigen Handelstag] **[anderen relevanten Tag einfügen]** verschoben. Liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [Planmäßigen Handelstag] **[anderen relevanten Tag einfügen]** eine Marktstörung gemäß Absatz (2) für mindestens einen Basiswert vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag] **[anderen relevanten Tag einfügen]** als „**Endgültigen Bewertungstag**“ festlegen und für die betroffenen Basiswerte einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich nicht entsprechend.

#3-Ende]

[+/-Falls eine von § 1(6) einschränkende oder abweichende Definition für diesen § 8() anwendbar sind, einfügen:

Für die Zwecke dieses § 8(a) gilt:

Basiswert:	#1-Im Fall eines definierter Basiswerts: Basiswert ist der in § 1(6)(b) definierte Basiswert. #1-Ende #2-Im Fall mehrerer definierte Basiswerte einfügen: Basiswert sind die in § 1(6)(b) definierten Basiswerte Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen] . #2-Ende #3-Im Fall eines Korbes als Basiswert: Basiswert sind die Bestandteile des Korbes gemäß § 1(6)(b). #3-Ende
Bewertungstag:	[relevanten Bewertungstag für diese Zwecke einfügen]

+/-Ende]

(2) Marktstörung.

[#1-Für Aktien als Basiswert einfügen:

[+/-Gibt es neben Aktien auch andere Basiswerte, einfügen:

(i) Im Hinblick auf die Basiswerte, bei denen es sich um ein Aktie handelt, gilt:

+/-Ende]

Marktstörung:	<p>Bedeutet</p> <ul style="list-style-type: none">(a) die Nichtfeststellung des Bewertungskurses oder(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder(c) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden. <p>Die Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel im Basiswert stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit (Planmäßiger Handelsschluss) an dem betreffenden Tag andauert.</p> <p>Eine vorzeitige Beendigung des Handels im Basiswert gilt nicht als Marktstörung, wenn diese von der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder, falls früher, vor dem Orderschluss (sofern gegeben) der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse für die Ausführung von Aufträgen an diesem Börsengeschäftstag angekündigt wird.</p>
----------------------	--

#1-Ende]

[#2-Für Indizes als Basiswert einfügen:

[+/-Gibt es neben Indizes auch andere Basiswerte, einfügen:

[(ii)] [()] Im Hinblick auf die Basiswerte, bei denen es sich um einen Index handelt, gilt:

+/-Ende]

Marktstörung:	<p>Bedeutet</p> <ul style="list-style-type: none">(a) die Nichtfeststellung des Bewertungskurses oder(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden oder(c) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels für Bestandteile des Index an der jeweiligen relevanten Börse, die [20%][andere relevante Zahl] oder mehr des Wertes des Basiswerts ausmachen. <p>Die Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel im Basiswert oder in Bezug auf Wertpapiere, die [20%][andere relevante Zahl] oder mehr des Wertes des Basiswerts ausmachen, stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit (Planmäßiger Handelsschluss) an dem betreffenden Tag andauert.</p> <p>Für die Feststellung, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Marktstörung eingetreten ist, wenn eine Marktstörung im Hinblick auf einen im Basiswert enthaltenen Bestandteil eingetreten ist, ist der prozentuale Anteil dieses Bestandteils am Wert des Basiswerts des auf der Basis eines Vergleichs zwischen</p> <ul style="list-style-type: none">(x) dem Anteil am Wert des Basiswerts, der diesem Bestandteil zuzurechnen ist, und(y) dem Wert des Basiswerts insgesamt (jeweils unmittelbar vor dem Eintritt dieser Marktstörung) zu ermitteln.
----------------------	--

#2-Ende]

[#3-Für Anteile an Fonds (einschließlich ETFs) als Basiswert einfügen:

[+#Gibt es neben Anteilen an Fonds auch andere Basiswerte, einfügen:

[(iii)] [()] Im Hinblick auf die Basiswerte, bei denen es sich um Anteile an Fonds handelt, gilt Folgendes:

+#-Ende]

Marktstörung:	<p>Bedeutet</p> <p>(1) die Nichtfeststellung des Bewertungskurses, d.h.</p> <ul style="list-style-type: none">(a) der Bewertungskurs des Basiswerts wird nicht veröffentlicht;(b) die Ermittlung des Bewertungskurses wurde ausgesetzt;(c) andere für die Berechnung des Basiswerts relevante Marktdaten werden temporär oder dauerhaft nicht mehr veröffentlicht; <p>(2) der Eintritt einer Liquiditätsstörung, d.h.</p> <p>die Fondsgesellschaft ist nicht in der Lage bzw. es ist zu erwarten, dass die Fondsgesellschaft nicht in der Lage ist, fristgerecht gestellte Ausgabe- oder Rückgabeorders für den Basiswert ganz oder in Teilen auszuführen und/oder geplante Ausschüttungen werden von ihr nicht fristgemäß und/oder nicht vollständig bar gezahlt;</p> <p>(3) Die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts, d.h.</p> <p>[#1-Im Fall, dass der Bewertungskurs der NAV ist einfügen: die Handelbarkeit der Fondsanteile ist eingeschränkt oder Handelsanfragen von Anteilshabern bzw. potentiellen Anteilshabern werden vollständig oder in Teilen zeitlich zurückgestellt.]</p> <p>[#2-Im Fall, dass der Bewertungskurs ein Börsenkurs ist einfügen: [+#1-Mit Terminbörsenbezug:</p> <ul style="list-style-type: none">(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden. <p>+#1-Ende]</p> <p>[+#2-Ohne Terminbörsenbezug: Die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.</p> <p>+#2-Ende]</p> <p>Die Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel im Basiswert stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit (Planmäßiger Handelsschluss) an dem betreffenden Tag andauert.</p> <p>Eine vorzeitige Beendigung des Handels im Basiswert gilt nicht als Marktstörung, wenn diese von der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder, falls früher, vor dem Orderschluss (sofern gegeben) der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse für die Ausführung von Aufträgen an diesem Börsengeschäftstag angekündigt wird.]</p>
----------------------	--

#3-Ende]

(3) Ersatzkurs.

Ersatzkurs:	[Gibt es verschiedene Basiswerte und wird der Ersatzkurs auf unterschiedliche Weise ermittelt, entsprechend kennzeichnen „(i)“() Im Hinblick auf Basiswerte, die [] sind, gilt Folgendes:“ und für jeden der relevanten Basiswerte die Definition einfügen] [anwendbaren Baustein für § 8a(3) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
--------------------	---

(4) Verbindlichkeit der Festlegungen oder sonstige Entscheidungen.

Festlegungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin und der Berechnungsstelle, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses §8a gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

(5) Bekanntmachungen.

Die Emittentin wird die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und die Gläubiger gemäß § 12 über das Eintreten einer Marktstörung informieren, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

§ 8b
ANPASSUNGEN

(1) Allgemeine Bestimmungen.

Falls im Anpassungszeitraum im Hinblick auf einen Basiswert bestimmte in Absatz (2) definierte Mögliche Anpassungsereignisse eintreten, ist die Berechnungsstelle – vorbehaltlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 5 (2)(e) – berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach billigem Ermessen die in Absatz (2) beschriebenen Anpassungen im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

Für die Zwecke dieses § 8(b) gilt:

Anpassungszeitraum:	Ist der Zeitraum vom [Handelstag] [Anfänglichen Bewertungstag] [anderen Startzeitpunkt einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis zum [Letzten Bewertungstag] [Endzeitpunkt einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)].
----------------------------	---

[+/-Falls eine von § 1(6) einschränkende oder abweichende Definition für diesen § 8(b) anwendbar ist, einfügen:

Basiswert:	<p>#1-Im Fall eines definierten Basiswerts: Basiswert ist der in § 1(6)(b) definierte Basiswert. #1-Ende</p> <p>#2-Im Fall mehrerer definierte Basiswerte einfügen: Basiswert sind die in § 1(6)(b) definierten Basiswerte Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen]. #2-Ende</p> <p>#3-Im Fall eines Korbes als Basiswert: Basiswert sind die Bestandteile des Korbes gemäß § 1(6). #3-Ende</p>
Bewertungstag:	[relevanten Bewertungstag für diese Zwecke einfügen]

+/-Ende]

(2) *Korrekturen von Feststellungen und Anpassungen.*

(a) **Korrektur von Feststellungen.**

[#1-Für Aktien und Anteile an Fonds (mit einem Börsenkurs als Bewertungskurs) als Basiswert einfügen:

[+#-Gibt es neben Aktien bzw. Anteilen an Fonds auch andere Basiswerte, einfügen:

[(i)] [()] Im Hinblick auf die Basiswerte, bei denen es sich um [eine Aktie][einen Anteil am Fonds (mit einem Börsenkurs als Bewertungskurs)] handelt, gilt:

+ #-Ende]

- (1) Falls ein veröffentlichter bzw. bekanntgebener Bewertungskurs oder ein Kurs des Basiswerts, der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung (die „**Ursprüngliche Feststellung**“) verwendet wird, nachträglich korrigiert wird und die Korrektur (der „**Korrigierte Wert**“) innerhalb von einem Abwicklungszyklus nach der ursprünglichen Veröffentlichung und spätestens am zweiten Planmäßigen Handelstag (der „**Letzte Korrekturtermin**“) unmittelbar vor dem Zahlungstag für den gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Betrag **[+#Im Fall der möglichen Lieferung eines Basiswerts zusätzlich einfügen:** bzw. vor dem Fälligkeitstag für die gemäß den Emissionsbedingungen zu liefernden Basiswerte **+ #-Ende]**, der [bzw. die] von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist [bzw. sind], veröffentlicht wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts.

Es gilt die folgende Definition:

Abwicklungszyklus:	Ist die Anzahl von Clearing-System-Geschäftstagen nach Abschluss eines Geschäfts im Basiswert an der Börse, innerhalb dessen die Abwicklung üblicherweise entsprechend den Regeln dieser Börse erfolgt.
---------------------------	---

- (2) Falls die Emittentin bezüglich eines veröffentlichten bzw. bekanntgegebenen Bewertungskurses oder eines Kurses des Basiswerts ,der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung verwendet werden soll, nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass dieser unrichtig ist, ist sie berechtigt, die Feststellungen auszusetzen, bis auf ihre entsprechende Anforderung hin ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt und in angemessener und nachvollziehbarer Weise begründet wird.
- (A) Falls innerhalb von [acht] [**andere relevante Anzahl einfügen**] [Planmäßige Handelstage][**anderen relevanten Tag einfügen**] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich gegebenenfalls entsprechend.
- (B) Falls innerhalb von [acht] [**andere relevante Anzahl einfügen**] [Planmäßigen Handelstagen][**anderen relevanten Tag einfügen**] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag kein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, dann kann die Emittentin einen Ersatzkurs gemäß § 8a (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.

#1-Ende]

#2-Für Indizes und Anteile an Fonds (mit NAV als Bewertungskurs) als Basiswert einfügen:

[+#-Gibt es neben Indizes auch andere Basiswerte, einfügen:
[(ii)] [()] Im Hinblick auf die Basiswerte, bei denen es sich um [einen Index][einen Anteil am Fonds (mit NAV als Bewertungskurs)] handelt, gilt:
+ #-Ende]

- (1) Falls ein veröffentlichter bzw. bekanntgebener Bewertungskurs oder ein Kurs des Basiswerts, der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung (die „**Ursprüngliche Feststellung**“) verwendet wird, nachträglich korrigiert wird und die Korrektur (der „**Korrigierte Wert**“) innerhalb von [zwei Planmäßigen Handelstagen] [**anderen Zeitraum einfügen**] nach der ursprünglichen Veröffentlichung und spätestens am [zweiten Planmäßigen Handelstag] [**anderen Zeitpunkt einfügen**] (der „**Letzte Korrekturtermin**“) unmittelbar vor dem Zahlungstag für den gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Betrag, [**+ #Im Fall von Anteilen an Fonds und der möglichen Lieferung von Anteilen zusätzlich einfügen:** bzw. vor dem Fälligkeitstag für die gemäß den Emissionsbedingungen zu liefernden Basiswerte **+ #Ende**], der [bzw. die] der von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist [bzw. sind], veröffentlicht wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts.
- (2) Falls die Emittentin bezüglich eines veröffentlichten bzw. bekanntgegebenen Bewertungskurses oder eines Kurses des Basiswerts, der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung verwendet werden soll, nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass dieser unrichtig ist, ist sie berechtigt, die Feststellungen auszusetzen, bis auf ihre entsprechende Anforderung hin ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt und in angemessener und nachvollziehbarer Weise begründet wird.
 - (A) Falls innerhalb von [acht] [**andere relevante Anzahl einfügen**] [Planmäßige Handelstage][**anderen relevanten Tag einfügen**] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung [(die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich gegebenenfalls entsprechend.
 - (B) Falls innerhalb von [acht] [**andere relevante Anzahl einfügen**] [Planmäßige Handelstage][**anderen relevanten Tag einfügen**] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag kein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, dann kann die Emittentin einen Ersatzkurs gemäß § 8a (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.

#2-Ende]

Unterscheidet sich die Ersatzfeststellung vom Ergebnis der Ursprünglichen Feststellung, kann die Berechnungsstelle, soweit sie dies nach billigem Ermessen für nötig hält, die maßgeblichen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen entsprechend anpassen.

Klarstellungshalber gilt, dass die Gläubiger nicht berechtigt sind, Ansprüche gegenüber der Emittentin oder der Berechnungsstelle geltend zu machen, wenn die Ursprüngliche Feststellung nicht anschließend korrigiert wird und/oder die Korrektur der Ursprünglichen Feststellung nach dem Letzten Korrekturtermin unmittelbar vor dem Zahlungstag für den gemäß den Schuldverschreibungen fälligen Betrag

[+#1-Im Fall dass keine Lieferung eines Basiswerts vorgesehen ist zusätzlich einfügen:
, der von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist, veröffentlicht wird.
+ #1-Ende]

[+#2-Im Fall der möglichen Lieferung eines Basiswerts zusätzlich einfügen:
bzw. [den][die] zu liefernde[n] Basiswert[e], der bzw. die von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist bzw. sind, veröffentlicht wird.
+ #2-Ende]

(b) Mögliches Anpassungsereignis und Anpassungen.

[(i) Für Aktien als Basiswert einfügen:

[+/-#-Gibt es neben Aktien auch andere Basiswerte, einfügen:

[(i)] [()] Im Hinblick auf die Basiswerte, bei denen es sich um eine Aktie handelt, gilt Folgendes:

+/-#-Ende]

<p>Mögliches Anpassungsereignis:</p>	<p>Ist grundsätzlich jede der folgenden Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Anpassung von Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse oder Ankündigung einer solchen Maßnahme,(2) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktiensplits,(3) Angebot zur Fusion, zur Übernahme oder zum Tausch oder ein sonstiges Angebot oder eine sonstige Handlung, das bzw. die darauf abzielt, dass eine andere natürliche oder juristische Person umlaufende Aktien des Basiswerts erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt und das zu einer Übertragung oder unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung all dieser Aktien führt,(4) Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der Aktienemittentin in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil bzw. die Aktienemittentin von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,(5) Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach einem anderen anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Aktienemittentin,(6) endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund,(7) andere als den vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.
<p>Anpassungen:</p>	<ol style="list-style-type: none">(i) Allgemeine Grundsätze. Anpassungen sind alle Maßnahmen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in Bezug auf die Emissionsbedingungen oder deren Anwendung in der Weise vornimmt, dass der Wert der Schuldverschreibungen unmittelbar vor dem jeweiligen, die Anpassung auslösenden Ereignis erhalten bleibt und der Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt wird, wie er vor dem Anpassungsereignis stand. Vorbehaltlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin gemäß Absatz (4) in Verbindung mit §5(2) wird die Berechnungsstelle sich dabei an den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse orientieren, ist jedoch berechtigt, von diesen nach billigem Ermessen abzuweichen und gegebenenfalls auch auf eine Anpassung vollständig zu verzichten.(ii) Festlegung einer Ersatzbörse. Bei Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse kann es beispielsweise erforderlich werden, eine geeignete Ersatzbörse (die „Ersatzbörse“) zu bestimmen.(iii) Festlegung eines Nachfolge-Basiswerts. Ist der Basiswert aufgrund eines Anpassungsereignisses zu irgendeiner Zeit durch einen anderen Basiswert zu ersetzen, legt die Emittentin nach billigem Ermessen fest, welcher Basiswert künftig für die Berechnung des Rückzahlungs- bzw. Abrechnungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolge-Basiswert“). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Falle seiner Ersetzung dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Der Nachfolge-Basiswert und der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden entsprechend Absatz (6) bekannt gegeben.

[#2-Für Indizes als Basiswert einfügen:

[+#Gibt es neben Indizes auch andere Basiswerte, einfügen:

[(ii)] [()] Im Hinblick auf die Basiswerte, bei denen es sich um Indizes handelt, gilt Folgendes:

+#-Ende]

(b) Mögliches Anpassungsereignis und Anpassungen.

Falls bei einem Basiswert ein Mögliches Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin unter den ausstehenden Schuldverschreibungen nach billigem Ermessen

- (i) den Indexstand gemäß der vor der Indexänderung, der Indexeinstellung oder der Indexstörung (jeweils wie nachstehend definiert) zuletzt geltenden Formel und Methode zur Berechnung des Index, jedoch ausschließlich unter Verwendung der unmittelbar vor dem Möglichen Anpassungsereignis im Index enthaltenen Bestandteile berechnen; oder
- (ii) den Index durch den im Rahmen einer Indexänderung (wie nachstehend definiert) geänderten Index bzw. gegebenenfalls den neuen Index ersetzen, wobei ab dem Zeitpunkt dieser Ersetzung jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Index als Bezugnahme auf diesen neuen Index gilt, vorausgesetzt, dass in diesem Fall die Berechnungsstelle die erforderlichen Änderungen an dem neuen Index vornimmt, um die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von fälligen Beträgen gemäß den an den Index gekoppelten Schuldverschreibungen wirtschaftlich gleichwertig zu erhalten, als wäre der Index nicht durch einen geänderten oder neuen Index ersetzt worden und, falls erforderlich, den geänderten oder neuen Index mit einem von der Berechnungsstelle bestimmten Anpassungsfaktor multipliziert; oder
- (iii) diejenigen Anpassungen an den Emissionsbedingungen (insbesondere an dem Bezugsverhältnis, dem Basiswert, den zahlbaren Beträgen bzw. zu liefernden Wertpapieren und den hierfür maßgeblichen Terminen) vornehmen, die sie für geeignet hält, um die Auswirkungen des Möglichen Anpassungsereignisses auszugleichen.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Mögliches Anpassungsereignis:	Bedeutet, dass im Hinblick auf einen Index nach Auffassung der Berechnungsstelle eines der folgenden Ereignisse eintritt: (i) eine Indexänderung oder (ii) eine Indexeinstellung oder (iii) eine Indexstörung.
Indexänderung:	Bedeutet, dass der Indexsponsor eine wesentliche Änderung der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen sind Veränderungen, die nach dieser Formel oder Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle einer Änderung in Bezug auf die den Index bildenden Bestandteile, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen aufrecht zu erhalten).
Indexeinstellung:	Bedeutet, dass der Indexsponsor den Index dauerhaft einstellt und kein Nachfolgeindex besteht.
Indexstörung:	Bedeutet, dass der Indexsponsor die Berechnung und Veröffentlichung des Index entsprechend den bis dahin für den Index maßgeblichen Regularien versäumt.

(c) Nachfolgeindex.

Wird ein Index

- (i) nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht; oder
- (ii) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im Wesentlichen vergleichbare Formel und Methode zur Berechnung einsetzt wie für den Index,

dann gilt jeweils dieser Index (der „**Nachfolgeindex**“) fortan als der Index und alle Bezugnahmen in den Emissionsbedingungen sind entsprechend zu verstehen. Die Funktion des Nachfolgesponsors kann auch durch die Emittentin übernommen werden.

#2-Ende]

[#3-Für Anteile an Fonds (einschließlich ETFs) als Basiswert einfügen:

[+#Gibt es neben Anteilen an Fonds (einschließlich ETFs) auch andere Basiswerte, einfügen:

[(iii)] [()] Im Hinblick auf die Basiswerte, bei denen es sich um Anteilen an [Fonds][ETFs] handelt, gilt Folgendes:

+ #-Ende]

Mögliches Anpassungsereignis:	<p>ist jede Maßnahme, die die Fondsgesellschaft oder ein Dritter beim Basiswert vornimmt, und jedes andere relevante Ereignis, sofern eine solche Maßnahme oder ein solches Ereignis nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle einen Einfluss auf den Basiswert hat oder nach vernünftiger Auffassung der Berechnungsstelle zu erwarten ist, der nach vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung und unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktgegebenheiten dazu führt, dass eine Vergleichbarkeit des Basiswerts zu dem Zeitpunkt vor der Durchführung der Maßnahme oder dem Eintritt des Ereignisses nicht mehr gegeben ist und/oder die Rechte der Anteilinhaber beeinträchtigt werden.</p> <p>Hierzu zählen:</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Veränderungen hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Werts des Basiswerts am oder vor einem Fondsberechnungstag mit Auswirkungen an dem Fondsberechnungstag;(2) Aufteilung, Verschmelzung oder Umwandlung oder eine andere Veränderung am Fonds durch die Fondsgesellschaft oder einen Dritten auf irgendeine andere Weise (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde gelegten Wertpapiere bzw. Vermögensgegenstände, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist);(3) Auflösung bzw. Liquidation des Fonds, Einstellung des Basiswerts wird empfohlen bzw. beschlossen oder dessen Ersetzung durch einen anderen Fonds bzw. aufsichtsrechtliche Maßnahmen; Änderung der Fondsgesellschaft bzw. des Fondsmanagers wird beschlossen bzw. tritt in Kraft;(4) Änderungen in den Fondsverkaufsunterlagen, insbesondere die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlage des NAV, Änderung der Anlagestrategie und/oder der Anlagegrundsätze bzw. der Anlageziele, Restriktionen oder des Risikoprofils des Basiswerts, eine Konsolidierung, Änderung der Handelsfrequenz der Fondsanteile, Änderung der Währung, in der der NAV veröffentlicht wird, Änderung der Veröffentlichungsfrequenz des NAV, Einführung von Gebühren oder Kosten, die dem Vermögen des Basiswerts belastet werden bzw. Veränderung eines etwaigen Ausgabeaufschlags bzw. einer etwaigen Rücknahmegebühr;(5) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die nach billigem Ermessen der Emittentin in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und die Einfluss auf den Referenzkurs des Basiswerts haben können.
--------------------------------------	--

<p>Anpassungen:</p>	<p>(1) Allgemeine Grundsätze: Anpassungen sind alle Maßnahmen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in Bezug auf die Emissionsbedingungen oder deren Anwendung in der Weise vornimmt, dass der Wert der Schuldverschreibungen unmittelbar vor dem jeweiligen, die Anpassung auslösenden Ereignis erhalten bleibt und der Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt wird, wie er vor dem Anpassungsereignis stand.</p> <p>Anpassungen können sich insbesondere auf Beträge und Werte beziehen, die für die Ermittlung des Werts des Basiswerts bzw. die Ermittlung des Bewertungskurses von Bedeutung sind, den Basiswert selbst (z.B. Austausch oder Ersetzung), die Fondsgesellschaft sowie sonstige Emissionsbedingungen.</p> <p>(2) [Im Fall von Basiswerten für die eine Maßgebliche Börse definiert ist, einfügen: Festlegung einer Ersatzbörse: Im Falle der Maßgeblichen Börse kann es z.B. aufgrund einer Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erforderlich werden, eine geeignete Ersatzbörse (die „Ersatzbörse“) zu bestimmen.]</p> <p>[Im Fall von Basiswerten für die keine Maßgebliche Börse definiert ist, einfügen: (Absichtlich freigelassen)]</p> <p>(3) Festlegung einer Ersatz-Fondsgesellschaft: Für den Fall, dass die Fondsgesellschaft durch eine geeignete „Ersatz-Fondsgesellschaft“ ersetzt wird, gilt jede Bezugnahme auf die Fondsgesellschaft, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatz-Fondsgesellschaft.</p> <p>(4) Festlegung eines Nachfolge-Basiswert: Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit durch einen anderen Basiswert ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen fest, welcher Basiswert künftig für die Berechnung des Rückzahlungs- bzw. Abrechnungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolge-Basiswert“). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Falle seiner Ersetzung dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Der Nachfolge-Basiswert und der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden entsprechend Absatz (6) bekannt gegeben.</p>
----------------------------	---

#3-Ende]

(3) Mehrere Anpassungsereignisse.

Falls mehr als eines der in § 8b (2) beschriebenen Ereignisse eintritt, sind die gegebenenfalls vorzunehmenden Anpassungen für das zweite und die nachfolgenden Ereignisse an den Emissionsbedingungen vorzunehmen, wie diese bereits auf Grund der vorhergehenden Ereignisse angepasst sind.

(4) Außerordentliche Maßnahmen und Besondere Beendigungsgründe.

Die Emittentin kann im Hinblick auf die Schuldverschreibungen eine Außerordentliche Maßnahme ergreifen, wenn ein Besonderer Beendigungsgrund vorliegt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Außerordentliche Maßnahme:	[anwendbaren Baustein für § 8b(4) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Besonderer Beendigungsgrund:	[anwendbaren Baustein für § 8b(4) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]

(5) Verbindlichkeit von Festsetzungen.

Alle Anpassungen, Änderungen, Festsetzungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin für die Zwecke dieses § 8b gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

(6) Bekanntmachungen.

Die Emittentin wird, soweit dies unter den gegebenen Umständen sinnvoll und durchführbar ist, nach den vorstehenden Absätzen vorgenommene Anpassungen oder Änderungen sowie den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entsprechend § 12 bekannt geben.

[+#Sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung von Basiswerten vorsehen, zusätzlich einfügen:

(7) Physische Lieferung.

Für den Fall, dass bezüglich von Schuldverschreibungen, die durch Lieferung von Basiswerten eingelöst werden können, am oder nach dem Relevanten Bewertungstag (aber vor dem Endgültigen Abwicklungstag [bzw. dem Vorzeitigen Abwicklungstag]) Ereignisse eintreten, die zu Anpassungen oder Änderungen nach diesem § 8[b] berechtigen, ist die Emittentin berechtigt (aber nicht verpflichtet), nach unverzüglicher Anzeige an die Gläubiger die Berechnungsstelle zu veranlassen, dass diese nach billigem Ermessen

- (i) einen Barausgleichsbetrag festsetzt, welchen die Emittentin anstelle der zu liefernden Basiswerte in Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen an die Gläubiger leisten kann und der den angemessenen wirtschaftlichen Wert dieser Basiswerte (unter Berücksichtigung des Ereignisses, welches zu einer Anpassung oder Änderung nach diesem § 8b berechtigt) widerspiegelt; und/oder
- (ii) die für die Lieferung der Basiswerte maßgeblichen Bestimmungen in den Emissionsbedingungen entsprechend den hierin enthaltenen Bestimmungen angepasst werden.

Für diese Zwecke gilt:

Endgültiger Abwicklungstag:	[Der Lieferungstag gemäß § 4a.] [andere Definition einfügen]
[Vorzeitiger Abwicklungstag:	[Definition einfügen]
Relevanter Bewertungstag:	[Letzter Bewertungstag][anderer für die Lieferung relevanter Bewertungstag einfügen]

+#-Ende]

#(C)-Ende]

§ 9
KÜNDIGUNG

(1) Kündigungsgründe.

Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Vorzeitigen Gläubigerabhängigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- (a) die Emittentin Kapital oder etwaige Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag für diesen Betrag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- (e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt; oder
- (f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht; oder
- (g) in der Bundesrepublik Deutschland irgendein Gesetz, eine Verordnung oder behördliche Anordnung erlassen wird oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen und diese Lage nicht binnen 90 Tagen behoben ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Es gilt die folgende Definition:

Vorzeitiger Gläubigerabhängiger Rückzahlungsbetrag:
--

[anwendbaren Baustein für § 9(1) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
--

(2) Benachrichtigung.

Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 13 (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 10
ERSETZUNG

(1) Ersetzung.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder etwaige Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft (deren stimmberechtigtes Kapital mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin gehalten wird, vorausgesetzt, dass nach ihrer vernünftigen Einschätzung,

- (i) es der Emittentin gestattet ist, eine solche Gesellschaft zu errichten und fortzuführen und
- (ii) sie mit der Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigungen rechnen kann;

andernfalls kann diese Gesellschaft eine nicht mit der Emittentin verbundene Gesellschaft sein) als Hauptschuldnerin (die „**Nachfolgeschuldnerin**“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Nachfolgeschuldnerin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Emittentin oder die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde.

(2) Bekanntmachung.

Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu geben.

(3) Änderung von Bezugnahmen.

Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Desweiteren gilt im Falle einer Ersetzung folgendes:

- (a) in § 7
[falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen; und § 5 (2)(b)]
gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat [;] [.]
- (b) § 9 (1)(c) bis (g) finden auch auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin Anwendung;
- (c) in § 9 (1) gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (1)(d) aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

§ 11
BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN,
ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des etwaigen Verzinsungsbeginns und/ oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) Ankauf.

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können jederzeit nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft, getilgt oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) Entwertung.

Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12
MITTEILUNGEN

(1) Bekanntmachung.

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen entweder im elektronischen Bundesanzeiger oder einem Nachfolgemedium oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (die „**Zeitungsveröffentlichung**“) in den Relevanten Ländern oder auf der Relevanten Internetseite zu veröffentlichen.

Jede derartige Mitteilung ist mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Relevantes Land:	voraussichtliche Tageszeitung für die Zeitungsveröffentlichung:	Relevante Internetseite:
[Deutschland]	[Börsen Zeitung] [andere führende Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (Börsenpflichtblatt) einfügen]	[www.dekabank.de] [andere relevante Internetseite einfügen]
[Luxemburg]	[Luxemburger Wort] [Tageblatt] []	
[anderes relevantes Land]	[voraussichtliche Tageszeitung einfügen]	

(2) Mitteilung an das Clearing-System.

Die Emittentin ist berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse dies zulassen. Jede derartige Mitteilung ist am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing-System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13
ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT,
GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG, VORLEGUNGSFRIST

(1) Anwendbares Recht.

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „**Rechtsstreitigkeiten**“) ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhandelter oder vernichteter Schuldverschreibungen.

(4) Gerichtliche Geltendmachung.

Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen:

- (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche
 - (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält,
 - (ii) die Anzahl der Schuldverschreibungen bezeichnet bzw. alle vorhandenen Daten enthält, welche die Anzahl eindeutig bestimmen läßt, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und
 - (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing-System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält; und
- (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing-System oder des Verwahrers des Clearing-Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre oder
- (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung prozessual zulässig ist.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing-Systems.

(5) Vorlegungsfrist.

Die in § 801 (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

(1) Ausübung von Ermessen.

Soweit diese Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Emittentin oder die Berechnungsstelle Entscheidungen nach "billigem Ermessen" treffen, erfolgt die Ausübung des billigen Ermessens durch die Emittentin nach § 315 BGB und die Ausübung des billigen Ermessens durch die Berechnungsstelle nach § 317 BGB. Festlegungen durch die Emittentin erfolgen, soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, nach billigem Ermessen.

(2) Anfechtung und Berichtigungen.

Die Emittentin ist gemäß nachfolgender Bestimmungen zur Anfechtung bzw. Berichtigung der Schuldverschreibung berechtigt. Die Ausübung ihres Rechts erfolgt durch Mitteilung gemäß § 12.

Die Bekanntmachung wird folgende Informationen enthalten:

- (1) die Bezeichnung der Serie von Schuldverschreibungen;
- (2) Bezeichnung der von dem Fehler bzw. der Unrichtigkeit betroffenen Angaben in den Emissionsbedingungen;
- (3) eine zusammenfassende Erklärung bzw. einen Verweis auf die Geltung dieses § 14 der Emissionsbedingungen, die das Recht der Emittentin begründenden Umstände darlegt bzw. bezeichnet und

darüber hinaus, im Fall einer Anfechtung bzw. Berichtigung gemäß Absatz (2)(b):

- (4) den Anfechtung-Auszahlungsbetrag bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und den Anfechtungs-Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert);
- (5) den Berichtigungs-Auszahlungsbetrag bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden können und den Berichtigungs-Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert);
- (6) Hinweis auf den Termin des Wirksamwerdens der Berichtigung;
- (7) Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht des Gläubigers und Angabe des Letzten Tags der Ausübungsfrist (wie nachstehend definiert).

(a) Anfechtung durch die Emittentin

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen, einschließlich solcher, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Ausgabepreis der Schuldverschreibung oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind, berechtigen die Emittentin zur Anfechtung und vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Anfechtung-Auszahlungsbetrag am Anfechtung-Rückzahlungstag.

Mit der Zahlung des Anfechtung-Auszahlungsbetrags erlöschen alle Rechte der getilgten Schuldverschreibungen.

Für die Zwecke dieses Absatzes 2 (a) gilt:

Anfechtungs-Auszahlungsbetrag	Bezeichnet entweder (a) den Marktwert der Schuldverschreibungen (wie nachfolgend definiert) oder (b) den von dem Gläubiger nachweislich für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Zahlungen, je nach dem, welcher Betrag höher ist.
Anfechtungs-Rückzahlungstag	[anwendbaren Baustein für § 14(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Marktwert	[anwendbaren Baustein für § 14(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]

(b) Berichtigungsrecht der Emittentin und Sonderkündigungsrecht der Gläubiger

Macht die Emittentin von ihrem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch, kann sie offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen durch eine Berichtigung der Emissionsbedingungen korrigieren. Eine Berichtigung der Emissionsbedingungen wird unverzüglich nachdem die Emittentin von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat durch Mitteilung gemäß § 12 bekanntgegeben. Die Berichtigung wird nach Ablauf von vier Wochen seit dem Tag der Bekanntgabe, rückwirkend zum Tag der Begebung, wirksam.

Den Inhalt der Berichtigung bestimmt die Emittentin auf der Grundlage derjenigen Angaben, die sich ohne den Fehler ergeben hätten. Die Berichtigung muss für die Gläubiger unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen zumutbar sein. Dies ist nur der Fall, wenn in ihrer Folge der wirtschaftliche Wert der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe ihrem Ausgabepreis angenähert wird.

Während der Ausübungsfrist ist jeder Gläubiger zu einer Kündigung („**Sonderkündigungsrecht**“) der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen berechtigt. Um das Wahlrecht des Sonderkündigungsrechts auszuüben, hat der Gläubiger innerhalb der Ausübungsfrist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle während der normalen Geschäftszeiten eine ordnungsgemäß ausgefüllte Mitteilung (die „**Ausübungserklärung**“), wie sie von der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich ist, einzureichen. Die Kündigung wird mit dem Eingang der Ausübungserklärung bei der Emissionsstelle wirksam. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Wenn die Schuldverschreibungen über Euroclear oder CBL gehalten werden muss der Gläubiger um das Sonderkündigungsrecht auszuüben, die Emissionsstelle innerhalb der Ausübungsfrist über eine solche Rechtsausübung in Übereinstimmung mit den Richtlinien von Euroclear und CBL in einer für Euroclear und CBL im Einzelfall akzeptablen Weise in Kenntnis setzen (wobei diese Richtlinien vorsehen können, dass die Emissionsstelle auf Weisung des Gläubigers von Euroclear oder CBL oder einer gemeinsamen Verwahrstelle in elektronischer Form über die Rechtsausübung in Kenntnis gesetzt wird). Weiterhin ist für die Rechtsausübung erforderlich, dass zur Vornahme entsprechender Vermerke der Gläubiger im Einzelfall die Globalurkunde der Emissionsstelle vorlegt bzw. die Vorlegung der Globalurkunde veranlasst.

Nach der Kündigung werden die Schuldverschreibungen derjenigen Gläubiger, die von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht haben, zum Berichtigungs-Auszahlungsbetrag am Berichtigungs-Rückzahlungstag vorzeitig zurückgezahlt.

Für die Zwecke dieses Absatzes 2 (b) gilt:

Berichtigungs-Auszahlungsbetrag	Bezeichnet entweder (a) den Marktwert der Schuldverschreibungen (wie nachfolgend definiert) oder (b) den von dem Gläubiger nachweislich für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Zahlungen, je nach dem, welcher Betrag höher ist.
Berichtigungs - Rückzahlungstag	[anwendbaren Baustein für § 14(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Ausübungsfrist	Im Zeitraum vom Datum, an dem die Mitteilung gemäß § 12 wirksam erfolgt ist bis zum Letzten Tag der Ausübungsfrist. bis zum Wirksamwerden der Berichtigung („ Ausübungsfrist “) ist jeder Gläubiger zu einer Kündigung der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen berechtigt.
Letzter Tag der Ausübungsfrist	Der Letzte Tag der Ausübungsfrist, ist der in der Bekanntmachung genannte Tag, der frühestens der Kalendertag ist, der 30 Kalendertage nach dem Datum liegt, an dem die Mitteilung gemäß § 12 wirksam erfolgt ist.
Marktwert	[anwendbaren Baustein für § 14(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]

Hiervon unberührt bleibt das Recht der Gläubiger zur Geltendmachung eines etwaigen höheren Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB.

(c) Kenntnis der Fehlerhaftigkeit

Waren dem Gläubiger Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt oder war die Fehlerhaftigkeit in den Emissionsbedingungen und deren richtiger Inhalt für einen hinsichtlich der Schuldverschreibung sachkundigen Anleger offensichtlich und hätte er diese erkennen müssen, so gilt in jedem Fall anstelle des fehlerhaften der richtige Inhalt der Emissionsbedingungen. Die rechtsmissbräuchliche Geltendmachung einer fehlerhaften Bedingung ist ausgeschlossen.

(d) Widersprüchliche oder lückenhafte Angaben

Für den Fall, dass die Emissionsbedingungen eindeutig unvollständig sind oder Angaben in den Emissionsbedingungen eindeutig im Widerspruch zu Informationen außerhalb der Emissionsbedingungen stehen, kann die Emittentin die Emissionsbedingungen unverzüglich durch Bekanntgabe gemäß §12 berichtigen oder ändern.

Eine solche Berichtigung oder Änderung erfolgt, wenn die Auslegung der Emissionsbedingungen an sich zur Anwendbarkeit eines bestimmten Inhalts von Bestimmungen führt, auf Grundlage dieses durch Auslegung gewonnenen Inhalts. In allen anderen Fällen erfolgt die Berichtigung oder Änderung auf Grundlage derjenigen Informationen, die anwendbar gewesen wären, wenn die widersprüchliche oder lückenhafte Angabe durch die Emittentin nicht gemacht worden wäre.

§ 15
SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung, die den wirtschaftlichen Zwecken der rechtsunwirksamen Bestimmung soweit gesetzlich möglich Rechnung trägt.

§ 16
SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

[+#Im Fall der Emission von mehr als einer Serie einfügen:

ANLAGE
FÜR DIE EMISSION VON MEHRERERN SERIEN

[Anlage mit allen Definitionen einfügen, die in den Emissionsbedingungen mit einem Verweis in die Anlage gekennzeichnet sind. Baustein für die Emission von mehr als einer Serien aus Annex A einfügen]

+#-Ende]

[+#Im Fall der Emission mit mehr als einem Basiswert oder Referenzssatz einfügen:

ANLAGE
DEFINITIONEN FÜR MEHRERE [REFERENZZISNSÄTZE] [BASISWERTE]

Anlage mit allen für die Basiswerte relevanten Definitionen einfügen, Optionen und Auswahlmöglichkeiten aus Annex A einfügen]

+#-ENDE]

[+#Im Fall der Emission mit einem Korb als Basiswert einfügen:

ANLAGE
DEFINITIONEN FÜR DEN KORB UND SEINE BESTANDTEILE

Anlage mit allen für den Korb und seine Bestandteile relevanten Definitionen einfügen, Optionen und Auswahlmöglichkeiten aus Annex A einfügen]

+#-ENDE]

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

A. GRUNDBEDINGUNGEN
A.2. OPTION II

SATZ DER EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR
KREDITEREIGNISABHÄNGIGE INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN

[Im Fall, dass mehrere Serien von Schuldverschreibungen in den Emissionsbedingungen zusammengefasst werden, müssen bestimmte produktspezifische Ausprägungen der Struktur identisch sein]

**[Bezeichnung der betreffenden Serie[n] der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen [Serie [Nr. einfügen]]
[(Sofern mehr als eine Serie angegeben ist, einfügen: jeweils] die „Serie der Schuldverschreibungen“)]**

[+#Einfügen, sofern die Emissionsbedingungen für mehr als eine Serie anwendbar sind:

Die nachfolgenden Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten für die jeweilige Serie der Schuldverschreibungen. Die für die einzelnen Serien abweichenden und durch Verweis in die Anlage gekennzeichneten Bestimmungen bzw. Definitionen sind der Anlage dieser Emissionsbedingungen zu entnehmen, die Bestandteil dieser Emissionsbedingungen ist.

+ #-Ende]

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN

(1) Gesamtemissionsvolumen, [Nennbetrag,][Festbetrag,] Währung, Stückelung.

Diese Serie der Schuldverschreibungen der Emittentin wird in der Festgelegten Währung (auch „Emissionswährung“) im nachfolgend genannten Gesamtemissionsvolumen, eingeteilt in die definierte Anzahl Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, begeben.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Schuldverschreibungen:	[Diese Serie][Die jeweilige Serie] von Schuldverschreibungen[, auch [„Anleihe“] [„Zertifikate“]].
Emittentin:	DekaBank Deutsche Girozentrale
Festgelegte Währung:	[In Bezug auf die Emission (auch „Emissionswährung“):] [Euro (auch „EUR“)] [andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen] [In Bezug auf Zinszahlungen gemäß § 3 (auch „Zins-Währung“):] [Euro (auch „EUR“)] [andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen]] [In Bezug auf Tilgungen gemäß § 5 [§9, §14] (auch „Tilgungs-Währung“):] [Euro (auch „EUR“)] [andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen]]
Gesamtemissionsvolumen[im Fall von Aufstockungen einfügen: der Tranche]:	[Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen (der Tranche) einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl [im Fall von Aufstockungen einfügen: der Tranche]“] [der „Gesamtnennbetrag [im Fall von Aufstockungen einfügen: der Tranche]“] (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen (der Tranche) in Worten einfügen])
Festgelegte Stückelung:	[eine Schuldverschreibung] [im definierten Nennbetrag][ein Zertifikat][mit definierten Festbetrag]
[Nennbetrag:	[Währungskürzel einfügen] [Nennbetrag der Festgelegten Stückelung einfügen]] je Festgelegte Stückelung
[Maßgeblicher Nennbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 1(1) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]]
[Festbetrag:	[Währungskürzel einfügen] [Festbetrag in Bezug auf die Festgelegten Stückelung einfügen]]
[Maßgeblicher Festbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 1(1) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]]

Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen:	[Bis zu] [Anzahl Schuldverschreibungen einfügen] [Ist die Gesamtstückzahl.]
[Kleinste handelbare und übertragbare Einheit	[Anzahl einfügen][Zertifikate][Schuldverschreibungen] [Betrag in Festgelegter Währung einfügen] [Ist [die][das [Ganze Zahl größer gleich 1 einfügen]-fache der] Festgelegte[n] Stückelung [] [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.]]

[+# im Fall von Aufstockungen zusätzlich einfügen, sofern nicht bereits auf der Globalurkunde angegeben:

Tranche:	[Nr. der Tranche einfügen]
-----------------	----------------------------

Diese [Nr. der Tranche einfügen]. Tranche bildet zusammen mit [den][der] nachfolgend angegebenen Tranche[n] dieser Serie eine einheitliche Serie:

Erste Tranche begeben am [Tag(e) der Begebung der ersten Tranche dieser Serie einfügen][,][und][.]

[Für jede weitere Tranche dieser Serie von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen entsprechende Informationen einfügen:

[Nr. der Tranche einfügen]. Tranche begeben am [Tag(e) der Begebung dieser Tranche einfügen][,][und][.]

]

+#-Ende]

(2) Form.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[#1-Bei Schuldverschreibungen, die ausschließlich durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind, einfügen:

(3) Dauerglobalurkunde.

Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Dauerglobalurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin

und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist:

und wird von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) bestellt ist, unterzeichnet

]. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

#1-Ende]

[#2-Bei Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (Tefra D), einfügen:

(3) Vorläufige Globalurkunde – Austausch.

(a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die „**Vorläufige Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die „**Dauerglobalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde (jeweils eine „**Globalurkunde**“) tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin

und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

und werden von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) bestellt ist (wie nachstehend definiert), unterzeichnet

]. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

(b) Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der „**Austauschtag**“) gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage und nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde liegt. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (3)(b) dieses § 1 auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1(6) definiert) zu liefern.

#2-Ende]

(4) Clearing-System.

Jede Globalurkunde wird (falls sie nicht ausgetauscht wird) solange von einem oder im Namen eines Clearing-Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer neuen Globalurkunde (New Global Note „NGN“) ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt und können gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing Systems übertragen werden.
]

Es gelten die folgenden Definitionen:

Clearing-System:	[bei mehr als einem Clearing-System einfügen: jeweils] [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („CBF“)] [Adresse] [,] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg („CBL“)] [Adresse] [und] [Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems („Euroclear“)] [Adresse] [(CBL und Euroclear jeweils ein „ICSD“ und zusammen die „ICSDs“)] [,] [und] [anderes Clearing-System angeben] oder deren Funktionsnachfolger.
-------------------------	--

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist, einfügen:

(5) Gläubiger von Schuldverschreibungen.

Gläubiger:	Bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen, der gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing-Systems [Falls CBF das Clearing-System ist, einfügen: und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland – soweit die Schuldverschreibungen entsprechend zugelassen sind – gemäß den Bestimmungen und Regeln von Euroclear Bank SA/NV (Betreiberin des Euroclear Systems) und Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg] übertragen werden kann.
-------------------	---

] [Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

(5) Register der ICSDs.

Der Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgestellte Bestätigung mit dem Gesamtnennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde pro rata in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Gesamtnennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[+/-Im Falle einer Vorläufigen Globalurkunde, einfügen:

Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs pro rata in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.

+/-Ende]

]

(6) Weitere Definitionen.

(a) Allgemeine Definitionen.

[Anfänglicher Festlegungstag:	[anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Bankgeschäftstag:	[anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]]
Clearing-System-Geschäftstag:	Jeder Tag, an dem alle gewählten Clearing-Systeme für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet sind (oder wären, wenn nicht eine Clearing-System-Abwicklungsstörung eingetreten wäre).
Tag der Begebung:	[anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Fälligkeitstag:	[anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Geschäftstag:	[anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Handelstag:	[Datum einfügen]]
Rundungsregeln:	[anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
TARGET:	Das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon.
TARGET-Geschäftstag:	bedeutet einen Tag, an dem TARGET betriebsbereit ist.
Vereinigte Staaten von Amerika:	bezeichnet „ Vereinigte Staaten von Amerika “ die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des „District of Columbia“) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).
ISDA:	International Swaps and Derivatives Association, Inc.

(b) [Spezielle Definitionen.] [(Absichtlich freigelassen)]

<p>[Referenzsatz [Nr. [R]] [Im Fall des Verweises auf Anlage einfügen: bis Nr.[R]]:</p>	<p>[Wenn mehr als ein Referenzsatz zu definieren ist, Referenzsatz Nr. einfügen von R=1 bis R=n und nacheinander bzw. zusammengefasst in einer Tabelle, die als Anhang diesen Emissionsbedingungen beigelegt ist, definieren]</p> <p>[Im Fall des Verweises auf Anlage einfügen: siehe Anlage [1] dieser Emissionsbedingungen]</p> <p>[Im Fall von mehr als einem Referenzsatz zusätzlich einfügen: Sind die [nachfolgend][in der Anlage] bezeichneten Referenzsatz [Nr. [R] bis Nr. [R]], jeweils ein Referenzsatz.</p> <p>Referenzsatz [Nr. [B] bis Nr. [B]], jeweils [eine Aktie][ein Index][ein Fonds][ein ETF][.]</p> <p>[Relevanten Baustein für §1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den relevanten Referenzsatz aus Annex A einfügen]]</p>
<p>[Referenzschuldner [Nr. [RS]] [Im Fall des Verweises auf Anlage einfügen: bis Nr.[RS]]:</p>	<p>[Wenn mehr als ein Referenzschuldner zu definieren ist, Nr. einfügen von RS=1 bis RS=n und nacheinander bzw. zusammengefasst in einer Tabelle, die als Anhang diesen Emissionsbedingungen beigelegt ist, definieren]</p> <p>[Im Fall des Verweises auf Anlage einfügen: siehe Anlage [1] dieser Emissionsbedingungen]</p> <p>[Im Fall von mehr als einem Referenzschuldner zusätzlich einfügen: Sind die [nachfolgend][in der Anlage] bezeichneten Referenzschuldner [Nr. [RS] bis Nr. [RS]], jeweils ein Referenzschuldner.]</p> <p>[Relevanten Baustein für §1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den relevanten Referenzschuldner aus Annex A einfügen]]</p>

[Alle produkt-/ bzw. strukturspezifischen Definitionen der Serie hier nachfolgend einfügen:

<p>[relevanten, zu definierenden Begriff einfügen]</p>	<p>[Relevante Bausteine für §1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den relevanten zu definierenden Begriff aus Annex A einfügen]</p> <p>[Im Fall von mehreren Serien und Verweis auf Anlage einfügen: siehe für die jeweilige Serie der Schuldverschreibung die Definition in Anlage dieser Emissionsbedingungen]</p>
--	---

]

[+/-Zeichen in Formeln einfügen, sofern in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen Formeln enthalten sind, sofern nicht an anderer Stelle der Emissionsbedingungen bereits berücksichtigt:

(c) Zeichen und Größen in Formeln.

Soweit in Formeln in diesen Emissionsbedingungen verwendet, bedeutet:

<p>[Größe oder Zeichen einfügen]</p>	<p>[Relevante Bausteine für §1(6)(c) für Zeichen und Größen in Formeln der Emissionsbedingungen für die relevante zu definierende produkt-/strukturrelevante Größen und Zeichen aus Annex A einfügen]</p>
--------------------------------------	---

+/-Zeichen – Ende]

§ 2
STATUS

(1) *Status.*

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

(2) **Kreditereignisabhängigkeit der Schuldverschreibungen.**

[anwendbaren Baustein für § 2(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]

§ 3
ZINSEN

(1) **Zinszahlung[en], Zinszahlungstag[e],[,] [und] Zinsperiode[n] [und] [,] [Zinsfestlegungstag[e]].**

[+/-Mehrere Zinsmodelle: Im Fall von Schuldverschreibungen bei denen mehrere Zinsmodelle zur Anwendung kommen bzw. kommen können. – voranstehend einfügen:

[anwendbaren Baustein für § 3(1)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A in Bezug auf die verschiedenen Zinsmodelle einfügen]

+/-Mehrere Zinsmodelle-Ende]

(a) **Zinszahlung[en].**

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung und vorbehaltlich des Eintritts eines Ereignis-Feststellungstages gemäß § 5a(1) – in Höhe ihres Nennbetrags mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst.

Für diesen § 3 gilt als Nennbetrag, der in Absatz (3) in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode für die Zinsbetragsermittlung definierte Maßgebliche Nennbetrag.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung (Zins-Währung) zahlbar.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten.

[+/-2-Für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern – (basket und pro rata) einfügen:

Ist ein Ereignis-Feststellungstag gemäß § 5a(1) eingetreten, werden die Schuldverschreibungen **[Falls die Verzinsung für die gesamte Zinsperiode, in der das Kreditereignis eintritt, entfällt, einfügen:** für die gesamte Zinsperiode, in welche der jeweilige Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) fällt,] **[Falls die Verzinsung erst ab dem Tag nach dem Ereignis-Feststellungstag entfällt, einfügen:** ab dem Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert)] sowie für zukünftige Zinsperioden nur noch bezogen auf ihren Reduzierten Nennbetrag (wie in § 5(4)(a) definiert) mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst. Ist ein Ereignis-Feststellungstag in Bezug auf sämtliche Referenzschuldner eingetreten, erlischt die Verpflichtung der Emittentin zur Verzinsung der Schuldverschreibungen **[Falls die Verzinsung für die gesamte Zinsperiode, in der das Kreditereignis eintritt, entfällt, einfügen:** für die gesamte Zinsperiode, in welche der Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) fällt] **[Falls die Verzinsung erst ab dem Tag nach dem Ereignis-Feststellungstag entfällt, einfügen:** ab dem Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert)] sowie für zukünftige Zinsperioden.

+/-2-CLN-Ende]

[+/-Wert-Null: Soweit anwendbar zusätzlich einfügen:
Der Zinsbetrag kann auch den Wert Null betragen; es erfolgt dann keine Zinszahlung.

+/- Wert-Null:Ende]

(b) Zinszahlungstag[e].

Zinszahlungstag:	[anwendbaren Baustein für § 3(1)(b) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
------------------	--

[+/- festverzinslichen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen (im Fall nur einer Zinsperiode, erste/Erste löschen):

Die [erste] Zinszahlung erfolgt am [Ersten] Zinszahlungstag.

[+/-]

[+/--Definitionen – soweit erforderlich einfügen:

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

[Falls die Zinszahlungstage der Geschäftstagekonvention unterliegen, zusätzlich einfügen:

Geschäftstage-Konvention:	Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag [#1-Bei Anwendung der Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.] [#2-Bei Anwendung der FRN-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der [[Zahl einfügen] Monate] [anderen festgelegten Zeitraum einfügen] nach dem vorausgehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.] [#3-bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.] [#4-Bei Anwendung der Vorangegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]
----------------------------------	--

]

[Festgelegter Zinszahlungstag:	[Ist][jeweils][Sind] [Festgelegte[r] Zinszahlungstag[e] einfügen].]
[Festgelegter Zinstermin:	[Ist][jeweils][Sind] [Festgelegte[r] Zinstermin[e] einfügen].]
[Festzinsttermin:	[Ist][jeweils][Sind] [Festzinsttermin[e] einfügen].]
[Erster Zinszahlungstag:	Ist [voraussichtlich] der [ersten Zinszahlungstag einfügen].]

[+/--Ende]

(c) Zinsperiode[n].

[#1-Bei Schuldverschreibungen, bei denen der Zinszahlungstag maßgeblich für die Bestimmung der jeweiligen Zinsperiode ist (angepasst auch „adjusted“), einfügen:

Zinsperiode:	Ist
	<p>[#1-Bei einer Zinsperiode einfügen: der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Zinszahlungstag (ausschließlich).]</p> <p>[#2-Bei mehreren Zinsperioden einfügen: jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer i=1) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer i=2 und die Folgenden).] (angepasst)</p>

#1-Ende]

[#2-Bei Schuldverschreibungen, bei denen der Zinszahlungstag nicht maßgeblich für die Bestimmung der jeweiligen Zinsperiode ist (nicht angepasst auch „unadjusted“), gilt (tabellarisch wie nachstehend oder in Textform angeben):

[#1-Bei tabellarischer Darstellung einfügen:

Zinsperiode:	ist der jeweils nachfolgend angegebene Zeitraum (nicht angepasst):		
	<i>Zinsperiode</i>	<i>Zeitraum</i>	
	<i>(lfd. Nr. i)</i>	<i>Von [(einschließlich)] [(ausschließlich)]</i>	<i>bis [(einschließlich)] [(ausschließlich)] [(auch „Endtag“ der Zinsperiode)]</i>
	1	[Anfangstag einfügen] [Verzinsungsbeginn]	[Endtag einfügen]
	[laufende Nummer einfügen]	[Anfangstag einfügen]	[Endtag einfügen]

#1-Ende]

[#2-Bei Textform/nicht tabellarischer Form (z.B. bei festverzinslichen Schuldverschreibungen mit Festzinstermine und nicht angepassten Zinsperioden (unadjusted) oder anderen Schuldverschreibungen mit definiertem Endtag der Zinsperiode) einfügen:

Zinsperiode:	<p>[#1-Bei einer Zinsperiode einfügen: Ist der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Maßgeblichen Endtag (ausschließlich).]</p> <p>[#2-Bei mehreren Zinsperioden einfügen: Ist jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Maßgeblichen Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer i=1) bzw. von jedem Maßgeblichen Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen Endtag (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer i=2 und die Folgenden).] (nicht angepasst)</p>
--------------	---

#2-Ende]

#2-Ende]

[#3-Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Wechsel des Zinsmodells mit gleichzeitigem Wechsel von „nicht angepassten“ zu „angepassten“ Zinsperioden oder umgekehrt erfolgt:

[#1-Textform – einmaliger Wechsel des Zinsmodells mit Wechsel von „nicht angepassten“ zu „angepassten“ Zinsperioden:

Zinsperiode:	<p>[#1-Bei festgelegtem Zinsmodellwechsel einfügen:</p> <p>Ist</p> <p>a) jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Maßgeblichen Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer i=1) bzw. von jedem Maßgeblichen Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen Endtag (ausschließlich), letztmals bis zum Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer i=2 bis Nummer [Nr. einfügen]) (<i>nicht angepasst</i>) und</p> <p>b) nach dem Zinsmodell-Wechseltermin jeweils der Zeitraum vom Zinsmodell-Wechseltermin (einschließlich) bis zum ersten Festgelegten Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer i= [Nr. einfügen]) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden i= [Nr. einfügen]) und die Folgenden) (<i>angepasst</i>).</p> <p>]</p> <p>[#2-Bei optionalem Zinsmodellwechsel einfügen:</p> <p>Ist</p> <p>a) jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Maßgeblichen Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer i=1) bzw. von jedem Maßgeblichen Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen Endtag (ausschließlich), letztmals bis zum Fälligkeitstag bzw. bis zum Maßgeblichem Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer i=2 und die Folgenden bis zum Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin) (<i>nicht angepasst</i>) und</p> <p>b) gegebenenfalls nach dem Maßgeblichen Zinsmodellwechseltermin jeweils der Zeitraum vom Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin (einschließlich) bis zum ersten Festgelegten Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer, die mit dem Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) beginnt) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperioden mit den fortlaufenden Nummern) (<i>angepasst</i>).</p> <p>]</p>
---------------------	--

[#1-Ende]

##2-Textform - einmaliger Wechsel des Zinsmodells mit Wechsel von „angepassten“ zu „nicht angepassten“ Zinsperioden:

Zinsperiode:	<p>[#1-Bei festgelegtem Zinsmodellwechsel einfügen:</p> <p>Ist</p> <p>a) jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Festgelegten Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer $i=1$) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), letztmals bis zum Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) (Zinsperioden mit den laufenden mit der laufenden Nummer $i=2$ bis Nummer $i=$ [Nr. einfügen]) (<i>angepasst</i>) und</p> <p>b) nach dem Zinsmodell-Wechseltermin jeweils der Zeitraum vom Zinsmodell-Wechseltermin (einschließlich) bis zum ersten Maßgeblichen Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer $i=$ [Nr. einfügen]) bzw. von jedem Maßgeblichen Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen Endtag (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer $i=$ [Nr. einfügen]) und die Folgenden) (<i>nicht angepasst</i>).</p> <p style="text-align: center;">]</p> <p>[#2-Bei optionalem Zinsmodellwechsel einfügen:</p> <p>Ist</p> <p>a) jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Festgelegten Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer $i=1$) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), letztmals bis zum Fälligkeitstag bzw. bis zum Maßgeblichem Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) (Zinsperioden mit den laufenden mit der laufenden Nummer 2 und die Folgenden bis zum Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin) (<i>angepasst</i>) und</p> <p>b) gegebenenfalls nach dem Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin jeweils der Zeitraum vom Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin (einschließlich) bis zum ersten Maßgeblichen Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer, die mit dem Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) beginnt) bzw. von jedem Maßgeblichen Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen Endtag (ausschließlich) (Zinsperioden mit den fortlaufenden Nummern) (<i>nicht angepasst</i>).</p> <p style="text-align: center;">]</p>
---------------------	---

#2-Ende]

#3-Ende]

[+#Im Fall einer kurzen bzw. langen ersten bzw. letzten oder einzigen Zinsperiode zusätzlich einfügen:

[Im Fall einer abweichenden (ersten) Zinsperiode einfügen:

Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] Zinsperiode.]

[Im Fall einer abweichenden letzten Zinsperiode einfügen:

Es gibt eine [kurze] [lange] letzte Zinsperiode.]

[Im Fall variabler Zinsperioden einfügen:

Die Zinsperioden sind insofern in ihrer Länge variabel, als dass sie sich nach dem Zinszahlungstag richten, der vom variablen Zinsfestlegungstag abhängig ist.]

+#-Ende]

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

Verzinsungsbeginn:	[Ist der Tag der Begebung.][anderen Verzinsungsbeginn einfügen].
[Maßgeblicher Endtag:	Ist der [jeweilige] [Festzinstermin] [Festgelegte Zinstermin] [anderen maßgeblichen Endtag der Zinsperiode(n) einfügen].]
[erster Festgelegter Zinszahlungstag:	[erster Festgelegter Zinszahlungstag einfügen]
[Erster Maßgeblicher Endtag:	[Ersten Maßgeblichen Endtag einfügen]
[Maßgeblicher Zinsmodell-Wechseltermin:	Ist der Zinsmodell-Wechseltermin gemäß Absatz (1), an dem die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch gemacht hat, das Zinsmodell zu wechseln.]

[+#-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Zinsfestlegung während der Laufzeit erfolgt und nicht von Beginn an festgelegt ist und bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, zusätzlich einfügen:

- (d) **[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Zinsfestlegung während der Laufzeit erfolgt und nicht von Beginn an festgelegt ist, zusätzlich einfügen: Zinsfestlegungstag.]**
[Im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, bei denen keine Zinsfestlegung während der Laufzeit erfolgt, einfügen: (Absichtlich freigelassen)]

[#1-Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Zinsfestlegung vor Beginn der Zinsperiode einfügen sowie bei anderen Schuldverschreibungen, auf die diese Regelung anwendbar ist:

Zinsfestlegungstag:	[Ist der [zweite] [zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen] [TARGET-Geschäftstag] [zutreffende andere Bezugnahmen einfügen] vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode[, beginnend mit der [Nummer der Zinsperiode einfügen] Zinsperiode].] [Der [Tag und Monat einfügen] [im Kalenderjahr] [in den Kalenderjahren] [Jahre einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] (der "Erste Zinsfestlegungstag") und endend mit dem [Datum einfügen] (der "Letzte Zinsfestlegungstag").] [Der [Tag einfügen] in den Monaten [Monate einfügen] [in den Kalenderjahr] [in den Kalenderjahren] [Jahre einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] (der "Erste Zinsfestlegungstag") und endend mit dem [Datum einfügen] (der "Letzte Zinsfestlegungstag").] [anderen Zinsfestlegungstag einfügen]
----------------------------	---

#1-Ende]

[#2-Bei festgelegten Tagen – insbesondere bei Festlegung kurz vor dem Ende der Zinsperiode einfügen:

Zinsfestlegungstag:	[Ist][Sind] [- vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 - [der] [die] folgende[n] Tag[e]] [für die jeweils angegebene Zinsperiode]: [Zinsfestlegungstag(e) soweit erforderlich mit Bezug zur jeweiligen Zinsperiode einfügen].				
	<table border="1"> <tr> <td><i>Zinsperiode (lfd. Nr.)</i></td> <td><i>Zinsfestlegungstag</i></td> </tr> <tr> <td>[Lfd. Nr. einfügen]</td> <td>[relevanter Zinsfestlegungstag einfügen]</td> </tr> </table>	<i>Zinsperiode (lfd. Nr.)</i>	<i>Zinsfestlegungstag</i>	[Lfd. Nr. einfügen]	[relevanter Zinsfestlegungstag einfügen]
<i>Zinsperiode (lfd. Nr.)</i>	<i>Zinsfestlegungstag</i>				
[Lfd. Nr. einfügen]	[relevanter Zinsfestlegungstag einfügen]				

#1-Ende]

#2-Ende]

[#3-Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Zinsfestlegung vor dem Ende der Zinsperiode oder einem anderen festgelegten Tag einfügen sowie bei anderen Schuldverschreibungen, auf die diese Regelung anwendbar ist:

Zinsfestlegungstag:	[Ist der [dritte] [zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen] vor dem [Festgelegten Zinstermin] [dem Endtag der Zinsperiode] [zutreffende andere Bezugnahmen einfügen] der jeweiligen Zinsperiode [, beginnend mit der [Nummer der Zinsperiode einfügen] Zinsperiode].] [anderen Zinsfestlegungstag einfügen]
----------------------------	---

#3-Ende]

+#-Ende]

(e) Zinsstundung

Die Emittentin kann die an einem Zinszahlungstag fällige Zinszahlung nach billigem Ermessen durch Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß § 12 auf den Gestundeten Zinszahlungstag verschieben, sofern am oder vor dem Zinsstundungsfeststellungstag der Zinsperiode die Zinsstundungsvoraussetzung erfüllt ist. Eine solche Mitteilung erfolgt durch die Emittentin spätestens am Zinszahlungstag dieser Zinsperiode.

Gestundeter Zinszahlungstag:	Ist der Tag, der in einer Mitteilung gemäß § 12 angegeben ist, die von der Emittentin unverzüglich, spätestens aber innerhalb von [drei] [andere Anzahl einfügen] Bankgeschäftstagen veröffentlicht wird, nachdem sie festgestellt hat, dass die Zinsstundungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist.
Zinsstundungsvoraussetzung:	bedeutet, dass am oder vor dem letzten [anderer relevanter Tag] Bankgeschäftstag einer Zinsperiode noch nicht feststeht, ob im Hinblick auf ein Ereignis, das in dieser oder in einer vorangegangenen Zinsperiode, jedoch vor diesem Zinsstundungsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) dieser Zinsperiode eingetreten ist bzw. fort dauert, ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a definiert) eingetreten ist [Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern (Basket und pro rata) einfügen: oder zwar ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, der Reduzierte Nennbetrag (wie in § 5(4) definiert) jedoch noch nicht ermittelt wurde.]
Zinsstundungsfeststellungstag:	Ist in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode der [dritte Bankgeschäftstag vor dem [Maßgeblichen Endtag der Zinsperiode][Zinszahlungstag]]

(2) **Zinssatz**[,] **[[Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz]**.

[#1-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen kein Zinssatz, sondern nur ein Zinsbetrag ermittelt wird bzw. festgelegt ist:

Für die Schuldverschreibungen wird kein Zinssatz festgelegt bzw. ermittelt. Die Verzinsung erfolgt auf der Basis des gemäß Absatz (3) berechneten bzw. festgelegten Zinsbetrages.

#1-Ende]

[#2-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Zinssatz festgelegt ist:

[relevanten Baustein für § 3(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A für Festgelegten Zinssatz einfügen]

#2-Ende]

[#3-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Zinssatz ermittelt wird:

(a) **Allgemeine Bestimmungen.**

[relevanten Baustein für § 3(2)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A für die Allgemeinen Bestimmungen der Ermittlung des Zinssatzes einfügen]

(b) **Ermittlung des Zinssatzes.**

[relevanten Baustein für § 3(2)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A für die Ermittlung des Zinssatzes einfügen]

[+/-Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen:

(c) **[Mindest] [-und] [Höchst]zinssatz.**

[+/-1-Falls ein bestimmter Mindestzinssatz gilt, einfügen:

Wenn der gemäß den vorhergehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der nachfolgend definierte Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der definierte Mindestzinssatz.

+/-1-Ende]

[+/-2-Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der nachfolgend definierte Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der definierte Höchstzinssatz.

+/-2-Ende]

[+/-Definitionen, soweit nicht bereits unter (a) definiert, einfügen:

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

[Mindestzinssatz:	[Mindestzinssatz einfügen] [vorstehend unter (a)]
[Höchstzinssatz:	[Höchstzinssatz einfügen] [vorstehend unter (a)]

+/-Definitionen-Ende]

+/-Ende]

#2-Ende]

(3) Zinsbetrag.

[#1-Im Fall, dass der Zinsbetrag unter Berücksichtigung des Zinssatzes gemäß vorstehend (2) ermittelt wird, einfügen:

Der „Zinsbetrag“ wird von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode
[+#-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen der Zinssatz erst während der Laufzeit festgestellt bzw. ermittelt wird, zusätzlich einfügen:

zu oder baldmöglichst nach dem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist,

+#-Ende]

ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert)

[+#1-Im Fall von Raten Schuldverschreibungen und anderen Schuldverschreibungen, bei denen die Berechnung durch Bezugnahme auf die festgelegte Stückelung erfolgt, einfügen:

direkt auf den maßgeblichen Nennbetrag angewendet werden, wobei der sich ergebende Betrag in festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird.

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag einfügen:

zunächst auf den maßgeblichen Gesamtnennbetrag der Serie angewendet werden, wobei der sich ergebende Gesamtzinsbetrag in festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird. Der Zinsbetrag je festgelegte Stückelung ergibt sich in dem der ermittelte Gesamtzinsbetrag durch die Anzahl der in der festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen dividiert wird.

+#-2-Ende]

+#Für Schuldverschreibungen mit Global-Floor und/oder Global-Cap zusätzlich einfügen:

Die Festlegung des Zinsbetrags erfolgt unter Berücksichtigung der Bedingungen [des Mindestzinsbetrags][und][des Höchstzinsbetrags].

+#-ENDE]

[Es gilt die folgende Definition:

[Für den Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf die festgelegte Stückelung einfügen:

Maßgeblicher Nennbetrag:	Ist der in § 1(1) definierte maßgebliche Nennbetrag.
---------------------------------	--

]

[Für den Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag einfügen:

Maßgeblicher Gesamtnennbetrag:	Ist der zum Zinsberechnungszeitpunkt ausstehende Gesamtnennbetrag der Serie.
---------------------------------------	--

Zinsberechnungszeitpunkt:	ist der [][TARGET-][] [Geschäftstag] [] vor dem Zinszahlungstag
----------------------------------	--

]

]

#1-Ende]

[+/-Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen mit einer kurzen und/oder langen ersten und/oder letzten oder mit nur einer abweichenden Zinsperiode, deren Zinsbetrag mit Bezug auf die Festgelegte Stückelung ermittelt wird, zusätzlich einfügen:

Die [erste] Zinszahlung erfolgt am [Ersten] Zinszahlungstag.

[+/-Sofern der [Erste] Zinszahlungstag nicht der erste Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist, einfügen: Sie beläuft sich - vorbehaltlich des Eintritts eines Ereignis-Feststellungstages - auf [anfänglichen Bruchteilzinsbetrag pro Festgelegte Stückelung einfügen] je Festgelegte Stückelung.

]

[+/-Sofern der Fälligkeitstag kein Festzinsstermin ist und mehr als eine Zinsperiode definiert ist zusätzlich einfügen:

Die Zinsen für den Zeitraum vom [den letzten dem Fälligkeitstag vorausgehenden Festzinsstermin einfügen] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich - vorbehaltlich des Eintritts eines Ereignis-Feststellungstages - auf [abschließenden Bruchteilzinsbetrag pro Festgelegte Stückelung einfügen] je Schuldverschreibung [im Nennbetrag] [in] der Festgelegten Stückelung.

]

+/-abweichende Zinsperiode-Ende]

(4) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt und bezeichnet – veranlassen, dass alle Festlegungen gemäß diesem § 3 in Bezug auf den etwaigen Zinssatz, Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin, den Gläubigern und allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung verlangen, gemäß § 12 mitgeteilt werden.

Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

(5) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

(6) Auflaufende Zinsen.

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem jeweils von der Deutsche Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 BGB.

[+/-Im Fall von Schuldverschreibungen mit Nennbetrag und Zinssatzermittlung bzw. Schuldverschreibungen, bei denen ein Zinstagequotient benötigt wird, zusätzlich einfügen:

(7) Zinstagequotient.

Zinstagequotient [(nachstehende Kurzbezeichnung einfügen)]:	bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):	
 [#1-Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Actual/Actual (ICMA) einfügen:		
(Actual/Actual (ICMA))	<ol style="list-style-type: none"> 1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die er fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (b) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und 2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Feststellungsperiode, die Summe aus <ol style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher dieser Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden. <p>Es gelten die folgenden Definitionen:</p>	
	Feststellungsperiode:	den Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).
	Feststellungstermin:	[Tag und Monat einfügen, im Fall von Festzinstermen z.B. ausschließlich den Tag und den Monat des Festzinstermens ohne Jahresangabe]

]

[#2-Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und 30/360 einfügen:

(30/360)	die Anzahl von Tagen in der Zinsberechnungszeitraum ab dem letzten Zinszahlungstag (oder wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn) (jeweils einschließlich) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich) (wobei die Zahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird), geteilt durch 360.
-----------------	--

]

[#3-Im Fall von Actual/Actual (Actual/365) einfügen:

(Actual/Actual (Actual/365))	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe von <ol style="list-style-type: none"> (a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (b) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).
-------------------------------------	--

]

[#4-Im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen:

(Actual/365 (Fixed))	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 365.
-----------------------------	---

]

[#5-Im Fall von Actual/360 einfügen:

(Actual/360)	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 360.
---------------------	---

]

[#6-Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

([30/360][360/360][Bond Basis])	die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (a) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).
---------------------------------	--

]

[#7-Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

([30E/360][Eurobond Basis])	die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums zu ermitteln, es sei denn, der Fälligkeitstag des letzten Zinsberechnungszeitraums ist der letzte Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).
-----------------------------	---

]

+ #-Ende]

§ 4
ZÄHLUNGEN

(1) Allgemeine Bestimmungen.

Alle Zahlungen durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin, noch die Zahlstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin oder die Zahlstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte, die geschuldeten Zahlungen unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

(2) Zahlungen von Kapital und etwaige Zinsen.

Zahlungen von Kapital und etwaige Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (3) an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems in der für die jeweilige Zahlung anwendbaren festgelegten Wahrung.

[Bei Schuldverschreibungen mit Zinskomponente und Zahlungen auf eine Vorlufige Globalurkunde einfugen:

Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die Vorlufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nur nach ordnungsgemaßer Bescheinigung gemaß § 1(3)(b).

]

(3) Zahlungsweise.

Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der festgelegten Wahrung.

(4) Erfullung.

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) Zahltag.

Fallt der Falligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Glaubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachsten Zahltag am jeweiligen Geschaftsort. Der Glaubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspatung zu verlangen.

Fur diese Zwecke gilt:

Zahltag:	einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt und [#1-Falls die festgelegte Wahrung Euro ist oder wenn Zahlungen über TARGET, einfugen: der ein TARGET-Geschaftstag ist #1-Ende] [#2-Falls die festgelegte Wahrung nicht Euro ist und es ein oder mehrere Finanzzentren gibt, einfugen: Geschaftsbanken und Devisenmarkte in [relevantes Haupt-Finanzzentrum oder samtliche relevanten Finanzzentren einfugen] #2-Ende] Zahlungen abwickeln.
-----------------	---

(6) Bezugnahmen auf Kapital [falls bei Schuldverschreibungen die vorzeitige Ruckzahlung aus steuerlichen Grunden anwendbar ist, einfugen: und Zinsen].

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Betrage ein:

den Ruckzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen gemaß § 5 (1),

den Vorzeitigen Glaubigerabhangigen Ruckzahlungsbetrag gemaß § 9,

[Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen aus steuerlichen Grunden, wegen einer Rechtsanderung, einer Absicherungsstorung und/oder einer Erhohung der Absicherungskosten und/oder bei Eintritt eines Besonderen Kundigungsgrundes im Hinblick auf den bzw. die Basiswerte kundigen kann, einfugen:

den Vorzeitigen Ruckzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen gemaß § 5 (2),

]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Grunden vorzeitig zuruckzahlen, einfugen:

den Emittenten-Wahl-Ruckzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen gemaß § 5 (2),

]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

den Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 5 (3),

]

den Barausgleichsbetrag der Schuldverschreibung gemäß § 5 (4),

[Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern (Basket und pro rata) und der Definition eines Reduzierten Nennbetrags einfügen:

den Reduzierten Nennbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 5 (4),

]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen außer nachrangigen Schuldverschreibungen in Fällen, in denen vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen nicht anwendbar ist, einfügen:

den Amortisationsbetrag von Schuldverschreibungen gemäß § 5 (2),

]

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.

]

(7) Hinterlegung von Kapital und etwaige Zinsen.

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapitalbeträge und etwaige Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

(1) Rückzahlung bei Fälligkeit.

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet und soweit kein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am Vorgesehenen Fälligkeitstag durch Zahlung des nachfolgend definierten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt. Die Emittentin ist jedoch nach billigem Ermessen bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (einschließlich) berechtigt, durch eine Mitteilung gemäß § 12 die Laufzeit der Schuldverschreibungen bis zum Endgültigen Fälligkeitstag zu verlängern, ohne dass die Emittentin zur Verzinsung der Schuldverschreibungen über den Vorgesehenen Fälligkeitstag hinaus verpflichtet ist. Eine solche Verlängerung kann insbesondere dann erfolgen, wenn am Vorgesehenen Fälligkeitstag noch nicht feststeht, ob während des Kreditereigniszeitraums (wie in § 5a definiert) ein Kreditereignis eingetreten ist oder eintreten wird oder wenn die Bestimmung des Endkurses (wie in §5(4)definiert) am Vorgesehenen Fälligkeitstag noch nicht erfolgt ist.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

Hierbei gilt:

Endgültiger Fälligkeitstag:	<p>[#1-Im Fall der Abhängigkeit von einem einzelnen Referenzschuldner (single) einfügen: der auf den Vorgesehenen Fälligkeitstag folgende Barausgleichstag beziehungsweise falls die Emittentin nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag entscheidet, dass während des Kreditereigniszeitraums (wie in § 5a definiert) kein Kreditereignis eingetreten ist und somit kein Barausgleichstag eintreten wird, ein von der Emittentin bestimmter und nach § 12 mitgeteilter Tag #1-Ende]</p> <p>[#2-Im Fall der Abhängigkeit von mehreren Referenzschuldnern (basket und pro rata) einfügen: der auf den Vorgesehenen Fälligkeitstag folgende letzte Barausgleichstag beziehungsweise der Tag, an dem die Emittentin entscheidet, dass während des Kreditereigniszeitraums (wie in § 5a definiert) kein Kreditereignis eingetreten ist, für das noch kein Barausgleichstag eingetreten ist, und somit kein weiterer Barausgleichstag eintreten wird. #2-Ende]</p>
------------------------------------	---

(b) Rückzahlungsbetrag.

[Baustein für § 5(1)(b) der Emissionsbedingungen aus Annex A des Rückzahlungsbetrages einfügen]

[+#1-Wert-Null bei Barausgleich - soweit anwendbar zusätzlich einfügen:
 Der Rückzahlungsbetrag kann auch den Wert Null betragen; d.h. ein Gläubiger kann sein gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.]
+ #1- Wert-Null:Ende]

[+#-Falls ein Mindest- und/oder Höchst-Rückzahlungsbetrag gilt, einfügen:

(c) [Mindest-] [und] [Höchst-]Rückzahlungsbetrag.

[+#-1-Falls ein bestimmter Mindest-Rückzahlungsbetrag gilt, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen ermittelte Rückzahlungsbetrag niedriger ist als der Mindest-Rückzahlungsbetrag, so ist der Rückzahlungsbetrag der nachstehend definierte Mindest-Rückzahlungsbetrag.

+ #1-Ende]

[+#2-Falls ein bestimmter Höchst-Rückzahlungsbetrag gilt:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen ermittelte Rückzahlungsbetrag höher ist als der Höchst-Rückzahlungsbetrag, so ist der Rückzahlungsbetrag der nachstehend definierte Höchst-Rückzahlungsbetrag.

+ #2-Ende]

[+#-Definitionen, soweit nicht bereits vorstehend definiert, einfügen:

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

[Höchst-Rückzahlungsbetrag:	[Höchst-Rückzahlungsbetrag einfügen] [gemäß vorstehend (b)]
[Mindest-Rückzahlungsbetrag:	[Mindest-Rückzahlungsbetrag einfügen] [gemäß vorstehend (b)]

+ #-Definitionen-Ende]

+ #-Ende]

(2) *Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen im Ermessen der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht und Sonderkündigungsrechte).*

[#1-Falls die Emittentin kein Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen haben soll, einfügen:

Der Emittentin steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen durch Ausübung eines Ordentlichen Kündigungsrechts oder von Sonderkündigungsrechten vorzeitig zu kündigen.

#1-Ende]

[#2-Falls die Emittentin ein Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen hat, einfügen:

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Die Schuldverschreibungen können im billigen Ermessen der Emittentin durch Ausübung ihres jeweiligen Kündigungsrechts gemäß nachfolgender Allgemeiner Bestimmungen dieses Absatzes (a) sowie den jeweils anwendbaren Kündigungsrechten in den Absätzen (b) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht) und den Sonderkündigungsrechten gemäß (c) bis (d) vor dem Fälligkeitstag am Vorzeitigen Rückzahlungstag und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie jeweils nachfolgend definiert zurückgezahlt werden.

Der Emittentin steht das jeweilige Kündigungsrecht grundsätzlich nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, die bereits nach einer anderen Bestimmung dieses § 5(2) beendet oder in Bezug auf welche die Emittentin eine Erklärung der Ausübung des Rechts des Gläubigers, die Schuldverschreibungen zu kündigen, erhalten hat.

Die	Ausübung	des	jeweiligen	Kündigungsrechts	erfolgt
[Zusätzlich einfügen, sofern	Kündigungsrechte mit einer Kündigungsfrist bestehen:	-	unter Einhaltung einer etwaigen Kündigungsfrist	-]
entsprechend	der	nachfolgenden	Bestimmungen	durch	Mitteilung gemäß § 12
[Zusätzlich einfügen, sofern ein Kündigungstermin oder anderer Ausübungstag definiert ist:	spätestens am etwaigen nachfolgend definierten [maßgeblichen] [Festgelegten Kündigungstermin][Ausübungstag].]				
[Zusätzlich einfügen, sofern die Kündigung innerhalb einer Ausübungsfrist erfolgen muss:	innerhalb der [maßgeblichen] Ausübungsfrist.]				

Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Bekanntmachung wird die folgenden Angaben enthalten:

- (1) die Bezeichnung der zurückzuzahlenden Serie von Schuldverschreibungen;
- (2) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall die Anzahl der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (3) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert);
- (4) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden;
- (5) eine zusammenfassende Erklärung bzw. einen Verweis auf die Emissionsbedingungen, welche die das vorzeitige Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt bzw. bezeichnet.

[Im Fall, dass ein anwendbares Kündigungsrecht die teilweise vorzeitige Rückzahlung gewährt, zusätzlich einfügen:

Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen nach den Regeln des betreffenden Clearing-Systems ausgewählt]

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

(was in den Unterlagen des Clearing Systems nach dessen Ermessen entweder durch einen Pool-Faktor oder durch eine Verringerung des Nennbetrags widerzuspiegeln ist)].

Mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Schuldverschreibungen.

Hierfür und für die Zwecke der nachfolgenden Bestimmungen in Absatz (b) und (d) gelten die folgenden Definitionen:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Ist jeweils der nachfolgend in Absatz (b) und (c) sowie den anwendbaren Unterabsätzen definierte Vorzeitige Rückzahlungsbetrag [Im Fall des Emittentenwahlrechts gemäß Absatz (b) zusätzlich einfügen: sowie der in Absatz (b) definierte Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag.
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Ist jeweils der nachfolgend in Absatz (b) und (c) sowie den anwendbaren Unterabsätzen definierte Vorzeitige Rückzahlungstag [Im Fall des Emittentenwahlrechts gemäß Absatz (b) zusätzlich einfügen: sowie der in Absatz (b) definierte Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag.
[Festgelegter Kündigungstermin:	[Ist der] [Sind die] nachfolgend in Absatz [(b)][] definierte[n] Festgelegte[n] Kündigungstermin[e].]

(b) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht).

[#1-Falls die Emittentin bei Schuldverschreibungen kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen:

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibung ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen.

[#2-Falls die Emittentin bei Schuldverschreibungen das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen:

Die Emittentin kann, nach Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, die Schuldverschreibungen [insgesamt] [oder] [teilweise] am jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag zum jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag, wie nachstehend definiert, **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen] zurückzahlen.

[Im Fall, dass der Barausgleich bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erst am Vorgesehenen Fälligkeitstag oder, falls später, am Barausgleichstag erfolgt einfügen: Zusätzlich zahlt die Emittentin am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert) etwaige Barausgleichsbeträge, die die Berechnungsstelle jeweils in Bezug auf einen bis zum Tag der Kündigung (einschließlich) eingetretenen Ereignis-Feststellungstag festgestellt hat **[Im Fall, dass in §5(4)(a) bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (Basket), die Verzinsung des Barausgleichsbetrags anwendbar ist, hier zusätzlich einfügen:** zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen auf den jeweiligen Barausgleichsbetrag]

[+/-Bei Geltung eines Mindest-Rückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss mindestens in Höhe des jeweiligen Mindest-Rückzahlungsbetrags erfolgen. **+/--Ende]**

[#1-Im Fall Standard-Kündigungsregel mit festgelegtem Kündigungstermin, einfügen:

Um das Wahlrecht auszuüben, hat die Emittentin dies spätestens am für den Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag maßgeblichen festgelegten Kündigungstermin gemäß § 12 bekanntzugeben.

Es gelten für die Zwecke dieses Absatzes die folgenden Definitionen:

Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag:	[Ist der nachfolgend angegebene Tag:] [Sind die nachfolgend angegebenen Tage:]	
	<i>Nr. (K)</i>	<i>Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag</i> [ist der folgende Zinszahlungstag:] [sind die folgenden Zinszahlungstage:]
	1 [bei mehr als einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die lfd Zahl einfügen / Tabellarisch. zuordnen]	[relevanten Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (soweit anwendbar zugleich der Zinszahlungstag) einfügen bei mehr als einem relevanten Emittenten-Wahlrückzahlungstag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen]
Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	<p>#1- Standard mit Nennbetragsbezug: [100][andere Zahl einfügen]% des Nennbetrags je Festgelegter Stückelung [Ist gleich dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1)]</p> <p>#1-Ende</p> <p>#2-andere Regelung unter analoger Verwendung des Bausteins für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A für Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einfügen #2-Ende]</p> <p>[+/-Mindest-Rückzahlungsbetrag: mindestens jedoch den Mindestrückzahlungsbetrag.</p> <p>Hierbei gilt:</p> <p>Mindest-Rückzahlungsbetrag: [Mindest-Rückzahlungsbetrag einfügen oder auf § 5(1)(c) verweisen]</p> <p>+/--Ende]</p>	

Festgelegter Kündigungstermin:	Ist der nachfolgend für den jeweils bezeichneten Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (K) angegebene Termin:	
	<i>Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)</i>	<i>Festgelegter Kündigungstermin</i>
	1 [bei mehr als einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die lfd Zahl einfügen / Tabellarisch zuordnen]	[Datum einfügen, bei mehr als einem Termin tabellarisch die weiteren Daten einfügen und der Nr. zuordnen]

#1-Standard-Ende]

[#2-Im Fall Anderer-Kündigungsregeln mit verschiedenen Ausübungsarten, einfügen:

Um das Wahlrecht auszuüben, hat die Emittentin **[Im Fall der Ausübungsart - Ausübungstag:** nicht weniger als die Mindestzahl von Tagen und nicht mehr als die Höchstzahl von Tagen vor dem maßgeblichen Ausübungstag für den jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag] **[Im Fall der Ausübungsart – Ausübungsfrist:** innerhalb der Ausübungsfrist für den jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag das Wahlrecht auszuüben und] gemäß § 12 bekanntzugeben.

Es gelten für die Zwecke dieses Absatzes die folgenden Definitionen:

Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag:	[ist der folgende Zinszahlungstag: [Zinszahlungstag einfügen] [sind die folgenden Zinszahlungstage: [Zinszahlungstage einfügen] [jeder Bankgeschäftstag während der Ausübungsfrist] [jeder Ausübungstag] [andere Bestimmung einfügen]
Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A für diesen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in analoger Verwendung einfügen]. [+/-Mindest-Rückzahlungsbetrag: , mindestens jedoch den Mindestrückzahlungsbetrag. Hierbei gilt: Mindestrückzahlungsbetrag: [Mindestrückzahlungsbetrag einfügen] +/-Ende]

[+#1-Falls die Ausübung des Wahlrechts während der gesamten Laufzeit möglich ist, einfügen:

Ausübungsfrist:	[den Zeitraum von [Anfangstag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [Endtag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] [andere Definition einfügen].
------------------------	---

+ #1-Ende]

[+#2-Falls die Ausübung des Wahlrechts nur an bestimmten Tagen möglich ist, einfügen:

Ausübungstag:	[Ausübungstag(e) einfügen].
Mindestzahl:	[fünf] [Clearing-System-Geschäftstage] [andere Mindestzahl von Tagen einfügen] [andere Bezeichnung des/der Tage(s) einfügen].
Höchstzahl:	[Höchstzahl von Tagen einfügen].

+ #2-Ende]

#2-Ende]

(c) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.

[#1-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen nicht anwendbar ist, einfügen:

Der Emittentin steht kein Sonderkündigungsrecht gemäß diesem Absatz zu.

#1-Ende]

[#2-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung der Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3(1) definiert) zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Emissionsbedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert)

[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen: zuzüglich etwaiger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufenen und noch nicht gezahlter Zinsen auf den Nennbetrag]

[Im Fall eines definierten Reduzierten Nennbetrags einfügen: bzw. Reduzierten Nennbetrag] zurück.

[Im Fall, dass der Barausgleich erst am Vorgesehenen Fälligkeitstag oder, falls später, am Barausgleichstag erfolgt einfügen: Zusätzlich zahlt die Emittentin am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert) etwaige Barausgleichsbeträge, die die Berechnungsstelle jeweils in Bezug auf einen bis zum Tag der Kündigung (einschließlich) eingetretenen Ereignis-Feststellungstag festgestellt hat

[Im Fall, dass in §5(4)(a) bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (basket), die Verzinsung des Barausgleichsbetrags anwendbar ist, hier zusätzlich einfügen: zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen auf den jeweiligen Barausgleichsbetrag].

Für die Zwecke dieses Absatzes gelten die folgenden Definitionen:

Kündigungsfrist:	[anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Vorzeitiger Rückzahlungstag:	der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung – unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist – von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.

#2-Ende]

(d) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung] [,] [und] [einer Absicherungsstörung] [und/oder] [einer Erhöhung der Absicherungskosten].

#1-Falls die Emittentin bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder einer Erhöhung der Absicherungskosten vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:
Der Emittentin steht kein Sonderkündigungsrecht gemäß diesem Absatz zu.

#1-Ende]

#2-Falls die Emittentin bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder einer Erhöhung der Absicherungskosten vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit vor dem Fälligkeitstag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie vorstehend unter (a) definiert) (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen,] zurückgezahlt werden, falls es zu [einer Rechtsänderung] [,] [und] [einer Absicherungsstörung] [und/oder][einer Erhöhung der Absicherungskosten] (wie nachstehend definiert) kommt.

[Im Fall, dass der Barausgleich bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erst am Vorgesehenen Fälligkeitstag oder, falls später, am Barausgleichstag erfolgt einfügen: Zusätzlich zahlt die Emittentin am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert) etwaige Barausgleichsbeträge, die die Berechnungsstelle jeweils in Bezug auf einen bis zum Tag der Kündigung (einschließlich) eingetretenen Ereignis-Feststellungstag festgestellt hat **[Im Fall, dass in §5(4)(a) bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (Basket), die Verzinsung des Barausgleichsbetrags anwendbar ist, hier zusätzlich einfügen:** zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen auf den jeweiligen Barausgleichsbetrag]

Für die Zwecke dieses Absatzes gilt:

[Rechtsänderung:	Bedeutet, dass am oder nach dem [Tag der Begebung][Handelstag] der Schuldverschreibungen (A) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift (insbesondere eines Steuergesetzes), oder (B) aufgrund der Verkündung oder Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein zuständiges Gericht oder eine Aufsichtsbehörde (insbesondere von Maßnahmen der Steuerbehörden) Die Emittentin nach vernünftigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass (1) der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung eines für die Absicherung der Verpflichtung der Emittentin aus den Schuldverschreibungen verwendeten Finanzinstruments (Absicherungsgeschäften) unzulässig geworden ist, (2) die Emittentin im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen erheblich erhöhten Kosten unterliegt (insbesondere aufgrund eines Anstiegs steuerlicher Verpflichtungen, einer Verminderung von Steuervorteilen oder einer anderen nachteiligen Auswirkung auf ihre steuerliche Position). [(3) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird.]
[Absicherungsstörung:	Bedeutet, dass es für die Emittentin oder für eine dritte Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ein Absicherungsgeschäft abschließt, auch unter kaufmännisch vernünftigen Anstrengungen unmöglich oder undurchführbar ist, eine Transaktion bzw. einen Vermögensgegenstand, die bzw. den sie als erforderlich oder zweckdienlich ansieht, um ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen abzusichern, durchzuführen bzw. zu erwerben, zu erneuern, auszutauschen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern.]
[Erhöhung der Absicherungskosten:	Bedeutet, dass die Emittentin oder eine dritte Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ein Absicherungsgeschäft abschließt, im Vergleich zu den am [Tag der Begebung][Handelstag] vorherrschenden Verhältnissen einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Gebühren, Kosten oder Ausgaben (mit Ausnahme von Maklergebühren) zahlen müsste, um (A) eine Transaktion bzw. einen Vermögensgegenstand, den sie als erforderlich ansieht, um ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen abzusichern, durchzuführen bzw. zu erwerben, zu erneuern, auszutauschen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, (B) den Gegenwert einer solchen Transaktion bzw. eines solchen Vermögensgegenstands zu realisieren, zu erlangen oder weiterzuleiten, wobei ein wesentlich höherer Betrag, der sich nur aufgrund einer Verschlechterung der

	Kreditwürdigkeit der Emittentin ergibt, nicht als eine solche Erhöhung der Absicherungskosten gilt.]
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen].
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und gemäß § 12 bekanntgegeben.

#2-Ende]

(3) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl des Gläubigers (Einlösungsrecht).

Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 9 und § 14 steht dem Gläubiger kein Recht zu, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

(4) Rückzahlung bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages

[#1-Im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einem einzelnen Referenzschuldner (single), einfügen:

(a) Zahlung des Barausgleichsbetrags am Barausgleichstag.

Tritt ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) bezüglich des Referenzschuldners ein, wird die Emittentin von ihrer Pflicht gemäß Absatz (1), die Schuldverschreibungen am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, befreit. Stattdessen wird die Emittentin die Schuldverschreibungen am Barausgleichstag, der auch nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen kann, zum Barausgleichsbetrag zurückzahlen.

[Falls besondere Bestimmungen für das Kreditereignis Restrukturierung anwendbar sind, einfügen:

Handelt es sich bei dem Kreditereignis um eine Restrukturierung, ist die Emittentin berechtigt, mehrere Kreditereignismitteilungen in Bezug auf dieses Kreditereignis zu veröffentlichen. Dabei kann die Emittentin im Fall einer Kreditereignismitteilung in Bezug auf eine Restrukturierung jeweils einen Anteil des Nennbetrags bestimmen, auf den sich die Kreditereignismitteilung bezieht (der "Ausübungsbetrag"). Wenn die Emittentin eine Kreditereignismitteilung in Bezug auf eine Restrukturierung veröffentlicht, die sich auf einen Ausübungsbetrag bezieht, der geringer als der Nennbetrag ist, erfolgt ein Barausgleich nur in Bezug auf diesen Ausübungsbetrag, ohne dass der Barausgleichstag als Endgültiger Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen gilt. Der Nennbetrag wird in diesem Fall ab dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignismitteilung um den Ausübungsbetrag reduziert.

Hat die Emittentin eine Kreditereignismitteilung in Bezug auf eine Restrukturierung veröffentlicht, die sich auf einen Ausübungsbetrag bezieht, der geringer als der Nennbetrag ist, ist die Emittentin berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen solche Änderungen in diesen Wertpapierbedingungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um den wirtschaftlichen Zweck dieser Schuldverschreibungen aufrechtzuerhalten.]

Es gelten die folgenden Definitionen:

Barausgleichsberechnungstag:	<p>[Im Fall der Variante ohne Bezug auf ein ISDA Verfahren einfügen: bezeichnet den zweiten Bankgeschäftstag nach der Ermittlung des Endkurses (wie in Unterabsatz (c) definiert).]</p> <p>[Im Fall der Variante mit Bezug auf ein ISDA Verfahren einfügen: Bezeichnet den zweiten Bankgeschäftstag nach</p> <p>(a) falls eine Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert) durchgeführt wird, dem Auktions-Endkurs-Feststellungstag (wie in Unterabsatz (c) definiert);</p> <p>(b) falls keine Auktion durchgeführt wird, dem Tag, an dem der Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit (wie in Unterabsatz (b) definiert) bestimmt worden ist.]</p>
Barausgleichsbetrag:	<p>[Im Fall der Variante ohne Bezug auf ein ISDA Verfahren einfügen: bezeichnet im Hinblick auf eine Schuldverschreibung den durch die Berechnungsstelle am Barausgleichsberechnungstag durch Multiplikation des Endkurses (wie in Unterabsatz (b) definiert) mit dem Nennbetrag berechneten Betrag.]</p> <p>[Im Fall der Variante mit Bezug auf ein ISDA Verfahren einfügen: entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der je Festgelegte Stückelung von der Berechnungsstelle am Barausgleichsberechnungstag wie folgt bestimmt wird:</p> <p>(a) falls eine Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert) durchgeführt wird und ein Auktions-Endkurs-Feststellungstag (wie in Unterabsatz (c) definiert) eintritt, ist der Barausgleichsbetrag das Produkt aus</p> <p>(i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und</p> <p>(ii) dem Auktions-Endkurs (wie in Unterabsatz (c) definiert);</p> <p>oder</p> <p>(b) falls keine Auktion durchgeführt wird, ist der Barausgleichsbetrag das Produkt aus</p> <p>(i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und</p> <p>(ii) dem Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit (wie in Unterabsatz (b) definiert).]</p>
Barausgleichstag:	bezeichnet den [5.] [gegebenenfalls andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Benachrichtigungstag.
Benachrichtigungstag:	bezeichnet den Tag, an dem die Berechnungsstelle der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 12 die Höhe des Barausgleichsbetrags mitteilt. Der Benachrichtigungstag ist spätestens der [5.] [gegebenenfalls andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Barausgleichsberechnungstag.

<p>Endkurs:</p>	<p>bezeichnet</p> <p>[#1-Im Fall, dass vorstehend die Alternative "Variante ohne Bezug auf ein ISDA Verfahren" gewählt wurde, einfügen:</p> <p>(a) für den Fall, dass ein Komitee der ISDA vor dem Benachrichtigungstag Regelungen zur Durchführung eines Auktionsverfahrens veröffentlicht hat und öffentlich mitteilt, dass hinsichtlich eines betroffenen Referenzschuldners zum Zwecke der Feststellung des "Endkurses" ein Auktionsverfahren durchgeführt wird, den für den Referenzschuldner im Rahmen des Auktionsverfahrens für eine [nicht] nachrangige Verbindlichkeit erzielten "Auktions-Endkurs".</p> <p>(b) für den Fall, dass vor dem Benachrichtigungstag die in (a) bezeichnete öffentliche Mitteilung eines Komitees der ISDA nicht erfolgt ist, den Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit (wie in Unterabsatz (b) definiert.</p> <p>"Auktionsverfahren" bezeichnet ein von ISDA organisiertes Auktionsverfahren zur Bewertung von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, für das ISDA Auktions-Abwicklungsbedingungen veröffentlicht hat, so dass der Endkurs nach einem in den Auktions-Abwicklungsbedingungen beschriebenen Auktionsverfahren ermittelt wird.</p> <p>#1-Ende]</p> <p>[#2-Im Fall, dass vorstehend die Alternative "Variante mit Bezug auf ein ISDA Verfahren" gewählt wurde, einfügen:</p> <p>(a) für den Fall, dass der Barausgleichsbetrag wie in Abschnitt (a) der Definition "Barausgleichsbetrag" ermittelt wird, den Auktions-Endkurs.</p> <p>(b) für den Fall, dass der Barausgleichsbetrag wie in Abschnitt (b) der Definition "Barausgleichsbetrag" ermittelt wird, den Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.</p> <p>#2-Ende]</p>
------------------------	---

#1-Ende]

[#2-Im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern (basket und pro rata), einfügen:

(a) Zahlung des Reduzierten Nennbetrags.

Tritt ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) bezüglich eines oder mehrerer der in der Kreditereignis-Mitteilung bezeichneten Referenzschuldner ein, wird die Emittentin von ihrer Pflicht gemäß Absatz (1), die Schuldverschreibungen am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, befreit. Stattdessen wird die Emittentin vorbehaltlich § 5(5) die Schuldverschreibungen in Höhe des Reduzierten Nennbetrags je Schuldverschreibung am Fälligkeitstag zurückzahlen, sofern der Reduzierte Nennbetrag am Fälligkeitstag nicht null beträgt. Zusätzlich zahlt die Emittentin auf jede Schuldverschreibung den von der Berechnungsstelle für jeden Ereignis-Feststellungstag jeweils festgelegten Barausgleichsbetrag am **[+#1-Im Fall mit Barausgleich vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag: Barausgleichstag]**

[+#2-Im Fall, dass der Barausgleich erst am Vorgesehenen Fälligkeitstag oder, falls später, am Barausgleichstag erfolgt: Fälligkeitstag]

[+#sofern Aufgelaufene Zinsen anwendbar, einfügen: und jeweils zuzüglich etwaiger Aufgelaufener Zinsen auf den Barausgleichsbetrag +#-Ende].

[Falls besondere Bestimmungen für das Kreditereignis Restrukturierung anwendbar sind, einfügen:

Handelt es sich bei dem Kreditereignis um eine Restrukturierung, ist die Emittentin berechtigt, mehrere Kreditereignismitteilungen in Bezug auf dieses Kreditereignis zu veröffentlichen. Dabei kann die Emittentin im Fall einer Kreditereignismitteilung in Bezug auf eine Restrukturierung jeweils einen Anteil des Nennbetrags bzw. Reduzierten Nennbetrags bestimmen, auf den sich die Kreditereignismitteilung bezieht (der "**Ausübungsbetrag**"). Wenn die Emittentin eine Kreditereignismitteilung in Bezug auf eine Restrukturierung veröffentlicht, die sich auf einen Ausübungsbetrag bezieht, der geringer als der Nennbetrag bzw. der Reduzierte Nennbetrag ist, erfolgt ein Barausgleich nur in Bezug auf diesen Ausübungsbetrag, ohne dass der Barausgleichstag als Endgültiger Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen gilt. Der Nennbetrag bzw. Reduzierte Nennbetrag wird in diesem Fall ab dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignismitteilung um den Ausübungsbetrag reduziert.

Hat die Emittentin eine Kreditereignismitteilung in Bezug auf eine Restrukturierung veröffentlicht, die sich auf einen Ausübungsbetrag bezieht, der geringer als der Nennbetrag bzw. Reduzierte Nennbetrag ist, ist die Emittentin berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen solche Änderungen in diesen Wertpapierbedingungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um den wirtschaftlichen Zweck dieser Schuldverschreibungen aufrechtzuerhalten.]

Es gelten die folgenden Definitionen:

<p>[+#sofern Aufgelaufene Zinsen anwendbar, einfügen: Aufgelaufene Zinsen:</p>	<p>bezeichnet im Sinne dieses § 5(4) in Bezug auf einen Referenzschuldner und einen Ereignis-Feststellungstag, sofern der jeweilige Barausgleichstag vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt, Zinsen in Höhe [von [●] % per annum][●] des Barausgleichsbetrags für den Zeitraum vom jeweiligen Barausgleichstag [(einschließlich)] bis zum jeweiligen Tag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen [(ausschließlich)], wie von der Berechnungsstelle auf Basis des Zinstagequotienten festgestellt. +#-Ende]</p>
<p>Barausgleichsberechnungstag:</p>	<p>bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner und einen Ereignis-Feststellungstag [Im Fall der Variante ohne Bezug auf ein ISDA Verfahren einfügen: den zweiten Bankgeschäftstag nach der Ermittlung des Endkurses (wie in Unterabsatz (c) definiert)] [Im Fall der Variante mit Bezug auf ein ISDA Verfahren einfügen: bezeichnet den zweiten Bankgeschäftstag nach</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) falls eine Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert) durchgeführt wird, dem Auktions-Endkurs-Feststellungstag (wie in Unterabsatz (c) definiert); (b) falls keine Auktion durchgeführt wird, dem Tag, an dem der Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit (wie in Unterabsatz (b) definiert) bestimmt worden ist.]

Barausgleichsbetrag:	entspricht in Bezug auf einen Referenzschuldner und einen Ereignis-Feststellungstag einem Betrag in der Festgelegten Wahrung, der je Festgelegte Stuckelung von der Berechnungsstelle am jeweiligen Barausgleichsberechnungstag wie folgt bestimmt wird: [Im Fall der Variante ohne Bezug auf ein ISDA Verfahren einfugen: die Berechnungsstelle wird den Barausgleichsbetrag am Barausgleichsberechnungstag durch Multiplikation des Endkurses mit dem Gewichtungsbetrag je Referenzschuldner berechnen.]
	[Im Fall der Variante mit Bezug auf ein ISDA Verfahren einfugen: (a) falls eine Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert) durchgefuhrt wird und ein Auktions-Endkurs-Feststellungstag (wie in Unterabsatz (c) definiert) eintritt, ist der Barausgleichsbetrag das Produkt aus (i) dem jeweiligen Gewichtungsbetrag je Referenzschuldner und (ii) dem jeweiligen Auktions-Endkurs (wie in Unterabsatz (c) definiert); oder (b) falls keine Auktion durchgefuhrt wird, ist der Barausgleichsbetrag das Produkt aus (i) dem jeweiligen Gewichtungsbetrag je Referenzschuldner und (ii) dem jeweiligen Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit (wie in Unterabsatz (b) definiert).]
Barausgleichstag:	bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner und einen Ereignis-Feststellungstag den [5.] [gegebenenfalls andere Zahl einfugen] Bankgeschaftstag nach dem jeweiligen Benachrichtigungstag.
Benachrichtigungstag:	bezeichnet den Tag, an dem die Berechnungsstelle der Emittentin und den Glaubigern gema § 12 die Hohe des Barausgleichsbetrags mitteilt. Der Benachrichtigungstag ist spatestens der [5.] [gegebenenfalls andere Zahl einfugen] Bankgeschaftstag nach dem Barausgleichsberechnungstag.
Endkurs:	bezeichnet [#1-Im Fall, dass vorstehend die Alternative "Variante ohne Bezug auf ein ISDA Verfahren" gewahlt wurde einfugen: (a) fur den Fall, dass ein Komitee der ISDA vor dem Benachrichtigungstag Regelungen zur Durchfuhrung eines Auktionsverfahrens veroffentlicht hat und offentlich mitteilt, dass hinsichtlich eines betroffenen Referenzschuldners zum Zwecke der Feststellung des "Endkurses" ein Auktionsverfahren durchgefuhrt wird, den fur den Referenzschuldner im Rahmen des Auktionsverfahrens fur eine [nicht] nachrangige Verbindlichkeit erzielten "Auktions-Endkurs". (b) fur den Fall, dass vor dem Benachrichtigungstag die in (a) bezeichnete offentliche Mitteilung eines Komitees der ISDA nicht erfolgt ist, den Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit (wie in Unterabsatz (b) definiert). "Auktionsverfahren" bezeichnet ein von ISDA organisiertes Auktionsverfahren zur Bewertung von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, fur das ISDA Auktions-Abwicklungsbedingungen veroffentlicht hat, so dass der Endkurs nach einem in den Auktions-Abwicklungsbedingungen beschriebenen Auktionsverfahren ermittelt wird. #1-Ende] [#2-Im Fall, dass vorstehend die Alternative "Variante mit Bezug auf ein ISDA Verfahren" gewahlt wurde einfugen: bezeichnet (a) fur den Fall, dass der Barausgleichsbetrag wie in Abschnitt (a) der Definition "Barausgleichsbetrag" ermittelt wird, den Auktions-Endkurs. (b) fur den Fall, dass der Barausgleichsbetrag wie in Abschnitt (b) der Definition "Barausgleichsbetrag" ermittelt wird, den Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit. #2-Ende]
Gesamtreduzierungsbetrag je Schuldverschreibung:	bezeichnet zum jeweiligen Zeitpunkt, die Summe der Gewichtungsbetrage je Referenzschuldner in Bezug auf samtliche Referenzschuldner, bezuglich derer ein Ereignis-Feststellungstag bis zu diesem Zeitpunkt (einschlielich) jeweils eingetreten ist.
Gewichtungsbetrag je Referenzschuldner	bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner und einen Ereignis-Feststellungstag den jeweiligen Gewichtungsprozentsatz multipliziert mit dem Nennbetrag je Schuldverschreibung.
Reduzierter Nennbetrag je Schuldverschreibung:	bezeichnet einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag in Hohe des Nennbetrags je Schuldverschreibung abzuglich des Gesamtreduzierungsbetrags je

	Schuldverschreibung. Die Reduzierung des Nennbetrags wird am Ereignis-Feststellungstag wirksam.
--	---

#2-Ende]

(b) Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.

Der „**Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit**“ entspricht in Bezug auf die jeweilige Referenzschuldverschreibung (oder gegebenenfalls eine andere Verbindlichkeit des Referenzschuldners, die die Emittentin nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktpraxis bestimmt) (jeweils eine „**Bewertungsverbindlichkeit**“), im Hinblick auf den Quotierungstag dem folgenden Wert (ausgedrückt als Prozentsatz des ausstehenden Nennbetrags der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit):

- (i) werden mehr als drei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser Vollquotierungen, wobei die höchsten und niedrigsten Werte zu streichen sind (sollten mehrere Vollquotierungen den gleichen höchsten und niedrigsten Wert haben, wird je eine dieser höchsten und niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);
- (ii) werden exakt drei Vollquotierungen eingeholt, die nach Streichung der höchsten und niedrigsten Vollquotierung verbleibende Vollquotierung (sollten mehr als eine Vollquotierung denselben höchsten oder niedrigsten Wert haben, wird eine dieser höchsten oder niedrigsten Werte gestrichen);
- (iii) werden exakt zwei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser beiden Vollquotierungen;
- (iv) werden weniger als zwei Vollquotierungen und eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt, gilt diese Gewichtete Durchschnittsquotierung;
- (v) werden nicht mindestens zwei Vollquotierungen und auch keine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen [Geschäftstag][Bankgeschäftstag] eingeholt, so gilt ein Betrag, den die Berechnungsstelle am nächstfolgenden [Geschäftstag][Bankgeschäftstag] bestimmt, an dem mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden können; und
- (vi) andernfalls wird der Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktpraxis und der von der Emittentin in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen abgeschlossenen Absicherungsgeschäften bestimmt..

Es gelten die folgenden Definitionen:

Gewichtete Durchschnittsquotierung:	bezeichnet den gewichteten Durchschnitt der verbindlichen Quotierungen, die von Händlern um ca. 11:00 Uhr am Haupthandelsmarkt der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit am Bewertungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) eingeholt werden, und zwar jeweils für den ausstehenden Nennbetrag der Bewertungsverbindlichkeit der jeweils so hoch wie möglich, aber geringer als der Quotierungsbetrag ist (aber gleich dem Mindestquotierungsbetrag oder, sollte es keine Quotierung in gleicher Höhe des Mindestquotierungsbetrags geben, Quotierungen, die dem Mindestquotierungsbetrag so nahe kommen wie möglich) und die in ihrer Summe etwa dem Quotierungsbetrag entsprechen.
Händler:	bezeichnet einen Händler (der nicht der Berechnungsstelle oder einem verbundenen Unternehmen der Berechnungsstelle angehört), der die jeweilige Bewertungsverbindlichkeit, für die Quotierungen eingeholt werden, handelt.
Mindestquotierungsbetrag:	bezeichnet entweder (a) [USD 1.000.000] [anderen Mindestquotierungsbetrag einfügen] (oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit) oder (b) den Quotierungsbetrag, je nachdem welcher Betrag niedriger ist.
Quotierung:	bezeichnet jede – wie nachfolgend beschrieben – eingeholte und als Prozentsatz in Bezug auf den Quotierungstag ausgedrückte Vollquotierung und Gewichtete Durchschnittsquotierung: Die Berechnungsstelle wird versuchen, von mindestens fünf Händlern auf den Quotierungstag bezogene Vollquotierungen einzuholen. Wenn für einen [Geschäftstag][Bankgeschäftstag], innerhalb eines Zeitraums von drei [Geschäftstagen][Bankgeschäftstagen] nach dem Quotierungstag, mindestens zwei solcher Vollquotierungen nicht einholbar sind, wird die Berechnungsstelle am nächstfolgenden [Geschäftstag][Bankgeschäftstagen] (und, wenn notwendig, an jedem darauf folgenden [Geschäftstag][Bankgeschäftstagen] bis zum zehnten [Geschäftstag][Bankgeschäftstagen] nach dem Quotierungstag) versuchen, Vollquotierungen von mindestens fünf Händlern einzuholen, und, wenn auch dann zwei Vollquotierungen nicht einholbar sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung. Die Quotierungen sollen aufgelaufene, nicht ausbezahlte Zinsbeträge nicht enthalten. Sollten Quotierungen in Bezug auf die jeweilige Bewertungsverbindlichkeit ohne Einbeziehung aufgelaufener, nicht ausbezahlter Zinsen nicht erhältlich sein, so wird die Berechnungsstelle solche Quotierungen um den Anteil der aufgelaufenen, nicht ausbezahlten Zinsen bereinigen.
Quotierungsbetrag:	[Im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einem einzelnen Referenzschuldner (single), einfügen: entspricht dem ausstehenden Gesamtnennbetrag der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit oder kommt diesem nahe.]

	<p>[Im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldern (basket und pro rata), einfügen:</p> <p>entspricht dem Gewichtungprozentsatz des jeweiligen Referenzschuldners multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit oder kommt diesem nahe.]</p> <p>[Im Fall von anderen Bestimmungen diese einfügen]</p>
Quotierungstag:	<p>ist spätestens der zehnte [Geschäftstag][Bankgeschäftstagen] nach dem Ereignis-Feststellungstag oder</p> <p>[#1-Im Fall, dass „Variante ohne direkten Bezug auf ISDA-Bestimmungen“ gewählt wurde, einfügen:</p> <p>dem Tag, an dem ISDA bekannt gibt, dass im Hinblick auf das relevante Kreditereignis keine Auktion zur Ermittlung des Endkurses stattfinden wird.</p> <p>#1-Ende]</p> <p>[#2-Im Fall, dass „Variante mit direktem Bezug auf ISDA-Bestimmungen“ gewählt wurde, einfügen:</p> <p>dem Auktions-Absagetermin (wie in Unterabsatz (c) definiert) oder dem Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert).</p> <p>#2-Ende]</p>
Vollquotierung:	<p>bezeichnet jede verbindliche Quotierung, die um ca. 11:00 Uhr am Quotierungstag am Haupthandelsmarkt der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit (soweit vernünftigerweise praktikabel) von einem Händler für den ausstehenden Gesamtnennbetrag der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit in der Höhe des Quotierungsbetrags eingeholt wird.</p>

- (c) **[+#1-Im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen einfügen, wenn unter vorstehend (a) die Varianten "mit Bezug auf ein ISDA Verfahren" gewählt wurde:Auktion.][(Absichtlich freigelassen)]**

Die folgenden Definitionen gelten im Falle einer Berechnung des Barausgleichsbetrags bei Durchführung einer Auktion:

Auktion:	<p>[#1-Direktverweis auf ISDA] hat die Bedeutung, die in den Auktions-Abwicklungsbedingungen (wie nachstehend definiert) angegeben wird.</p> <p>#1-Ende]</p> <p>[#2-Erweiterte Definition mit Verweis auf ISDA] bezeichnet ein von ISDA organisiertes Auktionsverfahren zur Bewertung von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, für das ISDA Auktions-Abwicklungsbedingungen für die Ermittlung des Auktions-Endkurses veröffentlicht hat.</p> <p>#2-Ende]</p>
Auktions-Abwicklungsbedingungen:	sind die von ISDA in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner gemäß dem Regelwerk (wie in § 13(6) definiert) veröffentlichten Auktions-Abwicklungsbedingungen.
Auktions-Absagetermin:	<p>[#1-Einfügen, wenn bei Auktion Direktverweis auf ISDA gewählt wurde: hat die Bedeutung, die in den Auktions-Abwicklungsbedingungen angegeben wird #1-Ende]</p> <p>[#2-Einfügen, wenn bei Auktion Erweiterte Definition mit Verweis auf ISDA: ist der von ISDA auf ihrer Website veröffentlichte Tag, an dem die Auktion gemäß den Auktions-Abwicklungsbedingungen als abgesagt gilt. #2-Ende]</p>
Auktions-Endkurs:	<p>[#1-Einfügen, wenn bei Auktion Direktverweis auf ISDA gewählt wurde: hat die Bedeutung, die in den Auktions-Abwicklungsbedingungen angegeben wird. #1-Ende]</p> <p>[#2-Einfügen, wenn bei Auktion Erweiterte Definition mit Verweis auf ISDA: ist in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner der etwaige Kurs, der gemäß einer Auktion und den Auktions-Abwicklungsbedingungen als Auktions-Endkurs festgestellt wird (ausgedrückt als Prozentsatz bezogen auf den ausstehenden Nennbetrag (eingeteilt in Teilbeträge nach Maßgabe der in den Auktions-Abwicklungsbedingungen festgelegten Preisbildungsschritte) und nicht des festgelegten Nennbetrags (<i>face amount</i>) der in den Auktions-Abwicklungsbedingungen bestimmten Lieferbaren Verbindlichkeiten (die "Lieferbaren Verbindlichkeiten")). Führt ISDA mehrere Auktionen im Falle eines Kreditereignisses Restrukturierung (wie in § 5a(2) definiert) in Bezug auf die anwendbaren Kategorien Lieferbarer Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) durch, ist der maßgebliche Auktions-Endkurs für die Schuldverschreibungen der von der Berechnungsstelle bestimmte niedrigste Auktions-Endkurs, der im Rahmen dieser Auktionen erzielt wird. Findet nur eine einzige Auktion statt, dann ist der Auktions-Endkurs der im Rahmen dieser Auktion erzielte Kurs, unabhängig davon, auf welche Kategorie Lieferbarer Verbindlichkeiten sich diese Auktion bezieht. #2-Ende]</p>
Auktions-Endkurs-Feststellungstag:	<p>[#1-Einfügen, wenn bei Auktion Direktverweis auf ISDA gewählt wurde: hat die Bedeutung, die in den Auktions-Abwicklungsbedingungen angegeben wird. #1-Ende]</p> <p>[#2-Einfügen, wenn bei Auktion Erweiterte Definition mit Verweis auf ISDA: ist der etwaige Tag, an dem der Auktions-Endkurs festgestellt wird. #2-Ende]</p>

Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion:	<p>bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner und ein Kreditereignis den Tag, an dem ISDA erstmals öffentlich bekannt gibt, dass</p> <p>(a) für den jeweiligen Referenzschuldner und das betreffende Kreditereignis keine Auktions-Abwicklungsbedingungen veröffentlicht werden oder</p> <p>(b) das maßgebliche Komitee (wie in § 13(6) definiert) entschieden hat, dass keine Auktion stattfinden wird, nachdem ISDA zuvor das Gegenteil öffentlich bekannt gegeben hat.</p> <p>Führt ISDA mehrere Auktionen im Falle eines Kreditereignisses Restrukturierung in Bezug auf die anwendbaren Kategorien Lieferbarer Verbindlichkeiten durch, liegt ein Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion nur dann vor, wenn die Voraussetzungen für alle Kategorien Lieferbarer Verbindlichkeiten erfüllt sind.</p>
Kategorien Lieferbarer Verbindlichkeiten:	bezeichnet in Bezug auf Lieferbare Verbindlichkeiten, die von ISDA festgelegten Kategorien.

[+#3-Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern (basket und pro rata) einfügen:

(d) Vorzeitige Rückzahlung bei Reduzierung des Reduzierten Nennbetrags auf Null.

Ist der Nennbetrag nach den Bestimmungen des § 5(4) auf null reduziert worden, erfolgt keine Rückzahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag.

+#3-Ende]

(5) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass alle Beträge, die entsprechend diesem § 5 zur Zahlung an die Gläubiger fällig werden, umgehend der Emittentin, den Gläubigern und allen Börsen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, gemäß § 12 mitgeteilt werden.

(6) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

§ 5a
FESTSTELLUNG EINES KREDITEREIGNISSES,
KREDITEREIGNISSE

[#(A)-Im Fall der Anwendung der Standardbestimmungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen für Unternehmen (Corporate) oder Staaten (Sovereign) als Referenzschuldner mit einem (Single) oder mehreren (Basket) Referenzschuldnern (Basket – pro rata) in Verbindung mit Standardregeln (A) von § 5b einfügen:

(1) Feststellung eines Kreditereignisses.

Tritt während des Kreditereigniszeitraums ein Kreditereignis gemäß Absatz 2 in Bezug auf **[Für mehrere Referenzschuldner (Basket) einfügen: einen oder mehrere der]** **[Für einen Referenzschuldner (Single) einfügen: den]** Referenzschuldner ein, ist die Emittentin berechtigt, innerhalb des Feststellungszeitraums eine unwiderrufliche Mitteilung an die Gläubiger, in der das Kreditereignis und der Referenzschuldner benannt werden ("**Kreditereignis-Mitteilung**") zusammen mit der Öffentlichen Information nach § 12 zu veröffentlichen.

Der Tag, an dem die Kreditereignis-Mitteilung zusammen mit der Öffentlichen Information nach § 12 innerhalb des Feststellungszeitraums veröffentlicht wird, gilt als "**Ereignis-Feststellungstag**". Die Emittentin ist jedoch berechtigt, in der Kreditereignis-Mitteilung einen Tag ab dem Tag der Begebung als Ereignis-Feststellungstag zu benennen, wenn nach den Bedingungen der Absicherungsgeschäfte, die die Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen abgeschlossen hat, ein früherer Tag als der Tag gilt, an dem das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignis-Mitteilung ist, als der Tag gilt, an dem das Kreditereignis nach den Bedingungen dieser Absicherungsgeschäfte als festgestellt gilt.

Die Emittentin ist weder verpflichtet, Nachforschungen darüber anzustellen, ob das in einer Öffentlichen Information bezeichnete Kreditereignis tatsächlich eingetreten ist, noch darüber, ob das Kreditereignis im Zeitpunkt der vorgenannten Bestimmung noch andauert. Für den Fall, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen, ändert dies nichts an der Feststellung eines Kreditereignisses im Sinne der Emissionsbedingungen.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Kreditereigniszeitraum:	Der Kreditereigniszeitraum ist der Zeitraum von dem Tag der Begebung (einschließlich) bis zum Maßgeblichen Endtag.
Maßgeblicher Endtag:	bezeichnet für diese Zwecke den späteren der folgenden Tage: (i) den Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag[;] [oder] (ii) den letzten Tag der Nachfrist, falls das in der Kreditereignis-Mitteilung beschriebene Kreditereignis eine nach dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) eingetretene Nichtzahlung ist und eine Nachfrist in Bezug auf diese Nichtzahlung am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) begonnen hat[.]; oder [Für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Staaten als Referenzschuldner (Sovereign) einfügen: (iii) den Nichtanerkennung-/Moratorium-Bewertungstag.]
Feststellungszeitraum:	ist der Zeitraum vom Tag der Begebung (einschließlich) bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (einschließlich). Im Fall einer Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen nach § 5(1) verlängert sich der Feststellungszeitraum bis zum Endgültigen Fälligkeitstag (einschließlich). Der Eintritt eines Kreditereignisses kann somit auch noch nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag festgestellt werden.

Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses:	<p>bezeichnet eine öffentliche Bekanntgabe von ISDA, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, dass</p> <p>(a) in Bezug auf den Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis begründet, und</p> <p>(b) das betreffende Ereignis am oder nach dem Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) eingetreten ist.</p> <p>Eine Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner gilt nur dann als getroffen, wenn</p> <p>(1) der Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Kreditereignis in Bezug auf das betreffende Kreditereignis an oder vor dem 14. Kalendertag nach dem Maßgeblichen Endtag liegt [Zusätzlich einfügen, sofern bei Kreditereigniszeitraum die Anpassung des Rückwirkungszeitpunkts eingefügt ist: (einschließlich vor dem Tag der Begebung)] und</p> <p>(2) der Tag der Begebung an oder vor dem Auktions-Endkurs-Feststellungstag bzw. dem Auktions-Absagetermin bzw. dem Tag, der 21 Kalendertage auf einen etwaigen Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion folgt, erfolgt.</p>
Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Kreditereignis:	<p>bezeichnet in Bezug auf eine gemäß dem Regelwerk an ISDA übermittelte Mitteilung, in der die Einberufung eines Komitees beantragt wird,</p> <p>(a) um zu entscheiden, ob ein Ereignis, das ein Kreditereignis begründet, in Bezug auf den Referenzschuldner bzw. die betreffende Verbindlichkeit eingetreten ist; und</p> <p>(b) sofern das maßgebliche Komitee entscheidet, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, um den Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses zu entscheiden,</p> <p>den von ISDA öffentlich bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das maßgebliche Komitee entscheidet, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die betreffende Mitteilung wirksam wird und an dem sich gemäß dem Regelwerk die Öffentliche Information in Bezug auf die vorstehend in (a) und (b) genannten Komiteeentscheidungen im Besitz des Komitees befand.</p>
Komiteeentscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses:	<p>bezeichnet eine öffentliche Bekanntgabe von ISDA, dass das maßgebliche Komitee nach einem Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Kreditereignis entschieden hat, dass das Ereignis, das Gegenstand der Mitteilung an ISDA ist, die den Eintritt des betreffenden Antragszeitpunkts auf Entscheidung über Kreditereignis zur Folge hatte, kein Kreditereignis in Bezug auf diesen Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) ist.</p>
Kreditereignis-Mitteilung:	<p>liegt im Sinne dieser Emissionsbedingungen vor bei einer unwiderruflichen Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger, in der ein Kreditereignis bezüglich des Referenzschuldners beschrieben wird, welches am oder nach dem Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) und am oder vor dem Maßgeblichen Endtag (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) eingetreten ist. Eine Kreditereignis-Mitteilung erfolgt gemäß § 12.</p>
Kreditereigniszeitraum:	<p>ist der Zeitraum vom Tag der Begebung [Zusätzlich einfügen, wenn die Anpassung des Rückwirkungszeitpunkts anwendbar ist: unter Berücksichtigung einer Anpassung bei Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis (wie nachfolgend definiert)] (einschließlich) bis zum Maßgeblichen Endtag (ausschließlich).</p>
Maßgeblicher Endtag:	<p>bezeichnet für diese Zwecke den späteren der folgenden Tage:</p> <p>(a) den Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag[.]; [oder]</p> <p>(b) den letzten Tag der Nachfrist, falls das in der Kreditereignis-Mitteilung beschriebene Kreditereignis eine nach dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) eingetretene Nichtzahlung ist und eine Nachfrist in Bezug auf diese Nichtzahlung am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) begonnen hat[.]; [oder]</p> <p>[Für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Staaten als Referenzschuldner (Sovereign) einfügen:</p> <p>(c) den Nichtanerkennung-/Moratorium-Bewertungstag.]</p>

Öffentliche Information:	<p>ist eine Information, welche die für die Feststellung des Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner gemäß § 5a(1) relevanten Tatsachen bestätigt und</p> <ul style="list-style-type: none"> - die mindestens in zwei der nachfolgend genannten Öffentlichen Informationsquellen oder anerkannten international veröffentlichten Informationsquellen oder Bildschirminformationsquellen veröffentlicht wurde, unabhängig davon, ob der Bezug dieser Information kostenpflichtig ist; die Information gilt jedoch nicht als Öffentliche Information, wenn die Emittentin bzw. eines der mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als einzige Informationsquelle angegeben wird, es sei denn, die Emittentin oder das verbundene Unternehmen handelt lediglich als Treuhänder, Emissionsstelle, Verwalter, Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für die Referenzschuldverschreibung; <p>[Für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Unternehmen als Referenzschuldner (Corporate) einfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die von dem Referenzschuldner oder von einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einem Verwalter, einer Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für die Referenzschuldverschreibung stammt;] <p>[Für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Staaten als Referenzschuldner (Sovereign) einfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die von dem Referenzschuldner (oder von einer anderen Stelle der öffentlichen Hand) oder von einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einem Verwalter, einer Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für die Referenzschuldverschreibung stammt] - die in einer gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder behördlichen Anordnung, Verfügung, Anweisung oder Mitteilung oder in einem Urteil enthalten ist. <p>Die Öffentliche Information muss keine Aussage darüber enthalten, ob der in § 5a(2) genannte Zahlungsschwellenbetrag bzw. der in § 5a(2) genannte Schwellenbetrag erreicht oder überschritten wird, anwendbare Verlängerungsfristen überschritten werden oder die subjektiven Kriterien des maßgeblichen Kreditereignisses erfüllt sind.</p>
Öffentliche Informationsquellen:	<p>sind Börsen-Zeitung, Handelsblatt, Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rates Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal, New York Times, Nihon Keizai Shinbun und Financial Times (und Nachfolgepublikationen).</p>

[+#Für die Variante mit Verweis auf ISDA-Verfahren einfügen:

Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis:	<p>ist in Bezug auf einen Referenzschuldner</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) hinsichtlich eines Ereignisses, das ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner bzw. die jeweilige Verbindlichkeit begründet (wie durch eine Komiteeentscheidung festgestellt), der Tag, der 60 Kalendertage vor dem Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Kreditereignis liegt, oder (b) ansonsten der Tag, der 60 Kalendertage vor dem früheren der folgenden Tage liegt: <ul style="list-style-type: none"> (i) dem ersten Tag, an dem sowohl die Kreditereignis-Mitteilung als auch die Öffentliche Information den Gläubigern von der Emittentin bekannt gegeben werden und während des Feststellungszeitraums wirksam sind und (ii) der Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Kreditereignis, in Fällen, in denen <ul style="list-style-type: none"> (A) gemäß dem Regelwerk die Voraussetzungen für eine Einberufung eines Komitees vorliegen, um über die in Abschnitten (a) und (b) der Definition <i>Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Kreditereignis</i> beschriebenen Sachverhalte zu entscheiden, (B) das maßgebliche Komitee entschieden hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen, und (C) die Kreditereignis-Mitteilung und die Öffentliche Information den Gläubigern von der Emittentin bekannt gegeben wurden und nicht länger als 14 Kalendertage nach dem Tag wirksam geworden sind, an dem ISDA öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen. <p>Der Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis unterliegt keiner Anpassung nach der Geschäftstage-Konvention gemäß § 3(b).</p>
--	---

[+#-Ende]

(2) **Kreditereignis.**

Ein „Kreditereignis“ in Bezug auf den Referenzschuldner tritt jeweils im Falle eines der nachfolgenden Ereignisse ein:

[Für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Unternehmen als Referenzschuldner (Corporate) einfügen:

- [Insolvenz],
- [Nichtzahlung][,] [oder]
- [Restrukturierung].

]

[Für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Staaten als Referenzschuldner (Sovereign) einfügen:

- [Nichtzahlung],
- [einer Nichtanerkennung oder eines Moratoriums][,] [oder]
- [Restrukturierung]

]

Sofern die übrigen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen, ist der Eintritt eines Kreditereignisses unabhängig davon, ob ein Kreditereignis direkt oder indirekt als Folge eines der nachfolgenden Umstände entsteht oder einer der nachfolgenden Einwendung ausgesetzt ist

- (a) einem Mangel oder behaupteten Mangel an der Befugnis oder der Fähigkeit des Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Primärschuldners, eine Primärverbindlichkeit einzugehen; und/oder
- (b) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit oder, sofern maßgeblich, einer Primärverbindlichkeit; und/oder
- (c) der Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung oder einer Regelung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben ist oder zu sein scheint; und/oder
- (d) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

Es gelten die folgenden Definitionen:

[+#Für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Unternehmen als Referenzschuldner (Corporate) zusätzlich einfügen:

Insolvenz:	liegt vor, wenn <ul style="list-style-type: none">(a) der Referenzschuldner aufgelöst wird, es sei denn dies beruht auf einer Vermögensübertragung auf einen anderen Rechtsträger im Zusammenhang mit einer Konsolidierung, Verschmelzung oder einem vergleichbaren Vorgang;(b) der Referenzschuldner zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die allgemeine Zahlungsunfähigkeit in einem gerichtlichen, aufsichtsbehördlichen oder sonstigen administrativen Verfahren schriftlich eingesteht;(c) der Referenzschuldner eine Übertragung seines gesamten Vermögens oder eine sonstige Vereinbarung oder einen Vergleich in Bezug auf sein gesamtes Vermögen mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart bzw. trifft;(d) gegen den Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder ein vergleichbares Verfahren bezüglich eines sonstigen, die Rechte der Gläubiger betreffenden Rechts eingeleitet wird, oder bezüglich des Referenzschuldners ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation gestellt wird und dies in beiden vorgenannten Fällen entweder<ul style="list-style-type: none">(i) zu einer Insolvenz- oder Konkursfeststellung, dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung oder der Anordnung der Abwicklung oder der Liquidation führt, oder(ii) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung (es sei denn mangels Masse) abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;(e) der Referenzschuldner einen Beschluss gefasst hat zum Zwecke seiner Abwicklung, Liquidation oder seiner Unterstellung unter einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Sachwalter, es sei denn, dies beruht auf einer Vermögensübertragung auf einen anderen Rechtsträger im Zusammenhang mit einer Konsolidierung, Verschmelzung oder einem vergleichbaren Vorgang;(f) der Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit gleichartiger Funktion für sich oder seine gesamten oder wesentlichen Teile seiner Vermögensgegenstände beantragt oder einer solchen unterstellt wird;(g) eine besicherte Partei alle oder einen wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände des Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich aller oder einem wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände des Referenzschuldners eine Beschlagnahme,
-------------------	---

	<p>Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und nicht innerhalb von 30 Kalendertagen danach der Besicherte den Besitz verliert oder ein solches Verfahren abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder</p> <p>(h) ein auf den Referenzschuldner bezogenes Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Rechtsvorschriften jedweder Rechtsordnung eine den vorstehenden Absätzen (a) bis (g) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.</p>
--	--

+#-Ende

Maßgebliche Verbindlichkeit:	<p>bedeutet im Sinne dieser Emissionsbedingungen jede Verbindlichkeit des Referenzschuldners, die der nachfolgend beschriebenen Verbindlichkeitskategorie entspricht und die alle nachfolgend angegebenen Verbindlichkeitsmerkmale erfüllt, und zwar jeweils zu dem Zeitpunkt, an dem das Ereignis eintritt, welches das Kreditereignis begründet, das [entweder] der Kreditereignis-Mitteilung [Für die Variante mit Verweis auf ISDA-Verfahren einfügen: oder der Mitteilung an ISDA, die den Eintritt des Antragszeitpunkts auf Entscheidung über Kreditereignis zur Folge hat,] zu Grunde liegt.</p> <p>Hierbei gilt:</p>	
	Verbindlichkeitskategorie:	ist Aufgenommene Gelder.
	Verbindlichkeitsmerkmale:	sind vorliegend nicht bezeichnet.
	Aufgenommene Gelder:	<p>bezeichnet jede Verbindlichkeit, sei es direkt oder aus einer Qualifizierten Garantie, zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus den Ziehungen eines Akkreditivs (<i>Letter of Credit</i>), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter revolvingierenden Krediten).</p> <p>Dabei bezeichnet „Qualifizierte Garantie“ eine durch eine Urkunde verbrieft Vereinbarung, gemäß derer sich der Referenzschuldner unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer Verbindlichkeit (die „Primärverbindlichkeit“) fällig sind, deren Schuldner ein anderer ist (der „Primärschuldner“) und die zum Zeitpunkt des Kreditereignisses gegenüber nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Primärschuldners aus „Aufgenommenen Geldern“ nicht nachrangig ist.</p> <p>Die folgenden Vereinbarungen sind keine Qualifizierten Garantien:</p> <p>(a) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, Akkreditive oder vergleichbare Vereinbarungen oder</p> <p>(b) Vereinbarungen, deren Bedingungen zufolge die Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer der Zahlung) erfüllt, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können.</p> <p>Die Ansprüche aus einer Qualifizierten Garantie müssen gemeinsam mit der Primärverbindlichkeit „übergeben“ werden können.</p>

Nachfrist:	hat die diesem Begriff in der Definition von Nichtzahlung zugewiesene Bedeutung.
Nachrangige Verbindlichkeit:	hat die diesem Begriff in der Definition von Nachrangigkeit zugewiesene Bedeutung.
Nachrangigkeit:	<p>bezeichnet, bezogen auf das Verhältnis einer Verbindlichkeit (die „Nachrangige Verbindlichkeit“) zu einer anderen Verbindlichkeit des Referenzschuldners (die „Vorrangige Verbindlichkeit“), eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass</p> <p>(a) infolge der Liquidation, Auflösung, Reorganisation oder Abwicklung des Referenzschuldners Forderungen der Gläubiger der Vorrangigen Verbindlichkeit vor den Forderungen der Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit erfüllt werden, oder</p> <p>(b) die Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Zahlungen in Bezug auf ihre Forderungen zu erhalten oder einzubehalten, solange der Referenzschuldner unter der Vorrangigen Verbindlichkeit in Zahlungsrückstand oder sonstigem Verzug ist. Für die Nachrangigkeit sind Rangfolgen, die sich kraft Gesetzes</p> <p>[Für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Unternehmen als Referenzschuldner (Corporate) einfügen: oder aus Sicherheiten oder Kreditunterstützungen oder anderen Kreditverbesserungsmaßnahmen ergeben, nicht maßgeblich.</p> <p>[Für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Staaten als Referenzschuldner (Sovereign) einfügen: ergeben, zu berücksichtigen.</p>

[+#Für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Staaten als Referenzschuldner (Sovereign) zusätzlich einfügen:

Nichtanerkennung/Moratorium:	<p>Eine „Nichtanerkennung“ bzw. ein „Moratorium“ liegt vor, wenn</p> <p>(a) ein Vertreter des Referenzschuldners oder einer Regierungsstelle</p> <p>(i) die Zahlungsverpflichtungen aus der Maßgeblichen Verbindlichkeit oder sonstige Verbindlichkeiten gänzlich oder zum Teil nicht anerkennt, ablehnt oder bestreitet oder Zahlungsverbindlichkeiten in Höhe eines Betrags von mindestens dem Schwellenbetrag anfehlt/bestreitet, oder</p> <p>(ii) in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen aus der Maßgeblichen Verbindlichkeit ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand oder Zahlungsaufschub erklärt oder verfügt, wobei sich dies mindestens auf den Schwellenbetrag erstreckt, und</p> <p>(b) eine Nichtzahlung, die ungeachtet des Zahlungsschwellenbetrags festgelegt wird, oder eine Restrukturierung, die ungeachtet des Schwellenbetrags festgelegt wird, treten im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten an oder vor einem Nichtanerkennung-/Moratorium- Bewertungstag ein.</p>
Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag:	<p>bezeichnet, für den Fall, dass eine Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag eintritt, den Tag, der 60 Tage nach dem in Teil (a) der Definition von "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignis liegt, oder, sofern die Verbindlichkeiten, auf die sich die Nichtanerkennung/das Moratorium bezieht, Anleihen umfassen, den ersten Zahlungstermin im Hinblick auf eine Anleihe, der nach dem in (a) in der Definition von Nichtanerkennung/Moratorium beschriebenen Ereignis liegt, falls dies der spätere Termin ist.</p>
Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium:	<p>bezeichnet den Eintritt eines unter Ziffer (i) der Definition von "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisses.</p>

[+#-Ende]

Nichtzahlung:	<p>liegt vor, wenn der Referenzschuldner die aus einer Maßgeblichen Verbindlichkeit resultierenden Zahlungsverpflichtungen, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entspricht, an dem für diese Zahlungsverpflichtungen maßgeblichen Fälligkeitstag nicht entsprechend den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit erfüllt und die Zahlungsverpflichtungen auch nicht bis zum Ablauf der dafür maßgeblichen Nachfrist (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) erfüllt worden sind.</p> <p>„Nachfrist“ ist dabei in Bezug auf diese Maßgebliche Verbindlichkeit</p> <p>(a) die Nachfrist, die nach den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit Anwendung findet,</p> <p>(b) sofern die in (a) beschriebene Nachfrist bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) noch nicht abgelaufen ist, die Frist von 30 Kalendertagen oder, sofern die nach (a) maßgebliche Zahlungsfrist kürzer ist als 30 Kalendertage, die in (a) beschriebene Zahlungsfrist und,</p> <p>(c) sofern keine Nachfrist in den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit vereinbart ist oder dort nur eine Zahlungsfrist vereinbart ist, die kürzer als drei Bankarbeitstage ist, eine Frist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen. „Nachfrist-Bankarbeitstag“ im Sinne dieses Abschnitts ist jeder Tag, an dem die Banken an dem oder den in den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit genannten Finanzplatz oder Finanzplätzen für Zahlungen einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind. Sofern sich in den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit keine Regelung findet, gilt der Finanzplatz derjenigen Währung, auf die diese Maßgebliche Verbindlichkeit lautet, als maßgeblich.</p>
Primärschuldner:	hat die diesem Begriff in der Definition von Maßgebliche Verbindlichkeit (Aufgenommene Gelder) zugewiesene Bedeutung.
Primärverbindlichkeit:	hat die diesem Begriff in der Definition von Maßgebliche Verbindlichkeit (Aufgenommene Gelder) zugewiesene Bedeutung.
Regierungsstellen:	sind unabhängig von der Zuständigkeit im Einzelfall alle de facto oder de jure bestehenden Regierungen (einschließlich jede ihrer Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Gerichtshöfe, Verwaltungs- oder andere Regierungsstellen sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlichrechtliche juristische Personen, die mit der Aufsicht über die Finanzmärkte des Referenzschuldners oder der Rechtsordnung, in der der jeweilige Referenzschuldner gegründet wurde, betraut sind (einschließlich der Zentralbank des jeweiligen Referenzschuldners).

<p>Restrukturierung:</p>	<p>bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und in Bezug auf den Schwellenbetrag,</p> <p>(a) eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die alle Gläubiger einer solchen Maßgeblichen Verbindlichkeit bindet, oder</p> <p>(b) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen dem Referenzschuldner oder einer Regierungsstelle und einer hinreichenden Anzahl von Gläubigern einer solchen Maßgeblichen Verbindlichkeit, um alle Gläubiger dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit zu binden, getroffen wird, oder</p> <p>(c) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder eine anderweitige, alle Gläubiger einer solchen Maßgeblichen Verbindlichkeit bindende Anordnung durch den Referenzschuldner selbst oder durch eine Regierungsstelle erfolgt, und ein solches Ereignis nicht [Für die Variante mit Verweis auf ISDA-Verfahren einfügen]; in den am Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis oder, falls dieses Ereignis nach dem Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis liegt,] im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Maßgeblichen Verbindlichkeit für diese Maßgebliche Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:</p> <p>(i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen,</p> <p>(ii) eine Reduzierung des bei Fälligkeit zu zahlenden Kapitalbetrags oder Aufschlages,</p> <p>(iii) ein Hinausschieben eines oder mehrerer Termine für die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen,</p> <p>(iv) eine Veränderung in der Rangfolge einer Maßgeblichen Verbindlichkeit, die zur Nachrangigkeit dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Maßgeblichen Verbindlichkeit führt, oder</p> <p>(v) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Kapital- und/oder Zinszahlungen in einer Währung, die nicht</p> <p>(A) das gesetzliche Zahlungsmittel eines Landes der Gruppe der sieben größten Industriestaaten (G-7) ist (oder eines Landes, das im Rahmen einer Erweiterung der Mitgliedstaaten der G-7, Mitglied der G-7 wird) oder</p> <p>(B) das gesetzliche Zahlungsmittel eines jeden Landes ist, das zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist und ein Rating für langfristige Verbindlichkeiten von AAA oder besser bei Standard & Poor's, a division of the McGraw-Hill Companies, Inc. oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft, Aaa oder besser bei Moody's Investors Service, Inc. oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft oder AAA oder besser bei Fitch Ratings oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft, hat.</p> <p>Nicht als Restrukturierung gelten:</p> <p>(1) eine Zahlung von Kapital und/oder Zinsen in Euro im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die in einer Euro-Vorgänger-Währung denominated ist; und/oder</p> <p>(2) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in den vorstehenden Abschnitten (a) bis (c) dieser Definition genannten Ereignisse, sofern es auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen Anpassungen, die im Rahmen der üblichen Geschäftspraxis vorgenommen werden, beruht; und/oder</p> <p>(3) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in den vorstehenden Abschnitten (a) bis (c) dieser Definition genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners zusammenhängt.</p> <p>(4) wenn die Verbindlichkeit, auf die sich eines der in den Abschnitten (a) bis (c) dieser Definition genannten Ereignisse bezieht, keine Verbindlichkeit gegenüber Mehreren Gläubigern ist.</p>
<p>Schwellenbetrag:</p>	<p>bezeichnet [U.S. Dollar 10.000.000] [anderen Schwellenbetrag einfügen] oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der Maßgeblichen Verbindlichkeit.</p>

[+#Für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Unternehmen als Referenzschuldner (Corporate) zusätzlich einfügen:

Verbindlichkeiten Gegenüber Mehreren Gläubigern:	bezeichnet eine Maßgebliche Verbindlichkeit, die (a) an dem Tag, an dem eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht wird, von mehr als drei Gläubigern, die nicht verbundene Unternehmen sind, gehalten wird und (b) hinsichtlich derer mindestens ein prozentualer Anteil von $66 \frac{2}{3}$ der Gläubiger zustimmen muss, damit das Kreditereignis Restrukturierung eintreten kann.
---	---

+#-Ende]

Vorrangige Verbindlichkeit:	hat die diesem Begriff in der Definition von Nachrangigkeit zugewiesene Bedeutung.
Zahlungsschwellenbetrag:	bezeichnet [U.S. Dollar 1.000.000] [anderen Zahlungsschwellenbetrag einfügen] oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der Maßgeblichen Verbindlichkeit.

§ 5b
ERSATZ-REFERENZSCHULDVERSCHREIBUNG,
NACHFOLGER,
NACHFOLGEEREIGNIS

(1) Festlegung einer Ersatz-Referenzschuldverschreibung in Bezug auf eine Referenzschuldverschreibung.

Sofern die Referenzschuldverschreibung vor dem Maßgeblichen Endtag (wie in § 5a(1) definiert) vollständig zurückgezahlt wird oder nach Ansicht der Berechnungsstelle vor diesem Zeitpunkt

- (a) die aufgrund der Referenzschuldverschreibung geschuldeten Beträge durch außerplanmäßige Rückzahlung oder auf andere Weise wesentlich verringert werden,
- (b) die Referenzschuldverschreibung eine garantierte Verbindlichkeit ist und die rechtlichen Wirkungen und die Durchsetzbarkeit dieser Garantie auf andere Weise als durch das Bestehen oder den Eintritt eines Kreditereignisses entfallen,
- (c) der Referenzschuldner Zahlungen auf die Referenzschuldverschreibung aus einem anderen Grund als infolge des Eintritts eines Kreditereignisses nicht mehr schuldet, oder
- (d) bei Vorliegen anderer Gründe, die die Emittentin im billigen Ermessen festlegt,

wird die Berechnungsstelle eine oder mehrere andere durch den Referenzschuldner begebene Schuldverschreibungsemissionen oder, sofern keine Schuldverschreibungsemissionen des Referenzschuldners ausstehend sind, andere durch den Referenzschuldner begebene oder eingegangene Verbindlichkeiten bestimmen, die die Referenzschuldverschreibung unmittelbar ersetzt bzw. ersetzen (jeweils die „**Ersatz-Referenzschuldverschreibung**“). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, eine als Ersatz-Referenzschuldverschreibung ausgewählte Verbindlichkeit des Referenzschuldners, die keine Schuldverschreibungsemission ist, jederzeit und unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ersetzung gemäß dem vorstehenden Satz, durch eine neue Schuldverschreibungsemission des Referenzschuldners zu ersetzen.

Falls eine solche Ersetzung stattfindet, gilt jede Bezugnahme auf die Referenzschuldverschreibung in diesen Emissionsbedingungen als eine Bezugnahme auf die Ersatz-Referenzschuldverschreibung. Eine Ersatz-Referenzschuldverschreibung muss eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners sein, die im Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung zu der Referenzschuldverschreibung gleichrangig ist. Diese muss wirtschaftlich den Verpflichtungen der Emittentin aufgrund dieser Emissionsbedingungen entsprechen und eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners (entweder direkt oder als auf Zahlung gerichtete unbedingte Garantie) darstellen. Die Berechnungsstelle wird der Emittentin und den Gläubigern eine von ihr vorgenommene Bestimmung einer Ersatz-Referenzschuldverschreibung unverzüglich gemäß § 12 mitteilen.

(2) Festlegung eines Nachfolgers für den Referenzschuldner.

[#1-Für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Unternehmen als Referenzschuldner (Corporate) einfügen:

Der „**Nachfolger**“ ist der oder sind die nach den folgenden aufgeführten Regelungen bestimmten Rechtsnachfolger des Referenzschuldners.

- (a) Übernimmt (wie nachstehend definiert) aufgrund eines Nachfolgeereignisses (wie in Absatz (3) definiert) ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt 75% oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten (wie in Absatz (3) definiert) des Referenzschuldners, ist dieser Rechtsnachfolger alleiniger Nachfolger.
- (b) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25%, aber weniger als 75% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzschuldner, ist der Rechtsnachfolger, der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniger Nachfolger.
- (c) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzschuldner, so sind diese Rechtsnachfolger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, Nachfolger.
- (d) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben gleichwohl mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzschuldner, so sind diese Rechtsnachfolger sowie der Referenzschuldner Nachfolger.
- (e) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt Teile von Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und der Referenzschuldner besteht weiter, so gibt es keinen Nachfolger.

- (f) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und der Referenzschuldner hört auf zu existieren, so ist alleiniger Nachfolger entweder derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der übernommenen Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners geworden ist, oder, wenn auf mehrere Rechtsnachfolger der gleiche prozentuale Anteil an Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners entfällt, derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der Verbindlichkeiten des Referenzschuldners geworden ist.

Nachdem die Berechnungsstelle von einem entsprechenden Nachfolgeereignis Kenntnis erlangt hat, wird die Berechnungsstelle in angemessener Zeit – jedoch nicht früher als 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des Nachfolgeereignisses und in jedem Fall nicht später als am dritten Bankgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag – bestimmen, und zwar mit Wirkung ab dem Tag, an dem das Nachfolgeereignis in Kraft getreten ist, ob die in den Absätzen (a) bis (e) maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht wurden oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (f) als Nachfolger gilt.

Die Berechnungsstelle nimmt diese Bestimmung jedoch nicht vor, wenn zum Zeitpunkt der betreffenden Feststellung entweder

- (a) ISDA öffentlich bekannt gegeben hat, dass gemäß dem Regelwerk (wie in § 13(6) definiert) die Voraussetzungen für eine Einberufung eines Komitees vorliegen, um über die in dieser Definition von „**Nachfolger**“ und in Absatz (3) in Abschnitten (a) und (b) der Definition *Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Nachfolgeereignis* beschriebenen Sachverhalte zu entscheiden (ggf. so lange, bis ISDA anschließend öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, keinen Nachfolger zu bestimmen) oder
- (b) ISDA öffentlich bekannt gegeben hat, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, dass kein Ereignis eingetreten ist, das ein Nachfolgeereignis darstellt.

Die Berechnungsstelle wird im Rahmen der Berechnung der Prozentsätze zur Bestimmung, ob die oben aufgeführten Schwellenprozentsätze erreicht worden sind oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (f) als Nachfolger gilt, bezüglich jeder Relevanten Verbindlichkeit (wie in Absatz (3) definiert), die in diese Berechnung mit einfließt, die Höhe jeder Relevanten Verbindlichkeit zugrunde legen, wie diese in den Best Verfügbaren Informationen (wie in Absatz (3) definiert) aufgeführt ist.

Wurden ein oder mehrere Nachfolger für den Referenzschuldner bestimmt und hat einer oder haben mehrere solcher Nachfolger die maßgeblichen Referenzschuldverschreibungen nicht übernommen, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen eine Ersatz-Referenzschuldverschreibung gemäß Absatz (1) bestimmen.

Die Berechnungsstelle wird der Emittentin und den Gläubigern einen nach diesem Absatz (2) ermittelten Nachfolger in der Nachfolgeereignis-Mitteilung mitteilen. Ein Nachfolger tritt am Tag der Mitteilung an die Stelle des Referenzschuldners und gilt fortan als Referenzschuldner im Sinne dieser Emissionsbedingungen. Wird der Referenzschuldner durch mehrere Nachfolger ersetzt, gelten diese zusammen fortan als der Referenzschuldner. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall die Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen anpassen.

#1-Ende]

[#2-Für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Staaten als Referenzschuldner (Sovereign) einfügen:

Der „**Nachfolger**“ bezeichnet jede juristische Person oder jeden Rechtsträger, die bzw. der durch ein Nachfolgeereignis (wie in Absatz (3) definiert) direkter oder indirekter Nachfolger dieses Referenzschuldners wird unabhängig davon, ob diese(r) irgendeine Verbindlichkeit des Referenzschuldners übernimmt (übernehmen). Die Feststellung des bzw. der Nachfolger(s) erfolgt durch die Berechnungsstelle in angemessener Zeit, nach deren Kenntniserlangung von dem Nachfolgeereignis (in keinem Fall aber früher als 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des Nachfolgeereignisses und in jedem Fall nicht später als am dritten Bankgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag), mit Wirkung von dem Tag, an dem das Nachfolgeereignis eingetreten ist.

Die Berechnungsstelle nimmt diese Bestimmung jedoch nicht vor, wenn zum Zeitpunkt der betreffenden Feststellung entweder

- (a) ISDA öffentlich bekannt gegeben hat, dass gemäß dem Regelwerk (wie in § 13(6) definiert) die Voraussetzungen für eine Einberufung eines Komitees vorliegen, um über die in dieser Definition von „**Nachfolger**“ und in Absatz (3) in Abschnitten (a) und (b) der Definition *Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Nachfolgeereignis* beschriebenen Sachverhalte zu entscheiden (ggf. so lange, bis ISDA anschließend öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, keinen Nachfolger zu bestimmen) oder
- (b) ISDA öffentlich bekannt gegeben hat, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, dass kein Ereignis eingetreten ist, das ein Nachfolgeereignis darstellt.

Wurden ein oder mehrere Nachfolger für den Referenzschuldner bestimmt und hat einer oder haben mehrere solcher Nachfolger die maßgeblichen Referenzschuldverschreibungen nicht übernommen, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen eine Ersatz-Referenzschuldverschreibung gemäß Absatz (1) bestimmen.

Die Berechnungsstelle wird der Emittentin und den Gläubigern einen nach diesem Absatz (2) ermittelten Nachfolger in der Nachfolgeereignis-Mitteilung mitteilen. Ein Nachfolger tritt am Tag der Mitteilung an die Stelle des Referenzschuldners und gilt fortan als Referenzschuldner im Sinne dieser Emissionsbedingungen. Wird der Referenzschuldner durch mehrere Nachfolger ersetzt, gelten diese zusammen fortan als der Referenzschuldner. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall die Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen anpassen.

#2-Ende]

(3) Nachfolgeereignis.

#1-Für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Unternehmen als Referenzschuldner (Corporate) einfügen:

Das „Nachfolgeereignis“ bezeichnet einen Zusammenschluss, eine Ab- oder Aufspaltung (gleichgültig, ob durch freiwilligen Umtausch oder auf andere Art und Weise), eine Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person, eine Übertragung (von Rechten und Pflichten oder beidem) oder ein anderes den Referenzschuldner betreffendes vergleichbares Ereignis, durch welches eine juristische Person aufgrund Gesetzes oder Vereinbarung in Verbindlichkeiten einer anderen eintritt.

Unbeschadet des Vorstehenden schließt ein Nachfolgeereignis kein Ereignis ein,

- (a) bei dem die Gläubiger von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners diese Verbindlichkeiten gegen die Verbindlichkeiten einer anderen juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers umtauschen, es sei denn, ein solcher Umtausch erfolgt im Zusammenhang mit einer Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung, Verschmelzung oder einem ähnlichen Ereignis oder
- (b) bei dem der Tag, an dem das Ereignis rechtswirksam wird, vor dem Rückwirkungszeitpunkt bei Nachfolgeereignis liegt (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)).

#1-Ende]

#2-Für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Staaten als Referenzschuldner (Sovereign) einfügen:

Das „Nachfolgeereignis“ bezeichnet ein Ereignis wie z.B. eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein sonstiges Ereignis, aus dem ein oder mehrere unmittelbare oder mittelbare Nachfolger des Referenzschuldners hervorgehen.

Unbeschadet des Vorstehenden schließt ein Nachfolgeereignis kein Ereignis ein,

- (a) bei dem die Gläubiger von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners diese Verbindlichkeiten gegen die Verbindlichkeiten einer anderen juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers umtauschen, es sei denn, ein solcher Umtausch erfolgt im Zusammenhang mit einer Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder einem ähnlichen Ereignis oder
- (b) bei dem der Tag, an dem das Ereignis eintritt vor dem Rückwirkungszeitpunkt bei Nachfolgeereignis liegt (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)).

#2-Ende]

Es gelten die folgenden Definitionen:

Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Nachfolgeereignis:	bezeichnet in Bezug auf eine gemäß dem Regelwerk an ISDA übermittelte Mitteilung, in der die Einberufung eines Komitees beantragt wird, um Folgendes zu entscheiden: (a) ob ein Ereignis, das ein Nachfolgeereignis darstellt, in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten ist; und (b) sofern das maßgebliche Komitee entscheidet, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, zu welchem Zeitpunkt dieses Ereignis rechtswirksam geworden ist, den von ISDA öffentlich bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das maßgebliche Komitee entscheidet, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die betreffende Mitteilung wirksam wird.
--	--

[+#-Für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Unternehmen als Referenzschuldner (Corporate) zusätzlich einfügen:

Best Verfügbare Informationen:	Bezeichnet (a) Informationen (einschließlich der nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, die von der Annahme ausgehen, dass das maßgebliche Nachfolgeereignis eingetreten ist), die von dem Referenzschuldner seiner obersten Wertpapieraufsichtsbehörde oder zuständigen Wertpapierbörse zur Verfügung gestellt werden, oder solche Informationen, die von dem Referenzschuldner seinen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder, für den Fall, dass Informationen später als die nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, aber vor der Bestimmung des Nachfolgers durch die Berechnungsstelle, zur Verfügung gestellt werden, jede andere schriftliche Information, die von dem Referenzschuldner seiner obersten Wertpapieraufsichtsbehörde oder zuständigen Wertpapierbörse zur Verfügung gestellt wird oder solche Informationen, die von dem Referenzschuldner seinen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder (b) für den Fall, dass der Referenzschuldner keine Informationen bei seiner obersten Wertpapieraufsichtsbehörde oder zuständigen Wertpapierbörse einreichen muss oder seinen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, keine Informationen zur Verfügung stellen muss, öffentlich zugängliche Informationen, die die Berechnungsstelle nach eigener Ansicht
---------------------------------------	---

	<p>in die Lage versetzen, Nachfolger zu bestimmen.</p> <p>Informationen, die erst 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtsverbindlichen In-Kraft-Tretens des Nachfolgeereignisses verfügbar sind, gelten nicht als Best Verfügbare Informationen.</p>
--	--

+#-Ende]

<p>Nachfolgeereignis-Mitteilung:</p>	<p>bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Berechnungsstelle an die Emittentin und die Gläubiger, in der ein Nachfolgeereignis beschrieben wird, das am oder nach dem Rückwirkungszeitpunkt bei Nachfolgeereignis eingetreten ist (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)).</p> <p>Die Nachfolgeereignis-Mitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung derTatsachen enthalten, die für die Feststellung gemäß Absätzen (2) und (3) erforderlich sind, angeben, ob ein Nachfolgeereignis eingetreten ist und erforderlichenfalls die Person des bzw. den Nachfolger nennen.</p>
---	--

[+#-Für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Unternehmen als Referenzschuldner (Corporate) zusätzlich einfügen:

<p>Relevante Verbindlichkeiten:</p>	<p>bezeichnen nach Bestimmung durch die Berechnungsstelle die ausstehenden Anleihen und Kredite des Referenzschuldners unmittelbar vor der Bekanntmachung eines Nachfolgeereignisses, ausschließlich jeder ausstehenden Verbindlichkeit zwischen dem Referenzschuldner und seinen jeweiligen Konzerngesellschaften. Die Berechnungsstelle bestimmt auf Basis der Best Verfügbaren Informationen den Rechtsnachfolger, auf den die Relevanten Verbindlichkeiten übertragen werden. Falls der Tag, an dem die Best Verfügbaren Informationen vorliegen oder eingereicht werden, dem Tag des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses vorangeht, gilt jede Annahme, die in den Best Verfügbaren Informationen enthalten ist und die sich auf die Verteilung von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners zwischen oder unter den Rechtsnachfolgern bezieht, mit Wirkung des Tages des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses als eingetreten, gleichgültig, ob dies tatsächlich der Fall ist oder nicht.</p>
--	---

+#-Ende]

<p>Rückwirkungszeitpunkt bei Nachfolgeereignis:</p>	<p>ist</p> <p>(a) hinsichtlich eines Ereignisses, das ein Nachfolgeereignis darstellt (wie durch eine Komiteeentscheidung (wie in § 13(6) definiert) festgelegt), der Tag, der 90 Kalendertage vor dem Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Nachfolgeereignis liegt (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) oder</p> <p>(b) ansonsten der Tag, der 90 Kalendertage vor dem früheren der folgenden Tage liegt:</p> <p>(i) der Tag, an dem die Nachfolgeereignis-Mitteilung wirksam wird, und</p> <p>(ii) der Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Nachfolgeereignis in Fällen, in denen</p> <p>(A) gemäß dem Regelwerk die Voraussetzungen für eine Einberufung eines Komitees vorliegen, um über die in vorstehenden Abschnitten (a) und (b) der Definition <i>Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Nachfolgeereignis</i> beschriebenen Sachverhalte zu entscheiden,</p> <p>(B) das maßgebliche Komitee entschieden hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen, und</p> <p>(C) die Berechnungsstelle den Gläubigern die Nachfolgeereignis-Mitteilung spätestens 14 Kalendertage nach dem Tag mitgeteilt hat, an dem ISDA öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen.</p> <p>Der Rückwirkungszeitpunkt bei Nachfolgeereignis unterliegt keiner Anpassung nach der <u>Geschäftstage-Konvention</u> gemäß § 3(b) [Einfügen im Fall der Variante ohne Bezug auf ISDA: und kann nicht vor dem Tag der Begebung liegen].</p>
--	--

[+/-Für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Unternehmen als Referenzschuldner (Corporate) zusätzlich einfügen:

Übernehmen:	bezeichnet hinsichtlich des Referenzschuldners und dessen Relevanten Verbindlichkeiten (bzw. Verbindlichkeiten), dass ein anderer als der Referenzschuldner (i) diese Relevanten Verbindlichkeiten (bzw. Verbindlichkeiten) kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder (ii) Anleihen begibt, die gegen Relevante Verbindlichkeiten (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden, und der Referenzschuldner in beiden Fällen kein Schuldner (primär oder sekundär) oder Garant hinsichtlich dieser Relevanten Verbindlichkeiten (bzw. Verbindlichkeiten) mehr ist. Die hinsichtlich der Definition von Nachfolger erforderlichen Bestimmungen erfolgen im Falle eines Umtauschangebots auf der Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der bei dem Umtausch angebotenen und angenommenen Relevanten Verbindlichkeiten und nicht auf Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der Anleihen, für die die Relevanten Verbindlichkeiten umgetauscht wurden.
--------------------	---

[+/-Ende]

§ 6
DIE EMISSIONSSTELLE , DIE ZAHLSTELLE
UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle und deren jeweils anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main
Zahlstelle:	[Im Fall von mehr als einer Zahlstelle einfügen: bezeichnet jeweils:] [DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main] [andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen einfügen]
Berechnungsstelle:	[Im Fall, daß keine Berechnungsstelle bestellt ist, einfügen: Es ist keine Berechnungsstelle bestellt, alle Bezugnahmen auf die Berechnungsstelle gelten als Bezugnahmen auf die [Emittentin] [Emissionsstelle].] [DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main] [andere Berechnungsstelle und bezeichnete Geschäftsstellen am gegebenenfalls vorgeschriebenen Ort einfügen]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die etwaige Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle zu ersetzen
[Im Fall, dass die Bestellung an Voraussetzungen gebunden ist einfügen: die Geschäftsstelle muss [in derselben Stadt] **[andere Voraussetzung einfügen]** sein].

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle, einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine bzw. eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit

- (i) eine Emissionsstelle, eine Zahlstelle und Berechnungsstelle (sofern gemäß Absatz (1) bestellt) entsprechend der jeweils anwendbaren Bestimmungen unterhalten und
- (ii) sofern und solange die Schuldverschreibungen an einer oder mehreren Börsen notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle - sofern aufgrund der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen erforderlich - im Sitzland der jeweiligen Börse und/ oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen.

[Im Fall, dass zusätzliche Anforderungen an die Zahlstelle und/oder Berechnungsstelle gestellt werden einfügen:
Darüberhinaus:

[() eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle außerhalb der Europäischen Union unterhalten] [;] [und] [.]

[() eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer kontinentaleuropäischen Stadt unterhalten] [;] [und] [.]

[im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen:

[() falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1 (6) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten[;] [und] [.]]

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Fall eines Wechsels wegen Insolvenz der Emissionsstelle, Zahlstelle oder Berechnungsstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Beauftragte der Emittentin.

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die etwaige Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7
STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle für oder aufgrund von bestehenden oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder Gebietskörperschaften oder sonstiger Behörden, die berechtigt sind, Steuern zu erheben, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

[Falls bei Schuldverschreibungen, vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist und Gross-up Ausnahmen anwendbar sind, einfügen:

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

- (a) auf Basis der Gesetzgebung zur deutschen Kapitalertragsteuer („**Abgeltungsteuer**“) (§§ 20, 43 ff. EStG) einschließlich Solidaritätszuschlag (§ 4 SolZG) und einschließlich Kirchensteuer (soweit anwendbar) einbehalten oder abgezogen werden. Dies gilt auch, wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertretern oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist und ebenso für jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren privaten oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind; dies gilt nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) (x) aufgrund oder infolge
 - (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder
 - (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder
- (y) auf eine Zahlung erhoben werden, die an eine natürliche Person oder eine sonstige Einrichtung im Sinne der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates vorgenommen wird und aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates oder einer anderen Richtlinie (die „**Richtlinie**“) zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm erhoben werden, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie oder wegen des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über Zinszahlungen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen erhoben werden müssen, eingeführt wird; oder
- (d) deswegen zu zahlen sind, weil die Schuldverschreibung von einem oder für einen Gläubiger gehalten wird, der einen solchen Einbehalt oder Abzug durch Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder eine Nichtansässigkeitserklärung oder einen ähnlichen Anspruch auf Befreiung gegenüber der relevanten Steuerbehörde hätte vermeiden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird]; oder
- (f) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen ("FATCA Quellensteuer") erforderlich sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder Gläubiger in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten als Folge davon, dass eine andere Person als die Emittentin oder deren Zahlstelle nicht zum Empfang von Zahlungen ohne FATCA Quellensteuer berechtigt ist, abgezogen oder einbehalten wurden.

[+/-Falls allgemein erweiterte Gross up Ausnahmen anwendbar sind, hier einfügen:

- (g) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können.

[+/-Ende]

]

[#(A)-Für Schuldverschreibungen ohne basiswertabhängige bzw. referenzsatzabhängige Verzinsung und/oder Rückzahlung einfügen:

**§ 8
MARKTSTÖRUNGEN, ANPASSUNGEN**

Vorbehaltlich anderer in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen unterliegen die Festlegungen und Berechnungen der Berechnungsstelle unter diesen Emissionsbedingungen keinen weiteren Regelungen bezüglich von Marktstörungen und/oder Anpassungen.

#(A)-Ende]

[#(B)-Für Schuldverschreibungen mit referenzsatzabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung einfügen:

**§ 8
MARKTSTÖRUNGEN [BEIM REFERENZSATZ][BEI DEN REFERENZSÄTZEN]**

(1) Allgemeines.

Wenn an einem Referenzsatz-Festlegungstag eine Marktstörung im Hinblick auf einen Referenzsatz auftritt, kann die Berechnungsstelle in Bezug auf die unter den Schuldverschreibungen vorzunehmenden Feststellungen und Berechnungen nach billigem Ermessen die nachstehend beschriebenen Maßnahmen ergreifen.

Für die Zwecke dieses § 8 gilt:

Referenzsatz:	#1-Im Fall eines definierten Referenzsatzes: ist der in § 1(6)(b) definierte Referenzsatz. #1-Ende #2-Im Fall mehrerer definierter Referenzsätze einfügen: sind die in § 1(6)(b) definierten Referenzsätze Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen]. Soweit im Folgenden in diesem § 8 in Abhängigkeit vom jeweiligen Referenzsatz unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen, sind die einzelnen Abschnitte durch den folgenden Hinweis „[(i)][()] Im Hinblick auf Referenzsatz [(Nummer(n) einfügen)], gilt Folgendes: “ gekennzeichnet, andernfalls gelten die Bestimmungen für alle Referenzsätze gleichermaßen. #2-Ende
----------------------	--

[+/-Falls eine von § 1(6) einschränkende oder abweichende Definition für diesen § 8[()] anwendbar ist, einfügen:

Referenzsatz-Festlegungstag:	[der jeweilige Zinsfestlegungstag][anderen relevanten Referenzsatz-Festlegungstag für diese Zwecke einfügen]
-------------------------------------	--

+/-Ende]

[#1-Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung mit EURIBOR, LIBOR oder Euribor-EUR-CMS als Basiswert einfügen:

(2) Marktstörung.

Sollte an einem Referenzsatz-Festlegungstag die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder

- (i) wird im Fall (1) der Ermittlung des Referenzsatzes gemäß § 1(6)(b) kein Angebotssatz, oder
- (ii) werden im Fall (2) der Ermittlung des Referenzsatzes gemäß § 1(6)(b) weniger als drei Angebotssätze angezeigt

(dort jeweils zur Relevanten Uhrzeit), wird die Berechnungsstelle von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für den Relevanten Zeitraum gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um die Relevante Uhrzeit (Ortszeit am Relevanten Ort) am Referenzsatz-Festlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (falls erforderlich, entsprechend der Rundungsregel gerundet), wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Referenzsatz-Festlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzsatz für den Relevanten Zeitraum der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel der Angebotssätze (falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregel gerundet) ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um die Relevante Uhrzeit (Ortszeit am Relevanten Ort) an dem betreffenden Referenzsatz-Festlegungstag entsprechende Angebotssätze für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt angeboten werden, falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Referenzsatz für den Relevanten Zeitraum der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet gemäß Rundungsregel) der Angebotssätze für den Relevanten Zeitraum, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Referenzsatz-Festlegungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Referenzsatz-Festlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

Für die Zwecke dieses § 8 (2) gelten die folgenden Definitionen:

[Im Fall mehrerer Referenzsätze und abweichender Definitionen im Hinblick auf die verschiedenen Referenzsätze, sind die Definitionen durch Hinzufügung des nachfolgenden Zusatzes zu unterteilen:

[i)][()] Für Referenzsatz Nr. [Nummer(n) einfügen] gilt:]

Angebotssatz:	entsprechend seiner Definition in § 1(6)(b)
Interbanken-Markt:	<p>[#1-Im Fall von EURIBOR/LIBOR: [Interbanken-Markt in der Euro-Zone] [Interbanken-Markt am Relevanten Ort] [andere Definition einfügen] #1-Ende]</p> <p>[#2-Im Fall von CMS: [Interbanken-Swap-Markt in der Euro-Zone] [Interbanken-Swap-Markt am Relevanten Ort] [andere Definition einfügen] #2-Ende]</p>
Referenzbanken:	<p>[Falls in den Endgültigen Bedingungen keine anderen Referenzbanken bestimmt werden, einfügen: im vorstehenden Fall von § 8(2)(i) diejenigen Niederlassungen von [im Fall von EURIBOR einfügen: fünf] [im Fall von CMS einfügen: vier] [In anderen Fällen Mindestanzahl der Referenzbanken einfügen] derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde, und im vorstehenden Fall von § 8(2)(ii) diejenigen Banken, deren Angebotssätze zuletzt zu dem Zeitpunkt auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurden, als nicht weniger als drei solcher Angebotssätze angezeigt wurden.] [Falls in den Endgültigen Bedingungen andere Referenzbanken bestimmt werden, sind sie hier einzufügen]</p>

[+/-Im Fall, dass die Euro-Zone in einer der Definitionen verwendet wird, einfügen:

Euro-Zone:	das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.
-------------------	--

+/-Ende]

#1-Ende]

§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.*

Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Vorzeitigen Gläubigerabhängigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- (a) die Emittentin Kapital oder etwaige Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag für diesen Betrag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- (e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt; oder
- (f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht; oder
- (g) in der Bundesrepublik Deutschland irgendein Gesetz, eine Verordnung oder behördliche Anordnung erlassen wird oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen und diese Lage nicht binnen 90 Tagen behoben ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Es gilt die folgende Definition:

Vorzeitiger Gläubigerabhängiger Rückzahlungsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 9(1) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
--	--

(2) *Benachrichtigung.*

Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 13 (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

(1) Ersetzung.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder etwaige Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft (deren stimmberechtigtes Kapital mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin gehalten wird, vorausgesetzt, dass nach ihrer vernünftigen Einschätzung,

- (i) es der Emittentin gestattet ist, eine solche Gesellschaft zu errichten und fortzuführen und
- (ii) sie mit der Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigungen rechnen kann;

andernfalls kann diese Gesellschaft eine nicht mit der Emittentin verbundene Gesellschaft sein) als Hauptschuldnerin (die „Nachfolgeschuldnerin“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Nachfolgeschuldnerin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin Festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Emittentin oder die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingte gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde.

(2) Bekanntmachung.

Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu geben.

(3) Änderung von Bezugnahmen.

Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Desweiteren gilt im Falle einer Ersetzung folgendes:

- (a) in § 7 **[falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:]** und § 5 (2)(b) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat [;] [.]
- (b) § 9 (1)(c) bis (g) finden auch auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin Anwendung;
- (c) in § 9 (1) gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (1)(d) aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

§ 11
BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN,
ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des etwaigen Verzinsungsbeginns und/ oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) Ankauf.

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können jederzeit nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft, getilgt oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) Entwertung.

Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12
MITTEILUNGEN

(1) Bekanntmachung.

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen entweder im elektronischen Bundesanzeiger oder einem Nachfolgemedium oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (die „**Zeitungsveröffentlichung**“) in den Relevanten Ländern oder auf der Relevanten Internetseite zu veröffentlichen.

Jede derartige Mitteilung ist mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Relevantes Land:	voraussichtliche Tageszeitung für die Zeitungsveröffentlichung:	Relevante Internetseite:
[Deutschland]	[Börsen Zeitung] [andere führende Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (Börsenpflichtblatt) einfügen]	[www.dekabank.de] [andere relevante Internetseite einfügen]
[Luxemburg]	[Luxemburger Wort] [Tageblatt] []	
[anderes relevantes Land]	[voraussichtliche Tageszeitung einfügen]	

(2) Mitteilung an das Clearing-System.

Die Emittentin ist berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse dies zulassen. Jede derartige Mitteilung ist am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing-System als den Gläubigern mitgeteilt.

(1) Anwendbares Recht.

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „**Rechtsstreitigkeiten**“) ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhandener oder vernichteter Schuldverschreibungen.

(4) Gerichtliche Geltendmachung.

Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen:

- (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche
 - (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält,
 - (ii) die Anzahl der Schuldverschreibungen bezeichnet bzw. alle vorhandenen Daten enthält, welche die Anzahl eindeutig bestimmen läßt, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und
 - (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing-System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält; und
- (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing-System oder des Verwahrers des Clearing-Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre oder
- (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung prozessual zulässig ist.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing-Systems.

(5) Vorlegungsfrist.

Die in § 801 (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

(6) Auslegung.

Die Emissionsbedingungen - insbesondere die Bestimmungen in §§ 1(6), 5 bis 5b - beruhen auch auf Standard-Bedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente, die von ISDA veröffentlicht werden.

ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder, sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerten bezogenen Finanzprodukte handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen, am Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern Standard-Bedingungen und Dokumentationsmaterialien für den Derivatemarkt entwickelt und veröffentlicht (die „**ISDA-Bedingungen**“). ISDA-Bedingungen sind in englischer Sprache verfasst und unterliegen englischem Recht oder dem Recht des Staates New York.

Die einheitliche Anwendung von ISDA-Bedingungen wird seitens ISDA unterstützt durch Verlautbarungen, Protokolle und Auslegungsdirektiven, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden (die „**ISDA-Verlautbarungen**“) und/oder durch Entscheidungen eines von ISDA gebildeten und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetzten Entscheidungskomitees (das „**Komitee**“), das dem Zweck dient, im Zusammenhang mit den ISDA-Bedingungen, bestimmte Fragen und Sachverhalte zu entscheiden, (die „**Komiteeentscheidungen**“). Die Zusammensetzung des Komitees, die Zuständigkeit des Komitees für bestimmte Fragen und Sachverhalte und die Verfahren für die Durchführung von Komiteeentscheidungen unterliegen besonderen Regeln in den ISDA-Bedingungen (in der von ISDA jeweils geänderten und auf ihrer Website www.isda.org (oder einer etwaigen Nachfolge-Website) veröffentlichten Fassung, das „**Regelwerk**“).

Die vorstehend genannten, auf ISDA-Bedingungen beruhenden Emissionsbedingungen, sind in Übereinstimmung mit dem Verständnis führender Marktteilnehmer des Marktes für Kreditderivate hinsichtlich des Inhalts dieser ISDA-Bedingungen und im Einklang mit etwaigen ISDA-Verlautbarungen auszulegen.

Die Berechnungsstelle und Emittentin werden bei der Anwendung dieser Emissionsbedingungen und der Ausübung ihrer Ermessensspielräume etwaige einschlägige Komiteeentscheidungen, insbesondere auch solche, die sich auf die von der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte beziehen, berücksichtigen.

Dabei gilt, dass die Berechnungsstelle oder Emittentin immer dann in wirtschaftlich angemessener Weise handeln, wenn sie bei der Anwendung der Emissionsbedingungen Komiteeentscheidungen Folge leistet, sofern diese nach Einschätzung der Berechnungsstelle oder Emittentin nicht gegen Treu und Glauben verstoßen und/oder zu einem unbilligen Ergebnis führen.

(1) Ausübung von Ermessen.

Soweit diese Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Emittentin oder die Berechnungsstelle Entscheidungen nach "billigem Ermessen" treffen, erfolgt die Ausübung des billigen Ermessens durch die Emittentin nach § 315 BGB und die Ausübung des billigen Ermessens durch die Berechnungsstelle nach § 317 BGB. Festlegungen durch die Emittentin erfolgen, soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, nach billigem Ermessen.

(2) Anfechtung und Berichtigungen.

Die Emittentin ist gemäß nachfolgender Bestimmungen zur Anfechtung bzw. Berichtigung der Schuldverschreibung berechtigt. Die Ausübung ihres Rechts erfolgt durch Mitteilung gemäß § 12.

Die Bekanntmachung wird folgende Informationen enthalten:

- (1) die Bezeichnung der Serie von Schuldverschreibungen;
- (2) Bezeichnung der von dem Fehler bzw. der Unrichtigkeit betroffenen Angaben in den Emissionsbedingungen;
- (3) eine zusammenfassende Erklärung bzw. einen Verweis auf die Geltung dieses § 14 der Emissionsbedingungen, die das Recht der Emittentin begründenden Umstände darlegt bzw. bezeichnet und

darüber hinaus, im Fall einer Anfechtung bzw. Berichtigung gemäß Absatz (2)(b):

- (4) den Anfechtung-Auszahlungsbetrag bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und den Anfechtungs-Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert);
- (5) den Berichtigungs-Auszahlungsbetrag bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden können und den Berichtigungs-Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert);
- (6) Hinweis auf den Termin des Wirksamwerdens der Berichtigung;
- (7) Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht des Gläubigers und Angabe des Letzten Tags der Ausübungsfrist (wie nachstehend definiert).

(a) Anfechtung durch die Emittentin

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen, einschließlich solcher, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Ausgabepreis der Schuldverschreibung oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind, berechtigen die Emittentin zur Anfechtung und vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Anfechtung-Auszahlungsbetrag am Anfechtung-Rückzahlungstag. Mit der Zahlung des Anfechtung-Auszahlungsbetrags erlöschen alle Rechte der getilgten Schuldverschreibungen.

Für die Zwecke dieses Absatzes 2 (a) gilt:

Anfechtungs-Auszahlungsbetrag	Bezeichnet entweder (a) den Marktwert der Schuldverschreibungen (wie nachfolgend definiert) oder (b) den von dem Gläubiger nachweislich für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Zahlungen, je nach dem, welcher Betrag höher ist.
Anfechtungs-Rückzahlungstag	[anwendbaren Baustein für § 14(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Marktwert	[anwendbaren Baustein für § 14(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]

(b) Berichtigungsrecht der Emittentin und Sonderkündigungsrecht der Gläubiger

Macht die Emittentin von ihrem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch, kann sie offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen durch eine Berichtigung der Emissionsbedingungen korrigieren. Eine Berichtigung der Emissionsbedingungen wird unverzüglich nachdem die Emittentin von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat durch Mitteilung gemäß § 12 bekanntgegeben. Die Berichtigung wird nach Ablauf von vier Wochen seit dem Tag der Bekanntgabe, rückwirkend zum Tag der Begebung, wirksam.

Den Inhalt der Berichtigung bestimmt die Emittentin auf der Grundlage derjenigen Angaben, die sich ohne den Fehler ergeben hätten. Die Berichtigung muss für die Gläubiger unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen zumutbar sein. Dies ist nur der Fall, wenn in ihrer Folge der wirtschaftliche Wert der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe ihrem Ausgabepreis angenähert wird.

Während der Ausübungsfrist ist jeder Gläubiger zu einer Kündigung („Sonderkündigungsrecht“) der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen berechtigt. Um das Wahlrecht des Sonderkündigungsrechts auszuüben, hat der Gläubiger innerhalb der Ausübungsfrist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle während der normalen Geschäftszeiten eine ordnungsgemäß ausgefüllte Mitteilung (die „Ausübungserklärung“), wie sie von der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich ist, einzureichen. Die Kündigung wird mit dem Eingang der Ausübungserklärung bei der Emissionsstelle wirksam. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Wenn die Schuldverschreibungen über Euroclear oder CBL gehalten werden muss der Gläubiger um das Sonderkündigungsrecht auszuüben, die Emissionsstelle

innerhalb der Ausübungsfrist über eine solche Rechtsausübung in Übereinstimmung mit den Richtlinien von Euroclear und CBL in einer für Euroclear und CBL im Einzelfall akzeptablen Weise in Kenntnis setzen (wobei diese Richtlinien vorsehen können, dass die Emissionsstelle auf Weisung des Gläubigers von Euroclear oder CBL oder einer gemeinsamen Verwahrstelle in elektronischer Form über die Rechtsausübung in Kenntnis gesetzt wird). Weiterhin ist für die Rechtsausübung erforderlich, dass zur Vornahme entsprechender Vermerke der Gläubiger im Einzelfall die Globalurkunde der Emissionsstelle vorlegt bzw. die Vorlegung der Globalurkunde veranlasst.

Nach der Kündigung werden die Schuldverschreibungen derjenigen Gläubiger, die von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht haben, zum Berichtigungs-Auszahlungsbetrag am Berichtigungs-Rückzahlungstag vorzeitig zurückgezahlt.

Für die Zwecke dieses Absatzes 2 (b) gilt:

Berichtigungs-Auszahlungsbetrag	Bezeichnet entweder (a) den Marktwert der Schuldverschreibungen (wie nachfolgend definiert) oder (b) den von dem Gläubiger nachweislich für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Zahlungen, je nach dem, welcher Betrag höher ist.
Berichtigungs - Rückzahlungstag	[anwendbaren Baustein für § 14(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Ausübungsfrist	Im Zeitraum vom Datum, an dem die Mitteilung gemäß § 12 wirksam erfolgt ist bis zum Letzten Tag der Ausübungsfrist ist jeder Gläubiger zu einer Kündigung der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen berechtigt.
Letzter Tag der Ausübungsfrist	Der Letzte Tag der Ausübungsfrist, ist der in der Bekanntmachung genannte Tag, der frühestens der Kalendertag ist, der 30 Kalendertage nach dem Datum liegt, an dem die Mitteilung gemäß § 12 wirksam erfolgt ist.
Marktwert	[anwendbaren Baustein für § 14(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]

Hiervon unberührt bleibt das Recht der Gläubiger zur Geltendmachung eines etwaigen höheren Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB.

(c) Kenntnis der Fehlerhaftigkeit

Waren dem Gläubiger Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt oder war die Fehlerhaftigkeit in den Emissionsbedingungen und deren richtiger Inhalt für einen hinsichtlich der Schuldverschreibung sachkundigen Anleger offensichtlich und hätte er diese erkennen müssen, so gilt in jedem Fall anstelle des fehlerhaften der richtige Inhalt der Emissionsbedingungen. Die rechtsmissbräuchliche Geltendmachung einer fehlerhaften Bedingung ist ausgeschlossen.

(d) Widersprüchliche oder lückenhafte Angaben

Für den Fall, dass die Emissionsbedingungen eindeutig unvollständig sind oder Angaben in den Emissionsbedingungen eindeutig im Widerspruch zu Informationen außerhalb der Emissionsbedingungen stehen, kann die Emittentin die Emissionsbedingungen unverzüglich durch Bekanntgabe gemäß §12 berichtigen oder ändern.

Eine solche Berichtigung oder Änderung erfolgt, wenn die Auslegung der Emissionsbedingungen an sich zur Anwendbarkeit eines bestimmten Inhalts von Bestimmungen führt, auf Grundlage dieses durch Auslegung gewonnenen Inhalts. In allen anderen Fällen erfolgt die Berichtigung oder Änderung auf Grundlage derjenigen Informationen, die anwendbar gewesen wären, wenn die widersprüchliche oder lückenhafte Angabe durch die Emittentin nicht gemacht worden wäre.

§ 15
SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung, die den wirtschaftlichen Zwecken der rechtsunwirksamen Bestimmung soweit gesetzlich möglich Rechnung trägt.

§ 16
SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

[+#Im Fall der Emission von mehr als einer Serie einfügen:

ANLAGE
FÜR DIE EMISSION VON MEHREREN SERIEN

[Anlage mit allen Definitionen einfügen, die in den Emissionsbedingungen mit einem Verweis in die Anlage gekennzeichnet sind. Baustein für die Emission von mehr als einer Serien aus Annex A oder eine andere Darstellung einfügen]

+#-Ende]

[+#Im Fall der Emission mit mehr als einem Basiswert (einschließlich Referenzschuldner / Referenzschuldverschreibungen) oder Referenzsatz einfügen:

ANLAGE
DEFINITIONEN FÜR MEHRERE [REFERENZZINSSÄTZE][BASISWERTE] [REFERENZSCHULDNER]

Anlage mit allen für die Basiswerte relevanten Definitionen einfügen, Optionen und Auswahlmöglichkeiten aus Annex A oder eine andere Darstellung einfügen]

+#-ENDE]

TECHNISCHER ANNEX FÜR OPTION I UND OPTION II („ANNEX A“)

Der nachfolgende Abschnitt enthält Bausteine mit Definitionen und anderen Bestimmungen, welche entsprechend der in den Grundbedingungen in Teil (A) für Option I und Option II und in diesem Annex A vorgesehenen Vorschriften an den jeweils bezeichneten Stellen in den Emissionsbedingungen bzw. den nachfolgenden Bausteinen aufzunehmen sind oder wahlweise bzw. in Abhängigkeit von den Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen aufgenommen werden können. Soweit erforderlich, können einzelne Bausteine auch mehrfach in die Emissionsbedingungen aufgenommen werden.

INHALTSÜBERSICHT

(A) BAUSTEINE FÜR BESTIMMTE VORSCHRIFTEN DER EMISSIONSBEDINGUNGEN

BAUSTEINE FÜR § 1

(1) Bausteine für § 1 (1) der Emissionsbedingungen – Definitionen

(2) Bausteine für § 1 (1)(6)(a) der Emissionsbedingungen – Allgemeine Definitionen

(3) Bausteine für § 1 (6)(b) der Emissionsbedingungen – Basiswert und Referenzwertbeschreibungen sowie Referenzsatermittlung

(4) Bausteine für § 1 (6)(b) der Emissionsbedingungen – produkt-/strukturspezifische Definitionen

(5) Bausteine für § 1 (6)(c) der Emissionsbedingungen – Zeichen und Größen in Formeln

BAUSTEINE FÜR § 2

(1) Bausteine für § 2 (2) der Emissionsbedingungen – kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

BAUSTEINE FÜR § 3

(1) Bausteine für § 3 (1) der Emissionsbedingungen – Mehrere Zinsmodelle

(2) Bausteine für § 3 (1)(b) der Emissionsbedingungen – Zinszahlungstage

(3) Bausteine für § 3 (2) der Emissionsbedingungen – Festgelegte Zinssätze

(4) Bausteine für § 3 (2) der Emissionsbedingungen – produktspezifische Ermittlung des Zinssatzes

(5) Bausteine für § 3 (3) der Emissionsbedingungen – Festgelegter Zinsbetrag

(6) Bausteine für § 3(3) der Emissionsbedingungen – produktspezifische Ermittlung des Zinsbetrags

BAUSTEINE FÜR § 4a

(1) Bausteine für § 4a (3) der Emissionsbedingungen – Definitionen

(2) Bausteine für § 4a (6) der Emissionsbedingungen – Definitionen

BAUSTEINE FÜR § 5

(1) Bausteine für § 5 (1)(b) der Emissionsbedingungen– Mehrere Rückzahlungsbeträge

(2) Bausteine für § 5 (1)(b) der Emissionsbedingungen– Festgelegter Rückzahlungsbetrag

(3) Bausteine für § 5 (1)(b) der Emissionsbedingungen – produktspezifische Ermittlung des Rückzahlungsbetrags

(4) Bausteine für § 5 (2) der Emissionsbedingungen – Definitionen für den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag

(5) Bausteine für § 5 (4) der Emissionsbedingungen – Definitionen für den Automatischen Einlösungsbetrag und für Beendigungsereignisse

BAUSTEINE FÜR § 8

(1) Bausteine für § 8a (3) der Emissionsbedingungen – Ersatzkurs

(2) Bausteine für § 8b (4) der Emissionsbedingungen – Besonderer Beendigungsgrund

BAUSTEINE FÜR § 9

(1) Bausteine für § 9 (1) der Emissionsbedingungen – Definitionen

BAUSTEINE FÜR § 14

(1) Bausteine für § 14 (2) der Emissionsbedingungen – Definitionen

(B) BAUSTEINE FÜR DIE ANLAGE DER EMISSIONSBEDINGUNGEN

(1) Anlage-Bausteine für die Emissions von mehr als einer Serie

(2) Anlage-Baustein für Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten, Referenzschuldnern oder Referenzsätzen

(3) Anlage-Baustein für Schuldverschreibungen mit einem Korb oder mehreren Körben

(A)
BAUSTEINE FÜR BESTIMMTE VORSCHRIFTEN DER EMISSIONSBEDINGUNGEN

BAUSTEINE FÜR § 1

(1) Bausteine für § 1 (1) der Emissionsbedingungen – Definitionen

Maßgeblicher Nennbetrag:	[Ist der definierte Nennbetrag je [Schuldverschreibung][Festgelegte Stückelung].] [Ist der definierte Nennbetrag je Schuldverschreibung. Im Falle einer erfolgten Reduzierung des Nennbetrags der Reduzierte Nennbetrag gemäß § 5(4).] [ist für die einzelnen Zinsperioden jeweils der folgende Maßgebliche Nennbetrag:
---------------------------------	---

<i>Zinsperiode (lfd. Nr.)</i>	<i>Maßgeblicher Nennbetrag (je Festgelegte Stückelung)</i>
[lfd. Nr. einfügen]	[Maßgeblichen Nennbetrag einfügen]

]

Maßgeblicher Festbetrag:	[Ist der definierte Festbetrag je [Schuldverschreibung][Festgelegte Stückelung].] [ist für die einzelnen Zinsperioden jeweils der folgende Maßgebliche Festbetrag:
---------------------------------	---

<i>Zinsperiode (lfd. Nr.)</i>	<i>Maßgeblicher Festbetrag (je Festgelegte Stückelung)</i>
[lfd. Nr. einfügen]	[Maßgeblichen Festbetrag einfügen]

]

(2) Bausteine für § 1 (1)(6)(a) der Emissionsbedingungen – Allgemeine Definitionen

Anfänglicher Festlegungstag:	[Datum einfügen]
Bankgeschäftstag:	Ein Tag, an dem die Banken in [Frankfurt am Main] [und] [andere(n) relevante(n) Ort(e) einfügen] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.]
Tag der Begebung:	<p>#1-Falls ein Datum definiert ist: [Datum einfügen] #1--Ende</p> <p>#2- Falls eine Abhängigkeit von einem anderen Tag oder Termin besteht, einfügen: Der [[dritte][andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Handelstag] [anderen Bezug einfügen], voraussichtlich der [Datum einfügen]. #2-Ende</p>
Fälligkeitstag:	<p>#1-Im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages diesen Fälligkeitstag einfügen: [Fälligkeitstag einfügen] #1-Ende</p> <p>#2-Im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen: Der in den Rückzahlungsmonat fallende Zinszahlungstag. Hierbei gilt: Rückzahlungsmonat: [Rückzahlungsmonat einfügen] #2-Ende]</p> <p>#3-Falls eine Abhängigkeit von einem anderen Tag oder Termin besteht einfügen: Der [[dritte][andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Letzten Bewertungstag (wie nachfolgend unter (b) definiert), vorbehaltlich etwaiger Marktstörungen gemäß § [8a],] [andere Abhängigkeit einfügen] voraussichtlich der [Datum einfügen]. #3-Ende]</p> <p>#4-Im Fall von Schuldverschreibungen, die kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen (CLN) sind, einfügen: [vorgesehener Fälligkeitstag einfügen] (der "Vorgesehene Fälligkeitstag") oder der Endgültige Fälligkeitstag (wie in § 5(1) definiert). #4-Ende]</p>
Geschäftstag:	<p>[Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt und</p> <p>#1-Falls die Festgelegte Währung Euro ist oder wenn Zahlungen über TARGET abgewickelt werden einfügen: der ein TARGET-Geschäftstag ist. #1-Ende]</p> <p>#2-Falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln. #2-Ende]</p> <p>#3-Variante, falls Lieferung vorgesehen ist, einfügen: Ein Tag [, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System betriebsbereit ist,] [und] [,] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte an [dem] [den] in den Produktbedingungen angegebenen Geschäftstagsort[en] Zahlungen abwickeln] [und] [,] [an dem jede maßgebliche Clearingstelle Zahlungen abwickelt] [und] [für Zwecke von Lieferungen einer Liefereinheit ein Tag, an dem jedes maßgebliche Clearingsystem für die Physische Lieferung für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist] . [[Samstag] [und] [,] [Sonntag] [[sowie] [D][d]er [24. Dezember] [und] [der] [31. Dezember] eines jeden Jahres] [gelten][gilt] nicht als Geschäftstag.] #2-Ende]</p>

<p>Rundungsregeln:</p>	<p>Soweit nachfolgend in diesen Emissionsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten für sämtliche Berechnungen, Ermittlungen und Festsetzungen, die unter diesen Schuldverschreibungen getroffen werden, folgende Rundungsregeln:</p> <p>a) Beträge in der Festgelegten Währung werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.</p> <p>b) Zinssätze in Prozent per annum [+#1-falls der Referenzsatz EURIBOR zugrunde liegt, einfügen: werden auf- oder abgerundet auf das nächste ein tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird). +#1-Ende]</p> <p>[+#2-falls kein Referenzsatz zugrundeliegt, oder eine abweichende einfügen: werden grundsätzlich auf die [Relevante Nachkommastelle angeben] Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet, wobei ab [Relevante Zahl in folgendem Format einfügen 0,xx5] aufgerundet wird. +#3-Ende]</p> <p>[+#-Im Fall von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen:</p> <p>c) Sonstige Zahlen und Beträge werden auf die [Relevante Nachkommastelle angeben] Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet, wobei ab [Relevante Zahl einfügen 0,xx5] aufgerundet wird. Im Falle von [Anpassungen gemäß § [8b]] [Maßnahmen gemäß §5(4), 5a oder 5b][weitere Maßnahmen einfügen] kann die Berechnungsstelle in Abhängigkeit vom Anpassungsereignis sowie der anzupassenden Größe im eigenen billigen Ermessen hiervon abweichen. +#-Ende]</p>
-------------------------------	--

(3) Bausteine für § 1 (6)(b) der Emissionsbedingungen – Basiswert- und Referenzwertbeschreibungen sowie Referenzsatzermittlung

(a) Baustein „Referenzsatz“:

#1-Für Referenzsatz EURIBOR einfügen:

Referenzsatz [Nr. [R]]:	Bezeichnung:	EURIBOR®
	Kurzbeschreibung:	Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR®) ist der Zinssatz für Einlagen in Euro für einen bestimmten Zeitraum. EURIBOR® ist eine eingetragene Marke der Euribor-EBF a.i.s.b.l. (European Banking Federation).
	Relevanter Zeitraum:	[Zahl einfügen] Monate. Für die erste Zinsperiode gilt abweichend: [[Zahl einfügen] Monate.] [Ermittlungsmethode (interpolation) einfügen] Mit: [Definitionen für Ermittlungsmethode einfügen]
	Relevante Währung:	[die Festgelegte Währung][Euro] [relevante Währung einfügen]

#1-Ende]

#2-Für Referenzsatz LIBOR einfügen:

Referenzsatz [Nr. [R]]:	Bezeichnung:	LIBOR
	Kurzbeschreibung:	London Interbank Offered Rate (LIBOR®) ist der Zinssatz für Einlagen in verschiedenen Währungen für einen bestimmten Zeitraum.
	Relevanter Zeitraum:	[relevanten Zeitraum einfügen]
	Relevante Währung:	[die Festgelegte Währung][relevante Währung einfügen]

#2-Ende]

#3-Für Referenzsatz Euribor-EUR-CMS einfügen:

Referenzsatz [Nr. [R]]:	Bezeichnung:	[Zahl einfügen]-Jahres Euribor Euro CMS-Satz
	Kurzbeschreibung:	der Jahres-Swap Satz (mittlerer Swapsatz – Festzinsteil – gegen den EURIBOR® – variablen Zinsteil –) für auf Euro laufende Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit entsprechend dem Relevanten Zeitraum. EURIBOR® ist eine eingetragene Marke der Euribor-EBF a.i.s.b.l. (European Banking Federation).
	Relevanter Zeitraum:	a) Jährlicher Festzinsteil (annual fixed leg): [Zahl einfügen]-Jahre b) variabler Zinsteil (floating leg): [Zahl einfügen]-Monats-EURIBOR [anderen relevanten Zeitraum einfügen]
	Relevante Währung:	[die Festgelegte Währung] [Euro] [relevante Währung einfügen]

#3-Ende]

#4-Für andere Referenzsätze entsprechende Informationen (Bezeichnung, Kurzbeschreibung, Relevanter Zeitraum oder ander Definitionen) einfügen

Referenzsatz [Nr. [R]]:	Bezeichnung:	[Bezeichnung einfügen]
	Kurzbeschreibung:	[Kurzbeschreibung einfügen]
	Relevanter Zeitraum:	[Relevanten Zeitraum einfügen]
	Relevante Währung:	[Relevante Währung einfügen]

#4-Ende]

[Der jeweils anwendbare Baustein für die Ermittlung der Referenzsätze ist direkt unter der Definition der Referenzsätze einzufügen]

Ermittlung:

[+/-Im Fall von mehr als einem Referenzsatz einfügen, sofern nachfolgend unterschiedliche Regelungen zu berücksichtigen sind:

Soweit für die Referenzsätze unterschiedliche Regelungen bei der Ermittlung zu berücksichtigen sind, ist dies nachfolgend durch den Zusatz „[(i)][()] Für Referenzsatz [Nr.][(R)] gilt.“ gekennzeichnet, andernfalls gelten die Bestimmungen für alle Referenzsätze gleichermaßen.

+/-Ende]

Der [jeweils anwendbare] Referenzsatz wird wie folgt ermittelt:

[#1-Bei Bildschirmfeststellung einfügen:

vorbehaltlich der Regelungen für Marktstörungen (gemäß § 8), ist der Referenzsatz entweder:

- (1) der Angebotssatz (wenn nur ein Angebotssatz auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) angezeigt ist), oder
- (2) das arithmetische Mittel der Angebotssätze (falls erforderlich entsprechend der definierten Rundungsregel, auf- oder abgerundet),

(ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der Festgelegten Währung für den relevanten Zeitraum, der bzw. die auf der Bildschirmseite am Referenzsatz-Festlegungstag zur Relevanten Uhrzeit (Ortszeit am Relevanten Ort) (jeweils wie nachstehend definiert) angezeigt werden wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Angebotssatz:	<p>[Im Fall von FRN mit EURIBOR/LIBOR als Referenzsatz, einfügen: Ist der Satz für Einlagen in der Relevanten Währung für den Relevanten Zeitraum [und die Relevante Währung]. </p> <p>[Im Fall von Euribor-EUR-CMS-Floater, einfügen: Ist der Jahres-Swap Satz (mittlerer Swapsatz – Festzinsteil – gegen den definierten EURIBOR® – variablen Zinsteil –) für auf Euro laufende Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit entsprechend dem definierten Relevanten Zeitraum. </p> <p>[Im Fall von anderen Referenzsätzen, andere Definitionen einfügen]</p>
Bildschirmseite:	<p>[Bildschirmseite einfügen] [REUTERS Seite EURIBOR01, oder eine andere Bildschirmseite von REUTERS oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt.] [REUTERS Seite ISDAFIX2, Spalte EURIBOR BASIS-EUR über dem Titel 11:00 Uhr a.m. Frankfurt, oder einer anderen Bildschirmseite von REUTERS oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt.]</p>
Relevante Uhrzeit:	[um 11.00 Uhr] [andere Uhrzeit einfügen]
Relevanter Ort:	[Brüssel] [London] [anderer relevanter Ort einfügen]

#1-Ende]

(b) Baustein „Aktie“:

Basiswert [Nr. [B]]:	Ist die nachfolgend bezeichnete Aktie:
Aktienemittentin:	[Name der Gesellschaft einfügen] [Kurzbezeichnung der Gesellschaft einfügen, soweit erforderlich]
Aktiengattung:	[Bezeichnung der Aktiengattung einfügen]
Wertpapier-Kennnummer][ISIN]: [[Bloomberg][Reuters] [anderes Informationssystem]-Kürzel]	[ISIN einfügen] [andere Kenn-Nr. einfügen] [relevantes Kürzel des Informationssystems einfügen]
[Währung des Basiswerts:	[Währungskürzel einfügen]

[Im Fall von mehreren Basiswerten oder mehreren Serien mit Basiswerten hier die Definitionen anfügen, die für die Basiswerte jeweils in gleicher Weise anwendbar sind; voranstehend einfügen:

Die nachfolgenden Definitionen gelten jeweils für die Basiswerte Nr. [B] bis Nr. [B]:]
[Es gelten folgende Definitionen:]

Börse (auch „Maßgebliche Börse“):	[Name der Börse einfügen] [Die Börse, an welcher die Aktie nach dem Ermessen der Berechnungsstelle überwiegend gehandelt wird] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Börse] , oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. das andere Kurssystem, auf die bzw. auf das sich die Kursfeststellung für die Aktie bzw. der Handel in der Aktie vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Ersatzbörse bzw. Kurssystem für die Aktie eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).
Maßgebliche Terminbörse [(auch „Bezugsbörse“):	[Name der Maßgebliche Terminbörse einfügen] [die Börse, an der nach Feststellung der Berechnungsstelle (in deren Ermessen) Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie[n] hauptsächlich gehandelt werden] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Terminbörse] oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. jedes andere Kurssystem, auf welche bzw. auf welches sich der Handel in Termin- oder Optionskontrakten auf den Basiswert vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Börse bzw. Kurssystem für die Termin- und Optionskontrakte auf den Basiswert eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).]

Planmäßiger Handelsschluss:	In Bezug auf die Börse und (sofern vorhanden) auf die Maßgebliche Terminbörse und einen Planmäßigen Handelstag, der vorgesehene wochentägliche Handelsschluss dieser Börse oder (sofern vorhanden) der Maßgebliche Terminbörse an diesem Planmäßigen Handelstag, ungeachtet eines möglichen nachbörslichen oder anderen außerhalb der gewöhnlichen Handelszeiten stattfindenden Handels.
Planmäßiger Handelstag:	Jeder Tag, an dem die Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise für den Handel während ihrer jeweiligen gewöhnlichen Handelszeiten geöffnet sind.

(c) Baustein „Index“:

Basiswert [Nr. [B]]:	Ist der nachfolgend bezeichnete Index:	
	Index-Bezeichnung:	[Bezeichnung des Index einfügen] [DAX®-Performance-Index (auch der „Index“). [EURO STOXX 50® Kursindex (auch der „Index“).
	Kurzbeschreibung:	[kurze Beschreibung des Index einfügen]
	[Wertpapier-Kennnummer] [ISIN]: [[Bloomberg][Reuters] [anderes Informationssystem]- Kürzel]]:	[ISIN einfügen] [andere Kenn-Nr. einfügen] [relevantes Kürzel des Informationssystems einfügen]
	Indexsponsor:	[Name der Person oder Gesellschaft einfügen] [Deutsche Börse AG, oder jeder von der der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der „Nachfolgesponsor“).] [STOXX Ltd., Zürich, Schweiz, oder jeder von der der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der „Nachfolgesponsor“).] [Ist der jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Indexsponsor, oder jeder von der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der „Nachfolgesponsor“).]

[Im Fall von mehreren Basiswerten oder mehreren Serien mit Basiswerten hier die Definitionen anfügen, die für die Basiswerte jeweils in gleicher Weise anwendbar sind; voranstehend einfügen:

Die nachfolgenden Definitionen gelten jeweils für die Basiswerte Nr. [B] bis Nr. [B]:]
[Es gelten folgende Definitionen:]

Börse (auch „Maßgebliche Börse“):	[Name der Börse einfügen] [In Bezug auf jede zum Index gehörende Aktie, die Hauptbörse, an der die betreffende Aktie notiert ist oder gehandelt wird] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Börse], oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. das andere Kurssystem, auf die bzw. auf das sich der Handel in den zum Index gehörenden Aktien vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Ersatzbörse bzw. Kurssystem für die zum Index gehörenden Aktien eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).
Maßgebliche Terminbörse:	[Name der Maßgeblichen Terminbörse einfügen] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Terminbörse] oder, jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. jedes andere Kurssystem, auf welche

	<p>bzw. auf welches die sich der Handel in Termin- oder Optionskontrakten auf den Index vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Börse bzw. Kurssystem für die Termin- oder Optionskontrakte auf den Index gehörenden Aktien eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).</p>
<p>Planmäßiger Handelsschluss:</p>	<p>In Bezug auf die Börse und (sofern vorhanden) auf die Maßgebliche Terminbörse und einen Planmäßigen Handelstag, der vorgesehenen wochentäglichen Handelsschluss dieser Börse oder (sofern vorhanden) der Maßgebliche Terminbörse an diesem Planmäßigen Handelstag, ungeachtet eines möglichen nachbörslichen oder anderen außerhalb der gewöhnlichen Handelszeiten stattfindenden Handels.</p>
<p>Planmäßiger Handelstag:</p>	<p>Jeder Tag, an dem der Indexsponsor den Stand des Index veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise für den Handel während ihrer jeweiligen gewöhnlichen Handelszeiten geöffnet ist.</p>

(d) Baustein „ETF“ und „Publikumsfonds“:

Basiswert [Nr. [B]]:	Ist der nachfolgend beschriebene Anteil am Investmentvermögen (der „Fondsanteil“):
Investmentvermögen:	[Bezeichnung des Fonds einfügen] (der „Fonds“).
Art des Investmentvermögens:	[Für ETF: Exchange-Traded-Fund („ETF“ oder „Fonds“) [allgemeine[r][s]] [offene [r][s]] [geschlossene[r][s]] [inländische[r][s]] [ausländische[r][s]] [EU-] [Spezial-] [Publikums-] [Investmentvermögen] [Alternative Investmentfonds] [Immobilien-]Sondervermögen] [Investmentaktiengesellschaft] [Investmentkommanditgesellschaft] [(AIF)] [Investmentvermögen gemäß OGAW-Richtlinie] [mit festen Anlagebedingungen]
Anteilsklasse:	[Bezeichnung der Anteilsklasse einfügen]
[Wertpapier-Kennnummer] [ISIN]: [[Bloomberg][Reuters] [anderes Informationssystem]- Kürzel]]:	[ISIN einfügen] [andere Kenn-Nr. einfügen] [relevantes Kürzel des Informationssystems einfügen]
Fondsverkaufsunterlagen:	[] [Der Verkaufsprospekt einschließlich der Vertragsbedingungen ist bei der Fondsgesellschaft erhältlich.]

[Im Fall von mehreren Basiswerten oder mehreren Serien mit Basiswerten hier die Definitionen anfügen, die für die Basiswerte jeweils in gleicher Weise anwendbar sind; voranstehend einfügen:

Die nachfolgenden Definitionen gelten jeweils für die Basiswerte Nr. [B] bis Nr. [B]:]
[Es gelten folgende Definitionen:]

Fondsgesellschaft:	[Name der Fondsgesellschaft] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Fondsgesellschaft], oder jeder Nachfolger, in dieser Funktion (die „ Nachfolge-Fondsgesellschaft “).
Fondsmanager:	[Name des Fondsmanagers] [Ist der jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Fondsmanager] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Verwaltungsgesellschaft] [Die Fondsgesellschaft] [Die Investmentgesellschaft], oder jeder Nachfolger in dieser Funktion.]
Bewertungsstelle:	Die Fondsgesellschaft oder jede andere Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den NAV des Fonds und/oder des Fondsanteils (wie unten definiert) im Namen der Fondsgesellschaft und in Übereinstimmung mit den Fondsverkaufsunterlagen berechnet.
Börse (auch „Maßgebliche Börse“):	[Name der Börse] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Börse] oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. das andere Kurssystem, auf die [bzw. auf das] sich [die Kursfeststellung für bzw.] der Handel in dem Basiswert vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Ersatzbörse bzw. Kurssystem für den Basiswert eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).
[Maßgebliche Terminbörse:	[Name der Börse] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Terminbörse] oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. jedes andere Kurssystem, auf welche bzw. auf welches sich der Handel in Termin- oder Optionskontrakten auf den ETF vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

	der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Börse bzw. Kurssystem für die Termin- und Optionskontrakte auf den ETF gehörenden Aktien eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse.)]
Planmäßiger Handelsschluss:	[Für ETF mit einem definierten Börsenkurs als Bewertungskurs einfügen: In Bezug auf die Börse [und (sofern vorhanden) auf die Maßgebliche Terminbörse] und einen Planmäßigen Handelstag, der vorgesehene wochentägliche Handelsschluss dieser Börse [oder (sofern vorhanden) der Maßgeblichen Terminbörse] an diesem Planmäßigen Handelstag, ungeachtet eines möglichen nachbörslichen oder anderen außerhalb der gewöhnlichen Handelszeiten stattfindenden Handels.]
Planmäßiger Handelstag:	[Für ETFs und andere Fonds, bei denen der Bewertungskurs der von der Bewertungsstelle berechnete und veröffentlichte NAV je Anteil ist einfügen: Jeder Tag, der ein Fondsberechnungstag ist.] [Für Fonds, bei denen der Bewertungskurs an der Maßgeblichen Börse festgestellt wird, einfügen: Jeder Tag, [der ein Fondsberechnungstag ist und] an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise für den Handel während ihrer jeweiligen gewöhnlichen Handelszeiten geöffnet ist.]
Fondsberechnungstag:	Jeder Tag, an dem die Bewertungsstelle üblicherweise nach den Fondsverkaufsunterlagen den Wert des Fonds („ Nettoinventarwert “ auch „ Net Asset Value “ oder „ NAV des Fonds “) und den Wert der Anteile (auch „ NAV des Fondsanteils “) berechnet und veröffentlicht.
Währung des Basiswerts:	[]

(e) Baustein „Referenzschuldner/Referenzschuldverschreibung“ (CLN):

Referenzschuldner:	Sind die [nachfolgend][in der Anlage] bezeichneten Referenzschuldner [Nr. [RS] bis Nr. [RS]], jeweils ein Referenzschuldner.]	
Referenzschuldverschreibung:	[Im Fall von mehreren Referenzschuldnern einfügen: bezeichnet die Stücke der in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner [Nr. [RS] bis [Nr. [RS] [nachfolgend][im Anhang] definierten Referenzschuldverschreibung, jeweils die Referenzschuldverschreibung.	
Referenzschuldner [Nr. [RS]]	[Referenzschuldner einfügen] und der oder die jeweils gemäß § 5b(2) bestimmte(n) Nachfolger.	
	Referenzschuldverschreibung:	bezeichnet Stücke der folgenden Schuldverschreibungsemission oder jede Ersatz-Referenzschuldverschreibung, welche die Anforderungen für die Bestimmung als Ersatz-Referenzschuldverschreibung gemäß § 5b(1) erfüllt:
	Bezeichnung:	[Bezeichnung der Referenzschuldverschreibung einfügen]
	Emittent:	[]
	[Garant:	[]]
	Fälligkeit:	[]
	Zinssatz:	[]
	Währung:	[]
	ISIN:	[]
	Common Code:	[]
Gewichtungsprozentsatz:	bezeichnet [Im Fall eines einheitlichen Gewichtungsprozentsatzes für alle Referenzschuldner einfügen: in Bezug auf jeden Referenzschuldner []%.] [Im Fall von unterschiedlichen Gewichtungsprozentsätzen für alle Referenzschuldner den Gewichtungsprozentsatz einfügen: in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner den folgenden Gewichtungsprozentsatz:	
	<i>Referenzschuldner (lfd. Nr.)</i>	<i>Gewichtungsprozentsatz (in %)</i>
	[lfd. RS-Nr. einfügen]	[Gewichtungsprozentsatz für diese RS-Nr. einfügen]

[(f) Baustein „Korb“:

Korb [Nr. [K]]:	Der Korb [mit der Bezeichnung [Bezeichnung einfügen]] [Falls nachstehend eine bestimmte Funktionsweise angegeben ist zusätzlich einfügen: mit den nachfolgend genannten Merkmalen,] bestehend aus den in der Anlage genannten [Basiswerten][Referenzsätzen] [] Nr. [] bis [].Nr. [] bis [].
------------------------	---

(4) Bausteine für § 1 (6)(b) der Emissionsbedingungen – produkt-/strukturspezifische Definitionen

Referenzsatz-Festlegungstag:	Ist der jeweilige [Zinsfestlegungstag gemäß § 3(1)(d)][anderen Tag einfügen].										
Bewertungstag:	[Ist [jeweils]: [- der Anfängliche Bewertungstag] [- der Letzte Bewertungstag] [- jeder Beobachtungstag] [- jeder Zinsfestlegungstag gemäß § 3 (1)(d)] [- der Automatische Beendigungs-Bewertungstag gemäß § 5(4)] [anderen definierten Tag einfügen] [.]]										
Bewertungstag-Konvention:	[Für alle Bewertungstage gilt: Folgende Konvention gemäß § 8a] [Soweit nicht bei einzelnen Tagen in diesen Emissionsbedingungen abweichend angegeben, gilt die Folgende Konvention gemäß § 8a.] <i>[Bei den relevanten Definitionen, bei denen die abweichende Regelung Anwendung findet folgenden Zusatz einfügen:</i> *Für den [relevanten Tag entsprechend der Definition einfügen] gilt im Falle einer Marktstörung die Vorangehende-Konvention gemäß § 8a.] [Für alle Bewertungstage gilt: die Vorangehende–Konvention gemäß § 8a.]										
Anfänglicher Bewertungstag:	[DATUM] [anderen definierten Tag einfügen]										
Letzter Bewertungstag:	[DATUM] [anderen definierten Tag einfügen]										
Beobachtungstag:	[Jeder Planmäßige Handelstag im Beobachtungszeitraum, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird.] [Sind die in der nachfolgenden Tabelle genannten Tage, jeweils ein Beobachtungstag: <table border="1" style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th>Nr. „t“</th> <th>Beobachtungstag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>DATUM</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>DATUM</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td>...</td> </tr> <tr> <td>X</td> <td>der Letzte Bewertungstag</td> </tr> </tbody> </table>]	Nr. „t“	Beobachtungstag	1.	DATUM	2.	DATUM	X	der Letzte Bewertungstag
Nr. „t“	Beobachtungstag										
1.	DATUM										
2.	DATUM										
...	...										
X	der Letzte Bewertungstag										
Zins-Beobachtungszeitraum:	Ist der Zeitraum vom Bewertungszeitpunkt am Anfänglichen Bewertungstag (einschließlich) bis zum Bewertungszeitpunkt am ersten Zinsfestlegungstag (einschließlich) (Zins-Beobachtungszeitraum mit der laufenden Nummer i=1) bzw. vom Bewertungszeitpunkt an jedem Zinsfestlegungstag (ausschließlich) bis zum Bewertungszeitpunkt des jeweils darauf folgenden Zinsfestlegungstags (einschließlich) (Zins-Beobachtungszeitraum mit der laufenden Nummer i=2 fortfolgende).										
Barriere-Beobachtungstag:	[Ist jeder Planmäßige Handelstag im Beobachtungszeitraum bzw. Zins-Beobachtungszeitraum.] [Sind alle planmäßigen Handelstage im Beobachtungszeitraum.]										
Zins-Barriere-Beobachtungstag:	[Ist jeder Planmäßige Handelstag im Beobachtungszeitraum bzw. Zins-Beobachtungszeitraum.] [Sind alle planmäßigen Handelstage im Beobachtungszeitraum.]										
Kreditereignis-Beobachtungsendtag:	[Datum einfügen]										

Beobachtungszeitraum:	<p>[Ist der Zeitraum vom Handelstag (einschließlich) bis [zur Feststellung des Letzten Bewertungskurses] [[12:00][13:00] [andere Uhrzeit einfügen] Uhr (MEZ) am Letzten Bewertungstag] (einschließlich).]</p> <p>[Ist der Zeitraum von der Feststellung des Anfänglichen Bewertungskurses] [vom Bewertungszeitpunkt am Anfänglichen Bewertungstag] (einschließlich) bis [zur Feststellung des Letzten Bewertungskurses] [zum Bewertungszeitpunkt am Letzten Bewertungstag] [[12:00][13:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr (MEZ) am Letzten Bewertungstag] (einschließlich).]</p> <p>[Ist der Zeitraum vom Bewertungszeitpunkt am [Anfänglichen Bewertungstag] [DATUM] (einschließlich) bis [zum Bewertungszeitpunkt] [[12:00][13:00] [andere Uhrzeit einfügen] Uhr (MEZ)] am Letzten Bewertungstag (einschließlich).]</p>
Zins-Beobachtungszeitraum:	<p>Ist der Zeitraum vom Bewertungszeitpunkt am Anfänglichen Bewertungstag (einschließlich) bis zum Bewertungszeitpunkt am ersten Zinsfestlegungstag (einschließlich) (Zins-Beobachtungszeitraum mit der laufenden Nummer i=1) bzw. vom Bewertungszeitpunkt an jedem Zinsfestlegungstag (ausschließlich) bis zum Bewertungszeitpunkt des jeweils darauf folgenden Zinsfestlegungstags (einschließlich) (Zins-Beobachtungszeitraum mit der laufenden Nummer i=2 fortfolgende).</p>
Bewertungszeitpunkt:	<p>[Ist] [jeweils]</p> <p>[am Anfänglichen Bewertungstag: ANWENDBARE BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. NACHSTEHEND) EINFÜGEN]</p> <p>[am Letzten Bewertungstag: ANWENDBARE BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. NACHSTEHEND) EINFÜGEN]</p> <p>[am jeweiligen Zinsfestlegungstag: ANWENDBARE BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. NACHSTEHEND) EINFÜGEN]</p> <p>[am jeweiligen Beobachtungstag: ANWENDBARE BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. NACHSTEHEND) EINFÜGEN]</p> <p>[am jeweiligen Barriere-Beobachtungstag: ANWENDBARE BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. NACHSTEHEND) EINFÜGEN]</p> <p>BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE:</p> <p>[Ist der Schlusskurs des [jeweiligen] Basiswerts, d.h Bewertungszeitpunkt ist der Planmäßige Handelsschluss an der Börse bzw., falls die Börse vor ihrem Planmäßigen Handelsschluss schließt und der angegebene Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Ende des regulären Handels liegt, ist Bewertungszeitpunkt dieser Handelsschluss.]</p> <p>[Der Zeitpunkt, zu dem der Indexsponsor den Schlusskurs für den [jeweiligen] Basiswert</p>

	<p>feststellt.]</p> <p>[Ist der Settlement-Kurs des [jeweiligen] Basiswerts, d.h. der Zeitpunkt, zu dem das Settlement bei Optionsverfall für Optionen auf den [jeweiligen] Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet und [vom Indexsponsor der entsprechende Kurs des [jeweiligen] Basiswerts hierfür festgestellt und] veröffentlicht wird. Falls die Maßgebliche Terminbörse das Settlement verschiebt, gilt der entsprechende neue Settlement-Zeitpunkt, für den die Maßgebliche Terminbörse bzw. Maßgebliche Börse den Kurs des [jeweiligen] Basiswerts feststellt und veröffentlicht.]</p> <p>[Ist der Zeitpunkt, zu dem der offizielle [Eurex-][andere Terminbörse einfügen]Schlussabrechnungspreis des [jeweiligen] Basiswerts festgestellt wird.]</p> <p>[Ist der Zeitpunkt, für den nach den Fondsverkaufsunterlagen der [NAV des Fondsanteil][anderen relevanten Preis einfügen] berechnet wird.]</p>
	<p>[Im Falle einer Marktstörung gemäß § 8a tritt an die Stelle des Bewertungszeitpunkts der Ersatz-Bewertungszeitpunkt.</p> <p>Es gilt folgende Definition:</p>
	<p>Ersatz-Bewertungszeitpunkt: Der Zeitpunkt zu dem der Schlusskurs des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse][vom Indexsponsor] festgestellt [und von der Maßgeblichen Terminbörse veröffentlicht] wird.]</p>

<p>Bewertungskurs:</p>	<p>[Ist der Referenzkurs des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Bewertungstag.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt [an den Beobachtungstagen = S_i] [an den Barriere-Beobachtungstagen = S_n] [am jeweiligen Bewertungstag] [.]]</p> <p>[Ist in Bezug auf</p> <p>a) <u>den jeweils einzelnen Basiswert (Bestandteil des Korbs)</u>: der Referenzkurs des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt: [an den Beobachtungstagen = S_i] [an den Barriere-Beobachtungstagen = S_n] [am jeweiligen Bewertungstag]</p> <p>b) <u>den Korb</u>: der Referenzkurs des Korbs [zum Bewertungszeitpunkt] [an den Beobachtungstagen = S_i] [an den Barriere-Beobachtungstagen = S_n] [am jeweiligen Bewertungstag]</p> <p>]</p>
<p>Anfänglicher Bewertungskurs (S_0):</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Anfängliche Bewertungskurs ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am Anfänglichen Bewertungstag.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des Korbs [zum Bewertungszeitpunkt] am Anfänglichen Bewertungstag.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des jeweiligen Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am Anfänglichen Bewertungstag.]</p>
<p>Letzter Bewertungskurs (S_T):</p>	<p>[Ist der Referenzkurs des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am Letzten Bewertungstag.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des jeweiligen Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am Letzten Bewertungstag.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des Korbs [zum Bewertungszeitpunkt] am Letzten Bewertungstag.]</p>
<p>Bewertungskurs an den Zinsfestlegungstagen ($S_t(i)$):</p>	<p>[Ist der Referenzkurs des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Zinsfestlegungstag für die Zinsperiode (i).]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Zinsfestlegungstag für die Zinsperiode (i).]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des Korbs [zum Bewertungszeitpunkt] am jeweiligen Zinsfestlegungstag für die Zinsperiode (i).]</p>

Bewertungskurs an den Beobachtungstagen (S_t):	<p>[Ist der Referenzkurs des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt an den Beobachtungstagen.]</p> <p>[Jeder Planmäßige Handelstag im Beobachtungszeitraum, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird.]</p>
Bewertungskurs an den Beobachtungstagen_{Max} (S_{Max}):	<p>[Ist der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts.]</p> <p>[Ist der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des jeweiligen Basiswerts.]</p> <p>[Ist der höchste an einem der Beobachtungstage [zum Bewertungszeitpunkt] erreichte Bewertungskurs des Korbs.]</p>
Referenzkurs des Basiswerts:	<p>[Für den jeweiligen Basiswert gilt:]</p> <p>[Für den jeweiligen Basiswert im Korb gilt:]</p> <p>[Ist der Kurs des Basiswerts, der an den Planmäßigen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse fortlaufend festgestellt und veröffentlicht wird.]</p> <p>[Ist der Kurs des Basiswerts, der an den Planmäßigen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse fortlaufend festgestellt und veröffentlicht wird.]</p> <p>[Ist der Kurs des Basiswerts, der an den Planmäßigen Handelstagen vom Indexsponsor fortlaufend festgestellt und veröffentlicht wird.]</p> <p>[Ist der von der Fondsgesellschaft an jedem Fondsberechnungstag ermittelte und für diesen auf [ihrer Internetseite [www.etflab.de][www.deka.de] [] (oder einer Nachfolgersite) unter der Bezeichnung [„NAV je Anteil“][„Anteilpreis“][„Wert je Anteil“] (oder einer dieser ersetzenden Bezeichnung) veröffentlichte NAV des Fondsanteils zu dem eine Rücknahme von Fondsanteilen stattfindet.</p> <p>[(der NAV wird grundsätzlich auf [vier] Nachkommastellen angegeben).]</p>

Referenzkurs des Korbs:

[Ist der Kurs des Korbes, der an den [Bewertungstagen] von der Berechnungsstelle wie [folgt][in der Anlage zu diesen Emissionsbedingungen dargestellt] ermittelt wird:]

[

$$S_{t,(KORB)} = \sum_{B=1}^n (S_{t;B} \times G_B)$$

Mit

G_B = Gewichtungsfaktor des Basiswerts B gemäß Anlage

n = Anzahl Basiswerte

$S_{t;B}$ = Referenzkurs des Basiswerts zum Zeitpunkt t

B = die Nummer des Basiswerts gemäß Anlage , mit B = 1 bis []

$S_{t,(KORB)}$ = Referenzkurs des Korbes zum Zeitpunkt t]

[

$$S_{t,(KORB-AVG)} = \frac{1}{n} \times \sum_{B=1}^n S_{t;B}$$

Mit

n = Anzahl Basiswerte

$S_{t;B}$ = Referenzkurs des Basiswerts zum Zeitpunkt t

B = die Nummer des Basiswerts gemäß Anlage , mit B = 1 bis []

$S_{t,(KORB-AVG)}$ = Referenzkurs des Korbes zum Zeitpunkt t]

<p>Barriere:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[Der endgültige Prozentsatz wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>
<p>Zins-Barriere:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[Der endgültige Prozentsatz wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Zins-Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>
<p>Basispreis (K):</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[Der endgültige Prozentsatz wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Basispreis ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>
<p>Unterer Basispreis (K_u)</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[Der endgültige Prozentsatz wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Untere Basispreis ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>
<p>Mittlerer Basispreis (K_M)</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[Der endgültige Prozentsatz wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Mittlere Basispreis ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>

<p>Oberer Basispreis (K_o)</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[Der endgültige Prozentsatz wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Obere Basispreis ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>
<p>Basiskurs (B):</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[Der endgültige Prozentsatz wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Basiskurs ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>
<p>Korridor:</p>	<p>[Der [Zinssatz] [Referenzsatz] liegt innerhalb des Korridors, wenn er [auf oder] über [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [% p.a.] und [auf oder] unter [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [% p.a.] liegt.</p> <p>Ansonsten liegt der [Zinssatz] [Referenzsatz] außerhalb des Korridors. [Der endgültige Prozentsatz wird am Anfänglichen [Bewertungstag] [Festlegungstag] von der Emittentin festgelegt.]]</p> <p>[Der [Referenzkurs] [Bewertungskurs] liegt innerhalb des Korridors, wenn er [auf oder] über [dem Unteren Basispreis] [andere definierte Größe einfügen] und [auf oder] unter [dem Oberen Basispreis] [andere definierte Größe einfügen] liegt.</p> <p>Ansonsten liegt der [Referenzkurs] [Bewertungskurs] außerhalb des Korridors.]</p>
<p>Bezugsverhältnis (BV):</p>	<p>[[Zahl einfügen] je Festgelegte Stückelung.]</p> <p>[Das Bezugsverhältnis je Festgelegter Stückelung wird wie folgt ermittelt: $BV = \frac{[Betrag\ einfügen] [Zahl\ einfügen]}{[Anfänglicher\ Bewertungskurs]}$ (kaufmännisch gerundet auf [sechs][] Nachkommastellen).]</p> <p>[Das Bezugsverhältnis je Festgelegter Stückelung wird wie folgt ermittelt: $BV = \frac{Capbetrag}{Caplevel}$ (kaufmännisch gerundet auf [sechs][] Nachkommastellen).]</p> <p>[Das Bezugsverhältnis je Festgelegter Stückelung wird wie folgt ermittelt: $BV = \frac{1}{(Ko - Ku)}$ (kaufmännisch gerundet auf die [sechs][] Nachkommastellen).]</p> <p>[Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Bezugsverhältnis ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>

<p>Bonusbetrag (BB):</p>	<p>[Betrag oder Spanne einfügen]</p> <p>[Der endgültige Betrag wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Ist das Produkt aus Bonuslevel und Bezugsverhältnis in der Festgelegten Währung.]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Bonusbetrag ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>
<p>Bonuslevel (BL):</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[Das Bonuslevel wird wie folgt ermittelt: BL = Basispreis x (2 - Bonusbetrag / Maßgeblicher Festbetrag)]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[Der endgültige Prozentsatz wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]]</p> <p>[Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Bonuslevel ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>
<p>Capbetrag (CB):</p>	<p>[Betrag oder Spanne einfügen]</p> <p>[Der endgültige Betrag wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Ist das Produkt aus Caplevel und Bezugsverhältnis in der Festgelegten Währung.]</p> <p>[Der Capbetrag wird wie folgt ermittelt: CB = N x (1 + P x (CL / K - 1)).]</p> <p>[Der Capbetrag wird wie folgt ermittelt: CB = Maßgeblicher Festbetrag x (1 + P x (CL / K - 1)).]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Capbetrag ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>
<p>Caplevel (CL):</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[Das Caplevel wird wie folgt ermittelt: CL = Basispreis x (2 - Capbetrag / Maßgeblicher Festbetrag)]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[Der endgültige Prozentsatz wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]]</p> <p>[Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Caplevel ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>

Capfaktor (CF):	[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].] [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]								
Divisor (D):	[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses[(es erfolgt keine Rundung)].] [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]								
Expressprämie (EP):	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen] Der endgültige Betrag wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]								
Höchstbetrag (HB)	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Der endgültige Betrag wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Der Höchstbetrag wird wie folgt ermittelt: $HB = \text{Festbetrag} \times (1 + (1 / \text{Anfänglicher Bewertungskurs} \times \text{Partizipation} \times (\text{Oberer Basispreis} - \text{Mittlerer Basispreis})))$ [Der Höchstbetrag wird wie folgt ermittelt: $HB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} + \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Partizipation} \times (\text{Oberer Basispreis} - \text{Anfänglicher Bewertungskurs})$]								
Multiplikator (M):	[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].] [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]								
Partizipation (P):	[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].] [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]								
Partizipationsfaktor (P):	[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].] [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]								
Lock-In-Schwelle:	[<table border="1" data-bbox="634 1318 1507 1465"> <thead> <tr> <th>Nr. Beobachtungstag (t)</th> <th>Lock-In-Schwelle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>[Betrag oder Zahl einfügen]</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>[[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses] [(es erfolgt keine Rundung)]</td> </tr> <tr> <td>X</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> [Der endgültige Prozentsatz wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Lock-In-Schwelle ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]	Nr. Beobachtungstag (t)	Lock-In-Schwelle	1	[Betrag oder Zahl einfügen]	2	[[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses] [(es erfolgt keine Rundung)]	X	
Nr. Beobachtungstag (t)	Lock-In-Schwelle								
1	[Betrag oder Zahl einfügen]								
2	[[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses] [(es erfolgt keine Rundung)]								
X									
Lock-In-Ereignis:	Ein Lock-In-Ereignis liegt dann vor, wenn der [jeweilige] Bewertungskurs [des Basiswerts] [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an einem der Beobachtungstage über der jeweiligen Lock-In-Schwelle liegt.								

<p>Lock-In-Ereignis, Wachstumsstufe, Wachstumsfaktor</p>	<p>[Wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [mindestens eines Basiswerts] an mindestens einem der Beobachtungstage auf oder über der jeweiligen Wachstumsstufe liegt, ergibt sich der jeweils zugeordnete Wachstumsfaktor („Lock-In-Ereignis“):</p> <table border="1" data-bbox="643 281 1193 598"> <thead> <tr> <th data-bbox="643 281 896 344">Wachstumsstufe</th> <th data-bbox="896 281 1193 344">Wachstumsfaktor</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="643 344 896 598"> <p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]</p> </td> <td data-bbox="896 344 1193 598"> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].]</p> </td> </tr> </tbody> </table> <p>[Die endgültigen Werte werden am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Wachstumsstufe und der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Wachstumsfaktor sind der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Wachstumsstufe	Wachstumsfaktor	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]</p>	<p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].]</p>
Wachstumsstufe	Wachstumsfaktor				
<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]</p>	<p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].]</p>				
<p>Wachstumsfaktor_{Max} (W_{Max})</p>	<p>Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor (wenn keine Wachstumsstufe erreicht wurde, gilt W_{Max} = 0).</p>				
<p>Zinswandlungsschwelle:</p>	<p>[Ist in Bezug auf den [Beobachtungstag (t)] [Automatischen Beendigungstag (t)] [Zinsfestlegungstag (t)] die jeweils nachfolgend angegebene Zinswandlungsschwelle:</p> <table border="1" data-bbox="643 940 1409 1045"> <thead> <tr> <th data-bbox="643 940 753 978">Nr. „t“</th> <th data-bbox="753 940 1409 978">Zinswandlungsschwelle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="643 978 753 1045">1 []</td> <td data-bbox="753 978 1409 1045">[Zahl oder Spanne einfügen] [%][p.a.] []</td> </tr> </tbody> </table> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] von der Emittentin festgelegt.]]</p> <p>[Die für den jeweiligen Referenzsatz anwendbare Zinswandlungsschwelle ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. „t“	Zinswandlungsschwelle	1 []	[Zahl oder Spanne einfügen] [%][p.a.] []
Nr. „t“	Zinswandlungsschwelle				
1 []	[Zahl oder Spanne einfügen] [%][p.a.] []				

<p>Referenzanzahl:</p>	<p>[Zahl einfügen]</p> <p>[Die Referenzanzahl wird wie folgt ermittelt: Die Festgelegte Stückelung geteilt durch den Basispreis (kaufmännisch gerundet auf [sechs] [drei] [] Nachkommastellen).]</p> <p>[Die Referenzanzahl wird wie folgt ermittelt: Die Festgelegte Stückelung multipliziert mit der Partizipation geteilt durch den Basispreis (kaufmännisch gerundet auf [sechs] [drei] [] Nachkommastellen).]</p> <p>[Die Referenzanzahl wird wie folgt ermittelt: Der Maßgebliche Festbetrag geteilt durch den Unteren Basispreis (kaufmännisch gerundet auf [sechs] [drei] [] Nachkommastellen).]</p> <p>[Die Referenzanzahl wird wie folgt ermittelt: Der Maßgebliche Festbetrag geteilt durch den Mittleren Basispreis (kaufmännisch gerundet auf [sechs] [drei] [] Nachkommastellen).]</p> <p>[Die Referenzanzahl wird wie folgt ermittelt: Das Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Anfänglichen Bewertungskurs geteilt durch den Basispreis (kaufmännisch gerundet auf [sechs] [drei] [] Nachkommastellen).]</p> <p>[Ist die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Basiswerts.]</p> <p>[Die Referenzanzahl wird wie folgt ermittelt: Maßgeblicher Festbetrag geteilt durch den Basispreis (kaufmännisch gerundet auf [sechs] [drei] [] Nachkommastellen).]</p> <p>[Die Referenzanzahl wird wie folgt ermittelt: Maßgeblicher Festbetrag multipliziert mit der Partizipation geteilt durch den Basispreis (kaufmännisch gerundet auf [sechs] [drei] [] Nachkommastellen).]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Referenzanzahl ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>						
<p>Tilgungsschwelle:</p>	<p>[Ist in Bezug auf den [Beobachtungstag (t)] [Automatischen Beendigungstag (t)] [Zinsfestlegungstag (t)] die jeweils nachfolgend angegebene Tilgungsschwelle:</p> <table border="1" data-bbox="641 1449 1409 1591"> <thead> <tr> <th data-bbox="641 1449 755 1486">Nr. „t“</th> <th data-bbox="755 1449 1409 1486">Tilgungsschwelle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="641 1486 755 1524">1</td> <td data-bbox="755 1486 1409 1524">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="641 1524 755 1591">...</td> <td data-bbox="755 1524 1409 1591">[[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</td> </tr> </tbody> </table> <p>[Der endgültige Prozentsatz wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Tilgungsschwelle ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. „t“	Tilgungsschwelle	1	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]	...	[[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].
Nr. „t“	Tilgungsschwelle						
1	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]						
...	[[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].						

<p>Umrechnungskurs:</p>	<p>Ist – vorbehaltlich der Regelungen für Marktstörungen – der Relevante Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert), der auf der Bildschirmseite am Relevanten Umrechnungstag zum Umrechnungszeitpunkt (Ortszeit am Relevanten Ort) angezeigt wird. Die Festlegung erfolgt durch die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Rundungsregeln.</p> <p>[Im Fall von mehr als zwei Währungen ggf. mehrere Tabellen einfügen: Für die Umrechnung [Währung 1 einfügen]/[Währung 2 einfügen] gilt:]</p> <table border="1" data-bbox="634 327 1511 1356"> <tr> <td data-bbox="634 327 987 369">Relevanter Umrechnungskurs:</td> <td data-bbox="987 327 1511 369">[Währung 1 einfügen] / [Währung 2 einfügen]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="634 369 987 789">Bildschirmseite:</td> <td data-bbox="987 369 1511 789"> [Reuters ECB37] [Reuters OPTREF] [[Reuters][Bloomberg][]] [Internetseite der Europäischen Zentralbank („EZB“) www.ecb.int unter der Rubrik „Euro foreign exchange reference rates“] oder eine andere Bildschirmseite von [REUTERS] [oder] [der] [EZB] oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt („Nachfolge-Bildschirmseite“). Die Nachfolge-Bildschirmseite wird von der Emittentin gemäß § 12 bekanntgegeben. </td> </tr> <tr> <td data-bbox="634 789 987 1209">Ersatz-Bildschirmseite:</td> <td data-bbox="987 789 1511 1209"> [Reuters ECB37] [Reuters OPTREF] [[Reuters][Bloomberg][]] [Internetseite der Europäischen Zentralbank („EZB“) www.ecb.int unter der Rubrik „Euro foreign exchange reference rates“] oder eine andere Bildschirmseite von [REUTERS] [oder] [der] [EZB] oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt („Nachfolge-Ersatz-Bildschirmseite“). Die Nachfolge-Ersatz-Bildschirmseite wird von der Emittentin gemäß § 12 bekanntgegeben. </td> </tr> <tr> <td data-bbox="634 1209 987 1251">Umrechnungszeitpunkt:</td> <td data-bbox="987 1209 1511 1251">[Uhrzeit einfügen]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="634 1251 987 1293">Relevanter Ort:</td> <td data-bbox="987 1251 1511 1293">[Ort einfügen]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="634 1293 987 1356">Relevanter Umrechnungstag:</td> <td data-bbox="987 1293 1511 1356">ist der bei der jeweiligen Berechnung angegebene Tag.</td> </tr> </table> <p>Regelungen für Marktstörungen:</p> <p>[Sollte am Relevanten Umrechnungstag zum Umrechnungszeitpunkt kein Umrechnungskurs festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Berechnungsstelle den anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]</p> <p>[Ist auf der Bildschirmseite zum bzw. für den Umrechnungszeitpunkt kein Relevanter Umrechnungskurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung</p> <p>a) im Falle eines kurzfristigen, vorübergehenden, technischen Fehlers auf der Grundlage des zuletzt angezeigten Relevanten Umrechnungskurses;</p> <p>b) in allen anderen Fällen auf der Grundlage des auf der Ersatz-Bildschirmseite angezeigten betreffenden Relevanten Umrechnungskurses; sollte auch auf der Ersatz-Bildschirmseite kein Relevanter Umrechnungskurs verfügbar sein, wird die Emittentin vier von ihr ausgewählte Referenzbanken auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Relevanten Umrechnungskurs etwa zum Umrechnungszeitpunkt mitzuteilen. Das arithmetische Mittel der Mittelkurse wird als Relevanter Umrechnungskurs festgelegt.]</p>	Relevanter Umrechnungskurs:	[Währung 1 einfügen] / [Währung 2 einfügen]	Bildschirmseite:	[Reuters ECB37] [Reuters OPTREF] [[Reuters][Bloomberg][]] [Internetseite der Europäischen Zentralbank („EZB“) www.ecb.int unter der Rubrik „Euro foreign exchange reference rates“] oder eine andere Bildschirmseite von [REUTERS] [oder] [der] [EZB] oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt („ Nachfolge-Bildschirmseite “). Die Nachfolge-Bildschirmseite wird von der Emittentin gemäß § 12 bekanntgegeben.	Ersatz-Bildschirmseite:	[Reuters ECB37] [Reuters OPTREF] [[Reuters][Bloomberg][]] [Internetseite der Europäischen Zentralbank („EZB“) www.ecb.int unter der Rubrik „Euro foreign exchange reference rates“] oder eine andere Bildschirmseite von [REUTERS] [oder] [der] [EZB] oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt („ Nachfolge-Ersatz-Bildschirmseite “). Die Nachfolge-Ersatz-Bildschirmseite wird von der Emittentin gemäß § 12 bekanntgegeben.	Umrechnungszeitpunkt:	[Uhrzeit einfügen]	Relevanter Ort:	[Ort einfügen]	Relevanter Umrechnungstag:	ist der bei der jeweiligen Berechnung angegebene Tag.
Relevanter Umrechnungskurs:	[Währung 1 einfügen] / [Währung 2 einfügen]												
Bildschirmseite:	[Reuters ECB37] [Reuters OPTREF] [[Reuters][Bloomberg][]] [Internetseite der Europäischen Zentralbank („EZB“) www.ecb.int unter der Rubrik „Euro foreign exchange reference rates“] oder eine andere Bildschirmseite von [REUTERS] [oder] [der] [EZB] oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt („ Nachfolge-Bildschirmseite “). Die Nachfolge-Bildschirmseite wird von der Emittentin gemäß § 12 bekanntgegeben.												
Ersatz-Bildschirmseite:	[Reuters ECB37] [Reuters OPTREF] [[Reuters][Bloomberg][]] [Internetseite der Europäischen Zentralbank („EZB“) www.ecb.int unter der Rubrik „Euro foreign exchange reference rates“] oder eine andere Bildschirmseite von [REUTERS] [oder] [der] [EZB] oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt („ Nachfolge-Ersatz-Bildschirmseite “). Die Nachfolge-Ersatz-Bildschirmseite wird von der Emittentin gemäß § 12 bekanntgegeben.												
Umrechnungszeitpunkt:	[Uhrzeit einfügen]												
Relevanter Ort:	[Ort einfügen]												
Relevanter Umrechnungstag:	ist der bei der jeweiligen Berechnung angegebene Tag.												
<p>Vorzeitiger Beendigungstag:</p>	<p>Ist der Automatische Beendigungstag gemäß § 5(4).</p>												

[+#-Falls bei den vorstehenden Definitionen Spannen oder andere Größen angegeben sind, die erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden, zusätzlich einfügen:

Sofern vorstehend Spannen oder Prozentsätze in Bezug auf eine Bezugsgröße angegeben sind und die Festlegung der relevanten Größe erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, wird die jeweils relevante Größe am in der Definition bezeichneten Tag bzw. zum bezeichneten Zeitpunkt von der Emittentin in ihrem eigenen billigen Ermessen festgelegt und entsprechend § 12 bekanntgegeben.

+#-Ende]

(5) Bausteine für § 1 (6)(c) der Emissionsbedingungen – Zeichen und Größen in Formeln

Soweit [in Formeln in diesen Emissionsbedingungen] [in der vorstehenden Formel] [in den vorstehenden Formeln] verwendet, bedeutet:

- [+ die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird zu der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen addiert.]
- [- die Größe oder die Zahl nach diesem Zeichen wird von der Größe oder der Zahl vor diesem Zeichen subtrahiert.]
- [x die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird mit der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen multipliziert.]
- [> die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird immer größer sein, als die Größe oder die Zahl nach diesem Zeichen.]
- [< die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird immer kleiner sein, als die Größe oder die Zahl nach diesem Zeichen.]
- [≥ die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird immer größer oder gleich der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen sein.]
- [≤ die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird immer kleiner oder gleich der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen sein.]
- [**Max** gefolgt von einer Serie an Größen oder Zahlen in Klammern bedeutet, dass die Größe oder die Zahl gemeint ist, welche auch immer der/die größte der Größen oder Zahlen ist, die durch ein „ ; ” innerhalb der eckigen Klammern getrennt sind.]
- [**Min** gefolgt von einer Serie an Größen oder Zahlen in Klammern bedeutet, dass die Größe oder die Zahl gemeint ist, welche auch immer der/die kleinste der Größen oder Zahlen ist, die durch ein „ ; ” innerhalb der eckigen Klammern getrennt sind.]
- [/ die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird durch die Größe oder die Zahl nach diesem Zeichen dividiert.]
- [— die Größe oder die Zahl über diesem Zeichen wird durch die Größe oder die Zahl unter diesem Zeichen dividiert.]
- [$\sum_{n=1}^x$ bedeutet die Summe der x Zahlenwerte welche die Größe auf die dieses Zeichen anwendbar ist für die Fälle n=1 bis X annehmen kann.]

(1) Bausteine für § 2 (2) der Emissionsbedingungen – kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen.

[#1-Im Fall der Abhängigkeit von einem einzelnen Referenzschuldner (Single) einfügen:

Tritt ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) bezüglich des in der Kreditereignis-Mitteilung (wie in § 5(a) definiert) bezeichneten Referenzschuldners ein, hat dies unter den in diesen Emissionsbedingungen näher beschriebenen Voraussetzungen zur Folge, dass

- die Verpflichtung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückzuzahlen, erlischt und die Emittentin lediglich verpflichtet ist, am Barausgleichstag (wie in § 5(4) definiert) den Barausgleichsbetrag (wie in § 5(4) definiert) zu zahlen, und
- die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen endet.

Es besteht dementsprechend keine Gewissheit, dass die Gläubiger den Nennbetrag vollständig zurück erhalten und für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen bezogen auf diesen Betrag Zinsen erhalten. Tritt ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) ein

- werden die Schuldverschreibungen vorzeitig oder erst nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag zurückgezahlt,

[Falls die Verzinsung für die gesamte Zinsperiode, in der das Kreditereignis gemäß § 3(1) eintritt, entfällt, einfügen:

mit der Folge, dass weder für die Zinsperiode, in welche der Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) fällt, noch für zukünftige Zinsperioden eine Zinszahlung erfolgt]

[Falls die Verzinsung erst ab dem Tag nach dem Ereignis-Feststellungstag gemäß § 3(1) entfällt, einfügen:

mit der Folge, dass die Schuldverschreibungen nur bis zum Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) verzinst werden].

- wird der zu leistende Barausgleichsbetrag (wie in § 5(4) definiert) voraussichtlich geringer sein als der Nennbetrag und gegebenenfalls Null betragen.

#1-Ende]

[#2-Im Fall der Abhängigkeit von mehreren Referenzschuldnern (basket und pro rata) einfügen:

Tritt ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) bezüglich eines oder mehrerer (aber nicht sämtlicher) der in der Kreditereignis-Mitteilung (wie in § 5a definiert) bezeichneten Referenzschuldner ein, hat dies unter den in diesen Emissionsbedingungen näher beschriebenen Voraussetzungen zur Folge, dass

[+#1-Im Fall mit Barausgleich vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag (gemäß § 5(4)) einfügen:

- die Verpflichtung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückzuzahlen, erlischt und die Emittentin lediglich verpflichtet ist, die Schuldverschreibungen am Vorgesehenen Fälligkeitstag in Höhe des Reduzierten Nennbetrages (wie in § 5(4) definiert) zurückzuzahlen und am jeweiligen Barausgleichstag (wie in § 5(4) definiert), der auch nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen kann, den Barausgleichsbetrag (wie in § 5(4) definiert) zu zahlen, und

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall, dass der Barausgleich gemäß § 5(4) erst am Vorgesehenen Fälligkeitstag oder, falls später, am Barausgleichstag erfolgt, einfügen:

- die Verpflichtung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückzuzahlen, erlischt und die Emittentin lediglich verpflichtet ist, die Schuldverschreibungen am Vorgesehenen Fälligkeitstag in Höhe des Reduzierten Nennbetrages (wie in § 5(4) definiert) zurückzuzahlen und am Vorgesehenen Fälligkeitstag, oder falls später, am Barausgleichstag (wie in § 5(4) definiert), den Barausgleichsbetrag (wie in § 5(4) definiert) zu zahlen, und

+#2-Ende]

- sich der für die Berechnung des Zinssatzes maßgebliche Spread gemäß § 3(2) aus dem arithmetischen Mittel der verbleibenden relevanten Einzelspreads für die jeweiligen Referenzschuldner, bezüglich derer kein Ereignis-Feststellungstag gemäß § 5a(1) eingetreten ist, ergibt und der Zinsbetrag gemäß § 3(3) lediglich bezogen auf den Reduzierten Nennbetrag **[Falls die Verzinsung für die gesamte Zinsperiode, in der das Kreditereignis eintritt, gemäß § 3(2) reduziert wird, einfügen:**

- ab der Zinsperiode, in welche der jeweilige Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) fällt –] **[Falls die Verzinsung erst ab dem Tag nach dem Ereignis-Feststellungstag, gemäß § 3(2) reduziert wird, einfügen:**
- ab dem ersten Tag nach dem Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) –]

berechnet wird.

Tritt ein Ereignis-Feststellungstag bezüglich sämtlicher in den jeweiligen Kreditereignis-Mitteilungen (wie in § 5(a) definiert) bestimmten Referenzschuldner ein, hat dies unter den in diesen Emissionsbedingungen näher beschriebenen Voraussetzungen zur Folge, dass

- die Verpflichtung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag bzw. Reduzierten Nennbetrag zurückzuzahlen, erlischt und die Emittentin lediglich verpflichtet ist, am

[+#1-Im Fall mit Barausgleich vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag gemäß § 5(4) einfügen:

jeweiligen Barausgleichstag, den Barausgleichsbetrag in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner zu zahlen, und

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall, dass der Barausgleich gemäß § 5(4) erst am Vorgesehenen Fälligkeitstag oder, falls später, am Barausgleichstag erfolgt, einfügen:

letzten Barausgleichstag, den Barausgleichsbetrag in Bezug auf jeden der Referenzschuldner zu zahlen, und

+#2-Ende]

- die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen endet.

Es besteht dementsprechend keine Gewissheit, dass die Gläubiger den Nennbetrag vollständig zurück erhalten und für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen bezogen auf diesen Betrag Zinsen erhalten. In diesem Fall

- werden, sofern in Bezug auf alle Referenzschuldner ein Ereignis-Feststellungstag gemäß § 5a(1) eingetreten ist, die Schuldverschreibungen vorzeitig oder erst nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag zurückgezahlt,

[Falls die Verzinsung für die gesamte Zinsperiode, in der das Kreditereignis eintritt, gemäß § 3(2) entfällt, einfügen:

mit der Folge, dass der Anspruch auf die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag entfällt und weder für die Zinsperiode, in welche der Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) fällt, noch für zukünftige Zinsperioden eine Zinszahlung erfolgt]

[Falls die Verzinsung erst ab dem Tag nach dem Ereignis-Feststellungstag gemäß 3(2) entfällt, einfügen:

mit der Folge, dass die Schuldverschreibungen nur bis zum Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) verzinst werden].

- wird der im Hinblick auf die einzelnen Kreditereignisse jeweils zu leistende Barausgleichsbetrag (wie in § 5(4) definiert) voraussichtlich geringer sein als der auf den jeweiligen Referenzschuldner entfallende Teil des Nennbetrags und gegebenenfalls Null betragen.

#2-Ende]

(1) Bausteine für § 3(1) der Emissionsbedingungen – Mehrere Zinsmodelle

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen **[Im Fall des festgelegten Modellwechsels einfügen:** kommen die folgenden verschiedenen Zinsmodelle gemäß den nachfolgend definierten Anwendungsbedingungen zur Anwendung.] **[Im Fall eines möglichen Modellwechsel einfügen:** können die folgenden verschiedenen Zinsmodelle gemäß den nachfolgend definierten Anwendungsbedingungen zur Anwendung kommen.]

[Die verschiedenen anwendbaren Zinsmodelle (P) von P=1 bis P=n einfügen:

<u>Zinsmodell Nr.</u>	<u>Kurzbezeichnung:</u>
Zinsmodell (1)	[Kurzbezeichnung für Zinsmodell (1) einfügen]
[Zinsmodell (P)]	[Kurzbezeichnung für Zinsmodell (P) einfügen]

Anwendungsbedingungen:	<p>#1-Standard-festgelegter Modellwechsel in Abhängigkeit von den Zinsperioden: Das anwendbare Zinsmodell ist in Bezug auf die Zinsperiode festgelegt.]</p> <p>#2-Standard-festgelegter Modellwechsel an Zinsmodell-Wechselterminen: Die Emittentin ändert das Zinsmodell zu den nachstehend genannten Zinsmodell-Wechselterminen in der nachfolgend beschriebenen Weise:]</p> <p>#3-Standard-möglicher Modellwechsel an Zinsmodell-Wechselterminen: Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet zum Zinsmodell-Wechseltermin die Zinsmodelle in der nachstehend beschriebenen Weise zu wechseln. Sie wird den Zinsmodell-Wechsel bis zum nachstehend jeweils definierten Avisierungstermin gemäß § 12 der Emissionsbedingungen bekanntgeben.]</p> <p>#4-Standard-bedingungsabhängiger Modellwechsel Das Zinsmodell [1][(P)] kommt für die [erste][] und alle weiteren Zinsperioden zur Anwendung, bis an einem Zinsfestlegungstag die Zinswandlungsbedingungen erfüllt sind. Zinsmodell [2][(P)] kommt ab der Zinsperiode zur Anwendung, die mit dem Zinsmodell-Wechseltermin beginnt.]</p>
-------------------------------	---

[+#1-Im Fall, dass die jeweilige Zinsperiode (p) einzige Bedingung für die Anwendung des jeweiligen Zinsmodells ist, für jede Zinsperiode die Nummer des anwendbaren Zinsmodells einfügen:

<u>Zinsperiode (p)</u>	<u>Zinsmodell Nr.</u>
[Zinsperiode einfügen] <u>[lfd Nr.] [lfd. Nr. von [] bis []]</u>	[Zinsmodell (P) einfügen]
[Zinsperiode einfügen] <u>[lfd Nr.] [lfd. Nr. von [] bis []]</u>	[Zinsmodell (P) einfügen]

]

[+#2-Im Fall, dass ein Zinsmodell-Wechselermin definiert ist, die Zinsmodellwechselermine und die zu diesem Termin vorgesehene Beschreibung des Zinsmodellwechsels einfügen; im Fall des optionalen Wechsels nach Wahl der Emittentin zusätzlich den, dem jeweiligen Zinsmodell-Wechselermin zugeordneten Avisierungstermin hinzufügen:

<u>Avisierungstermin (in Bezug auf den Zinsmodellwechselermin)</u>	<u>Zinsmodell- Wechselermin</u>	<u>Zinsmodellwechsel- beschreibung:</u>
[Avisierungstermin – 1 einfügen]	[Zinsmodellwechsel -termin – 1 einfügen]	Von [Zinsmodell (P) einfügen] zum [Zinsmodell (P) einfügen]
[Avisierungstermin - [Nr.] einfügen]	[Zinsmodellwechsel -termin – [Nr.] einfügen]	Von [Zinsmodell (P) einfügen] zum [Zinsmodell (P) einfügen]

[+#2-Ende]

[+#3-Im Fall, dass der Zinsmodell-Wechselermin von einer Bedingung abhängig ist:

Zinswandlungsbedingungen:	<p>[#1] Der für die Zinsperiode am Zinsfestlegungstag festgestellte [Referenzsatz][Zinssatz] liegt [auf][auf oder über][über][auf oder unter][unter] der jeweiligen Zinswandlungsschwelle.]</p>
Zinsmodell-Wechselermin:	<p>[#1] Ist der [Zinszahlungstag][Festzinsttermin][Festgelegte Zinsttermin][anderen relevanten definierten Termin einfügen], der dem Zinsfestlegungstag, an dem die Zinswandlungsbedingungen erfüllt sind, folgt.]</p> <p>[#2] Ist der erste Tag der Zinsperiode, für die am Zinsfestlegungstag, an dem die Zinswandlungsbedingungen erfüllt sind, der [relevante Referenzsatz][Zinssatz] festgelegt wurde.]</p>

[+#3-Ende]

Soweit im Folgenden in diesem § 3 in Abhängigkeit vom jeweiligen Zinsmodell unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen, sind die einzelnen Abschnitte durch den folgenden Hinweis „**[(i)][()] Für Zinsmodell [(P)], gilt:**“ gekennzeichnet, andernfalls gelten die Bestimmungen für alle Zinsmodelle gleichermaßen..

(2) Bausteine für § 3 (1)(b) der Emissionsbedingungen – Zinszahlungstage

Zinszahlungstag:	<p>Ist [vorbehaltlich der Geschäftstage-Konvention (wie nachstehend beschrieben)] der [jeweilige]</p> <p> [#1-Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen (Standard für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit nicht angepasster Zinsperiode) einfügen: Festgelegte Zinszahlungstag.]</p> <p> [#2-Im Fall von Festzinstermenin (Standard für festverzinsliche Schuldverschreibungen mit nicht angepasster Zinsperiode) einfügen: Festzinstermenin.]</p> <p> [#3-Im Fall von Festgelegten Zinstermenin (Standard für Schuldverschreibungen mit nicht angepasster Zinsperiode) einfügen: Festgelegte Zinstermenin.]</p> <p> [#4-Im Fall vom Bezug auf den Endtag der jeweiligen Zinsperiode einfügen: [Maßgeblicher] Endtag der Zinsperiode gemäß der nachfolgenden Definition unter (c).]</p> <p> [#5-Im Fall des Bezugs auf den Zinsfestlegungstag (Standard für Schuldverschreibungen mit basis- oder referenzsatzabhängiger Verzinsung mit Zinsfestlegung am Ende der Zinsperiode) einfügen: der [Relevante Anzahl Tag einfügen] [Relevanten Tag einfügen] nach dem Zinsfestlegungstag gemäß der nachfolgenden Definition unter (d).]</p> <p> [#6-Im Fall nur eines Zinszahlungstages, der zugleich der Fälligkeitstag ist einfügen: der Fälligkeitstag.]</p> <p> [#7-Im Fall von wiederkehrenden Terminen einfügen: der jeweils [Zahl einfügen], [Geschäftstag] [anderen Relevanten Tag einfügen] nach dem [Festgelegten Tag einfügen] eines jeden [Jahres] [Monats] [anderen Zeitraum einfügen] [, [beginnend mit [ersten Zeitraum einfügen] [des Jahres[] und] endend mit [letzten Zeitraum einfügen] [des Jahres []]].]</p> <p> [#8-Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: (soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils der Tag, der [Zahl einfügen] [Wochen] [Monate] [anderen festgelegten Zeitraum einfügen] [andere Zinsperioden einfügen] nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Falle des ersten Zinszahlungstages, nach dem Verzinsungsbeginn.]</p> <p> [#9-Im Fall von regelmäßigen Terminen einfügen: [Tag einfügen]. [Monat(e) einfügen] [der Kalenderjahre][des Kalenderjahres] [Jahr(e) einfügen] sowie der [Tag einfügen]. [der][des] [Monat(e) einfügen] im [Fälligkeitsjahr einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] („Ersten Zinszahlungstag“).]</p>
-------------------------	--

(3) Bausteine für § 3(2) der Emissionsbedingungen – Festgelegte Zinssätze

#1-Falls der gleiche Festzinssatz für die gesamte Laufzeit gilt, einfügen:

[Für die Schuldverschreibungen ist ein Zinssatz festgelegt.]

[Für die Schuldverschreibungen wird am Anfänglichen Festlegungstag von der Emittentin ein Zinssatz festgelegt.]

Es gilt die folgende Definition:

Zinssatz:	[[Festzinssatz einfügen]]% per annum. [Der von der Emittentin am Anfänglichen Festlegungstag festgelegte Prozentsatz per annum, der mindestens [Zahl einfügen] % und maximal [Zahl einfügen] % betragen wird.]
------------------	--

]

#2-Falls unterschiedliche Festzinssätze zur Anwendung kommen sollen, einfügen:

[Für die Schuldverschreibungen ist ein Zinssatz festgelegt.]

[Für die Schuldverschreibungen wird am Anfänglichen Festlegungstag von der Emittentin ein Zinssatz festgelegt.]

Es gilt die folgende Definition:

Zinssatz:	[ist für die einzelnen Zinsperioden jeweils der folgende Zinssatz:] [Ist der von der Emittentin am Anfänglichen Festlegungstag für die einzelnen Zinsperioden jeweils im Rahmen der angegebenen Spanne festgelegte Prozentsatz per annum:]	
	<i>Zinsperiode [(lfd. Nr.)]</i>	<i>[Zinssatz [in % p.a.]]</i> <i>[Spanne für die Festlegung des Zinssatzes in % p.a.]</i>
	[Zinsperiode einfügen] [(lfd. Nr.)]	[Festzinssatz einfügen] [Spanne einfügen]

]

[#3-Falls kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldern ggf. als mögliche Option einfügen:

Für die Schuldverschreibungen ist ein Zinssatz festgelegt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

<p>Zinssatz:</p>	<p>#1-einheitlicher Festzinssatz: bezeichnet den für die jeweilige Zinsperiode geltenden Zinssatz und ergibt sich als Summe aus dem Basiszinssatz und dem Spread und beträgt anfänglich [Festzinssatz einfügen]% per annum. #1-Ende]</p> <p>#2-variierender Festzinssatz: bezeichnet den für die jeweilige Zinsperiode geltenden Zinssatz und ergibt sich als Summe aus dem jeweiligen Basiszinssatz für die Zinsperiode und dem Spread und ist anfänglich in Bezug auf die Zinsperiode wie folgt festgelegt:</p> <table border="1" data-bbox="594 606 1390 684"> <tr> <td style="text-align: center;"><i>Zinsperiode (lfd. Nr.)</i></td> <td style="text-align: center;"><i>Festzinssatz in % p.a.</i></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">[Zinsperiode einfügen] [(lfd. Nr.)]</td> <td style="text-align: center;">[Festzinssatz einfügen]</td> </tr> </table> <p>#2-Ende]</p>	<i>Zinsperiode (lfd. Nr.)</i>	<i>Festzinssatz in % p.a.</i>	[Zinsperiode einfügen] [(lfd. Nr.)]	[Festzinssatz einfügen]
<i>Zinsperiode (lfd. Nr.)</i>	<i>Festzinssatz in % p.a.</i>				
[Zinsperiode einfügen] [(lfd. Nr.)]	[Festzinssatz einfügen]				
<p>Basiszinssatz:</p>	<p>#1-einheitlicher Basiszinssatz: [Satz einfügen]% per annum. #1-Ende]</p> <p>#2-variierender Festzinssatz: Bezeichnet in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode den jeweils nachfolgend angegebenen Satz:</p> <table border="1" data-bbox="594 932 1390 1010"> <tr> <td style="text-align: center;"><i>Zinsperiode (lfd. Nr.)</i></td> <td style="text-align: center;"><i>Basiszinssatz in % p.a.</i></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">[Zinsperiode einfügen] [(lfd. Nr.)]</td> <td style="text-align: center;">[Basiszinssatz einfügen]</td> </tr> </table> <p>#2-Ende]</p>	<i>Zinsperiode (lfd. Nr.)</i>	<i>Basiszinssatz in % p.a.</i>	[Zinsperiode einfügen] [(lfd. Nr.)]	[Basiszinssatz einfügen]
<i>Zinsperiode (lfd. Nr.)</i>	<i>Basiszinssatz in % p.a.</i>				
[Zinsperiode einfügen] [(lfd. Nr.)]	[Basiszinssatz einfügen]				
<p>Marge:</p>	<p>bezeichnet anfänglich das arithmetische Mittel aus sämtlichen Einzelspreads für die jeweiligen Referenzschuldner und beträgt anfänglich [Satz einfügen]% per annum. Tritt ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) bezüglich des in der Kreditereignis-Mitteilung § 5(a) bezeichneten Referenzschuldners ein, ergibt sich die Marge für die Zinsperiode, in die der jeweilige Ereignis-Feststellungstag fällt und für alle zukünftigen Zinsperioden, aus dem arithmetischen Mittel der Einzelspreads für die jeweiligen verbleibenden Referenzschuldner, in Bezug auf die kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist.</p>				
<p>Einzelspread:</p>	<p>bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner den jeweils nachfolgend angegebenen Satz:</p> <table border="1" data-bbox="594 1356 1513 1461"> <tr> <td style="text-align: center;"><i>Referenzschuldner [(lfd. Nr.)]</i></td> <td style="text-align: center;"><i>Einzelspread in % p.a.</i></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">[(lfd. Nr. des Referenzschuldners gemäß § 1(6)(b) einfügen]</td> <td style="text-align: center;">[Satz einfügen]% per annum.</td> </tr> </table>	<i>Referenzschuldner [(lfd. Nr.)]</i>	<i>Einzelspread in % p.a.</i>	[(lfd. Nr. des Referenzschuldners gemäß § 1(6)(b) einfügen]	[Satz einfügen] % per annum.
<i>Referenzschuldner [(lfd. Nr.)]</i>	<i>Einzelspread in % p.a.</i>				
[(lfd. Nr. des Referenzschuldners gemäß § 1(6)(b) einfügen]	[Satz einfügen] % per annum.				

1

(4) Bausteine für § 3 (2) der Emissionsbedingungen – produktspezifische Ermittlung des Zinssatzes

(a) Baustein - Allgemeine Bestimmungen des Zinssatzes:

[EINFACHE ABHÄNGIGKEIT:

Der Zinssatz ist abhängig von der Wertentwicklung
[des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]][des Korbes [Nr. einfügen]] .
]

[KOMBINIERTER ABHÄNGIGKEIT:

Der Zinssatz ist abhängig von der Wertentwicklung sowohl

(i) [des Basiswerts [Nr. einfügen]][des Referenzsatzes [Nr. einfügen]][des Korbes [Nr. einfügen]] als auch

(ii) [des Basiswerts [Nr. einfügen]][des Referenzsatzes [Nr. einfügen]][des Korbes [Nr. einfügen]].
]

[MULTI:

Der Zinssatz ist abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Zinssatzes auf den Maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs S_0 und dem Zinsfestlegungstag der ersten Zinsperiode und dann im Folgenden zwischen dem Zinsfestlegungstag der jeweiligen Zinsperiode und [dem Zinsfestlegungstag der vorangegangenen Zinsperiode] [dem Anfänglichen Bewertungskurs S_0] am [geringsten][höchsten] ist (der „**Maßgebliche Basiswert**“). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:

$$[\text{Wertentwicklung} = \text{Bewertungskurs am jeweiligen Zinsfestlegungstag } (i) / S_0 - 1.$$

Mit:

S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs]

$$[\text{Wertentwicklung} = \text{Bewertungskurs am Zinsfestlegungstag der jeweiligen Zinsperiode } (i) / \text{Bewertungskurs am Zinsfestlegungstag der vorangegangenen Zinsperiode } (i-1) - 1.]$$

]

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Zinssatzes auf alle Basiswerte Bezug genommen wird, sind die jeweiligen [Referenzkurse][Bewertungskurse] sämtlicher in § 1 Abs. 6 (b) genannter Basiswerte maßgeblich.]

]

(b) Baustein - Ermittlung des Zinssatzes:

VARIABLE VERZINSLICHE, REFERENZSATZABHÄNGIGE ZINSKOMPONENTEN:

Für die Schuldverschreibungen wird ein Zinssatz ermittelt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

[Im Fall Gleichnamige Formelbestandteile diese mit laufender Nummer versehen; In Bezug auf Referenzsätze die entsprechende Nummer gemäß § 1(6)(b) verwenden.]

Im Fall, dass definierte Referenzsätze, Margen, Faktoren und/ oder sonstiger Formelbestandteile und Werte während der Laufzeit in unterschiedlicher Weise zur Anwendung kommen, bei der Definition die jeweilige Bestimmung für ihre Anwendung hinzufügen, z.B. die Eingrenzung auf bestimmte Zinsperioden (in Textform „[(i)] Für die Zinsperiode[n] [lfd.Nr.[n] einfügen] gilt:“ oder durch Einfügen einer Tabelle) kenntlich machen.]

Zinssatz:	<p>Ist ein Prozentsatz per annum, der am jeweiligen Zinsfestlegungstag gemäß folgender Formel ermittelt wird:</p> <p>[Der Zinssatz für die erste Zinsperiode wurde am ersten Zinsfestlegungstag entsprechend mit [Zahl einfügen] % per annum. festgelegt.]</p> <p>#1- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard mit Marge Zinssatz (i) = Referenzsatz [+][-] [Marge]</p> <p>#2- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard mit Marge und Faktor Zinssatz (i) = (Referenzsatz [+][-] Marge) x Faktor</p> <p>#3- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard mit Faktor Zinssatz (i) = Referenzsatz x Faktor</p> <p>#4- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard mit Faktor und Marge Zinssatz (i) = Referenzsatz x Faktor [+][-] Marge</p> <p>#5- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Spread zwei Referenzsätze und zwei Faktoren Zinssatz (i) = [Faktor x] (Referenzsatz 1 [x Faktor 1] – Referenzsatz 2 [x Faktor 2]) [+][-] [Marge]</p> <p>#6- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Reverse Zinssatz (i) = Basissatz – Faktor x Referenzsatz [+][-] [Marge]</p> <p>#7- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Reverse Spread Zinssatz (i) = Basissatz – [(Faktor x) ((Referenzsatz 1 [x Faktor 1] – Referenzsatz 2 [x Faktor 2]) []) [+][-] [Marge]</p> <p>#8- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Reverse Memory Zinssatz (i) = Basissatz (i) – Faktor x Referenzzinssatz [+][-] [Marge]</p> <p>#9- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Reverse Memory Spread Zinssatz (i) = Basissatz (i) – [(Faktor x) (Referenzsatz 1 [x Faktor 1] – Referenzsatz 2 [x Faktor 2]) []) [+][-] [Marge]</p> <p>#10- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Lock-in Zinssatz (i) = Max (Faktor x Referenzsatz; Basissatz (i)) [+][-] [Marge]</p> <p>#11- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Lock-In Spread Zinssatz (i) = Max ((Faktor x) (Referenzsatz 1 [x Faktor 1] – Referenzsatz 2 [x Faktor 2]) []); Basissatz (i)) [+][-] [Marge]</p> <p>+# [mindestens den Mindestzinssatz][und][höchstens den Höchstzinssatz]</p> <p>+#-Ende</p> <p>[FÜR ABWEICHENDE ZINSPERIODE(N) EINFÜGEN: Für die [Nummer der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend:</p>
------------------	---

	<p>[Zinssatz (i) =]Zahl einfügen] % p.a.]</p> <p>[FÜR VARIABLE KONDITIONEN EINFÜGEN: Zinssatz = SPANNE% p.a. Er wird von der Emittentin am [Anfänglichen Bewertungstag] [Festlegungstag] festgelegt.]</p> <p>[Zinssatz (i) = (anwendbare Formel einfügen)] [mindestens den Mindestzinssatz][und][höchstens den Höchstzinssatz]]</p>				
Basissatz [lfd. Nr.]:	<p>[Basissatz [lfd. Nr.] einfügen]]</p> <p>[Der Basissatz beträgt [Zahl einfügen]].</p> <p>[Der Basissatz beträgt [Spanne einfügen].</p> <p>Er wird von der Emittentin am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt.]</p> <p>¶</p> <p>Der Basissatz wird [ab der Zinsperiode [Zahl einfügen]] wie folgt ermittelt: Basissatz (i) = Zinssatz (i-1) [[+][–]Marge]]</p> <p>[Für die [Nr. der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend: [Basissatz (i) = [Zahl einfügen] % p.a.]</p> <p>¶[Basissatz (i) = [Spanne einfügen]% p.a. Er wird von der Emittentin am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt.]</p> <p>[Basissatz (i) = (anwendbare Formel einfügen)] [mindestens den Mindestzinssatz][und][höchstens den Höchstzinssatz]]</p>				
Faktor [lfd. Nr.]:	<p>[Faktor [lfd. Nr.] einfügen]</p> <p>[Der Faktor beträgt [Zahl einfügen].]</p> <p>[Der Faktor beträgt [Spanne einfügen].]</p> <p>Er wird von der Emittentin am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt.]</p>				
Marge [lfd. Nr.]:	<p>[Betrag der Marge [lfd. Nr.] einfügen] % per annum.]</p> <p>[Die Marge beträgt [Spanne einfügen] % per annum.</p> <p>Sie wird von der Emittentin am Anfänglichen Festlegungstag festgelegt.]</p> <p>[Optionaler Baustein für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen:</p> <p>bezeichnet anfänglich das arithmetische Mittel aus sämtlichen Einzelspreads für die jeweiligen Referenzschuldner und beträgt anfänglich [Zahl einfügen]% per annum.</p> <p>Tritt ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) bezüglich des in der Kreditereignis-Mitteilung § 5(a) bezeichneten Referenzschuldners ein, ergibt sich die Marge für die Zinsperiode, in die der jeweilige Ereignis-Feststellungstag fällt, und für alle zukünftigen Zinsperioden aus dem arithmetischen Mittel der Einzelspreads für die jeweiligen verbleibenden Referenzschuldner, in Bezug auf die kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist.</p> <p>Hierbei gilt:</p> <p>Einzelspread: bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner [den jeweils nachfolgend angegebenen Satz:</p> <table border="1" data-bbox="599 1493 1458 1604"> <tr> <td><i>Referenzschuldner [(lfd. Nr.)]</i></td> <td><i>Einzelspread in % p.a.</i></td> </tr> <tr> <td>[(lfd. Nr. des Referenzschuldners gemäß § 1(6)(b) einfügen]</td> <td>[Satz einfügen]% per annum.</td> </tr> </table> <p>][den in der Anlage zu diesen Emissionsbedingungen bezeichneten Satz]</p>	<i>Referenzschuldner [(lfd. Nr.)]</i>	<i>Einzelspread in % p.a.</i>	[(lfd. Nr. des Referenzschuldners gemäß § 1(6)(b) einfügen]	[Satz einfügen]% per annum.
<i>Referenzschuldner [(lfd. Nr.)]</i>	<i>Einzelspread in % p.a.</i>				
[(lfd. Nr. des Referenzschuldners gemäß § 1(6)(b) einfügen]	[Satz einfügen]% per annum.				
Mindestzinssatz:	<p>[[Mindestzinssatz einfügen] % per annum.]</p> <p>[Der Mindestzinssatz beträgt [Spanne einfügen] % p.a.</p> <p>Er wird von der Emittentin am Anfänglichen Festlegungstag festgelegt.]</p>				
Höchstzinssatz:	<p>[[Höchstzinssatz einfügen] % per annum.]</p> <p>[Der Höchstzinssatz beträgt [Spanne einfügen] % p.a.</p> <p>Er wird von der Emittentin am Anfänglichen Festlegungstag festgelegt.]</p>				
Zinssatz (i-1):	[Ist der Zinssatz der direkt vorangehenden Zinsperiode.]				

Referenzsatz [1 [und][bis] [relevante Nummer einfügen]]	#1-Im Fall eines definierter Referenzsatzes: Referenzsatz ist der in § 1(6)(b) definierte Referenzsatz. #1-Ende #2-Im Fall mehrerer definierte Referenzsätze einfügen: Referenzsatz [1 [und][bis] [relevante Nummer einfügen]] sind die in § 1(6)(b) definierten Referenzsätze Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen]. #2-Ende
[Weitere Definitionen Auswahl des Bausteins einfügen]	[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]

VARIABEL VERZINSLICHE DIGITALE ZINSKOMPONENTEN

Für die Schuldverschreibungen wird ein Zinssatz ermittelt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

[Im Fall Gleichnamige Formelbestandteile diese mit laufender Nummer versehen; In Bezug auf Referenzsätze die entsprechende Nummer gemäß § 1(6)(b) verwenden.]

Im Fall, dass definierte Referenzsätze, Margen, Faktoren und/ oder sonstiger Formelbestandteile und Werte während der Laufzeit in unterschiedlicher Weise zur Anwendung kommen, bei der Definition die jeweilige Bestimmung für ihre Anwendung hinzufügen, z.B. die Eingrenzung auf bestimmte Zinsperioden (in Textform „(i) Für die Zinsperiode[n] [lfd.Nr.[n] einfügen] gilt:“ oder durch Einfügen einer Tabelle) kenntlich machen.]

Zinssatz:	<p>Ist ein Prozentsatz per annum, der am jeweiligen Zinsfestlegungstag wie folgt ermittelt wird:</p> <p>(i) #[1-DIGITAL-FLOATER - referenzsatzabhängig STANDARD (stichtagsbezogen): wenn der Referenzsatz [Nr. einfügen] am Zinsfestlegungstag [auf] [oder] [über] [unter] dem Basissatz liegt, dann gilt: #1-ENDE] #[2-DIGITAL-FLOATER – referenzsatzabhängig STANDARD SPREAD (stichtagsbezogen): wenn der Spread am Zinsfestlegungstag [gleich] [oder] [größer] [kleiner] als der Basissatz ist, dann gilt: #2-ENDE] #[3-DIGITAL-FLOATER – barriereabhängig (stichtagsbezogen): liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am Zinsfestlegungstag [auf oder] [über] der [jeweiligen] Barriere, so gilt: #3-ENDE] #[4-DIGITAL-FLOATER – barriereabhängig (stichtagsbezogen) mit Lock-In-Ereignis (laufzeitbezogen): liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am Zinsfestlegungstag [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere oder ist während der bisherigen Laufzeit der Anleihe ein Lock-In-Ereignis eingetreten, so gilt: #4-ENDE]</p> <p>[Baustein aus vorstehender Auswahl „Festgelegte Zinssätze“ einfügen] [Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen] [mindestens den Mindestzinssatz][und][höchstens den Höchstzinssatz]</p> <p>(ii) andernfalls:</p> <p>#Falls der Mindestzinssatz für alle Zinsperioden Null beträgt, einfügen: ist der Zinssatz Null und es erfolgt <u>keine</u> Zinszahlung. #ENDE] #Falls der Mindestzinssatz nicht für alle Zinsperioden Null beträgt, einfügen: entspricht der Zinssatz dem jeweiligen Mindestzinssatz. #ENDE] #Falls der Zinssatz in anderer Weise ermittelt/festgelegt wird, einfügen: [Baustein aus vorstehender Auswahl „Festgelegte Zinssätze“ einfügen] [Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen] [mindestens den Mindestzinssatz][und][höchstens den Höchstzinssatz] #ENDE]</p> <p>[FÜR ABWEICHENDE ZINSPERIODE(N) EINFÜGEN: Für die [Nummer der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend: [Zinssatz (i) = [Zahl einfügen] % p.a.] [Zinssatz (i) = [Spanne einfügen]% p.a. Er wird von der Emittentin am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt.] [Zinssatz (i) = [Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]</p>
------------------	--

[mindestens den Mindestzinssatz][und][höchstens den Höchstzinssatz]]

]

Basissatz [lfd. Nr.]:	<p>[Basissatz [lfd. Nr.] einfügen]]</p> <p>[Der Basissatz beträgt [Zahl einfügen]].</p> <p>[Der Basissatz beträgt [Spanne einfügen]].</p> <p>Er wird von der Emittentin am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt.]</p> <p>¶</p> <p>Der Basissatz wird [ab der Zinsperiode [Zahl einfügen]] wie folgt ermittelt: Basissatz (i) = Zinssatz (i-1) [[+][-]Marge]]</p> <p>[Für die [Nr. der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend: [Basissatz (i) = [Zahl einfügen] % p.a.]</p> <p>¶[Basissatz (i) = [Spanne einfügen]% p.a. Er wird von der Emittentin am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt.]</p> <p>[Basissatz (i) = (anwendbare Formel einfügen)] [mindestens den Mindestzinssatz][und][höchstens den Höchstzinssatz]]</p>				
Faktor [lfd. Nr.]:	<p>[Faktor [lfd. Nr.] einfügen]</p> <p>[Der Faktor beträgt [Zahl einfügen]].</p> <p>[Der Faktor beträgt [Spanne einfügen]].</p> <p>Er wird von der Emittentin am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt.]</p>				
Marge [lfd. Nr.]:	<p>[Betrag der Marge [lfd. Nr.] einfügen] % per annum.]</p> <p>[Die Marge beträgt [Spanne einfügen] % per annum.</p> <p>Sie wird von der Emittentin am Anfänglichen Festlegungstag festgelegt.]</p> <p>[Optionaler Baustein für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen:</p> <p>bezeichnet anfänglich das arithmetische Mittel aus sämtlichen Einzelspreads für die jeweiligen Referenzschuldner und beträgt anfänglich [Zahl einfügen]% per annum.</p> <p>Tritt ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) bezüglich des in der Kreditereignis-Mitteilung § 5(a) bezeichneten Referenzschuldners ein, ergibt sich die Marge für die Zinsperiode, in die der jeweilige Ereignis-Feststellungstag fällt, und für alle zukünftigen Zinsperioden aus dem arithmetischen Mittel der Einzelspreads für die jeweiligen verbleibenden Referenzschuldner, in Bezug auf die kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist.</p> <p>Hierbei gilt:</p> <p>Einzelspread: bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner [den jeweils nachfolgend angegebenen Satz:</p> <table border="1" data-bbox="599 1377 1458 1493"> <tr> <td><i>Referenzschuldner [(lfd. Nr.)]</i></td> <td><i>Einzelspread in % p.a.</i></td> </tr> <tr> <td>[(lfd. Nr. des Referenzschuldners gemäß § 1(6)(b) einfügen]</td> <td>[Satz einfügen]% per annum.</td> </tr> </table> <p>)]den in der Anlage zu diesen Emissionsbedingungen bezeichneten Satz]</p> <p>¶</p>	<i>Referenzschuldner [(lfd. Nr.)]</i>	<i>Einzelspread in % p.a.</i>	[(lfd. Nr. des Referenzschuldners gemäß § 1(6)(b) einfügen]	[Satz einfügen] % per annum.
<i>Referenzschuldner [(lfd. Nr.)]</i>	<i>Einzelspread in % p.a.</i>				
[(lfd. Nr. des Referenzschuldners gemäß § 1(6)(b) einfügen]	[Satz einfügen] % per annum.				
Mindestzinssatz:	<p>[[Mindestzinssatz einfügen] % per annum.]</p> <p>[Der Mindestzinssatz beträgt [Spanne einfügen] % p.a.</p> <p>Er wird von der Emittentin am Anfänglichen Festlegungstag festgelegt.]</p>				
Höchstzinssatz:	<p>[[Höchstzinssatz einfügen] % per annum.]</p> <p>[Der Höchstzinssatz beträgt [Spanne einfügen] % p.a.</p> <p>Er wird von der Emittentin am Anfänglichen Festlegungstag festgelegt.]</p>				
Spread:	<p>[Referenzsatz 1 x Faktor 1 – Referenzsatz 2 x Faktor 2]</p> <p>[(Referenzsatz 1– Referenzsatz 2) x Faktor]]</p>				
Lock-In-Ereignis:	<p>Lock-In-Ereignis ist das in § 1(6)(b) definierte Lock-In-Ereignis.</p>				
Zinssatz (i-1):	<p>[Ist der Zinssatz der direkt vorangehenden Zinsperiode.]</p>				

Referenzsatz [1 [und][bis] [relevante Nummer einfügen]]	#1-Im Fall eines definierter Referenzsatzes: Referenzsatz ist der in § 1(6)(b) definierte Referenzsatz. #1-Ende #2-Im Fall mehrerer definierte Referenzsätze einfügen: Referenzsatz [1 [und][bis] [relevante Nummer einfügen]] sind die in § 1(6)(b) definierten Referenzsätze Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen]. #2-Ende
[Weitere Definitionen Auswahl des Bausteins einfügen]	[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]

VARIABEL VERZINSLICHE TARN-ZINSKOMPONENTEN

Für die Schuldverschreibungen wird ein Zinssatz ermittelt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

[Im Fall Gleichnamige Formelbestandteile diese mit laufender Nummer versehen; In Bezug auf Referenzsätze die entsprechende Nummer gemäß § 1(6)(b) verwenden.]

Im Fall, dass definierte Referenzsätze, Margen, Faktoren und/ oder sonstiger Formelbestandteile und Werte während der Laufzeit in unterschiedlicher Weise zur Anwendung kommen, bei der Definition die jeweilige Bestimmung für ihre Anwendung hinzufügen, z.B. die Eingrenzung auf bestimmte Zinsperioden (in Textform „[(i) Für die Zinsperiode[n] [lfd.Nr.[n] einfügen] gilt:“ oder durch Einfügen einer Tabelle) kenntlich machen.]

Zinssatz:	<p>Ist ein Prozentsatz per annum, der am jeweiligen Zinsfestlegungstag wie folgt ermittelt wird:</p> <p>+#1- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard TARN</p> <p>Zinssatz = Referenzsatz x Faktor [+][-] [Marge]</p> <p>+#1-ENDE]</p> <p>+#2- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard TARN Reverse</p> <p>Zinssatz = Basissatz - Referenzsatz x Faktor</p> <p>+#2-ENDE]</p> <p>+#3- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard TARN Spread</p> <p>Zinssatz = Referenzsatz 1 x Faktor 1 – Referenzsatz 2 x Faktor 2</p> <p>+#3-ENDE]</p> <p>+#4- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard TARN Reverse Spread</p> <p>Zinssatz = Basissatz – Referenzsatz 1 x Faktor 1 – Referenzsatz 2 x Faktor 2)</p> <p>+#4-ENDE]</p> <p>+#5- Standardformel TARN Alternativen</p> <p>[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]</p> <p>+#5-ENDE]</p> <p>[mindestens den Mindestzinssatz][und][höchstens den Höchstzinssatz], sofern nicht die Bedingungen [des Mindestzinsbetrags („Global-Floor“) [oder] [des Höchstzinsbetrags („Global Cap“) gemäß Absatz (3) (b) zur Anwendung kommen und diese zu einer Anpassung des Zinssatzes führen.</p> <p>[FÜR ABWEICHENDE ZINSPERIODE(N) EINFÜGEN:</p> <p>Für die [Nummer der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend:</p> <p>[Zinssatz (i) = [Zahl einfügen]% p.a.]</p> <p>[Zinssatz (i) = [Spanne einfügen] % p.a. Er wird von der Emittentin am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt.]</p> <p>[Zinssatz (i) =</p> <p>[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]</p> <p>[mindestens den Mindestzinssatz][und][höchstens den Höchstzinssatz]]</p> <p>]</p>
------------------	--

Basissatz [lfd. Nr.]:	<p>[Basissatz [lfd. Nr.] einfügen]</p> <p>[Der Basissatz beträgt [Spanne einfügen].</p> <p>Er wird von der Emittentin am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt.]</p> <p>#</p> <p>Der Basissatz wird [ab der Zinsperiode [Zahl einfügen]] wie folgt ermittelt:</p> <p>Basissatz (i) = Zinssatz (i-1) [[+][–]Marge]]</p> <p>[Für die [Nummer der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend:</p> <p>[Basissatz (i) = [Zahl einfügen] % p.a.]</p> <p>Basissatz (i) = [Spanne einfügen] % p.a. Er wird von der Emittentin am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt.]</p> <p>[Basissatz (i) = (anwendbare Formel einfügen)]</p> <p>[mindestens den Mindestzinssatz][und][höchstens den Höchstzinssatz]]</p> <p>]</p>
Faktor [lfd. Nr.]:	<p>[Faktor[lfd. Nr.] einfügen]</p> <p>[Der Faktor beträgt [Spanne einfügen].</p> <p>Er wird von der Emittentin am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt.]</p>
Marge [lfd. Nr.]:	<p>[Betrag der Marge [lfd. Nr.] einfügen] % per annum.]</p> <p>[Die Marge beträgt [Spanne einfügen] % per annum.</p> <p>Sie wird von der Emittentin am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt.]</p>
Mindestzinssatz:	<p>[Mindestzinssatz einfügen] % per annum.]</p> <p>[Der Mindestzinssatz beträgt [Spanne einfügen] % p.a.</p> <p>Er wird von der Emittentin am Anfänglichen Festlegungstag festgelegt.]</p>
Höchstzinssatz:	<p>[Höchstzinssatz einfügen] % per annum.]</p> <p>[Der Höchstzinssatz beträgt [Spanne einfügen] % p.a.</p> <p>Er wird von der Emittentin am Anfänglichen Festlegungstag festgelegt.]</p>
Zinssatz (i-1):	<p>Ist der Zinssatz der direkt vorangehenden Zinsperiode.</p>
Referenzsatz [1 [und][bis] [relevante Nummer einfügen]]	<p>#1-Im Fall eines definierter Referenzsatzes:</p> <p>Referenzsatz ist der in § 1(6)(b) definierte Referenzsatz.</p> <p>#1-Ende</p> <p>#2-Im Fall mehrerer definierte Referenzsätze einfügen:</p> <p>Referenzsatz [1 [und][bis] [relevante Nummer einfügen]] sind die in § 1(6)(b) definierten Referenzsätze Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen].</p> <p>#2-Ende</p>

(5) Bausteine für § 3 (3) der Emissionsbedingungen – Festgelegter Zinsbetrag

Die Emittentin zahlt am Zinszahlungstag für die Zinsperiode (i) je Festgelegter Stückelung folgenden festgelegten Zinsbetrag in Festgelegter Währung gemäß § 1(6) („Zins-Währung“):

#1-Im Fall festgelegter Zinsbeträge in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode:

Zinsbetrag:	Ist für die einzelnen Zinsperioden jeweils der folgende Zinsbetrag:	
	<i>Zinsperiode (lfd. Nr.)</i>	<i>Zinsbetrag in Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung</i>
	[lfd. Nr. einfügen]	[Zinsbetrag einfügen]

#1-Ende]

#2- Im Fall festgelegter Zinsbeträgen in Bezug auf einen anderen relevanten Tag:

Zinsbetrag:	Ist in Bezug auf den jeweiligen [relevanten Tag für den Zinsbetrag einfügen] der jeweils nachfolgend genannte Zinsbetrag:	
	<i>[relevanten Tag für den Zinsbetrag einfügen]</i>	<i>Zinsbetrag in Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung</i>
	[Datum oder andere Definition einfügen]	[Zinsbetrag einfügen]

(6) Bausteine für § 3(3) der Emissionsbedingungen – produktspezifische Ermittlung des Zinsbetrags

(a) Baustein „Allgemeine Bestimmungen des Zinsbetrags“:

Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach dem Zeitpunkt, an dem der Zinsbetrag zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der „**Zinsbetrag**“ auch „**ZB**“) – unter Berücksichtigung der Rundungsregeln [sowie des Umrechnungskurses] – gemäß nachfolgender Bestimmungen ermitteln.

[EINFACHE ABHÄNGIGKEIT:

Der Zinsbetrag ist abhängig von der Wertentwicklung [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]] [des Korbes [Nr. einfügen]] [].

[KOMBINIERTER ABHÄNGIGKEIT:

Der Zinsbetrag ist abhängig von der Wertentwicklung sowohl

(i) [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]] [des Korbes [Nr. einfügen]] als auch

(ii) [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]] [des Korbes [Nr. einfügen]].

]

[MULTI:

Der Zinsbetrag ist abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Zinsbetrags auf den Maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs S_0 und dem Beobachtungstag der ersten Zinsperiode und dann im Folgenden zwischen dem Beobachtungstag der jeweiligen Zinsperiode (i) und [dem Beobachtungstag der vorangegangenen Zinsperiode (i-1)] [dem Anfänglichen Bewertungskurs S_0] [dem Letzen Bewertungskurs S_T] am [geringsten][höchsten] ist (der „**Maßgebliche Basiswert**“). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:

$$[\text{Wertentwicklung} = \text{Bewertungskurs am jeweiligen Beobachtungstag (i)} / S_0 - 1.$$

Mit:

S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs]

$$[\text{Wertentwicklung} = S_T / S_0 - 1.$$

Mit:

S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs

S_T = Letzter Bewertungskurs]

[**Wertentwicklung** = Bewertungskurs am Beobachtungstag der jeweiligen Zinsperiode (i) / Bewertungskurs am Beobachtungstag der vorangegangenen Zinsperiode (i-1) – 1.]

]

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Zinsbetrags auf alle Basiswerte Bezug genommen wird, sind die jeweiligen [Referenzkurse][Bewertungskurse] sämtlicher in § 1 Abs. 6 (b) genannter Basiswerte maßgeblich.]

]

(b) Baustein – Ermittlung des Zinsbetrags:

[Den jeweils anwendbaren produktspezifischen Baustein auswählen oder neuen anwendbaren Produktspezifischen Baustein erstellen und in die Emissionsbedingungen einfügen. Soweit Zeichen und Größen in Formeln verwendet werden, sind die relevanten Definitionen in § 1(6)() aufzunehmen]

VARIABLE VERZINSLICHE DIGITALE ZINSKOMPONENTEN

Der Zinsbetrag wird wie folgt ermittelt:

#1-DIGITAL-FLOATER EXPRESS STANDARD

- (i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am maßgeblichen Beobachtungstag (t) [auf oder] über der jeweiligen Tilgungsschwelle (t) [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, dann gilt:

für die Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.]

[Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

Die endgültigen Beträge für die jeweilige Zinsperiode werden am [Anfänglichen Bewertungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] von der Emittentin festgelegt. **+#-Ende**

- (ii) andernfalls ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

1-ENDE

#2-DIGITAL-FLOATER EXPRESS EXPRESS MEMORY

- (i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am maßgeblichen Beobachtungstag (t) [auf oder] über der jeweiligen Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, dann gilt:

$$ZB_t = EP \times t - \sum_{i=1}^{t-1} ZB_i$$

- (ii) andernfalls ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

Mit:

EP: Expressprämie [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

i Nr. der Zinsperiode i

t Nr. des Beobachtungstages t

ZB_t der Zinsbetrag für die Zinsperiode, in der der Beobachtungstag t liegt.

$\sum_{i=1}^{t-1} ZB_i$ bedeutet die Summe aller Zinsbeträge, die für die vorangegangenen Zinsperioden (in Bezug auf die Beobachtungstage bis einschließlich t-1) festgelegt wurden.

2-ENDE

#3-DIGITAL-FLOATER EXPRESS CHANCE PLUS

(i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen Barriere-Beobachtungstagen während des Zins-Beobachtungszeitraums (i) und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume [auf oder] über der jeweiligen Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = \text{Faktor} \times S_{t, (i)}$$

[mindestens jedoch der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens der Höchstzinsbetrag]

(ii) andernfalls

#V3a:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung für diese Zinsperiode und für alle zukünftigen Zinsperioden an den noch asustehenden Zinszahlungstagen.

]

#V3b:

entspricht der Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag für diese Zinsperiode und für alle zukünftigen Zinsperioden an den noch asustehenden Zinszahlungstagen.

]

+#1:

Hiervon abweichend gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+#1-Ende]

+#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:
Die endgültigen Beträge für die jeweilige Zinsperiode werden am [Anfänglichen Bewertungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] von der Emittentin festgelegt. **+#2-Ende]**

#3-ENDE]

#4-DIGITAL FLOATER – barriereabhängig (periodenbezogen – Stichtagsbetrachtung) – V1

(i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen Beobachtungstagen während der jeweiligen Zinsperiode (i) [auf oder] über der jeweiligen Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[ALTERNATIVE 1: der Zinsbetrag ist der Höchstzinsbetrag.]

ENDE]

[ALTERNATIVE 2: für die Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

ENDE]

(ii) andernfalls

[#V4a:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung für diese Zinsperiode.

]

[#V4b:

entspricht der Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag.

]

[+#1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

Die endgültigen Beträge für die jeweilige Zinsperiode werden am [Anfänglichen Bewertungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] von der Emittentin festgelegt. **+#2-Ende]**

#4-ENDE]

#5- DIGITALER FLOATER – barriereabhängig (periodenbezogen – Stichtagsbetrachtung) – V2

- (i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen Beobachtungstagen während der jeweiligen Zinsperiode (i) [auf oder] über der jeweiligen Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = \text{Faktor} \times S_{t, (i)}$$

[mindestens jedoch der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens der Höchstzinsbetrag]

- (ii) andernfalls

#V4a:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung für diese Zinsperiode.

]

#V4b:

entspricht der Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag.

]

+#1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+#1-Ende]

+#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

Die endgültigen Beträge für die jeweilige Zinsperiode werden am [Anfänglichen Bewertungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] von der Emittentin festgelegt. **+#2-Ende]**

#5-ENDE]

[S_{t,(i)} :]	Ist der in § 1(6)(b) definierte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] am Zinsfestlegungstag.	
[Faktor:]	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:	
	ZP („i“)	Faktor
	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]
[Mindestzinsbetrag:]	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:	
	ZP („i“)	Mindestzinsbetrag
	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]
[Höchstzinsbetrag:]	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:	
	ZP („i“)	Höchstzinsbetrag
	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]

VARIABLE VERZINSLICHE BASISWERTABHÄNGIGE ZINSKOMPONENTEN

Der Zinsbetrag wird wie folgt ermittelt:

Es gelten die folgenden Definitionen:

#1-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER STANDARD

Zinsbetrag (i) = Faktor x $S_{t,(i)}$	
[mindestens jedoch der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens der Höchstzinsbetrag]	
Hiervon abweichend gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:	
ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]
[Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:	
Die endgültigen Beträge für die jeweilige Zinsperiode werden am [Anfänglichen Bewertungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] von der Emittentin festgelegt. +#-Ende]	

#1-ENDE]

$S_{t,(i)}$:	Ist der in § 1(6)(b) definierte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] am Zinsfestlegungstag.				
Faktor:	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt: <table border="1"> <tr> <td>ZP („i“)</td> <td>Faktor</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Betrag oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table>	ZP („i“)	Faktor	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]
ZP („i“)	Faktor				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]				
Mindestzinsbetrag:	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt: <table border="1"> <tr> <td>ZP („i“)</td> <td>Mindestzinsbetrag</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Betrag oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table>	ZP („i“)	Mindestzinsbetrag	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]
ZP („i“)	Mindestzinsbetrag				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]				
Höchstzinsbetrag:	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt: <table border="1"> <tr> <td>ZP („i“)</td> <td>Höchstzinsbetrag</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Betrag oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table>	ZP („i“)	Höchstzinsbetrag	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]
ZP („i“)	Höchstzinsbetrag				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]				

BAUSTEINE FÜR § 4a

(1) Bausteine für § 4a (3) der Emissionsbedingungen – Definitionen

Zusätzliche Geldbetrag:	<p>[#1-Im Fall, dass keine Währungsumrechnung erfolgt einfügen: Der Zusätzliche Geldbetrag ist das Produkt aus</p> <p>(a) dem Bruchteil und</p> <p>(b) dem Maßgeblichen Preis.</p> <p>#1-Ende]</p> <p>[#2-Im Fall, dass eine Währungsumrechnung erfolgt einfügen: Der Zusätzliche Geldbetrag ist das Produkt aus</p> <p>(a) dem Bruchteil und</p> <p>(b) dem Maßgeblichen Preis</p> <p>umgerechnet (gemäß Umrechnungskurs) in die für die betroffene Zahlung relevante Festgelegte Währung.</p> <p>#2-Ende]</p>
Maßgeblicher Preis:	<p>[#1-Im Fall, der Ermittlung mit Bezug auf § 8a, einfügen: Ist – vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 8a – der [Bewertungskurs des Basiswerts, der für die Ermittlung des zu zahlenden Betrages bzw. für die Entscheidung der Lieferung von Basiswerten zugrundegelegt wird] [Letzte Bewertungskurs] [anderen relevanten Tag bzw. Tage bzw. Kurs einfügen]</p> <p>#1-Ende]</p> <p>[#2-Im Fall der Ermittlung ohne Bezug auf § 8a, einfügen: Ist der [Bewertungskurs des Basiswerts, der für die Ermittlung des zu zahlenden Betrages bzw. für die Entscheidung der Lieferung von Basiswerten zugrundegelegt wird] [Letzte Bewertungskurs] [anderen relevanten bzw. Tage einfügen] oder, falls dieser Preis an diesem Tag nach der Auffassung der Berechnungsstelle nicht verfügbar ist, dem von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen bestimmten Preis.</p> <p>#2-Ende]</p>

(2) Bausteine für § 4a (6) der Emissionsbedingungen – Definitionen

Abrechnungspreis:	<p>[#1-Ohne Umrechnungskurs:</p> <p>Der Abrechnungspreis je Schuldverschreibung errechnet sich [– unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses –] als die mit dem Letzten Bewertungskurs multiplizierte Referenzanzahl gegebenenfalls entsprechend den Rundungsregeln gerundet, abzüglich eines etwaigen bereits gezahlten Zusätzlichen Geldbetrags.</p> <p>#1-Ende]</p> <p>[#2-Mit Umrechnungskurs:</p> <p>Der Abrechnungspreis je Schuldverschreibung errechnet sich [– unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses –] als die mit dem Letzten Bewertungskurs multiplizierte Referenzanzahl gegebenenfalls entsprechend den Rundungsregeln gerundet und unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses, abzüglich eines etwaigen bereits gezahlten Zusätzlichen Geldbetrags.</p> <p>#2-Ende]</p>
Abrechnungstag:	<p>Ist der [dritten] [anderen Zeitpunkt einfügen] [Geschäftstag] [Bankgeschäftstag] [anderern relevanten Tag einfügen] nach dem Tag, an dem sie die Gläubiger gemäß § 12 über ihre entsprechende Entscheidung informiert hat, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung, statt durch Lieferung der Basiswerte, durch Zahlung des entsprechenden Abrechnungspreises zu erfüllen.</p>

BAUSTEINE FÜR § 5

(1) Bausteine für § 5 (1)(b) der Emissionsbedingungen – Mehrere Rückzahlungsbeträge

Für Rückzahlungsbetrag 1 gilt:

[Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrages bzw. Formel, maßgeblichen Bestimmungen und Definitionen einzufügen, wobei mögliche Formulierungen aus nachstehenden Bausteinen (b)ff entnommen werden können.]

Für Rückzahlungsbetrag [] gilt:

[Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrages bzw. Formel, maßgeblichen Bestimmungen und Definitionen einzufügen, wobei mögliche Formulierungen aus nachstehenden Bausteinen (b)ff entnommen werden können.]

(2) Bausteine für § 5 (1)(b) der Emissionsbedingungen– Festgelegter Rückzahlungsbetrag

#1-Schuldverschreibungen, die keine Raten-Schuldverschreibungen sind und in Prozent gehandelt werden:

Es gilt folgende Definition:

Rückzahlungsbetrag:	[Zahl einfügen] [% des Nennbetrags] [je Festgelegter Stückelung] [je Schuldverschreibung][].
----------------------------	---

#2-Schuldverschreibungen, die keine Raten-Schuldverschreibungen sind und mit einer Gesamtstückzahl ausgestattet sind:

Der „Rückzahlungsbetrag“ (auch „RB“) in Festgelegter Währung beträgt:

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden, einfügen:

RB = [Zahl einfügen] [% des Nennbetrags] [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung][].

]

Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Stück gehandelt werden, einfügen:

RB = [Währungskürzel einfügen] [Betrag einfügen] je [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung][].

(3) Bausteine für § 5 (1)(b) der Emissionsbedingungen – produktspezifische Ermittlung des Rückzahlungsbetrags

(a) Baustein „Allgemeine Bestimmungen des Rückzahlungsbetrags“ (Barausgleich und/oder Lieferung):

[#SINGLE-BAR:

Der „**Rückzahlungsbetrag**“ (auch „**RB**“) in der Festgelegten Währung ist abhängig von der Wertentwicklung [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]] [des Korbs [Nr. einfügen]].

Der Rückzahlungsbetrag wird je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln gerundet:]

[#MULTI-BAR:

Der „**Rückzahlungsbetrag**“ (auch „**RB**“) in der Festgelegten Währung ist abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.

Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags auf den Maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs S_0 und dem Letzten Bewertungskurs S_T am [geringsten][höchsten] ist (der „**Maßgebliche Basiswert**“). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:

$$\text{Wertentwicklung} = S_T / S_0 - 1]$$

[Mit:

S_T = Letzter Bewertungskurs

S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs]

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags auf alle Basiswerte Bezug genommen wird, sind die jeweiligen [Referenzkurse][Bewertungskurse] sämtlicher in § 1 Abs. 6 (b) genannter Basiswerte maßgeblich.]

Der Rückzahlungsbetrag wird je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln gerundet:

]

[#SINGLE-LIEFERUNG:

Der „**Rückzahlungsbetrag**“ (auch „**RB**“) in der Festgelegten Währung bzw. die Anzahl der zu liefernden Basiswerte ist abhängig von der Wertentwicklung [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]] [des Korbs [Nr. einfügen]].]

Der Rückzahlungsbetrag je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] bzw. die Anzahl der zu liefernden Basiswerte werden wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln – unter Berücksichtigung der Regeln des § 4a – gerundet:

]

[#MULTI-LIEFERUNG:

Der „**Rückzahlungsbetrag**“ (auch „**RB**“) in der Festgelegten Währung bzw. die Anzahl der zu liefernden Basiswerte sind abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.

Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags bzw. bei der Lieferung von Basiswerten auf den Maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs S_0 und dem Letzten Bewertungskurs S_T am [geringsten][höchsten] ist (der „**Maßgebliche Basiswert**“). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:

$$\text{Wertentwicklung} = S_T / S_0 - 1.]$$

[Mit:

S_T = Letzter Bewertungskurs

S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs]

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags bzw. bei der Lieferung auf alle Basiswerte Bezug genommen wird, sind die jeweiligen [Referenzkurse][Bewertungskurse] sämtlicher in § 1 Abs. 6 (b) genannter Basiswerte maßgeblich.]

Der Rückzahlungsbetrag je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] bzw. die Anzahl der zu liefernden Basiswerte werden wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln – unter Berücksichtigung der Regeln des § 4a – gerundet:

]

(b) Baustein - Ermittlung des basiswertabhängiger Rückzahlungsbetrags (Barausgleich und/oder Lieferung):

[Den jeweils anwendbaren produktspezifischen Baustein auswählen oder neuen anwendbaren Produktspezifischen Baustein erstellen und in die Emissionsbedingungen einfügen.

Es sind dabei alle für die Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrages bzw. für die Formel maßgeblichen Bestimmungen und Definitionen einzufügen, wobei mögliche Formulierungen den nachstehenden „Bausteine für die Ermittlung von Beträgen/Zinssätzen und anderen Größen“ entnommen werden können oder andere Beschreibungen eingefügt werden können. Definitionen – soweit nicht in § 1(6)(b) enthalten – nachfolgend hinzufügen.]

#AKTIENANLEIHEN

Aktienanleihe Standard - Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs (S_T) [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs (S_T) [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N \times S_T / K$$

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Aktienanleihe Standard - Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs (S_T) [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem Basispreis des [Maßgeblichen] Basiswerts liegt, gilt:

$$RB = N$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs (S_T) [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

Aktienanleihe Plus - Bar

- (1) wenn der Referenzkurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung stets [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung mindestens einmal [auf oder] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N \times \text{Min}(1; S_T / K)$$

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Aktienanleihe Plus - Lieferung

- (1) wenn der Referenzkurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung stets [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung mindestens einmal [auf oder] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

- a) ist der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] größer [oder gleich] dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]:

$$RB = N$$

- b) ist der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerte] kleiner [oder gleich] dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

Aktianleihe Pro, Aktienleihe Optizins - Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerte] [auf oder] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N \times S_T / K$$

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Aktianleihe Pro, Aktienleihe Optizins - Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

Aktianleihe Reverse

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs (S_T) [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs (S_T) [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N \times \text{Max}[0; BV \times (K_o - S_T)]$$

Mit:

BV: Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts]

N: Maßgeblicher Nennbetrag

K_o : Oberer Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Aktienanleihe Optizins Plus - Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt oder während der Laufzeit der Anleihe ein Lock-In-Ereignis eintritt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts][auf oder] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt und während der Laufzeit der Anleihe kein Lock-In-Ereignis eintritt, gilt:

$$RB = \frac{N \times S_T}{K}$$

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Aktienanleihe Optizins Plus - Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt oder während der Laufzeit der Anleihe ein Lock-In-Ereignis eintritt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt und während der Laufzeit der Anleihe kein Lock-In-Ereignis eintritt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

Aktienanleihe mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap - Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs (S_T) [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs (S_T) [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs (S_T) [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

Aktienanleihe mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap - Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs (S_T) [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs (S_T) [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs (S_T) [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

Aktienanleihe mit Mindestrückzahlungsbetrag ohne Cap – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs (S_T) [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs (S_T) [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

Aktienanleihe mit Mindestrückzahlungsbetrag ohne Cap - Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs (S_T) [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs (S_T) [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

#BONUS-ZERTIFIKATE**Bonus-Zertifikat Standard - Bar**

- (1) wenn der Referenzkurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung stets [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Max} (BB; BV \times S_T)$$

- (2) wenn der Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung mindestens einmal [auf oder] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BV \times S_T$$

Mit:

BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

BV: Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Bonus-Zertifikat Standard - Lieferung

- (1) wenn der Referenzkurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung stets [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Max} (BB; BV \times S_T)$$

- (2) wenn der Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung mindestens einmal [auf oder] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

BV: Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Bonus-Zertifikat mit Cap - Bar

- (1) wenn der Referenzkurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung stets [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Min}[CB; \text{Max}(BB; BV \times S_T)]$$

- (2) wenn der Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung mindestens einmal [auf oder] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Min}(CB; BV \times S_T)$$

Mit:

- BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]
BV: Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts]
CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]
S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Bonus-Zertifikat mit Cap - Lieferung

- (1) wenn der Referenzkurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung stets [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Min}[CB; \text{Max}(BB; BV \times S_T)]$$

- (2) wenn der Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung mindestens einmal [auf oder] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

- a) ist der mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierte Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] größer [oder gleich] dem [jeweiligen] Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]:

$$RB = CB$$

- b) ist der mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierte Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] kleiner [oder gleich] dem [jeweiligen] Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

- BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]
BV: Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts]
CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]
S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Bonus-Zertifikat Reverse - Bar

- (1) wenn der Referenzkurs Referenzkurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung stets [auf oder] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Max} \left(BB; \text{Festbetrag} \times \left(2 - \frac{S_T}{K} \right) \right)$$

- (2) wenn der Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung mindestens einmal [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Max} \left(\text{Festbetrag} \times \left(2 - \frac{S_T}{K} \right); 0 \right)$$

Mit:

BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Bonus-Zertifikat Reverse mit Cap - Bar

- (1) wenn der Referenzkurs Referenzkurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung stets [auf oder] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Min} \left(CB; \text{Max} \left(BB; \text{Festbetrag} \times \left(2 - \frac{S_T}{K} \right) \right) \right)$$

- (2) wenn der Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung mindestens einmal [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Min} \left(CB; \text{Max} \left(\text{Festbetrag} \times \left(2 - \frac{S_T}{K} \right); 0 \right) \right)$$

Mit:

BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Opti-Zertifikat - Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = EP$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

EP: Expressprämie [des Maßgeblichen Basiswerts]

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Opti-Zertifikat - Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = EP$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

EP: Expressprämie [des Maßgeblichen Basiswerts]

#EXPRESS-ZERTIFIKATE**Express-Zertifikat Standard, Express-Zertifikat Pro, Express-Zertifikat mit Airbag und Express-Zertifikat Memory - Bar**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Maßgeblicher Basiswerte] [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Express-Zertifikat Standard, Express-Zertifikat Pro, Express-Zertifikat mit Airbag und Express-Zertifikat Memory - Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Express-Zertifikat Plus - Bar

- (1) wenn der Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den Barriere-Beobachtungstagen stets [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (2) wenn der Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den Barriere-Beobachtungstagen mindestens einmal [auf oder] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

- a) Ist der Letzte Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] größer [oder gleich] dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- b) Ist der Letzte Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] kleiner [oder gleich] dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Express-Zertifikat Plus – Lieferung

- (1) wenn der Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den Barriere-Beobachtungstagen stets [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (2) wenn der Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den Barriere-Beobachtungstagen mindestens einmal [auf oder] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

- a) Ist der Letzte Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] größer [oder gleich] dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- b) Ist der Letzte Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] kleiner [oder gleich] dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Express-Zertifikat Memory Premium - Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

- (i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an mindestens einem Barriere-Beobachtungstag [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (ii) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an allen Barriere-Beobachtungstagen [auf oder] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Express-Zertifikat Memory Premium - Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

- (i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an mindestens einem Barriere-Beobachtungstag [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (ii) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an allen Barriere-Beobachtungstagen [auf oder] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

#HÖCHSTSTANDS-ZERTIFIKATE

Höchststands-Zertifikat Standard - Bar

(1) wenn S_{Max} [auf oder] über dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + ((S_{Max} - K) / B) \times P]$$

(2) wenn S_{Max} [auf oder] unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_{Max} / B$$

Mit:

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen_{Max}

K: Basispreis

B: Basiskurs P: Partizipationsfaktor

Höchststands-Zertifikat Standard mit Cap - Bar

(1) wenn S_{Max} [auf oder] über dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + \text{Min}(\text{CF}; ((S_{Max} - K) / B) \times P)]$$

(2) wenn S_{Max} [auf oder] unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_{Max} / B$$

Mit:

CF: Capfaktor

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen_{Max}

K: Basispreis

B: Basiskurs

P: Partizipationsfaktor

Höchststands-Zertifikat Pro - Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [auf oder] über der Barriere liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + ((S_{Max} - K) / B) \times P]$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [auf oder] unter der Barriere liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / B$$

Mit:

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen_{Max}

K: Basispreis

B: Basiskurs

P: Partizipationsfaktor

S_T : Letzter Bewertungskurs

Höchststands-Zertifikat Pro mit Cap - Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [auf oder] über der Barriere liegt, gilt

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + \text{Min}(\text{CF}; ((S_{\text{Max}} - K) / B) \times P)]$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [auf oder] unter der Barriere liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / B$$

Mit:

CF: Capfaktor S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen $_{\text{Max}}$

K: Basispreis

B: Basiskurs

P: Partizipationsfaktor S_T : Letzter Bewertungskurs

Höchststands-Zertifikat mit Mindestrückzahlungsbetrag - Bar

(1) wenn S_{Max} [auf oder] über dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + ((S_{\text{Max}} - K) / B) \times P]$$

(2) wenn S_{Max} [auf oder] unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

Mit:

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen $_{\text{Max}}$

K: Basispreis

B: Basiskurs

P: Partizipationsfaktor

Höchststands-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlungsbetrag- Bar

(1) wenn S_{Max} des [auf oder] über dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + \text{Min}(\text{CF}; ((S_{\text{Max}} - K) / B) \times P)]$$

(2) wenn S_{Max} [auf oder] unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

Mit:

CF: Capfaktor

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen $_{\text{Max}}$

K: Basispreis

B: Basiskurs

P: Partizipationsfaktor

Höchststands-Zertifikat Pro mit Mindestrückzahlungsbetrag - Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [auf oder] über der Barriere liegt, gilt

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + ((S_{\text{Max}} - K) / B) \times P]$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [auf oder] unter der Barriere liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

Mit:

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen_{Max}

K: Basispreis

B: Basiskurs

P: Partizipationsfaktor

Höchststands-Zertifikat Pro mit Cap und Mindestrückzahlungsbetrag - Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [auf oder] über der Barriere liegt, gilt

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + \text{Min}(\text{CF}; ((S_{\text{Max}} - K) / B) \times P)]$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [auf oder] unter der Barriere liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

Mit:

CF: Capfaktor

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen_{Max}

K: Basispreis

B: Basiskurs

P: Partizipationsfaktor

#WACHSTUMS-ZERTIFIKATE**Wachstums-Zertifikat Standard - Bar**

(1) wenn $W_{\text{Max}} > 0$ ist [und] [oder] S_T [auf oder] über dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [\text{Max}(W_{\text{Max}}; 1 + ((S_T - K) / B) \times P)]$$

(2) wenn $W_{\text{Max}} = 0$ ist [oder] [und] S_T [auf oder] unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / B$$

Mit:

W_{Max} : Wachstumsfaktor_{Max}

K: Basispreis

B: Basiskurs

P: Partizipationsfaktor S_T : Letzter Bewertungskurs

Wachstums-Zertifikat Standard mit Cap - Bar

(1) wenn $W_{\text{Max}} > 0$ ist [und] [oder] S_T [auf oder] über dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times \text{Min}[\text{CF}; \text{Max}(W_{\text{Max}}; 1 + ((S_T - K) / B) \times P)]$$

(2) wenn $W_{\text{Max}} = 0$ ist [oder] [und] S_T [auf oder] unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / B$$

Mit:

W_{Max} : Wachstumsfaktor_{Max}

CF: Capfaktor

K: Basispreis

B: Basiskurs

P: Partizipationsfaktor

S_T : Letzter Bewertungskurs

Wachstums-Zertifikat mit Mindestrückzahlungsbetrag - Bar

(1) wenn $W_{\text{Max}} > 0$ ist [und] [oder] S_T [auf oder] über dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [\text{Max}(W_{\text{Max}}; 1 + ((S_T - K) / B) \times P)]$$

(2) wenn $W_{\text{Max}} = 0$ ist [oder] [und] S_T [auf oder] unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

Mit:

W_{Max} : Wachstumsfaktor_{Max}

K: Basispreis

B: Basiskurs

P: Partizipationsfaktor S_T : Letzter Bewertungskurs

Wachstums-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlungsbetrag - Bar

(1) wenn $W_{\text{Max}} > 0$ ist [und] [oder] S_T [auf oder] über dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times \text{Min}[\text{CF}; \text{Max}(W_{\text{Max}}; 1 + ((S_T - K) / B) \times P)]$$

(2) wenn $W_{\text{Max}} = 0$ ist [oder] [und] S_T [auf oder] unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

Mit:

W_{Max} : Wachstumsfaktor_{Max}

CF: Capfaktor K: Basispreis

B: Basiskurs

P: Partizipationsfaktor

S_T : Letzter Bewertungskurs

#SPRINT-/AIRBAG-ZERTIFIKATE**Sprint-/Airbag-Zertifikat Standard – Bar – Untervariante mit unterem Basispreis**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K_U$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Mittleren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Mittleren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times ((S_T - K_M) / S_0))$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

$$RB = HB$$

Mit:

- K_U : Unterer Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]
 K_M : Mittlerer Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]
 HB : Höchstbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]
 P : Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]
 S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]
 S_0 : Anfänglicher Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Sprint-/Airbag-Zertifikat Standard – Lieferung – Untervariante mit unterem Basispreis

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Mittleren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Mittleren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times ((S_T - K_M) / S_0))$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

$$RB = HB$$

Mit:

- K_M : Mittlerer Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]
 HB : Höchstbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]
 P : Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]
 S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]
 S_0 : Anfänglicher Bewertungskurs des [Maßgeblichen] Basiswerts

Sprint-/Airbag-Zertifikat Standard – Bar – Untervariante ohne unteren Basispreis

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Mittleren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K_M$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Mittleren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times ((S_T - K_M) / S_0))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

$$RB = HB$$

Mit:

K_M : Mittlerer Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

HB: Höchstbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_0 : Anfänglicher Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Sprint-/Airbag-Zertifikat Standard – Lieferung – Untervariante ohne unteren Basispreis

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Mittleren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Mittleren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times ((S_T - K_M) / S_0))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

$$RB = HB$$

Mit:

K_M : Mittlerer Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

HB: Höchstbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_0 : Anfänglicher Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Sprint-/Airbag-Zertifikat Plus – Bar – Untervariante mit unterem Basispreis

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

(i) wenn der Referenzkurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung stets [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

(ii) wenn der Referenzkurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung mindestens einmal [auf oder] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K_U$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Mittleren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs des [Maßgeblichen] Basiswerts [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Mittleren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times ((S_T - K_M) / S_0))$$

(4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

$$RB = HB$$

Mit:

K_U : Unterer Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

K_M : Mittlerer Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

HB : Höchstbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

P : Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_0 : Anfänglicher Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Sprint-/Airbag-Zertifikat Plus – Lieferung – Untervariante mit unterem Basispreis

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

(i) wenn der Referenzkurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung stets [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

(ii) wenn der Referenzkurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung mindestens einmal [auf oder] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Mittleren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Mittleren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times ((S_T - K_M) / S_0))$$

(4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

$$RB = HB$$

Mit:

K_M : Mittlerer Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

HB: Höchstbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_0 : Anfänglicher Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Sprint-/Airbag-Zertifikat Plus – Bar – Untervariante ohne unteren Basispreis

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Mittleren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

(i) wenn der Referenzkurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung stets [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

(ii) wenn der Referenzkurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung mindestens einmal [auf oder] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K_M$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Mittleren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times ((S_T - K_M) / S_0))$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

$$RB = HB$$

Mit:

K_M : Mittlerer Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

HB : Höchstbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P : Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_0 : Anfänglicher Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Sprint-/Airbag-Zertifikat Plus – Lieferung – Untervariante ohne unteren Basispreis

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Mittleren Basispreis des [Maßgeblichen] Basiswerts notiert, gilt:

(i) wenn der Referenzkurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung stets [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

(ii) wenn der Referenzkurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung mindestens einmal [auf oder] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Mittleren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times ((S_T - K_M) / S_0))$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

$$RB = HB$$

Mit:

K_M : Mittlerer Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

HB : Höchstbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

P : Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_0 : Anfänglicher Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Airbag-Zertifikat Pro Partizipation – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

$$RB = BV \times S_T$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

$$RB = BV \times S_0$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

$$RB = BV \times (S_0 + P \times (S_T - S_0))$$

Mit:

BV: Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

S₀: Anfänglicher Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Airbag-Zertifikat Pro Partizipation – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

$$RB = BV \times S_0$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] notiert, gilt:

$$RB = BV \times (S_0 + P \times (S_T - S_0))$$

Mit:

BV: Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

S₀: Anfänglicher Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

#KAPITALSCHUTZ-ZERTIFIKATE

Zertifikat mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs (S_T) [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs (S_T) [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs (S_T) [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

Zertifikat mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs (S_T) [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs (S_T) [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs (S_T) [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

Mit:

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

Zertifikat mit Mindestrückzahlungsbetrag ohne Cap – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs (S_T) [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs (S_T) [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

Zertifikat mit Mindestrückzahlungsbetrag ohne Cap – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs (S_T) [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs (S_T) [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

#DISCOUNT-ZERTIFIKATE

Discount Zertifikat – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte][auf oder] über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BV \times S_T$$

Mit:

BV: Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Discount Zertifikat – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [auf oder] über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [auf oder] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

(4) Bausteine für § 5 (2) der Emissionsbedingungen – Definitionen für den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag

(a) Baustein „Fester Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag“:

#1-Schuldverschreibungen, die keine Raten-Schuldverschreibungen sind und in Prozent gehandelt werden:

Es gilt folgende Definition:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[Zahl einfügen] % je [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung][].
--	---

#2-Schuldverschreibungen, die keine Raten-Schuldverschreibungen sind und mit einer Gesamtstückzahl ausgestattet sind:

Der „Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:“ [(auch „VRB“)] in Festgelegter Währung beträgt:

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden, einfügen:

RB = [Zahl einfügen] [% des Nennbetrags] [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung] [].

]

Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Stück gehandelt werden, einfügen:

RB = [Währungskürzel einfügen] [Betrag einfügen] je [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung] [].

(b) Baustein Definitionen für § 5(2) ohne Nullkupon Schuldverschreibungen:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	<p>[#1-Falls er dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 5 Absatz 1 der Emissionsbedingungen entspricht, einfügen: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung gemäß § 5 (1). #1-Ende]</p> <p>[#1-Falls gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen ermittelt wird, einfügen: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag [(auch „VRB“)] ist entsprechend den Bestimmungen für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags in § 5 (1) (b) zu ermitteln. [, wobei [erforderliche zusätzliche Definitionen einfügen, um relevante Abweichungen darzustellen].] #2-Ende]</p> <p>[#3-Marktwertbezug: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert je Festgelegter Stückelung zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt wird, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen. #3-Ende]</p>
--	--

	<p>[#CLN1-Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung mit einem Referenzschuldner (single)und anwendbaren Standard-Bestimmungen einfügen:</p> <p>bezeichnet den Nennbetrag je Schuldverschreibung, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen.</p> <p>#CLN1-Ende]</p> <p>[#CLN2-Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern und anwendbaren Standard-Bestimmungen einfügen:</p> <p>bezeichnet</p> <p>(i) falls im Zeitpunkt der Kündigung kein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) eingetreten ist und somit der Nennbetrag nicht reduziert worden ist (§ 5(4)(a)), den Nennbetrag je Schuldverschreibung angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen und</p> <p>(ii) falls vor dem Zeitpunkt der Kündigung ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist und somit der Nennbetrag reduziert worden ist (§ 5(4)(a)), den Reduzierten Nennbetrag je Schuldverschreibung angepasst um dem <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen.</p> <p>#CLN2-Ende]</p>
<p>Vorzeitiger Rückzahlungstag:</p>	<p>Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung [Im Fall einer Kündigungsfrist zusätzlich einfügen: – unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist –] von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.</p>
<p>Festgelegter Kündigungstermin:</p>	<p>[Ist der] [Sind die] nachfolgend in Absatz [(b)][] definierte[n] Festgelegte[n] Kündigungstermin[e].]</p>
<p>Kündigungsfrist:</p>	<p>mindestens [5] [andere Mindestanzahl einfügen] [Bankgeschäftstag][e] [Clearing-System-Geschäftstag][e] [andere Bezeichnung des/der Tage(s) hier einfügen und anwendbare Definition für den bezeichneten Tag in § 1(6)(a) einfügen] [vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag] [und]</p> <p>höchstens [Höchstzahl einfügen] [Bankgeschäftstag][e] [Clearing-System-Geschäftstag][e] [andere Bezeichnung des/der Tage(s) hier einfügen und anwendbare Definition für den bezeichneten Tag in § 1(6)(a) einfügen] [vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag].</p>

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht dem Amortisationsbetrag der Schuldverschreibung.
Amortisationsbetrag:	<p>[Im Falle der Aufzinsung einfügen:]</p> <p>Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht der Summe aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) dem Referenzpreis, und (ii) dem Produkt aus Emissionsrendite (jährlich kapitalisiert) und dem Referenzpreis ab dem Tag der Begebung (einschließlich) bis zu dem vorgesehenen Rückzahlungstag (ausschließlich) oder (je nachdem) dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden. <p>]</p> <p>[Im Falle der Abzinsung einfügen:]</p> <p>Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung abgezinst mit der Emissionsrendite ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag der endgültigen Rückzahlung (ausschließlich). Die Berechnung dieses Betrages erfolgt auf der Basis einer jährlichen Kapitalisierung der aufgelaufenen Zinsen.]</p> <p>Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht vollen Kalenderjahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres (der „Zinsberechnungszeitraum“) auf der Grundlage des Zinstagequotienten zu erfolgen.</p> <p>]</p> <p>[Im Falle der Aufzinsung einfügen:]</p> <p>Falls die Emittentin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit nicht zahlt, wird der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung wie vorstehend beschrieben berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen in Unterabsatz (ii) auf den für die Rückzahlung vorgesehenen Rückzahlungstag oder den Tag, an dem diese Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden, durch den früheren der nachstehenden Zeitpunkte ersetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) der Tag, an dem die Zahlung gegen ordnungsgemäße Vorlage und Einreichung der betreffenden Schuldverschreibungen (sofern erforderlich) erfolgt, und (ii) der vierzehnte Tag, nachdem die Emissionsstelle gemäß § [12] mitgeteilt hat, dass ihr die für die Rückzahlung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden. <p>]</p>
Referenzpreis:	[Referenzpreis einfügen]
Emissionsrendite:	[Emissionsrendite einfügen bzw. auf § 3(2) verweisen, sofern dort bereits angegeben]

(5) Bausteine für § 5 (4) der Emissionsbedingungen – Definitionen für den Automatischen Einlösungsbetrag und für Beendigungsereignisse

(a) Baustein „Automatischen Einlösungsbetrag und weitere Definitionen“:

<p>Automatischer Beendigungstag:</p>	<p>[Ist der [dritte][andere Anzahl einfügen] [Bankgeschäftstag] [anderen definierten Tag einfügen] nach dem maßgeblichen Automatischen Beendigungs-Bewertungstag.]]</p> <p>[Ist der Zinszahlungstag, der dem Zinsfestlegungstag (zugleich der „Automatische Beendigungs-Bewertungstag“), an dem ein Beendigungsereignis eintritt, direkt folgt.]</p> <p>[Ist der zweite Zinszahlungstag, der auf den Zinsfestlegungstag (zugleich der „Automatischen Beendigungs-Bewertungstag“), an dem ein Beendigungsereignis eintritt, folgt.]</p>
<p>Automatischer Beendigungs-Bewertungstag:</p>	<p>[jeder] [Tag] [Geschäftstag] [Zinszahlungstag] [während der Laufzeit der Schuldverschreibungen] [Ist der jeweils maßgebliche Beobachtungstag (t).] [Ist jeder Zinsfestlegungstag.] [anderen definierten Tag einfügen].</p>
<p>Automatischer Einlösungsbetrag:</p>	<p>[#1: [Zahl einfügen]% je [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung][].]</p> <p>[#2: [Währungskürzel einfügen] [Betrag einfügen] je [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung][Zertifikat][].]</p> <p>Der „Automatische Einlösungsbetrag“ :“ [(auch „AEB“)] in Festgelegter Währung ist wie folgt festgelegt:</p> <p>[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden, einfügen:</p> <p>AEB = [Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [% des Nennbetrags] [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung][].</p> <p>]</p> <p>[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Stück gehandelt werden, einfügen:</p> <p>AEB = [Währungskürzel einfügen] [Betrag einfügen] je [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung][].</p>

(b) Baustein „Automatisches Beendigungsereignis“:

Beendigungsereignis:	<p> [#1 Automatische Express-Beendigung Standard – basiswertabhängig 1</p> <p>Der Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt am Beobachtungstag (t) (der nicht der Letzte Bewertungstag ist) [über] [auf oder über] [unter] [auf oder unter] der [jeweiligen] Tilgungsschwelle (t) [des Maßgeblichen Basiswerts].]</p> <p> [#2 Automatische Express-Beendigung Standard – basiswertabhängig 2</p> <p>Der Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt am Beobachtungstag (t) [über] [auf oder über] [unter] [auf oder unter] der [jeweiligen] Tilgungsschwelle (t) [des Maßgeblichen Basiswerts].]</p> <p> [#3 Automatische Express-Beendigung Standard – referenzsatzabhängig</p> <p>Der [Referenzsatz] [Zinssatz für die Zinsperiode] liegt am [Automatischen-Beendigungsbewertungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)] [über] [auf oder über] [unter] [auf oder unter] der [jeweiligen] Tilgungsschwelle (t).]</p> <p> [#4 Automatische TARN-Beendigung - Standard</p> <p>[Die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die relevante Zinsperiode berechneten Zinsbetrags liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag rechnerisch auf oder über der Tilgungsschwelle.]</p> <p>[Die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die [laufende] [nächst folgende] Zinsperiode ermittelten Zinsbetrags liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag rechnerisch auf oder über der Tilgungsschwelle.]</p> <p>[Maßgeblich ist in Bezug auf die [laufende] [nächst folgende] Zinsperiode der Zinsbetrag, der auf der Grundlage des gemäß vorstehender Formel festgestellten Zinssatzes vor einer etwaigen Anpassung aufgrund von Bedingungen [des Mindestzinsbetrags][und][des Höchstzinsbetrags] ermittelt wurde.]]</p>
-----------------------------	---

(1) Bausteine für § 8a (3) der Emissionsbedingungen – Ersatzkurs

<p>Ersatzkurs:</p>	<p>[Gibt es verschiedene Basiswerte und wird der Ersatzkurs auf unterschiedliche Weise ermittelt, entsprechend kennzeichnen „[(i)]()“ Im Hinblick auf Basiswerte, die [] sind, gilt Folgendes:“ und für jeden der relevanten Basiswerte die Definition einfügen]</p> <p>[anwendbaren Baustein für § 8a(3) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]</p> <p>[#1-Standard – Marktgegebenheiten für Aktien, Index, Fonds einschließlich ETFs: Ist für den Basiswert derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen bestimmt/festgelegt wird. #1-Ende]</p> <p>[#2-Standard – orientiert an der Terminbörse: Ist für den Basiswert derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem Endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Kurses von an der Maßgeblichen Terminbörse auf den Basiswert gehandelten Optionskontrakten nach billigem Ermessen bestimmt/festgelegt wird. #2-Ende]</p> <p>[#3-Alternative-1-für Index: Ist für den Basiswert derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem Endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Kurses von an der Maßgeblichen Terminbörse auf den Basiswert gehandelten Optionskontrakten und soweit möglich in Übereinstimmung mit der Methode und Formel für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt der Marktstörung zuletzt maßgeblich gewesen sind, und unter Verwendung der Börsenkurse der einzelnen Wertpapiere im Index, wie sie an der Börse für den Bewertungszeitpunkt am Endgültigen Bewertungstag festgestellt wurden. #3-Ende]</p> <p>[#4-Standard – orientiert an der Maßgeblichen Börse: Ist für den Basiswert derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem Endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Kurses des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse nach billigem Ermessen bestimmt/festgelegt wird. #4-Ende]</p> <p>[#5-Alternative-1-für Fonds: Ist für den Basiswert derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem Endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Kurse der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände (soweit solche verfügbar sind) und soweit möglich in Übereinstimmung mit der Methode und Formel für die Berechnung des Referenzkurses des Basiswerts, die vor dem Eintritt der Marktstörung zuletzt maßgeblich gewesen sind, festgestellt wurden. #5-Ende]</p>
--------------------	---

(2) Bausteine für § 8b(4) der Emissionsbedingungen – Besonderer Beendigungsgrund

<p>Außerordentliche Maßnahme:</p>	<p>[#1-Außerordentliche Kündigung Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin nach § 5(2)(e) (die „Außerordentliche Kündigung“) #1-Ende] [und]/[/][oder] [#2-bei weiteren Maßnahmen z.B. in einem Korb einfügen: [oder eine Entnahme des betreffenden Basiswerts aus dem Korb mit Wirkung zu einem von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegten Termin] [oder eine Ersetzung des betreffenden Basiswerts [Kriterien für die Ersetzung hier einfügen] #2-Ende] .</p>
<p>Besonderer Beendigungsgrund:</p>	<p>[#1: Wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass in den Fällen des Absatzes (2) [oder (3)] eine Anpassung nicht oder wirtschaftlich nicht sinnvoll möglich ist. #1-Ende] [#2: Liegt vor, [Im Fall von weiteren Besonderen Beendigungsgründen Gliederung einfügen: (1) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, (a) dass in den Fällen des Absatzes (2) oder (3) eine Anpassung nicht oder wirtschaftlich nicht sinnvoll möglich ist und/oder (b) dass ein anhaltendes Marktstöruungsereignis gemäß § 8a vorliegt [und]/[/][oder] [+#1-Im Fall von weiteren Besonderen Beendigungsgründen diese hier mit Gliederung einfügen:</p>
	<p>[+#2-Fonds-Standardregeln: Liegt vor, (1) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, (a) dass in den Fällen des Absatzes (2) oder (3) eine Anpassung nicht oder wirtschaftlich nicht sinnvoll möglich ist und/oder (b) dass ein anhaltendes Marktstöruungsereignis gemäß § 8a vorliegt. (2) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass es zu einer Auflösung oder signifikanten Änderung der Umstände oder Bedingungen des zugrundeliegenden Fonds kommt: (a) In Bezug auf den Fonds tritt insbesondere einer der folgenden Fälle ein: (i) Es wird ein Beschluss zur Auflösung oder Abwicklung des Fonds oder ein Beschluss mit vergleichbaren Auswirkungen gefasst. (ii) Es kommt zu einer Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentvermögen oder zu einer anderen Maßnahme, die eine vergleichbare Auswirkung hat. (iii) Der Nettoinventarwert wird nicht wie in der Fondsverkaufsunterlagen vorgesehen ermittelt. (iv) Der Wert der <i>Assets under Management</i> des Fonds sinkt seit dem Handelstag um mehr als [30%][andere relevante Zahl einfügen]. (b) In Bezug auf die Fondsgesellschaft tritt insbesondere einer der folgenden Fälle ein: (i) Es wird ein Beschluss zur Auflösung, Abwicklung oder offiziellen Liquidation der Gesellschaft gefasst. (ii) In Bezug auf die Fondsgesellschaft oder ihr Vermögen (A) wird durch die Fondsgesellschaft selbst, durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Stelle mit primärer insolvenzrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in ihrer jeweiligen Gründungsjurisdiktion oder der Jurisdiktion ihres Sitzes oder ihrer Heimatniederlassung ein Verfahren auf</p>

	<p>Eröffnung eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens nach einem sonstigen Gesetz, das die Rechte von Gläubigern betrifft, eingeleitet oder es wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation der Fondsgesellschaft gestellt oder</p> <p>(B) wird von einer anderen als den unter (A) genannten Personen ein solches Verfahren eingeleitet oder ein solcher Antrag gestellt und das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von fünfzehn Kalendertagen abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt oder</p> <p>(C) kommt es zu einer anderen wesentlichen negativen Veränderung im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit, die Vermögenswerte, den operativen Betrieb oder die finanzielle Situation.</p> <p>(iii) Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft in Bezug auf den Fonds wird durch Rücktritt, Kündigung oder auf andere Weise beendet.</p> <p>(iv) Hinsichtlich aller oder eines wesentlichen Teils der Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und das jeweilige Verfahren wird nicht innerhalb von fünfzehn Kalendertagen abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt.</p> <p>(v) In Bezug auf die Fondsgesellschaft einschließlich ihrer etwaigen Service Provider und Mitarbeiter werden seitens der Aufsichtsbehörde Untersuchungen oder ähnliche Maßnahmen eingeleitet bzw. durchgeführt und/oder die Aufsichtsbehörde hat aus Gründen von Fehlverhalten bzw. im Zusammenhang mit Zulassungen, Lizenzen oder Mitgliedschaften Verfahren eingeleitet oder andere Maßnahmen ergriffen oder angedroht.</p> <p>(c) Es kommt zu einem Verstoß gegen die in den Fondsverkaufsunterlagen angegebenen Strategien, Bewertungs-/Berechnungsmethoden, Informationspflichten oder die Anlagerichtlinien des Fonds, der nach Auffassung der Berechnungsstelle eine Auswirkung auf den Wert des Basiswerts haben kann.</p> <p>(d) Die Rücknahme von Basiswerten wird nicht wie in den Fondsverkaufsunterlagen vorgesehen durchgeführt oder entsprechend den Regelungen in der Fondsverkaufsunterlagen ausgesetzt.</p> <p>(e) Eine Änderung in rechtlicher, bilanzieller, steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Hinsicht mit Bezug zum Basiswert tritt in Kraft, die einen wirtschaftlichen Einfluss auf den Fonds oder Anteilinhaber des Fonds oder einen wesentlich nachteiligen Einfluss auf den Basiswert haben könnte; einschließlich z.B. einer gesetzlichen oder behördlichen Begrenzung der Anzahl von Anteilen, die ein Anteilinhaber halten darf.</p> <p>(f) Die Fondsgesellschaft verlangt, dass ein Anteilinhaber am Fonds seine Anteile ganz oder teilweise zurückgibt.</p> <p>#2-Ende</p>
--	---

(1) Bausteine für § 9 (1) der Emissionsbedingungen – Definitionen

<p>Vorzeitiger Gläubigerabhängiger Rückzahlungsbetrag:</p>	<p>[#1-Falls der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag entspricht: 100% des Nennbetrags der Schuldverschreibung. #1-Ende]</p> <p>[#2-Falls der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen entspricht, einfügen: Der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung gemäß § 5(1). #2-Ende]</p> <p>[#3-Falls der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der [Emittentin][Berechnungsstelle] nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert einer Schuldverschreibung zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt wird. #3-Ende]</p> <p>[#4-im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern (basket und pro rata) und möglicher Reduzierung des Nennbetrags, sofern der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag dem anwendbaren Nennbetrag entspricht, einfügen: Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen</p> <p>(i) falls im Zeitpunkt der Kündigung kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Nennbetrag je Schuldverschreibung und</p> <p>(ii) falls im Zeitpunkt der Kündigung ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist,</p> <p>zum Reduzierten Nennbetrag je Schuldverschreibung</p> <p>[+#Im Fall der Verzinsung des Reduzierten Nennbetrags (gemäß Auswahl in § 5(4) einfügen: zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen auf den Nennbetrag bzw. Reduzierten Nennbetrag +#-Ende] zurück.</p> <p>[Im Fall, dass der Barausgleich erst am Vorgesehenen Fälligkeitstag oder, falls später, am Barausgleichstag erfolgt, einfügen: Zusätzlich zahlt die Emittentin etwaige Barausgleichsbeträge, die die Berechnungsstelle jeweils in Bezug auf einen bis zum Tag der Kündigung (einschließlich) eingetretenen Ereignis-Feststellungstag festgestellt hat</p> <p>[+#Im Fall der Verzinsung des Barausgleichsbetrags gemäß §5(4)(a) einfügen: , zuzüglich etwaiger Aufgelaufener Zinsen auf den jeweiligen Barausgleichsbetrag+#-Ende].</p> <p>#4-Ende]</p> <p>[#5-Im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen Definition analog vorstehendem Baustein unter § 5(2) einfügen #5-Ende]</p>
---	---

BAUSTEINE FÜR § 14

(1) Bausteine für § 14 (2) der Emissionsbedingungen – Definitionen

Anfechtungs-Rüchzahlungstag	Ist der [fünfte] [andere Zahl einfügen] Geschäftstag nach dem Tag der Bekanntgabe der Anfechtung.
Marktwert	<p>#1Für die Anfechtung:</p> <p>bezeichnet den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Preis der Schuldverschreibungen an dem der Bekanntgabe der Anfechtung unmittelbar vorangehenden Geschäftstag.</p> <p>Der Marktwert entspricht dem an diesem Tag als Schlusskurs veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung oder sofern ein solcher nicht veröffentlicht wurde oder die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt nicht an einer Börse notiert sind, dem von der Emittentin unter Beteiligung eines Sachverständigen bestimmten Preis der Schuldverschreibungen.</p> <p>]</p> <p>#2Für die Berichtigung:</p> <p>Der Marktwert entspricht dem an diesem Tag als Schlusskurs veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung oder sofern ein solcher nicht veröffentlicht wurde oder die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt nicht an einer Börse notiert sind, dem von der Emittentin unter Beteiligung eines Sachverständigen bestimmten Preis der Schuldverschreibungen.</p> <p>]</p>
Berichtigungs - Rüchzahlungstag	Ist der [fünfte] [andere Zahl einfügen] [Geschäftstag][Bankgeschäftstag] nach dem Letzten Tag der Ausübungsfrist.

(B)
BAUSTEINE FÜR ANLAGEN DER EMISSIONSBEDINGUNGEN

(1) Anlage-Baustein für die Emission von mehr als einer Serie

Anlage zu den Emissionsbedingungen:

[Eine oder mehrere Tabellen einfügen, die als Anlage den Emissionsbedingungen beigelegt wird und die mindestens alle Definitionen enthalten, die in den Emissionsbedingungen mit einem Verweis in die Anlage gekennzeichnet sind. Darüber hinaus können zu Übersichtszwecken einheitliche Definitionen wiederholt werden. Nachfolgend sind die wesentlichen aufzunehmenden Informationen entsprechend der Paragraphen in den Emissionsbedingungen zusammengestellt; je nach Umfang der Tabelle ist eine Aufteilung in mehrere Tabellen zu wählen. Bei mehreren Basiswerten, Referenzschuldern oder Referenzsätzen entsprechend Anlage-Baustein für Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten, Referenzschuldern oder Referenzsätzen bzw. Anlage-Baustein für Schuldverschreibungen mit einem Korb oder mehreren Körben verwenden.]

(a) Informationen in Bezug auf § 1(1):

ISIN / [Serien Nr.]	[Festgelegte Währung] [Gesamtnennbetrag] [Gesamtstückzahl]	[Anzahl Schuldverschreibungen]/ [Nennbetrag]	[weitere Definition einfügen oder mit Definitionen aus den weiteren §§ fortfahren]
[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]

(b) Informationen in Bezug auf § 1(6)(a):

[TABELLE FORTSETZEN UND ZUORDNEN ISIN / [Serien Nr.]	[Fälligkeitstag] [Kleinste handelbare und übertragbare Einheit]	[weitere Definition einfügen oder mit Definitionen aus den weiteren §§ fortfahren]
[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]

(c) Informationen in Bezug auf § 1(6)(b) – ohne Basiswerte, Referenzschuldner oder Referenzsätze (s. hierzu nachfolgende separate Tabelle):

[TABELLE FORTSETZEN UND ZUORDNEN ISIN / [Serien Nr.]	[Kurzbezeichnung des [Basis- werts][Referenzschuldners][Referenzsatzes]] [Nr. des [Basis- werts][Referenzschuldners][Referenzsatzes]] (gemäß [nachfolgender Tabelle][den Angaben in den Emissionsbedingungen] zu den [Basis- werts][Referenzschuldners][Referenzsatzes]der Se- rien)	[alle produktspezifisch anwendbaren Definitionen einfügen oder mit Definitionen aus den weiteren §§ fortfahren]
[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]

(d) Informationen in Bezug auf § 3:

[TABELLE FORTSETZEN UND ZUORDNEN ISIN / [Serien Nr.]	[Zinssatz per annum]	[Kurzbezeichnung des Referenzsatzes Nr. des Referenzsatzes] (gemäß den Angaben in den Emissionsbedingungen zu den Referenzsätzen der Serien)	[alle produktspezifisch anwendbaren Definitionen einfügen oder mit Definitionen aus den weiteren §§ fortfahren]
[Angaben einfügen]	[Zinssatz einfügen]	[Beschreibung einfügen]	[Angaben einfügen]

(e) Informationen in Bezug auf § 5:

[TABELLE FORTSETZEN UND ZUORDNEN ISIN / [Serien Nr.] [Reihe Nr.]	[Rückzahlungsbetrag in % vom Nennbetrag]	[Mindestrückzahlungsbetrag] [Höchst rückzahlungsbetrag]	[alle produktspezifisch anwendbaren Definitionen einfügen oder mit Definitionen aus den weiteren §§ fortfahren]
[Angaben einfügen]	[Betrag einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]

(f) Informationen in Bezug auf § 1(6)(b) – Tabelle für Basiswerte, Referenzschuldner, Referenzsätze:

Nr.	[Bezeichnung des Basiswerts] [Bezeichnung des Referenzschuldners] [Bezeichnung des Referenzsatzes] (und Kurzbezeichnung)	[ISIN] [Kürzel Informationssystem]	[andere relevante Größen in Abhängigkeit von der Art des [Basiswerts] [Referenzschuldners] [Referenzsatzes] entsprechend der Bausteine Anlage-Baustein für Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten, Referenzschuldner oder Referenzsätzen einfügen]
[Nr. einfügen]	[Bezeichnung einfügen] [*]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]

[FÜR INDEX ZUSÄTZLICH EINFÜGEN: * Haftungsausschluss für das Produkt und kein Vertrieb durch den Indexsponsor.]

(2) Anlage-Baustein für Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten, Referenzschuldern oder Referenzsätzen

Anlage zu den Emissionsbedingungen:

[In der nachstehenden Tabelle vorgesehene Werte und Informationen können, aus Annex A, unter „Baustein für § 1 (6) (b) der Emissionsbedingungen - Basiswert und Referenzwertbeschreibungen“, ausgewählt werden bzw. emissionsspezifisch ausgefüllt werden. Benötigte Größen, Beträge und Werte in Abhängigkeit von dem anwendbaren Zins- und/oder Rückzahlungsprofil in der Tabelle ergänzen (ggf. weitere Spalten einfügen).]

[Nr. des Basiswerts]	[Aktienemittentin [(Kurzbezeichnung)] / Aktiengattung]	[Relevante Währung]	[ISIN] [[Bloomberg][Reuters] [anderes Informationssystem]-Kürzel] [Bildschirmseite] [Common Code]	[Maßgebliche Börse / Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Terminbörse] [Fondsgesellschaft / Fondsmanager / Bewertungsstelle [/ Maßgebliche Börse] [Relevanter Zeitraum] [Relevanter Ort] [Referenzbanken]	[Größen, Beträge und Werte einfügen] [Referenzsätze, Zinssätze für abweichende Zinsperioden] [Einzelspread] [Gewichtungsfaktor]	[Größen, Beträge und Werte einfügen] [Referenzsätze, Zinssätze für abweichende Zinsperioden]
[Nr. des Referenzschuldners]	[Index-Bezeichnung [(Kurzbezeichnung)] / Indexsponsor]					
[Nr. des Referenzsatzes]	[Investmentvermögen [(Kurzbezeichnung)] / Art des Investmentvermögens / Anteilsklasse] [Währung des Basiswerts] [Referenzsatz [(Kurzbeschreibung)]] [Emittentin, Garant, Fälligkeit, Zinssatz der Referenzschuldverschreibung einfügen]					
1	[Angaben einfügen] [*]	[Währung einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]
[n]	[Angaben einfügen] [*]	[Währung einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]

[FÜR INDEX ZUSÄTZLICH EINFÜGEN: * Haftungsausschluss für das Produkt und kein Vertrieb durch den Indexsponsor.]

[WENN BASISWERTE INDIZES SIND, ZUSÄTZLICH EINFÜGEN: Der jeweilige Index ist ein vom Indexsponsor berechneter und veröffentlichter Index.]

Nr. des Basiswerts	Bezeichnung	Kurzbeschreibung
1	[Bezeichnung einfügen]	KURZBESCHREIBUNG: [Beschreibung einfügen]
2	[Bezeichnung einfügen]	KURZBESCHREIBUNG: [Beschreibung einfügen]

(3) Anlage-Baustein für Schuldverschreibungen mit einem Korb oder mehreren Körben

Anlage zu den Emissionsbedingungen:

Korb [ggf. Nr. einfügen; für weitere Körbe Tabelle kopieren]

[In der nachstehenden Tabelle vorgesehene Werte und Informationen können, aus Annex A, unter „Baustein für § 1 (6) (b) der Emissionsbedingungen - Basiswert und Referenzwertbeschreibungen“, ausgewählt werden bzw. emissionspezifisch ausgefüllt werden. Ggf. weitere benötigte Größen und Werte in der Tabelle ergänzen (ggf. weitere Spalten anfügen).]

[Nr. des Basiswerts]	[Aktienemittentin [(Kurzbezeichnung)] / Aktiegattung] [Index-Bezeichnung [(Kurzbezeichnung)] / Indexsponsor] [Investmentvermögen [(Kurzbezeichnung)] / Art des Investmentvermögens / Anteilsklasse] [Währung des Basiswerts]	[ISIN] [[Bloomberg][Reuters] [anderes Informationssystem]-Kürzel]	[Maßgebliche Börse / Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Terminbörse] [Fondsgesellschaft / Fondsmanager / Bewertungsstelle / Maßgebliche Börse]	[Gewichtungsfaktor („G _B “)]	[Gewichteter Wert zum Zeitpunkt t=0 (d.h. „S _t x G _B “)]	[weitere Größen, Beträge und Werte einfügen]
1	[Angaben einfügen] [*]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Faktor einfügen]	[Wert einfügen]	[Angaben einfügen]
[n]	[Angaben einfügen] [*]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Faktor einfügen]	[Wert einfügen]	[Angaben einfügen]
	Referenzkurs des Korbes zum Zeitpunkt t=0: $S_{t;(KORB)} = \sum_{B=1}^n (S_{t;B} \times G_B)$				[Entsprechend ermittelten Wert einfügen]	

[FÜR INDEX ZUSÄTZLICH EINFÜGEN: * Haftungsausschluss für das Produkt und kein Vertrieb durch den Indexsponsor.]

[WENN BASISWERTE INDIZES SIND, ZUSÄTZLICH EINFÜGEN: Der jeweilige Index ist ein vom Indexsponsor berechneter und veröffentlichter Index.]

Nr. des Basiswerts	Bezeichnung	Kurzbeschreibung
1	[Bezeichnung einfügen]	KURZBESCHREIBUNG: [Beschreibung einfügen]
2	[Bezeichnung einfügen]	KURZBESCHREIBUNG: [Beschreibung einfügen]

STEUERN

Im Folgenden werden bestimmte steuerliche Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Schuldverschreibungen aus deutscher und luxemburgischer steuerlicher Sicht dargestellt. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende Beschreibung aller steuerlichen Gesichtspunkte, die für den Erwerb der Schuldverschreibungen eine Rolle spielen können. Insbesondere spezifische Tatsachen oder Umstände, die den jeweiligen Erwerber betreffen, bleiben außer Betracht. Diese Zusammenfassung basiert auf der zum Datum dieses Prospekts in Deutschland und Luxemburg geltenden und angewandten Gesetzeslage, die jedoch – möglicherweise rückwirkenden – Änderungen unterliegen kann.

Da jede Tranche der Schuldverschreibungen aufgrund der besonderen Bedingungen der jeweiligen Tranche, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, einer anderen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt nur sehr allgemeine Angaben zur möglichen steuerlichen Behandlung.

Potenziellen Erwerbern der Schuldverschreibungen wird empfohlen, sich bezüglich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Schuldverschreibungen auf Bundes-, Landes- bzw. kommunaler Ebene inklusive Folgen etwaiger Kirchensteuern nach deutschem, Luxemburger und österreichischem Recht bzw. dem Recht des Landes, in dem sie ansässig sind, an ihren Steuerberater zu wenden.

Bundesrepublik Deutschland

Steuerinländer

Personen (natürliche und juristische), die in Deutschland steuerlich ansässig sind (insbesondere Personen, die Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland haben), unterliegen in Deutschland mit ihrem weltweiten Einkommen, unabhängig von dessen Quelle unbeschränkt der Besteuerung (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und Gewerbesteuer). Betroffen hiervon sind insbesondere Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art (wie z.B. Schuldverschreibungen) und, in der Regel, Veräußerungsgewinnen.

Im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Im Fall von natürlichen Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gilt das Folgende:

Einkommen

Die Schuldverschreibungen sollten als sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("**ESTG**") qualifizieren.

Entsprechend sollten Zinszahlungen auf Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG qualifizieren.

Veräußerungsgewinne / -verluste aus einer Veräußerung der Schuldverschreibungen, ermittelt als die Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den Veräußerungserlösen nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, sollten als positive oder negative Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG qualifizieren. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen. Werden die Schuldverschreibungen eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt statt sie zu veräußern, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt. Verluste können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden und, soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, in nachfolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Gemäß BMF-Schreiben vom 9. Oktober 2012 zu Einzelfragen der Abgeltungsteuer stellt ein Forderungsausfall keine Veräußerung dar. Entsprechendes gilt für einen Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt. Das hat zur Folge, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts steuerlich nicht abzugsfähig sind. Nach Auffassung der Emittentin sollten jedoch Verluste aus anderen Gründen (z.B. weil der Schuldverschreibung ein Basiswert zugrundeliegt und dieser Basiswert an Wert verliert) abzugsfähig sein, vorbehaltlich der vorstehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen und vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass diese Auffassung der Emittentin nicht als Garantie verstanden werden darf, dass die Finanzverwaltung und/oder Gerichte dieser Auffassung folgen werden.

Gemäß des BMF-Schreibens sind, wenn bei einem Vollrisikozertifikat mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vorliegen, die Erträge zu diesen Zeitpunkten Einkünfte i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, es sei denn, die Emissionsbedingungen sehen von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung in bar oder in Stücken während der Laufzeit vor. Erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, soll zu diesem Zeitpunkt kein veräußerungsgleicher Vorgang i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG vorliegen, was zur Folge hat, dass etwa verbleibende Anschaffungskosten steuerlich unberücksichtigt bleiben. Sind bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen, weil der Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder kommt es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer – vorzeitigen – Beendigung des Zertifikats (z. B. bei einem Zertifikat mit "Knock-out"-Struktur) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, soll gleichfalls kein veräußerungsgleicher Tatbestand i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG vorliegen und die Anschaffungskosten somit ebenfalls unberücksichtigt bleiben. Zwar bezieht sich das BMF-Schreiben lediglich auf Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die vorstehenden Grundsätze auch auf andere Zertifikate angewendet werden.

Sehen die Schuldverschreibungen eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen Anteilen vor, könnten die Schuldverschreibungen als Wandelanleihe, Umtauschanleihe oder vergleichbare Instrumente qualifizieren, abhängig von den jeweiligen endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (z.B. abhängig davon, ob die Emittentin oder der Anleger das Wahlrecht auf eine physische Lieferung hat). In solch einem Fall kann es sein, dass als fiktiver Veräußerungserlös der Schuldverschreibungen und als fiktive Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere die ursprünglichen Anschaffungskosten der Schuldverschreibung herangezogen werden (§ 20 Abs. 4a Satz 3 EStG), so dass kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn zum Zeitpunkt der Lieferung entstehen sollte. Allerdings sind Veräußerungsgewinne bei einem Weiterverkauf der erhaltenen Wertpapiere dann grundsätzlich steuerpflichtig.

Werden die Schuldverschreibungen einer Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit zugeordnet, gehören die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen, anders als vorstehend beschrieben, zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. In diesem Fall werden die Einkünfte als der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt.

Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich gemäß § 32d EStG dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen sind als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- EUR abzuziehen (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten, die zusammen veranlagt werden). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist grundsätzlich ausgeschlossen.*

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe unten). Falls und soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wird, soll die Steuer mit dem Einbehalt grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer) sein. Falls keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Steuerpflichtige weiterhin verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt jedoch grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist.

Gehören die Einkünfte zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, muss der Anleger diese und die Werbungskosten in seiner Steuererklärung angeben und der Überschuss wird dann mit seinem persönlichen Steuersatz von bis zu 47,475 % (einschließlich Solidaritätszuschlag), gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer, besteuert.

Kapitalertragsteuer / Quellensteuer

Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer, wenn eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "**auszahlende Stelle**") die Schuldverschreibungen verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt.

* Vgl. jedoch FG Baden Württemberg, Urteil vom 17. Dezember 2012, Az. 9k 1637/10 (Revision zugelassen), wonach Abzug von Werbungskosten in tatsächlicher Höhe zumindest in den Fällen auf Antrag möglich sein soll, in denen der tarifliche Einkommensteuersatz bereits unter Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags unter dem Abgeltungsteuersatz von 25% liegt.

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht dabei wie oben beschrieben grundsätzlich den Brutto-Einkünften aus Kapitalvermögen (d.h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsvorgängen der auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt und werden diese vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen (z.B. im Fall einer Depotübertragung), bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die auszahlende Stelle grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Emittentin selbst ist grundsätzlich nicht verpflichtet, deutsche Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen einzubehalten und abzuführen. Wenn allerdings die Schuldverschreibungen als hybride Instrumente qualifizieren (z.B. stille Partnerschaft, partiarisches Darlehen, Genussrechte), ist Kapitalertragsteuer von der Emittentin einzubehalten, unabhängig davon, wo die Schuldverschreibungen verwahrt werden.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit natürliche Personen kirchensteuerpflichtig sind, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, wenn die natürliche Person dies schriftlich beantragt. Sofern eine kirchensteuerpflichtige natürliche Person diesen Antrag nicht stellt, wird sie mit ihren Kapitalerträgen veranlagt, um die Kirchensteuer erheben zu können. Für inländische Kreditinstitute wird voraussichtlich ab dem Jahr 2015 ein elektronisches Informationssystem hinsichtlich des Kirchensteuereinbehaltes eingeführt, so dass kein Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer mehr notwendig ist. Entsprechend entfällt dann auch die Pflicht zur Deklaration in der Steuererklärung für Zwecke der Kirchensteuer.

Kapitalertragsteuer wird nicht einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt, aber nur soweit die Kapitalerträge den maximalen Freistellungsbetrag im Freistellungsauftrag nicht überschreiten. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag 801,- EUR (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten, die zusammen veranlagt werden). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Steuerpflichtigen zuständigen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt hat.

Im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Im Fall von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen oder natürlichen Personen, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne der Körperschaftsteuer mit 15 % oder der Einkommensteuer mit bis zu 45 % (jeweils zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf). Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden. Veräußerungsverluste sind gegebenenfalls nicht oder nur beschränkt steuerlich abzugsfähig.

Sehen die Schuldverschreibungen anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondanteilen oder anderen Anteilen vor, würde eine solche Lieferung als steuerbarer Verkauf der Schuldverschreibungen angesehen und der erzielte Veräußerungsgewinn wäre steuerpflichtig.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie oben für im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Steuerpflichtige, bei denen die Kapitalerträge zu den gewerblichen Einkünften bzw. Einkünften aus selbständiger Tätigkeit gehören, keinen Freistellungsauftrag stellen. Bei Veräußerungsgewinnen erfolgt kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) die Voraussetzungen von § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG erfüllt oder (z.B. GmbH, AG) (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs (z.B. OHG, KG) sind und dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG).

Einbehaltene Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

Steuerausländer

Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht in Deutschland steuerpflichtig, es sei denn (i) die Schuldverschreibungen gehören zu einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen ständigen Vertreter des Anlegers oder (ii) die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen gehören aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG. Wenn ein Anleger mit den Einkünften aus den Schuldverschreibungen in Deutschland beschränkt steuerpflichtig ist, gelten grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für die in Deutschland ansässigen Personen (siehe oben "Steuerinländer").

Wenn die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen als inländische Einkünfte qualifizieren, finden auch die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer grundsätzlich entsprechende Anwendung.

Besteuerung, falls die Schuldverschreibungen als Eigenkapital oder eigenkapitalähnlich qualifizieren

Falls eine Schuldverschreibung aus deutscher steuerrechtlicher Sicht als Eigenkapital oder eigenkapitalähnlich qualifiziert, kann es zusätzlich zu den oben beschriebenen Regelungen zur Besteuerung mit Ertragsteuer und Gewerbesteuer von Einkünften oder fiktiven Einkünften kommen, selbst wenn Zinsen auf die Schuldverschreibungen nicht von einer auszahlenden Stelle gezahlt werden.

Des Weiteren können Einkünfte eines Anlegers, der die Schuldverschreibungen als Privatvermögen hält, als Betriebseinkommen behandelt werden und somit dem persönlichen Steuersatz unterliegen. Veräußerungsgewinne können teilweise steuerbefreit sein gemäß § 8b Körperschaftsteuergesetz oder § 3 Nr. 40 EStG.

Investmentsteuergesetz

Andere steuerliche Folgen als die vorstehend beschriebenen können sich ergeben, wenn die entsprechenden Schuldverschreibungen oder die bei physischer Lieferung gelieferten Wertpapiere (oder anderen Vermögenswerte) als Anteile an ausländischen Investmentvermögen einzustufen sind. In einem solchen Fall hängen die Voraussetzungen für einen Steuereinbehalt durch die auszahlende Stelle sowie die Besteuerung des inländischen Gläubigers der Schuldverschreibungen davon ab, ob die Offenlegungs- und Veröffentlichungspflichten des Investmentsteuergesetzes erfüllt wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, könnten die Gläubiger der Schuldverschreibungen einer Steuer auf nicht realisierte, thesaurierte oder pauschal ermittelte Erträge unterliegen. Ein ausländisches Investmentvermögen ist definiert als Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage, das dem Recht eines anderen Staates untersteht und das nach dem Grundsatz der Risikomischung in eine oder mehrere bestimmte Klassen von Vermögenswerten anlegt, die im Investmentgesetz aufgeführt sind. Ein ausländischer Investmentanteil kann grundsätzlich vorliegen, wenn der Anleger verlangen kann, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil an dem Nettoinventarwert des ausländischen Investmentvermögens ausgezahlt wird, oder, falls der Anleger kein Recht zur Rückgabe der Anteile hat, wenn die ausländische Investmentgesellschaft einer Aufsicht über Vermögen zu gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt ist.

Der deutsche Gesetzgeber arbeitet derzeit am sogenannten AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz im Zusammenhang mit der Umsetzung der AIFM Richtlinie. Ob und in welcher Form sich hierdurch Auswirkungen für die Besteuerung der Schuldverschreibungen ergeben, sollte von Investoren nach Inkrafttreten des Gesetzes im Einzelfall geprüft werden.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer entsteht im Hinblick auf eine Schuldverschreibung grundsätzlich dann nach deutschem Recht, wenn im Fall der Schenkungsteuer entweder der Schenker oder der Beschenkte, bzw. im Fall der Erbschaftsteuer, entweder der Erblasser oder der Erbe in Deutschland steuerlich ansässig ist oder eine Schuldverschreibung zu einem deutschen Betriebsvermögen gehört, für das eine deutsche Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist. Des Weiteren entsteht Erbschaft- und Schenkungsteuer in bestimmten Fällen für deutsche Staatsangehörige, die früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Großherzogtum Luxemburg

Die folgende Zusammenfassung ist allgemeiner Natur und dient lediglich der Information. Sie beruht auf dem derzeit in Luxemburg geltenden Recht, stellt jedoch weder eine rechtliche noch eine steuerliche Beratung dar und ist auch nicht als solche auszulegen. Potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollten daher hinsichtlich der Auswirkungen nationaler, örtlicher oder ausländischer gesetzlicher Vorschriften einschließlich der Bestimmungen des luxemburgischen Steuerrechts, die gegebenenfalls auf sie Anwendung finden, den Rat eigener professioneller Berater einholen.

Die Informationen, die in diesem Abschnitt enthalten sind, sind auf Quellensteueraspekte beschränkt und zukünftige Käufer von Schuldverschreibungen sollten die untenstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche, insbesondere nicht auf die Frage der Rechtmäßigkeit von Transaktionen, die die Schuldverschreibungen zum Gegenstand haben, übertragen.

Besteuerung der Gläubiger von Schuldverschreibungen

Quellensteuer

(i) Nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben; auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber nicht in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen. Davon ausgenommen sind die im nachstehenden Absatz näher erläuterten Fälle, die gemäß den Gesetzen vom 21. Juni 2005 (die „**Gesetze**“) der Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

Gemäß den Gesetzen zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen sowie zur Ratifizierung der zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten der EU-Mitgliedstaaten (die „**Gebiete**“) geschlossenen Verträge, unterliegen Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen (wie durch die Gesetze definiert) einer Quellensteuer, wenn eine Zahlstelle (wie durch die Gesetze definiert) mit Sitz in Luxemburg diese Zahlungen an einen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder an eine Einrichtung wie jeweils in den Gesetzen definiert, der bzw. die in einem EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Luxemburg) oder einem der Gebiete ansässig ist bzw. ihren Sitz hat, oder unmittelbar zu dessen bzw. deren Gunsten leistet oder diesem bzw. dieser zurechnet. Dies gilt nicht, wenn der Empfänger die jeweilige Zahlstelle in angemessener Weise angewiesen hat, den Steuerbehörden des Landes, in dem er ansässig ist oder seinen Sitz hat, Auskunft über die betreffenden Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen zu erteilen oder (sofern es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer um eine natürliche Person handelt) er der Zahlstelle eine Steuerbescheinigung der Steuerbehörden des Landes, in dem er ansässig ist, in der vorgeschriebenen Form vorgelegt hat. Soweit Quellensteuer anfällt, beträgt diese gegenwärtig 35 Prozent. Verantwortlich für die Vornahme des Steuereinhalts ist die Luxemburger Zahlstelle.

(ii) In Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben; auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen. Davon ausgenommen sind die im nachstehenden Absatz näher erläuterten Fälle, die gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 (das „**Gesetz**“) der Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

Gemäß dem Gesetz unterliegen Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen (wie durch das Gesetz definiert), die eine Zahlstelle (wie durch das Gesetz definiert) mit Sitz in Luxemburg an einen in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder zu dessen Gunsten leistet oder diesem zurechnet, einer Quellensteuer von 10 Prozent. Mit dieser Quellensteuer ist die gesamte Einkommensteuerschuld des wirtschaftlichen Eigentümers abgegolten, sofern dieser im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens handelt. Verantwortlich für die Vornahme des Steuereinhalts ist die Luxemburger Zahlstelle. Zahlungen von Zinsen auf die Wertpapier, die den Bestimmungen des Gesetzes unterfallen, unterliegen danach derzeit einer Quellensteuer von 10 Prozent.

Gemäß dem Gesetz vom 17. Juli 2008 in seiner jeweils gültigen Fassung, haben in Luxemburg ansässige Personen die Möglichkeit, aufgrund einer Eigenerklärung eine Steuer in Höhe von 10 Prozent (die "**Erhebung**") auf Zinszahlungen, die durch Zahlstellen in einem von Luxemburg verschiedenen Mitgliedsstaat der EU, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Staat oder Gebiet, das einen Vertrag geschlossen hat, der sich direkt auf die EU Richtlinie 2003/48/EG über die Besteuerung von Zinserträgen erbracht wurden zu leisten.

Eine solche Erhebung ist in voller Höhe von der Einkommenssteuer abzugsfähig, wenn der wirtschaftlich Begünstigte eine in Luxemburg ansässige Person ist, die im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres privaten Vermögens handelt.

Republik Österreich

1.1 Natürliche Personen

1.1.1 Anleger hat einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich

Zinserträge aus den Schuldverschreibungen sollten als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 EStG i.V.m. § 93 EStG gelten. Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Rückzahlung/Tilgung der Schuldverschreibungen sollten Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 3 EStG darstellen. Beide unterliegen gemäß § 93 EStG grundsätzlich einem Kapitalertragsteuerabzug. Die Kapitalertragsteuer beträgt 25%. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs. 2 Z 2 EStG die inländische depotführende oder die inländische auszahlende Stelle. Auszahlende Stelle ist jenes Kreditinstitut (einschließlich Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute), das dem Anleger die Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder der Kündigung der Wertpapiere auszahlt oder gutschreibt ("**Auszahlende Stelle**").

Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung werden von der österreichischen Finanzverwaltung als Zertifikate beurteilt. Demnach sind Zertifikate verbrieft Kapitalforderungen, mit der die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswertes abgebildet wird und die dem Käufer ein Recht auf Zahlung eines Geld- oder Abrechnungsbetrages einräumt, dessen Höhe vom Wert des zugrunde liegenden Basiswertes abhängt. Basiswerte können unter anderem Aktien, Indizes, Rohstoffe, Währungen, Anleihen oder Edelmetalle sein. Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder der Kündigung der Schuldverschreibungen würden dann zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 4 EStG (Einkünfte aus Derivaten) zählen. Diese Kapitalerträge unterliegen ebenfalls grundsätzlich einem Kapitalertragssteuerabzug, wenn sich die Auszahlende Stelle im Inland (Österreich) befindet.

Durch die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer hinsichtlich der Erträge gemäß § 97 Abs. 1 EStG grundsätzlich abgegolten (Endbesteuerungswirkung), wenn die Schuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden. Der Anleger ist daher nicht verpflichtet, allfällige Erträge aus den Schuldverschreibungen in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Der Anleger kann gemäß § 27a Abs. 5 EStG die Veranlagung der Kapitalerträge zum Einkommensteuertarif beantragen. Die Kapitalertragsteuer wird dem Fall auf die Einkommensteuer (progressiver Steuersatz bis zu 50%) angerechnet oder mit dem übersteigenden Betrag rückerstattet. Aufwendungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (Spesen, Provisionen, etc.) dürfen gemäß § 20 Abs. 2 EStG steuerlich nicht geltend gemacht werden (Abzugsverbot).

Diese Ausführungen gelten mit Ausnahme der Endbesteuerungswirkung (siehe oben) unabhängig davon, ob die Schuldverschreibungen im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden.

Grundsätzlich ist ein Verlustausgleich gemäß § 27 Abs. 8 EStG innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen zulässig. Verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung/Tilgung der Schuldverschreibungen können jedoch weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen ausgeglichen werden. Weiterhin dürfen Verluste aus Kapitalvermögen, dessen Einkünfte mit dem Sondersteuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG ("Sondersteuersatz von 25%") besteuert würden, auch nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen, die mit diesem Sondersteuersatz besteuert werden, verrechnet werden.

Hält eine natürliche Person die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen, so sind Verluste aus der Rückzahlung/Tilgung oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von anderen Wirtschaftsgütern und Derivaten, die mit dem Sondersteuersatz von 25% besteuert sind, sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender Überhang darf nur zur Hälfte mit den anderen betrieblichen Einkünften ausgeglichen werden.

Erfolgt die Auszahlung der Kapitalerträge nicht durch eine österreichische Auszahlende Stelle, muss der Anleger die Einkünfte in seine Einkommensteuererklärung aufnehmen und sie werden zu dem Sondersteuersatz von 25% veranlagt. Es gelten die gleichen Verlustverrechnungsbeschränkungen wie oben im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften, die einem Kapitalsteuerabzug unterliegen, erläutert. Auch die Option zur Regelbesteuerung bleibt bestehen.

Die Rückzahlung/Tilgung durch die Lieferung von Basiswerten führt beim Anleger zu einem neuerlichen Anschaffungsvorgang, nämlich zu einer Anschaffung des entsprechenden Basiswertes. Veräußerungsgewinne unterliegen bei Kapitalvermögen grundsätzlich dem Sondersteuersatz von 25%. Bei Investmentanteilen ist auf die im Investmentfonds enthaltenen Wertpapiere abzustellen. Veräußerungsgewinne aus der Weiterveräußerung von Rohstoffen oder Edelmetallen unterliegen dem vollen Einkommensteuertarif, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab Anschaffung erfolgt.

Bei Wegzug aus Österreich werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen bis zum Zeitpunkt des Wegzuges grundsätzlich der Einkommensteuer unterworfen. Bei Wegzug innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (unter bestimmten Voraussetzungen die Amtshilfe betreffend) wird die Besteuerung auf Antrag bis zur tatsächlichen Realisierung der Einkünfte ausgesetzt. Für den Fall der Verlegung eines Depots ins Ausland gelten ebenfalls Sonderregeln.

1.1.2 Umqualifizierungsrisiko

Unter bestimmten Voraussetzungen könnten Wertpapiere ausländischer Emittenten als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds umqualifiziert werden. Gemäß § 188 InvFG gilt als solcher, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Nach derzeitiger Verwaltungspraxis (Investmentfondsrichtlinien 2008) ist bei Indexprodukten, deren Rückzahlung nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere abhängig ist, ein ausländischer Investmentfondsanteil nicht anzunehmen, wenn (i) für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder dessen Treuhänder unterbleibt (kein "asset backing") und (ii) kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt.

Sollten Wertpapiere in Anteile an ausländischen Kapitalanlagefonds unqualifiziert werden, sind Anteile an ausländischen Investmentfonds für Zwecke der Einkommensteuer als transparent zu behandeln. Sowohl ausgeschüttete als auch nicht ausgeschüttete Erträge unterliegen der Einkommensteuer. Nicht ausgeschüttete Erträge gelten als für steuerliche Zwecke ausgeschüttet (sogenannte "ausschüttungsgleiche Erträge"), wenn die tatsächliche Auszahlung der auf den Anleger entfallenden Erträge nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Fondsgeschäftsjahres, in dem die Erträge erzielt wurden, erfolgt. Hat ein ausländischer Kapitalanlagefonds keinen steuerlichen Vertreter in Österreich und wurden die ausschüttungsgleichen Erträge der Finanzbehörde auch nicht vom Anleger selbst nachgewiesen, werden diese Erträge nach einer pauschalen Berechnungsmethode bemessen. Diese Berechnung führt in der Regel zu einer höheren Steuerbemessungsgrundlage. Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich mit 25%. Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Investmentfondsanteile unterliegen grundsätzlich der 25%-igen Kapitalertragsteuer oder der Sondereinkommensteuer in Höhe von 25%.

1.1.3 Anleger hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich

Hat der Anleger (natürliche Person) keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, sind die Zinsen sowie die Kapitalerträge aus der Rückzahlung/Tilgung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen nicht in Österreich einkommensteuerpflichtig.

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzugs abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist.

1.2 Kapitalgesellschaften

Zinseinkünfte und Kapitalerträge aus der Rückzahlung/Tilgung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegen der Körperschaftsteuer von 25%. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet. Zur Vermeidung des Kapitalertragsteuerabzuges kann gegenüber der Auszahlenden Stelle eine Erklärung abgegeben werden, dass die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen (Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG). Voraussetzung für die Unterlassung des Kapitalertragsteuerabzuges ist weiterhin die Hinterlegung der Schuldverschreibungen auf dem Depot eines Kreditinstitutes.

Verluste aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Schuldverschreibungen sind grundsätzlich ausgleichsfähig und vortragsfähig. Verluste aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt im "Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter" gelegen ist, sind jedoch ausschließlich mit positiven Einkünften aus dieser Betätigung oder diesem Betrieb verrechenbar.

1.3 Privatstiftungen

Die obigen Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Privatstiftungen. Die Zinsen und Kapitalerträge aus der Rückzahlung/Tilgung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegen jedoch nicht dem Sondersteuersatz von 25%, sondern gemäß § 13 Abs 3 KStG grundsätzlich der sogenannten Zwischensteuer von 25%. Die Zwischensteuer ist auf die Kapitalertragsteuer von Zuwendungen der Privatstiftung an Begünstigte anrechenbar.

1.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erbschafts- und Schenkungssteuer wird nicht mehr erhoben. Schenkungen sind grundsätzlich dem Finanzamt anzuzeigen. Diese Meldeverpflichtung gilt für Schenkungen unter Lebenden, wenn der Schenker oder der Erwerber zur Zeit der Ausführung der Schenkung einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Bei juristischen Personen sind der Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland maßgeblich. Von der Anzeigepflicht befreit sind Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Jahres EUR 50.000 nicht übersteigt sowie Schenkungen zwischen anderen Personen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren insgesamt EUR 15.000 nicht übersteigt. Diese Meldeverpflichtung löst keine Besteuerung der Schenkung in Österreich aus; eine Verletzung der Meldeverpflichtung stellt jedoch eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe von bis zu 10% des Wertes des durch die nicht angezeigten Schenkungen übertragenen Vermögens geahndet wird.

1.5 Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer

Der Emittent übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Diese erfolgt durch die Auszahlende Stelle.

EU Zinsrichtlinie

Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG der Europäischen Union über die Besteuerung von Zinserträgen (die "**EU Zinsrichtlinie**") ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Allerdings können Österreich und Luxemburg während einer Übergangszeit stattdessen eine Quellensteuer erheben, deren Satz derzeit 35 Prozent beträgt; es sei denn, dass sich im Fall von Luxemburg der wirtschaftliche Eigentümer der Zinszahlungen für eines der beiden verfügbaren Verfahren zum Informationsaustausch entscheidet. Die Übergangszeit soll mit Ablauf des ersten Wirtschaftsjahres enden, das einer Einigung bestimmter Nicht-EU Staaten zum Austausch von Informationen bezüglich solcher Zahlungen folgt. Belgien hat beschlossen, das Übergangssystem abzuschaffen und sich seit 1. Januar 2010 dem Informationssystem gemäß der EU Zinsrichtlinie angeschlossen.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, (einschließlich der Schweiz) sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten haben vergleichbare Regelungen (Informationspflichten oder Quellensteuer – im Fall der Schweiz ein Quellensteuersystem) verabschiedet im Hinblick auf Zahlungen, die von einer in der jeweiligen Jurisdiktion ansässigen Person gemacht werden oder von einer solchen Person für eine natürliche Person bzw. bestimmte juristische Personen, die in einem Mitgliedsstaat ansässig ist, vereinnahmt werden.

Die Europäische Kommission hat am 13. November 2008 einen Vorschlag für eine Anpassung der EU Zinsrichtlinie veröffentlicht, der einige Änderungen enthält, die, wenn sie umgesetzt werden, den Anwendungsbereich der EU Zinsrichtlinie ändern oder erweitern könnte. Anleger, die Zweifel bezüglich ihrer Position haben, sollten sich daher durch ihre Berater beraten lassen.

United States Foreign Account Tax Compliance Act

Nicht-U.S.-Finanzinstitute (*foreign financial institutions* – "FFI") wozu etwa Banken, Versicherungen und einige Fonds und Kapitalmarktemittenten gehören, können Verträge mit den U.S. Steuerbehörden (*Internal Revenue Service* – "IRS") abschließen, in denen sie sich verpflichten, ihre U.S. Kunden zu identifizieren und bestimmte Informationen über sie gegenüber dem IRS offenzulegen. Ein FFI, welches diesen Vertrag nicht abschließt und auch sonst von keiner Ausnahme Gebrauch machen kann, muss gemäß sections 1471-1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung und der Verordnungen, die unter ihm erlassen wurden, einschließlich der vom 17. Januar 2013 (die sogenannten "FATCA" Bestimmungen), eine 30%ige Strafsteuer auf alle "einschlägigen Zahlungen" (*withholdable payments*), die von einer U.S. Quelle (und bestimmte Zahlungen die von einer Quelle außerhalb der USA stammen) einbehalten. FATCA ist grundsätzlich auf viele Zahlungen anwendbar. Hierzu zählen Dividenden, Zinsen und bestimmte Zahlungen unter Derivaten. Ab dem 1. Januar 2017 unterliegen auch solche Zahlungen von Bruttoerträgen der Strafbesteuerung, die etwa von Verkaufserlösen und Kapitalrückzahlungen herrühren, sofern sie unter Aktien und Schuldverschreibungen erfolgen, welche Dividenden oder Zinsen erbringen, die von einer U.S. Quelle stammen.

Wenn sich ein FFI zur Einhaltung der FATCA Regelungen verpflichtet, um Einbehalten auf Zahlungen an sich zu vermeiden, verpflichtet sich das FFI gleichzeitig, U.S. Steuern auf "durchgeleitete Zahlungen" (*passthru payments*) einzubehalten, wenn diese an (i) U.S. Kontoinhaber die einer Offenlegung der nach FATCA zu erbringenden Informationen nicht zugestimmt haben und (ii) anderen FFIs, die sich nicht FATCA konform verhalten erfolgen sollen. Der Begriff durchgeleitete Zahlungen beinhaltet auch die einschlägigen Zahlungen und ab 1. Januar 2017 auch sog. ausländische durchgeleitete Zahlungen (*foreign passthru payments*). Das Konzept ausländischer durchgeleiteter Zahlungen ist bisher noch nicht abschließend festgelegt. Einem Entwurf aus dem Jahr 2011 nach wären jedoch auch Zahlungen betroffen, die keinerlei U.S. Bezug haben. Beispielsweise wäre nach diesem Entwurf ein Darlehen von einem FFI, das nicht an FATCA teilnimmt, an ein FFI, das teilnimmt von FATCA betroffen, sofern das teilnehmende FFI Vermögensgegenstände in den USA besitzt. Hierbei ist kein direkter Besitz erforderlich, ein mittelbarer Besitz der durch ein anderes teilnehmendes FFI vermittelt wird würde ausreichen. Es wird erwartet, dass das Konzept der ausländischen durchgeleiteten Zahlungen vor 2017 festgelegt wird, so dass Einbehalte auf ausländische durchgeleitete Zahlungen ab 2017 beginnen können.

Einige Länder haben bereits zwischenstaatliche Vereinbarungen mit den USA abgeschlossen, andere, wie die Bundesrepublik Deutschland, haben eine entsprechende Absicht bekundet. Diese Vereinbarungen vereinfachen die Offenlegung der gemäß FATCA erforderlichen Informationen, Widersprüche zu lokalem Recht werden reduziert oder beseitigt und Einbehalte auf ausländische durchgeleitete Zahlungen und bestimmte durchgeleitete Zahlungen werden bis auf weiteres entbehrlich. Es gibt zwei Versionen der zwischenstaatlichen Vereinbarung. Das Model 1 sieht vor, dass die jeweilige Regierung Gesetze verabschiedet, die Finanzinstitute (und Zweigniederlassungen von ausländischen Finanzinstituten) in ihrem Hoheitsgebiet verpflichten, den zuständigen nationalen Steuerbehörden Informationen über U.S. Kontoinhaber mitzuteilen. Im Gegenzug gelten die Anforderungen von FATCA als von diesen Finanzinstituten erfüllt. Das Model 2 sieht vor, dass die lokalen Finanzinstitute und Zweigniederlassungen dem IRS direkt Informationen über U.S. Kontoinhaber mitteilen. Die Bundesrepublik Deutschland will dem Vernehmen nach eine Model 1 Vereinbarung eingehen.

Im Hinblick auf FFIs, die nicht aus einem Land kommen, das eine zwischenstaatliche Vereinbarung getroffen hat, sieht FATCA vor, dass die entsprechenden Vorschriften auf Konzernebene einzuhalten ist. Es gibt eine Übergangsfrist, aber von 2016 an kann ein FFI nur dann die Anforderungen von FATCA erfüllen, wenn alle Tochterunternehmen auch die FATCA Anforderungen erfüllen.

Die zuletzt veröffentlichten FATCA Verordnungen äußern sich nicht zu ausländischen durchgeleiteten Zahlungen. Im Hinblick auf diesen Komplex werden weitere Verordnungen erwartet. Die zuletzt veröffentlichten FATCA Verordnungen enthielten jedoch eine Klarstellung wonach alle Verbindlichkeiten, die am 1. Januar 2014 ausstehen, nicht den FATCA Regelungen unterliegen. Verbindlichkeiten, die zu ausländischen durchgeleiteten Zahlungen führen können, wie etwa die Schuldverschreibungen, unterfallen FATCA dann nicht, wenn sie am 1. Januar 2014 oder sechs Monate nach der Veröffentlichung der Verordnung, welche ausländische durchgeleitete Zahlungen einführt, je nachdem was später eintritt, bereits ausstehen. Wie bereits vor Veröffentlichung der zuletzt veröffentlichten Verordnung verlieren Verbindlichkeiten jedoch ihren Bestandsschutz, wenn sie nach dem zuvor genannten Stichtag "wesentlich verändert" werden.

Zusätzliche Informationen im Hinblick auf die FATCA spezifische Behandlung von Investoren können in der Beschreibung der Risikofaktoren in diesem Prospekt und in § 7 der Emissionsbedingungen gefunden werden.

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente (bestehend aus einer englischen und einer deutschen Fassung) sind per Verweis in den Prospekt einbezogen und sind Bestandteil des Prospekts. Sie sind während gewöhnlicher Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin (s. „Adressen-Liste“) erhältlich und auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) abrufbar:

Emissionsbedingungen

Dokument

Seiten Referenz

Die in den bei der CSSF hinterlegten Endgültigen Bedingungen entweder in konsolidierter Form oder in nicht konsolidierter Form enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, die auf der Grundlage der in den nachstehenden Prospekten auf den genannten Seiten enthaltenen Abschnitte „Teil D Informationen zu den Schuldverschreibungen - D.2. Emissionsbedingungen“ begeben wurden und noch nicht fällig sind.

n.a.

Der Prospekt der DekaBank Deutsche Girozentrale, datiert vom 20. April 2011 für das EUR 35.000.000.000,- Euro Medium Term Note Programme der DekaBank, welches aus den folgenden Basisprospekten besteht: (i) den Basisprospekten für Nichtdividendenwerte gemäß Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission („**EU-Prospektverordnung**“) vom 29. April 2004 a) in englischer Sprache und b) in deutscher Sprache und (ii) den Basisprospekten für Pfandbriefe a) in englischer Sprache und b) in deutscher Sprache.

Emissionsbedingungen

179-284

Der Prospekt der DekaBank Deutsche Girozentrale, datiert vom 26. April 2012 für das EUR 35.000.000.000,- Euro Medium Term Note Programme der DekaBank, welches aus den folgenden Basisprospekten besteht: (i) den Basisprospekten für Nichtdividendenwerte gemäß Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission („EU-Prospektverordnung“) vom 29. April 2004 a) in englischer Sprache und b) in deutscher Sprache und (ii) den Basisprospekten für Pfandbriefe a) in englischer Sprache und b) in deutscher Sprache.

Emissionsbedingungen

363-503

Diese relevanten Endgültigen Bedingungen, deren Bestandteil die maßgeblichen Emissionsbedingungen sind, die zum Zwecke der Fortsetzung eines öffentlichen Angebots, der Aufstockung von Serien der Schuldverschreibungen oder für eine spätere Börseneinführung während der Laufzeit der Schuldverschreibung erforderlich sind, stehen auf der Internetseite der DekaBank zur Verfügung bzw. sind bei dieser kostenlos erhältlich.

Sämtliche in einem der oben als Quelldokumente genannten Dokumente enthaltenen Informationen, die nicht per Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind, sind entweder nicht für den Anleger relevant oder an anderer Stelle in diesem Prospekt enthalten.

ADRESSEN-LISTE

EMITTENTIN

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLE, BERECHNUNGSSTELLEN
grundsätzlich

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

LISTINGSTELLE
grundsätzlich

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

RECHTSBERATER

der Emittentin
in Bezug auf Deutsches Recht

**Corporate Center Recht,
Kapitalmarktrecht**
DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

CLIFFORD CHANCE
Partnerschaftsgesellschaft
Mainzer Landstr. 46
60325 Frankfurt am Main
Deutschland